

Empirische Kriminologie

Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung
am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br.

– Bestandsaufnahme und Ausblick –

Herausgegeben von der
Forschungsgruppe Kriminologie

Freiburg 1980

VORWORT

Dieser Sammelband will als Arbeitsbericht Auskunft und zugleich Rechenschaft geben über das erste Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Er faßt die rund fünfundzwanzig Forschungsberichte unter den Schwerpunkten "Kriminalität und private Verbrechenskontrolle", "Polizei", "Strafrechtspflege", "Sanktionierung und Strafvollzug" sowie "Behandlungsforschung" zusammen. Zwar informiert über Planung, Durchführung und Ergebnisse der einzelnen Projekte vor allem die MPI-Reihe "Strafrecht und Kriminologie". Auch bildet die Kritik der wissenschaftlichen und allgemeinen Öffentlichkeit von Anfang an ein integrierender Bestandteil unserer Forschungsarbeit, wie etwa die Veröffentlichung von projektbezogenen Forschungscolloquien in den einschlägigen Fachzeitschriften erkennen läßt. Gleichwohl besteht das Bedürfnis nach einer umfassenden Zwischenbilanz. Sie wird hiermit versucht. Die bisherige Forschungszeit von zehn Jahren bietet Zäsur und Anlaß, um nach "Soll" und "Haben" zu fragen.

Obschon die Kriminologie am Freiburger MPI ursprünglich "nur als Ergänzung der juristischen Forschungstätigkeit gedacht" war, ist "durch die Dynamik der Sache" ein eigener Forschungsschwerpunkt daraus geworden. Dennoch gerieten die auf Integration angelegten gemeinsamen Aufgaben des Instituts keineswegs aus dem Blick, sondern dienten der erfahrungswissenschaftlichen Arbeit als Programmvorgabe und Ansporn.

Zwar wird am Max-Planck-Institut seit zehn Jahren empirisch geforscht; dabei sollte man freilich nicht verkennen, daß die Anfänge mit zwei Wissenschaftlern und einer Sekretärin äußerst bescheiden waren und die Endausbauphase erst 1975 mit acht Wissenschaftlern als Planstelleninhabern erreicht wurde. Sinngemäß das gleiche gilt für die Verfügbarkeit von Forschungsmitteln. Da die ausschließlich der empirischen Untersuchung gewidmeten Ressourcen für die Inangriffnahme und Durchführung der Forschungsprojekte nicht oder später nur teilweise ausreichten, haben wir uns von Anfang an um die Förderung durch die DFG im Rahmen der Schwerpunkte "Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie" und "Empirische Sanktionsforschung einschließlich Normgenese" bemüht.

Ohne die stets hilfreiche Unterstützung durch die Max-Planck-Gesellschaft, die finanzielle Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Initiative, Geduld und das freundschaftliche Verständnis von Professor Hans-Heinrich Jescheck, das kritische Wohlwollen von Kuratorium und Fachbeirat am MPI sowie ohne Leistung und Einsatzfreude der Mitarbeiter wären kriminologische Forschung am MPI und damit auch dieser Sammelband nicht möglich geworden. Ihnen allen gebührt daher großer Dank. Frau I. Wissler, welche die Schreibearbeiten für diesen Band besorgt und die technische Bearbeitung des Manuskripts bis zum Druck mit großer Sorgfalt durchgeführt hat, gilt unsere besondere Anerkennung.

Nicht nur Forschung, sondern auch Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen kosten bekanntlich Geld. Weil die bisherigen Publikationsmöglichkeiten nicht ausreichen, Forschung jedoch auf Kommunikation angewiesen ist, meinen wir, mit dieser neuen MPI-eigenen Reihe Probleme und Befunde unserer Untersuchungen besser mitteilen zu können. Dem Ziel, eine größere wissenschaftliche Öffentlichkeit zu erreichen, steht nicht entgegen, daß wir den Großteil der Forschungsergebnisse weiterhin in der MPI-Reihe "Strafrecht und Kriminologie" publizieren.

Freiburg, den 1. September 1980

Günther Kaiser

Vorwort		Seite
I.	<u>Strategie, Aufgabe und Tätigkeit der Kriminologischen Forschungsgruppe in den 70er Jahren</u>	
	Günther Kaiser	2
II.	<u>Kriminalität und private Verbrechenskontrolle</u>	
	Betriebsjustiz	
	Gerhard Metzger-Pregizer	13
	Die Stuttgarter Opferbefragung	
	Egon Stephan	42
	Dunkelfeld und registrierte Kriminalität	
	Bernhard Villmow	59
	Schwereeinschätzung von Delikten	
	Bernhard Villmow	72
	Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung	
	Ulrich Martens	83
III.	<u>Die Polizei</u>	
	Private Verbrechenskontrolle - Eine empirische Untersuchung zur Anzeigeerstattung	
	Richard Rosellen	93
	Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion	
	Josef Kürzinger	113
	Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens	
	Wiebke Steffen	134
IV.	<u>Die Strafrechtspflege</u>	
	Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle	
	Erhard Blankenburg, Klaus Sessar, Wiebke Steffen	154
	Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität	
	Klaus Sessar	175
	Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft	
	Friedrich Helmut Berckhauer	196

Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland Friedrich Helmut Berckhauer	218
Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionierung Hans-Jörg Albrecht	242
Kriminalprognose bei jungen Straffälligen Rudolf Fenn	264
Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit Harald Hauser	276
Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege Ute Renschler-Delcker	293
V. <u>Sanktionierung/Strafvollzug</u>	
Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen Hans-Jörg Albrecht	305
Zur gegenwärtigen Lage des Erwachsenenstraf- und Untersuchungshaftvollzugs der Bundesrepublik Deutschland Frieder Dünkel, Anton Rosner	328
Vollzug der Untersuchungshaft in organisationsvergleichender Sicht Bernd Busch	354
VI. <u>Behandlungs- und Rehabilitationsforschung</u>	
Prognose und Behandlung von jungen Rechtsbrechern Helmut Kury	371
Verlaufsforschung im Jugendvollzug - Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt Christa Brauns-Hermann	396
Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen - Eine dynamische Analyse Rainer Lamp	410
Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolg bei einer Gruppe jugendlicher Probanden Gerhard Spieß	425
Resozialisierung im Strafvollzug - Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten: Auswahl von Variablen-schwerpunkten Rüdiger Ortman, Hartmut Dinse	446

	Selektion und Rückfälligkeit nach Entlassung aus unterschiedlichen Formen des Strafvollzugs in West-Berlin Frieder Dünkel	467
	Rehabilitation von Straftlassenen Wolf Blass	486
VII.	<u>Bestandsaufnahme, Forschungsplanung und Ausblick auf die 80er Jahre</u> Günther Kaiser	503
VIII.	<u>Bisher erschienene Forschungsberichte</u>	511
IX.	<u>Verzeichnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Forschungsgruppe Kriminologie von 1971-1980</u>	514
X.	<u>Veröffentlichungen der Mitarbeiter (Auswahl)</u>	517
XI.	<u>Sachregister</u>	523

I. STRATEGIE, AUFGABE UND TÄTIGKEIT DER
KRIMINOLOGISCHEN FORSCHUNGSGRUPPE IN
DEN SIEBZIGER JAHREN

STRATEGIE, AUFGABE UND TÄTIGKEIT
DER KRIMINOLOGISCHEN FORSCHUNGSGRUPPE IN DEN SIEBZIGER JAHREN

Günther Kaiser

1. Aufgaben kriminologischer Forschung

Sowohl Strafrecht als auch Kriminologie befassen sich bekanntlich mit der Untersuchung des Verbrechens. Jedoch erblickt die kriminologische Disziplin im Gegensatz zur Strafrechtswissenschaft ihre Aufgabe vor allem in der erfahrungswissenschaftlichen Analyse von Verbrechen und Verbrechenskontrolle sowie in der Erklärung des rechtsbrechenden Verhaltens. Eine solche Betrachtung schließt neben der Erforschung des Rechtsbrechers auch die Opferanalyse ein, ferner die Kriminalitätsverhütung sowie die empirische Untersuchung der Folgen strafrechtlicher Sanktionspraxis und deren Alternativen.

Durch ergänzende Forschung soll die Wirklichkeit des Strafrechts, die als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung mitunter undeutlich geworden war, in die strafrechtswissenschaftliche Betrachtung zurückgeholt werden, ohne freilich die bewährten Grundsätze und Mittel des Strafrechts preiszugeben. Derartige Fragestellungen lassen sich nach der überkommenen Idee der "gesamten Strafrechtswissenschaft" einleuchtend zusammenfassen, in den Vereinigten Staaten neuerdings durch das Konzept der "criminal justice". Dabei ist nicht das Bedürfnis nach unwissenschaftlicher Harmonisierung, sondern die Einsicht in die wechselseitige Zuordnung und Verflochtenheit des vielschichtigen Problemfeldes forschungsleitend. Ein solches Konzept hat überdies an Bedeutung und integrierender Kraft gewonnen, seitdem die moderne Kriminologie amtliche Verbrechen- und Sanktionsdaten nicht mehr als vorgegebene, problemlose Fakten sieht, sondern sie in ihren Entstehungsprozessen, ihrer Dynamik und ihren sozialen Folgen unmittelbar zum Gegenstand der Untersuchung macht. Damit sind auch Strafrechtsvergleichung, vergleichende Kriminologie und weltweite Kriminalpolitik aneinandergerückt.

Obwohl die Tendenzen und vielfältigen Verästelungen der kriminologischen Forschung nur schwer zu überblicken sind, lassen sich deren Lücken, Schwierigkeiten und unerwünschte Nebenwirkungen nicht übersehen. Zum

Beispiel hat der Strafvollzug eine Blickschärfung in Theorie und empirischer Forschung erfahren wie hierzulande nie zuvor. Anfang der siebziger Jahre sehen wir die Einrichtungen des Strafvollzuges geradezu überestet. Gleichwohl fehlt es noch immer an den einfachsten Daten, etwa über die Struktur der U-Häftlinge, der Strafgefangenen und Verwahrten sowie über das Vollzugspersonal.

Andere Institutionen sozialer und strafrechtlicher Kontrolle stehen weniger im Blickpunkt des Interesses. Sie können sich allerdings auch eher dem empirischen Zugriff entziehen. Zu den gemeinten Einrichtungen gehören z.B. die Industriebetriebe, die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Das geringe Wissen über deren Vorgehen und Entscheidungsverhalten bei der Verbrechenskontrolle bedeutet aber nicht, daß wir bei diesen Institutionen über keinerlei empirische Kenntnis verfügen. Jedoch fehlt es an der gebotenen Gültigkeit und Verlässlichkeit. Wir wissen nicht einmal, in welchem Umfang der personelle Bestand bei den sozialen Kontrollinstanzen und seine Veränderung von Einfluß auf die Kriminalitätsstruktur und die kriminalstatistischen Daten sind.

Bei den Forschungsproblemen von Polizei und Justiz kann man veranschaulichen, wie die Normanweisungen des Strafrechts ganz verschieden durchgesetzt und wie schon unter geltendem Recht erst in der Zukunft mögliche Entwicklungen vorweggenommen werden. Dies zeigt sich etwa beim Ladendiebstahl. Hier werden rechtspolitische Überlegungen, die auf eine partielle Entkriminalisierung der Diebstähle in Selbstbedienungsläden zielen, bereits antizipiert und in die gegenwärtige Verfolgungspraxis übernommen. Wie die Polizei sowie Staats- und Anwaltschaften jedoch konkret vorgehen, wissen wir nicht genau. Nur vereinzelt erfahren wir von den Handlungsmustern, von Motiven, Inhalt und Modalitäten der Einstellungsverfügungen. Die Kritik an Handlungen der Selbst- und Prangerjustiz einzelner Bevölkerungsgruppen übersieht nicht selten, daß möglicherweise schon Jahre voraus die Verfolgungspraxis den Rechtsschutz geschwächt hat.

2. Arbeitsprogramm der kriminologischen Forschungsgruppe

Auf diesem Hintergrund läßt sich die Arbeit der kriminologischen Forschungsgruppe einleuchtend umreißen. Selbstverständlich sehen auch wir unsere Hauptaufgabe darin, zu einem festen Bestand an gesichertem Wissen

in der Kriminologie beizutragen. Man kann dieses Bestreben weithin dadurch charakterisieren, daß moderne Kriminologie unter dem Blickfeld des Verbrechens individuelle, soziale und administrative Prozesse erforschen will.

Aber auch wir schätzen die Bedarfsforschung in ihrer Bedeutung nicht gering ein. Deshalb haben wir uns der praxisbezogenen Untersuchung nicht verschlossen. Eine Sekundäranalyse zu "Empirisch gesicherten Erkenntnissen über Ursachen der Kriminalität" (Villmow et al. 1973) im Auftrag der Senatskanzlei und Planungsstelle des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, eine Studie zur "Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens" (Steffen 1976) im Auftrag des Bundeskriminalamts sowie die zentrale Archivierung und Auswertung der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (1975 ff.) im Auftrag der Justizminister und -senatoren tragen zugleich der Aufgabe handlungsrelevanter Forschung Rechnung. Gerade eine Kriminologie, die sich mehrdimensional, multidisziplinär und vergleichend versteht, wird eine Fülle von Aufgaben der Bedarfsforschung erwarten dürfen. Eine Phase größerer Bereitschaft der Praxis und des Gesetzgebers für die Auf- und Übernahme empirischer Befunde läßt den Bedarf an verfügbaren und verlässlichen Daten schnell wachsen. Dieses Bedürfnis trifft selbst dann zu, wenn die Planungs- und Entscheidungsvorgänge allgemein bei unvollständiger Information verlaufen.

Wenn wir nach dem Ort unseres Programms im Gesamtzusammenhang kriminologischer Forschung fragen, so lassen sich Zielsetzung und Praxis empirischer Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut im wesentlichen durch vier Gesichtspunkte bestimmen. Sie betreffen internationale, nationale, institutionelle und forschungsökonomische Aspekte.

Im einzelnen wird im Schrifttum zu den Aufgaben der kriminologischen Forschungsgruppe wie folgt Stellung genommen:

Kaiser, G.: Probleme, Aufgaben und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83(1971), S. 881-910 (spanische Übersetzung von C.M. Landecho: Problemas, misión y estrategia de la investigación criminológica contemporánea. Anuario de derecho penal y ciencias penales 1972, 5.32); Kaiser, G.: Kriminologische Forschung in Deutschland und empirische Untersuchungen am Max-Planck-Institut. ZStW 83(1971), S. 1093-1130; Kaiser, G.: Tasks and Activities of the Criminological Research Unit at the Max-Planck-Institut. Acta Criminologica Japonica 41(1975), S.221-227, sowie die Stellungnahmen zu Programm und Tätigkeit der kriminologischen Forschungsgruppe von Marchal, A.: Revues. Revue de droit pénal et de

criminologie 52(1971), S. 907-909; Hess, A.G.: National Survey: Crime and Delinquency Research Comes down from Ivory Tower. Criminal Justice Newsletter 3(1972), S. 17, 20f.; Mannheim, H.: Vergleichende Kriminologie. Stuttgart 1974, S. 869, 922; Irk, F.: Kutatások a freiburgi MPI-ben. In: Országos Kriminológiai és Kriminalisztikai Intézet (Kriminologische und kriminalistische Studien). Budapest 1978, S. 320-326, 387f.; Holyst, B.: Kryminologia no Świecie (Kriminologie der Welt). Warszawa 1979, S.14, 248f.; Johnson, E.H.: Comparative and Applied Criminology at the Max Planck Institute in Freiburg. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 1979, S. 131-141; Wilson, G.: Socio-Legal Research in Germany. A Report to the SSRC Committee on Social Science and the Law of the Social Science Research Council. London 1980, S. 9, 25f., 74, 91.

Dabei meint international schon immer eine über die nationalen Grenzen des Bundesgebietes hinausgreifende wissenschaftliche Orientierung sowie die innige Fühlungnahme mit weltweiten Fragestellungen und Entwicklungsrichtungen. Konkret gesprochen handelt es sich um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Strafrecht und seine Alternativen im Gesamtsystem der Sozialkontrolle individuelle, soziale und administrative Prozesse steuern, und zwar mit welcher Wirkung.

Der nationale Aspekt bezieht sich auf die Lage empirischer Kriminologie im Bundesgebiet, insbesondere auf die Lücken der Forschung, die durch andere Wissenschaftler und Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend geschlossen werden können.

Der institutionelle Aspekt hingegen betont die gemeinsamen Forschungsaufgaben des Max-Planck-Instituts unter besonderer Berücksichtigung des integrierenden Vorgehens von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie.

Der forschungsökonomische Aspekt will schließlich nichts anderes ausdrücken, als daß man nicht mehr an Forschungen initiieren und betreiben kann, als die personellen und sachlichen Mittel des Max-Planck-Instituts sowie die Kapazität und Struktur der kriminologischen Forschungsgruppe zulassen.

Da wir uns im Forschungsverbund sehen, fragen wir nach den andernorts als vorrangig eingeschätzten Problemen. Betrachten wir etwa die Forschungsvorhaben im Rahmen des DFG-Schwerpunktes "Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie", des VW-Schwerpunktes "Rechtstatsachenforschung" oder die vorliegenden forschungssoziologischen Analysen, dann stehen erwartungsgemäß sehr verschiedene Forschungsprobleme im

Blickpunkt. Vielschichtig angelegte und multidisziplinär betriebene Einzelfallstudien könnten wir als Ziel nach der Zusammensetzung und Größe unserer Forschungsgruppe, die erst 1975 ihren Endausbau mit acht Wissenschaftlern als Planstelleninhabern erreicht hat, kaum erfolgreich anstreben. Schon aus den institutionellen Rahmenbedingungen folgt die Notwendigkeit, einen anderen Ausgangspunkt ins Auge zu fassen. Wir dürfen dies um so eher tun, als relevante, aber uns gegenwärtig fernerliegende Fragestellungen von anderen Forschungsgruppen (u.a. in Hamburg, Heidelberg, Köln, Münster, Saarbrücken und Tübingen) wahrgenommen werden. Diese können jene Aufgaben überdies besser erfüllen. Die Vielfalt kriminologischer Probleme und die Forschungsökonomie empfehlen deshalb eine Arbeitsteilung.

Wir meinen darüber hinaus, daß die Wahl eines anderen Ansatzes auch deshalb sinnvoll erscheint, weil die von uns angestrebte Beobachtung der Wechselbeziehung zwischen krimineller Abweichung und strafrechtlicher Sozialkontrolle ausgedehnter empirischer Forschung bedarf. Insofern sollen unsere Felduntersuchungen über Institutionsanalysen, etwa im Strafvollzug, hinausgreifen.

Entsprechend diesen Bedingungen und in Übereinstimmung mit den international vorherrschenden Fragestellungen versuchen wir, das Gesamtspektrum von Verbrechen und Verbrechenskontrolle empirisch zu erforschen. Wir haben mit dem sogenannten "Betriebsjustiz"-Projekt als einem Fall privater Verbrechenskontrolle begonnen. Polizei und Staatsanwaltschaft sind als weitere Forschungsprobleme in Angriff genommen worden. Dabei richtete sich der Blick besonders auf die Analyse von Prozessen.

Wir nehmen an, daß das Bild, das wir vom Verbrechen und von der Persönlichkeit des Rechtsbrechers gewinnen, durch die Handlungs- und Entscheidungsmuster der Polizei und Justiz wesentlich mitbestimmt wird. Da wir eine solche Präge- und Gestaltungskraft vermuten, haben wir uns zunächst der Erforschung der sogenannten Instanzen oder Institutionen der Sozialkontrolle zugewandt. Verhalten und Bedingungen des Anzeigerstatters als "informelle" Instanz sowie Betriebsjustiz als Möglichkeit und Anwendungsfall privater Verbrechenskontrolle einerseits und Staatsanwaltschaft als Filter und Entscheidungsinstanz im Gefüge der offiziellen Verbrechenskontrolle neben Strafvollzug und Strafvollstreckung andererseits kennzeichnen die Weite der Forschungsfelder.

Konzeptuell haben wir uns von Fragestellungen und Theoriebruchstücken des labeling approach (Definitions- oder Etikettierungsansatz), der differentiellen Sozialisations- und Kontrolltheorie, aber auch dem Anomiekonzept leiten lassen, ohne uns einem dieser Ansätze unkritisch zu verschreiben. Die Aufnahme der erwähnten Konzepte beruht zum Teil auf dem weltweiten Erkenntniswandel in den späten sechziger Jahren mit der Blickschärfung für die Mechanismen und Prozesse der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Die Umsetzung dieser Überlegungen vollzieht sich in der Planung und Durchführung empirisch angelegter Einzelprojekte, dem spezifischen Tätigkeitsbereich der kriminologischen Forschungsgruppe. Dabei folgt das Vorgehen einem multidisziplinären Ansatz, da - je nach Fragestellung und Methode - Juristen, Psychologen, Soziologen und Statistiker zusammenarbeiten.

Wir haben von unseren Forschungen einen Beitrag zur Handhabung der privaten und staatlichen Verbrechenskontrolle erwartet, und zwar auf dem Hintergrund der Einstellung der Bevölkerung zum Strafrecht und zu der Verbrechensangst sowie von Dunkelfeldkriminalität, Anzeigebereitschaft und Anzeigeerstattung. Ferner erhofften wir, zu den empirischen Gehalten von Gleichheit und Individualisierung, der Beeinflussung des Einzelnen und der Allgemeinheit mit den Mitteln des Kriminalrechts zur Kriminalitätsstruktur und Kriminalstatistik sowie zu den als straffällig in Betracht kommenden Bevölkerungsgruppen genauere Aussagen treffen zu können. Gerade für die letztgenannte Frage ist belangvoll abzuschätzen, wer und wieviele es verstehen, im sogenannten Dunkelfeld zu bleiben.

Zwar begegnen wir im Fachschrifttum spekulativen Betrachtungen über die offiziell nicht registrierte Kriminalität bereits seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Belebt wurde die Problematik des Dunkelfeldes erneut durch die Erfahrungen mit der Kriminalität des schwarzen Marktes in der Nachkriegszeit und mit der Verkehrsdelinquenz. Dadurch wurde die Aussagekraft der Kriminalstatistik erheblich in Frage gestellt. Weitere und stärkere Impulse erwuchsen aus der zunehmenden Rezeption und Beachtung, welche die empirische Sozialforschung in den letzten Jahrzehnten fand. Um die Vermutungen von Normalität und Ubiquität der Kriminalität zu konkretisieren und, wenn möglich, zu überprüfen, bietet sich die Umfrageforschung als Werkzeug an. Auch wir haben derartige Verfahrenstechniken im Rahmen unseres Forschungsprogrammes eingesetzt.

3. Tätigkeit der kriminologischen Forschungsgruppe

Demgemäß standen Fragen der amtlich unbekannt gebliebenen Kriminalität, insbesondere ihres Ausmaßes, ihrer Struktur und Bedeutung im Blickpunkt mehrerer Einzelprojekte. Zu ihrer Klärung suchten wir durch Erhebungen in südwestdeutschen Betrieben (Kaiser/Metzger-Pregizer 1976) sowie bei jungen Menschen im Rahmen einer Gemeindestudie (Villmow/Stephan 1980) und im übrigen durch eine Opferbefragung in Stuttgart (Stephan 1976) Kenntnis über das Dunkelfeld zu gewinnen. Die Viktimisierungsforschung schloß auch Aspekte der Einstellung zum Strafrecht, zur Verbrechenstfurcht und zur Anzeigeneigung ein.

Auch wenn die gängigen Annahmen von der Normalität und Ubiquität von Kriminalität zumindest für das Erwachsenenalter, insbesondere für das weibliche Geschlecht, nicht erhärtet werden sollten, bleibt wichtig zu erfahren, wer aus dem beträchtlichen Dunkelfeld-Reservoir der Rechtsbrecher ins Licht gerückt, d.h. entdeckt, angezeigt, verfolgt, verurteilt und schließlich mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt wird. Hierin ist vor allem die Rechtfertigung für die Frage danach zu erblicken, wozu wir derartige Informationen brauchen, wenn wir ohnehin schon wissen, daß die Kriminalität zu umfangreich und zu schwer ist. Die Legitimation der Erforschung dieser Fragen liegt außer in dem allgemeinen Erkenntnisinteresse in der praktisch-rechtspolitischen Notwendigkeit zur Filterung im Vor- und Hauptverfahren des Strafprozesses. Diese Frage führte uns zu dem nächsten Forschungsprojekt.

Da mit Ausnahme der Verkehrs- und Wirtschaftsdelikte, also im Bereich der konventionellen Massenkriminalität, rund 90 Prozent der Straftaten, obschon nach Deliktstypus verschieden, von Privatpersonen bei der Polizei angezeigt werden, sind wir in zwei Untersuchungen der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung (Rosellen 1980) und dem Verhältnis von privater Anzeigeerstattung und polizeilicher Reaktion (Kürzinger 1978) nachgegangen. Die Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit, und zwar aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (Steffen 1976), dehnte das Untersuchungsspektrum auf weitere Fragestellungen polizeilicher Verbrechenkontrolle aus und leitete zu dem Projekt der "Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle" (Blankenburg/Sessar/Steffen 1978) über.

Allerdings sind die Probleme der Filterung im Strafrecht schon seit Einführung der Staatsanwaltschaft im letzten Jahrhundert geläufig. Bereits vor mehr als einhundertfünfzig Jahren wurde sinngemäß auf die skizzierte Bedeutung von Polizei, Justiz und Strafverfahren für die Kriminalstatistik und auf das offizielle Bild der Verbrechensentwicklung hingewiesen. Dies ist auch wissenschaftsgeschichtlich bemerkenswert, weil sich bereits damals und zu einer Zeit eine erste Verbindung zwischen Rechtsvergleichung und empirischer Analyse abzeichnete, als es Kriminologie als Bezeichnung und Wissenschaft noch gar nicht gab. Diese frühe Einsicht ist freilich später verlorengegangen. Nicht zuletzt trug dazu die langfristige Beschränkung des kriminologischen Erkenntnisinteresses auf die Persönlichkeit des Rechtsbrechers bei. Wie wir jedoch heute wissen und zunehmend deutlicher erkennen, dient die Kriminalstatistik nicht nur als ein Meßwerkzeug zur Erfassung von Kriminalität, sondern sie liefert zugleich Hinweise für die Handlungsmuster von Polizei und Justiz und damit auch für die sogenannten Selektionsprozesse. In diesem Blickfeld treffen wir auf zwei wichtige Nahtstellen. Einmal handelt es sich um Ausmaß und Struktur des Dunkelfeldes, vor allem, um die Aussagekraft der offiziellen Kriminalstatistik besser abschätzen zu können. Zugleich stellt sich damit die Frage nach dem Übergang vom Dunkelfeld zur amtlich bekanntgewordenen Kriminalität. Zum anderen geht es um den Übergang von der Anzeigestatistik zur Verurteiltenstatistik. Beide Aspekte verbindet die zentrale Frage, wer aus dem Dunkelfeld ausgelesen und am Ende dieses Prozesses mit dem Etikett "kriminell" versehen wird. Die aus solchem Vorgehen folgenden sozialen Konsequenzen für den Einzelnen einerseits und die Frage nach Gleichheit und Effizienz der strafrechtlichen Sozialkontrolle andererseits, verknüpfen die Teilaspekte und machen deren Untersuchung notwendig. Dieses Forschungsfeld reicht bis zur Verlaufsanalyse rechtlicher und sozialer Prozesse der Definition vorsätzlicher Tötungen (Sessar 1980) und schwerer Wirtschaftskriminalität (Berckhauer 1977 und 1980). Hier sind besonders die Untersuchungen der Verfolgungs- und Entscheidungsstrukturen von Polizei und Justiz belangvoll, aber auch die Effizienzkontrolle gesetzlicher Neuerungen wie z.B. Subventions- und Kreditbetrug nach dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität des Jahres 1976.

Ein weiteres Vorhaben, das sich mit der Wirkungsweise von Sanktionen befaßt und zugleich in ein rechtsvergleichendes Projekt des Gesamtinstituts eingebettet ist, bezieht sich auf die Geldstrafe. Hier boten besonders die gesetzliche Einführung des Tagessatzsystems im Jahre 1975, aber auch die durch die Strafrechtsreform bewirkte Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe, ferner die bislang empirisch ungeklärte Beitreibung von Geldstrafen und die Unsicherheit über die Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe den Anlaß zur Untersuchung. Das Forschungsinteresse zielt dabei nicht nur auf deskriptive Begleitung neuerer Strafgesetzgebung und Umsetzung des reformierten Entscheidungsprogramms in die Praxis, sondern bezieht auch die empirische Sicherung spezial- und generalpräventiver Wirkungen mit ein (Albrecht 1980).

Ein ähnliches Interesse hat auch zur Inangriffnahme des Projekts geführt, das die Lage des Strafvollzugs nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 zum Ziel nimmt (Dünkel/Rosner 1980). Hier sollen, und zwar das international vergleichende Projekt der strafrechtlichen Forschungsgruppe zur Freiheitsstrafe ergänzend, eine Bestandsaufnahme des Strafvollzugs im Bundesgebiet sowie vertiefte Analyse zu einigen wichtigen Neuerungen Aufschluß darüber bringen, inwieweit sich die Vollzugswirklichkeit im letzten Jahrzehnt tatsächlich verändert hat und der Strafvollzug insgesamt dem Resozialisierungsziel nähergerückt ist. Derartige Fragen schließen auch die Analyse von Tätigkeit und Einfluß der gesetzlich neu eingeführten "Gerichtshilfe" (Renschler-Delcker 1980) ein.

Die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs in Baden-Württemberg hat überdies die Notwendigkeit vor Augen geführt, genauere und reichere Kenntnis über Sozialprofil und Persönlichkeitsdimensionen der Insassen von Jugendstrafanstalten zu gewinnen (Kury 1980). Aus diesen Grundinformationen ist das Forschungsinteresse an der Beobachtung und Analyse dessen erwachsen, was an sozialisierenden Verlaufsprozessen im Jugendvollzug tatsächlich geschieht (Brauns-Hermann/Lamp 1980). Dieser Aspekt mündet in die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Jugendvollzug in der Lage ist, die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben eines Erziehungsvollzuges überhaupt zu leisten.

Im Zusammenhang damit stehen Vorhaben, die einmal die Bedingungen und Auswirkungen der Untersuchungshaft tatverdächtiger junger Rechtsbrecher

(Busch 1980) sowie deren Behandlung (Kury 1980) und Prognose (Fenn 1980) betreffen sowie zum anderen die spätere Entwicklung der verurteilten jungen Täter als Bewährungsprobanden (Spieß 1980) oder in der Jugendstrafanstalt zum Forschungsfeld nehmen.

Um Bedingungen der Resozialisierung und zugleich um praxisbegleitende Erfolgskontrolle geht es in einem Forschungsprojekt, das sich der sozialtherapeutischen Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel zugewandt hat. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen in einer Verlaufsstudie Inhalt und Wirkungen sozialtherapeutischer Behandlung (Ortmann/Dinse 1980) sowie im Längsschnitt die soziale Integration der Strafgefangenen nach ihrer Entlassung (Blass 1980) und die spätere Legalbewährung (Dünkel 1980) im Vergleich zu entsprechenden Kontrollgruppen des normalen Strafvollzugs untersucht werden.

Außerdem haben wir ebenso aus aktuellem Anlaß wie der Bedeutung wegen auch Forschungsfragen in das Untersuchungsspektrum einbezogen, die sich aus dem Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalität (Martens 1978) oder aus dem Vollzug von Jugendstrafen an jungen Ausländern (Chaidou 1980) ergeben.

Die Auflösung des Gesamtspektrums von Verbrechen und Verbrechenkontrolle weist also auf mehrere forschungsbedürftige Einzelprobleme. Zu ihnen zählen Dunkelfeld, Anzeigeerstatte, Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug ebenso wie sogenannte Betriebsjustiz, aber auch Gewalt- und Wirtschaftskriminalität. Ferner haben wir uns dem Zusammenhang von Täterpersönlichkeit, Prognose, Sanktion und Behandlung als weiteren Forschungsfeldern zugewandt. Forschungsfragen dieser Bereiche sind - nicht zuletzt mit finanzieller Unterstützung der DFG, die bislang mehr als zehn Projekte gefördert hat - empirisch angegangen worden, nicht selten von ganz verschiedenen Seiten. Multidisziplinäres Vorgehen und wechselseitige Kritik lassen so verstandene kriminologische Forschung zwar zu einer ständigen Aufgabe der Arbeitsgruppe werden. Im Hinblick auf den erwarteten Ertrag sind wir dieses Wagnis aber bewußt eingegangen. Wir hoffen, daß die Ergebnisse der Einzelforschungen unser Vorgehen rechtfertigen.

II. KRIMINALITÄT UND PRIVATE
VERBRECHENSKONTROLLE

BETRIEBSJUSTIZ

Untersuchung über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben

Gerhard Metzger-Pregizer

1. Einleitung

Unser Untersuchungsziel war, größere und vertiefte Erkenntnisse über Verbreitung sowie System, Struktur und Handlungsmuster der Betriebsjustiz zu erlangen. Wir wollen die Reaktion von Industriebetrieben auf Normverstöße ihrer Mitglieder in Absicht, Durchführung und Ergebnis umfassender als bisher untersuchen. Aus der Reaktion der Betriebe haben wir Ergebnisse zur Normstruktur, zur Täterstruktur, zu Art und Umfang innerbetrieblicher Normverstöße sowie zum innerbetrieblichen Dunkelfeld erwartet. Weiter wollen wir die Einstellung der betroffenen Arbeitnehmer zur innerbetrieblichen Sozialkontrolle erfassen und analysieren.

Dieses Ziel können wir als erreicht betrachten. Begriff und Wirklichkeit der Betriebsjustiz konnten weiter geklärt werden. Insbesondere hat die Untersuchung neue Erkenntnisse in den Bereichen Organisation und Verfahren, Struktur und Häufigkeit von Verstößen, Dunkelfeld, Täterstruktur, Sanktionspraxis und Arbeitnehmer-Einstellungen erbracht.

Die Ergebnisse sollen im folgenden thesenhaft kurz zusammengefaßt werden. Dann sollen unsere Arbeitshypothesen anhand dieser Ergebnisse überprüft werden. Die vorgelegten Ergebnisse implizieren Folgerungen im rechts- und kriminalpolitischen Bereich, die wir anschließend beschreiben wollen. Außerdem möchten wir festhalten, in welchen Bereichen uns weitere Forschungen besonders wichtig erscheinen.

Original: Kaiser, G., Metzger-Pregizer, G. (Hrsg.): Betriebsjustiz: Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin, Duncker und Humblot 1976, S. 286-310, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Verlag und Herausgeber.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

2.1 Organisation und Verfahren

2.1.1 Die Organisation der betrieblichen Reaktion auf Verstöße steht in deutlichem Zusammenhang mit der Betriebsgröße. Man kann nicht von der "Betriebsjustiz" ausgehen, sondern muß ein Kontinuum von relativ unentwickelten zu relativ entwickelten Organisationsformen der Betriebsjustiz unterscheiden.

Während in der Literatur zumeist von relativ verselbständigten, den staatlichen Justizbehörden ähnlichen Organen (Betriebsgerichte, Betriebspolizei) ausgegangen wird, bilden diese in Wirklichkeit die Ausnahme. Das Gleiche gilt von der Mitwirkung des Betriebsrates bei der Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen. Parallel zur Ausdifferenzierung spezialisierter Kontroll- und Sanktionsorgane ist ferner eine Formalisierung der betrieblichen Reaktionen (Arbeitsordnungen, Verfahrensregeln, Aktenführung) zu verzeichnen. Verselbständigung und Formalisierung der betrieblichen Reaktion gehen ihrerseits einher mit verstärkter offizieller Registrierung von Verstößen.

2.1.2 Kontrollorgane sind in den allermeisten Betrieben nur "nebenberuflich" gegen Betriebskriminalität eingesetzt. Spezielle hauptberufliche Kontrollorgane sind in der Regel nur in sehr großen Betrieben zu finden. Über Sicherheitsbeauftragte verfügen 69 % der Betriebe, über Pförtner ohne Kontrollbefugnis 38 %, während nur 15 % der befragten Betriebe einen selbständigen Werkschutz haben. Spezielle Torkontrolleure gibt es sogar nur in 12 % der befragten Betriebe.

2.1.3 Betriebsjustiz verfügt über ein breites Spektrum von Kontrollmöglichkeiten, die unterschiedlich häufig angewandt werden. Am häufigsten sind Rundgänge vorgesehen, es folgen Torkontrollen, Spindrevisionen und Pkw/Lkw-Kontrollen. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch Routineüberprüfungen sowie eine Vielzahl sonstiger Kontrollmaßnahmen.

2.1.4 Am häufigsten angewendet wird die Kontrollmaßnahme "Rundgänge", gefolgt von Pkw/Lkw-Kontrollen und Torkontrollen. Spindrevisionen werden dagegen eher selten angewandt.

2.1.5 Die genannten Präventivmaßnahmen lassen sich so differenzieren:

Präventive Maßnahmen technischer Art, präventive Maßnahmen appellativer Art, Präventivwirkung durch Abschreckung, anreizmindernde Präventivmaßnahmen betriebsstruktureller Art.

2.1.6 Einen einheitlichen Kontrollstil der Betriebsjustiz gibt es nicht. Wir können allerdings nach drei Typen differenzieren: in einen repressiven, einen präventiven und einen informellen Kontrollstil. Ebenso wenig läßt sich ein einheitliches Kontrollsystem identifizieren, da sich hier betriebsspezifische Unterschiede der Betriebsgröße, des Organisationsgrads und der Branche auswirken. Als Ziel des Kontrollsystems kann generell die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der betrieblichen Ordnung beschrieben werden.

2.1.7 Bei der Aufdeckung von Verstößen werden von den Betriebsleitungen die direkten Vorgesetzten des Täters und die Abteilungsleiter als die wichtigsten Informationsquellen genannt. Für die Betriebsräte dagegen stellen die Betriebsleitung und die Arbeitskollegen die wichtigsten Informationsquellen dar. Die obengenannten Kontrollorgane können nur einen Teil der Informationen über abweichendes Verhalten liefern. Arbeitskollegen gelten zumindest für die Betriebsleitung nicht als wichtige Informationsquelle. Später wird jedoch nachgewiesen, daß sie über wesentlich mehr Informationen über Verstöße verfügen. Somit kann als gesichert gelten, daß auch auf der Ebene der Aufdeckung eines Verstoßes ein quantitativ bedeutsamer Ausleseprozeß stattfindet, der darüber entscheidet, welche bzw. wieviele Verstöße den Betriebsleitungen bekanntwerden.

2.1.8 Als weiterer Befund läßt sich feststellen, daß in etwa 9 von 10 Betrieben untergeordneten betrieblichen Stellen ein - unterschiedlich großer - eigener Ermessensspielraum zugebilligt und damit zwangsläufig ein Dunkelfeld in Kauf genommen wird.

2.1.9 Bei der Untersuchung eines Vorfalls sowie der Entscheidung über einen Täter sind in der Regel Betriebsleitung und Betriebsrat - der letztere allerdings mit unterschiedlichsten Graden der Mitbestimmungsmöglichkeit - beteiligt. Diskrepanzen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat werden bei der Einschätzung der Betriebsrat-Beteiligung an der Sanktionierung sichtbar: Der Betriebsrat schätzt seine Beteiligung höher ein als die Betriebsleitung. In den meisten Betrieben wird jedoch in der Regel gemeinsam entschieden.

2.1.10 Die Anhörung des verdächtigten Täters ist akzeptiertes und praktiziertes Verfahrensprinzip.

2.1.11 Kein generell gültiges Prinzip scheint die Hinzuziehung eines speziellen "Verteidigers" zu sein. Der Betriebsrat übernimmt in zwei Drittel aller Betriebe diese Aufgabe.

2.1.12 Innerbetriebliche Anfechtungsmöglichkeiten werden nicht immer angegeben. Hierbei spielt jedoch der Betriebsrat eine bedeutsame Rolle. Das Arbeitsgericht als selbstverständliche außerbetriebliche Anfechtungsmöglichkeit wird nur in etwa jedem zweiten Betrieb genannt, das ordentliche Gericht nur in ca. 7 % der Betriebe. Allerdings zeigt sich, daß verdächtige Arbeitnehmer von den Einspruchsmöglichkeiten selten Gebrauch machen.

2.1.13 Sanktionen werden in 9 von 10 Betrieben in den Personalakten registriert, die Löschung dieser Vermerke wird unterschiedlich gehandhabt.

2.1.14 Verselbständigte Organe der Betriebsjustiz existieren in den von uns untersuchten Betrieben aus ökonomischen Gründen selten. Für diese Betriebe ist es billiger, innerbetriebliche Verstöße von der Personalabteilung behandeln zu lassen, zu bagatellisieren oder nicht zur Kenntnis zu nehmen, als eine teure verselbständigte Organisation zur Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung und Sanktionierung einzurichten und zu unterhalten. In der Betriebsenquete wurde belegt, daß die Betriebsgröße eine wichtige Variable hierfür darstellt: Je größer der Betrieb, desto wahrscheinlicher ist die Existenz verselbständigter Organe.

2.1.15 Für den Bereich der Formalisierung läßt sich folgende Hypothese aufstellen: Je entwickelter die Betriebsjustiz (je höher der Organisationsgrad), desto eher existieren Arbeitsordnungen, Eintragungen sowie formelle Löschung solcher Eintragungen in die Personalakten, desto eher ist die Betriebsjustiz formalisiert. Für den Indikator Arbeitsordnungen läßt sich die Hypothese statistisch belegen, nicht jedoch für die Eintragungen in Personalakten.

2.1.16 Unser Material zeigt im Bereich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer den Trend auf, daß die Betriebsräte an der Sanktionierung in Betrieben mit höherem Organisationsgrad eher mitwirken als in niedriger organisierten Betrieben. Trotz der insgesamt eher eingeschränkten Mitbestim-

mung der Arbeitnehmer muß man das Rechtsschutzpotential betonen, das Betriebsräte für beschuldigte Arbeitnehmer darstellen.

2.2 Häufigkeit von innerbetrieblichen Normverstößen und Dunkelfeld

2.2.1 Den betrieblichen Kontrollorganen kommt eine absolut wie relativ beträchtliche Menge von Normverstößen zur Kenntnis. Nach unseren in Baden-Württemberg erhobenen Daten werden nahezu 700 Verstöße pro Jahr und 1000 Belegschaftsmitgliedern bekannt. Darunter sind zwar nur etwa 19 Verstöße gegen Normen des Strafrechts, aber auch dies ist im Vergleich zur staatlich registrierten Kriminalität eine beachtliche Zahl.

2.2.2 Dabei entfallen 84 % auf Eigentumsdelikte, 10 % auf Beleidigungen, 5 % auf Körperverletzungen und etwa 1 % auf Sexualdelikte. Damit ist auch für den Bereich innerbetrieblicher Kriminalität die herausragende Bedeutung der Eigentumskriminalität nachgewiesen.

2.2.3 Indem Betriebe von den 19 Straftaten pro 1000 Belegschaftsmitgliedern nur etwa jede sechste (ca. 16 %) den staatlichen Strafverfolgungsbehörden melden, tragen sie zum Dunkelfeld der Kriminalität, insbesondere der Eigentumsdelikte, bei.

2.2.4 Die nach der Deliktshäufigkeit gewichtete durchschnittliche Anzeigeneigung liegt für unbekannte Täter bei etwa 30 %. Bei bekannten Tätern sinkt diese Quote - jedenfalls bei Eigentumsdelikten - weiter ab. Als Trend läßt sich beschreiben, daß die Anzeigeneigung mit steigendem Organisationsgrad abnimmt. Weiter läßt sich ein - allerdings schwacher - Zusammenhang zwischen Anzeigeneigung und Anzeigeverhalten konstatieren. Betriebe mit hoher Anzeigeneigung zeigen mehr Straftaten an, allerdings bei weitem nicht in dem quantitativen Ausmaß, wie sie selbst ihre Anzeigeneigung einschätzen.

2.2.5 Das von der Betriebsleitung vermutete Dunkelfeld stimmt in der Struktur mit den Angaben der Arbeitnehmer tendenziell überein: Mit dem von der Betriebsleitung vermuteten steigenden Ausmaß des Dunkelfeldes nimmt die Meldebereitschaft der Arbeitnehmer ab.

2.2.6 Arbeitnehmer aus nach Angaben der Betriebsleitung höher deliktsbelasteten Betrieben machen in größerem Umfang Angaben über Eigentumsdelikte. Dieser Zusammenhang läßt sich für den Organisationsgrad nicht

nachweisen.

2.2.7 Von 240 Befragten wurden für ein Beobachtungsjahr 121 Diebstähle genannt, die sie selbst beobachtet oder selbst erlitten hatten. Dies würde, bezogen auf die uns von Betriebsleitungen angegebene Deliktsbelastung von durchschnittlich 19 Delikten pro 1000 Belegschaftsmitglieder bedeuten, daß zwischen diesen beiden Werten eine Diskrepanz von 585 Delikten pro 1000 Belegschaftsmitglieder pro Jahr bestünde (wobei sich die Angaben der Arbeitnehmer nur auf Eigentumsdelikte beziehen).

2.2.8 Es ergibt sich ein Dunkelfeld-Index von einem registrierten zu 74 nicht registrierten Kollegendiebstählen.

2.2.9 Die Meldebereitschaft der Arbeitnehmer steigt mit höheren Schadenssummen; außerdem werden Frauen, Ausländer sowie un- und angelernte Arbeiter tendenziell häufiger weitergemeldet. Arbeitnehmer sind also mitverantwortlich für die selektive Wahrnehmung bzw. Registrierung von Tätern durch die Betriebsleitung.

2.2.10 In Anlehnung an unser Material sowie die in einer neueren Untersuchung zur Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft ausgewiesene Verurteilungsquote bei "Diebstahl gegenüber dem Arbeitgeber" von ca. 50 % ergibt sich folgender Selektionsprozeß: Von ca. 890 den Arbeitnehmern bekannten Diebstählen gelangen den Betriebsleitungen ca. 12 Diebstahlstäter zur Kenntnis; die Betriebsleitungen zeigen davon 2 Täter bei der Polizei an, einer davon wird schließlich verurteilt.

2.3 Täterstruktur

2.3.1 Frauen in Betrieben sind im Vergleich zu ihrem Belegschaftsanteil als Täter unterrepräsentiert, obwohl sie von Arbeitnehmern relativ häufiger weitergemeldet werden. Diese Unterrepräsentation ist weniger stark ausgeprägt als bei der ordentlichen Strafjustiz.

2.3.2 Der Schwerpunkt von Verstößen liegt sowohl bei Delikten wie bei Ordnungsverstößen in der Altersgruppe zwischen 20 und 40 Jahren, während der Anteil registrierter Täter von dieser Marke an mit steigendem Alter immer mehr abnimmt. Vergleicht man anhand von Belastungsindizes, die die Relation zwischen Grundpopulation und Täterpopulation ausdrücken, die Registrierung von Tätern bei der Betriebsjustiz (bezogen auf Delikte) und

der staatlichen Justiz, so läßt sich ein gemeinsamer Trend nachweisen: Mit steigendem Alter sinken die Belastungsziffern. Allerdings sind die Belastungsindizes der beiden jüngeren Alterskategorien bis 20 Jahre und 20-25 Jahre bei der Strafjustiz deutlich höher als bei der Betriebsjustiz. Im Bereich der Ordnungsverstöße werden jüngere Arbeitnehmer (bis 20 Jahre) und ältere Arbeitnehmer (ab 40 Jahre) unterrepräsentativ registriert, während Arbeitnehmer zwischen 20 und 40 Jahren häufiger registriert werden als es ihrem Belegschaftsanteil entspräche.

Tendenziell nimmt die Registrierung wegen Eigentumsdelikten mit steigendem Alter ab, während sich bei Personendelikten der umgekehrte Trend abzeichnet.

Weiter sind ältere Arbeitnehmer in höheren Schadenskategorien tendenziell häufiger vertreten.

Ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre sind, wenn sie als Täter registriert sind, sehr viel häufiger bereits früher negativ aufgefallen und stellen auch einen erhöhten Anteil an Vorbestraften. Daher nehmen wir an, daß bei diesen Arbeitnehmern Kollegen und Betriebe eher auf eine Verhaltensbilanz reagieren, also seltener bei einmaligem abweichenden Verhalten reagiert wird.

2.3.3 Während Betriebsleitung und Betriebsrat in einer allgemeinen Einschätzung die Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer weit überwiegend für nicht überhöht (im Vergleich zu deutschen Arbeitnehmern) halten, ergibt sich bei der Registrierung ein signifikanter Unterschied: Ausländische Arbeitnehmer sind sowohl bei Delikten wie bei Ordnungsverstößen signifikant häufiger als Täter registriert als es ihrem Belegschaftsanteil entspricht. Arbeitnehmer tragen durch ihre höhere Melde­neigung gegenüber ausländischen Arbeitnehmern allerdings zu dieser überrepräsentativen Registrierung bei. Die höhere Belastung ausländischer Arbeitnehmer bei Delikten gegen Personen bestätigt die Ergebnisse neuerer Untersuchungen für den Bereich der staatlichen Strafverfolgung. Diese höhere Belastung ausländischer Arbeitnehmer bei Delikten gegen Personen hat zur Folge, daß diese Täter überwiegend wegen Verstößen mit geringerem Schaden (bis DM 100.-) registriert werden.

2.3.4 Beim Merkmal "Dauer der Betriebszugehörigkeit" rechtfertigen die Befunde folgende Hypothese: Je länger ein Arbeitnehmer einem Betrieb an-

gehört, desto seltener wird er als Täter registriert.

Täter von Delikten unterscheiden sich hinsichtlich der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit nicht von Tätern von Ordnungsverstößen.

Weiter entspricht der Anteil von Arbeitnehmern mit einer Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr bei den registrierten Tätern von Delikten genau deren Belegschaftsanteil; bei Ordnungsverstößen ist der Täteranteil dieser Gruppe geringfügig höher als ihr Belegschaftsanteil.

Eine Differenzierung dieses Merkmals nach der Variable Schadenshöhe ergab folgenden Befund: Täter mit einer längeren Dauer der Betriebszugehörigkeit (über 5 Jahre) werden wegen höherer Schäden registriert als Täter mit einer kürzeren Betriebszugehörigkeit.

2.3.5 Für das Merkmal "berufliche Position des Täters" hat sich folgende unterschiedliche Verteilung zwischen den Verstoßbereichen Delikte und Ordnungsverstöße ergeben:

Angelernte Arbeiter werden häufiger wegen Ordnungsverstößen als wegen Delikten registriert, Angestellte (inkl. leitende Angestellte) häufiger wegen Delikten als wegen Ordnungsverstößen. Bei den Positionen "Lehrling", "ungelernter Arbeiter" und "Facharbeiter" ist die Verteilung über beide Bereiche in etwa gleich.

Vergleicht man die Verteilung der Positionen über die beiden Verstoßbereiche (Delikte und Ordnungsverstöße) mit der Verteilung der Positionen innerhalb der Belegschaft, dann ergeben sich zusammenfassend folgende Befunde:

Bei Delikten sind überrepräsentativ registriert ungelernte Arbeiter, Facharbeiter und leitende Angestellte. Bei Ordnungsverstößen werden Arbeiter generell häufiger registriert als es ihrem Belegschaftsanteil entspräche, während bei Angestellten die Tendenz umgekehrt ist.

Während sich bei einer Differenzierung nach den Deliktsbereichen Eigentumsdelikte und Delikte gegen Personen keine positionsspezifischen Unterschiede ergeben, zeigen sich solche bei der Überprüfung des Merkmals Schadenshöhe: Mit steigender Position des Täters nimmt die registrierte Schadenshöhe zu. Wir halten hier den Einfluß einer unterschiedlichen Zugangschance zu bestimmten Deliktsformen für mitentscheidend. Außerdem

nehmen wir an, daß durch den Prozeß der Definition eines Verhaltens sowohl von Arbeitskollegen wie von der Betriebsleitung ähnliches Verhalten positionsspezifisch unterschiedlich bewertet wird.

2.3.6 Trotz methodischer Einschränkungen wollen wir wichtige Ergebnisse zum Merkmal "Ersetzbarkeit eines Arbeitnehmers" angeben: Registrierte Täter der Betriebsjustiz wurden eher als leicht ersetzbar eingeschätzt. Weiter zeigt sich in unserem Material der Trend, daß Jugendliche unter 18, 18-20jährige Arbeitnehmer, Ausländer und Frauen häufiger als "sehr leicht ersetzbar" eingeschätzt werden als es ihrem jeweiligen Anteil an der Täterpopulation entspricht.

2.3.7 Unter den registrierten Tätern von Delikten finden sich weniger Gewerkschaftsmitglieder als unter den Tätern von Ordnungsverstößen. Insgesamt sind Gewerkschaftsmitglieder seltener unter den registrierten Tätern vertreten als es ihrem Belegschaftsanteil entspricht.

2.3.8 Gerichtliche Vorstrafen waren den Betrieben bei Delikten bei 6 % der registrierten Täter bekannt, bei Ordnungsverstößen in 3 % der Fälle. Zieht man diese Schätzungen für den Bereich der Strafjustiz zum Vergleich heran, wonach ein Drittel der gesamten männlichen Bevölkerung bereits am Ende des 24. Lebensjahres mindestens einmal verurteilt worden war, so läßt sich folgendes feststellen: Eine Verurteilung durch die Strafjustiz scheint für die Betriebsjustiz kein Auslesekriterium zu sein.

2.3.9 Dagegen scheint die negative Auffälligkeit des Täters vor der Tat ein wichtiges Merkmal zu sein: 1/3 aller Täter von Delikten und 2/3 aller Täter von Ordnungsverstößen waren vor der Registrierung als Täter im Betrieb bereits negativ aufgefallen.

2.3.10 Die Differenzierung nach der Art der Auffälligkeit ergab folgendes: Bei Delikten waren 34 % wegen des gleichen Delikts bereits aufgefallen, 44 % wegen persönlicher Eigenschaften und 16 % wegen schlechter Arbeitsleistung; Ordnungsverstoßtäter dagegen waren mit 73 % überwiegend wegen des gleichen Delikts aufgefallen, 14 % wegen persönlicher Eigenschaften und nur 8 % wegen schlechter Arbeitsleistung. Innerhalb der Delikte ist ein deutlicher Unterschied zwischen Eigentumsdelikten und Personendelikten festzustellen: Eigentumstäter sind seltener Rückfalltäter als Täter von Delikten gegen Personen, während sie sehr viel

häufiger wegen schlechter Arbeitsleistung als negativ auffällig beschrieben werden.

Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Trend der geringeren Vorbelastung von Tätern der Betriebsjustiz im Vergleich zu Tätern der staatlichen Justiz.

2.3.11 Bei insgesamt 80 % der Delikte und 75 % der Ordnungsverstöße lag ein Geständnis des Täters vor.

2.3.12 Ernsthafte Reue über die Tat nahmen unsere Informanten bei 44 % der registrierten Täter an, während sie dies bei 42 % ausdrücklich verneinten. "Tätige Reue" durch teilweise oder vollständige Schadenswiedergutmachung wurde bei 70 % der Täter konstatiert.

2.3.13 Die Höhe des angegebenen Schadens hat sich als wichtiges Differenzierungskriterium bei einigen oben beschriebenen Tätermerkmalen gezeigt.

Die Differenzierung dieses Merkmals nach Deliktsbereichen hat ergeben, daß materielle Schäden bei fast allen (96 %) Eigentumsdelikten, aber nur bei 12 % der Delikte gegen Personen angegeben wurden.

Unterteilt man die Eigentumsdelikte in die drei Gruppen Betriebsdiebstahl, Kollegendiebstahl sowie Betrug und Unterschlagung, dann zeigt sich, daß die höchsten Schäden bei Betrug und Unterschlagung registriert werden. Kollegendiebstähle wurden in unserem Material ausschließlich in dem Bereich zwischen DM 10.- und DM 1.000.- registriert, überwiegen jedoch im unteren Bereich (zwischen DM 10.- und DM 100.-). Bei Betriebsdiebstahl liegt das Schwergewicht zwischen DM 100.- und DM 1000.-. Die Extremwerte reichen von weniger als DM 10.- bis zu mehr als DM 10.000.-.

Eigentumsdelikte unter einer Schadenshöhe von DM 10.- werden also sehr selten als abweichendes Verhalten definiert; sie liegen in der Regel unterhalb der Toleranzschwelle der Betriebe und der Arbeitskollegen.

Dabei kann freilich nicht übersehen werden, daß die Bestimmung der Schadenshöhe nach sehr unterschiedlichen Kriterien erfolgt.

2.3.14 Als bestätigt können die Selektions-Kriterien der Nationalität und der Schadenshöhe gelten. Das Kriterium "berufliche Position" läßt

sich nicht eindeutig bestätigen. Zwar scheint sich die Tendenz der Arbeitnehmer, Arbeiter häufiger weiterzumelden, bei der Registrierung durch die Betriebsleitung auszuwirken, wo Arbeiter häufiger registriert sind als es ihrem Belegschaftsanteil entspricht. Andererseits lassen unsere Daten für den Bereich der Angestellten diesen Schluß nicht zu. Eindeutig modifiziert werden muß beim Merkmal Geschlecht des Täters: Obwohl Frauen von Arbeitnehmern häufiger weitergemeldet werden, sind sie stark unterrepräsentativ registriert.

2.4 Innerbetriebliche Sanktionierung

2.4.1 Betriebe verfügen über folgende innerbetriebliche Sanktionen: Kündigungsandrohung, mündlicher Verweis, schriftlicher Verweis, Versetzung sowie Nahelegen der eigenen Kündigung sind in fast allen Betrieben vorgesehen. Erschweren eines Aufstiegs ist nur noch in knapp jedem zweiten, Degradierung und Geldbuße in etwa jedem dritten Betrieb vorgesehen, während der Ausschluß von betrieblichen Sozialleistungen nur in 4 % aller Betriebe als Sanktion genannt wird.

Ein Vergleich mit den Enqueteergebnissen hat gezeigt, daß größere Betriebe über ein vielfältigeres und differenzierteres Reaktionsinstrumentarium verfügen.

2.4.2 Die beiden Extremformen betrieblicher Sanktionierung, Sanktionsverzicht und Entlassung (sowie bei Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes Strafanzeige) wurden nicht erfragt, da diese Reaktionsformen jedem Betrieb zur Verfügung stehen.

2.4.3 Zur Praxis betrieblicher Sanktionierung kann man davon ausgehen, daß Sanktionen bei Delikten eher punktuell (für eben diesen einen Verstoß) verhängt werden, während bei Ordnungsverstößen häufiger auf eine Verhaltensbilanz (mehrere Verstöße) reagiert wird.

2.4.4 Eine Übersicht über die drei Sanktionsbereiche Entlassung, innerbetriebliche Sanktion und Sanktionsverzicht ergibt folgende Verteilung: Bei Delikten und Ordnungsverstößen werden jeweils etwa die Hälfte aller registrierten Täter entlassen. Innerbetriebliche Sanktionen werden bei 39 % der Deliktstäter und bei 45 % der Ordnungsverstoßtäter verhängt, während bei 7 % der Deliktstäter und 5 % der Ordnungsverstoßtäter auf eine formelle Sanktion verzichtet wird.

2.4.5 Die Differenzierung der Delikte hat folgende Ergebnisse erbracht: Bei Eigentumsdelikten wird signifikant häufiger entlassen, während bei Delikten gegen Personen öfters innerbetrieblich sanktioniert und auch öfter auf eine Sanktion verzichtet wird.

2.4.6 Im Bereich der innerbetrieblichen Sanktionen ist als Trend festzuhalten, daß die drei in fast allen Betrieben vorgesehenen Sanktionen Kündigungsandrohung, schriftlicher Verweis und mündlicher Verweis auch die am häufigsten verhängten innerbetrieblichen Sanktionen sind. Versetzungen und Geldbußen werden zwar in 69 % bzw. 32 % der Betriebe vorgesehen, jedoch nur in 14 % bzw. 9 % der Fälle angewandt. Dagegen verlieren die Sanktionen "Erschweren eines Aufstiegs" und "Degradierung" in der Realität noch mehr an Bedeutung. Am größten ist die Diskrepanz zwischen Theorie und Realität beim "Naheliegen der eigenen Kündigung": in 88 % der Betriebe vorgesehen, wird sie nur in 5 % der Fälle verhängt. Betriebe verbinden bei einem Verstoß, den sie innerbetrieblich sanktionieren, in der Regel mehrere Maßnahmen miteinander.

2.4.7 Eine grobe Differenzierung innerbetrieblicher Maßnahmen nach "leichteren" und "schwereren" Sanktionen hat ergeben, daß leichtere Sanktionen eher bei Ordnungsverstößen als bei Delikten verhängt werden. Bei Delikten werden leichtere und schwerere innerbetriebliche Sanktionen etwa gleich häufig verhängt.

2.4.8 Da jeder einzelne Sanktionstyp in der intendierten und tatsächlichen Sanktionsschärfe stark differiert, war es nicht möglich, einen Sanktionsindex zu bilden, der aussagen könnte, wie stark Betriebe bei bestimmten Verstößen und bestimmten Tätern sanktionieren.

Deswegen haben wir diese Fragen primär anhand der Entlassungsquoten überprüft, die wir als generell schärfste betriebliche Reaktion auf abweichendes Verhalten interpretieren.

Zusammenfassend ergeben sich dabei folgende Befunde:

1. Frauen werden bei Delikten gegen Personen und Ordnungsverstößen tendenziell eher entlassen als Männer, bei Eigentumsdelikten ist diese Tendenz umgekehrt.
2. Ausländische Arbeitnehmer werden im Gegensatz zu Deutschen ebenfalls bei Personendelikten und Ordnungsverstößen signifikant häufiger ent-

lassen; bei Eigentumsdelikten ergibt sich kein signifikanter Unterschied.

3. Beim Merkmal Alter des Täters ergibt sich lediglich bei Delikten gegen Personen ein signifikantes Ergebnis: je jünger der Täter, um so eher wird er entlassen.
4. Verheiratete Täter sowie Täter, die Kinder haben, werden tendenziell in allen Verstoßbereichen seltener entlassen als unverheiratete und kinderlose Täter.
5. Arbeitnehmer, die einem Betrieb lange angehören, werden signifikant seltener entlassen als Kollegen, die dem Betrieb noch nicht lange angehören.
6. Dagegen ist die Tendenz beim Merkmal berufliche Position des Täters nicht eindeutig: Bei Eigentumsdelikten werden Facharbeiter seltener entlassen als an- und ungelernte Arbeiter. Angestellte und leitende Angestellte weisen hier die höchsten Entlassungsquoten auf. Bei den anderen Verstoßbereichen ergibt sich kein signifikanter Unterschied.
7. Die Frage der Ersetzbarkeit scheint nur bei Tätern von Ordnungsverstößen eine Rolle zu spielen: dort werden leicht ersetzbare Täter signifikant häufiger entlassen.
8. Gewerkschaftsmitglieder werden bei Eigentumsdelikten nur halb so häufig entlassen wie ihre nicht-organisierten Kollegen. Bei Delikten gegen Personen läßt sich keine Signifikanz nachweisen, obwohl der gleiche Trend vorliegt. Im Bereich der Ordnungsverstöße ist der Trend umgekehrt, der Unterschied aber nicht signifikant.
9. Für die situationsspezifischen Tätermerkmale der Vorstrafenbelastung und der negativen Auffälligkeit vor der Tat zeigen sich keine signifikanten Unterschiede bei der Entlassung. Allerdings läßt sich ein durchgehender Trend beschreiben: Die Entlassungsquoten sind generell bei allen Deliktsgruppen für die Merkmalsausprägung "Vorstrafe bekannt" und "vor der Tat negativ aufgefallen" höher als für die entsprechenden Alternativausprägungen. Vorbelastungen scheinen bei der Betriebsjustiz zu schärferen Sanktionen zu führen - jedenfalls im Deliktsbereich.

10. Wenn im Betrieb finanzielle Schwierigkeiten von Eigentümern bekannt sind, wird signifikant häufiger entlassen als in Fällen, wo dies nicht bekannt ist.

2.5 Einstellungen von Arbeitnehmern

2.5.1 Es besteht eine deutliche Abneigung der Arbeitnehmer, normwidriges Verhalten als sanktionswürdig oder gar als kriminell zu bewerten. Bei der Beurteilung von Vorfällen bewegen sich die von uns befragten Betriebsangehörigen auf zwei Norm-Ebenen, von denen die grundsätzliche Norm-Ebene die strikte Verurteilung jeglichen Vergehens fordert, während die zweite Norm-Ebene das Abwägen und Interpretieren vieler Umstände, Zusammenhänge und Motive voraussetzt.

2.5.2 Überwiegend wird auf der zweiten Norm-Ebene agiert. Deswegen ist die Beurteilung einzelner Vorfälle für die Betroffenen außerordentlich schwierig und setzt von Fall zu Fall einen komplexen Urteilsfindungsprozeß voraus.

Insbesondere wird die strikte Verurteilung von unerwünschten Handlungsweisen gemieden, um die Vertrauensbasis des beruflichen Zusammenlebens nicht zu gefährden.

2.5.3 Dementsprechend beschränkt sich das Melden von Vorfällen auf schwerwiegende Delikte. Es erfolgt am ehesten durch im Betrieb unterprivilegierte Personen (z.B. Gastarbeiter, Frauen usw.).

Da das Melden eine unerwünschte Handlung darstellt, scheint es auch zur Verfestigung des geringeren Status dieser Gruppe beizutragen.

2.5.4 Der Widerstand gegen das Melden von Vorfällen besteht sowohl seitens der betroffenen Personen bzw. Arbeitsgruppen, als auch seitens der vorgesetzten Instanzen einschließlich des Betriebsrates.

2.5.5 Als Vorbehalte gegen das Melden bei Vorgesetzten kamen zur Sprache:

- Belästigung durch Mehrarbeit und Umstände,
- Störung der innerbetrieblichen Atmosphäre,
- Vergeblichkeit; fehlende bzw. ineffiziente Sanktionierung,
- Selbstgefährdung infolge des Auslösens von Rollenunsicherheiten und

-konflikten bei den vorgesetzten Instanzen.

2.5.6 Als Gründe für die bei den Arbeitskollegen erwartbaren Widerstände gegen das Melden wurden genannt:

- Beeinträchtigung der Arbeitsatmosphäre,
- Unsicherheit bzw. Uneinheitlichkeit bei der Beurteilung der Legitimität einzelner Verhaltensformen,
- Sich-lächerlich-machen durch das Vertreten utopischer Ansprüche.

2.5.7 Die ungeschriebene Forderung nach eigener Problembewältigung ist auf ein selbstregulatives Reagieren seitens der jeweils Betroffenen gerichtet. Die Hinzuziehung übergeordneter Instanzen zur Sanktionierung illegitimer Handlungen wird als ein Versagen des direkt betroffenen Personenkreises aufgefaßt.

2.5.8 Betriebskriminalität, welche die Einschaltung der Polizei erforderlich macht, wird auch als eine Schwäche der Firmenleitung verstanden. Der heftige Widerstand dagegen, im eigenen Betrieb Kriminalität zu erkennen bzw. erkennen zu lassen, kann aber nicht so sehr als Firmenidentifikation, sondern als eine Identifikation mit der Betriebsgemeinschaft und dem beruflichen Lebensraum betrachtet werden.

2.5.9 Arbeitnehmer schätzen die Schwere einzelner Verstöße anders ein als die Betriebsleitung, wobei wir als Indikator hierfür die unterschiedliche Meldebereitschaft bei verschiedenen Delikten benutzt haben.

2.5.10 Mit steigendem Organisationsgrad des Betriebes nimmt bei Diebstählen die Meldebereitschaft der Betriebsangehörigen ab.

2.5.11 Es ergibt sich die Tendenz, daß Inhaber unterer sozialer Positionen im Betrieb eine höhere Meldeneigung bei Diebstählen aufweisen.

2.5.12 Je älter der befragte Arbeitnehmer, um so höher ist seine Meldeneigung bei allen Betriebsdiebstählen sowie beim Kollegendiebstahl mit geringerem Schaden.

2.5.13 Mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit steigt die Meldeneigung bei allen Betriebsdiebstählen sowie bei Kollegendiebstahl unter DM 100.--.

2.5.14 Bei Kollegendiebstahl über DM 100.- ist die Meldeneigung generell am höchsten. Hier besteht keine Beziehung zwischen der Meldeneigung und den genannten Merkmalen.

2.5.15 Es ist festzustellen, daß Arbeitnehmer über konkrete Sanktionsentscheidungen der Betriebe relativ gut informiert sind. Diese Erfahrungen führen allerdings nicht dazu, daß sie die generelle Sanktionspolitik der Betriebe richtig einschätzen. Vielmehr kommt es am Beispiel fiktiver Fälle zu deutlichen Unterschieden zwischen Arbeitnehmern und Betriebsleitung.

2.5.16 Gleichwohl läßt sich ein großes Vertrauen von Arbeitnehmern zur Angemessenheit betrieblicher Sanktionsentscheidungen konstatieren.

2.5.17 Die wichtigste Übereinstimmung im Vergleich beider Studien ist zweifellos die von beiden Studien beschriebene Einschätzung des Kollegendiebstahls als (relativ) schwerstes Delikt und, damit zusammenhängend, die relativ nachsichtige Beurteilung des Diebstahls zum Schaden des Betriebes, wobei beide Studien die Bedeutung der Variablen "Schadenshöhe" und "berufliche Position des Täters" betonen. Aus dieser im Vergleich zur Betriebsleitung unterschiedlichen Bewertung folgt, daß es in diesem Bereich der quantitativ bedeutendsten innerbetrieblichen Verstöße strafrechtlichen Charakters keinen eindeutigen Konsens zwischen Arbeitnehmern und Betriebsleitungen gibt. Dies ist aus den unterschiedlichen Primärinteressen und Funktionen leicht erklärbar.

2.5.18 Weiter bestätigt die qualitative Studie die Hypothese der quantitativen Analyse, wonach Arbeitnehmer über die generelle Sanktionspolitik der Betriebsleitung wenig bzw. unpräzise Informationen haben.

2.5.19 Beide Studien stellen fest, daß Arbeitnehmer als starke Selektionsfilter für das offiziell registrierte Ausmaß von Betriebskriminalität wirken, daß sie also auch das Ausmaß des innerbetrieblichen Dunkelfeldes entscheidend mitbestimmen.

2.5.20 In diesem Zusammenhang ist eine Diskrepanz zu konstatieren zwischen einer beträchtlichen Meldebereitschaft (quantitative Studie) und der Beschreibung der Selbsthilfe als wichtigstem Konfliktlösungsmittel bzw. dem Nachweis, daß Weitermelden von Verstößen als unerwünscht gilt (qualitative Studie).

2.5.21 Eine weitere wichtige Dimension von Arbeitnehmer-Einstellungen, worüber wir ausschließlich bei der qualitativen Studie Hinweise gefunden haben, ist die Beeinträchtigung der Arbeitsatmosphäre und der Leistungsfähigkeit der Arbeitsgruppe als Kriterien für die Bewertung eines bestimmten Verhaltens als legitim oder illegitim.

2.5.22 Schließlich hat die qualitative Studie eine Reihe von Interpretationshilfen für die Erklärung von Daten der Hauptstudie ergeben. Als Beispiele seien hier genannt der Zusammenhang zwischen langer Betriebszugehörigkeit und Handlungsspielraum; die Notwendigkeit der Interpretation von Verhalten zur Beurteilung der Legitimität sowie die Strategie von Betriebsräten, durch "Nicht-zur-Kennntnis-nehmen" von Verstößen ein konfliktfreies Agieren zwischen Betriebsleitung und Arbeitnehmern zu erreichen.

2.6 Normdurchsetzung bei Betriebsjustiz und Strafjustiz

2.6.1 Betriebsjustiz und Strafjustiz setzen unterschiedliche Normenkataloge durch. Die diskutierten Strafrechtsnormen standardisieren Situationen, die zum Grundmuster sozialen Geschehens gehören; sie können überall und jederzeit angetroffen werden. Die meisten Gesellschaftsmitglieder leben fast ständig in normalrelevanten Situationen dieser Art. Kurz lassen sich die Strafrechtsnormen als 24-Stunden-Normen bezeichnen, wogegen die Normen der Betriebsjustiz zumeist treffend als 8-Stunden-Normen beschrieben werden können. Die meisten regeln Situationen, die nur im Laufe der Arbeitszeit und nur im Betrieb auftreten.

2.6.2 Der Katalog der hier interessierenden Strafrechtsnormen umfaßt ausschließlich allgemeine und reziproke Normen. In den verschiedenen Katalogen der Betriebsjustiz dagegen finden sich innerhalb der jeweiligen Betriebseinheit partikulare und nichtreziproke Normen.

2.6.3 Aus unserer Analyse der Verhaltenskontrolle folgt, daß diese in der Betriebsjustiz vor allem durch unspezialisierte Kontrollorgane, insbesondere Vorgesetzte, durchgeführt wird. Die Strafjustiz dagegen setzt hauptsächlich spezialisierte Organe, nämlich die Polizei, zur Kontrolle der Normadressaten ein. Gerade der Spezialistenstatus dieser Organe verringert im allgemeinen den sozialen und räumlichen Kontakt zwischen ihnen und den überwachten Adressaten. Auch fällt das zahlenmäßige Verhältnis zwischen "Kontrolleuren" und Adressaten in der Gesamtgesellschaft

niedriger als im Bereich der Betriebsjustiz. Dies führt dazu, daß die Kontrollintensität in der Gesamtgesellschaft niedriger ist als im Durchsetzungsbereich der Betriebsjustiz, wenn sie auch innerhalb des letzteren stark schwanken dürfte.

2.6.4 Auch das Verhalten der Kontrollorgane ist in beiden Systemen unterschiedlich geregelt. Während die Polizei viele Kontrollmaßnahmen nur bei Vorliegen gesetzlich geregelter Anlässe durchführen kann, sind die Kontrollorgane der Betriebsjustiz in ihrem Verhalten weniger durch normative Regelungen eingeengt. In vielen Betrieben können z.B. Leibesvisitationen, Wagenkontrollen, Spindkontrollen etc. jederzeit durchgeführt werden. Innerhalb des Durchsetzungsbereichs der Betriebsjustiz sind somit der rechtlich geschützte Privatbereich der Normadressaten und ihre Rechte gegenüber den Kontrollierenden relativ stark eingeschränkt.

2.6.5. Die betrieblichen Organe, die am Sanktionsgeschehen beteiligt sind, dürften sich häufig von wirtschaftlichen Motiven leiten lassen, was bei staatlichen Organen im Strafprozeß in dieser Form nicht der Fall ist. Öfter als staatliche Organe werden sich auch betriebliche Organe als Opfer der Abweichung betrachten, auf die sie sanktionierend reagieren. Schließlich impliziert der vergleichsweise hohe Grad der Dauerhaftigkeit und Komplexität der Beziehungen zwischen betriebsjustitiellen Organen und Abweichern einerseits eine Tendenz zur Personalisierung des Verfahrens, andererseits eine Neigung, Reaktionen auf den Normbruch eines Adressaten über den eigentlichen Sanktionsvollzug hinaus auszudehnen.

2.6.6 Das Sanktionsverfahren ist im betriebsjustitiellen Bereich nur in geringem Maße durch kodifizierte Normen strukturiert, während dies im strafjustitiellen Verfahren in hohem Maße der Fall ist. Dadurch ist die Rechtssicherheit im Bereich der Betriebsjustiz in geringerem Maße gewährleistet als im strafjustitiellen Bereich.

2.6.7 Bei betriebsjustitiellen Tätern sind Frauen und ältere Personen in geringerem Maße unterrepräsentiert als im Bereich der Strafjustiz. Gastarbeiter, die bei strafjustitiellen Tätern unterrepräsentiert sind, sind im Bereich der Betriebsjustiz als Täter überrepräsentiert. Hinsichtlich der Tatstrukturen fällt auf, daß Betriebsjustiz Eigentumsdelikte mit größeren Schadenshöhen registriert als Strafjustiz und daß darüber hinaus das Hauptarbeitsgebiet der Betriebsjustiz in der Beschäfti-

gung mit Ordnungsverstößen besteht, die die Strafjustiz in dieser Form nicht kennt.

2.6.8 Unsere Daten weisen darauf hin, daß betriebsjustitielle Sanktionierung durch bestimmte Tätermerkmale in ihren Ergebnissen beeinflußt wird, während dies für strafjustitielle Sanktionsentscheidungen bei Eigentumsdelikten nicht der Fall zu sein scheint. Auch lassen sich Korrelationen zwischen der Opfersituation und der Schadenshöhe bei Eigentumsdelikten im betriebsjustitiellen Sanktionsgeschehen feststellen, die im strafjustitiellen Bereich nicht gesichert werden können.

3. Überprüfung der Arbeitshypothesen

Im folgenden sollen die Arbeitshypothesen aus unserem ursprünglichen Forschungsplan (1971) auf dem gegenwärtigen Wissensstand auf der Grundlage unserer Untersuchungen überprüft werden.

Arbeitshypothese 1:

Der (Groß-)Betrieb erfüllt in allen Industrieländern - unabhängig von der Art des politischen Systems - eine Aufgabe sozialer Kontrolle. Eine Dimension sozialer Kontrolle stellt die sog. Betriebsjustiz dar.

Stand der Überprüfung:

Betriebsjustiz ist ein in allen westlichen Industrieländern bekanntes, also ubiquitäres Phänomen. Wie die Übersicht über ausländische Untersuchungen gezeigt hat, ist dieses Problem nicht auf den Bereich der Bundesrepublik beschränkt. Als Teilsystem sozialer Kontrolle deckt Betriebsjustiz nicht nur den Bereich strafrechtlich relevanten abweichenden Verhaltens, sondern erstreckt sich auch auf sozial unerwünschtes Verhalten nicht-strafrechtlichen Charakters im Bereich der sogenannten Ordnungsverstöße.

Arbeitshypothese 2:

Formen der Betriebsjustiz finden sich in allen Industriezweigen, wobei jedoch sehr unterschiedliche Kontrollstile praktiziert werden.

Stand der Überprüfung:

Man kann ein Kontinuum von unterschiedlich entwickelten Organisationsformen der Betriebsjustiz unterscheiden. Mit der organisatorischen Differenzierung und Verselbständigung der Betriebsjustiz steigt auch deren Formalisierung und der Grad der Mitbestimmung von Arbeitnehmern in die-

sem Bereich, Formen der Betriebsjustiz finden sich in allen Industriezweigen und Branchen.

Wir können drei Typen von Kontrollstilen unterscheiden: den informellen, den präventiven und den repressiven Typ innerbetrieblicher Kriminalitätskontrolle.

Betriebe reagieren auf strafbare Handlungen ihrer Arbeitnehmer primär mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses und in zweiter Linie mit rein innerbetrieblichen Sanktionen. Je entwickelter die Betriebsjustiz, desto eher wird allerdings zu innerbetrieblichen Maßnahmen gegriffen.

Innerbetriebliche Straftaten werden in der Regel nicht polizeilich angezeigt, sondern wie Ordnungsverstöße behandelt. Damit tragen Betriebe in erheblichem Maße zum Dunkelfeld der Kriminalität, insbesondere der Eigentumsdelikte, bei.

Arbeitshypothese 3:

Betriebsjustiz erfaßt vorrangig die ohnehin schon betrieblich und sozial Auffälligen und Desintegrierten und privilegiert andere Gruppen von Arbeitnehmern (etwa durch bevorzugte Zuteilung positiver Sanktionen).

Stand der Überprüfung:

Welche Tätergruppe man im weiteren Sinne auch als sozial auffällig und desintegriert definiert, diese Gruppen sind nahezu alle überrepräsentativ häufig als Täter registriert (beispielhaft: Ausländer, ungelernte Arbeiter, vor der Tat schon negativ Aufgefallene). Diese selektive Registrierung wird auch von Arbeitnehmern, den Kollegen, durch selektive Weitermeldung mit verursacht. Die behauptete Privilegierung anderer Gruppen von Arbeitnehmern läßt sich nicht bestätigen, da wir über die Zuteilung positiver Sanktionen kein Material erhoben haben.

Arbeitshypothese 4:

Arbeitgeber bevorzugen Betriebsjustiz gegenüber staatlicher Justiz primär deshalb, weil sie nur mit Hilfe interner Sanktionen die Entscheidung über den Verbleib oder Verlust wertvoller Arbeitskräfte in der Hand behalten. Dementsprechend stehen sie in Zeiten der Hochkonjunktur und des Arbeitskräftemangels der innerbetrieblichen Regelung besonders positiv gegenüber, während sie in Krisenzeiten eher geneigt sind, sich des staatlichen Sanktionsapparates zu bedienen.

Stand der Überprüfung:

Die Grundannahme, daß Arbeitgeber Betriebsjustiz gegenüber staatlicher Justiz bevorzugen, kann aufgrund der niedrigen Anzeigenquoten (16 %) als bestätigt gelten. Die weitere Aussage dieser These, daß nämlich Betriebe die staatliche Justiz nicht einschalten, weil sie nur mit Hilfe interner Sanktionen die Entscheidung über den Verbleib oder Verlust wertvoller Arbeitskräfte in der Hand behalten, muß dagegen modifiziert bzw. erweitert werden. Dies kann zwar als belegt gelten, wenn man sich auf den Faktor Ersetzbarkeit des Täters sowie auf die höheren Entlassungsquoten bei leichter austauschbaren Arbeitnehmergruppen bezieht. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, daß sich mindestens drei weitere wichtige Gründe herausgestellt haben, warum Betriebe die staatliche Justiz nicht einschalten: Zum einen sind Betriebe eher skeptisch, ob Polizei und Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen im Betrieb mehr Erfolg haben können als betriebsinterne Aufklärung. Zum anderen ist es häufig der Bagatelldarakter der Verstöße, der von einer Anzeige absehen läßt. Drittens beziehen Betriebe oft die soziale und betriebliche Situation des Täters in ihre Überlegungen mit ein und verzichten aus diesen täterspezifischen Gründen auf eine Anzeige.

Betriebe gehen in der Regel nach dem Opportunitätsprinzip vor. Dem übergeordneten wirtschaftlichen Interesse folgend, müssen sich Verfolgung und Sanktionierung innerbetrieblicher Verstöße dem allgemeinen betrieblichen Ziel des wirtschaftlichen Erfolges unterordnen. Dieser setzt das Wiederherstellen bzw. Aufrechterhalten der betrieblichen Ordnung bzw. das störungsfreie Funktionieren des Betriebes voraus.

Der Einfluß der Wirtschaftslage auf die betriebliche Reaktion konnte nicht überprüft werden, da zum Zeitpunkt der Untersuchung in allen Branchen Hochkonjunktur zu konstatieren war. Ein Beispiel eines Betriebes, der sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, gibt jedoch Anlaß zu der Vermutung, daß Betriebe sich auch dann nicht mehr des staatlichen Sanktionsapparates bedienen, sondern daß sie dann mehr registrierte Täter entlassen bzw. "härter durchgreifen".

Arbeitshypothese 5.1:

Arbeitnehmer bevorzugen Betriebsjustiz als das "kleinere Übel" gegenüber staatlicher Justiz, weil die letztere nicht nur schwerere Strafen vorsieht, sondern auch vielfach einschneidende Nebenfolgen hat (Verlust des

Arbeitsplatzes, Publizität, Stigmatisierung etc.).

Stand der Überprüfung:

Arbeitnehmer schätzen innerbetriebliche Reaktionen auf Straftaten generell positiv ein. Sie erklären sich fast durchwegs mit der Sanktionspolitik ihres Betriebes einverstanden. Allerdings unterschätzen sie dabei zumeist die Härte der tatsächlichen betrieblichen Reaktion. Arbeitnehmer haben zwar präzise Informationen über konkrete Sanktionsentscheidungen der Betriebsleitung, schätzen jedoch die generelle Sanktionspolitik ihrer Betriebe nicht richtig ein.

Arbeitnehmer wirken in der Regel als bedeutender Selektionsfilter bei der Weitergabe von Informationen über Verstöße. Das Weitermelden an Vorgesetzte bzw. die Betriebsleitung erscheint als der letzte denkbare Ausweg und überwiegend als Ausdruck sozialer Hilflosigkeit. In der Regel sind Arbeitnehmer bemüht, Verstöße durch Selbsthilfe zu erledigen.

Arbeitshypothese 5.2:

Einstellungen der Arbeitnehmer zur Betriebsjustiz variieren darüber hinaus mit dem Ausmaß der Arbeitnehmerbeteiligung an den innerbetrieblichen Sanktionsorganen.

Stand der Überprüfung:

Diese These konnte nicht getestet werden, da das Datenmaterial durch die spezielle Stichprobenkonstruktion quantitativ hierfür nicht ausreicht.

Arbeitshypothese 6:

Die Betriebsjustiz in ihren zahlreichen verschiedenen Varianten kann als Naturexperiment mit alternativen Formen der Sozialverteidigung angesehen werden. Jeweils verglichen mit der ordentlichen Strafjustiz arbeitet die Betriebsjustiz vermutlich

- 6.1 ökonomischer im Sinne der Zeit-Mittel-Relation,
- 6.2 effektiver im Sinne von Befriedung und Resozialisierung und
- 6.3 willkürlicher im Sinne rechtsstaatlicher Kriterien.

Stand der Überprüfung:

Die niedrigen Anzeigequoten bei der Betriebsjustiz sprechen dafür, daß die Betriebsjustiz eine echte Entlastungsfunktion gegenüber der Polizei und der ordentlichen Justiz hat. Die Betriebsjustiz betritt damit aller-

dings ein Gebiet, das dem Staat zugeordnet ist.

Betriebsjustiz arbeitet erstens deswegen ökonomischer als die staatliche Justiz, weil sie etwa die Hälfte ihrer Täter entläßt; den Betrieben entstehen keinerlei "Strafvollzugskosten", lediglich die Aufwendungen für die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes wären zu nennen. Zweitens wird in den meisten Betrieben die Bekämpfung von Betriebskriminalität als Nebenfunktion ausgeübt, es entstehen also keine ständigen Kosten für eine selbständige Organisation. Drittens schließlich ist die kurze Zeit zwischen Tat und Sanktionierung zu nennen, die in der Regel nicht länger als eine Woche beträgt. Wir haben darüber zwar kein Material erhoben, aber informelle Gespräche im Rahmen der Hauptstudie haben diesen Trend bestätigt.

Die Frage der Effektivität läßt sich an folgenden Kriterien messen: Die Vorbelastungsquote bei der Betriebsjustiz wurde als wesentlich geringer beschrieben als die der staatlichen Justiz. Das hängt natürlich auch mit der hohen Quote von Entlassungen in größeren Betrieben zusammen. Andererseits läßt sich gerade diese hohe Entlassungsquote als Beleg für die "Effektivität" im Sinne von Befriedung verstehen: Man kann Befriedung eben auch erreichen, indem man Störenfriede bzw. Konfliktpotential eliminiert. Resozialisierung wird von Betrieben zwar nicht direkt versucht, es sind jedoch Hinweise in dieser Richtung zu finden: Einmal zeigt der Einfluß von Faktoren wie Familienstand und Familiengröße (Kinderzahl) auf die Entlassungsquoten sowie die Begründung für die Nicht-Anzeige durch Tätermerkmale, daß Betriebe die Dimension der Reichweite der Sanktionierung nicht übersehen. Weiter zeigt der Befund, daß bei Ordnungsverstößen eher auf eine Verhaltensbilanz reagiert wird, d.h. daß der einmalige Verstoß nicht immer sanktioniert wird, daß Betriebe Arbeitnehmern beim einmaligen abweichenden Verhalten eine Resozialisierungschance einräumen. Ein anderer Befund kann ähnlich interpretiert werden: Legt der Betrieb bei einem Verstoß, der die fristlose Kündigung rechtfertigt, die Kündigung nahe, so räumt er damit dem Delinquenten durch die mildere Sanktionierung eine bessere Resozialisierungschance ein, als wenn er fristlos entläßt.

Betrachtet man die Effektivität der anderen innerbetrieblichen Sanktionen (ohne die Entlassung) anhand der hohen Zahlen von Wiederholungstätern im Bereich der Ordnungsverstöße (73 %), so läßt sich hieraus jeden-

falls keine sehr hohe spezialpräventive Wirkung dieser Sanktionen feststellen.

Formale Garantien der Rechtssicherheit sind im Betrieb weniger stark ausgebildet. Mangelnde Tatbestandsbestimmtheit, fehlende Unabhängigkeit der Richtenden, Unklarheit über Rechtsmittel und Schwierigkeiten der Beweislage wirken sich unter den im Betrieb herrschenden Bedingungen ökonomischer Abhängigkeit in Extremfällen nachteilig für beschuldigte Arbeitnehmer aus.

4. Kriminalpolitische Folgerungen

Wir haben gezeigt, daß sich in Betrieben ein relativ autonomes System der Reaktionen auf abweichendes Verhalten herausgebildet hat.

Diese Alternative zur strafrechtlichen Sozialkontrolle kann unter bestimmten Bedingungen als legitim und akzeptabel bezeichnet werden. Die juristische Diskussion wird noch zu klären haben, ob dieses System als Konkurrenz zu oder als Entlastung bzw. Ersatz für strafrechtliche Sozialkontrolle zu werten ist (vgl. hierzu Luhmann 1975; Arzt et al. 1975).

Wenn Betriebsjustiz im Vergleich zur ordentlichen Rechtspflege ökonomischer im Sinne der Zeit-Mittel-Relation, effektiver im Sinne der Kosten-Nutzen-Analyse und demokratischer im Sinne der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern am Entscheidungsprozeß arbeitet, so sollte sie nach unserer Auffassung zumindest im Bagatellbereich abweichenden Verhaltens als eine funktionale Alternative zur ordentlichen Rechtspflege institutionell abgesichert werden.

Damit wäre die Qualifizierung der Betriebsjustiz als Diversionsprogramm gegeben (vgl. Kaiser 1976). Dabei ist mit Diversion eine Strategie gemeint, die zur Vermeidung der möglichen negativen Folgen des staatlichen Prozesses der Kriminalitätskontrolle versucht, Delinquenten möglichst früh aus diesem Prozeß auszufiltern und sie alternativen Behandlungsformen zuzuführen.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß auch bei der Betriebsjustiz Selektionsprozesse nachgewiesen wurden. Allerdings lassen sich Selektionskriterien nicht erst auf der Ebene der Betriebsleitung und der Arbeitnehmervertreter, sondern schon bei den Arbeitnehmern selbst inden-

tifizieren. Insofern trifft der Willkürverdacht, der in der Praxis in einigen Extremfällen nachgewiesen ist, nicht nur die Betriebe, sondern auch die Arbeitskollegen der Abweicher.

Aus dem Nachweis von Selektionsprozessen folgt jedoch nicht notwendig eine Bestätigung der Labeling-Theorie: Auch im Bereich der Betriebsjustiz produzieren Definition und Verhalten, Abweichung des Einzelnen und Kriminalisierung durch die Instanzen bzw. die Kollegen gemeinsam das, was als Realität betrieblicher Kriminalität ausgewiesen ist.

Das entspräche sicherlich eher einem integrationstheoretischen Konzept (vgl. Rüter 1975, 67 ff.) als dem reinen Labeling-Ansatz.

Der Stellenwert der Betriebsjustiz im Rahmen des Gesamtsystems sozialer Kontrolle abweichenden Verhaltens ist überwiegend bestimmt durch die Bedeutung von Arbeitsplatz und Arbeitswelt in unserer Gesellschaft. Soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in gesellschaftlichen Subsystemen (z.B. Schule, Kirche, Betrieb) darf nicht zu sehr abweichen vom System staatlicher Sozialkontrolle, will sie nicht Wirkung und Geltung staatlicher Sozialkontrolle (z.B. der Strafgesetze) gefährden. Eine solche Gefährdung wäre z.B. gegeben, wenn Betriebsjustiz Diebstähle in ihrem Bereich generell als nicht-straftwürdige Ordnungsverstöße definieren und nur schwach sanktionieren würde. Die rechtspolitische Diskussion zur Betriebsjustiz war lange Zeit durch zwei Extrempositionen gekennzeichnet: Entweder wurde die Beseitigung dieses "Wildwuchses" gefordert (so Baur 1965, 163 ff.; Arndt 1965, 26 ff.; Baumann 1971, 297 ff. und Schumann 1973, 323 ff.), oder man hat den Status quo gerechtfertigt (etwa Lange 1966, 437 ff.; Herschl 1967 sowie Zöllner 1970, 365 ff.). Dabei wurde von beiden Seiten wesentlich juristisch argumentiert, während gewichtige kriminologische Argumente (Dunkelfeld, Selektion, Stigmatisierung, kriminelle Karrieren) ausgespart blieben. Es soll an dieser Stelle nicht versucht werden, die spezifische juristische Diskussion neu aufzunehmen und Vorschläge zur Regelung der Betriebsjustiz zu machen. Anhand unserer Untersuchung und in Kenntnis des Diskussionsstandes der Kriminologie möchten wir jedoch einige Kriterien formulieren, an denen eine neue Regelung der Betriebsjustiz gemessen werden muß (Arzt et al. 1975):

- Die Vorteile einer informellen Regelung von Bagatellverstößen sollten erhalten bleiben (was durch die Überlegung zur Entkriminalisie-

rung von Bagatelldelikten auch im staatlichen Bereich seine Bestätigung bzw. seine Rechtfertigung finden mag).

- Der Schutz vor willkürlichen Verfahren und Sanktionen muß verstärkt werden. Die mechanische Übertragung rechtsstaatlicher Vorschriften auf den Betrieb bringt jedoch einerseits die Gefahr einer "Stigmatisierung durch Verfahren" (so Roxin 1973, 1172 f.), würde eine daraus folgende Überorganisation der Betriebsjustiz deren Effizienz verringern und die staatliche Justiz wieder mit einer großen Anzahl weiterer Bagatellfälle belasten.
- Betriebliche Norm- und Sanktionssysteme müssen im voraus bekannt sein. Hier bietet sich in erster Linie das Instrument der Arbeitsordnungen an, in denen sich Betriebe selbst exakten Regeln unterwerfen sollten. Auch ist eine modellartige Regelung im Betriebsverfassungs- oder im Arbeitsrecht denkbar.
- Vertreter der Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit einer gleichberechtigten Beteiligung am Verfahren haben. Das setzt eine funktionierende Mitbestimmung voraus, wozu auch gehört, daß Betriebsräte und Gewerkschaften diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit widmen als bisher. Auch die Ausbildung von Betriebsräten in rechtspolitischer Hinsicht wäre hier zu reformieren.
- Schließlich muß die Verantwortung der Betriebe für "ihre" Delinquenten stärker als bisher berücksichtigt werden.

Wenn sich die Betriebsjustiz diesen Kriterien unterwirft, wird sie eher in der Lage sein, die für alle Strategien von Herrschafts- und Verbrechenskontrolle mit Recht zu fordernden Voraussetzungen zu erfüllen: Humanität, Rationalität, Proportionalität und Effizienz (vgl. Kaiser 1976, 20).

5. Fragenkomplexe und Ausblick für weitergehende Forschungen

Da unsere Arbeitnehmerstudie durch ihren beschränkten Umfang und das theoretische sampling nur als "pilot study" verstanden werden kann, dürfte der wichtigste Ansatz für weitere Forschungen im Bereich der Arbeitnehmereinstellungen liegen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich des "Erfolges" der Betriebsjustiz: Welche Rückfallquoten sind bei

welcher Sanktionsart festzustellen? Das umfaßt zum einen das Problem der stigmatisierenden Wirkung betrieblicher Sanktionen, zum zweiten die Frage der Resozialisierung bzw. Reintegration betrieblicher Täter im Betrieb oder außerhalb des Betriebes, was drittens zu der Frage der Auswirkungen betrieblicher Entlassungspolitik auf die Entlassenen führt. Damit ist die Frage angesprochen, ob und inwieweit die Betriebsjustiz zum Fortgang krimineller Karrieren beiträgt, die ihrerseits die Entlastungsfunktion der Betriebsjustiz für die staatliche Strafjustiz teilweise aufheben, indem diese kriminellen Karrieren die staatliche Strafjustiz um so nachhaltiger belasten.

Auch die Frage des Zusammenhangs zwischen positiven Sanktionen und normkonformem Verhalten wäre (wie wir an einzelnen Beispielen von geringer diebstahlsbelasteten Betrieben sehen, die einen verbilligten Verkauf eigener Produkte an Arbeitnehmer anbieten) ein lohnender Untersuchungsgegenstand.

Ein weiterer offener Fragenkomplex betrifft den Zusammenhang zwischen Formen der Betriebsjustiz und der konjunkturellen Lage. Unsere Untersuchung erfolgte in Zeiten einer gesicherten Konjunkturlage; allerdings waren einige der beteiligten Betriebe zum Untersuchungszeitpunkt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ein qualitativer Vergleich dieser Betriebe mit anderen, wirtschaftlich "gesunden" Betrieben ergab auf der Ebene der offiziellen Befragung keine nennenswerten Unterschiede. Die Tendenz der "Gespräche am Rande" regt an, eine konkrete Hypothese zu formulieren: Betriebe, die im wirtschaftlichen Bereich Schwierigkeiten haben, reagieren auf Normverstöße ihrer Belegschaftsmitglieder härter als "gesunde" Betriebe (sie führen z.B. schwarze Listen, verhandeln härter bei Forderungen nach Schadensersatz etc.). Um diese Dimension zu analysieren, halten wir Längsschnittuntersuchungen für sinnvoll. Ein dritter Bereich, zu dem in der vorliegenden Untersuchung wenig gesagt wurde, betrifft einzelne Deliktsformen: So wurden Verstöße politischen Charakters (Flugblattverteilen, Agitation für Parteien, bestimmte Rand- bzw. Folgeerscheinungen wilder Streiks) nur am Rande erwähnt. Hier liegt jedoch sicherlich ein latentes Konfliktpotential, das im Bereich der Betriebsjustiz zu interessanten Fragen führen kann.

Weiter konnte auf den Bereich des abweichenden Verhaltens durch Alkohol- bzw. durch Drogenmißbrauch nicht genügend eingegangen werden. Suchtkar-

rieren beginnen sehr oft im Betrieb bzw. haben ihre Ursache in der Arbeitswelt des Suchtkranken. Abweichendes Verhalten in diesem Bereich beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Freizeit, sondern wirkt ebenso in der Arbeitswelt bzw. im Betrieb des Suchtkranken. Damit fällt es wieder in den "Geltungsbereich" der Betriebsjustiz und wirft hier spezielle Probleme der Betreuung und Entwöhnung auf.

Ein vierter Fragenkomplex betrifft die Wirtschaftskriminalität, hier "white-collar-crimes" im Sinne von Delikten leitender Angestellter. Wirtschaftskriminalität sprengt zwar den Rahmen unseres Themas, hängt jedoch so eng damit zusammen, daß hier weitere Forschungen ansetzen könnten (vgl. dazu Berckhauer in diesem Band). Dort wäre dann auch der Bereich der Kriminalität von Seiten der Betriebsleitung (z.B. Subventionsbetrug, Steuerbetrug etc.) zu diskutieren.

Literaturverzeichnis

- Arndt, A.: Private Betriebs-"Justiz"? NJW 18 (1965), S. 26-28.
- Arzt, G., Eser, A. et al.: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Betriebsjustiz. Tübingen 1975.
- Baumann, J.: Eine Sonderentwicklung des Arbeitsrechts? Zeitschrift für Zivilprozeß 84 (1971), S. 297 ff.
- Baur, F.: Betriebsjustiz. JZ 20 (1965), S. 163-167.
- Herschel, W.: Betriebsbußen. Ihre Voraussetzungen und Grenzen. Köln u.a. 1967.
- Kaiser, G.: Role and Reactions of the Victim and the Policy of Diversion in Criminal Justice Administration. In: Jasperse, C. et al. (Hrsg.): Volume in Honour of Willem H. Nagel. Deventer 1976.
- Lange, R.: Gesellschaftsgerichte in Ost und West. In: Festschrift für H. Meyer. Berlin 1966, S. 437-515.
- Luhmann, U.: Betriebsjustiz und Rechtsstaat. Heidelberg 1975.
- Roxin, C.: In: Metzger-Pregizer, G.: Bericht über das Kolloquium Betriebsjustiz. ZStW 85 (1973), S. 1172 f.
- Rüther, W.: Abweichendes Verhalten und Labeling Approach. Köln u.a. 1975.
- Schumann, E.: Abschied von der Betriebsjustiz. In: Hueck, G., Richardi, R. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Rolf Dietz. München 1973, S. 323-359.
- Zöllner, W.: Betriebsjustiz. Zeitschrift für Zivilprozeß 83 (1970), S. 366 ff.

DIE STUTTGARTER OPFERBEFRAGUNG *

Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung
des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung
der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität

Egon Stephan

1. Ausgangspunkt und Fragestellung

Darf man einigen Tageszeitungen glauben, so wächst die Kriminalität von Jahr zu Jahr und nimmt für die Bevölkerung immer bedrohlichere Formen an. Als Beweis für diese Behauptungen werden einerseits spektakuläre Einzelverbrechen und andererseits die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, die bis zum vergangenen Jahr eine durchweg ansteigende Tendenz zeigten, zitiert. Während der Informationswert einzelner spektakulärer Verbrechen für die Bewertung der Kriminalitätsentwicklung offenkundig gering ist, erscheint eine solche eindeutige Beurteilung der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Wie exakt diese Statistik die "Verbrechenswirklichkeit", d.h. die tatsächlich vorhandene Kriminalität wiedergibt, läßt sich nur durch umfangreiche wissenschaftliche Analysen klären. Solche Analysen sind nicht nur aus wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse, sondern unter anderem auch deswegen wichtig, weil nur dann, wenn die "Verbrechenswirklichkeit" und ihre Veränderungen hinreichend exakt erfaßt werden können, auch ein sinnvoller Einsatz kriminalpolitischer Instrumente (Gesetzgebung, Therapiezentren, Personalplanung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten usw.) möglich ist.

Betrachtet man nun, wie exakt die Polizeiliche Kriminalstatistik die "Verbrechenswirklichkeit" wiedergeben kann, so zeigt sich als wichtigste Fehlerquelle das "Dunkelfeld" bzw. die "Dunkelziffer". Unter "Dunkelziffer" versteht man die Anzahl derjenigen Straftaten, die nicht zur Kennt-

* Original: Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden 1976, S. 335-351, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Bundeskriminalamt und Autor.

nis der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft gelangen und daher im "Dunkelfeld" bleiben. Die "Dunkelzifferrelation" umreißt das Verhältnis der bei Polizei und Staatsanwaltschaft bekanntgewordenen Zahlen im Verhältnis zur Anzahl der nicht bekanntgewordenen Straftaten. Die "Dunkelziffer" bzw. die "Dunkelzifferrelation" sind bei verschiedenen Delikten sehr unterschiedlich.

Verändern sich nun die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik, so muß dies nicht zwangsläufig bedeuten, daß bestimmte Delikte tatsächlich häufiger begangen werden; es kann auch daran liegen, daß die Polizei sich stärker darauf konzentriert, bestimmte Delikte aufzudecken. So war vor einigen Jahren z.B. zu beobachten, daß die Rauschgiftdelikte, insbesondere der Konsum von Marihuana, in den polizeilichen Daten eine sehr unbedeutende Rolle spielten, obwohl bereits viele Jugendliche Marihuana konsumierten. Als das öffentliche Interesse sich der Rauschgiftkriminalität zuwandte und die Polizei ihre Ermittlungen auf diesen Bereich konzentrierte, schnellte die Anzahl der registrierten Rauschgiftfälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik steil nach oben. Diese Veränderung der Zahlenwerte bedeutete nun nicht, daß schlagartig die Rauschgiftkriminalität gegeben war, sondern nur, daß der Polizei ein größerer Anteil von Rauschgiftdelikten aus dem "Dunkelfeld" durch eigene Ermittlungsstrategien oder durch erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung bekannt wurde.

Da Polizei und Staatsanwaltschaft niemals in der Lage sind, alle Delikte gleichmäßig zu verfolgen, existieren also bei allen Delikten unterschiedlich große "Dunkelfelder". Je nachdem, welchen Delikten Polizei und Staatsanwaltschaft besondere Aufmerksamkeit zuwenden, können sich die Zahlen der offiziellen Kriminalstatistik verändern. Dabei sind diese gesellschaftlichen Kontrollorgane aber auch sehr weitgehend von der Bevölkerung abhängig, da die Polizei überwiegend auf Anzeigen aus der Bevölkerung angewiesen ist (bis zu über 90 % aller Anzeigen gehen von der Bevölkerung aus, d.h. von Opfern und Zeugen krimineller Handlungen und nicht von der Polizei).

Will man die Zuverlässigkeit in der Wiedergabe der "Verbrechenswirklichkeit" überprüfen, so erscheint es sinnvoll, von einer Bevölkerungsbefragung auszugehen, um so auch diejenigen Personen zu erfassen, die zwar Opfer oder Zeugen krimineller Handlungen wurden, ohne aber immer Anzeige

zu erstatten.

Geht man von einer solchen Bevölkerungsbefragung aus, so ist es möglich, der "Verbrechenswirklichkeit" statistisch näherzukommen und auch die Faktoren zu erfassen, die die Anzeigebereitschaft beeinflussen (von der es weitgehend abhängt, ob kriminelle Handlungen in die Polizeiliche Kriminalstatistik Eingang finden). Zu nennen sind z.B. die Höhe des angerichteten Schadens, Geschlecht, Alter und soziale Schichtzugehörigkeit des Opfers oder Zeugen, schließlich aber auch die individuelle psychische Eigenart der einzelnen Persönlichkeit. Wichtig für die Anzeigebereitschaft kann auch die Einschätzung der Kriminalität als gesellschaftliches Problem, die Einschätzung der Effizienz der Polizei und der Gerichte und schließlich die Häufigkeit selbsterlittener Opfersituationen sein.

Neben diesen Fragen zur Gültigkeit und zu den Entstehungsvoraussetzungen für die Polizeiliche Kriminalstatistik ist aber auch von kriminalpolitischem Interesse, wie groß die kriminelle Belastung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten ist. Auch hier sind solche Befragungsergebnisse vermutlich weit besser miteinander vergleichbar als die offiziellen Kriminalstatistiken, da man bei einer Befragung in verschiedenen Ländern identische oder weitgehend ähnliche Fragenkataloge verwenden kann, während die offiziellen Kriminalstatistiken im allgemeinen nach so unterschiedlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden, daß eine Vergleichbarkeit kaum noch gegeben ist. Schließlich kann aber auch mit einer Bevölkerungsbefragung, bei der weit mehr Opfer erfaßt werden als bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (dort finden nur die Opfer Eingang, die aufgrund einer Anzeige bekannt wurden), viel besser die "Opferdisposition" bestimmter Bevölkerungsgruppen festgestellt werden. Unter "Opferdisposition" versteht man die erhöhte oder verminderte Gefährdung des einzelnen, Opfer einer kriminellen Handlung zu werden.

Im einzelnen ergaben sich folgende Problembereiche:

- Wie groß ist die "subjektive" Belastung der Bevölkerung durch die Kriminalität, d.h. wie groß ist die persönliche Furcht, Opfer von Delikten zu werden, für wie bedeutend halten die Befragten die Kriminalität als gesellschaftliches Problem, wie schätzen sie die Kriminalitätsentwicklung ein?

- Wie groß ist die "objektive" Belastung der Bevölkerung durch kriminelle Handlungen, d.h. wie oft sind die Befragten - nach eigenen Angaben - während des vergangenen Jahres bzw. während ihres vergangenen Lebens Opfer und/oder Zeugen krimineller Handlungen geworden?
- Welche Zusammenhänge ergeben sich zwischen "subjektiver" und "objektiver" krimineller Belastung?
- Wie groß ist die "subjektive" und "objektive" kriminelle Belastung der Bevölkerung im Vergleich mit Daten ausländischer Untersuchungen?
- Welche quantitativen und qualitativen Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Kriminalitätsstruktur beim Vergleich der Befragungsergebnisse mit der Polizeilichen Kriminalstatistik, d.h. wie exakt gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik die "Verbrechenswirklichkeit" wieder?
- Wie groß ist das Interesse und die Bereitschaft der Bevölkerung, aktiv durch Anzeigeerstattung an der Kriminalitätskontrolle teilzunehmen, und inwiefern wird durch die unterschiedliche Bereitschaft der Bevölkerung, je nach Deliktart Anzeige zu erstatten oder auch nicht, das Bild der offiziell ausgewiesenen Kriminalität bestimmt?
- Welche Zusammenhänge ergeben sich zwischen der "subjektiven" und "objektiven" Kriminalitätsbelastung und der Anzeigebereitschaft?
- Welche Gründe geben die Opfer für eine Nichtanzeige an?
- Welche Status- (Geschlecht, Alter, soziale Schicht) bzw. Persönlichkeitsmerkmale (emotionale Labilität, Aggressivität usw.) weisen Zusammenhänge mit der Anzeigebereitschaft auf, d.h. durch welche Merkmale ist der typische Anzeigeerstatter gekennzeichnet?
- Welche Bedeutung hat die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung für die Anzeigebereitschaft?
- Welche Status- und Persönlichkeitsmerkmale erhöhen die Gefährdung, Opfer krimineller Handlungen zu werden, d.h. durch welche Merkmale ist das typische Opfer von Gewalt- bzw. Eigentumsdelikten gekennzeichnet?

2. Untersuchungsort und -methode

Die Opferbefragung wurde in Stuttgart durchgeführt. Stuttgart hatte zum Zeitpunkt der Untersuchung 627 000 Einwohner; hiervon wurde eine Zufallsstichprobe von 1073 Personen (41,4 % der ausgewählten Personen hatten die Mitarbeit verweigert) erfaßt.

Die 1073 befragten Personen gliedern sich in zwei Teilstichproben. Bei der ersten Teilstichprobe wurden 440 Haushaltsvorstände nach ihrer Einstellung zur Kriminalität als gesellschaftlichem Problem, über selbsterlittene Opfersituationen und stellvertretend für die Haushaltsmitglieder über 14 Jahre über deren Opfersituationen befragt. Die Daten dieser Teilstichprobe geben die Opfersituationen von 1012 Personen wieder. In der zweiten Teilstichprobe waren 300 weitere Haushalte erfaßt, bei denen jeweils alle Haushaltsmitglieder über 14 Jahre über ihre selbsterlittenen Opfersituationen und ihre Einstellung zur Kriminalität befragt wurden. Diese Teilstichprobe umfaßte 633 Personen.

Insgesamt gesehen wurden also die Opfersituationen von 1645 Personen erfaßt.

Die Repräsentativitätsüberprüfung unserer zwei Stichproben für die Bevölkerung Stuttgart ergab hinsichtlich der Geschlechtsverteilung und Erwerbstätigkeit ein befriedigendes Ergebnis, während sich beim Familienstand eine Überrepräsentation der Verheirateten und bei den sozialen Schichten zeigte. Insbesondere Angehörige von gesellschaftlichen Randgruppen, die der untersten sozialen Schicht angehören, dürften in erhöhtem Maß die Befragung verweigert haben.

Ausgelesene und geschulte Interviewer suchten die ausgewählten Personen zuhause auf und befragten sie durchschnittlich eine Stunde lang mit

- einem Fragebogen über Einstellungen zur Kriminalität und über selbsterlittene Opfersituationen. Er enthält Fragen wie: "Sind Sie in den vergangenen 12 Monaten einmal mit einem Messer, mit einer Schußwaffe oder sonst einer Waffe angegriffen worden?",
- einem Schichtfragebogen (SSE nach Kleining/Moore 1968), mit dem die Zugehörigkeit der Befragten zu insgesamt 5 verschiedenen sozialen Schichten gemessen wurde,

- einem Fragebogen zur Erfassung der Einstellung gegenüber der Polizei (nach Kürzinger, vgl. in diesem Band),
- einem psychologischen Persönlichkeitsfragebogen, einem sogenannten Persönlichkeitsinventar (FPI-K nach Fahrenberg/Selg/Hampel 1973).

Die Befähigung der Befragten, zutreffende Angaben über selbsterlittene Delikte zu machen, wurde dadurch gesteigert, daß die einzelnen Situationen (strafbare Handlungen) exakt beschrieben wurden. Die Bereitschaft der Befragten, offen zu antworten, wurde durch die Zusicherung der Anonymität erhöht und durch eine psychologische Kontrollskala überprüft. Auf dieser Kontrollskala erreichten 19,8 % der Befragten Extremwerte, die auf eine fehlende Bereitschaft, die gestellten Fragen offen zu beantworten, schließen lassen. Es kann also angenommen werden, daß etwa 80 % der Befragten offen geantwortet haben.

Wir kontrollierten auch, inwieweit die Ergebnisse durch vermutlich übertriebene Angaben einzelner Versuchspersonen wesentlich beeinflusst wurden. Es zeigte sich hierbei, daß bei 24 % der erfaßten Haushalte (Familienbefragung) von der Schädigung durch eine Deliktart und nur bei 3 % der erfaßten Haushalte (Familienbefragung) von der Schädigung durch vier Deliktarten berichtet wurde.

3. Inhaltliche Befunde

3.1 Die Einstellung zur Kriminalitätsbedeutung, -entwicklung und -bedrohung

Die überwiegende Mehrheit der Stuttgarter Bevölkerung (zwischen 60 % und 72 %) macht sich Sorgen, Opfer von Delikten wie Einbruch oder Diebstahl zu werden. Die meisten Bewohner (80 %) fühlen sich nachts in bestimmten Stuttgarter Vierteln unsicher; als Begründung wird überwiegend Furcht vor Überfall, Raub (23 %), asozialen Gestalten (20 %) und Belästigungen (15 %) angegeben.

Ein großer Teil der Befragten vermutet eine Zunahme der Kriminalität in Stuttgart (64 %) und im gesamten Bundesgebiet (83 %), während die Kriminalitätsentwicklung im eigenen Wohnviertel weit positiver eingeschätzt wird (hier vermuten nur 20 % eine Zunahme). Dabei wird der allgemeine Anstieg der Kriminalität im eigenen Wohnviertel vorwiegend auf Delikte

wie Diebstahl (eine Zunahme vermuten 33 %), Einbruch und Sachbeschädigung (24 % bzw. 23 %) zurückgeführt, während im Bundesgebiet von den Befragten vor allem ein Ansteigen der Überfälle (43 %), Sexual- und Drogendelikte (19 % bzw. 18 %) vermutet wird, Diebstahl erst an zweiter (28 %) und Einbruch erst an fünfter Stelle genannt wird.

Diese unterschiedliche Wahrnehmung der Kriminalität innerhalb und außerhalb des eigenen Nahbereichs dürfte auf den Multiplikatoreffekt der Massenmedien, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung über spektakuläre Verbrechen, zurückgeführt sein.

Frauen äußern eine größere persönliche Furcht vor Gewalthandlungen wie z.B. Angriff (76 %) als Männer (57 %). Die unter 20jährigen Personen äußern weit eher Sorge, Opfer zu werden (Angriff: 74 %, Einbruch: 71 %, Diebstahl: 77 %) als die übrigen Altersgruppen (63 % bis 71 %, 50 % bis 67 %, 44 % bis 58 %). Die Angehörigen der untersten sozialen Schicht befürchteten eher, Opfer zu werden (z.B. Angriff: 76 %, Autodiebstahl: 88 %) als die Angehörigen höherer sozialer Schichten (50 % bis 69 % bzw. 61 % bis 78 %).

Daneben findet sich unter den Begründungen für das persönliche Unsicherheitsgefühl in bestimmten Vierteln Stuttgarts eine Reihe schichtspezifischer Ängste: Angehörige der untersten Schicht geben am häufigsten Angst vor asozialen Gestalten (30 % - übrige Schichten: 18 % bis 25 %) und Schlägereien (19 % - übrige Schichten: 8 % bis 18 %) an, die Angehörigen der obersten sozialen Schicht nennen am häufigsten von allen Schichten Betrunkene (14 % - übrige Schichten: 3 % bis 7 %) und Überfall, Raub (21 % - übrige Schichten: 7 % bis 18 %).

Mehr Frauen (69 %) als Männer (55 %) räumen der Kriminalität einen bedeutenden Platz unter den Problemen Stuttgarts ein.

Ältere Befragte halten die Kriminalität eher für sehr bedeutsam als jüngere Befragte (unter 50jährige: 54 % bis 58 %, über 50jährige: 70 % bis 92 %).

Die unteren drei Schichten messen ihr höhere Bedeutung zu (zwischen 58 % und 72 % nannten sie unter den ersten fünf Problemen) als die beiden oberen Schichten (48 % und 54 %).

Neben Sozial- und Statusmerkmalen wird die Kriminalitätswahrnehmung aber auch von individuellen psychischen Merkmalen beeinflusst:

Personen, die ausweislich der psychologischen Erhebungen als eher pessimistisch, unsicher, ängstlich und irritierbar einzustufen sind, äußern eine größere Kriminalitätsfurcht und nehmen eher einen Anstieg der Kriminalität an als Personen mit entgegengesetzten psychischen Merkmalen.

Demgegenüber scheint das Ausmaß der persönlichen Kriminalitätsbelastung, d.h. die Häufigkeit selbsterlittener Opfersituationen, die Kriminalitätswahrnehmung nur zum Teil zu beeinflussen.

3.2 Berichtete Opfersituationen

Die durchschnittliche Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung beträgt für die vergangenen 12 Monate 0,42 Delikte je Person (Teilstichprobe II).

17,3 % der Befragten (Teilstichprobe II) berichten von Delikten gegen sie persönlich, 24,8 % berichten von Delikten, die sich gegen ihren Haushalt richteten, und 7,9 % geben sowohl Delikte gegen sie selbst als auch gegen ihren Haushalt an. 48 % der Haushaltungen sind nach Angaben der Befragten (Teilstichprobe II) durch zumindest ein Delikt geschädigt worden. 6,4 % der Befragten (Teilstichprobe II) wurden Augenzeuge eines "Verbrechens" gegenüber einer fremden Person. Besonders häufig beobachteten Personen der Altersgruppe zwischen 15 und 30 Jahren "Verbrechen" gegenüber Fremden. Diese Tatsache kann als Hinweis auf eine erhöhte Opferdisposition dieser Bevölkerungsgruppe gewertet werden, indem sie einen Beleg dafür darstellt, daß Angehörige dieser Altersklasse sich besonders häufig in sozialen Bereichen bewegen, in denen sich kriminelle Handlungen ereignen.

Die höchste soziale Schicht stellt sowohl in Teilstichprobe I (45 %) als auch in Teilstichprobe II (51 %) den relativ größten Anteil geschädigter Haushalte, die zweitunterste Schicht jeweils den geringsten (16 % bzw. 39 %).

3.3 Anzeigebereitschaft und die sie beeinflussenden Faktoren

Die Untersuchung ergab, daß von den Befragten durchschnittlich 46 % der erlittenen Delikte angezeigt wurden. Dieses Ergebnis entspricht vergleichbaren Daten aus der Schweiz, den USA, Kanada, Australien, Finnland und der Bundesrepublik. Die Anzeigebereitschaft bei gegenüber

Dritten begangenen Delikten, deren Zeugen die Befragten wurden, liegt demgegenüber nur bei durchschnittlich 36 %.

Die Anzeigebereitschaft variiert bei den einzelnen Delikten außerordentlich stark (Diebstahl in und aus Wohnräumen: 84 %, versuchte Raubtaten: 11 %).

Die wichtigsten Begründungen für eine Nichtanzeige waren: "Schaden zu gering" (49 %) und "keine Aussicht auf Erfolg" (26 %). Von gewisser Bedeutung für die Anzeige von Diebstahlsdelikten scheint zudem zu sein, ob das Opfer eine Diebstahlsversicherung abgeschlossen hat oder nicht.

Weder Kriminalitätsfurcht und allgemeine Kriminalitätswahrnehmung noch die Sozial- und Statusmerkmale des einzelnen scheinen von wesentlicher Bedeutung für die Anzeigebereitschaft zu sein. Dagegen dürften individuelle psychische Merkmale die Entscheidung, Anzeige zu erstatten, in gewissem Umfang beeinflussen: Der typische Anzeigerstatter ist voller Selbstvertrauen und Optimismus, neigt zu autoritär-konformistischem Denken und zur Durchsetzung eigener Interessen in aggressiver - allerdings gesellschaftlich noch tolerierter - Form.

3.4 "Dunkelzifferrelationen"

Das "Dunkelfeld" für die einzelnen Deliktsbereiche wurde durch Berechnung von "Dunkelzifferrelationen" bestimmt. Diese schwanken, von einem besonders extremen Wert (verursachte Raubtaten: 1:117) abgesehen, der wegen der geringen Anzahl der erfaßten Fälle nicht gewertet werden kann, zwischen 1:1 und 1:39.

Bei den Eigentumsdelikten, die als Haushaltsschädigungen klassifiziert werden können, ergibt sich eine Relation von 1:13, bei denen, die sich gegen Einzelpersonen richteten, eine solche von 1:2.

Bei den Gewaltdelikten errechnet sich eine durchschnittliche "Dunkelzifferrelation" von 1:14.

Trotz des erheblichen "Dunkelfeldes" bei den meisten Deliktarten besitzt die Polizeiliche Kriminalstatistik nach den vorliegenden Ergebnissen eine gute Indikatorfunktion - insbesondere für die tatsächliche quantitative Bedeutsamkeit einzelner Eigentumsdelikte.

Dagegen sind Gewaltdelikte nach übereinstimmendem Ergebnis beider untersuchter Teilstichproben zahlenmäßig in ihrem Anteil an der Gesamtkriminalität wesentlich bedeutsamer als es die Polizeiliche Kriminalstatistik ausweist: In der Teilstichprobe I beträgt das Verhältnis Eigentums- zu Gewaltdelikte 8:1, bei Teilstichprobe II sogar nur 7:1, die polizeistatistische Vergleichsrelation lautet dagegen 22:1.

Diese Differenz ist nach unseren Erhebungen nicht bei allen Delikten mit einer unterschiedlichen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung erklärbar. Bei einigen Gewaltdelikten erscheint es vielmehr möglich, daß eine geringere Bereitschaft der Polizei, diesbezügliche Anzeigen aufzunehmen, für das "Dunkelfeld" mitverantwortlich ist. Ferner dürfte aber auch von Bedeutung sein, daß in unserer Untersuchung Behörden und Firmen, die eher Opfer von Eigentumsdelikten werden, keinen Eingang fanden.

3.5 Einstellungen zur offiziellen Verbrechenskontrolle

In allen Bevölkerungsgruppen ist eine überwiegend positive Einstellung zur Polizei und ihrer Arbeitsleistung festzustellen:

43 % der Befragten beurteilen die Arbeit der Polizei als gut, 45 % als durchschnittlich. 37 % halten den Spruch "Die Polizei, Dein Freund und Helfer" für vollkommen zutreffend, 55 % für ziemlich richtig. 75 % fordern mehr Macht für die Polizei gegenüber Straftätern, immerhin 52 % glauben, daß sie Arme und Schwache nicht schlechter behandelt als Reiche und Mächtige.

Die Aufklärungseffizienz bei Straftaten wird insgesamt kritisch beurteilt: Daß die Polizei in mehr als 50 % der Vorkommnisse den Täter faßt, vermuten für Raubüberfälle 37 %, für Einbrüche 27 % und für Diebstähle 22 %.

Zwischen Männern und Frauen ergeben sich keine wesentlichen Differenzen. Ältere Personen haben im allgemeinen eher eine positive Einstellung als jüngere. Bei den Angehörigen der unteren sozialen Schichten wird das Ansehen der Polizei überwiegend positiver beurteilt als in den höheren Schichten - allerdings behaupten sie häufiger als Angehörige der oberen sozialen Schichten eine Diskriminierung sozial Unterprivilegierter durch die Polizei.

Insgesamt läßt sich sagen, daß Gruppen, die subjektiv eine stärkere Ge-

fährdung durch die Kriminalität erleben (Frauen, Angehörige niedriger sozialer Schichten, ältere Personen), eine besonders positive Einstellung zur Polizei haben. Demgegenüber scheint das tatsächliche Ausmaß der persönlichen Kriminalitätsbelastung nur einen geringen Einfluß zu haben: Zwischen Opfern und Nichtopfern von Delikten konnten keine wesentlichen Einstellungsunterschiede festgestellt werden. Ähnliches gilt auch für den Vergleich zwischen Personen, die Anzeige erstattet haben und solchen, die darauf verzichteten.

Die Einstellung zur Arbeit der Gerichte im Bereich der Strafverfolgung ist negativer (27 % halten sie für nicht so gut oder überhaupt nicht gut). 35 % der Befragten glauben, sie nicht beurteilen zu können, wogegen bei der Beurteilung polizeilicher Arbeit nur 8 % kein Urteil abzugeben vermochten.

3.6 Opferdisposition bestimmter Bevölkerungs- und Personengruppen

Für die Opferdisposition sind individuelle psychische Merkmale im allgemeinen von größerer Relevanz als Sozial- und Statusmerkmale. Eine treffsichere Erfassung der Opferdisposition ist nur durch Kombination beider Merkmalsgruppen möglich. Bei der Opferdisposition für Eigentumsdelikte spielt die individuelle Persönlichkeitsstruktur eine größere Rolle als bei der Opferdisposition für Gewaltdelikte.

Aus unseren Daten geht hervor, daß Opfer von Eigentumsdelikten insbesondere Personen werden, die "emotional labil", "aggressiv", "maskulin", ledig und jünger als 30 Jahre sind. Personen, die diese Persönlichkeits- bzw. Statusmerkmale aufweisen, dürften sich eher in sozialen Bereichen bewegen, wo sie Opfer von Eigentumsdelikten werden können. Möglicherweise wirken sich die genannten Persönlichkeitsmerkmale aber auch auf die Bereitschaft, Opfersituationen in Befragungen zu berichten, aus.

Bei der Opferdisposition für Gewaltdelikte scheinen die individuellen psychischen Merkmale einen Moderatoreffekt zu haben: Besteht aufgrund der Sozial- und Statusmerkmale eine hohe Opferdisposition, so können Opfersituationen unabhängig von den individuellen psychischen Merkmalen eintreten. Ist die Opferdisposition entsprechend den Sozial- und Statusmerkmalen gering, müssen individuelle psychische Merkmale, die die Opfer-

gefährdung erhöhen, hinzukommen, ehe Opfersituationen eintreten. Opfer von Gewaltdelikten werden insbesondere jüngere Personen, die ledig sind und den unteren zwei sozialen Schichten angehören. Angehörige der höheren sozialen Schichten, die ledig und zwischen 15 und 50 Jahren alt sind, werden nur dann Opfer, wenn sie auch Anzeichen persönlicher Aggressivität aufweisen. Männer werden häufiger Opfer beider Deliktarten. Die niedrige Anzahl der in die Analyse eingegangenen Opfer von Gewaltdelikten läßt eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse nicht zu.

3.7 Die Stuttgarter Ergebnisse im Vergleich mit Schweizer und nordamerikanischen Daten

Zum Vergleich mit den Stuttgarter Ergebnissen wurde neben einer Reihe in- und ausländischer Studien mit unterschiedlichen Fragestellungen insbesondere eine Zürcher Untersuchung von Clinard herangezogen (siehe S. 317 im Original dieses Beitrags), die mit einem annähernd gleichlautenden Fragebogen durchgeführt worden war. Aus dieser lagen Daten über die Wahrnehmung der Kriminalität durch die Bevölkerung und über die Opferwerdung in vergleichbaren Deliktarten vor. Ferner wurden unsere Ergebnisse mit den Daten einer von Santarelli (1974) in acht amerikanischen Großstädten durchgeführten Opferbefragung verglichen. Aus dieser Untersuchung standen nur Daten über Opfersituationen zur Verfügung.

Zur weiteren Kontrolle wurden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland mit entsprechenden polizeistatistischen Daten aus der Schweiz und Nordamerika verglichen. Bei der Gegenüberstellung polizeistatistischer Werte auf der einen und der Ergebnisse von nahezu identischen Fragebogen auf der anderen Seite ergab sich hier erstmals im Rahmen einer solchen Untersuchung die Möglichkeit, die Vergleichbarkeit polizeistatistischer Werte aus verschiedenen Ländern zu überprüfen.

3.7.1 Opferfurcht und Einstellung zur Kriminalität

Weder Stuttgarter noch Zürcher halten die Kriminalität für ein besonders wichtiges Problem ihrer Stadt: 21 % (Stuttgart) bzw. 10 % (Zürich) nennen sie an 1. - 5. Stelle.

In beiden Städten wird angenommen, die Kriminalität im eigenen Wohnviertel sei in den letzten Jahren eher gleich geblieben oder gesunken (je-

weils 81 %), in der eigenen Stadt (S: je nach Delikt 48 % bis 87 %; Z: 58 % bis 84 %) und im eigenen Land (S: 81 %; Z: 70 %) dagegen eher gestiegen.

In beiden Städten hat die Bevölkerung eine positive Einstellung zur Polizei - 45 % der Stuttgarter und bei den Zürchern sogar 60 % schätzen ihre Arbeit als gut ein. Für schlecht halten sie nur 5 % der Stuttgarter und 2 % der Zürcher.

Demgegenüber wird die Arbeit der Gerichte häufiger für schlecht gehalten (S: 26 %; Z: 28 %). In beiden Städten geben mehr Befragte an, die Arbeit der Gerichte (S: 30 %; Z: 19 %) nicht beurteilen zu können, als es bezüglich der polizeilichen Arbeit (S: 10 %; Z: 5 %) der Fall ist.

Mehr Stuttgarter als Zürcher sorgen sich, Opfer eines Diebstahls (S: 55 %; Z: 46 %), eines Einbruchs (S: 61 %; Z: 53 %) oder Angriffs (S: 67 %; Z: 49 %) zu werden.

Weniger Stuttgarter (53 %) als Zürcher (69 %) fühlen sich nachts im eigenen Viertel sicher; 88 % geben in Stuttgart, 73 % in Zürich an, es gäbe in ihrer Stadt unsichere Viertel.

3.7.2 Kriminalitätsbelastung und Anzeigebereitschaft

Nach der Polizeistatistik ist die Kriminalitätsbelastung der Stuttgarter Bevölkerung wesentlich höher als die der Zürcher Bevölkerung (S: 81,5; Z: 45,1 Eigentumsdelikte auf 1000 Einwohner; S: 2,1; Z: 1,0 Gewaltdelikte auf 1000).

Die Opferbefragungsergebnisse bestätigen diese Daten nur zum Teil. Die Diskrepanz zwischen polizeilich registrierten Daten und den Befragungsergebnissen ist in Zürich größer als in Stuttgart. Bei dem Vergleich mit der amerikanischen Untersuchung zeigt sich nahezu durchgängig eine leicht höhere Belastung der Befragten in den USA; eine Ausnahme bilden nur die Taschendiebstähle und die Raubtaten.

Bei den offiziellen Kriminalstatistiken findet sich eine vergleichsweise weit stärkere durchschnittliche Deliktsbelastung der Bevölkerung in den amerikanischen Städten, sowohl bezüglich der Gewaltdelikte (S: 1,88 Delikte auf 1000 Einwohner; Durchschnitt amerikanischer Städte: 5,69 Delik-

te) als auch bezüglich der Eigentumskriminalität (S: 24,28 Delikte auf 1000 Einwohner; Durchschnitt amerikanischer Städte: 47,77 Delikte).

Faßt man die Diskrepanzen zwischen Opferbefragungsergebnissen und polizeistatistischen Daten zusammen, so ergibt sich die Vermutung, daß die Zürcher Polizei eher dazu neigt, restriktiv zu verfolgen, mit dem Ergebnis, daß sich relativ niedrige polizeistatistische Zahlen ergeben, während die amerikanische Polizei sich möglicherweise bemüht, die polizeistatistischen Daten nach oben zu treiben. Allerdings mögen die amerikanischen Zahlen auch wesentlich mit einer unterschiedlichen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung bzw. einer unterschiedlichen Perzeption der Kriminalität durch die Bevölkerung zusammenhängen. Es könnte so sein, daß die amerikanischen Bürger in Opferbefragungen nur relativ schwerwiegende Delikte zur Anzeige bringen, so daß hier die Polizei praktisch alle ihr gemeldeten Tatbestände als Delikte anerkennen kann bzw. muß. Eine wesentliche Ursache für die divergenten Ergebnisse könnte aber auch darin bestehen, daß in den zum Vergleich herangezogenen amerikanischen Großstädten, insbesondere in New York, ein weit größerer Anteil der registrierten Delikte auf eigene Ermittlungstätigkeit der Polizei - also ohne daß Anzeigen aus der Bevölkerung vorliegen - zurückgeht.

Die zu vermutenden unterschiedlichen Intentionen der Polizeien erschweren also einerseits den Vergleich zwischen verschiedenen Ländern, andererseits sind aber auch Opferbefragungen durch die unterschiedliche Perzeption der Kriminalität durch die Bevölkerung erheblichen Fehlerinflüssen ausgesetzt.

Hinsichtlich der Kriminalitätsstruktur findet sich eine weitgehende Übereinstimmung in allen drei Ländern: Die Gewaltkriminalität stellt jeweils nur einen geringen relativen Anteil der berichteten Gesamtkriminalität.

Für die Anzeigebereitschaft lagen vergleichbare Daten nur aus der Schweiz vor: Anzeige bei einem selbsterlittenen Delikt erstatteten in Stuttgart 55 %, in Zürich 56 %).

In beiden Städten war die Anzeigebereitschaft bei den Befragten, die Zeuge eines "Verbrechens" wurden, wesentlich geringer (S: 40 %; Z: 47 %).

Bei den Diebstahlversicherten, die Opfer eines Diebstahls wurden, lag die Bereitschaft, den Schaden der Versicherung zu melden, in Stuttgart niedriger (49 %) als in Zürich (61 %).

4. Methodische Befunde

Aus dem Vergleich der Ergebnisse aus Teilstichprobe I (Haushaltsvorstandsbefragung) und II (Familienbefragung) geht hervor, daß bei einer direkten Befragung der Haushaltsmitglieder zuverlässigere Daten über die Kriminalitätsbelastung von Einzelpersonen erhoben werden können, als dies bei einer ausschließlichen Befragung von Haushaltsvorständen der Fall ist. Einerseits sind Haushaltsvorstände hinsichtlich ihrer Opferdisposition nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung, da sie eine größere soziale Integration und einen geringeren Grad außerhäuslicher Mobilität aufweisen. Andererseits sind sie auch nicht ausreichend informiert über die Opfersituationen anderer Haushaltsmitglieder, von denen sie stellvertretend berichten sollen. Dies führt bei einer ausschließlichen Befragung von Haushaltsvorständen zu einer Kriminalitätsunterschätzung.

So ergaben sich bei der Teilstichprobe I (Haushaltsvorstandsbefragung) nur 32 % geschädigte Haushalte, während die entsprechende Rate bei der Teilstichprobe II (Familienbefragung) 48 % betrug. 12,5 % der Teilstichprobe I und 17,3 % der Teilstichprobe II wurden Opfer von Delikten, die sich gegen sie persönlich richteten. 19,3 % der Teilstichprobe I und 24,8 % der Teilstichprobe II berichteten von Delikten, die sich gegen ihren Haushalt richteten. 3,9 % der ersten und 7,9 % der zweiten Stichprobe berichteten sowohl Delikte gegen ihre Person wie gegen ihren Haushalt.

Wie aus dem Vergleich der Ergebnisse der untersuchten zwei Teilstichproben (Haushaltsvorstandsbefragung und Familienbefragung) zu ersehen ist, ergeben sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Stichprobe erhebliche Unterschiede in den Opferbefragungsergebnissen. Diese Tatsache zeigt, daß die "Dunkelzifferrelationen" nicht als exakte Zahlenwerte betrachtet werden können, sondern lediglich Schätzungen darstellen. Je seltener ein Delikt ist, umso größer ist der hierbei in Kauf zu nehmende Schätzfehler. Besonders deutlich wird dies bei den Gewaltdelikten, insbesondere beim vollendeten Raub. Während in der ersten Teilstichprobe kein Raub berichtet wurde, fand sich bei der zweiten Stichprobe - auf

1000 Personen hochgerechnet - dieses Delikt neunmal.

Angaben von Versuchspersonen, daß die Polizei informiert worden sei, können nicht ungeprüft zur Berechnung des "Dunkelfeldes" bzw. der "Dunkelziffer" herangezogen werden. Durch zusätzliche Fragen muß abgesichert werden, daß die Versuchspersonen eine Anzeige im juristischen Sinn erstattet haben. Wird eine solche Absicherung nicht vorgenommen, kommt es zu einer Unterschätzung des "Dunkelfeldes", da die Befragten im allgemeinen nicht zwischen einer Anzeige und einer bloßen Information der Polizei, z.B. durch Telefonanruf, unterscheiden.

Die Wahrnehmung der Kriminalitätsbedeutung, -entwicklung und -kontrolle hängt nicht nur mit Sozial- und Status-, sondern auch mit individuellen psychischen Merkmalen zusammen. Die Opferdisposition und die Anzeigebereitschaft werden von psychischen Merkmalen wesentlich stärker als von sozialen beeinflußt. Opferbefragungen, die auf Kriminalitätswahrnehmung, Anzeigebereitschaft und Opferdisposition eingehen, sollten daher auch psychologische Tests einbeziehen.

Die Bedeutung der Frageformulierung für die Ergebnisse von Opferbefragungen fand in bisherigen Darstellungen keine angemessene Berücksichtigung. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, daß z.B. die Bedeutung der Kriminalität weit höher eingeschätzt wird, wenn sie als gesellschaftliches Problem ausdrücklich in der Frageformulierung genannt ist. Ebenso dürfte auch die Kriminalitätsfurcht weniger groß sein, als sie im Rahmen mancher Befragungen in Erscheinung tritt, da durch die Verwendung von Fragen, in denen die Kriminalität oder bestimmte Delikte genannt werden, Einstellungen auch künstlich provoziert werden können. Dieser Fehlereinfluß wirkt sich bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich stark aus, so daß festgestellte Differenzen in den Einstellungen zwischen diesen Bevölkerungsgruppen zumindest zum Teil auf unterschiedliche Beeinflußbarkeit und nicht auf tatsächlich vorhandene Einstellungsunterschiede zurückgeführt werden müssen.

Literaturverzeichnis

- Fahrenberg, J., Selg, H., Hampel, R. (Hrsg.): Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Göttingen 1973.
- Kleining, G., Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung (SSE). KZfSS 20 (1968), S. 502-552.
- Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- Santarelli, D.E. et al.: Crime in Eight American Cities. National Crime Panel Surveys of Atlanta, Baltimore, Cleveland, Dallas, Denver, Newark, Portland, and St. Louis. Advance Report. Washington 1974.

Bernhard Villmow

1. Ziele der Untersuchung

Ziel der Untersuchung war es, im Rahmen einer Gemeindestudie Ausmaß und Struktur der Jugendkriminalität in einem bestimmten Zeitraum zu erfassen. Überprüft werden sollten quantitative und qualitative Unterschiede zwischen den tatsächlich begangenen strafbaren Handlungen und den Daten der offiziellen Kriminalitätsstatistiken. Neben diesem Vergleich von Aussagen offizieller Erkenntnismittel mit Angaben über erfragte Delinquenz wurde außerdem versucht, Entscheidungskriterien der justizförmigen und nichtjustizförmigen Instanzen sozialer Kontrolle bei der Bearbeitung und Sanktionierung ihnen bekannt gewordener Delikte und Täter zu erfassen.

Dabei ging es zunächst um die kriminelle Belastung von Angehörigen verschiedener Alters- und Schichtgruppen, wobei neben Ausmaß und Struktur der begangenen Taten auch die jeweiligen Opfersituationen analysiert werden sollten. Weitere Aspekte waren der Grad der Informiertheit der Befragten über kriminelles Verhalten anderer sowie die offizielle Registrierung der Probanden auf verschiedenen Ebenen der Instanzen sozialer Kontrolle. Die einzelnen Erkenntnisse sollten sich mosaikartig ergänzen und es ermöglichen, das Bild der Jugendkriminalität in der untersuchten Gemeinde und die Reaktion der amtlichen Stellen etwas genauer zu skizzieren.

2. Methodisches Vorgehen

Die Datenerhebung erfolgte in mehreren Untersuchungsphasen zwischen 1972 und 1978. Einzelne Vorstudien erbrachten Erkenntnisse zu verschiedenen Befragungstechniken; außerdem wurden die schicht- und altersspezifische Schwereeinschätzung der vorgegebenen Tatbestände überprüft. In der Hauptuntersuchung wurden 920 männliche Probanden im Alter zwischen 14 und 26 Jahren als Täter, Opfer und Informanten befragt, ob sie bei 12 ausgewählten Delikten in den vergangenen 12 Monaten Betroffene waren. Kontroll- und Wiederholungsstudien bei 150 bzw. 300 Personen er-

möglichten es, die Relevanz der erhaltenen Daten besser einzuschätzen.

In weiteren Untersuchungsschritten wurde auf Polizei-, Staatsanwaltschafts- und Gerichtsebene überprüft, wer von den beteiligten jungen Männern offiziell registriert worden war und welche Institutionen welche Informationen gesammelt hatten. Der letzte Teil der Studie beinhaltete Interviews von Vertretern einzelner Kontrollinstanzen wie Polizei und Schule, wobei Handlungsmuster und Entscheidungskriterien im Zusammenhang mit Jugendkriminalität detaillierter erfaßt werden sollten.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Allgemeiner Überblick über Umfang und Struktur der erfragten Delinquenz

Von den 920 Probanden sind nach ihrer Darstellung im Zeitraum von 12 Monaten 11 % nur Täter, 23 % nur Opfer, 27 % sowohl Täter als auch Opfer und 39 % weder Täter noch Opfer geworden. Mehr als ein Drittel der Befragten hatte also im vergangenen Jahr strafbare Handlungen begangen und etwa jeder Zweite war in eine Opfersituation geraten. In beiden Bereichen ging es hauptsächlich um Diebstahl, Sachbeschädigung, Unterschlagung, dazu kamen in geringerem Umfang Rauschgiftdelikte und Körperverletzung.

Betrachtet man die Häufigkeitsverteilung der Delikte auf die einzelnen Täter, ergibt sich im wesentlichen das bekannte J- kurvenähnliche Bild. Zahlreiche Probanden (etwa die Hälfte) begingen nur ein oder zwei Delikte, wiederholte Rechtsbrüche (vier und mehr Taten) wurden aber immerhin von 42 % der Delinquenten berichtet. Etwa einem Viertel der Täter sind knapp zwei Drittel aller Taten zuzurechnen. Dabei haben sich nur die wenigsten mit einer Deliktsart begnügt. Von der überwiegenden Mehrheit wurden verschiedenartige kriminelle Handlungen begangen.

Bei den Opfern ist zu unterscheiden zwischen der Gruppe der Nur-Opfer und der Gruppe der Probanden, die sowohl Opfer als auch Täter geworden waren. Bei den Nur-Opfern war nahezu jeder Zweite einmal in 12 Monaten in eine Opfersituation geraten, etwa jeder Dritte erlebte dies 2- bis 3-mal, während höhere Opferquoten (ab 4) in dieser Gruppe allein bei jedem siebten Probanden festzustellen sind. Diese Struktur ändert sich

bei denjenigen Befragten, die Täter und Opfer zugleich waren. In dieser Gruppe gab es 31 % Einmal-Opfer, ein weiteres Drittel war 2- bis 3-mal Opfer geworden. Bei 35 % der befragten Täter/Opfer ergab sich jedoch das überraschende Resultat, daß sie mindestens 4-mal in Opfersituationen geraten waren. Bei einem Vergleich der beiden Opfergruppen läßt sich also zeigen, daß die Opfer, die auch als Täter agieren, zumindest teilweise angeblich viel häufiger viktimisiert werden (35 % gegenüber 15 %).

In einer zweiten Befragung, die 3 Jahre später durchgeführt wurde, konnten die bisher dargestellten Ergebnisse im wesentlichen bestätigt werden. Die Täter- und Opferanteile erschienen nur geringfügig erhöht, Ausmaß und Struktur der Delinquenz bei einzelnen Subgruppen weitgehend unverändert.

3.2 Soziale Schicht und erfragte Delinquenz

Der Anteil der Täter schwankte in den einzelnen sozialen Schichten zwischen 35 und 40 %. Die Unterschiede waren statistisch nicht signifikant. Eine Analyse der Schichtbelastung bei den einzelnen Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene) ergab zwar kein verändertes Bild, doch erscheint es insgesamt nicht ausgeschlossen, daß die Delinquenzbelastung in den verschiedenen sozialen Schichtgruppen durch das Alter beeinflußt wird.

Was die Anzahl zugegebener Taten betrifft, ergab sich zwar eine Strukturierung, die sich mit den bisherigen Befunden deckt - junge Leute aus den unteren Schichten begingen häufiger Delikte, doch waren die Unterschiede statistisch nicht signifikant. Dasselbe Resultat ergab sich auch bei der qualitativen Analyse, sodaß insoweit festgehalten werden konnte, daß die kriminell belasteten Personen mit Sicherheit nicht nur in dem geringen Maß aus den sozialen Oberschichten kommen, wie es die Daten der offiziellen Statistiken nahelegen.

Während die Frage der sozialen Schichtzugehörigkeit der Täter in kriminologischen Untersuchungen bisher recht häufig diskutiert wurde und auch zur Entwicklung von Theorien anregte, finden sich für den viktimologischen Bereich relativ wenige Studien, die sich mit diesem Problem befaßten. In der eigenen Arbeit schwankte der Anteil der Opfer in den einzelnen Schichtgruppen zwischen 44 und 58 %. Die Angehörigen der sozialen Unterschichten waren am wenigsten, diejenigen der Oberschichten am häu-

figsten in Opfersituationen geraten. Allerdings sind die Unterschiede statistisch nicht signifikant. Auch hinsichtlich der quantitativen Belastung ergab sich, daß Mehrfach- und Vielfachopfer auf alle Schichten gleich verteilt waren. Ergebnisse anderer Studien, daß Angehörige bestimmter Schichten bei verschiedenen Delikten besonders häufig viktimisiert werden (qualitative Analyse), konnten in dem dort festgestellten Ausmaß nicht bestätigt werden.

3.3 Lebensalter und erfragte Delinquenz

Während im Bereich der registrierten Kriminalität die männlichen 18- bis 25-jährigen Personen sowohl bei den klassischen als auch bei den Verkehrsdelikten am höchsten belastet erscheinen, deuten die Resultate neuerer Dunkelfelduntersuchungen daraufhin, daß eher von einem "peak-age" im Bereich der Altersstufen 14-18 Jahre ausgegangen werden muß. In der eigenen Studie fielen insbesondere die 16-jährigen mit einer Täterquote von 58 % auf, während ansonsten die Jahrgänge der 14- bis 21-jährigen relativ gleichmäßig 40 - 45 % Täter aufwiesen. Ein starker Rückgang wurde bei den 22- bis 25-jährigen deutlich. Bei diesen Altersgruppen erklärte nur noch jeder vierte bzw. sechste Proband, im erfragten Zeitraum ein oder mehrere Delikte begangen zu haben. Auch bei der quantitativen Analyse ergab sich, daß die Jugendlichen insgesamt stärker belastet sind. Während nahezu jeder zweite jugendliche Delinquent berichtete, er habe vier und mehr Taten begangen, zeigte sich bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen, daß nur 36 bzw. 31 % von ihnen zu den Mehrfach- und Vielfachtätern gezählt werden können. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu fragen, ob dieses Ergebnis tatsächlich auf einer geringeren Delinquenzbelastung beruht. Möglich erscheint auch, daß die Älteren verstärkt den Normdruck perzipieren und deshalb auch in solchen Befragungen zurückhaltender antworten.

Der Anteil derjenigen, die in Opfersituationen geraten waren, variierte in den einzelnen Jahrgängen zwischen 36 und 65 %. Auch hier wiesen wiederum die 16-jährigen die höchste Viktimisierungsquote auf. Im Übrigen wird ein langsamer Rückgang der Opferrate mit zunehmendem Alter erkennbar (Jugendliche 56 %, Heranwachsende 48 %, Jungerwachsene 44 %). Dieses Bild zeigt sich auch, wenn man die Anzahl der erlittenen Opfersituationen analysiert. Bei den Jugendlichen sind verglichen mit den anderen Altersgruppen wesentlich mehr Probanden feststellbar, die vier-

mal oder häufiger viktimisiert worden waren.

3.4 Besuchte Schule und erfragte Delinquenz

Die Daten der Verurteiltenstatistiken lassen seit Jahren erkennen, daß Sonderschüler am stärksten delinquenzbelastet erscheinen, während Realschüler und Gymnasiasten am wenigsten registriert werden. Die Analyse zeigt außerdem, daß Sonderschüler bei Sexualdelikten und Raub und Erpressung überrepräsentiert sind, Gymnasiasten und Realschüler dagegen eher wegen Straßenverkehrsdelikten und insbesondere wegen Rauschgiftstrafaten verurteilt werden. In der eigenen Dunkelfeldstudie ergab sich ein gegenüber den kriminalstatistischen Resultaten abweichendes Bild. Die verschiedenen Schulformen wiesen weitgehend gleiche Täterquoten (zwischen 40 und 60 %) auf. Diese schulische Gleichbelastung ändert sich aber dann, wenn die Anzahl der begangenen Handlungen überprüft wird. Verglichen mit den Gymnasiasten stellten hier die Nichtgymnasiasten wesentlich mehr Mehrfach- und Vielfachtäter. So gesehen könnte ein Teil der überproportional häufigen offiziellen Registrierungen dieser Probanden wohl auch durch die Tatsache erklärt werden, daß das Entdeckungsrisiko als direkte Funktion der Häufigkeit der Tatbegehung zu betrachten ist.

Bei den Opferquoten (zwischen 43 % und 59 %) zeigten sich ebenfalls keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen, weder ließen sich deliktsspezifische Schwerpunkte noch spezielle Häufigkeiten von Opfersituationen bei den Schülern feststellen, wenn Gymnasiasten Nichtgymnasiasten gegenübergestellt wurden. Eine interessante Entwicklung ergab sich aber sowohl im Täter- als auch im Opferbereich dann, wenn die Altersvariable kontrolliert wurde. Nichtgymnasiasten wiesen mit zunehmendem Alter (14 bis 17-jährige) eine höhere Täterquote auf, wobei gleichzeitig die Zahl der Probanden, die mehrere kriminelle Handlungen begangen hatten, stieg. Demgegenüber ergab sich bei den Gymnasiasten eine nahezu unveränderte Täterquote, jedoch mit weniger Mehrfach- und Vielfachdelinquenten. Im Opferbereich sank mit höherem Alter bei den Gymnasiasten sowohl die generelle Opferquote als auch die Zahl der Mehrfachopfer. Demgegenüber war bei den Nichtgymnasiasten ein erhöhter Opferanteil zu verzeichnen.

3.5 Täterschaft und eigenes Opferwerden

Obwohl die Dunkelfeldforschung in den letzten zwanzig Jahren eine sehr große Zahl von Studien hervorgebracht hat, gibt es zur Frage des Zusammenhangs zwischen Häufigkeit begangener und erlittener Delikte (also Täter und Opfer in Personalunion) nur wenige empirische Ergebnisse. In der eigenen Untersuchung stellte sich heraus, daß 70 % aller Täter auch Opfer in demselben Zeitraum von 12 Monaten geworden waren bzw. 54 % aller Opfer sich auch als Täter bezeichneten. Relativ häufig waren dies Jugendliche aus den oberen sozialen Schichten. Deutlich wurde auch, daß die Zahl der delinquenten Handlungen im Zusammenhang steht mit der Zahl der erlittenen Opfersituationen. Probanden, die nur wenige kriminelle Handlungen begingen (1 bis 3), sind überwiegend (ca. 75 %) auch nur selten Opfer geworden (1 bis 3-mal). Mehrfach- und Vielfachtäter gaben jedoch wesentlich häufiger an, auch in zahlreiche Opfersituationen geraten zu sein. Bei dieser Subgruppe erschien nahezu jeder zweite gleichzeitig als Mehrfachtäter und -opfer bzw. als Vielfachtäter und -opfer, wobei allerdings ungeklärt blieb, ob diesen Daten gewisse Rechtfertigungsstrategien zugrunde lagen oder diese Befragten tatsächlich gefährdeter waren. Weiterhin festgestellt werden konnte, daß Täter von Gewaltdelikten auch eher Opfer von entsprechenden Handlungen werden. Dieses Ergebnis bestätigt ebenfalls Resultate anderer Untersuchungen, doch wurde auch hier noch nicht deutlich, ob die eigene Tat oder die eigene Viktimisierung am Beginn einer solchen Entwicklung standen. Insgesamt erlauben die Daten aber die Schlußfolgerung, daß man im Prinzip nicht zwei Gruppen - Täter und Opfer - streng unterscheiden kann, sondern daß es Minderheiten sind, die nur schädigen bzw. nur geschädigt werden. Wohl zu Recht ist hier von zwei verschiedenen sozialen Rollen zu sprechen, die von vielen zu unterschiedlichen Zeitpunkten übernommen werden (müssen) und die sich gegenseitig nicht ausschließen. Insbesondere für die hier untersuchten Altersgruppen der 14-bis 25-jährigen männlichen jungen Leute dürfte deshalb gelten, daß Opferwerden und Delinquenz ein allgemeines Verhaltensphänomen der Jugend und der Jahre des frühen Erwachsenenalters ist.

3.6 Einzel- und Gruppendelinquenz

Im Gegensatz zur deutschen hat sich die amerikanische Kriminologie sehr

intensiv mit der Frage der gemeinschaftlichen Begehung von Delikten durch junge Täter beschäftigt. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang, inwieweit durch ein solches Verhalten der Grad der Sozialgefährlichkeit zunimmt. Dabei wird teilweise auch angenommen, daß negative Sozialisationsprozesse und Gruppendruck bei einzelnen Mitgliedern zu verstärktem abweichenden Verhalten führen können, insoweit auch Aufschaukelungsprozesse nicht auszuschließen sind. In Übereinstimmung mit den Daten neuerer Dunkelfelduntersuchungen ergab sich in der eigenen Studie, daß der Anteil gemeinschaftlicher Taten bzw. die Quote reiner Gruppentäter nicht das Ausmaß erreicht, das in früheren Veröffentlichungen angenommen worden war. Deutlich wurde auch, daß Faktoren wie Deliktsart und Alter eine gewisse Rolle spielen können. Nur knapp zwei Fünftel der befragten Delinquenten handelten immer bzw. meistens mit anderen zusammen. Zwar wurden bedondere schicht- oder altersspezifische Unterschiede nicht festgestellt, doch zeigte sich, daß es einzelne Tatbestände gibt, bei denen mehr als bei anderen tatgenossenschaftlich gehandelt wird. Im Vordergrund standen dabei Diebstahl, Sachbeschädigung und Rauschgiftdelikte, wo zwischen 43 und 64 % der Probanden das Delikt mit anderen zusammen begangen hatten.

3.7 Informiertheit über delinquentes Verhalten von anderen und Weitergabe von Informationen über eigene Taten und Opfer-situationen

Es ist denkbar, daß Personen, die wissen, daß bestimmte Delikte von sehr vielen anderen in ihrer Umgebung begangen werden, weniger Hemmungen spüren, diese Taten auch zu begehen. Kenntnisse bzw. Vermutungen über das abweichende Verhalten vieler anderer können zu einer bestimmten Einschätzung von Normalität delinquenter Handlungen führen und im weiteren Verlauf die Bereitschaft erhöhen, entsprechende Delikte selbst auszuführen. Von den hier überprüften 14- bis 25-jährigen männlichen Probanden hatten mehr als 2/3 einen Freund, Verwandten oder Bekannten, der ihnen berichtete, im Zeitraum von 12 Monaten selbst ein Delikt begangen zu haben. Die meiste Kenntnis haben dabei Angehörige der jüngeren Altersgruppe sowie Probanden aus den oberen sozialen Schichten. Die Informationen beziehen sich hauptsächlich auf Rauschgiftdelikte, Diebstähle, Sachbeschädigung und Körperverletzung, Tatbestände also, bei denen die meisten Täter und Taten sowie eine relativ hohe Quote von Mittätern festge-

stellt wurde. Die Befragten haben aber nicht nur von anderen über deren abweichendes Verhalten Kenntnisse erlangt, sondern auch über eigene Erfahrungen mit Delinquenz anderen gegenüber Mitteilungen gemacht. Informationen über erlittene Opfersituationen werden erwartungsgemäß häufiger weitergegeben als Berichte über eigene kriminelle Handlungen. Die Freunde erfahren am meisten, danach folgen Eltern und Geschwister. Die offiziellen Instanzen sozialer Kontrolle wie z.B. Polizei, Schule und Jugendamt erhalten nur von einem Bruchteil der Geschehnisse Kenntnis. Dies geschieht am häufigsten bei Delikten wie Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung.

Im Gegensatz zu den Ergebnissen bisheriger deutscher Untersuchungen fällt die Anzeigequote mit rund 14 % recht niedrig aus. Dieses Resultat dürfte u.a. auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß die Befragten der eigenen Studie wesentlich jünger als die Probanden der anderen Untersuchungen sind. Die 14- bis 25-jährigen jungen Leute scheinen aber auch in anderen Ländern nur mit relativ großer Zurückhaltung bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Neben negativeren Einstellungen gegenüber dieser Kontrollinstanz spielen hier möglicherweise auch Täter-Opfer-Beziehungen sowie subkulturelle Normen eine Rolle.

3.8 Offizielle Registrierung der Probanden und Dunkelfeldbelastung

Nachdem der sogenannte labeling approach seit etwa einem Jahrzehnt auch in der Bundesrepublik verstärkt in der kriminologischen Forschung Einfluß gewann, befaßten sich zahlreiche Studien mit der Problematik der möglichen selektiven Sanktionierung bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Die Diskrepanz zwischen den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung und den Daten der offiziellen Kriminalitätsstatistik führte zu der Frage, wer denn die Registrierten sind und welche Faktoren dazu führen, daß gerade diese Personen und keine anderen von den Instanzen erfaßt werden. In der eigenen Untersuchung ging es primär um die Registrierung der Probanden auf drei Ebenen: bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft und im Bundeszentralregister (Verurteilte). Von den an einem bestimmten Stichtag zwischen 17 und 28 Jahre alten jungen Männern war genau ein Drittel bei einer der drei Instanzen offiziell erfaßt worden. Bei dieser Überprüfung wurden auch diejenigen Personen mit einbezogen, die als Verweigerer, nie anzutreffende Probanden und sonstige Ausfälle im Rahmen

der Dunkelfelduntersuchung nicht befragt werden konnten. Dabei stellte sich heraus, daß signifikant mehr Nichtteilnehmer als Teilnehmer in den amtlichen Registern zu finden sind. Da aufgrund bisheriger Dunkelfeldergebnisse davon auszugehen ist, daß die Deliktsbelastung der Registrierten ein Mehrfaches der Nichtentdeckten beträgt, muß man annehmen, daß bei den Nichtteilnehmern zahlreiche Täter der Befragung aus dem Wege gingen und somit die untersuchte Stichprobe in diesem Bereich nicht repräsentativ für die Gesamtpopulation erscheint.

Zahlreiche bisherige Studien kamen zu dem Ergebnis, daß die offizielle Registrierung in erster Linie eine Funktion der Delinquenzhäufigkeit und -schwere ist. Auch wenn dieses Resultat auf eine im wesentlichen rationale Selektion hinweist, sind doch zwei Ebenen zu unterscheiden. Zunächst werden - wie erwähnt - offensichtlich eher diejenigen erfaßt, die häufig und schwer delinquieren. Auf der zweiten Ebene geht es jedoch darum, aus der - nach den Daten der Dunkelfeldstudien - relativ großen Anzahl der Hochbelasteten einen Teil dieser Personen auszusondern. In dieser Phase können aber durchaus Faktoren eine Rolle spielen, die weniger rational erscheinen. Dieser Frage wurde in der eigenen Untersuchung nachgegangen, indem bei nach eigener Darstellung nicht-, niedrig- und hochbelasteten Probanden geprüft wurde, wer von ihnen (bezogen auf Alter und Schicht) offiziell registriert worden war. Es zeigte sich, daß in einem Zeitraum von drei Jahren 10 % derjenigen offiziell erfaßt wurden, die sich in der Dunkelfeldbefragung als nicht delinquenzbelastet bezeichneten. Alters- oder schichtspezifische Unterschiede konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Bei den niedrigbelasteten jungen Männern waren es 16 %, bei den hochbelasteten 27 %, die in den amtlichen Registern standen. Aber auch bei diesen Gruppen ergab sich kein Hinweis für die Annahme, daß Angehörige bestimmter Schicht- oder Altersgruppen eher in das System offizieller sozialer Kontrolle gerieten als andere. Im Bereich der untersuchten Stichprobe konnte also - was diese Sozialvariablen betrifft - kein selektives Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zuungunsten bestimmter Bevölkerungsteile vorgefunden werden.

3.9 Arbeitsweise, Strategien, Einstellungen und Überlegungen von Vertretern der Instanzen der örtlichen Sozialkontrolle

Durch Befragung von Vertretern verschiedener Instanzen der örtlichen Sozialkontrolle wurde schließlich versucht, Einblick in die Überlegungen und Arbeitsweisen dieser Institutionen (hier Polizei, Jugendamt und Schule) zu gewinnen. Der Ausgangspunkt im Rahmen der Untersuchung war die Frage, inwieweit durch bestimmte Strategien dieser Einrichtungen Ausmaß und Struktur des Dunkelfelds mitbestimmt werden. Außerdem sollte auch die Annahme überprüft werden, daß keine Kontrollinstanz unabhängig von den anderen Institutionen handelt, vielmehr ein gewisses Maß an Kooperation vorliegt. Aufgrund der forschungsökonomisch eingeschränkten Situation, aber auch wegen der zahlreichen methodischen Probleme konnte nur ein begrenzter Einblick gewonnen werden. Die Resultate erscheinen in ihrer Bedeutung nicht unproblematisch, gleichwohl aber für die Einschätzung der örtlichen Situation von Interesse.

Als wichtigstes Ergebnis kann zunächst festgehalten werden, daß nach den Angaben der Befragten von einem engen Kontrollnetz in der untersuchten Gemeinde nicht gesprochen werden kann. Die gegenseitige Zusammenarbeit und der jeweilige Informationsaustausch gehen nur in wenigen Fällen ohne Reibungsverluste bzw. Schwierigkeiten vonstatten. Die schon in der Literatur geäußerte Vermutung, aufgrund divergenter Interpretations- und Eingriffsmuster sei von spannungsreichen Interaktionen zwischen Schule und benachbarten Agenturen auszugehen, erschien zumindest in einigen Bereichen bestätigt. Zwar gab die Mehrzahl der befragten Polizeibeamten an, sie würde z.B. das Jugendamt bei der Registrierung tatverdächtiger junger Leute meistens benachrichtigen, doch die Zahl der polizeilichen Kontaktpartner, die tatsächlich von der Seite des Jugendamts her festzustellen war, war relativ gering. Dies galt im übrigen auch umgekehrt für den Informationsfluß vom Jugendamt in Richtung Polizei. Offensichtlich bestanden zwischen einem Teil der Mitarbeiter dieser beiden Instanzen gewisse Spannungen, deren Ursachen aller Wahrscheinlichkeit nach in den verschiedenen Ausbildungsgängen sowie in den unterschiedlichen Zielvorstellungen zu suchen sind.

Aber auch zwischen den Schulen und den beiden anderen Kontrollinstanzen Polizei und Jugendamt kam es nicht zu engeren Kontakten, zumindest nicht

auf schriftlicher Ebene. Die Polizeibeamten informieren nach ihren Angaben die Schulen fast nie und erhalten umgekehrt auch von dort kaum Mitteilungen. Die Sonderschule unterhält, wenn man die Zahlen über die schriftlichen Berichte betrachtet, die engsten Beziehungen zum Jugendamt. In der Literatur wird auch angenommen, wegen der angeglichenen Klientenkreise sei hier am ehesten der Weg zu einer Kooperation zu finden. Doch scheint in der untersuchten Gemeinde gerade zwischen diesen beiden Instanzen einiges an Konflikten aufzuarbeiten zu sein, wenn man den Berichten der Lehrer Glauben schenken darf. Erwartungsgemäß war im übrigen festzustellen, daß das Gymnasium in diesem Interaktionsnetz die geringste aktive Rolle spielt und anscheinend am ehesten noch zur Erziehungsberatungsstelle Kontakte unterhält. Dieses Ergebnis entspricht im wesentlichen neueren Darstellungen der Funktion der Erziehungsberatung als mittelschichtinterner Kontrollinstanz, aber auch schon älteren Erkenntnissen, die besagen, daß Höhere Schulen ein relativ großes Bestreben haben, die Polizei auf keinen Fall über Straftaten von Schülern zu benachrichtigen.

Auf der Basis der einzelnen Aussagen ist zu vermuten, daß es in der untersuchten Gemeinde zwar ein "Netzwerk der Sozialkontrolle" gibt, dieses aber bezüglich der Kriminalitätserledigung nicht so engmaschig ist, daß die Erkenntnisse einer Instanz jeweils automatisch an die anderen Institutionen zur Verstärkung des Definitions- und Sanktionspotentials weitergegeben werden. Für eine solche Ausprägung erscheint offensichtlich allen Beteiligten das zu bewältigende Problem zu klein. Zu Recht wird hier auch auf einen Abschirmungsmechanismus insbesondere bei den Schulen hingewiesen, der allerdings von anderen örtlichen (Macht-) Faktoren und außerschulischen Gegenstrategien (temporär) reduziert werden kann. Insofern ist es mit Hilfe der vorliegenden Daten schwer zu entscheiden, ob schon von Stigmatisierungsprozessen innerhalb des Kontrollsystems gesprochen werden kann. Sie geben immerhin Anhaltspunkte dafür, daß einige wenige Abweichler von Instanz zu Instanz weitergereicht werden.

Insbesondere bei den Sonderschülern ist dies zu vermuten. Doch vermittelten gerade die Lehrer dieser Institution den Eindruck, daß bei ihnen das größte Problembewußtsein bezüglich potentieller Stigmatisierung ihrer Schüler angelegt ist, und es erschien durchaus glaubhaft, daß man sich an dieser Stelle einige Gedanken über entsprechende Gegenstrategien macht. Insofern weichen diese Ergebnisse in der Tendenz von den Resulta-

ten anderer Studien ab.

Diese Feststellung, daß ein aus pädagogischen Gründen teilweise unterbrochenes Kontrollverbundsystem vorliegt, erklärt auch einen Teil der Diskrepanz zwischen den Daten der Dunkelfelduntersuchung und denjenigen der Polizeilichen Kriminalstatistik. Es wird deutlich, daß zahlreiche Delikte, die innerhalb der Schule bekannt werden, dort auch eine interne Regelung erfahren. Dieser Kriminalitätsanteil wird durch die befragten Jugendlichen wahrscheinlich in den Täter- und Opferuntersuchungen angegeben, er erscheint aber aus den o.a. Gründen nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Insoweit beruht also ein Teil der erwähnten Diskrepanz zwischen den Daten der beiden Erkenntnismittel auf schulischen Strategien, die jedoch kriminalpolitisch als Entlastung des offiziellen Systems begrüßt werden können, weil die stigmatisierenden Wirkungen möglicherweise geringer sind.

Ein anderer Teil ist wohl auf die polizeiliche Erledigung der Privatklagedelikte zurückzuführen. Doch auch wenn es so sein sollte, daß hier die Anzeigerate nicht die theoretisch größtmögliche Höhe erreicht, weil die potentiellen Anzeigerstatter aufgrund bestimmter Hinweise und Erklärungen der Beamten von der Anzeigeaufnahme absehen, ist gleichwohl festzuhalten, daß die hier zu diskutierenden Zahlen in der untersuchten Gemeinde sehr klein waren. Das polizeiliche Verhalten erscheint insoweit nur für einen minimalen Teil der Datendiskrepanz kausal. Hier bleibt es wohl bei der Erkenntnis, daß es bei den meisten Delikten hauptsächlich auf die Entscheidung des Opfers oder des Zeugen ankommt, ob die Polizei informiert werden soll oder nicht. In dieser Frühphase wird der größte Teil des Dunkelfeldes vorstrukturiert. Alle späteren Einflüsse sind für das Ausmaß nur noch von untergeordneter Bedeutung.

4. Rechtspolitische Schlußfolgerungen

Die Ergebnisse der Arbeit zeigen, daß nur eine Minderheit der jungen Leute im untersuchten Zeitraum weder Täter noch Opfer geworden war. Abweichendes Verhalten scheint eine Realität zu sein, der man sich in diesem Alter offensichtlich kaum entziehen kann. Allerdings darf bei der Bewertung dieser Tatsache nicht übersehen werden, daß wohl der Großteil dieser kriminellen Handlungen nur sehr geringen Schaden verursacht und auch die meisten Taten im eigenen Altersbereich, also gegenüber jugend-

lichen, heranwachsenden oder jungerwachsenen Opfern begangen werden. Gleichwohl stellt sich für die Instanzen sozialer Kontrolle die Frage, wie angesichts einer solch großen Verbreitung jugenddelinquenter Verhaltensweisen auf dieses Phänomen zu reagieren ist. Neben dem Problem der Gleichbehandlung, der rationalen Handhabung der Kontrollmittel, geht es neuerdings auch verstärkt um die Frage, was denn die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen und Sanktionen letztendlich bewirken können. Wenn u.a. auch festgestellt wird, daß offiziell überführte und sanktionierte jugendliche Probanden eine deutlich höhere Folgekriminalität aufweisen im Vergleich zu denjenigen, die nicht gefaßt wurden, scheint deutlich zu werden, daß das vorhandene Instrumentarium in diesem Bereich nicht unbedingt geeignet ist, festgestellte Sozialisationsdefizite auszugleichen. Insoweit erscheinen auch die Resultate der eigenen Arbeit, daß nämlich die Instanzen sozialer Kontrolle sehr wenige, hauptsächlich die höher belasteten Probanden registrieren, nur teilweise als problematisch. Allerdings wird bei dieser Feststellung darauf vertraut, daß tatsächlich bei den meisten jugendlichen Abweichlern auch ohne offizielle Eingriffe mit zunehmendem Alter eine Art Spontanbewährung eintritt. Zum anderen ist zu hoffen, daß durch die Reformbemühungen zur Erneuerung des Jugendrechts schließlich doch bessere Sozialisationshilfen für diejenigen angeboten werden können, deren zahlreiche und schwere Delikte signalisieren, daß bei ihnen Defizite und Probleme vorliegen, die nur mit professionellem Beistand zu beheben sind. Insoweit wäre dann sowohl ein general- wie spezialpräventiver Effekt denkbar, der unerwünschte Stigmatisierungsprozesse auf ein erträgliches Maß reduziert. Ob aber ein solches Ziel erreicht werden kann, erscheint angesichts der gegenwärtigen Reformentwürfe zumindest fraglich.

Bernhard Villmow

1. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung hatte folgende Hauptziele: Überprüfung der unterschiedlichen Schwereereinschätzung von Delikten von Angehörigen verschiedener sozialer Schichten und Altersgruppen und von Opfern und Tätern.

Es wurde außerdem untersucht, ob die Schulbildung einen Einfluß auf die Einstellung zu den Delikten hat sowie, ob die Probanden in ihren diesbezüglichen Ansichten eher mit den Freunden oder mit den Eltern übereinzustimmen glauben.

Ein weiterer Aspekt war der Vergleich der Rangordnung der Delikte im Strafgesetzbuch mit den Wertungen von Justiz und Bevölkerung. Im methodischen Bereich wurde überprüft, inwieweit die Befragten die Deliktsbeschreibungen kannten und verstanden. Es wurde untersucht, ob die Probanden in der Lage waren, konsistente Urteile über die Schwere von Delikten abzugeben. Schließlich wurde ein Vergleich zweier sozialwissenschaftlicher Skalierungsmethoden bezüglich ihrer Effizienz durchgeführt.

Die zahlreichen, zum großen Teil widersprüchlichen Ergebnisse früherer in- und ausländischer Untersuchungen, die sich mit ähnlichen Fragestellungen beschäftigen, machten es notwendig, den Problembereich erneut und in breiterem Rahmen zu analysieren. Es wurden Hypothesen erarbeitet und im Lichte der Sozialisationstheorie erörtert. Die am Max-Planck-Institut parallel durchgeführte Dunkelfeldstudie der Forschungsgruppe Kriminologie (vgl. dazu Villmow in diesem Band) erlaubte es, die jeweiligen Resultate in Beziehung zu setzen, so daß auch die Einstellungen von nicht-registrierten Tätern und Opfern untersucht werden konnten.

* Original: Villmow, B.: Schwereereinschätzung von Delikten. Berlin, Duncker und Humblot 1977, S. 161-169, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Autor und Verlag.

2. Methode der Untersuchung

Zu diesem Zweck wurden im Herbst 1972 333 14- bis 25-jährige männliche Einwohner der Stadt X befragt. 257 von ihnen wurden später in der Dunkelfeldstudie untersucht. Ergänzend dazu schätzten außerdem 104 Strafgefangene die Delikte nach der Schwere ein.

Zu Beginn der Einstellungsmessung wurden den Probanden (allerdings nur in X, nicht bei den Strafgefangenen) 15 Deliktsdefinitionen vorgelegt. Nach Durchsicht gaben die Versuchspersonen zu jedem einzelnen Delikt ein Beispiel oder erklärten, was sie persönlich darunter verstanden. Für die Schwereinschätzung bekamen die Probanden die Deliktsdefinitionen in allen denkbaren Paarkombinationen (105) dargeboten. Sie entschieden pro Paar, welches von beiden das schwerere Delikt war (Paarvergleich).

Für die Überprüfung einer anderen, ökonomischeren Methode wurden Gymnasiasten und Strafgefangene gebeten, die 15 Delikte nach der von ihnen eingeschätzten Schwere in einer Rangreihe zu ordnen (Rangordnungsverfahren).

Die Attitüde der Opfer wurde festgestellt, indem die Probanden angaben, wie oft sie Opfer eines bestimmten Delikts geworden waren bzw. welcher Schaden dabei eingetreten war. Für die TäterEinstellung wurden die Versuchspersonen herangezogen, die in der Dunkelfelduntersuchung zugegeben hatten, Delikte begangen zu haben, sowie Strafgefangene aus den Anstalten von Freiburg und Schwäbisch Hall.

3. Darstellung der wesentlichen Ergebnisse im methodischen Bereich

3.1 Bei der Überprüfung des Verständnisses und der Kenntnis der verwandten Deliktsdefinitionen ergab sich, daß die Beschreibungen der Tatbestände insgesamt relativ gut verstanden wurden. Dies gilt insbesondere für die Eigentums- und Vermögensdelikte. Bei den Freiheitsdelikten Bedrohung, Nötigung und Freiheitsberaubung zeigte sich, daß die Tatbestände der §§ 240 und 241 StGB häufig untereinander und mit Erpressung verwechselt wurden. Die Definitionen der Körperverletzungsdelikte wurden meistens richtig verstanden. Schwierigkeiten gab es jedoch bei einzelnen Sittlichkeitsdelikten und beim Rauschgift delikt. Insbesondere bei der Gewaltunzucht scheint die Fehlerquote aber eher auf das "heikle" Thema und nicht so sehr auf Unverständnis zurückzuführen sein. Beim Rauschgift-

delikt wurde festgestellt, daß mehr als die Hälfte der Befragten der Ansicht war, daß nur die sogenannten "dealer" sich strafbar machen.

3.2 Für die Schwereinschätzung mit Hilfe des Paarvergleichs war es nicht nur wichtig zu wissen, ob die Probanden die Definition richtig verstanden hatten, sondern auch, ob sie überhaupt in der Lage waren, konsistente Urteile über die Schwere von Delikten abzugeben. Hier ergab sich, daß von 333 Befragten nur 3 nicht in der Lage waren, die Schwereinschätzung konsistent durchzuführen. Gymnasiasten erzielten in diesem Bereich keine besseren Ergebnisse im Vergleich zu den Nichtgymnasiasten. Allerdings wurde insgesamt sichtbar, daß mit zunehmendem Alter konsistenter geurteilt wurde.

3.3 Beim Vergleich der Skalierungsmethoden sollte geklärt werden, ob der zeitlich und technisch wesentlich aufwendigere Paarvergleich tatsächlich bei der Schwereinschätzung von 15 Delikten zu präziseren Resultaten führt als das Rangordnungsverfahren. Die erhaltenen Werte zeigten, daß sich die Rangordnung nach den einzelnen Methoden nur ganz unwesentlich unterschieden, so daß - zumindest bei einer Schwereinschätzung von 15 Delikten durch Gymnasiasten und Probanden mit ähnlicher Bildung - das einfachere Rangordnungsverfahren vorzuziehen ist.

4. Inhaltliche Ergebnisse der Schwereinschätzung der Delikte

4.1 Die 333 Befragten stufte - da nach vorsätzlichen Tötungen nicht gefragt wurde - als schwerste Delikte die drei Sexualdelikte und die gefährliche Körperverletzung ein. Danach folgten Straftaten gegen die persönliche Freiheit, nämlich Freiheitsberaubung und Nötigung. Vor allen Eigentums- und Vermögensdelikten erreichte die leichte Körperverletzung den siebten Rang. Außerdem im Mittelbereich lagen schwerer Diebstahl, Bedrohung und Betrug. Nach dem Rauschgiftdelikt und der Urkundenfälschung wurden als leichteste Handlungen Unterschlagung, einfacher Diebstahl und Sachbeschädigung, also ausnahmslos Eigentumsdelikte, eingestuft.

4.2 Die Rangordnung, d.h. die Einstellungen der hier gebildeten drei Altersgruppen (14-17 Jahre, 18-21 Jahre, 21-25 Jahre) stimmten in hohem Maße überein. Bei einzelnen Delikten gab es allerdings altersspezifische Unterschiede in den Einstellungen. Hier übte auch die soziale Schicht

einen Einfluß aus. Außer bei einzelnen Sittlichkeitsdelikten, die allgemein von den Jüngeren leichter eingeschätzt wurden, waren altersspezifische Einstufungen bei unterschiedlichen Delikten festzustellen, wenn die Zugehörigkeit zur sozialen Schicht kontrolliert wurde.

4.3 Die Rangordnungen der drei sozialen Schichten (US = UUS + OUS; UMS; OS = MMS + OMS + OS) zeigten große Übereinstimmung.

Schichtspezifische Einstellungen ergaben sich bei einzelnen Delikten, wobei aber auch die Altersgruppe eine Rolle spielte. So wurden Körperverletzungsdelikte bei den 14- bis 17-jährigen und den 22- bis 25-jährigen mit steigender sozialer Schicht schwerer beurteilt. Bei den Probanden im Alter von 18-25 Jahren zeigte sich, daß die Angehörigen der unteren sozialen Schichten dem Rauschgiftdelikt weniger tolerant gegenüberstehen. Die Jugendlichen schätzten Notzucht und Gewaltunzucht mit höherer sozialer Schicht leichter ein, bei den Jung erwachsenen ergab sich dieses Bild bei Unzucht mit Kindern. Schließlich erschienen schichtspezifische Unterschiede beim schweren Diebstahl. Bei den 18- bis 25-jährigen stuften die Angehörigen der höheren sozialen Schichten diesen Tatbestand schwerer ein als die übrigen Probanden.

4.4 Opfer wurden durch ihre Erfahrungen mit der Kriminalität nicht in dem Sinne beeinflußt, daß die Einstellungen zu einzelnen Delikten sich von denjenigen der Nichtopfer unterschieden. Es spielte auch keine Rolle, ob jemand schon sehr häufig Opfersituationen erlebt hatte, der Schaden relativ groß oder der Zeitpunkt der Tat kurz vor der Befragung oder lange vorher war.

4.5 Täter unterschieden sich in der Rangordnung der Delikte nicht signifikant von Nichttätern.

Bei zwei Delikten ergaben sich signifikante, aber widersprüchliche Unterschiede in der Schwere einschätzung. Täter stuften Sachbeschädigung schwerer ein als Nichttäter, beim Rauschgift delikt zeigte sich das umgekehrte Bild. Es ergab sich außerdem ein Zusammenhang zwischen Einstellung zum Delikt und statistischer Häufigkeit. Die subjektiv leichter bewerteten Delikte wurden eher begangen und in Dunkelfelduntersuchungen auch eher zugegeben.

4.6 Beim Vergleich der Einstellungen von Probanden unterschiedlicher Schulbildung wurden Gymnasiasten und Nichtgymnasiasten untersucht. Es gab

keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Rangordnung der Delikte.

Tatbestände wie Freiheitsberaubung, Nötigung, gefährliche Körperverletzung und Betrug stufen die Gymnasiasten jedoch als schwerer ein, während sie leichte Körperverletzung und das Rauschgiftdelikt leichter bewerteten als die Nichtgymnasiasten.

4.7 Bei der Frage, wer nach Ansicht der Probanden eher mit ihnen übereinstimmt in der Schwereinschätzung der Delikte, zeigte sich, daß die Probanden glauben, daß sie sowohl mit den Freunden als auch mit den Eltern im großen und ganzen der gleichen Meinung sind.

Bei 6 von 7 Untergruppen (nach Alter und Schicht) ergab sich die Tendenz, daß die Befragten annehmen, eher mit den Freunden noch etwas mehr übereinzustimmen als mit den Eltern. Beim Rauschgiftdelikt wurde allerdings deutlich, daß nach Ansicht der Probanden die Eltern diesen Tatbestand wesentlich schwerer einschätzten.

4.8 Für den Vergleich der Rangordnung der Delikte im Strafgesetzbuch mit den Wertungen von Justizpraxis und Bevölkerung wurden die Tatbestände nach den jeweiligen maximalen Strafdrohungen des StGB geordnet und bezüglich der Justiz "berechnet", wie hoch die tatsächlich verhängten Strafen pro Delikt ausfielen. Es ergaben sich danach die Rangordnung der Delikte nach den Urteilen der Befragten, diejenige des Gesetzgebers und diejenige der Justizpraxis nach den einzelnen realen Strafzumessungen. Der Grad der Übereinstimmung wurde überprüft und es zeigte sich bezüglich der Rangordnung kein signifikanter Unterschied.

Doch wurde deutlich, daß der Zusammenhang zwischen der Bewertung der Delikte durch das StGB und der Justizpraxis wie erwartet größer war als zwischen der Bevölkerung und dem StGB. Betrachtete man die Platzierung einzelner Delikte, zeigte sich u.a., daß Gesetz und Justizpraxis Eigentumsdelikte schwerer (dies gilt zunächst für das StGB; relativiert wird diese Wertung jedoch durch das Inkrafttreten der geänderten §§ 153 ff. StGB seit 1.1.1975), Körperverletzungsdelikte jedoch leichter bewerteten als die Befragten. Hier deuten sich möglicherweise veränderte Wertorientierungen an. Bezüglich des Rauschgiftdelikts wurden ebenfalls Unterschiede zwischen Justiz und Bevölkerung erkennbar. Hier kann aber aus der Analyse der Deliktsbeispiele angenommen werden, daß Bevölkerung und

Justiz in der Bewertung der sog. "dealer" übereinstimmen, beim bloßen Besitz und geringen Verbrauch die Befragten jedoch eher keine Tatbestandsmäßigkeit und damit keine Strafbarkeit befürworten.

5. Interpretation der Ergebnisse und rechtspolitische Schlußfolgerungen

5.1 Wie zu Beginn ausgeführt wurde, ist die Schwereeinschätzung von Delikten im letzten Jahrzehnt am häufigsten im Zusammenhang mit Studien über einen Kriminalitätsindex erörtert worden. Insbesondere die Untersuchung von Sellin und Wolfgang (1964) hat ein großes Echo gefunden. In Deutschland hat Schindhelm (1972) diesen Bereich in einer eingehenden Studie untersucht. Die hier vorgelegte Arbeit befaßt sich mit diesem Fragenkomplex nur am Rande. Es wurde überprüft, inwieweit die Annahme von Sellin und Wolfgang zutrifft, in allen sozialen Schichten herrsche weitgehend Übereinstimmung über die Schwereeinschätzung von Delikten. Die Tatsache, daß bei den Gesamtrangordnungen der befragten drei sozialen Schichten keine signifikanten Unterschiede gefunden wurden, deutet darauf hin, daß in dem untersuchten Bereich (Einstellung zu Delikten) keine Subkultur z.B. im Sinne von Miller (1974) vorhanden ist, die einer völlig andersartigen Wertorientierung folgt.

Die unterschiedlichen Bewertungen von Körperverletzungs-, Rauschgift-, einzelnen Sittlichkeitsdelikten und beim schweren Diebstahl zeigen aber, daß schichtspezifische Einstellungen durchaus möglich sind, insbesondere wohl dann, wenn man auch die Extremgruppen, z.B. in einer Großstadt, erfassen kann. Berücksichtigt werden muß jedoch, daß die Wertorientierung nicht allein von der Schicht, sondern auch vom jeweiligen Alter und umgekehrt beeinflusst wird. Diese Tatsache ist in der vorgelegten Studie sehr deutlich geworden.

5.2 Daß die Angehörigen der drei Altersgruppen (14-17, 18-21, 21-25 Jahre) in den Gesamtrangordnungen in hohem Maße übereinstimmen, beweist, daß die Sozialisation in diesem Bereich schon im Jugendalter weit fortgeschritten, wenn man so will, erfolgreich verlaufen ist. Allerdings muß man differenzieren. Die Ergebnisse zeigen einmal, daß die jungen Probanden bei den meisten Delikten ziemlich gut wissen, welche Handlungen durch welchen Tatbestand erfaßt werden. Eine gewisse Rechtskenntnis ist also gegeben. Auf der anderen Seite jedoch findet sich aber, gerade auch

bei den Jugendlichen, bei einigen Tatbeständen ziemliche Unsicherheit in der Schwereinschätzung der Delikte, und ganz deutlich wird bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen, daß "richtige" Kenntnisse und "richtige" Einstellungen nicht unbedingt rechtstreu Verhalten nach sich ziehen. Gerade bei diesen Gruppen ist die Diskrepanz zwischen Einstellung und Handeln sichtbar, wenn man die Daten der Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen hinzuzieht. Die Angehörigen dieser Altersgruppen stimmen zwar auch mit ihren Eltern in den Einstellungen weitgehend überein - sie glauben es zumindest. In ihrer sozialen Handlungsweise - sie sind die offiziell am höchsten Delinquenzbelasteten aller Altersgruppen - zeigt sich jedoch, daß die Verinnerlichung der Normen noch nicht in dem Maße gelungen ist, daß das Verhalten der Kenntnis angepaßt wird.

5.3 Auch die Täter zeigten eine "normale" Schwereinschätzung von Delikten und es gibt kein Indiz in dem erfragten Bereich für eine subkulturelle Wertorientierung. Sie kennen durchaus die allgemeine Einstellung und stimmen - zumindest in dieser Untersuchung - auch verbal mit ihr überein. Wie schon erwähnt, wird aber deutlich, daß die Kenntnis der Normen allein offensichtlich nicht ausreicht, um rechtswidriges Verhalten zu verhindern. Hier war anscheinend der Sozialisationsprozeß nur teilweise erfolgreich abgelaufen. Zwar werden die Verhaltensregeln gelernt, ihre Bedeutung und ihr Rang weitgehend akzeptiert. Es fehlt aber offensichtlich an gewissen Techniken, sich den gelernten Normen entsprechend zu verhalten. In der Wissenschaft herrscht Streit darüber, ob der Begriff der Sozialisation dieses Sozialbleiben, die Normtreue mitumfaßt (Kaiser 1972, 8). Dies sei mehr eine Frage der Erziehung, Lehre, sozialen Kontrolle, Beeinflussung, Interaktion und des Umgangs. Doch kann dies dahingestellt bleiben, wenn man sich nur im klaren ist, daß die Jugendlichen mehr benötigen als schlichtes Vermitteln von Normkenntnissen und späteren Rechtsunterricht an den Schulen (siehe dazu Offenloch 1972, 17 ff.; Kaiser 1973, 32; Buschmann 1975, 315; Keimer-Engell 1975) bzw. "Rechtspropaganda" (Reuter 1971, 1746 ff.). Hier ist offensichtlich ein "soziales Training" notwendig, das die Möglichkeit verschafft, bestimmte Techniken zu erlernen, um in gewissen Konfliktsituationen normtreu bleiben zu können. Training bedeutet aber nicht nur Spielraum und Gelegenheit zum Fehlermachen ohne negative Sanktion, sondern insbesondere auch Hilfestellung und Anleitung. Ob diesem Konzept das geltende Jugend-

recht gerecht wird, bleibt fraglich, nicht umsonst wird dafür plädiert, die Sozialisationsangebote zu vergrößern und durch Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu verstärken (Kaiser 1975, 214). Hier hat die Rechts- und Jugendpolitik in der Reform des Jugendrechts noch einiges aufzuarbeiten. Die gegenwärtigen Entwürfe scheinen bisher über "systemimmanente Reformen" (Kaiser 1975, 21) noch nicht hinausgekommen zu sein.

5.4 Die tolerante Einstellung der Opfer überrascht zunächst, wenn man feststellt, daß sie in keinem Fall das erlittene Delikt schwerer einstufen als die übrigen Befragten. Dies deutet auf eine gewisse Distanz hin, die nur schwer zu erklären ist. Zwar kann man annehmen, daß die Opfer durchaus in der Lage waren, während der Untersuchung zu abstrahieren; denkbar ist aber auch, daß bei manchen Delikten einige Opfer auch schon Täter waren und dadurch die "Ausgewogenheit" der Einstellung zustande kam.

5.5 Bei einer anderen Fragestellung, dem Vergleich der Rangordnung der Delikte im Strafgesetzbuch mit den Wertungen von Justizpraxis und Bevölkerung zeigen sich durchaus Unterschiede in der Wertorientierung. Die festgestellte Diskrepanz ist aber nicht so groß, daß von einer Kluft zwischen Justizpraxis und Bevölkerung gesprochen werden könnte, die zu schnellen Überlegungen und Maßnahmen führen müßte. Allerdings ist auch hier wieder einschränkend zu fragen, wie wohl die Ergebnisse bei einer Großstadtstichprobe aussähen. Hier, wie auch bei den anderen Problembe-
reichen, wirkt sich aus, daß die Ergebnisse bei einem Kleinstadtsample gewonnen wurden, eine Verallgemeinerungsfähigkeit der Resultate deshalb beschränkt bleiben muß.

5.6 Trotzdem dürfte wohl generell gelten, daß die gefundene allgemeine Rangordnung der Delikte Hinweise für die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung liefert, daß sie auch zeigt, bei welchen (als schwer eingestuften) Tatbeständen Dunkelfelduntersuchungen mit verzerrten Ergebnissen durch unwahre Aussagen rechnen müssen.

Man wird davon ausgehen können, daß z.B. Sittlichkeits-, Körperverletzungs- wie auch Freiheitsdelikte, die als relativ schwer gelten, häufiger angezeigt werden als andere und in diesem Bereich das Dunkelfeld kleiner bleibt als bei leichten Delikten (vgl. dazu Kaiser 1973, 164; Schneider/Burcart/Wilson 1976, 97 ff.). Die Folge dieser Tatsache ist

aber auch, daß die Dunkelfeldstudien, insbesondere bei diesen als schwer bewerteten Tatbeständen ungenaue Daten erhalten, bei leichteren Delikten die Angabebereitschaft aber größer ist und deswegen auch ein realistischeres Bild geliefert wird, wenn hier nicht wiederum andere Fehlerquellen wie Vergeßlichkeit oder Übertreibung die Ergebnisse beeinflussen.

5.7 Schwereereinschätzung von Delikten und entsprechende Rangordnung geben auch Aufschluß darüber, wie die Bevölkerung gegenwärtige gesetzgeberische Maßnahmen und Überlegungen zur Entkriminalisierung von bestimmten Handlungsweisen wie z.B. Ladendiebstahl beurteilt. Die Bewertung des (einfachen) Diebstahls als besonders leichtes Delikt zeigt, daß leichteren und anderen (z.B. zivilrechtlichen) Formen der Sanktionierung von seiten der Bevölkerung wohl kaum Widerstand entgegengebracht wird. Andere Schlüsse hätte man ziehen müssen, wenn dieser Tatbestand bei den mittelschweren oder schweren Delikten eingestuft worden wäre.

Rangordnungen können Hinweise geben, in welche Richtung allgemeine rechtliche Überzeugungen bzw. Veränderungen der Einstellungen gehen und sie können dadurch auch zeigen, in welchen Bereichen Informationen und Aufklärung für ein besseres Verständnis mancher rechtspolitischer Entscheidungen notwendig sind.

Die Schwereereinschätzung ist außerdem ein Indiz für die generalpräventive Wirkung bestimmter Strafgesetze. Wenn, wie Cramer (1974, 14) ausführt, die Generalprävention u.a. das Bewußtsein voraussetzt, "daß das geplante Vorhaben strafwürdig ist", lassen sich die jeweiligen Einstellungen zu dieser Frage mit Untersuchungen zur Schwereereinschätzung feststellen. Verminderte generalpräventive Wirkungen müssen bei den am leichtesten eingestuften Delikten - hier bei einfachem Diebstahl und Sachbeschädigung - angenommen werden. Sicher gilt das auch für diejenigen Tatbestände, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als sehr schwer, danach aber als immer leichter beurteilt werden. Dies konnte in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht überprüft werden.

5.8 Abschließend sei noch auf den Einfluß der Schwereereinschätzung von Delikten auf die Möglichkeiten der Resozialisierung von Straftätern hingewiesen. Es ist anzunehmen, daß die Wiedereingliederung von Tätern, die eine als schwer empfundene Tat begangen haben, weit mehr Aufwand und Mühe kostet als z.B. bei Personen, die nur eine Sachbeschädigung oder einen Ladendiebstahl verübt haben. Stuft jedoch die Öffentlichkeit solche

Taten generell als sehr schwer ein, sind Ergebnisse von Untersuchungen verständlich, die zeigen, daß 87 % der Befragten nichts mehr mit einem solchen Bekannten zu haben wollen (v. Oppeln-Bronikowski 1970, 129 ff.; Engler 1973, 160 f.; Schwind et al. 1976, 106). Hier muß man erkennen, daß die Rangordnungen auch Hinweise für Stigmatisierungstendenzen geben können, die bei der Resozialisierungsarbeit berücksichtigt werden sollten (vgl. in diesem Zusammenhang Friday/Kirchhoff 1975, 223).

5.9 Insgesamt kann also gesagt werden, daß die Schwereeinschätzung von Delikten für zahlreiche kriminologische und rechtspolitische Problembe-
reiche (vgl. dazu auch den Überblick bei Schindhelm 1972, 103 ff., 124 ff.) wichtige Hinweise und Antworten liefert. Zwar sind durch die vorgelegten Daten eine Reihe wesentlicher Fragestellungen geklärt worden. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß unser Wissen über diesen Bereich noch weiterer ergänzender Studien (vgl. dazu neuerdings Baratta 1975, 132 ff.) und Ergebnisse bedarf.

Literaturverzeichnis

- Baratta, A.: Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nichtinstitutionellen Bereichs. KrimJ 7 (1975), S. 132-139.
- Buschmann, W.: Der Rechtsunterricht an Schulen. RdJ 23 (1975), S. 315 ff.
- Cramer, P.: Unfallprophylaxe durch Strafen und Geldbußen? Vorschläge zu einer Neugestaltung des Sanktionensystems im Bereich des Verkehrsrechts. Hamburg 1974.
- Engler, G.: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen 1973.
- Friday, P.C., Kirchhoff, G.F.: Probleme und Perspektiven der Politisierung in der zeitgenössischen Kriminologie. MschrKrim 58 (1975), S. 216-223.
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt 1972.
- Kaiser, G.: Jugendrecht und Jugendkriminalität. Weinheim, Basel 1973.
- Kaiser, G.: Jugendstrafrecht oder Jugendhilferecht? ZRP 8 (1975), S. 212- 217.
- Keimer-Engell, A.: Rechtskunde an Schulen. Karlsruhe 1975.
- Miller, W.B.: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. Frankfurt 1974, S. 339-359.
- Offenloch, W.: Zur Behandlung des Rechts in der Schule. RdJ 20 (1972), S. 17 ff.
- v. Oppeln-Bronikowski, H.-Ch.: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen 1970.
- Reuter, L.: Erfahrungen und Probleme der Rechtspropaganda in der UdSSR. Staat und Recht 1971, S. 1746-1760.
- Schindhelm, M.: Der Sellin-Wolfgang-Index. Ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Stuttgart 1972.
- Schneider, A.L., Burcart, J.M., Wilson, L.A.: The Role of Attitudes in the Decision to Report Crimes to the Police. In: McDonald, W.F.: Criminal Justice and the Victim. Beverly Hills, London 1976, S. 89-114.
- Schwind, H.-D., Jany, U., Wohlgemuth, R.: Der Resozialisierungsgedanke gewinnt an Boden. ZfStrVo 25 (1976), S. 103-109.
- Sellin, I., Wolfgang, M.E.: The Measurement of Delinquency. New York 1964.

WIRTSCHAFTLICHE KRISE, ARBEITSLOSIGKEIT UND
KRIMINALITÄTSMANIPULATION *

Ulrich Martens

1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung stellt einen Beitrag zur Klärung der vielerörterten Frage dar, welchen Einfluß Wirtschaftskrisen und insbesondere Arbeitslosigkeit auf das sozialabweichende Verhalten der Bevölkerung haben. Anlaß hierfür war die seit 1974 weltweit einsetzende wirtschaftliche Rezession, die von Dauer und Ausmaß her gesellschaftlich nachteilige Reaktionen der von der Krise Betroffenen befürchten ließ.

2. Methode und Stichprobe

Zeitlich erstreckt sich diese empirische Studie auf die Jahre 1971 (Hochkonjunktur) bis 1976 (damaliger Höhepunkt der Rezession), räumlich auf das Gebiet der Stadt Mannheim, einer westdeutschen Großstadt mit ca. 300.000 Einwohnern. Neben einer Untersuchung der Selbsttötungen und psychischen Erkrankungen wurde insbesondere die Kriminalitätsentwicklung bei den verschiedenen Bevölkerungsgruppen analysiert und versucht, den etwaigen Einfluß von Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit auf diese Entwicklung aufzuzeigen. Als Arbeitsgrundlage dienten primär die Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Mannheimer polizeilichen Selbstmordstatistik, der Rechtspflegestatistik und der Statistik des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen über die Anzahl der psychischen Erkrankungen, welche nach Umrechnung auf eine Häufigkeitszahl (Fälle pro 100.000 Einwohner) in Korrelation gesetzt wurden zu der entsprechenden Arbeitslosenzahl der offiziellen Arbeitslosenstatistik.

* Original: Martens, U.: Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. BKA Forschungsreihe. Wiesbaden 1978, S. 179-189, abgedruckt mit der freundlichen Genehmigung des Bundeskriminalamts und des Autors.

Schwerpunkt der Untersuchung bildet jedoch eine eigene Erhebung bei der Jugendgerichtshilfe der Stadt Mannheim. Aus den dort vorhandenen Unterlagen konnten die Sozial- und Kriminalitätsdaten von über 3.000 jugendlichen Straftätern (14 bis unter 21 Jahren) ermittelt werden, so auch Angaben darüber, ob diese Jugendlichen zum Zeitpunkt ihrer Straftat arbeitslos waren.

Diese Daten wurden auf Lochkarten übertragen und mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ausgewertet. Hierbei konnte u.a. durch Kreuztabellierung die jeweilige Deliktsverteilung bei berufstätigen und arbeitslosen Straftätern festgestellt und miteinander verglichen werden. Unter Anwendung eines Verfahrens zur Kontrastgruppenanalyse (THAID) ließ sich darüberhinaus eine Aussage treffen, welche Rolle die einzelnen erfaßten Sozialdaten - z.B. die Arbeitslosigkeit - bei der Begehung der verschiedenen Straftaten spielen.

3. Hypothesen und Ergebnisse der Untersuchung

Ob und inwieweit die Vermutungen über mögliche Reaktionen der Bevölkerung auf wirtschaftliche Krise und Arbeitslosigkeit in der vorliegenden Untersuchung bestätigt werden konnten, soll in dem folgenden Überblick durch Gegenüberstellung der wesentlichen Ergebnisse mit den jeweiligen Arbeitshypothesen zusammengefaßt werden:

Arbeitshypothese Nr. 1

"In wirtschaftlichen Krisenzeiten nimmt die Zahl der Selbsttötungen und psychischen Erkrankungen zu".

Ergebnis

Bei den vollendeten Selbsttötungen kann ein geringer Anstieg in wirtschaftlichen Krisenzeiten beobachtet werden. Diese Differenz ist in Mannheim jedoch zu gering, auf Bundesebene zu widersprüchlich, um zuverlässig einen konjunkturellen Einfluß feststellen zu können.

Die versuchten Selbsttötungen nehmen in der Rezession hingegen so stark zu, daß hier eine Beziehung zur Wirtschaftskrise bestehen könnte; wegen des vermutlich großen und unbeständigen Dunkelfeldes ist die Aussagekraft dieses Ergebnisses jedoch sehr eingeschränkt.

Zwischen der Anzahl der psychischen Erkrankungen und der Wirtschafts- bzw. Arbeitsmarktlage liegt eine deutliche Wechselbeziehung vor: Mit Anstieg der Arbeitslosigkeit sinkt die Zahl der seelischen Erkrankungen, insbesondere bei den Frauen; bei einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen nehmen diese Krankheitsfälle hingegen wieder zu. Erst bei länger anhaltender Krise steigt bei den Männern die Zahl der psychischen Erkrankungen an.

Die Untersuchung konnte also nur hinsichtlich der psychischen Erkrankungen zu einem aussagekräftigen Ergebnis kommen; hierbei ist die Arbeitshypothese für die Frauen falsifiziert, für die Männer modifiziert bestätigt worden.

Arbeitshypothese Nr. 2

"In Zeiten wirtschaftlicher Rezession steigt die Kriminalität insgesamt nicht stärker an".

Ergebnis

Auf Bundesebene steigen fast alle Delikte auch während der Wirtschaftskrise kontinuierlich an, so daß hier kein (zusätzlicher) konjunktureller Einfluß wahrzunehmen ist.

In Mannheim zeigt sich dagegen mit Verschlechterung der Wirtschaftslage bei den einfachen Diebstählen und den Aggressionsdelikten ein über ihren generellen Trend hinausgehender Anstieg, während bei den schweren Vermögens- und Eigentumsdelikten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Die Betrugsdelikte nehmen 1975 zunächst leicht ab, setzen aber im folgenden Jahr ihre Aufwärtsentwicklung fort; bei den Sexual- und Rauschgiftdelikten sind keine eindeutigen Entwicklungstendenzen während der Rezession festzustellen.

Im Hinblick auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland ist die Arbeitshypothese somit verifiziert worden; die auf Mannheim beschränkte Analyse führt jedoch zu modifizierten Ergebnissen.

Arbeitshypothese Nr. 3

"Die männlichen Erwachsenen begehen in der Rezession weniger Straftaten als in Zeiten der Hochkonjunktur".

Ergebnis

Auch hier zeigt sich in Mannheim eine sehr unterschiedliche Entwicklung: Bei den Männern steigen die Delikte zu Beginn der Wirtschaftskrise (weiter) an, außer bei den älteren Erwachsenen, wo die schweren Vermögensdelikte zunächst leicht zurückgehen. Auf dem (damaligen) Höhepunkt der Arbeitslosigkeit im Jahre 1975 werden jedoch von den Männern, insbesondere von den Jungerwachsenen, weniger Straftaten begangen als im Vorjahr; lediglich die Aggressionsdelikte nehmen zu, ebenso wie die einfachen Vermögensdelikte bei den Jungerwachsenen. Mit weiter anhaltender Arbeitslosenquote im Jahre 1976 erhöht sich bei beiden Altersgruppen wieder die Zahl fast aller Delikte.

Arbeitshypothese Nr. 4

"Mädchen und Frauen werden während der Rezession vermehrt straffällig wegen Ladendiebstahl, ihr Anteil an der übrigen Kriminalität bleibt konstant".

Ergebnis

Bei den straftatverdächtigen Mädchen und Frauen geht der Ladendiebstahl bei Krisenbeginn im Jahre 1974 zunächst - entsprechend dem seit 1971 vorherrschenden Trend - zurück. Im folgenden Jahr steigt diese Zahl der tatverdächtigen Mädchen jedoch zum erstenmal wieder auffällig an und bleibt auch 1976 auf diesem hohen Stand, während bei den Frauen die Zahl der Ladendiebstähle weiterhin abnimmt.

Die Übrigen, für die Frauenkriminalität relevanten Deliktgruppen zeigen eine deutliche Zunahme seit Beginn der Krise.

Die Arbeitshypothese läßt sich aufgrund dieser differenzierten Ergebnisse in ihrer pauschalen Aussage nicht bestätigen, wengleich sie - gerade bei dem Ladendiebstahl der Mädchen - partiell verifiziert wird.

Arbeitshypothese Nr. 5

"Bei den männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden sinkt die Zahl der Vermögensdelikte in Zeiten wirtschaftlicher Krise, die Aggressionsdelikte nehmen bei ihnen dagegen zu".

Ergebnis

Die Vermögens- und Eigentumsdelinquenz der männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden in Mannheim bleibt auch während der Rezession in etwa konstant, lediglich die Zahl der Ladendiebstähle und die schweren Vermögens- und Eigentumsdelikte gehen (weiter) zurück.

Die Agressionsdelikte steigen bei den Heranwachsenden während der Wirtschaftskrise nicht über den seit 1971 vorherrschenden Trend hinaus an; der Anteil der Jugendlichen an diesen Straftaten sinkt zu Beginn der Krise beträchtlich ab, erhöht sich aber im weiteren Verlauf wieder stärker.

Die Arbeitshypothese ist somit nur zum Teil verifiziert, wengleich die Ergebnisse nicht wesentlich von den Erwartungen abweichen.

Arbeitshypothese Nr. 6

"Die Kriminalität der Ausländer, insbesondere die der nicht EG-Angehörigen, nimmt in der Wirtschaftskrise ab; die Zahl der vorsätzlichen Körperverletzungs-, Tötungs- und Sittlichkeitsdelikte bleibt aber zumindest konstant".

Ergebnis

Bei allen wichtigen Deliktsarten kann während der Rezession zunächst ein deutlicher Rückgang der ausländischen Tatverdächtigen beobachtet werden. Mit länger anhaltender Krise steigt aber auch die Ausländerkriminalität wieder an. Eine getrennte Untersuchung nach EG- und nicht EG-Angehörigen ist nicht möglich, da die für die Berechnung der Kriminalitätsbelastungszahlen erforderlichen Daten fehlen.

Die Arbeitshypothese ist daher in ihrer Aussage modifiziert worden.

Arbeitshypothese Nr. 7

"Arbeitslose sind an den Straftaten überproportional stark beteiligt".

Ergebnis

In der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin finden sich unter den verurteilten Straftätern erheblich mehr Arbeitslose, als dies der jewei-

ligen allgemeinen Arbeitslosenquote entspricht. Das gilt insbesondere für die schwere Gewalt- und Vermögensdelinquenz, wo zum Teil mehr als jeder 10. Täter zum Zeitpunkt der Tat arbeitslos ist.

Auch bei den jugendlichen und heranwachsenden Straftätern in Mannheim zeigt sich ein hoher Arbeitslosenanteil: So ist 1976 bei aller allgemeinen Arbeitslosenquote von 3,5 bzw. 4,0 % fast jeder 5. männliche und mehr als jeder 3. weibliche Täter arbeitslos.

Die Arbeitshypothese wird also in vollem Umfang bestätigt.

Arbeitshypothese Nr. 8

"Arbeitslose Jugendliche/Heranwachsende begehen mehr Vermögens-, Aggressions- und Sexualdelikte sowie mehr Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz als ihre berufstätigen Altersgenossen".

Ergebnis

An den Vermögens- und Eigentumsdelikten sind arbeitslose Jugendliche/Heranwachsende in Mannheim proportional stärker beteiligt als die entsprechende berufstätige Altersgruppe.

Bei den Aggressionsdelikten hingegen überwiegt der Anteil der Berufstätigen erheblich, Arbeitslose sind hier deutlich unterrepräsentiert.

Gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen die jugendlichen/heranwachsenden Arbeitslosen mehr als viermal häufiger als ihre berufstätigen Altersgenossen.

Sexualdelikte werden von beiden Personengruppen nur vereinzelt begangen, so daß ein Vergleich der jeweiligen Täterzahlen unergiebig ist.

Hinsichtlich der Vermögens- und Rauschgiftdelikte ist die Arbeitshypothese somit verifiziert, bei den Aggressionsdelikten dagegen falsifiziert worden.

Arbeitshypothese Nr. 9

"Vorbefragte arbeitslose Jugendliche/Heranwachsende begehen anteilig die gleichen Delikte wie ihre berufstätigen, ebenfalls schon vorbestraften Altersgenossen".

Ergebnis

Die Delinquenz der vorbestraften Arbeitslosen unterscheidet sich beträchtlich von jener der vorbestraften Berufstätigen: Während die Arbeitslosen bei den einfachen Vermögens- und Eigentumsdelikten stark überrepräsentiert, die Berufstätigen dementsprechend unterrepräsentiert sind, begehen die berufstätigen Vorbestraften weitaus mehr Aggressionsdelikte als die Arbeitslosen; letztere sind wiederum wesentlich stärker an den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz beteiligt.

Abgesehen von den schweren Vermögens- und Eigentumsdelikten, die von beiden Gruppen in etwa gleich häufig begangen werden, ist die Arbeitshypothese widerlegt worden; hierbei muß allerdings bedacht werden, daß das Sample für diesen Vergleich zum Teil sehr gering ist.

Arbeitshypothese Nr. 10

"Arbeitslosigkeit stellt einen kriminogenen Faktor dar, der aber erst beim Zusammentreffen mit anderen sozial ungünstigen Faktoren die Begehung bestimmter Straftaten begünstigt".

Ergebnis

Arbeitslosigkeit hat neben Geschlecht und Vorstrafen einen entscheidenden Einfluß auf die Art der verübten Straftat. Da sowohl berufstätige als auch arbeitslose Straftäter vorwiegend aus der gleichen sozialen Schicht stammen, besitzt der Faktor Arbeitslosigkeit innerhalb der Straftätergruppe eine durchaus eigenständige Bedeutung und ist nicht etwa nur Ausdruck einer gewissen sozialen Herkunft.

Soweit gewisse Delikte verstärkt von Arbeitslosen begangen werden - Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz - kann Arbeitslosigkeit als (mit-)ursächlich hierfür angesehen werden; bei den Aggressionsdelikten hingegen wirkt sich Arbeitslosigkeit zumindest für bereits vorbestrafte Jugendliche und Heranwachsende kriminalitätshemmend aus.

Die Arbeitshypothese wird daher nur teilweise bestätigt.

4. Schlußfolgerungen

Die Untersuchung hat deutlich gemacht, daß es in Zeiten wirtschaftlicher Krise sehr unterschiedliche Entwicklungen im sozialabweichenden Verhalten der Bevölkerung gibt. Es ist daher weniger bedeutsam, ob das abweichende Verhalten insgesamt zu- oder abnimmt, als vielmehr die Frage nach jenen gesellschaftlichen Gruppen, welche in der Wirtschaftskrise in dieser Hinsicht besonders gefährdet sind.

Obwohl aufgezeigt werden konnte, welche Bevölkerungsgruppen während der Rezession verstärkt straffällig werden oder psychisch erkranken, ließ sich der Nachweis eines Kausalzusammenhanges nicht erbringen, die hierfür erforderlichen Daten sind nicht einmal ansatzweise in den amtlichen Statistiken vorhanden.

Das gleiche gilt für die Kriminalität der Arbeitslosen: Trotz des weit überproportionalen Anteils von Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Straftäter bleibt die Frage nach der Ursächlichkeit der Arbeitslosigkeit für die Delinquenz weitgehend unbeantwortet. Die vertiefende Untersuchung der Jugendkriminalität in Mannheim hat in dieser Richtung zwar zu einigen neuen Erkenntnissen geführt, insbesondere über die Bedeutung des Faktors Arbeitslosigkeit für die Deliktendifferenzierung; die Ergebnisse beruhen aber teilweise auf so schwachem Zahlenmaterial, daß ihre Aussagekraft sehr stark eingeschränkt ist.

Erste Voraussetzung für eine fundierte Erforschung der Konjunkturkriminalität wäre also eine breite Informationsbasis der Art, daß der berufliche Status aller Straftäter mit von der polizeilichen Ermittlung erfaßt wird; soweit es sich hierbei um Arbeitslose handelt, sollte Dauer der Arbeitslosigkeit und Vorstrafe nach Möglichkeit ebenfalls festgehalten werden.

Die Frage nach der Kausalität zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität läßt sich allerdings zuverlässig nur durch Erforschung der wahren Tätermotivation beantworten, deren Durchführung und Zuverlässigkeit aber zahlreiche weitere Probleme aufwirft.

Eine erste Maßnahme der Dokumentation der Arbeitslosenkriminalität erfolgte im Jahre 1975 - allerdings in die völlig falsche Richtung: Während bis dahin zumindest in den polizeilichen Strafanzeigeformularen (PAD 3) der berufliche Status der Tatverdächtigen festgehalten wurde,

werden diese Berufsangaben seit 1976 nicht mehr erfaßt.

Ansichts der düsteren Konjunkturprognosen auch für die 80er Jahre sollte daher überlegt werden, ob nicht zumindest der evtl. Arbeitslosenstatus von Straftatverdächtigen mit in die ansonsten sehr ausführliche Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen werden kann. Dies wäre ein Schritt weg von der vorwiegend kriminalitätsverwaltenden Funktion der Polizeilichen Kriminalstatistik hin zu einem Instrument der Ursachenforschung und damit der Prävention von Straftaten.

III. DIE POLIZEI

Eine empirische Untersuchung zur Anzeigerstattung

Richard Rosellen

1. Fragestellung und Methoden der Untersuchung

1.1 Vorbemerkung

Die private Strafanzeige bei der Polizei stellt in der Regel das erste Glied der Selektions- und Definitionskette dar, deren Abschluß im einzelnen konkreten Fall die vollendete Kriminalisierung eines Abweichers bildet bzw. bilden kann. Insgesamt mehr als 90 % der polizeilich registrierten Delikte klassischer Kriminalität werden durch private Anzeigerstattung bekannt. Dabei wird in der Mehrzahl der Fälle die Tat vom Opfer selbst angezeigt. Das bedeutet, daß Dunkelfeldquoten sowie Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität durch dieses Verhalten entscheidend beeinflußt werden. Außerdem werden unter anderem durch private Anzeigerstattung und durch deren Unterlassung die rechtspositivistischen Kriminalitätsdefinitionen des Strafgesetzbuchs in soziales Handeln übertragen. Denn im Anzeigeverhalten werden pragmatische Definitionen von Kriminalität wirksam, deren Kriterien nicht von Fachwissenschaftlern, Politikern oder Organen der Verbrechenskontrolle, sondern vom "Mann auf der Straße" gesetzt werden.

1.2 Stand der Forschung

Trotz der Bedeutung der Anzeigerstattung durch Privatpersonen für die Einleitung von Kriminalisierungsprozessen und die Rechtswirklichkeit sowie für grundsätzliche Probleme kriminologischer Theoriebildung sind empirisch fundierte Kenntnisse dazu nicht zahlreich. Im folgenden soll der Ertrag der Forschung thesehaft zusammengefaßt werden. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei diesen Befunden nicht selten um empirisch nur relativ ungesicherte Annahmen handelt. Einerseits konnten häufig Beziehungen, die in bestimmten Untersuchungen ermittelt wurden, in anderen nicht identifiziert werden. Andererseits wurden die Ergebnisse zum Teil

mit Methoden gewonnen, die zwingende Aussagen über das Anzeigeverhalten gar nicht erlauben: In Opferbefragungen erhobene Dunkelziffern sind z.B. keine eindeutigen Indikatoren für das Anzeigeverhalten, da sie durch das selektive Verhalten der Polizei bei der Anzeigeaufnahme mit bestimmt sind. Zusammenfassend legt der Forschungsstand die folgenden Thesen nahe:

Die Bereitschaft zur Anzeigerstattung wird beeinflusst durch

1. Merkmale des Delikts bzw. des Anlasses

Die Wahrscheinlichkeit der Anzeigerstattung verschiedener Delikt-kategorien wächst mit der empfundenen Schwere der Tat sowie mit der Schadenshöhe. Diebstähle von wertvollem technischen Gerät und von Fahrzeugen werden vergleichsweise häufiger angezeigt als Diebstähle anderer Gegenstände. Vollendete Delikte werden proportional häufiger angezeigt als versuchte.

2. Merkmale des Täters

In Untersuchungen über Ladendiebstähle und Betriebsjustiz zeigt sich übereinstimmend, daß Täter mittleren Alters relativ häufiger angezeigt werden als jüngere oder ältere. Unter den Tätern von Ladendiebstählen werden Ausländer anteilmäßig häufiger angezeigt als Deutsche.

3. Merkmale der sozialen Beziehung zwischen Täter und Opfer bzw. (potentiell) Anzeigerstatter

Die Anzeigebereitschaft steigt, wenn das Opfer eine bestimmte Person der Tat verdächtigt, vorausgesetzt diese Person und das Opfer gehören nicht einer gemeinsamen Gruppe wie Familie, Betrieb, Verein etc. an. Ist letzteres der Fall, sinkt die Anzeigewahrscheinlichkeit.

4. Merkmale des Opfers bzw. des (potentiellen) Anzeigerstatters

Geringfügigkeit des Schadens und fehlende oder geringe Erfolgsaussichten wurden als subjektive Gründe für die Nichtanzeige am häufigsten erhoben. Als Motive für die Anzeigerstattung wurden der Wunsch nach Schadensersatz und Wiedererlangung des abhanden gekommenen Gegenstandes ermittelt. Außerdem können Affekte wie Angst, Zorn und Ärger sowie Wünsche nach Abschreckung, Bestrafung des Täters und nach persönlicher Vergeltung eine Rolle spielen. Anzeigerstatter haben tendenziell positivere Einstellungen zur Polizei und fühlen sich durch Kriminalität etwas mehr bedroht als Nichterstatter. Anzeigerstatter unterscheiden sich auch von Nichterstatter hinsichtlich bestimmter, in psychologischen Persönlichkeits-tests zu messender Variablen. Weibliche Personen und Ledige haben eine geringere Anzeigebereitschaft als männliche und nichtledige. Das Bestehen einer Diebstahlsversicherung erhöht die Wahrscheinlichkeit der Anzeige entsprechender Delikte. Die Anzeigebereitschaft variiert mit Wohnort und Wohngebiet der Befragten.

1.3 Fragestellung der Untersuchung

Bisher wurde vergleichsweise häufig versucht, die Motive für den Verzicht auf Anzeigeerstattung zu erheben. Kaum untersucht sind dagegen die Beweggründe für die Erstattung von Strafanzeigen. Ein Ziel unserer Untersuchung ist es, auf der Basis qualitativen Materials Hypothesen über diese Beweggründe zu entwickeln. Ein weiteres Ziel ist es, im Rahmen eines Vergleichs zwischen Anzeigeerstattem und Nichterstattem Unterschiede zwischen diesen beiden Populationen zu identifizieren. Dabei interessieren uns die Merkmalskomplexe "Vorstellung von der Alltagsarbeit der Polizei", "Einstellung zur Polizei" und "demographische Merkmale". Schließlich wird über die Interpretation der Befunde ein Theorienansatz zum Prozeß der Anzeigeerstattung entwickelt.

1.4 Methoden der Untersuchung

Um die beiden zentralen Forschungsfragen "Aus welchen Gründen erstatten Privatpersonen Anzeige" und "Wie unterscheiden sich Anzeigeerstatte von Nichterstattem" zu beantworten, erhoben wir Interviews an einer Zufallsstichprobe aus der Population deutscher 18jähriger und älterer Einwohner einer südwestdeutschen Großstadt. Da es uns darum ging, die Einstellungen und Vorstellungen der Befragten - und zwar auch solche, die nicht vorauszukalkulieren waren - möglichst differenziert zu erfassen und ausführliche Berichte über Fälle der Anzeigeerstattung zu erhalten, konstruierten wir einen semi-strukturierten Interviewteil, der ausschließlich aus offenen Fragen bestand. In einem zweiten, vollstrukturierten Teil des Interviews erfaßten wir über einige Statements noch einmal Einstellungen zur Polizei und erhoben demographische Daten.

Um die Komplexität der Antworten auf den semi-strukturierten Interviewteil voll zu erfassen sowie um die Interviewer von Registrieraufgaben zu entlasten und sie so ganz für die Kommunikation mit dem Befragten freizusetzen, wurden die Interviews auf Tonband aufgenommen.

Wir arbeiteten mit einem Stamm von sechs Interviewern. Während der Datenerhebung standen diese in engem Kontakt mit dem Autor. Die abgelieferten Tonbandprotokolle wurden sofort nach Eingang abgehört, was es ermöglichte, die Arbeit der Interviewer kontinuierlich zu überprüfen und falls nötig zu korrigieren.

Das erhobene Material wurde für die Verrechnung auf EDV aufbereitet. Dabei ergaben sich im vollstrukturierten Teil des Interviews die Codierungsschemata aus den Antwortvorgaben. Im semi-strukturierten Teil dagegen mußten die Antworten zunächst wortgetreu transkribiert und zur Herstellung eines Codierungsschlüssels einer Inhaltsanalyse unterzogen werden. Nach dem Schlüssel wurden sämtliche Interviews von je zwei unabhängig voneinander arbeitenden Codierern aufbereitet. Die so erstellten jeweils zwei Codierungen jedes Interviews wurden miteinander verglichen und aufgetretene Differenzen anhand des Originalmaterials bereinigt.

Das Material unserer Untersuchung stammt aus einer Zufallsstichprobe von insgesamt 98 Befragten. Die Repräsentativitätskontrolle zeigt, daß diese Stichprobe die Bezugspopulation hinsichtlich der Merkmale "Geschlecht" und "Religionszugehörigkeit" optimal abbildet. In der Dimension "Alter" läßt sich noch eine schwache Anpassung der Stichprobe an die Populationsverteilung sichern. Beim Merkmal "Zivilstatus" ist dagegen die Herstellung der Repräsentativität nicht gelungen. Insgesamt weisen die Befunde darauf hin, daß die Bezugspopulation unter Ausklammerung der in ihr vertretenen Studenten in unserem Sample zufriedenstellend repräsentativ abgebildet wird.

2. Anlässe und Beweggründe zur Anzeigerstattung

2.1 Vorbemerkung

In diesem Teil der Untersuchung werden Befunde einer qualitativen Analyse dargestellt, die sich mit den folgenden Fragestellungen beschäftigt:

Wie sieht die Opfersituation der Anzeigerstatter aus?

Welche Erwartungen hat der Anzeigerstatter an das Verhalten der Polizei?

Wie reagieren Anzeigerstatter auf die Enttäuschung bzw. Erfüllung ihrer Erwartungen?

Unsere Befunde gewinnen wir insbesondere aus den Fallbeschreibungen, die Befragte auf die folgenden Interview-Items gaben:

Wann haben Sie das letzte Mal die Polizei gerufen oder verständigt?

FALLS: "NIE" etc.

Vielleicht ist es schon einmal vor längerer Zeit vorgekommen, daß Sie die Polizei gerufen haben. Erinnern Sie sich nicht doch an so einen Fall?

FALLS WIEDER: "NEIN" ----->
F 13a

WENN NÖTIG NACHFRAGEN

Bitte erzählen Sie mir, was passierte.

BEFRAGTEN ZU ENDE BE-

RICHTEN LASSEN UND

DANN NACHFRAGEN

Einige der folgenden Fragen haben Sie mir gerade schon in Ihrem Bericht beantwortet. Darf ich Ihnen aber trotzdem noch ein paar Fragen zu diesem Fall stellen?

Wo ist das passiert?

Vor wie langer Zeit war das?

Wurde die Polizei gleich gerufen oder erst später verständigt?

Was haben Sie erwartet, was die Polizei tun würde?

Und was hat die Polizei getan?

Haben Sie geglaubt, daß die Polizei damit Erfolg haben würde?

War die Polizei Ihrer Meinung nach mit dem, was sie in Zusammenhang mit diesem Fall unternommen hat, erfolgreich?

Die Erhebung von Fallbeschreibungen auf diese Art hat zwar den Vorteil hoher Praktikabilität, bringt aber auch Nachteile mit sich. Da ein Teil der berichteten Fälle geraume Zeit zurückliegt, dürften sich in die Berichte zum Teil Verfälschungen der Erinnerung eingeschlichen haben. Auch ist anzunehmen, daß uns zwar keine erfundenen Fälle berichtet wurden, daß aber andererseits Fälle vergessen oder verschwiegen wurden. Wenn auch die Befunde einer von Kürzinger (1978) veröffentlichten Untersuchung die Annahme nahelegen, daß dadurch die Auswahl der berichteten Fälle und der berichteten Befragten nicht wesentlich verzerrt werden, muß dies doch als Nachteil angesehen werden, der darin besteht, daß sich die Kontraste zwischen den Gruppen der Anzeigerstatter und Nichterstatter verringern und daß sich die Zahl und womöglich die Bandbreite der erfaßten Fälle verkleinern. Trotz der genannten Einschränkungen, zu denen noch die generell mit Faktfragen in Interviews verbundenen metho-

dischen Probleme kommen, ist es doch für unsere Zwecke geeignet. Denn unser primäres Ziel ist es, im Rahmen unserer als Orientierungsstudie zu verstehenden Untersuchung Hypothesen zu finden und nicht Schätzungen über die Verteilung bestimmter Merkmalsausprägungen in der Gesamtpopulation zu machen.

2.2 Opfersituation

In unsere Analyse beziehen wir alle Fälle ein, in denen die Befragten wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, Delikten gegen Personen und sonstigen Normbrüchen und Konflikten die Polizei gerufen oder verständigt haben. Personen, die solche Angaben machen, definieren wir als Anzeigererstatte. Nicht berücksichtigt werden Polizeikontakte wegen Verkehrsunfällen oder sonstiger Anlässe, die auch bei weitester Auslegung nicht als Konflikte oder Normbrüche verstanden werden können. Anzeigererstatte in unserem Sinne konnten wir an unserem Material $n = 46$ identifizieren. Knapp die Hälfte der Befragten gaben also an, die Polizei schon einmal wegen der genannten Anlässe kontaktiert zu haben. Diese Befragten berichteten insgesamt mehr als 57 Fälle, die sich wie folgt über die verschiedenen Formen von Anlässen verteilten:

Zahl der verschiedenen Formen von Anlässen

Zahl der Fälle	Art der Fälle
mehr als* 11	Einbrüche in verschlossene Gebäude und Räume
2	Einbrüche in Autos
4	Diebstähle von Autos
3	Fahrraddiebstähle
7	sonstige Diebstähle und Betrug
mehr als 5	Beschädigungen von Sachen
mehr als 6	Schlägereien
6	andere stattgefundene oder befürchtete Verletzungen der körperlichen Integrität
mehr als 2	Ruhestörungen
1	Hausfriedensbruch
3	sonstige Delikte
3	Belästigungen
4	Streit

* "mehr als" wird dann eingesetzt, wenn Befragte z.B. von "mehreren", "einigen" Fällen berichten, ohne deren genaue Anzahl zu nennen.

Im folgenden werden die von den Befragten ausführlich geschilderten Fälle insgesamt betrachtet. Wenn auch im einzelnen, dort wo es nötig erscheint, nach Deliktstyp differenziert wird, so müssen wir doch auf eine generell nach dem Anlaß getrennte Analyse der Fälle aufgrund ihrer geringen Zahl verzichten.

Zunächst läßt sich an unserem Material eine Reihe unterschiedlicher Formen der Betroffenheit durch eine Tat identifizieren. Bei allen Anlaßtypen überwiegen die Fälle, in denen der Anzeigerstatter selbst Opfer im engeren, meist sogar juristischen Sinne ist: Ihm selbst wurde etwas gestohlen, er selbst wurde körperlich verletzt, er selbst war in einen Streit verwickelt, etc. In diesen Fällen ist das Opfer direkt betroffener Benefiziar der gebrochenen Norm.

Insbesondere bei Schlägereien findet sich eine etwas andere Opfersituation. Der Anzeigerstatter ist hier häufig nicht selbst in die Auseinandersetzung verwickelt, aber er fühlt sich durch den damit verbundenen Lärm oder andere Begleiterscheinungen zumeist in seiner Nachtruhe oder auch in anderer Weise gestört. In diesen Fällen wird der Polizei zwar eine Schlägerei gemeldet, aber der Anlaß hat für den Anzeigerstatter z.B. die Bedeutung einer Ruhestörung. Die polizeiliche Definition des Falles als Schlägerei, Körperverletzung o.ä. unterscheidet sich hier also oft von der handlungsrelevanten Definition des Anlasses durch den Anzeigerstatter. Insofern ist in diesen Fällen der Anzeigerstatter, obwohl er selbst nicht in das handgreifliche Geschehen verwickelt ist, auch ein direkt betroffenes Opfer. Er ist Benefiziar einer Norm, die durch die Nebenfolgen einer Tat gebrochen wird.

Eine andere, häufig insbesondere bei Eigentumsdelikten anzutreffende Situation ergibt sich dann, wenn der Anzeigerstatter zwar nicht als betroffener Normbenefiziar Opfer im engeren Sinne ist, sondern Mitglied einer Opfergemeinschaft. Er ist dann z.B. zwar nicht Eigentümer einer gestohlenen Sache und selbst bestohlen worden, aber er ist mit dem Bestohlenen durch familiäre oder sonstige primärgruppenartige Sozialbeziehungen verbunden, und er wird durch dessen Opferwerdung im engeren Sinne selbst in seinen Interessen berührt. Der Diebstahl des väterlichen Autos z.B. trifft meist die ganze Familie; und wenn der Ehefrau auf

ihrem Einkaufsweg das Fahrrad gestohlen worden ist, verletzt das meist auch die Interessen des Ehemannes. Unter Opfergemeinschaft verstehen wir also Primärgruppen, bei denen die Opferwerdung eines Mitglieds auch die anderen Mitglieder in Mitleidenschaft zieht. In den Fallbeschreibungen unseres Materials wird häufig von den Befragten spontan gar nicht zwischen dem Opfer im engeren Sinn und den übrigen Betroffenen unterschieden. Vielmehr wird z.B. einfach berichtet: "Wir sind bestohlen worden" und "Wir haben die Polizei gerufen".

Ähnliche Formulierungen finden sich auch dann, wenn der Anzeigerstatter als Repräsentant des Opfers im engeren Sinne tätig wird. Dies ist dann der Fall, wenn es zur Berufsrolle des Anzeigerstatters gehört, z.B. als Vorgesetzter die Normkonformität von Untergebenen zu garantieren, als Aufsichtsperson in einem Kinderheim zu arbeiten oder als Nachtwächter das Eigentum des Auftraggebers zu schützen. Hier wird der Anzeigerstatter vom Normbruch insofern getroffen, als es seine Aufgabe ist, als Stellvertreter des Opfers einzuschreiten und in bestimmten Fällen die Polizei zu rufen. Täte er das nicht, würde er selbst zum Normbrecher. Während Mitglieder einer Opfergemeinschaft durch eine Tat selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, können Repräsentanten des Opfers vor allem bei Nichteinschreiten von den Tatfolgen getroffen werden, insofern, als man ihnen dieses Nichtreagieren zum Vorwurf macht.

Eine ganz andere Opfersituation ergibt sich dann, wenn sich ein einzelnes, direkt von der Tat betroffenen Individuum oder soziales Integrat nicht identifizieren läßt. Bei solchen Delikten kann sich die Opfereigenschaft für den einzelnen gerade dadurch verflüchtigen, daß sehr viele in ihren Interessen betroffen sind, wobei der Grad und/oder die Erkennbarkeit der Störung durch den jeweiligen Fall für jedes Mitglied dieser Opfermasse oft sehr gering ist. Als Opfermasse verstehen wir also eine Vielzahl von Menschen, die durch ein einziges Delikt, wie z.B. Umwelt- oder Steuerdelikt, zwar nicht individuell, aber als Gesamtheit betroffen werden.

Unsere Darstellung zeigt, daß es unter viktimologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, den Opferbegriff nicht nur hinsichtlich des opferschaffenden Anlasses vom juristischen abzukoppeln, sondern auch im Hinblick auf die Form der Betroffenheit gegenüber dem juristischen auszuweiten.

Bei dieser Ausweitung lassen sich unterscheiden:

Opfer im engen juristischen Sinne,

Opfer von Nebenfolgen einer Tat, die juristisch nicht relevant sind oder nicht registriert sind,

Opfer, die durch eine Tat mitbetroffen werden als Mitglieder einer Opfergemeinschaft,

Opferstellvertreter, die Kraft (Berufs-)Rolle das Opfer repräsentieren,

Opfer, die durch eine Tat als Mitglieder einer Opfermasse betroffen werden.

Opfereigenschaften, die sich einem dieser Typen zuordnen lassen, weisen die Anzeigerstatter in fast allen analysierten Fällen auf. Nur in dreien, die von zwei Befragten genannt wurden, konnte der Anzeigerstatter den obigen Typen nicht zugeordnet werden. Unsere Daten weisen also darauf hin, daß die eigene Opferwerdung in einer der dargestellten Formen für die Anzeigerstattung fast eine notwendige Bedingung darstellt.

Die Opfersituation läßt sich aber nicht nur nach den Dimensionen des Anlasses der Opferwerdung und der Form der Betroffenheit des Opfers erfassen, sondern auch nach dem Grad der Betroffenheit. Bei Eigentumsdelikten ist dieser Grad der Betroffenheit differenziert über die entsprechende Schadenshöhe. Auch bei Personendelikten und anderen Anlässen sind entsprechende Differenzierungen möglich.

Die Vorgeschichte des Anlasses bzw. dessen wiederholtes Auftreten spielt in den Berichten über Eigentums- und Vermögensdelikte nie eine Rolle, lediglich der Wert oder die Art des Verlustes. Ganz anders ist es bei den übrigen Anlässen. Hier wird häufig eine Vorgeschichte berichtet. Der Täter ist hier häufig bekannt und gehört als Nachbar, Mieter, Arbeitskollege dem sozialen Nahraum des Anzeigerstatters an. In diesen Fällen geht der Anzeigerstattung im allgemeinen eine Konfliktphase voraus, in der der Anzeigerstatter versucht, das Verhalten des Konfliktgegners durch informelle Sanktionen und Verhandlungen in seinem Sinne zu beeinflussen. Erst wenn dies nicht gelingt, kommt es zur Anzeigerstattung. Der Grund des Konflikts, der der Anzeigerstattung vorausgeht, muß dabei keinesfalls mit dem Anlaß der Anzeigerstattung identisch sein.

Eine andere Situation liegt vor, wenn ähnliche oder gleiche Anlässe, insbesondere Schlägereien vor Wirtschaften, wiederholt von verschiedenen Tätern geschaffen werden. Der Anzeigerstatter, der diese Anlässe als

Störung seiner Ruhebedürfnisse definiert, reagiert dann irgendwann "wenn das Maß voll ist". Die Meldung trifft dann diejenigen, die den gerade aktuellen Anlaß geben. Sie werden sozusagen stellvertretend für alle früheren Täter der Polizei gemeldet.

Bei ein und demselben Delikttyp kann also beim Grad der Opferwerdung unterschieden werden hinsichtlich der Schwere der Interessenverletzung - z.B. materielle Schadenshöhe oder Schwere der Körperverletzung -, der Dauer des Anlasses bzw. der dem Anlaß vorausgehenden Konfliktphase und der Häufigkeit der Wiederholung des Anlasses.

2.3 An die Polizei gerichtete Verhaltenserwartungen der Anzeigerstatte

Die Zwecke und Ziele, die ein Anzeigerstatte mit der Meldung eines Anlasses bei der Polizei verfolgt, lassen sich u.a. erfassen über seine Erwartungen an die polizeilichen Reaktionen auf seine Anzeigerstattung. Um diese Erwartungen zu erheben, haben wir, bezogen auf den jeweils berichteten Fall, die Frage gestellt "Was haben Sie erwartet, was die Polizei tun würde"?

Die so erhobenen Verhaltenserwartungen der Anzeigerstatte an die Polizei lassen sich drei Typen zuordnen: "Aufklärung bzw. Sanktionierung", "Abhilfe" und "Dienstleistungen".

Unter "Aufklärung bzw. Sanktionierung" fassen wir alle Aussagen von Befragten zusammen, die polizeiliche Maßnahmen beschreiben, welche darauf abzielen, die Tat aufzuklären - d.h. Spuren zu sichern - den Täter zu identifizieren, ihn zu verfolgen, zu erfassen und/oder ihn zu bestrafen.

Maßnahmen zur "Aufklärung bzw. Sanktionierung" können leicht den Nebeneffekt haben, daß bei einer Störung der Ordnung "Abhilfe" geschaffen wird. Die Ergreifung des Täters mag z.B. auch zur Auffindung gestohlener Sachen führen. Als "Abhilfe" erfassen wir hier aber ausschließlich solche Aussagen von Befragten, in denen keine Maßnahmen zur "Aufklärung bzw. Sanktionierung" beschrieben werden, sondern solche, in denen die Befragten lediglich auf die Wiederherstellung der Ordnung und die Beendigung eines als störend empfundenen Zustandes abheben. "Abhilfe" kann z.B. darin bestehen, daß ein gestohlenen Gut wiederbeschafft, eine Schlägerei oder eine Streitigkeit geschlichtet oder eine Ruhestörung be-

hoben wird.

Unter "Dienstleistungen" haben wir solche Aussagen von Befragten zusammengefaßt, in denen Handlungen der Polizei beschrieben werden, die darin bestehen, daß sie jemanden berät, daß sie Fälle zur Durchsetzung von Versicherungs- oder anderen Rechtsansprüchen protokolliert, daß sie die Feuerwehr oder den Krankenwagen alarmiert. In dieser Kategorie werden nur Äußerungen erfaßt, wenn in ihnen nicht zusätzlich Maßnahmen zur "Aufklärung bzw. Sanktionierung" oder zur "Abhilfe" erwähnt werden.

In 27 der von uns analysierten Fälle erwarten die Befragten "Aufklärung bzw. Sanktionierung", in 11 Fällen "Abhilfe" und in 6 Fällen "Dienstleistungen".

Es fällt auf, daß sich bei den Eigentums- und Vermögensdelikten der größte Anteil der auf "Aufklärung bzw. Sanktionierung" gerichteten Erwartungen findet. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß anders als bei den übrigen Anlässen bei diesen Fällen der Täter im allgemeinen unbekannt ist. Dann erscheint aber die Aufklärung des Falles über die Suche nach dem Täter, die - wenn sie erfolgreich ist - dessen Sanktionierung zur Folge hat, als der geeignetste Weg zur Wiederbeschaffung des gestohlenen Gutes. Es ist daher anzunehmen, daß ein Teil der Befragten, die in diesen Fällen Maßnahmen zur "Aufklärung bzw. Sanktionierung" erwarten, weniger Wert auf die Bestrafung des Täters als auf "Abhilfe" legen. Bei den zwei Fällen, in denen bei Eigentums- und Vermögensdelikten "Abhilfe" erwartet wird, handelt es sich um einen Auto- und einen Fahrraddiebstahl. Hier ist typischerweise die Wiederbeschaffung ohne Identifizierung des Täters möglich und wahrscheinlich.

Auch die Tatsache, daß dann, wenn der Täter bekannt oder - wie z.B. bei Schlägereien - anwesend ist, fast ausschließlich "Abhilfe" erwartet wird, und daß auch bei Personendelikten sowie sonstigen Normbrüchen und Konflikten vor allem dann Maßnahmen zur "Aufklärung bzw. Sanktionierung" erwartet werden, wenn die Täter nicht bekannt sind, stützt die Annahme, daß die Bestrafung des Täters relativ selten das primäre Ziel der Anzeigerstattung ist. Andererseits muß aber festgehalten werden, daß von einer Minderheit der Befragten ausdrücklich die Sanktionierung des Täters als erwartetes Ergebnis der polizeilichen Maßnahmen genannt wird.

2.4 Reaktionen der Anzeigerstatter auf das wahrgenommene polizeiliche Verhalten und dessen Erfolg

Nannt die Befragten "Aufklärung bzw. Sanktionierung" oder "Abhilfe" als erwartete polizeiliche Maßnahme, stellten wir ihnen die Frage "Haben Sie geglaubt, daß die Polizei damit Erfolg haben würde?". Für insgesamt 31 Fälle gaben die so befragten Anzeigerstatter an, uneingeschränkten Erfolg erwartet zu haben. Nur in 7 Fällen waren die Anzeigerstatter nach eigener Aussage skeptisch oder gaben an, keinen Erfolg erwartet zu haben. Diese relativ hohen Erfolgserwartungen konnte die Polizei häufig nicht erfüllen. Die Frage "War die Polizei mit dem, was sie im Zusammenhang mit Ihrem Fall unternommen hat, erfolgreich?" bejahten die Befragten nur für 17 Fälle. Entsprechend fanden die Anzeigerstatter in 21 Fällen, die Maßnahmen zur "Aufklärung bzw. Sanktionierung" oder "Abhilfe" erwartet hatten, daß die Polizei keinen oder keinen vollen Erfolg gehabt habe. Auffällig ist, daß von diesen Befragten nur wenige sich über den Mißerfolg der Polizei enttäuscht oder verärgert äußerten.

Es zeigte sich, daß das Ausbleiben des Erfolges polizeilicher Maßnahmen als solches kein hinreichender Grund dafür ist, daß Anzeigerstatter unzufrieden oder verärgert sind. Hat die Polizei nach Auffassung der Befragten bei der Behandlung ihres Falles angemessen reagiert, so wird sogar im allgemeinen der Mißerfolg der Polizei in den Kommentaren der Befragten spontan entschuldigt. Anders ist es, wenn die Befragten - häufig weil sie seit der Protokollaufnahme nichts mehr von der Polizei gehört haben - annehmen, die Polizei sei nicht oder nicht angemessen tätig geworden. Nur in solchen Fällen, in denen sich die Enttäuschung der Erfolgserwartungen mit der Enttäuschung der auf die Maßnahmen der Polizei gerichteten Erwartungen verbinden, zeigt sich Ärger und Kritik bei den Befragten. Einige wenige geben in diesen Fällen sogar an, daß sie nach diesen Erfahrungen bei ähnlichen Fällen die Polizei nicht mehr rufen würden.

3. Vergleich von Anzeigerstattern und Nichterstattern

3.1 Vorbemerkung

Haben wir uns hier mit der Analyse der von den Anzeigerstattern gegebenen Fallbeschreibungen beschäftigt, so sollen im folgenden Anzeiger-

statter mit Nichterstattem verglichen werden. Dabei interessieren uns zunächst die Vorstellungen der Befragten von der polizeilichen Alltagsarbeit und die Einstellung zur Polizei. Außerdem werden wir Anzeigerstatter und Nichterstatter hinsichtlich einiger demographischer Merkmale vergleichen.

3.2 Vorstellungen von der Alltagsarbeit der Polizei

Die Vorstellungen der Befragten von den Anlässen, mit denen sich die Polizei aufgrund der Meldungen durch die Bevölkerung typischerweise zu beschäftigen hat und die Verhaltenserwartungen an die Polizei, versuchten wir mit den im folgenden wiedergegebenen Fragen zu erfassen.

1. Was würden Sie sagen, bei welchen Gelegenheiten verständigen die Leute im allgemeinen die Polizei?
2. Außer dem, was Sie mir gerade genannt haben, fallen Ihnen sonst noch Anlässe ein, bei denen die Leute die Polizei rufen?
(Die Antworten auf F 1 und F 2 wurden gemeinsam codiert)
3. Was glauben Sie, erwarten die Leute, wenn sie in solchen Fällen die Polizei rufen?
7. Wann haben Sie das letzte Mal die Polizei gerufen oder verständigt?
13. Abgesehen von dem Fall (den Fällen), den (die) Sie mir gerade geschildert haben, bei welchen anderen Gelegenheiten würden Sie die Polizei sonst noch rufen oder verständigen?
(Die Antworten auf F 7 und F 13 wurden gemeinsam codiert)
14. Und was - meinen Sie - wird die Polizei in solchen Fällen machen?

Sowohl die Nennungen von Anlässen, bei denen man selbst die Polizei gerufen hat und rufen würde, als auch die genannten Anlässe, bei denen die Leute im allgemeinen die Polizei rufen, weisen auf eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten hin, die Anzeigerstatter und Nichterstatter über die typischen Anlässe polizeilicher Arbeit haben. Insgesamt ließen sich aus den Antworten der Befragten 13 Kategorien von Anlässen identifizieren: Unfall, Einbruch, Notsituation, Diebstahl, Raub, Feuer, Schlägerei, Streit, Verbrechen, Ruhestörung, Hausfriedensbruch, Kindesmißhandlung, Mord. Bei keiner dieser Kategorien von Anlässen lassen sich hinsichtlich der Häufigkeit ihrer Nennung unter $p \leq 5\%$ signifikante Unterschiede sichern.

Lediglich für die Kategorie "Unfall" bestehen sowohl bei den Antworten auf F 1/2 als auch auf 7/13 nichtsignifikante Trends, und zwar insofern, als Anzeigerstatter diesen Anlaß seltener nennen als Nichterstatter, ein

Ergebnis, das wahrscheinlich auf die unterschiedlichen Erfahrungen zurückzuführen ist, die die beiden Untersuchungsgruppen in Bezug auf polizeiliche Kontakte gemacht haben.

Der unterschiedlichen Häufigkeit, mit der Unfälle als Anlässe für das Rufen der Polizei genannt werden, entsprechen Unterschiede hinsichtlich der Erwartungen an das Verhalten der Polizei. Die Anzeigerstatter geben signifikant häufiger als die Nichterstatter ($p \leq 1\%$) an, in Fällen, bei denen sie selbst die Polizei rufen würden, "Aufklärung bzw. Sanktionierung" zu erwarten. Andererseits geben die Nichterstatter tendenziell häufiger an ($p \leq 10\%$), in solchen Fällen "Hilfe" von der Polizei zu erwarten. Betrachtet man die Erwartungen, die die Leute nach Ansicht der Befragten haben, so ergeben sich in der Kategorie "Hilfe" parallele, unter $p \leq 1\%$ signifikante Unterschiede.

Unsere Daten zeigen, daß im Bild, das sich Anzeigerstatter von der Polizei machen, die Aufklärung von Fällen und die Suche nach dem Täter eher im Vordergrund stehen, während Nichterstatter eher Hilfe von der Polizei erwarten und Unfälle als Anlässe für das Rufen der Polizei stärker betonen. Etwas überspitzt läßt sich aufgrund dieser Befunde sagen, daß Anzeigerstatter die Polizei tendenziell eher als eine auf Verbrechensbekämpfung spezialisierte Organisation sehen und Nichterstatter die Polizei eher als eine allgemeine Hilfsorganisation betrachten.

3.3 Einstellung zur Polizei

Die Einstellung zur Polizei und zur Anzeigerstattung wurden u.a. über die Reaktion auf die folgenden Statements gemessen.

21. Man ist froh, wenn man von der Polizei nichts sieht und hört.
22. Die meisten Polizisten sind im allgemeinen freundlich.
24. Wenn ich die Polizei wegen irgendetwas brauchen würde, wäre mir das sehr unangenehm.
25. Wenn man die Polizei verständigt, weiß man nie, ob man sich damit nicht noch mehr Schwierigkeiten aufhalst.
26. Wenn man die Polizei wegen irgendetwas ins Haus ruft, gibt es immer Gerede unter den Nachbarn.
27. Auf Polizeiwachen fühlt man sich immer irgendwie unbehaglich.

Nur bei Statement 21 zeigt sich ein signifikanter Unterschied ($p \leq 5\%$) und bei Statement 25 ist ein nichtsignifikanter Trend festzustellen ($p \leq 20\%$). Diese einzigen beiden interpretationsfähigen Unterschiede gehen allerdings in die gleiche Richtung: Anzeigerstatter zeigen hier positivere Einstellungen als Nichterstatter.

Einen zu diesem Befund parallel verlaufenden nichtsignifikanten Trend ($p \leq 20\%$) zeigen auch die Antworten auf die Frage "Glauben Sie, daß die Polizei mit dem, was sie in solchen Fällen (d.h. in Fällen, in denen man die Polizei rufen würde) tut, erfolgreich ist?". Die von den Anzeigerstattern geäußerten Erfolgserwartungen sind tendenziell positiver als die der Nichterstatter. Unter $p \leq 5\%$ signifikante Unterschiede lassen sich feststellen bei den Antworten auf die Frage "Viele Leute scheuen davor zurück oder haben ein ungutes Gefühl, wenn sie die Polizei rufen, wie ist das bei Ihnen?". Nichterstatter äußern hier häufiger Hemmungen als Anzeigerstatter. Die Kommentare und Antworten der Befragten auf die Nachfrage "Und warum verständigen Sie die Polizei nicht so gerne?" zeigen aber, daß diese Hemmungen meist nicht auf negativer Einstellung der Polizei gegenüber beruhen. Vielmehr variieren die Gründe dafür, daß ein Teil der Befragten ganz allgemein davor zurückschreckt, die Polizei zu rufen oder sich dabei nicht ganz wohl fühlt: Negative Reaktionen des Angezeigten oder auch der eigenen sozialen Umwelt, vor allem der Nachbarschaft werden befürchtet. Man bewertet das Erstellen einer Anzeige ähnlich negativ wie eine Denunziation. Man scheut den mit der Anzeigerstattung verbundenen Zeitaufwand.

Kleinigkeiten werden nicht als Sache der Polizei angesehen. Einzelne Aussagen der Befragten lassen allerdings auf negative Einstellung der Polizei gegenüber schließen: Die Polizei und der gesamte Justizapparat werden als in ihrem Verhalten unberechenbar angesehen. Die Effizienz polizeilicher Arbeit wird bezweifelt. Man hat Angst vor der Polizei.

Die bisher präsentierten Daten legen zwar die Annahme nahe, daß die Einstellungen der Anzeigerstatter gegenüber der Polizei positiver sind als die der Nichterstatter. Sie zeigen aber auch, daß diese Beziehung nur relativ schwach ist. Demnach ist anzunehmen, daß Einstellungen zur Polizei beim Anzeigeverhalten nur von relativ geringer Handlungsrelevanz sind. Diese Annahme wird gestützt durch die Reaktion der Befragten auf den folgenden Fragenkomplex.

Würden Sie heute bei den gleichen Gelegenheiten die Polizei rufen, wie vor - sagen wir - fünf bis acht Jahren, oder hat sich da nach Ihrer Auffassung etwas geändert?
Inwiefern würden Sie sich heute anders verhalten?
Warum hat sich Ihre Auffassung geändert?

Die Antworten auf diesen Fragenkomplex lassen nicht den Schluß zu, daß zwischen Anzeigerstattern und Nichterstattern Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit von Veränderungen bestehen. Auch ist kein Unterschied auszumachen hinsichtlich der Anteile von Anzeigerstattern bzw. Nichterstattern, die heute die Polizei öfter bzw. seltener rufen würden als früher. In unserem Zusammenhang sind die 23 Befragten von besonderem Interesse, die angeben, ihre Auffassung habe sich geändert. Die überwiegende Mehrzahl der Befragten ($n = 18$) begründet die Veränderung ihres potentiellen Verhaltens damit, daß sich ihre persönliche Situation geändert habe, daß die Kriminalität zugenommen habe oder daß sich ihre Einstellung zu bestimmten Anlässen verändert habe. Nur 5 der Befragten geben als Begründung der Veränderung ihres Verhaltens Antworten, die auf eine Veränderung ihrer Einstellung zur Polizei schließen lassen.

3.4 Demographische Merkmale

Die folgenden Unterschiede zwischen Anzeigerstattern und Nichterstattern hinsichtlich einer Reihe von demographischen Merkmalen sind bis auf einen besonders gekennzeichneten unter $p \leq 5\%$ signifikant. Es zeigt sich an unserem Material, daß bei den Anzeigerstattern der Anteil der Männer überwiegt, während bei den Nichterstattern die Frauen häufiger vertreten sind. Dem entsprechen die Befunde, daß bei den Anzeigerstattern die Haushaltsvorstände und die Berufstätigen stärker vertreten sind als bei den Nichterstattern, beides Variablen, die mit dem Geschlecht der Befragten korrelieren ($p \leq 1\%$). Männer sind häufiger berufstätig und häufiger Haushaltsvorstände als Frauen.

Anzeigerstatter sind öfter verheiratet als Nichterstatter, während letztere häufiger ledig, verwitwet oder geschieden sind. Dem entspricht, daß Anzeigerstatter mit mehr Personen zusammenleben als Nichterstatter. Schließlich bestätigen unsere Daten in deutschen Untersuchungen übereinstimmend gewonnene Befunde, nach denen Mitglieder höherer sozialer Schichten vergleichsweise häufiger Anzeigerstatter sind als Mitglieder niederer Schichten. Dazu parallel zeigt sich, daß Anzeigerstatter häufiger mittlere Reife oder einen höheren Bildungsabschluß aufweisen als

Nichterstatter.

4. Skizze eines Theorierahmens

Zur Beantwortung der Frage "Wann erstatten Privatpersonen Strafanzeigen" soll abschließend ein allgemeiner theoretischer Rahmen skizziert werden. Die konkretere Ausfüllung dieses Rahmens muß der in Kürze erfolgenden Hauptveröffentlichung unseres Forschungsberichts vorbehalten bleiben.

Unsere Erhebung hat gezeigt, daß die Opfersituationen, in denen sich Anzeigerstatter befinden, hinsichtlich einer Reihe verschiedener Dimensionen beschrieben werden können: Art des Anlasses, Form der Betroffenheit und Grad der Betroffenheit, wobei letzterer sich differenzieren läßt hinsichtlich der Schwere der Interessenverletzung, der Dauer und der Häufigkeit der Wiederholung des Anlasses. Daneben ist die Unbekanntheit bzw. Bekanntheit des Täters und im Falle der Bekanntheit die Qualität der sozialen Beziehung des potentiellen Anzeigerstatters zum Täter von Bedeutung. Dies zeigt schon, daß Anzeigerstattung nicht als normale Reaktion auf bestimmte Deliktkategorien angesehen werden darf, sondern daß es sich selbst innerhalb ein und derselben Deliktkategorie um eine Verhaltensantwort auf äußerst unterschiedliche situative Konstellationen handelt. Diese werden geschaffen durch Merkmale des Falles selbst, z.B. Diebstahl aus einem PKW und Merkmale des potentiellen Anzeigerstatters, der z.B. bloßer Zeuge oder Opfer sein kann. Es ist anzunehmen, daß die Wahrscheinlichkeit der Anzeigerstattung eines wahrgenommenen oder vermuteten Anlasses abhängig ist von den Ausprägungen dieser situativen Merkmale.

Allerdings reagieren nicht alle Mitglieder eines Rechtssystems auf diese Merkmalsdimensionen und deren Konstellationen gleich und auch ein und dieselbe Person wird zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich reagieren. Mit welchen Verhaltensweisen Personen einen konkreten Fall und die durch ihn bedingte Opfersituation beantworten, ist zunächst abhängig von den Ergebnissen zweier, analytisch trennbarer Entscheidungsprozesse: Zunächst muß entschieden werden, ob es sich beim vorliegenden Anlaß überhaupt um einen bei der Polizei anzeigbaren Fall handelt und falls diese Entscheidung positiv ausfällt, muß entschieden werden, ob auch tatsächlich Strafanzeige erstattet werden soll. Es kann angenommen wer-

den, daß diese beiden, im Alltag wohl nur selten getrennt verlaufenden, Entscheidungen in ihrem Ausgang von verschiedenen Klassen von Variablen beeinflußt werden und daß diese Variablen bei verschiedenen Anlässen und Opfersituationen von unterschiedlicher Bedeutung sind:

Relativ stabile Persönlichkeitsmerkmale im engeren Sinne z.B. Aggressivität,
Einstellung z.B. zur Kriminalität und zur Kriminalitätsbekämpfung,
Vorstellungen z.B. über Normen,
Aktuelle Affekte z.B. Ärger,
Motive z.B. Strafbedürfnisse,
Rollenausstattung z.B. Haushaltsvorstand,
Situative Merkmale z.B. Erreichbarkeit der Polizei,
Kommunikationsprozesse z.B. Gespräche in einer Opfergemeinschaft.

Dabei dürfen zwischen diesen verschiedenen Variablenbündeln Querbeziehungen bestehen, und bei allen Dimensionen ist anzunehmen, daß sie mit bestimmten demographischen Merkmalen in Zusammenhang stehen.

Die analytische Trennung zwischen der Lösung des Definitionsproblems (handelt es sich überhaupt um einen anzeigbaren Fall) und der Handlungsentscheidung (soll der als Fall für die Polizei definierte Anlaß wirklich angezeigt werden?) macht deutlich, daß - wenn überhaupt - lediglich der letztgenannte Entscheidungsprozeß nach dem Muster eines Kosten-Nutzen-Kalküls ablaufen kann. Das Modell des Kosten-Nutzen-Kalküls ist nicht geeignet, Fälle zu erklären, in denen z.B. gleiche Anlässe von verschiedenen Personen unterschiedlich beantwortet werden, weil diese Personen womöglich aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen zu abweichenden Definitionen kommen.

Daß, ebenso wie die Opfersituation und zum Teil abhängig von ihr, auch der jeweils vom potentiellen Anzeigerstatter angestrebte Nutzen variiert, zeigen unsere Daten. Die von den Befragten am häufigsten genannten Erwartungen an die Polizei bestehen darin, daß ein den Norm- und Ordnungsvorstellungen der Befragten entsprechender Zustand wieder hergestellt wird und daß die den Anlaß der Anzeigerstattung bildende Tat aufgeklärt bzw. sanktioniert wird. Dabei wird aber der ausdrückliche Wunsch nach Bestrafung des Täters nur relativ selten geäußert. Die Fallschilderungen der Befragten legen die Annahme nahe, daß sich hinter diesen vordergründigen Zielen der Anzeigerstattung häufig weniger rationa-

le Motive verbergen: In einer Situation, in der sie sich in ihren Rechten und Interessen verletzt fühlen und keine Möglichkeit sehen, dagegen selbst etwas zu unternehmen, geht es vielen Anzeigerstatlern vor allem darum, daß überhaupt etwas geschieht. Was die Polizei tut und ob sie Erfolg hat, scheint diesen Befragten weniger wichtig als die Tatsache, daß die Polizei überhaupt irgendetwas unternimmt.

Welche Motive beim potentiellen Anzeigerstatler zum Tragen kommen, dürfte außer von der Opfersituation wiederum abhängig sein von den oben dargestellten, auch für die Definitions- und Handlungsentscheidungen bedeutsamen Variablenbündel.

Literaturverzeichnis

4 deutsche Untersuchungen zur Anzeigeerstattung

- Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Reihe Strafrecht und Kriminologie. Bd. 4. Berlin 1978.
- Schwind, H.- D. et al.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. BKA-Forschungsreihe Nr. 2. Wiesbaden 1975.
- Schwind, H.- D. et al.: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum ("Kriminalitätsatlas Bochum"). BKA-Forschungsreihe Nr. 8. Wiesbaden 1978.
- Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. BKA-Forschungsreihe Nr. 3. Wiesbaden 1976.

Josef Kürzinger

1. Die Untersuchung

1.1 Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung war es, empirisch zu klären, welchen Stellenwert private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion hierauf für das Strafverfahren, die registrierte Kriminalität und die private und staatliche Verbrechenskontrolle einnehmen. Daneben sollte ermittelt werden, wieweit die in Kriminalitätstheorien postulierte Selektion und Sanktion bestimmter Straftäter anhand des bei privaten Strafanzeigen praktizierten Kontrollverhaltens der Polizei tatsächlich zu beobachten sind. Auch wurde versucht, grundlegende Daten zur Praxis der Strafanzeige zu erheben. Vier Bereiche sollten hauptsächlich erfaßt werden: Anzeigevorgang, angezeigter Sachverhalt, Anzeigerstatter und Polizei. Daneben erschien es notwendig, den sozialen Hintergrund, vor dem sich Strafanzeigen abspielen, zu erklären, um so die Bedeutung der Strafanzeige für die Bevölkerung als strafrechtliches Kontrollmittel Privater richtig einschätzen zu können. Hierfür wurde die Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalität, Verbrechenskontrolle, Strafanzeige, Polizei und ihrer Tätigkeit in ihrer Verknüpfung mit tatsächlichem Anzeigeverhalten untersucht.

1.2 Durchführung der Untersuchung

Die Untersuchungsmethoden wurden durch die Wahl des Untersuchungsgegenstandes bestimmt. Für die Erfassung der Vorgänge bei Strafanzeigen wurde die teilnehmende Beobachtung bei der Polizei gewählt, die Einstellung der Bevölkerung und Daten über ihr Verhalten durch Befragung erfaßt.

Die teilnehmende Beobachtung wurde in der Zeit von Februar bis Oktober 1973 an insgesamt 81 Tagen und, um das Feld möglichst wenig zu stören, in Polizeiuniform durchgeführt. Die gesamte Beobachtungszeit betrug 650

* Original: Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin, Duncker und Humblot 1978, S. 231-249, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Autor und Verlag.

Stunden. In dieser Zeit konnten 100 unausgelesene Anzeigevorgänge beobachtet werden - Beobachtungsort war die Polizeiwache auf dem einzigen Polizeirevier der Untersuchungsgemeinde, einer mittelgroßen südwestdeutschen Stadt.

Die Befragung wurde von Mai bis August 1974 in der Beobachtungsgemeinde durchgeführt. Dabei wurden 296 Personen über 14 Jahre interviewt. 145 der Befragten waren bei der Polizei als Anzeigerstatter bekannt. Die restlichen Teilnehmer wurden zufällig aus den Einwohnern der Untersuchungsgemeinde ausgewählt.

1.3 Ergebnisse der Untersuchung

1.3.1 Die Verbrechenskontrolle durch die Bevölkerung

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die Einschätzung der Kriminalität als eines schwerwiegenden gesellschaftlichen Problems und die Sorge vor Verbrechen und Verbrechern bei Anzeigerstattern und Angehörigen der Kontrollgruppe nicht signifikant unterschiedlich deutlich ausgeprägt waren. Überhaupt war die konkretisierte Angst vor Verbrechen und Verbrechern nicht weit verbreitet. Die Kriminalität wurde auch nicht als besonders bedeutsames Problem betrachtet. Es ließ sich statistisch nicht absichern, daß Anzeigerstatter, Frauen, ältere Personen und solche mit Volksschulbildung die Kriminalität als schwerwiegenderes Problem einschätzen als andere Personen und vor Verbrechen und Verbrechern deutlich mehr Sorge hatten. Signifikante Unterschiede zeigten sich aber hinsichtlich der Einschätzung in den einzelnen Schichten: Für Unterschichtsangehörige stellten Verbrecher und Verbrechen ein bedeutsameres Problem dar als für andere.

Mit steigender sozialer Schicht fiel dagegen die Einschätzung der Gefährlichkeit der Kriminalitätsentwicklung; Unterschichtsangehörige fühlten sich deutlich häufiger von der Kriminalität bedroht.

Mit Verbrechen und Verbrechern signifikant rigorosere wollten Männer, ältere Personen, Unterschichtsangehörige und Befragte mit niedriger Schulbildung umgehen. Nicht absichern ließ sich aber die Annahme, Anzeigerstatter hätten allgemein eine rigorosere Einstellung als Angehörige der Kontrollgruppe. Männliche Anzeigerstatter verbalisierten deutlich

mehr Anzeigebereitschaft, rechtfertigten die Strafanzeige stärker und waren auch häufiger der Auffassung, daß gegen Verbrecher härter durchgegriffen werden sollte als männliche Befragte der Kontrollgruppe. Auch weibliche Anzeigerstatter rechtfertigen häufiger die Strafanzeige im sozialen Nahbereich und waren für eine strengere Bestrafung zur Repression der Kriminalität als weibliche Befragte der Kontrollgruppe. Insgesamt zeigten Anzeigerstatter einen größeren Rigorismus gegenüber Verbrechen als die Kontrollgruppe.

1.3.2 Die Strafanzeige als Mittel der privaten Verbrechenskontrolle

Die Hypothese, daß die Strafanzeige in der Unterschicht, anders als in den übrigen sozialen Schichten vor allem zur Disziplinierung der eigenen Schichtangehörigen benutzt wird, kann als bestätigt gelten. Unterschichtsangehörige bedienen sich zur Bewältigung strafrechtlich relevanter privater Konflikte im sozialen Nahraum eher der Polizei, während die Mittelschicht offensichtlich andere Reaktionsmuster zeigt.

Die Unterschicht zeigt auch größere verbalisierte Bereitschaft, Strafanzeigen zu erstatten. Befragte mit niedrigem Sozialstatus sahen ersichtlich seltener in der Strafanzeige auch im sozialen Nahbereich etwas Negatives. Die Untersuchung ergab Hinweise dafür, daß Unterschichtsangehörige eher eine Strafanzeige zur Disziplinierung eigener Schichtangehöriger benutzen als dies Angehörige anderer sozialer Schichten tun.

Es hat sich bestätigt, daß nicht alle Anzeigerstatter zugaben, eine Strafanzeige erstattet zu haben. Allerdings ließen sich Zusammenhänge zwischen der Bereitschaft, die Strafanzeige bei der Befragung anzugeben und Alter, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit und Bildung der Befragten statistisch nicht absichern.

Nur zwei Drittel der Anzeigerstatter gaben in der Befragung ihre Strafanzeige an. Grund für die häufig unterbliebene Nennung dürfte vor allem die falsche zeitliche Zuordnung der Anzeigen gewesen sein, weniger aber eine soziale Distanzierung von Strafanzeigen.

Bezüglich der Erfolgseinschätzung von Strafanzeigen ergeben die Daten, daß sich die Hypothese nur teilweise bestätigen ließ. Statistisch signifikant waren - entgegen unserer Annahme - die Unterschiede in der Erfolgseinschätzung hinsichtlich Schichtzugehörigkeit und Bildung der Befragten. Nicht absichern ließ sich, daß Anzeigerstatter den Erfolg einer Strafanzeige höher einschätzten als Angehörige der Kontrollgruppe.

Befragte mit niedrigem Sozialstatus bewerten die Strafanzeigen deutlich häufiger als sinnlos. Sie meinten auch öfter als andere, bei Anzeigenaufnahmen habe sich die Polizei falsch verhalten. Je höher die Schulbildung eines Befragten war, als desto sinnvoller wurde von ihm die Strafanzeige gesehen. Die Mehrheit der Befragten hielt zwar Strafanzeigen generell für sinnvoll, doch zeigten sich mehr als ein Drittel deutlich skeptisch. Bei Befragten mit konkreter Anzeigeerfahrung war die Unzufriedenheit über die Tätigkeit der Polizei bei der Anzeigenaufnahme weit verbreitet. Wer die Strafanzeige als sinnvoll ansah, beurteilte auch die Arbeit der Polizei positiver. Unterschiedliche Beurteilungen der Strafanzeigen bei Anzeigeerstattem und Befragten der Kontrollgruppe ließen sich nicht ermitteln. Auch eigene negative Erfahrungen mit der polizeilichen Tätigkeit änderten die Bewertungen nicht. Ältere Befragte waren Strafanzeigen gegenüber skeptischer und zeigten auch mehr Unzufriedenheit mit der Polizei. Das Geschlecht war für die abstrakte und konkrete Einschätzung der Strafanzeige nicht ausschlaggebend.

Die Annahme, daß Anzeigeerstatte häufig davon ausgingen, bei ihnen nicht bekannten Tätern führe eine Strafanzeige nicht zu einer Täterermittlung und bleibe daher erfolglos, kann als bestätigt angesehen werden.

Von den Anzeigeerstattem waren ein Drittel der Auffassung, die Polizei habe sich nicht genügend um ihre Anzeige gekümmert. Bei ihnen darf man davon ausgehen, daß sie ihre Strafanzeige hinsichtlich Aufklärung und Täterermittlung als erfolglos ansahen.

Es ließ sich nicht absichern, daß die Nennung eines Tatverdächtigen bei der Strafanzeige von Geschlecht, Alter und Schichtzugehörigkeit des Anzeigeerstattem abhing. Dagegen nannten Anzeigeerstatte, die nur Volksschulabschluß hatten, signifikant häufiger Tatverdächtige bei der Polizei als Befragte mit höherer Bildung. Je höher das Bildungsniveau eines Befragten war, desto seltener wurde von ihm auch ein Tatverdächtiger genannt.

Angehörige der Oberschicht und oberen Mittelschicht gaben etwas seltener einen Tatverdächtigen an als die aus der unteren Unterschicht. Am häufigsten wurde von Befragten der mittleren Mittelschicht ein Tatverdächtiger namhaft gemacht. Auch weibliche und ältere Anzeigeerstatte nannten öfter einen Tatverdächtigen bei der Anzeigenaufnahme als männliche und jüngere.

1.3.3 Einschätzung und Inanspruchnahme der Polizei im Zusammenhang mit privater Verbrechenskontrolle

Die Einschätzung der Polizei und ihrer Tätigkeit war bei männlichen Anzeigeerstattem und männlichen Angehörigen der Kontrollgruppe signifikant unterschiedlich. Diese Einschätzung war signifikant positiver bei

männlichen Angehörigen der Kontrollgruppe, älteren Personen und Angehörigen höherer sozialer Schichten; Geschlecht und Bildung der Befragten dagegen hatten keinen signifikanten Einfluß. Insgesamt war eine allgemein wohlwollende Haltung gegenüber der Polizei, die freilich in Stereotypen formuliert wurde, vorzufinden. Die Polizei als Institution und Polizisten als Berufsgruppe wurden positiver gesehen als ihre konkrete Tätigkeit.

Die Auffassung, die Polizei verhalte sich bei der Strafverfolgung unterschichtendiskriminierend, war weit verbreitet. Zu dieser Ansicht fanden sich keine signifikant unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Anzeigerstattern und Befragten der Kontrollgruppe sowie hinsichtlich des Geschlechtes. Doch waren die Unterschiede bezüglich Alter, Schicht, Beruf und Bildung der Befragten auch statistisch abzusichern.

Die unterschichtendiskriminierende Strafverfolgung durch die Polizei nahmen fast zwei Drittel der Befragten an. Je niedriger jemandes soziale Stellung war, desto eher war er bereit, der Polizei schichtenspezifische Ungleichbehandlung zu unterstellen. Beachtlich ist, daß auch die Angehörigen der Oberschicht, oberen und mittleren Mittelschicht eine unterschichtendiskriminierende Tätigkeit häufig annahmen. Je niedriger das Sozialprestige des Berufes der Befragten war, desto häufiger nahmen sie die unterschiedliche Strafverfolgungspraxis an. Auch das Bildungsniveau beeinflusste die Ausprägung dieser Anschauungen. Mit steigendem Bildungsgrad fiel die Annahme einer schichtendiskriminierenden Verfolgung durch die Polizei. Überraschend ist aber, daß jüngere Befragte seltener die Unterschichtsdiskriminierung annahmen als ältere.

Die angenommene unterschiedliche Häufigkeit der Inanspruchnahme polizeilicher Dienste erwies sich als teilweise zutreffend. Zwar war sie nicht signifikant höher bei Anzeigerstattern und Unterschichtsangehörigen, doch ließ sich eine häufigere Inanspruchnahme durch jüngere und männliche Befragte sowie solche mit einer höheren als Volksschulbildung statistisch absichern. Die Gründe des Kontaktes waren unterschiedlich. Jüngere Befragte sprachen mehr als doppelt so häufig wegen eigener Straftaten mit Polizisten als ältere, von denen vorwiegend nichtstrafbare Sachverhalte genannt wurden. Schichtzugehörigkeit, Geschlecht und erreichter Schulabschluß waren ohne Belang.

Hemmungen, die Polizei im Bedarfsfall erneut zu rufen, zeigten sich bei der Gruppe der Anzeigerstatter als nur wenig ausgeprägt. Diese Hemmungen waren aber entgegen unserer Annahme nicht signifikant abhängig von Geschlecht, Alter, Beruf, Schicht und Bildung der Anzeigerstatter.

Anzeigerstatter gaben nach der von uns vor der Befragung registrierten Strafanzeige genauso viele amtliche Kontakte mit der Polizei an wie Befragte der Kontrollgruppe. Die vorausgegangene Strafanzeige führte nicht zu weniger Polizeikontakten. Auch unfreiwillige Kontakte mit der Polizei waren nicht signifikant häufiger. Die Anzeigebereitschaft wurde bei Anzeigerstattern nicht geringer. Weitere Ergebnisse lassen den Schluß zu, daß die Angst vor der Polizei ein Grund dafür ist, daß einige Befragte die Anzahl ihrer Kontakte mit der Polizei verringerten.

Die in der Hypothese formulierte Annahme, die Häufigkeit des privaten Kontaktes mit Polizisten sei größer bei der Kontrollgruppe, Männern, jüngeren Personen, Angehörigen mit höherem Sozialstatus und höherer Bildung hat sich nicht verifizieren lassen.

1.3.4 Der Anzeigerstatter: sozialer Status und Anzeigemotivation

Die Hypothese, die meisten Strafanzeigen kämen aus der Unterschicht und der unteren Mittelschicht, also von Personen mit niedrigem Sozialstatus, bestätigte sich nur teilweise. Zwar überwogen absolut gesehen unter den Anzeigerstattern Personen mit niedrigem Sozialstatus deutlich, relativ waren aber unter ihnen nicht häufiger Anzeigerstatter als etwa ihrem Anteil in Baden-Württemberg entspräche.

Damit ließ sich der Nachweis, daß Angehörige mit niedrigem Sozialstatus tatsächlich häufiger Strafanzeige erstatten als nach ihrem Bevölkerungsanteil zu erwarten wäre, nicht erbringen. Auch nach den Angaben in der Befragung muß man davon ausgehen, daß Angehörige der mittleren Mittelschicht und Oberschicht weitaus häufiger Strafanzeigen stellen als Personen mit niedrigem Sozialstatus.

Zwar zeigen die Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung, daß die Motive der Anzeigerstatter variierten und zumeist subjektiv gefärbt waren. Statistisch nicht absichern ließ sich aber, daß diese Motive sich auch zwischen den sozialen Schichten unterschieden, obwohl Hinweise unverkennbar vorliegen.

Materielle Motive für die Anzeigerstattung wurden nur in rund einem Drittel der Fälle genannt. Die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung als Motiv war relativ selten. In den verbalisierten Motivationen der Anzeigerstatter herrschte eindeutig die Verfolgung persönlicher Ziele vor. Die Strafanzeige wurde sehr häufig als Instrument zur Durchsetzung privater Vorstellungen verstanden. Erwartungsgemäß zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Anzeigensache und dem Motiv, aber selbst bei Strafanzeigen wegen Delikten gegen Eigentum und Vermögen gaben noch fast die Hälfte der Anzeigerstatter ein nichtmaterielles Motiv an. Anzeigerstatter mit niedrigem Sozialstatus gaben im Vergleich zu solchen mit höherem häufiger als Motiv Rache, Zorn und Ärger an und nannten seltener die Erfüllung einer sittlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht. Die

Motive der Anzeigerstatter mit niedrigem Sozialstatus schienen noch häufiger die Durchsetzung sehr individueller Interessen zu zeigen.

1.3.5 Die Reaktion der Polizei auf private Strafanzeigen

Die Hypothese, die Polizei verfolge bestimmte Delikte besonders intensiv bzw. weniger intensiv oder gar nicht, hat sich bestätigt.

Anzeigen wegen Straftaten gegen die Person wurden überwiegend (70 %) nicht protokolliert. Erfolgreicher waren die Strafanzeigen wegen Delikten gegen Eigentum und Vermögen, die zu 97 % protokolliert wurden. Für Polizisten war eine Verletzung materieller Güter eher Anlaß, die Anzeige entgegenzunehmen, als die Verletzung immaterieller Werte. Allerdings handelte es sich bei den Delikten gegen die Person fast durchweg um Bagatellangelegenheiten. Das Prinzip der niedrigeren Bewertung der Verletzung ideeller Güter war gleichwohl deutlich erkennbar. Die beobachteten Polizisten neigten nicht zur Überkriminalisierung. Sie verfolgten keinen der nichtstrafbaren Sachverhalte. Die Grenze ihres Einschreitens setzten sie deutlich höher als dies gesetzliche Normen verlangen. Die abstrakte strafrechtliche Schwere des Sachverhalts war für die Bereitschaft zur Entgegennahme einer Anzeige bedeutsam: Je schwerer die gemeldete Tat war, desto eher wurde eine Strafanzeige protokolliert.

Wenn ein Polizist die Möglichkeit hatte, einen Sachverhalt als strafrechtlich oder zivilrechtlich relevant zu definieren, definierte er ihn grundsätzlich als Zivilrechtssache.

Polizisten neigten ersichtlich dazu, strafrechtlich relevante Sachverhalte zu bagatellisieren. Wurde ein angezeigter Sachverhalt gegenüber einem Anzeigerstatter rechtlich beurteilt, dann zeigte sich eine deutliche Tendenz der Polizei, eher Delikte gegen die Person als strafrechtlich nicht relevant zu bezeichnen als Straftaten gegen Eigentum und Vermögen. Polizisten definierten einen ihnen gemeldeten Sachverhalt als privatrechtliche Angelegenheit und bagatellisierten ihn strafrechtlich, sofern dies nach den Umständen möglich war.

1.3.6 Interaktion zwischen Bürger und Polizei: Der Ablauf des Anzeigevorgangs

Faßt man die Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung zum formellen Ablauf des Anzeigevorganges zusammen, so läßt sich festhalten, daß er sich, wie angenommen, von

- der Person des Polizeibeamten und seiner Stellung in der Hierarchie,
- der Person des Anzeigerstatters und seinem sozialen Status und
- dem zur Anzeige gebrachten Sachverhalt

als abhängig erwiesen hat.

Die Ergebnisse zum Verhalten der Polizisten beim Anzeigevorgang zeigten dessen Abhängigkeit vom Dienstgrad, -alter und -schichtzugehörigkeit.

Für dieses Verhalten erwies sich der Dienstgrad als relevant. Je höher der Dienstgrad eines Polizisten - freilich handelte es sich dabei nur um Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, da andere bei der Anzeigenaufnahme nicht beobachtet werden konnten -, desto autoritärer und weniger kooperativ traten sie den Anzeigerstattern gegenüber. Polizisten mit einer längeren Dienstzeit waren weitaus engagierter, aber weniger kooperativ und freundlich als dienstjüngere. Auch die organisatorische Zugehörigkeit zu einer Dienstschicht beeinflusste das Verhalten der Polizisten.

Die Person des Anzeigerstatters war für das Verhalten der Polizisten zum Teil von Bedeutung.

Zwar war für das Gesamtverhalten der Polizei nicht ausschlaggebend, ob ihr ein Mann oder eine Frau gegenüberstand, doch zeigten sich einige Einzelverhaltensweisen als relevant. Frauen gegenüber gaben sich Polizisten autoritär, aber gleichzeitig routinierter. Das Alter des Anzeigerstatters hatte keinen sichtbaren Einfluß. Für ihr Gesamtverhalten war auch der soziale Status eines Anzeigerstatters ohne nennenswerte Bedeutung, doch verhielten sich Polizisten gleichgültiger gegenüber Anzeigerstattern mit niedrigem Sozialstatus. Gepflegten Anzeigerstattern gegenüber zeigten sich die Polizisten engagierter und kooperativer, nicht "sauberen" aber gleichgültiger.

Bei strafrechtlich verfolgbar Sachverhalten gaben sich die Polizisten weniger negativ als sonst. Sie waren auch weniger autoritär und routinierter als in den übrigen Fällen.

Die abstrakte strafrechtliche Schwere eines Delikts beeinflusste ebenfalls das Verhalten der Polizei. Bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen waren Polizisten freundlicher, engagierter, kooperativer und beherrschter, gleichzeitig aber umständlicher. Bei Vergehen wirkten sie gleichmütiger, bei Verbrechen autoritärer und routinierter. Delikte gegen die Person und nicht strafbare Sachverhalte wurden von ihnen relativ schnell erledigt, Anzeigen wegen Straftaten gegen Eigentum und Vermögen aber am längsten bearbeitet. Bei Delikten gegen die Person zeigten sich die Polizisten autoritärer und unfreundlicher als sonst. Vergleicht man ihr Verhalten bei Strafanzeigen wegen Delikten gegen die Person mit dem wegen Straftaten gegen Eigentum und Vermögen, dann erweist sich, daß das Gesamtverhalten entscheidend von der Art der Straftat geprägt war. Bei Delikten gegen die Person verhielten sich Polizisten negativer als bei Eigentums- und Vermögensdelikten. Sie waren auch gleichgültiger, autoritärer, weniger routiniert und unfreundlicher. War kein Schaden bei der Anzeigesache entstanden, gaben sich die Polizisten ebenfalls autoritärer und unfreundlicher; bei vorliegender Schädigung deutlich routinierter und engagierter. Auch die Höhe des Schadens beeinflusste die Verhaltensweisen der Polizisten. Je höher der entstandene Schaden desto engagierter waren die Polizisten.

Die Dauer der Anzeigesituation hing nicht maßgeblich von der Person des Polizisten ab. Eine individuelle Praxis für die Gesprächsdauer bei Straf-

anzeigen ließ sich nicht ermitteln.

Das Verhalten der Anzeigerstatter stellte sich als einheitlicher dar als das der Polizisten. Zu ihrem Verhaltensmodus gehörte es offensichtlich, sich vor allem engagiert, ruhig, angeregt und eigenständig zu geben. Anzeigerstatter schienen auch auf das Verhalten der Polizisten nur wenig zu reagieren.

Sie verhielten sich bei den Strafanzeigen gegenüber dienstjüngeren Polizisten eigenständiger, gleichmütiger und angeregter. In ihrem Gesamtverhalten wurden geschlechtsspezifische Unterschiede deutlich. Männer gaben sich weniger negativ als Frauen; sie wirkten auch gewandter, gleichmütiger und ruhiger. Frauen dagegen zeigten sich unbeholfener, verärgelter und niedergeschlagener. Ältere Anzeigerstatter waren verärgert, gleichzeitig auch engagierter, gewandter und eigenständiger. Solche mit niedrigem Sozialstatus verhielten sich unbeholfener, weniger eigenständig, niedergeschlagen und aufgeregter als jene mit einem höheren Sozialstatus. Nicht gepflegt wirkende Anzeigerstatter waren weniger gewandt, engagierter, weniger eigenständig, aber unterwürfiger, verärgelter und aufgeregter. "Saubere" Anzeigerstatter zeigten sich im Gespräch Polizisten gegenüber eigenständiger und weniger niedergeschlagen. Die Schwere des angezeigten Sachverhalts beeinflusste auch das Gesamtverhalten der Anzeigerstatter. So stieg das Engagement bei abstrakt leichteren Straftaten; gleichzeitig waren Anzeigerstatter aber verärgert. Bei leichteren Delikten zeigten sie sich am aufgeregtesten. Die Schwere der Tat stand im umgekehrten Verhältnis zum emotionalen Engagement. Bei Strafanzeigen wegen Delikten gegen die Person gaben sich Anzeigerstatter unbeholfener und niedergeschlagener. Bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen dagegen zeigten sie sich am gleichmütigsten und gleichgültigsten. War kein finanzieller Schaden entstanden, dann waren die Anzeigerstatter engagierter, verärgelter, aufgeregter, unbeholfener und niedergeschlagener.

Die Dauer des Anzeigevorgangs war von der Strafbarkeit des angezeigten Sachverhaltes abhängig. Bei strafbaren Sachverhalten waren die Gespräche länger als bei den übrigen Vorfällen. Ob dem Anzeigerstatter oder einem Dritten ein Schaden entstanden war, wirkte sich ebenfalls aus. Lag ein solcher Schaden vor, dann dauerten die Anzeigevorgänge auch länger.

Auch der inhaltliche Ablauf des Anzeigevorganges und damit Interaktion und Kommunikation zwischen Polizisten und Anzeigerstattern erwiesen sich als abhängig von

- der Person des Polizisten und seiner Stellung in der Hierarchie,
- der Person des Anzeigerstatters und seinem sozialen Status und
- dem zur Anzeige gebrachten Sachverhalt.

Für den inhaltlichen Ablauf des Anzeigevorganges waren Dienstgrad, -zeit und -schichtzugehörigkeit eines Polizisten von geringer Bedeutung. Die

Bereitschaft, eine Strafanzeige zu protokollieren, war von der Dienstzeit eines Polizisten unabhängig, doch war der Dienstgrad entscheidend. Polizisten mit einem relativ höheren Dienstgrad lehnten häufiger Anzeigenaufnahmen ab als andere.

Männliche Anzeigerstatter traten im Gespräch mit der Polizei nicht selbstbewußter und dominierender auf als weibliche. Dagegen waren ältere und solche mit höherem Sozialstatus weitaus dominierender als jüngere und Anzeigerstatter aus der Unterschicht. Kaum woanders offenbarte sich beim Anzeigevorgang das Unvermögen der Angehörigen niedriger sozialer Schichten deutlicher, sich richtig zu artikulieren und so die eigenen Vorstellungen durchzusetzen als bei der Führung des Anzeigegesprächs. Offensichtlich bestand ein Zusammenhang zwischen sozialem Status eines Anzeigerstatters und Anzeigerfolg. Personen mit niedrigem Sozialstatus waren tendenziell weniger erfolgreich. Der Unterschied ließ sich aber statistisch nicht absichern. Einflüsse des Sachverhalts auf die Entscheidung über die Bereitschaft zur Anzeigenaufnahme sind wahrscheinlich. Die gefundenen Daten lassen den Schluß zu, daß die soziale Stellung des Anzeigerstatters ein Grund für die Bereitschaft war, eine Strafanzeige zu protokollieren. Der Wunsch der Polizei, private Querelen möglichst nicht zu verfolgen, wurde im Entscheidungsverhalten der Polizisten deutlich sichtbar. Polizisten lehnten eine Strafanzeige desto eher ab, je offensichtlicher persönliche immaterielle Interessen der Anzeigerstatter sichtbar wurden. Allerdings galt dies erweislich nur für die Delikte von geringer Schwere. Das Geschlecht eines Anzeigerstatters beeinflusste die Bereitschaft der Polizei, die Strafanzeige entgegenzunehmen ebensowenig wie sein Alter.

Die Art des Sachverhaltes hatte wenig Einfluß auf die Dominanz im Anzeigegespräch, doch wurde dieses von der Polizei stärker strukturiert, wenn eine schwere Straftat vorlag. Gespräche über Straftaten gegen die Person wurden vom Polizisten eher abgekürzt als solche wegen Delikten gegen Eigentum und Vermögen. Andererseits ließ sich auch in anderen Fällen bei Straftaten gegen die Person eine deutliche Gesprächsverlängerung beobachten.

2. Kriminologische Würdigung

Die strafrechtliche Sozialkontrolle Privater wird von der Bevölkerung selbst nicht als soziales Problem von großer Bedeutung erkannt; gleiches gilt für die Kriminalität. Dort, wo in der Bevölkerung Kriminalität problematisiert wird, erscheint sie als privater Sachverhalt. Dies läßt sich auch daran ablesen, daß die Polizei nicht vor allem als eine Strafverfolgungsbehörde, sondern als Hilfsorgan für Unglücksfälle betrachtet wird. Möglicherweise werden in der Bevölkerung auch Verluste an Eigentum und Vermögen, selbst wenn sie durch Straftaten herbeigeführt sind, eher als "Unglücksfälle" gewertet und seltener als (vermeidbare) Kriminalität perzipiert. Für diese Auffassung sprechen etliche Untersuchungsergebnisse, so z.B. die relativ gemäßigte, wenn auch unterschiedliche Einstellung zur Kriminalität und das offensichtliche Unvermögen, bei fast schrankenloser Bereitschaft die Polizei im Bedarfsfall zu holen, solche Situationen benennen zu können. Auch in den Motiven der Anzeigerstatter herrschen deutlich persönliche, nichtmaterielle Gründe vor. Die (abstrakte) Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung war als Motiv relativ selten zu finden. Im Mittelpunkt stand die Verfolgung persönlicher Ziele; auch bei Delikten mit finanziellen Schäden war sie deutlich sichtbar. Die Strafanzeige erwies sich somit als ein Instrument zur Durchsetzung höchst privater Vorstellungen der Sozialordnung. Als solche wird sie in der Bevölkerung auch verstanden. Vor allem Personen mit niedrigem Sozialstatus akzeptieren ihren Einsatz auch im sozialen Nahbereich unmißverständlich.

Auch wenn sich im Bewußtsein der Bevölkerung die private Verbrechenskontrolle nicht deutlich als Problem ausgeprägt hat, bleibt sie als praktiziertes Sozialverhalten für die soziale Kontrolle des Verbrechens tatsächlich von ausschlaggebender Bedeutung. Zu Unrecht hat die Kriminologie die Bedeutsamkeit der Strafanzeige Privater und der polizeilichen Reaktion hierauf bisher unterschätzt. Der Anzeigevorgang erwies sich als kein schematisch ablaufender, unproblematischer Vorfall, dessen Ergebnis nicht zweifelhaft ist. Es handelt sich vielmehr um einen komplexen Sozialprozeß, in dem Anzeigerstatter und Polizist versuchen, zu einer Lösung des vorgetragenen Konfliktes zu gelangen.

Dabei wird deutlich sichtbar, daß beide Parteien divergierende Erwartungen haben. Entscheidend für die Polizei ist die Art des vorgetragenen Sachverhalts. Im Mittelpunkt des Interesses des Anzeigerstatters steht

dagegen die Lösung eines privaten Konfliktes. In der tatsächlichen Interaktion des Anzeigevorganges vermag sich dabei meist die Polizei mit ihren sachverhaltsbezogenen Entscheidungen durchzusetzen.

Daher hat die Betrachtungsweise des labeling approach, dies kann als Ergebnis der Untersuchung festgehalten werden, zu Unrecht die staatliche Selektion überbetont. Die Reduzierung der Selektion auf die Tätigkeit staatlicher Instanzen der Verbrechenskontrolle hat die Bedeutung der Kontrolle Privater vernachlässigt. Diese sind es, die Ausmaß und Struktur der als Kriminelle identifizierten Population entscheidend bestimmen, weil sie den Kriminalisierungsprozeß ausschlaggebend beeinflussen. Die von der Polizei aufgrund dieser Impulse geübte Selektion ist von relativ geringer Bedeutung. Sie kann das Bild der Kriminalität und der Kriminellen zwar leicht verzerren und dabei Akzente anders setzen, grundlegend verändern aber nicht. Der Erklärungsversuch des labeling approach, beschränkt auf die Instanzen staatlicher Verbrechenskontrolle, greift offensichtlich zu kurz. Die polizeiliche Reaktion auf von Privatpersonen gemeldete Kriminalität bewirkt eine Reduzierung der verfolgten Straftaten. Sie führt, unabhängig von der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen, faktisch zu einer Entkriminalisierung.

Die private Strafrechtskontrolle mittels Strafanzeige ist allerdings nicht für alle sozialen Schichten gleich erfolgreich. Dies hat ihren Grund darin, daß die Polizei bestimmte Delikte eher und intensiver verfolgt als andere. Einzelne Delikte kommen aber nicht gleichmäßig über alle sozialen Schichten verteilt zur Anzeige. So bringen Personen aus unteren sozialen Schichten in bedeutend größerem Umfang ihre sozialen Konflikte, die gleichzeitig strafrechtlich relevant sind, vor die Polizei. Diese ist freilich wenig gewillt, solche Delikte als strafrechtlich relevant zu definieren und eine Strafverfolgung einzuleiten. Sie "entkriminalisiert" eher solche Vorgänge.

Die Polizei geht gegen die in privaten Strafanzeigen verdächtigten Personen unterschiedlicher sozialer Schichten nicht erweislich unterschiedlich vor. Ausgangspunkt für das polizeiliche Handlungsmuster ist die Art des Deliktes. Die Nennung eines Tatverdächtigen verschlechtert bereits die Chance, daß die angezeigten Straftaten von der Polizei verfolgt werden, denn die Verfolgungsbereitschaft ist für die Alltagskriminalität unabhängig davon, ob ein Täter namhaft gemacht werden kann oder nicht.

Vor allem bei Delikten, bei denen die Bereitschaft zur Strafverfolgung auf seiten der Polizei nicht besonders groß ist, können Anzeigerstatter häufig einen Tatverdächtigen nennen. Hier handelt es sich hauptsächlich um Straftaten gegen die Person. Gerade bei diesen Delikten fehlt es oft an einer Verfolgungsbereitschaft der Polizei. Im Ergebnis sind durch diese Verfolgungspolitik kriminelle Handlungen von Personen aus der Unterschicht einem geringeren Verfolgungsdruck ausgesetzt. Die polizeiliche Praxis führt in diesem Bereich im Ergebnis zu einer Begünstigung der Unterschichtkriminellen. Hier trifft die Feststellung des labeling approach, Unterschichtsangehörige würden besonders intensiv verfolgt, sicherlich nicht zu. Wieweit dies für andere Straftaten gilt, konnte die Untersuchung nicht klären. Die Studie von W. Steffen (Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976, S. 258 f.) läßt aber vermuten, daß bei Eigentums- und Vermögensdelikten eine gleichmäßige Strafverfolgung, unabhängig von der Schichtzugehörigkeit der Täter, stattfindet.

Steffen hat hinsichtlich des Einflusses der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen auf das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz ermittelt, daß sie sich auf das Ausmaß, in dem gegen Unterschichts- bzw. Mittelschichtsangehörige Anzeige erstattet wird, auswirkte. Aufgrund schichtspezifischer Strafnormen und deliktsspezifischer Zugangschancen seien Tatverdächtige aus der Unterschicht bei der registrierten Kriminalität deutlich überrepräsentiert, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die offiziellen Kontrollinstanzen noch nicht entscheidend tätig geworden seien. Im Verhalten der Kontrollinstanzen Polizei und Justiz ließen sich nur selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil der Unterschicht nachweisen. Es bestehe allerdings bei fast allen Kriterien eine Tendenz, Unterschichtsangehörige "schlechter" zu behandeln. Diese Tendenz gewinne dadurch an Bedeutung, daß sie sich konsistent von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht in gleicher Weise und Richtung zeige. Für diese schwache, aber konsistente Tendenz zur schichtspezifischen Selektion zum Nachteil der Unterschicht sei ein ganzes Bündel von Faktoren ursächlich. So wirke sich auf der Stufe der Polizei möglicherweise vor allem aus, daß Tatverdächtige aus den verschiedenen Sozialschichten unterschiedlich geständnisfreudig seien. In Anbetracht der Bedeutung, die das Geständnis für den "Aufklärungserfolg" der Polizei habe, sehe die Aufklärungswahrscheinlichkeit bereits schichtspezifisch unterschiedlich aus. Außerdem könne sich schichtspezifisch auswirken, daß bestimmte Tatverdächtige aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit Vorteile dadurch erlangten, daß ihnen gegenüber der staatliche Strafanspruch nicht gleich intensiv durchgesetzt werden könne, weil sie als Angehörige der Mittelschicht z.B. gegenüber der Polizei selbstbewußter aufträten, sich weniger leicht von der ganzen Atmosphäre einschüchtern ließen und ihre Rechte besser kennen.

Geht man, wofür es Belege gibt, davon aus, daß klassische Kriminalität

eher in der Unterschicht lokalisiert ist als in der Mittelschicht, dann wird offenkundig, daß die Polizei nicht alle Delikte, von denen anzunehmen ist, die Täter gehörten bestimmten sozialen Schichten an, gleich intensiv verfolgt. Bei der Verfolgung bevorzugt sie erkennbar einzelne schichtspezifisch ungleich verteilte Straftaten. Unabhängig vom Problem der Selektion, die als solche nicht in Frage gestellt wird, läßt sich also festhalten, daß bereits die Interessenlage von Personen verschiedener sozialer Schichten unterschiedlich und auch ihre Zugangschance zu einzelnen Delikten nicht identisch ist. Dieser Umstand dürfte bewirken, daß bei der Eigentums- und Vermögenskriminalität auch Personen mit höherem sozialen Status als Täter in Erscheinung treten (wie etwa bei der Wirtschaftskriminalität), andererseits aber Delikte, die mit physischer Gewalt verbunden sind eher (wenn auch nicht ausschließlich) in der Unterschicht verbreitet sind. Dies liegt hauptsächlich an der unterschiedlichen Art der Bewältigung sozialer Konflikte. Daher werden Delikte gegen die Person häufiger in der Unterschicht, Eigentums- und Vermögensstraf-taten aber auch in der Mittelschicht verbreitet sein. Ist dies so, dann läßt sich aus den Ergebnissen folgern, daß die Polizei nicht vor allem Delikte verfolgt, bei denen als Tatverdächtige in der Regel Personen aus der Unterschicht zu finden sind. Vielmehr sind es die Eigentums- und Vermögensdelikte, deren Täter bei der Strafanzeige meist unbekannt sind, die besonders intensiv verfolgt werden. Da aber hier prinzipiell Täter aus allen sozialen Schichten in Frage kommen, ist insoweit die Verfolgung der Kriminalität "demokratisiert".

Bisher wurde nur der Ausgangspunkt des Kriminalisierungsprozesses beschrieben. Zur Beantwortung der Frage, ob sich diese Ausgangslage etwa dadurch zuungunsten der Unterschicht ändere, daß bei der Täterermittlung die Polizei durch bestimmte Strategien der Strafverfolgung Personen aus der Mittel- und Oberschicht begünstigt, konnte die Untersuchung nichts beitragen. Durch die dauernde Reproduzierung des gleichen Täterkreises ist freilich damit zu rechnen, daß eine faktische Benachteiligung der Unterschicht erfolgt. Sie entsteht aber nicht durch eine intendierte intensivere Verfolgung von Unterschichtsangehörigen, sondern ist strukturell bedingt. Die Unterschichtsangehörigen haben bei der Strafverfolgung eine schlechtere Ausgangsposition. Die Ermittlungstätigkeit der Polizei trifft sie eher. Sie sind weniger in der Lage, der schlechten Ausgangslage selbst kompensatorisch zu begegnen. Dagegen sehen sich Mittelschichtsangehörige, die nach dem polizeilichen Alltagswissen weni-

ger mit der Kriminalität zu tun haben (was richtig sein mag), in einer günstigeren Position: Sie sind Verdächtigungen und Verfolgungsstrategien nicht so stark und hilflos ausgesetzt. Die faktische Begünstigung der Mittelschicht ist also ein Ergebnis ihrer strukturell besseren Ausgangslage im Kriminalisierungsprozeß. Sie erweist sich aber nicht als Resultat eines bewußt unterschichtendiskriminierenden Handlungsmusters der Polizei.

3. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Kriminalpolitische Entscheidungen sollten möglichst von der vorgefundenen Realität ausgehen. Daher sollen vor einer Darstellung der kriminalpolitischen Schlußfolgerungen die hierfür wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammengefaßt nochmals wiedergegeben werden. Danach wird versucht, deren kriminalpolitischer Stellenwert zu bestimmen und die rechtspolitisch notwendig erscheinenden Konsequenzen zu ziehen.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß

- die konkretisierte Angst vor Verbrechen und Verbrechern in der Untersuchungsgemeinde nicht sehr verbreitet war,
- sich Unterschichtsangehörige deutlich stärker von der Kriminalität bedroht fühlten und einen größeren Rigorismus gegenüber Verbrechen und Verbrechern zeigten,
- in der Bevölkerung die Vorstellung der Polizei als einer Schützerin von Eigentum und Vermögen deutlicher ausgeprägt war als die Vorstellung von ihrer Funktion, vor Gefahren für Leib und Leben Schutz zu gewähren,
- die Wertschätzung der Polizei in der Unterschicht besonders gering war,
- durchgehend und besonders durch Unterschichtsangehörige die Meinung vertreten wurde, die Polizei praktiziere eine unterschichtendiskriminierende Strafverfolgung,
- die Strafanzeige als Antwort auf das Verbrechen allgemein, aber insbesondere von Angehörigen der Unterschicht als sinnvoll akzeptiert wurde, selbst wenn sie den sozialen Nahraum betraf.

Daneben zeigten die Ergebnisse, soweit sie das Verhalten der Polizei bei der Anzeigenerstattung erfassen, daß

- die Polizei dem Legalitätsprinzip und den damit verbundenen Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht uneingeschränkt folgte,

- die Polizei nicht alle Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen protokollierte und weiterverfolgte,
- die Polizei vor allem Delikte gegen Eigentum und Vermögen intensiv verfolgte, während sie andere, hauptsächlich solche gegen die Person, einem geringeren Verfolgungsdruck aussetzte,
- die Rangordnung der polizeilichen Verfolgungsintensität auch mit der vom Gesetz bereits postulierten abgestuften Verfolgungsintensität zusammenhing, da die Polizei bei Antrags- und/oder Privatklagedelikten weniger verfolgte als bei den Officialdelikten,
- die intensivere Verfolgung von Eigentums- und Vermögensdelikten im Vergleich zu Straftaten gegen die Person selbst unter den Antrags- und/oder Privatklagedelikten sichtbar wurde und
- die Polizei bei den Antrags- und/oder Privatklagedelikten die der Staatsanwaltschaft zustehende Entscheidungsbefugnis über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für sich in Anspruch nahm.

Offenbar hält sich die Polizei bei der Strafverfolgung nicht eng an das Legalitätsprinzip und setzt andere Akzente, wenn sie die Verletzung materieller Werte einer stärkeren Verfolgung unterwirft als Eingriffen in immaterielle Güter. Von einer streng legalistisch argumentierenden kriminalpolitischen Position aus wäre de lege lata zu fordern, daß die Polizei diese offensichtlich praktizierten Ermessensentscheidungen aufgibt und streng gesetzmäßig verfährt. Dagegen sprechen freilich einige gewichtige praktische Gründe. Straftaten, die von der Polizei einer geringeren Verfolgungsintensität ausgesetzt sind, beinhalten in der Regel auch persönliche soziale Konflikte. Meist trägt der Täter mit dem Opfer der Straftat, zumeist dem Anzeigerstatter, einen privaten Konflikt aus, in dessen Verlauf strafrechtlich geschützte Rechtsgüter verletzt werden. Der Vorfall kann deshalb auch mit Mitteln der strafrechtlichen Sozialkontrolle geahndet werden. Anders liegen die Verhältnisse bei den meisten Delikten gegen Eigentum und Vermögen. Hier finden kaum - und das gilt vor allem für den Diebstahl - Interaktionen zwischen Schädiger und Opfer statt. Die Tat geschieht gewöhnlich heimlich; der Täter bleibt (zumindest zunächst) unbekannt. Hinzu kommt, daß private Konflikte für einen Dritten - und somit auch für die Polizei - meist schwer durchschaubar und nachvollziehbar sind. Bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen dagegen sind die Tatmotive in der Regel nicht an eine bestimmte Täter-Opfer-Beziehung gebunden, sondern "verdinglicht". Subjektiv mögen in einer solchen Konstellation die Angriffe, weil anonym und damit für das Opfer weitgehend der Verteidigung entzogen, von der Polizei (und

nicht nur von ihr) als die Rechtsordnung weitaus bedrohender empfunden und daher einem starken Verfolgungsdruck ausgesetzt werden. Daneben dürfte auch bedeutsam sein, daß die Polizei nicht in private Auseinandersetzungen, soweit nicht massive Verletzungen und Gefährdungen zu befürchten sind, eingreifen möchte. Hier soll offensichtlich der Freiraum vor staatlichen Interventionen - praeter, ja sogar contra legem - erweitert werden. Auch Beweisschwierigkeiten dürften diese Entscheidungen beeinflussen. Diese Praxis muß nicht "ungerecht" sein, wenn sie dem Wortlaut eines Gesetzes widerspricht. Sie hat als Mittel zur Lösung eines privaten sozialen Konfliktes sogar den Vorzug, nicht als "endgültig" zu erscheinen. Möglicherweise hilft sie mit, das Konfliktpotential abzubauen. Denkt man daran, daß bei vielen Delikten gegen die Person, die von der Polizei nicht verfolgt werden, Unterschichtsangehörige als Täter genannt werden, dann ist zu folgern, daß bei einem stärkeren Verfolgungsdruck gegenüber diesen Straftaten Unterschichtsangehörige noch häufiger bestraft und stärker sozial stigmatisiert würden. Dies wäre aber sinnwidrig, da sie für Verhaltensweisen bestraft würden, die zwar nach Mittelschichtsnormen als anstößig und untragbar gelten, dem täglichen Leben der Unterschicht aber nicht in gleicher Weise als sozial verwerflich erscheinen. Ihr Sozialverhalten würde weitgehend strafrechtlich diszipliniert. Die Benachteiligung der Unterschicht wäre dann eine doppelte. Einmal, weil ihre spezifische Verhaltensweise diskriminiert und zum anderen, weil diese Diskriminierung durch die Strafverfolgungspraxis auch noch perpetuiert würde. Allerdings kann die Kehrseite dieser Praxis für Unterschichtsangehörige nicht übersehen werden. Der einzelne Betroffene würde dann auch noch des - zugegeben beschränkten - Schutzes der Polizei und Gesetze entbehren, wenn die Möglichkeit einer Sanktionierung solcher Angriffe entfiel. Die schon bestehende faktische Benachteiligung von Unterschichtsangehörigen würde zu einer weiteren führen, denn offensichtlich kennen Mittelschichtsangehörige andere Wege zur erfolgsversprechenden Verfolgung von Verletzungen immaterieller Güter. Es kann kein Zweifel sein, daß während der teilnehmenden Beobachtung kein Anzeigerstatter mit höherem Sozialstatus bei einer Anzeige wegen eines Deliktes gegen die Person beobachtet werden konnte.

Auch dies ist ein Hinweis dafür, daß Unterschichtsangehörige mehr noch als andere in der Polizei eine Hilfsinstanz zur Lösung ihrer sozialen Probleme sehen. Freilich werden sie enttäuscht, denn sie kommen bei der

Polizei seltener zu ihrem "Recht".

Bei der Bewertung dieses Handlungsmusters darf nicht übersehen werden, daß die Polizei tatsächlich keine Instanz zur Lösung sozialer Konflikte ist, auch wenn sie neuerdings gelegentlich mehr als Sozialarbeiterin gesehen wird. Bisher jedenfalls muß man davon ausgehen, daß polizeiliches Handeln keineswegs identisch mit Sozialarbeit ist. Der sozial Schwache erhält keine Hilfe bei der Lösung seiner Konflikte, wiewohl er sie offenbar erwartet. Der Polizei ist dies aber nicht anzulasten. Nach ihrer Konzeption ist unzweifelhaft, daß das traditionelle Bild polizeilicher Tätigkeit nicht mit dem der Sozialarbeit identisch sein kann. Im Übrigen wäre noch zu klären, ob es aus rechtsstaatlichen Überlegungen überhaupt wünschbar ist, der Polizei, bei gleichbleibendem Machtpotential, den Status eines Agenten der Sozialhilfe einzuräumen. Eine unter Umständen weitgehende Reglementierung des Verhaltens der Betroffenen könnte die unerwünschte Folge sein. An ihr kann, da sie freiheitsbeschränkend wirkt, Angehörigen der Unterschicht am wenigsten gelegen sein.

Dies alles ändert freilich nichts an der Tatsache, daß die Polizei de lege lata dem Legalitätsprinzip bei der Strafverfolgung unbeschränkt unterworfen ist. Die sichtbaren Durchbrechungen dieses Prinzips sind aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht unbedenklich, selbst wenn sie sozial vernünftige Ergebnisse herbeiführen. Die verfassungsmäßig abgesicherte Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht, die Praktizierung des Gleichheitsgrundsatzes auch im Unrecht, der eine gleichmäßige Verfolgung von Straftaten und -tätern impliziert und nicht zuletzt die verfassungspolitisch bedeutsame Frage der Durchsetzung von Normen schlechthin sind es, die es bedenklich erscheinen lassen, die gegenwärtige Polizeipraxis bei unveränderter Rechtslage hinzunehmen.

Die kriminalpolitisch tragbaren Alternativen können daher nur lauten,

- die gegenwärtige Praxis durch Gesetze zu sanktionieren,
- die geltenden Gesetze in der Praxis durchzusetzen oder
- einen Kompromiß zu schließen und die gesetzlichen Bestimmungen soweit erforderlich zu ändern und gleichzeitig die polizeiliche Verfolgungspraxis gesetzeskonform zu handhaben.

Für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen spräche, daß die bisherige Praxis sich im großen und ganzen bewährt hat. Sicherlich kann davon

ausgegangen werden, daß eine Steigerung der Kriminalitätsrate bei den nicht (intensiv) verfolgten Straftaten nicht wahrscheinlich wäre und daß im Endergebnis die augenblickliche Polizeipraxis die Befriedung sozialer Konflikte nicht beeinträchtigt. Zudem kann die Polizei an Ort und Stelle und in zeitlicher Nähe zum Tatgeschehen besser als die Staatsanwaltschaft entscheiden, welche Maßnahme sozial sinnvoller ist: die Einleitung der Strafverfolgung oder ein Verzicht hierauf. Andererseits würde eine gesetzliche Fixierung der bestehenden Polizeipraxis zu einer deutlichen Funktionsausweitung auf Kosten der Staatsanwaltschaft führen. Dies dürfte weder wünschenswert sein noch Aussicht auf Verwirklichung haben. Auch ist nicht zu übersehen, daß die justitielle Überprüfbarkeit der polizeilichen Entscheidungen noch zu sichern wäre. Die Staatsanwaltschaft als Institution jedenfalls gewährleistet eher eine unabhängige und sachgerechte Entscheidung als eine einzelne Polizeibehörde. Die Staatsanwaltschaft scheint zudem für nichtsachgemäße Entscheidungen weniger anfällig zu sein. Im übrigen wäre schon aus organisatorischen Gründen bei der Polizei eine einheitliche Praxis in der Handhabung schwer zu erreichen. Eine Anpassung der Praxis an das Gesetz erscheint daher nicht wünschenswert.

Aber auch die vollkommene Durchsetzung geltender Normen ist nicht sachdienlich und notwendig. Zwar zwingen vor allem verfassungsrechtliche Überlegungen dazu, die Rechtspraxis gesetzlich streng abzusichern. Dies bedeutet aber nicht, daß die derzeit geübte Praxis verändert und die neue Handhabung gesetzlich fixiert und durchgesetzt werden. Eine solche Änderung könnte praxisgerechte Belange sinnvoll berücksichtigen und gleichzeitig rechtsstaatliche Bedenken zerstreuen.

Zwei Voraussetzungen müßte ein Lösungsversuch in dieser Richtung erfüllen: Die Polizei müßte auch durch die Strafprozeßordnung das Recht bekommen, den Anzeigeerstatter unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu verweisen zur Entscheidung darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, wenn die Polizei nach Vorprüfung der Auffassung ist, dies sei zu verneinen. Gleichzeitig müßte die Anzahl der Antragsdelikte erweitert werden. Es sollte über den bestehenden Kreis dieser Delikte hinaus auch möglich sein, bestimmte, eng begrenzte Fälle von Delikten minderer Schwere zu Antragsdelikten zu machen.

Erst nach einer solchen gesetzlichen Regelung könnte erfolgreich ver-

sucht und auch gefordert werden, das Gesetz streng durchzusetzen. Die augenblickliche Regelung, daß allein dem Staatsanwalt die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zusteht, ist sicherlich nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft als richtig hinzunehmen. Doch würde dieser Grundsatz nicht eingeschränkt, wenn man der Polizei durch Änderung des § 158 StPO das Recht geben würde, zur Anzeigerstattung und damit zur Entscheidung über eine mögliche Strafverfolgung direkt an die Staatsanwaltschaft zu verweisen. Im Endergebnis würde dies sicher dazu führen, daß der größte Teil der verwiesenen Anzeigersteller von einer Strafanzeige letztlich absieht. Da man aber unterstellen kann, daß die Polizei, wenn sie selbst bei der Entscheidung an die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses gebunden ist, diese pflichtgemäß durchführt, würde im Ergebnis auch eine Vorprüfung der Verfolgungswürdigkeit gegeben sein. Gleichzeitig wäre die endgültige Sachentscheidung der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Diese institutionellen Vorsorgen dürften eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall sicherstellen. Freilich ist ein solches Vorgehen nur sinnvoll, wenn gleichzeitig der Kreis der Antragsdelikte erweitert würde. Zwar mag man generell die Verfolgung etwa von minderen Eigentumsdelikten als im öffentlichen Interesse stehend bejahen. Dies schließt aber für den Einzelfall nicht aus, daß zu einer sachgerechten Entscheidung auch eine Rücknahme der Verfolgungsschranke notwendig werden kann. In einem solchen Falle, bei dem ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorliegt, sollte auch die Polizei ein Verweisungsrecht - und nur darum handelt es sich - haben, um sich von zeitraubenden und im Endergebnis unökonomischen Arbeiten freizuhalten.

Die eben skizzierte Lösung setzt voraus, daß sich die Polizei der eigenen Selektionstätigkeit auch bewußt wird und bei ihrer Durchführung streng sachliche Gesichtspunkte walten läßt. Eine solche Praxis würde auch kaum zu einer größeren Angst vor Verbrechen und Verbrechern in der Bevölkerung führen. Es handelt sich nur um eine Legalisierung eines bereits praktizierten Verhaltens. Probleme könnten sich allerdings hinsichtlich der Rückwirkung auf Personen aus der Unterschicht ergeben. Ihre Stellung zu Kriminalität und Strafverfolgung ist deutlich ambivalent. Einerseits fühlen sie sich stärker von der Kriminalität bedroht, gleichzeitig (ungerechtfertigterweise) übermäßig streng von der Polizei

verfolgt. Im Ergebnis würde sich - zumindest formal - die vorgeschlagene Lösung entkriminalisierend für die Unterschichtsangehörigen auswirken. Ob damit gleichzeitig eine Verstärkung der dort empfundenen Kriminalitätsbedrohung verbunden wäre, muß fraglich erscheinen. Schon heute wissen Personen aus der Unterschicht, daß die Strafverfolgung offenbar nicht lückenlos ist. Ob sie darüberhinaus auch realisieren, daß Personen der eigenen Schicht bei bestimmten Straftaten dadurch begünstigt werden, muß wegen fehlender zuverlässiger Erkenntnisse offen bleiben. Es ist nicht zu befürchten, daß ein solches Vorgehen die positive Einschätzung von Strafanzeigen sichtbar beeinträchtigen würde. Denn auch diese Einschätzung dürfte sich aufgrund von eigenen sowie fremden Erfahrungen gebildet haben. Nach unseren bisherigen Erkenntnissen wäre demnach kaum damit zu rechnen, daß die Durchführung der vorgeschlagenen Gesetzesreform im Endergebnis die Effizienz der Strafverfolgungspraxis beeinträchtigen könnte. Damit aber stellt sie eine sinnvolle und akzeptable Lösung des derzeitig unbefriedigend geregelten Zustandes dar.

ANALYSE POLIZEILICHER ERMITTLUNGSTÄTIGKEIT AUS DER SICHT
DES SPÄTEREN STRAFVERFAHRENS *

Wiebke Steffen

1. Fragestellung der Untersuchung

Diese Untersuchung fragt nach den Faktoren, die das polizeiliche Kontrollhandeln bei der Strafverfolgung von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung im Gesamtzusammenhang der strafrechtlichen Sozialkontrolle beeinflussen.

Ausgehend von der Annahme, daß die "Kriminalität" das Ergebnis eines umfangreichen Selektionsprozesses ist, an dem die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle - Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht - neben den "Tätern" und den "Opfern" der als strafbar definierten Handlungen und der "Öffentlichkeit" entscheidend beteiligt sind, stehen vor allem zwei Fragen im Mittelpunkt des Forschungsinteresses:

- Welche Kriterien führen zu den Ausfilterungen von Taten und Tätern aus dem Prozeß der Strafverfolgung?
- Wer, das heißt welche der beteiligten Instanzen entscheidet faktisch darüber, welche Personen als Beschuldigte und schließlich Verurteilte aus der Gesamtmenge der überhaupt Verdächtigen ausgelesen werden?

Die Frage nach der Struktur der strafrechtlichen Definitions- und Selektionsprozesse, nach der Beteiligung der Instanzen an der Entstehung und Bewältigung von Kriminalität wird unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Strafverfolgung beantwortet: Welche Ziele sollen bei der Strafverfolgung erreicht werden, wie weit arbeiten Polizei und Justiz nach aufeinander bezogenen Handlungsprogrammen, wie effizient nimmt sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens aus?

* Original: Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA Forschungsreihe. Wiesbaden 1976, S. 291-308, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Bundeskriminalamts und der Autorin.

2. Methoden der Untersuchung

Die Operationalisierung der Fragestellung wird mit Hilfe dreier, sich ergänzender und kontrollierender, empirischer Methoden versucht:

- Analyse einer Stichprobe von 4588 Straftakten zu Eigentums- und Vermögensdelikten, erhoben in acht Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland. Das Erhebungsjahr ist 1970, einbezogen wurden eingestellte und angeklagte Verfahren.

Von diesen Akten entfallen auf:

- Diebstahlsdelikte: 3250 Ermittlungsverfahren,
 - Betrugsdelikte: 826 Ermittlungsverfahren,
 - Unterschlagungen: 512 Ermittlungsverfahren.
- Nichtstandardisierte Einzelinterviews mit 79 Polizeibeamten am Ort der untersuchten Landgerichtsbezirke. Es wurden Ermittlungsbeamte der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei befragt, die Sachbearbeiter für die hier untersuchten Delikte waren. Außerdem wurden Informationsgespräche mit den jeweiligen Dienststellenleitern geführt.
 - Acht Gruppendiskussionen mit (den vorher interviewten) Ermittlungsbeamten. Als Grundlage und Stimulus der Gruppendiskussionen dienten "Thesen zur Ermittlungsarbeit und zum Aufklärungserfolg der Polizei", die die wesentlichen Ergebnisse der Aktenanalyse zum Inhalt hatten.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Die Struktur der strafrechtlichen Selektionsprozesse: Faktoren, die das polizeiliche Kontrollhandeln bestimmen

Bei der Polizei (und auch bei den nachfolgenden Instanzen) stellen sich die Merkmale der Straftaten selbst als entscheidend für den Verlauf der Strafverfolgung heraus: Die einzelnen Delikte stellen die Polizei vor jeweils unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten. Dabei erweisen sich vor allem drei deliktsspezifische Merkmale als relevant für den polizeilichen Aufklärungserfolg:

- Die "Sichtbarkeit" eines Deliktens von außen, das heißt durch den Ge-

schädigten oder die Polizei, die sich auf das Anzeigeverhalten des Opfers auswirkt (über 90 % der hier analysierten Delikte gelangen durch eine Strafanzeige zur Kenntnis der Polizei) und auf die Informationen zum Tathergang und möglichen Täter, die das Opfer bei der Anzeige der Polizei geben kann.

- Die "Aufklärungswahrscheinlichkeit" eines Deliktes, das heißt die Möglichkeit, einen zum Zeitpunkt der Anzeige noch unbekanntem Tatverdächtigen zu ermitteln. Das (statistische) Erfahrungswissen der Polizeibeamten bei der Behandlung von "Unbekanntsachen" wirkt sich bei den einzelnen Delikten unterschiedlich stark selektiv aus: Während bei "unbekanntem" Diebstählen zumeist gar nicht mehr ermittelt, sondern die Anzeige nur noch "auf dem Papier" weiterverfolgt wird, ist dies bei "unbekanntem" Betrugs- und Unterschlagungsdelikten weitaus seltener der Fall. Je höher der Anteil an Unbekanntsachen eines Deliktes ist, desto geringer ist die Chance, daß zur Aufklärung des Falles Ermittlungen aufgenommen werden.
- Der unterschiedliche Grad an "Beweisschwierigkeiten" eines Deliktes, das heißt die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, einen rechtlich ausreichenden Beweis für die Erfüllung des Tatbestandes zu führen. Diese eher "juristischen" Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Falles treten vor allem bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten auf und führen dann häufig zur Einstellung des Verfahrens.

Der weitaus größte Teil der Ausfilterungen von Straftaten aus der weiteren Strafverfolgung beruht auf dem Wirksamwerden dieser Faktoren. Die Selektionen sind damit weitgehend vom jeweiligen Delikt abhängig.

Eine täterspezifische Selektion, das heißt eine Selektion, die an bestimmten sozialen Merkmalen - Alter, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit - der Personen ansetzt, die die strafbaren Handlungen begangen haben sollen, erfolgt in einem weitaus geringeren Ausmaß:

- Junge Tatverdächtige (14-20jährige) werden leichter eines Deliktes überführt als ältere Tatverdächtige. Die Gründe dafür dürften in der höheren Sichtbarkeit und damit auch Kontrollierbarkeit ihres Verhaltens liegen. Für junge Tatverdächtige besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, bis zur Hauptverhandlung im Prozeß der Strafverfolgung zu bleiben.

- Frauen werden nicht "milder" behandelt, das Geschlecht der Tatverdächtigen wirkt sich nicht eindeutig auf den Verlauf der Strafverfolgung aus.
- Auch die Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen ist nur wenig relevant für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihre Ergebnisse: Im Kontrollverhalten der Polizei lassen sich nur selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil oder Vorteil einer bestimmten Sozialschicht nachweisen.
- Wichtiger als die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen für den polizeilichen Ermittlungserfolg sind ihre Vorbelastungen und vor allem ihre Geständnisfreudigkeit. Beide Faktoren können als intervenierende Variablen den größten Teil der täterspezifischen Selektionen erklären.

Gemessen an den deliktsspezifischen Ermittlungsbedingungen haben die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen nur eine relativ geringe Bedeutung für das Kontrollhandeln der Polizei (und auch der Justiz). Die Überrepräsentierung von Jugendlichen und Heranwachsenden, von Männern und von Angehörigen unterer Sozialschichten an den ermittelten Tatverdächtigen beruht eher auf täterspezifischen Strafnormen, deliktsspezifischen Zugangschancen und selektivem Anzeigeverhalten der Geschädigten als auf täterspezifischer Selektion durch die Polizei.

3.2 Die Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Die Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft hat sich konträr zu der vom Gesetzgeber intendierten Regelung entwickelt: Nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei ist die faktische "Herrin des Ermittlungsverfahrens". Sie bestimmt, bei welchen Delikten wie intensiv ermittelt wird - der mit dem Legalitätsprinzip verbundene Verfolgungszwang wird nicht realisiert. Die Polizei setzt Ermittlungsschwerpunkte, die sich vor allem an der Sozialschädlichkeit eines Deliktes orientieren. Der Bagatellbereich der hier untersuchten Delikte wird zu einem großen Teil nur mehr "verwaltet", die Ermittlungsanstrengungen der Polizei konzentrieren sich auf die schwerere Kriminalität.

Nur in Ausnahmefällen schaltet sich die Staatsanwaltschaft in die polizeilichen Ermittlungen ein, die Polizei führt die Ermittlungen in aller

Regel selbständig. Ihre Ermittlungsergebnisse, ihre Aufklärungserfolge, aber auch ihre Mißerfolge, Fehler und Versäumnisse bestimmen weitgehend den Verlauf der Strafverfolgung. Dabei orientieren sich die polizeilichen Ermittlungen in erster Linie an der kriminalistischen Lösung (der "Aufklärung") eines Falles und nicht daran, dem Staatsanwalt die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob das Verfahren eingestellt oder angeklagt werden soll. Da "aufgeklärt" jedoch nicht immer auch "anklagefähig" oder "sanktionsfähig" bedeutet - Polizei und Staatsanwaltschaft definieren den Begriff des "hinreichenden Tatverdachts" zum Teil unterschiedlich - kann es zu Mißverständnissen und Leerlauf kommen, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellen können.

Die Frage der Untersuchung danach, wer und welche Faktoren den strafrechtlichen Selektionsprozeß bestimmen, läßt sich damit so beantworten: Während deliktsspezifische Zugangschancen, täterspezifische Strafnormen und das Anzeigeverhalten des Geschädigten weitgehend bestimmen, was und wer zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt, bestimmt die Polizei als faktische "Herrin des Ermittlungsverfahrens", welche Taten und Täter im Prozeß der Strafverfolgung verbleiben. Zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft kommt es nur selten zu Kommunikation und Kooperation, aber ebenfalls auch nur selten zu größeren Friktionen und Mißverständnissen. Da das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz entscheidend von ihren begrenzten personellen und sachlichen Mitteln bestimmt wird, sind die polizeilichen Ermittlungen und die justitiellen Erledigungen der hier untersuchten Delikte der "Massenkriminalität" nicht durch das Interesse am Einzelfall gekennzeichnet, sondern durch bürokratische Handlungsprotokolle. Alle beteiligten Instanzen sind in erster Linie daran interessiert, die Verfahren so schnell und reibungslos wie möglich zu erledigen. Ob diese Handlungsweise mit den normativen Handlungsbedingungen und den Zielen der Strafverfolgung immer übereinstimmt, ist dabei nicht von gleicher Bedeutung.

4. Rechtspolitische Überlegungen

Diese Untersuchung hat versucht, durch empirische Daten zu überprüfen, ob - und gegebenenfalls welche - Diskrepanzen zwischen Recht und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Eigentums- und Vermögensdelikten durch die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle bestehen und welche Konsequenzen sich daraus für die Bewältigung der Kriminalität

und für die Effizienz der Strafverfolgung ergeben. Dabei hat sich empirisch bestätigt, was aus der Literatur, vor allem aus den Stellungnahmen und der Kritik von Vertretern der an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen, erwartet werden konnte:

Weder der absolute Verfolgungszwang, noch die "Herrschaft" der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren werden realisiert. Die Polizei dominiert im Ermittlungsverfahren. Sie bestimmt weitgehend allein, welche Delikte wie intensiv zu verfolgen sind - die Staatsanwaltschaft wird im allgemeinen weder an den Ermittlungen, noch an den für die Entdeckung und Aufklärung krimineller Verhaltensweisen wesentlichen Entscheidungen über den Personal- und Mitteleinsatz beteiligt.

Die polizeilichen Ermittlungen stehen bei den hier untersuchten Deliktsbereichen nicht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Sie erhalten keine über den Einzelfall hinausgehende richtungsweisende Korrektur und bestimmen deshalb mit ihren Ergebnissen den weiteren Verlauf der Strafverfolgung, auch den der Hauptverhandlung; denn Fehler und Versäumnisse während der polizeilichen Ermittlungen sind nachträglich kaum wieder gutzumachen (so Peters 1973, 391 ff.). Damit entscheidet die Polizei nicht nur darüber, welche Personen als Tatverdächtige ermittelt und an die Justiz weitergegeben werden, sondern auch weitgehend darüber, wer von ihnen schließlich verurteilt wird.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft deshalb nicht als die entscheidende Instanz für das Auslesen "der überführbaren Tatverdächtigen aus der Gesamtmenge der überhaupt Verdächtigen" (so Kerner 1973, 105) angesehen werden - ihre Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage, ihre Möglichkeit, in der Hauptverhandlung einen ausreichenden Beweis zu führen, werden zu einem erheblichen Teil von den Ermittlungsergebnissen der Polizei präjudiziert (vgl. dazu Sessar 1975, 1062).

Auch die Kontrolle der Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen ist der Staatsanwaltschaft nur mit Einschränkungen, wenn überhaupt, möglich: Zwar liest der Staatsanwalt jede Akte, die von der Polizei kommt. Doch angesichts der besonderen Funktion der "Aktenmäßigkeit des Verfahrens" - Akten dienen auch und gerade der Legitimation des Verhaltens desjenigen, der sie geführt hat - kann sich der Staatsanwalt nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß in den Akten alles so wiedergegeben wird, wie es sich ereignet hat. Dabei muß es sich gar nicht einmal um eine "bewußt" unwahre Darstellung der Ermittlungsabläufe handeln. Bereits die

niemals auszuschließende selektive Wahrnehmung, die professionelle Befähigung des ermittelnden Polizeibeamten kann die Wiedergabe des Geschehens verfälschen. Deshalb dürfte es dem Staatsanwalt nur in der Hauptverhandlung möglich sein, die Art und Weise des Vorgehens der Polizei durch die Aussagen des Beschuldigten bzw. der Zeugen zu kontrollieren und dann gegebenenfalls zu kritisieren - also bei den hier untersuchten Deliktsbereichen in nur 7 % (Diebstahl) bis 17 % (Unterschlagung) bzw. 23 % (Betrug) aller Ermittlungsverfahren.

Ob es allerdings überhaupt notwendig ist, die Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen zu kontrollieren und zu kritisieren, kann von den Daten dieser Untersuchung her nicht entschieden werden. Es sind daher keine konkreten Anlässe (allenfalls das Verhalten der Polizei bei der Beschuldigtenvernehmung könnte Zweifel an der Rechtsförmigkeit ihres Vorgehens erwecken), sondern mehr grundsätzliche verfassungs- und prozeßrechtliche Erwägungen, die die "Abstinenz" der Staatsanwaltschaft vom polizeilichen Ermittlungsverfahren bedenklich erscheinen lassen.

Bedenklich deshalb, weil die fehlende Kontrolle polizeilicher Tätigkeit durch die Staatsanwaltschaft immer auch die Gefahr bedeutet, daß Verbrechensverfolgung und -bekämpfung, daß Normdurchsetzung auf Kosten der Freiheitsrechte der davon Betroffenen geht. Der justizförmigen Leitung des Ermittlungsverfahrens liegt auch und gerade die Vorstellung zugrunde, daß der Staatsanwalt eher als der "in vorderster Front des Ermittlungsvorganges kämpfende" Polizeibeamte in der Lage sein wird, seine Entscheidung in einer gewissen Distanz im Rahmen rechtsstaatlicher Kriterien zu treffen (Brackmann, 8 ff.).

Der Polizei kommt damit bei der Strafverfolgung eine Bedeutung zu, die sich zwar historisch aus der kriminalistischen Überlegenheit der Polizei (beruhend auf ihrer kriminaltechnischen und kriminaltaktischen Ausbildung, ihrer Beweglichkeit, Schlagkraft und dem Vorhandensein der notwendigen Mittel) verstehen und erklären läßt, die der normativen Legitimierung ihrer Tätigkeit jedoch keineswegs entspricht. Die Frage ist, ob - und gegebenenfalls welche - Konsequenzen aus dieser Entwicklung zu ziehen sind: Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht nur zum Teil contra bzw. praeter legem entwickelt, sondern das auch noch in einer Weise, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellt?

Die Daten dieser Untersuchung zeigen, daß diese Frage für die "Nichtrea-

lisierung des Verfolgungszwanges" und für die "faktische Herrschaft der Polizei im Ermittlungsverfahren" nicht in gleicher Weise beantwortet werden kann: Während sich die praktische Schwerpunktsetzung bei der Verbrechenverfolgung durch die Polizei als effizient erweist, gilt das für die Abstinenz der Staatsanwaltschaft vom Ermittlungsverfahren nur bedingt.

Die Ermessensentscheidungen der Polizei darüber, welche Delikte wie intensiv zu verfolgen sind, machen die Strafverfolgung überhaupt erst funktionsfähig und - zumindest zum Teil - effizient. Würde die Polizei sich nicht auf die Ermittlung der schwereren Kriminalität konzentrieren und die Bagatellkriminalität nur mehr oder weniger "verwalten", also durch eher administrative Techniken bewältigen, sondern versuchen, allen Anzeigen in gleicher Weise nachzugehen, so würden wahrscheinlich nicht nur die Aufklärungserfolge bei der schweren Kriminalität deutlich zurückgehen (mit allen negativen Konsequenzen, die sich daraus für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ergeben können), sondern gleichzeitig auch Staatsanwaltschaft und Gerichte mit Bagatellsachen "überschwemmt" werden. Selektive Strafverfolgung - durch prozeßrechtliche (Möglichkeit zur Opportunitätsentscheidung) oder durch materiellrechtliche Regelungen (Entkriminalisierung) - ist nicht nur wegen des "sozialen Sinns der Strafe" eine soziale, sondern aus Kapazitätsgründen der Strafverfolgungsinstanzen auch eine ökonomische Notwendigkeit.

Das Legalitätsprinzip mit seiner Forderung nach der Verfolgung aller den Instanzen bekanntwerdenden Straftaten - ohne Berücksichtigung der "Qualität", der Bedeutung und Schwere eines Falles - widerspricht jedem Kostendenken. Verlangt man seine absolute Durchsetzung, dann sind Effizienzuntersuchungen überflüssig und unsinnig. Die Verfolgung von Verbrechen "koste es was es wolle", das für "alle Kriminalsysteme verbindliche Prinzip, daß auf Kriminalität zuallererst mit negativer Sanktionierung reagiert werden" müsse (Schellhoss 1974, 158), widerspricht jedem Gedanken an Effizienz der Strafverfolgung - absolute Geltung des Verfolgungszwanges und Kostengünstigkeit der Verfolgung schließen einander aus.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß bisher in der Bundesrepublik Deutschland kaum systematisch untersucht worden ist, welche Bedingungen und Voraussetzungen für eine auch durch ökonomische Kriterien geleitete

Reaktion auf abweichendes Verhalten gegeben sein müßten. Das kann auch in dieser Studie nicht geleistet werden. Hier kann nur versucht werden, aufgrund der empirischen Befunde aufzuzeigen, welche Änderungen der normativen Handlungsbedingungen der Instanzen bei einer Berücksichtigung auch der Kostengünstigkeit der Effizienz der Strafverfolgung vorgeschlagen werden könnten.

Diese Vorschläge laufen darauf hinaus, die faktischen Verhältnisse bei der Strafverfolgung, die sich entgegen den normativen Forderungen entwickelt und sich als durchaus brauchbar erwiesen haben, durch eine Neuformulierung des Verfolgungszwanges zu legalisieren. Für den hier untersuchten Deliktsbereich würde das bedeuten, daß die praktischen Ermittlungsschwerpunkte der Polizei, die sich weitgehend an der Sozialschädlichkeit eines Deliktes orientieren, durch die Schaffung von Ermessensspielräumen oder durch Entkriminalisierung auch normativ legitimiert werden.

Während für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte mit den §§ 153 ff. StPO, 153a StPO n.F., die die Einstellung des Verfahrens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse, Nebendelikt, Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen) ermöglichen, Opportunitätsentscheidungen möglich sind, gilt für die Polizei nach wie vor der Verfolgungszwang. Nur Staatsanwaltschaft und Gerichte haben bislang das Recht zu - und damit auch den Nutzen von - Opportunitätsentscheidungen. Dabei dürften vor allem die Gerichte den Nutzen davon haben, denn der Staatsanwalt muß auch seine Einstellungsverfügungen begründen, was manchmal mehr Arbeit machen dürfte als Anklagen.

Wenn man nicht auch der Polizei das Recht zu Ermessensentscheidungen geben, sie aber dennoch von der Verfolgung bestimmter Delikte entlasten will, dann müßte man durch Entkriminalisierung zu einer Neuregelung des Verfolgungszwanges kommen.

Für den Bereich der hier analysierten Eigentums- und Vermögenskriminalität ist die Möglichkeit und Problematik der Entkriminalisierung vor allem im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ladendiebstählen diskutiert worden. Einer der entschiedensten Vertreter der Schaffung von Verfolgungsverboten ist Baumann (1972), der in diesem Zusammenhang fordert, daß

die Kleinkriminalität im Bereich der Vermögensdelikte als Straftat verschwinden und nur mehr als Ordnungswidrigkeit behandelt werden solle (vgl. z.B. Arzt 1974; Rössner 1976). Dem Vorwurf, daß das zu einer Relativierung des Eigentumsbegriffs führen würde, entgegnet Baumann mit dem Gegenvorwurf einer falschen Rechtsgüterhierarchie: Während der Schutz von Leib und Leben oder der der Verbraucher (GWB) zum großen Teil durch das Ordnungswidrigkeitenrecht präsentiert würde, sei die Wegnahme eines Pfennigs in Zueignungsabsicht nach wie vor als kriminelles Unrecht mit Strafe bedroht.

Doch nicht nur die mögliche Relativierung des Eigentumsbegriffs wird als Argument gegen die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten vorgebracht, sondern auch die Hinweise darauf, daß gerade in diesem Bereich neben der Gelegenheitskriminalität auch die Banden- und Gewohnheitskriminalität anzutreffen sei und verfolgt werden müsse (Franzheim 1972, 159), daß gerade die Bagatellkriminalität häufig Einstiegskriminalität sei und man die Massenkriminalität bekämpfen müsse, um der schwereren Kriminalität Herr zu werden (Bauer 1973, 197 ff.).

Diese Argumente könnten zwar zutreffen, doch ist ihnen entgegenzuhalten, daß

- auch heute, bei der offiziellen Geltung des Verfolgungszwanges zwar Anzeigen immer entgegengenommen werden, dieser offiziellen Einleitung der Strafverfolgung jedoch bei einem großen Teil der Bagatelldelikte keine oder nur geringe Ermittlungen folgen. Damit haben mögliche Banden- und Serientäter auch jetzt gute Chancen, nicht entdeckt zu werden,
- auch entkriminalisierte Handlungen nach wie vor registriert würden, nur eben als Ordnungswidrigkeiten - es ginge damit keine Information über die "Kriminalitäts"entwicklung verloren.

Es ist zwar nicht auszuschließen, daß die Entkriminalisierung von Eigentums- und Vermögensdelikten - genauer: des Bagatellbereichs dieser Delikte - auch negative Konsequenzen haben kann, wie z.B. den endgültigen Verlust der Kontrolle durch die Polizei in einem sozial durchaus relevanten Bereich oder eine Verschlechterung der Information über "sozialgefährliche" Fallgestaltungen bei an sich geringfügigen Delikten (Banden- und Serientaten) oder auch die Entwicklung privater Verfolgungsin-

stanzen (Kerner 1975, 62). Doch sind diese Konsequenzen auch bei der bereits gegebenen faktischen Entkriminalisierung durch die Schwerpunktbildung bei der Ermittlungstätigkeit und -intensität der Polizei nicht auszuschließen.

Die Entkriminalisierung des Bagatellbereichs der hier untersuchten Delikte durch den Gesetzgeber würde damit nur das Eingeständnis und die Bestätigung der selektiven Verfolgungspraxis der Polizei bedeuten: Die Strategien und Taktiken, die die Polizei bei der Strafverfolgung entwickelt hat, und die es bisher wahrscheinlich ermöglicht haben, die Strafverfolgung überhaupt funktionsfähig zu erhalten - "Verwaltung" der Vorfälle mit geringem Unrechtsgehalt, Konzentration auf die Ermittlung und Bekämpfung schwerwiegender Verstöße -, sollten vom Gesetzgeber überprüft und entweder durch entsprechende Vorschriften und Normen legalisiert oder aber eindeutig verboten werden.

Für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei der Verfolgung von Eigentums- und Vermögensdelikten könnte das bedeuten:

- Festlegung einer "Ermittlungsgrenze", die sich an bestimmten Merkmalen des Sachverhalts bzw. der Fallgestaltung orientiert, und unterhalb derer eine abweichende Handlung lediglich als Ordnungswidrigkeit registriert und sanktioniert wird, aber keine Ermittlungen aufgenommen werden. Diese Grenze ist deliktsspezifisch, je nach Delikt wird ein unterschiedlich großer Bereich "kriminelles Unrecht" bzw. "Bagatellsache" und damit bloße Ordnungswidrigkeit sein. Kriterien für die Festlegung dieser "Verfolgungsgrenze" (vgl. dazu Walter 1975, 17 f.) könnten z.B. sein:
 - das Maß an Sozialgefährlichkeit oder Sozialschädlichkeit des Tatverdächtigen: Banden- und Serientäter, aber auch Gewalttäter ("Intensivtäter"),
 - bestimmte Merkmale der Tat selbst: Schadenshöhe, verletztes Rechtsgut, Aufsehen in der Öffentlichkeit (hierzu würde auch die Einschätzung der Sozialgefährlichkeit des Delikts durch die Bevölkerung gehören; vgl. Villmow in diesem Band), Zahl der betroffenen Opfer u.ä.
- Fälle, in denen es dem Anzeigerstatter nicht um die strafrechtliche Verfolgung des "Täters" geht, sondern nur um einen versicherungsrecht-

lichen Nachweis, sollten von der Polizei zwar registriert, aber von den Organen der Versicherungen aufgenommen und bearbeitet werden.

- Auch die "Forderungssachen", bei denen es dem Geschädigten ebenfalls weniger um die Bestrafung des Tatverdächtigen als vielmehr darum geht, "an sein Geld zu kommen", sollten nicht unbedingt mit strafrechtlichen, sondern - zumindest zunächst - mit zivilrechtlichen Mitteln erledigt werden.

Grundsätzlich sollte die Entscheidung darüber, ob bei einer Anzeige ermittelt wird oder nicht, nicht im Ermessen der Polizei liegen - genauer: im Ermessen der Dienststellenleiter bzw. der einzelnen Sachbearbeiter -, sondern normativ fixiert sein: Nicht die statistische und kriminalistische Erfolgchance auf "Aufklärung" sollte die Ermittlungstätigkeit der Polizei und damit die Strafverfolgung bestimmen, sondern der vom Gesetzgeber aufgestellte Rechtsgüterkatalog entsprechend der Sozialschädlichkeit von Delikten.

Während eine Neuregelung des Verfolgungszwanges damit an den faktischen Handlungsbedingungen der Polizei ansetzen kann, weil sich diese als durchaus funktionsfähig und effizient erwiesen haben, gilt das für die Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft nur bedingt: Die Dominanz der Polizei im Ermittlungsverfahren ist nicht nur eine Entwicklung von den normativen Handlungsbedingungen weg, sondern geht zudem in eine Richtung, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellt.

Die faktische Wahrnehmung der Funktionen "Ermittlung" und "Anklage" durch zwei organisatorisch voneinander getrennte Instanzen hat zu einer über das notwendige und unumgängliche Ausmaß hinausgehenden Ineffektivität der Strafverfolgung geführt: Die polizeilichen Ermittlungen sind nicht mehr ausreichend an ihrem Ziel orientiert, der Staatsanwaltschaft die Entscheidung zu ermöglichen, ob die öffentliche Klage geboten erscheint oder ob das Verfahren einzustellen ist. Dadurch kommt es zu Leerlauf, zu Verfahrensverzögerungen, zu zuviel bzw. zuwenig Ermittlungen. Ein Indikator für diese Entwicklung ist die nahezu ausschließliche Orientierung der Polizei an der kriminalistischen Aufklärung eines Verfahrens, die sich in vielen Fällen nicht mit der Anklage- oder Sanktionsfähigkeit deckt.

Für die Neuregelung der Stellung der Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren sind zwei grundsätzliche Möglichkeiten denkbar:

- Zurück zum Willen des Gesetzgebers: Verwirklichung der Herrschaft der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren durch Schaffung von Bedingungen, die es ihr auch faktisch ermöglichen, die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens zu übernehmen.
- Legalisierung der tatsächlichen Entwicklung: strikte Aufteilung der Strafverfolgungsfunktionen - Ermittlung, Anklage, Urteilsfindung - auf drei organisatorisch und funktional voneinander getrennte Instanzen, auf Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.

Die Diskussion um die Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft wird erwartungsgemäß davon bestimmt, ob sich ein Angehöriger der Polizei oder einer der Justiz äußert: Während der zweite Lösungsvorschlag, die Legalisierung der tatsächlichen Entwicklung, zumindest von einigen Vertretern der Polizei zur Diskussion gestellt wird, wird er von der Justiz grundsätzlich abgelehnt. Kennzeichnend für die Diskussionsbeiträge beider Seiten ist jedoch, daß sie nur selten konkret werden, sondern meist vage und unbestimmt bleiben. Eindeutige Stellungnahmen für den einen oder den anderen Weg, wie sie zuletzt von Wolf (1975, 393) zugunsten der Funktionsteilung abgegeben wurden, sind relativ selten.

Wolf plädiert für eine "saubere Funktionsabgrenzung", für die Ausschaltung des Staatsanwalts aus dem Ermittlungsverfahren, für das er nicht ausgebildet sei - seine Leitungsbefugnis sei nicht zu rechtfertigen. Die Polizei brauche einen eigenen Bereich, der von Außenstehenden unangestastet bleibe: Der Gesetzgeber müsse daher, um ein vorurteilsfreies, harmonisches Zusammenwirken zu ermöglichen, endlich die antiquierten Vorschriften überarbeiten.

Weniger radikal in der Wortwahl, aber dennoch ebenso eindeutig in der Zielrichtung sind die Vorschläge von Weyer: Abschaffung des überholten Instituts des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Dienst- und Fachaufsicht sollten beim Vorgesetzten liegen, nicht nur beim Staatsanwalt, Änderung des § 163 StPO, die den selbständigen, in eigener Verantwortung der Polizei geführten Ermittlungen Rechnung trägt, eigenverantwortliche Entscheidungen der Polizei darüber, wie Ersuchen durchgeführt werden sollten, Wegfall der Einzelanweisungen der Staatsanwaltschaft an die Polizei.

Mehr Zustimmung als die Funktionstrennung findet der Vorschlag, grundsätzlich das Primat der Staatsanwaltschaft beizubehalten, jedoch mit Änderungen, die der tatsächlichen Entwicklung Rechnung tragen. Zur Diskussion stehen dabei drei Organisationsmodelle: die Einbeziehung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft ("Gerichtspolizei") bzw. das Gegenmodell der Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die Kriminalpolizei ("Justitiar der Polizei") und als drittes die Zusammenfassung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zu einer Strafverfolgungsbehörde neuer Art ("Kriminalämter"; z.B. Kerbel 1974).

Die meisten Diskussionsbeiträge bleiben jedoch unterhalb der Ebene konkreter Vorschläge, häufig erwecken sie eher den Eindruck, daß "nicht sein kann, was nicht sein darf", indem sie sich auf den beharrlichen Hinweis darauf beschränken, daß aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht abgebaut werden dürfe - eine Stellung, von der sie zum Teil selbst feststellen, daß sie kaum mehr existiert.

Typisch für diese Einstellung sind die Äußerungen von Klug (1975) und Brackmann. Diese Beiträge sind für eine Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend unbrauchbar: Sie gehen von der Beibehaltung des Primats der Staatsanwaltschaft aus, ohne zu sagen, wie es verwirklicht werden kann. Auch der Vorschlag der Justiz- und Innenminister des Bundes und der Länder zur Neugestaltung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft ist nicht sehr viel präziser: Er hält an der Grundstruktur eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens fest, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft zwar organisatorisch selbständig sein sollen, die Staatsanwaltschaft jedoch die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren tragen soll. Die Polizei dürfe Art und Umfang der Ermittlungen nur bestimmen, solange die Staatsanwaltschaft keine anderen Anordnungen treffe. Abweichend von der bisherigen Regelung sollten die Ermittlungsvorgänge in aller Regel erst nach Abschluß der Ermittlungen übersandt werden.

Weitgehend unbeantwortet bleibt damit das Problem, wie die justizmäßige Leitung des Ermittlungsverfahrens, die aus verfassungs- und prozeßrechtlichen Gründen wünschenswert ist, verwirklicht werden kann: Auch der Vorschlag der Innen- und Justizminister gibt darauf keine Antwort, da er nur eine Situation legalisiert, in der eben diese Leitung nicht gewährleistet war.

Im Verlauf dieser Untersuchung wurde die Problematik des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft zueinander ausführlich mit Polizeibeamten diskutiert - und zwar mit einem für die Untersucher etwas überras-

schenden Ergebnis: Nicht die Forderung nach mehr Selbständigkeit, nach einer auch normativ legitimierten Herrschaft der Polizei über das Ermittlungsverfahren wurden erhoben, sondern die nach mehr Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, auch einer stärkeren Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die Ermittlung. Grund für diese Forderung war jedoch nicht, daß die Polizeibeamten glaubten, ihren Aufgaben im Ermittlungsverfahren nicht gewachsen zu sein: Sie hielten sich im Gegenteil für durchaus kompetent für die richtige Durchführung von Ermittlungen und fühlten sich daher auf kriminalistischem Gebiet schon gar nicht, aber auch auf juristischem keineswegs "alleingelassen". Wenn sie trotzdem eine stärkere Beteiligung der Staatsanwaltschaft wünschten, so vor allem aus zwei Gründen:

- aus Gründen der Arbeitsbelastung: Die Beamten sprachen sich für eine Änderung des Verfolgungszwanges dahingehend aus, daß der Staatsanwalt vor Beginn der polizeilichen Ermittlungen bei "Sachen, die ohnehin eingestellt werden" entscheidet, ob und welche Ermittlungen aufgenommen werden sollten;
- aus Gründen der Entlastung von der Verantwortung: Die Polizeibeamten wünschten die rechtliche Absicherung ihrer Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaft. Ermessensentscheidungen wollten sie nicht selbst treffen, sondern einer dafür spezialisierten Instanz überlassen.

Das Votum der Polizeibeamten ging daher nicht in Richtung einer weiteren Ausschaltung der Staatsanwaltschaft aus dem Ermittlungsverfahren, sondern eher in die einer stärkeren Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungen. Voraussetzungen dafür wären:

- eine Angleichung der Organisation der Staatsanwaltschaft an die der Polizei durch Schaffung von Sonderdezernaten, die den Spezialdiensten der Polizei entsprechen und durch die Einrichtung örtlicher Dezernenten, die für bestimmte Polizeiregionen zuständig sind. Diese Regelung, die im Ansatz in einigen Landgerichtbezirken schon besteht, kann sicherstellen, daß jederzeit kompetente Ansprechpartner für die Polizei zur Verfügung stehen;
- eine möglichst frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft in das Ermittlungsverfahren. Ermessensentscheidungen darüber, ob das Verfahren einzustellen ist oder nicht, sollten, wann immer möglich, bereits

vor Beginn der polizeilichen Ermittlungen getroffen werden. Zu solchen einstellungsträchtigen Fällen gehören ein Teil der Bagatellkriminalität, vor allem der "Versicherungssachen" mit unbekanntem Täter, aber auch die Verfahren gegen Strafunmündige (bei denen außerdem zu überlegen ist, ob hier nicht von vornherein die Jugendgerichtshilfe bzw. das Jugendamt die Ermittlungen durchführen sollten). Dieser Vorschlag hat allerdings die Konsequenz einer deutlichen Erhöhung der Personalstärke bei den Staatsanwaltschaften - schon von daher sind seiner Realisierung enge Grenzen gezogen.

- die organisatorische Sicherung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsinstanzen. Die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sind kaum durch legislative Akte zu beheben, sondern nur durch verstärkte Kommunikation und Kooperation zwischen beiden Instanzen. Dabei kann es nicht genügen, auf die "Bereitschaft zur gegenseitigen Achtung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit" (so Gewerkschaft ÖTV 1975, 26) zu zählen, sondern es kommt darauf an, diese Zusammenarbeit zweckmäßig zu organisieren. Möglichkeiten dazu werden in einigen Landgerichtbezirken bereits erprobt, z.B. die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, der regelmäßige Austausch von Kriminalbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft und die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen auch auf Sachbearbeiterebene;
- eine bessere Kenntnis der Arbeitsbereiche, Probleme und Wünsche des jeweils anderen. Zu den organisatorischen Maßnahmen und den Änderungen auf dem Gebiet der Arbeitsabläufe während des Ermittlungsverfahrens sollte auch gehören, daß die Staatsanwaltschaft - entsprechend ihrer vermittelnden Funktion - an der Entscheidung über das Setzen von Ermittlungsschwerpunkten durch die Verteilung von Personal und Mitteln beteiligt wird, und daß andererseits der Ermittlungsbeamte grundsätzlich über den Ausgang des Verfahrens informiert wird, auch und gerade über die Gründe, die zu einer Einstellung geführt haben. Eine gemeinsame oder von der Polizei allein durchgeführte Analyse der Urteilsbegründungen dürfte sich als sehr hilfreich für die Kenntnis der Beweisanforderungen und Beweisregeln vor Gericht erweisen.

Ein Ausdruck für die Zusammenarbeit, die Abhängigkeit und das Aufeinander-Bezogen-Sein von Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung sollte

die "Berichterstattung" über diese Tätigkeit sein, die Kriminalstatistik: Die Polizeiliche Kriminalstatistik sollte nicht mehr weitgehend allein das Bild der Kriminalität und der Kriminalitätsentwicklung in der Öffentlichkeit bestimmen. Auch die Rechtspflegestatistiken sollten im Sinne einer durchlaufenden Kriminalstatistik mehr als bisher einbezogen werden. Die Aufklärungsquoten der Polizei sollten durch die Verurteilungsquoten der Justiz ergänzt werden, um ein differenzierteres und der Beteiligung aller Instanzen entsprechendes Bild der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung zu erhalten. Damit würde sich die Polizei, aber auch die Justiz, auch mehr als bisher der Kritik und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit stellen: Die Beteiligung der einzelnen Instanzen an der Kriminalitätsentstehung und -bekämpfung, die Faktoren und Kriterien der strafrechtlichen Selektionsprozesse könnten in einer integrierten, durchlaufenden Kriminalstatistik einen angemesseneren und kontrollierbaren Ausdruck finden.

Diese Vorschläge wollen die Strafverfolgung und die Beteiligung der Instanzen nicht grundsätzlich neu definieren und organisieren, sondern im wesentlichen nur die tatsächliche Entwicklung legalisieren. Sie verfolgen das Ziel, das "Ob" und "Wie" der Strafverfolgung, wie es sich in der Praxis entwickelt hat, nach "objektiven, transparenten Kriterien" festzustellen, "die die Rechtsgemeinschaft insgesamt ebenso wie das konkrete Verbrechenopfer als vernünftig zu billigen bereit sind" (Zipf 1974, 500). Damit könnte zugleich dem Vorwurf der Willkür entgegnet werden, der angesichts der selektiven Verfolgungspraxis der Instanzen erhoben wird: Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ist dieser Vorwurf weitgehend unbegründet - die Ermessensentscheidungen der Instanzen bei der Ermittlung und Verfolgung der hier analysierten Delikte kommen nicht aufgrund willkürlicher, an persönlichen Merkmalen der "Täter" orientierter Vorlieben oder Abneigungen der Ermittlungsbeamten zustande, sondern aufgrund der eher objektiven Kriterien der Arbeitsbelastung, der Kapazität. Die Selektionen sind in erster Linie administrativ bedingt und scheinen nur deshalb "willkürlich" zu sein, weil das faktische Verhalten der Instanzen nicht oder nicht immer mit seinen normativen Handlungsbedingungen übereinstimmt. Wenn man nicht riskieren will, durch solche Diskrepanzen und die daraus resultierende Orientierungsunsicherheit die Rechtsicherheit in Frage zu stellen, dann sollte das "Ob" des staatlichen Strafanspruchs und das "Wie" seiner Durchführung und Verwirklichung neu durchdacht und gestaltet werden.

Literaturverzeichnis

- Arzt, G.: Zur Bekämpfung der Vermögensdelikte mit zivilrechtlichen Mitteln - Der Ladendiebstahl als Beispiel. JuS 11 (1974), S. 693-698.
- Bauer, G.: Möglichkeiten und Grenzen einer Rationalisierung der Anzeigebearbeitung. Die Polizei (1973), S. 197-204.
- Baumann, J.: Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes. JZ 27 (1972), S. 1-6.
- Brackmann, Th.: Die Stellung der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren. (Veröffentlichung der ÖTV, Hauptvorstand, Hauptabteilung Polizei), o.J.
- Franzheim, H.: Kriminalpolitische Problematik des Ladendiebstahls. ZRP 7 (1972), S. 158-160.
- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr: Moderne Staatsanwaltschaft. Notwendige Reformen Staatsanwaltschaft und Polizei. Stuttgart 1975.
- Kerbel, P.: Zur Stellung, Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Jur. Diss. Frankfurt/M. 1974.
- Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München 1973.
- Kerner, H.-J.: Erklärungsgehalt und Grenzen des labeling approach - Analyse und Kritik in praktischer Absicht. In: Polizei-Führungsakademie Hiltrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei - zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision. Seminar vom 3.-7.2.1975 in Hiltrup.
- Klug, U.: Das Verhältnis von Justiz und Polizei. Polizei, Technik und Verkehr 6 (1975), S. 209-213.
- Peters, K.: Ermittlungsfehler als Ursachen für Wiederaufnahmeverfahren. In: Grundlagen der Kriminalistik. Bd. 11. Hamburg 1973, S. 391-416.
- Rössner, D.: Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts. Bern, Frankfurt/M. 1976.
- Schellhoss, H.: Kosten des Verbrechens. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974, S. 157-161.
- Sessar, K.: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. ZStW 87 (1975), S. 1033-1062.

- Walter, D.: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei - Einführungsreferat. In: Polizei-Führungsakademie Hilstrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei - zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision. Seminar vom 3.-7.2.1975 in Hilstrup.
- Weyer, W.: Das Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei. (Veröffentlichung der ÖIV, Hauptvorstand, Hauptabteilung Polizei), o.J.
- Wolf, G.: Verbrechensbekämpfung und Rollenverteilung auf die damit befaßten Institutionen. Kriminalistik 29 (1975), S. 389-394.
- Zipf, H.: Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip. In: Baumann, J., Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, S. 487-502.

IV. DIE STRAFRECHTSPFLEGE

Erhard Blankenburg, Klaus Sessar, Wiebke Steffen

1. Ziel und Fragestellung

Als Ziel der hier vorgelegten Untersuchung wurde angestrebt, verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse über das Entscheidungshandeln einer zentralen, aber bislang von der kriminologischen Forschung weitgehend vernachlässigten Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu gewinnen: der Staatsanwaltschaft.

Bereits aus der rechtlichen Position der Staatsanwaltschaft, wie sie im GVG und in der StPO beschrieben ist, wird deutlich, daß Aufgabe und Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren nicht widerspruchs- und konfliktfrei geregelt sind, sondern vielmehr zu erwarten ist, daß Recht und Rechtswirklichkeit auseinanderfallen - mit der Konsequenz, daß von der Kenntnis der rechtlichen Situation allein die tatsächliche nicht vollständig zu verstehen und zu beschreiben ist. Die Rechtsregeln stecken im wesentlichen nur den Handlungsrahmen der Staatsanwaltschaft ab; um ihn auszufüllen, bedarf es zusätzlicher Anwendungsregeln, deren Erfassung und Erörterung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Handeln des Staatsanwalts im Mittelpunkt des Forschungsinteresses dieser Studie steht.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie folgt der Untergliederung der staatsanwaltlichen Aufgaben in die drei Bereiche:

- Ermittlung von Verfahren,
- Selektion von Taten und Tatverdächtigen für den Verbleib im Prozeß der Strafverfolgung,
- Erledigung von Verfahren,

wobei jeweils der Fragestellung und den wichtigsten forschungsleitenden Hypothesen die Ergebnisse gegenübergestellt und Folgerungen gezogen werden.

* Original: Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin, Duncker und Humblot 1978, S. 302-319, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Verlag und Autoren.

2. Methodisches Vorgehen

Die Datenerhebung erfolgte in drei Untersuchungsphasen zwischen Juni 1973 und April 1975; verwendet wurden dabei drei empirische Methoden: Dokumentenanalyse, Einzelinterviews und Gruppendiskussionen.

Im ersten Untersuchungsabschnitt (Juni bis August 1973) wurden zunächst für das Jahr 1970 die Geschäftsanzahlstatistiken der Justizverwaltungen der Länder für alle 93 Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland ausgewertet und nach den Kriterien "Größe der Staatsanwaltschaft" und "Anklagequote" 8 Staatsanwaltschaften für die weitere Untersuchung ausgewählt. Bei diesen Staatsanwaltschaften wurden dann aus den Eingangsregistern des Jahres 1970 etwa gleich große Stichproben aus dem gesamten Geschäftsanzahl gezogen (zwischen 3 330 und 4 495 Aktenzeichen je Staatsanwaltschaft) und unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhangs zwischen Organisations- und Erledigungsstruktur ausgewertet.

Aufgrund dieser Auswertung erfolgte im zweiten Untersuchungsabschnitt die Bestimmung der Art und des Umfangs der zu ziehenden Stichproben von Straftaten und Delikten für die weitergehende Analyse des Entscheidungsverhaltens des Staatsanwalts. Mit Hilfe eines Erhebungsbogens wurden in zwei Durchgängen, in der Haupterhebung (September/Oktober 1973) 3 230 Diebstahlverfahren, 889 Betrugsverfahren, 567 Unterschlagungsverfahren, 623 Verfahren mit Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, in der Nacherhebung (September/Oktober 1974) 257 Raubverfahren und 294 Notzuchtverfahren vercodet, bei der gesonderten Erfassung der Tötungsdelikte 820 Verfahren (hierzu der gesonderte Beitrag in diesem Band von Klaus Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität).

In einem dritten Untersuchungsabschnitt (März/April 1975) wurden an 7 der 8 Staatsanwaltschaften teilstandardisierte Einzelinterviews und Gruppendiskussionen durchgeführt, die die Ergebnisse der Aktenanalyse erweitern und absichern sollten.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsinstanz

Fragestellung:

Wieweit gelingt es dem Staatsanwalt, seinen gesetzlichen Auftrag zu verwirklichen, mit Hilfe der Polizei die Ermittlungen eines Verfahrens durchzuführen (§§ 160 Abs. 1, 163 StPO, 152 GVG), als "Herr des Ermittlungsverfahrens" alle für die Beweisführung in der Hauptverhandlung etwa relevant werdenden Tatsachen von Anfang an zu sichern (prozeßsichernde Aufgabe), die Ermittlungen nur auf die später relevanten rechtlichen Gesichtspunkte hinzulenken (ökonomische Aufgabe) und die polizeilichen Ermittlungshandlungen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu überwachen (kontrollierende Aufgabe)?

Ergebnisse:

1. Beteiligung an den polizeilichen Ermittlungen

In aller Regel - d.h. bei den Delikten aus dem Bereich der "Massenkriminalität", die über 90 % des Geschäftsanfalls (ohne Verkehrskriminalität) einer Staatsanwaltschaft ausmachen - wird der Staatsanwalt erst nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen eingeschaltet; abgesehen von der Kapital- und Wirtschaftskriminalität (s.u.) ermittelt er nur in den seltensten Fällen persönlich und gibt auch nur in sehr begrenztem Umfang der Polizei die Direktiven für ihre Ermittlungen - mit der Konsequenz, daß er das polizeiliche Ermittlungsergebnis weitgehend hinnehmen muß. Er versucht nur selten, es durch eigene Nachermittlungen zu beeinflussen bzw. die Vorgehensweise der Polizei bei den Ermittlungen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu kontrollieren.

2. Ausmaß der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit

Bei der "Massenkriminalität" richtet sich seine Ermittlungstätigkeit zunächst danach, ob es sich um Verfahren mit bekannten oder mit unbekanntem Tatverdächtigen handelt: Bei Verfahren mit unbekanntem Tatverdächtigen beschränkt sich der Staatsanwalt darauf, das polizeiliche Ermittlungsergebnis hinzunehmen, d.h. er bemüht sich nicht, einen noch unbekannt gebliebenen Tatverdächtigen selbst zu ermitteln bzw. ermitteln zu lassen - je nach Delikt betrifft dieses Verhalten bei Unbekanntensachen über 90 % der Verfahren.

Bei Bekanntschaften hängt der Umfang der staatsanwaltlichen Ermittlungen zunächst davon ab, an wen sich der Anzeigende wendet. In der Regel ist das die Polizei; wenn die Staatsanwaltschaft Anzeigeadressat ist, erhöht sich einerseits zwar die Quote staatsanwaltlicher Ermittlungen, andererseits bleiben aber auch dann etwa ein Viertel dieser Anzeigen ohne staatsanwaltliche Ermittlungen, d.h. sie werden ohne spezifische Ermittlungsgesuche an die Polizei weitergeleitet.

Insgesamt veranlaßt der Staatsanwalt bei den Bekanntschaften in 19 % (einfacher Diebstahl) bis zu 61 % (Raub) der Fälle Ermittlungen; eigene Ermittlungen führt er jedoch nur in 3 % (schwerer Diebstahl) bis 12 % (Unterschlagung) durch. Diese weitgehende Ermittlungsabstinenz gilt auch für die untersuchten "kleineren" Wirtschaftsdelikte, bei denen der Staatsanwalt in 6 % der Fälle selbst ermittelt, in 17 % ergänzende Ermittlungen veranlaßt.

3. Art der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit

Der weitaus größte Teil der Ermittlungshandlungen des Staatsanwalts beschränkt sich auf solche Anträge, Anforderungen und Gesuche, für die er verfahrensmäßig eingeschaltet werden muß.

4. Ermittlungstätigkeit im Bereich der Kapitalkriminalität

Im Bereich der Kapitalkriminalität sind Umfang und Intensität der Ermittlungstätigkeit zwar größer als bei den Delikten der übrigen Kriminalität, sie sind aber vielleicht geringer, als es den Vorstellungen des Gesetzgebers und eigenen Perzeptionen des Staatsanwalts entspricht. Denn auch bei vollendetem Mord sind z.B. in 44 % der Fälle keine eigenen Ermittlungen festzustellen, nur in weniger als der Hälfte der Fälle hat eine Tatortbesichtigung stattgefunden, und vier von fünf Tatverdächtige werden vom Staatsanwalt nicht persönlich vernommen.

5. Funktion staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit

Der Vergleich der Delikte zeigt, daß die Ermittlungsintensität - mit Ausnahme der Kapitalkriminalität - weder von der Schwere des Delikts noch von Beweisschwierigkeiten beeinflusst wird. Die Funktion staatsanwaltlicher Ermittlungen liegt damit offenbar weniger darin, den Sachverhalt weiter aufzuklären, als das Verfahren abzuschließen. Die Entscheidung über Einstellung oder Anklage eines Verfahrens erfolgt typischerweise bereits nach Aktenlage, also ohne vorher angeordnete Ermittlungen.

Folgerungen:

Die Häufigkeit, der Anlaß und die Richtung staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit lassen seine Erledigungsentscheidung von den Beiträgen und Interessen der anderen am Ermittlungsverfahren beteiligten Instanzen und Personen abhängig werden, also vor allem vom Aufklärungsergebnis der Polizei, vom Interesse des Geschädigten an der Strafverfolgung und seinen Aufklärungsbeiträgen, von der Aussagebereitschaft eventueller Zeugen und des Tatverdächtigen. In dem Maße, in dem der Staatsanwalt die Ermittlungsinitiative abgibt und sich nicht an den Ermittlungen beteiligt, wird seine Erledigungsentscheidung fremdbestimmt. Diese Ermittlungsabstinenz des Staatsanwalts ist wohl nicht nur oder in erster Linie das Ergebnis eines "eingerissenen Brauches", sondern vielmehr die notwendige Folge seiner beruflichen Sozialisation wie auch seiner Kapazität. Die Arbeitsteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft - hier Ermittlung, dort Erledigung - ist eine (zwangsläufige) Folge der Verteilung der Ressourcen auf diese Instanzen und wird von beiden Seiten in aller Regel akzeptiert.

3.2 Die Staatsanwaltschaft als Selektionsinstanz

Fragestellung:

Wieweit wird das Entscheidungshandeln des Staatsanwalts und damit die Selektion von Taten und Tatverdächtigen durch formelle Rechtsregeln und/oder durch informelle Anwendungsregeln bestimmt?

Hypothese:

Rechtsregeln stecken im wesentlichen nur den Handlungsraum des Staatsanwalts ab und bedürfen deshalb der Ausfüllung durch Anwendungsregeln, die in folgenden Bedingungen des staatsanwaltlichen Handlungsprogramms vermutet werden:

- in organisationsspezifischen Handlungsbedingungen;
- in deliktsspezifischen Handlungsbedingungen;
- in täterspezifischen Handlungsbedingungen;
- in (delikts- und täterübergreifenden) normativen und pragmatischen Handlungsbedingungen.

3.2.1 Organisationsspezifische Handlungsbedingungen

Hypothese:

Die Erledigungsentscheidung des Staatsanwalts ist abhängig von der Größe der Staatsanwaltschaft, der Belastung der Staats- und Anwälte mit Ermittlungsverfahren und dem registrierten Geschäftsanfall, d.h. der Art und Zahl der registrierten Delikte: Mit der Größe, der Belastung und der Registrierung von Delikten mit einem hohen Unbekanntanteil steigt die Einstellungsquote.

Ergebnisse:

1. Die Belastung des Staatsanwalts mit Ermittlungsverfahren erweist sich als nicht relevant für die Einstellungsquote, auch nicht für die Häufigkeit einzelner Erledigungsarten, wie z.B. der Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO oder der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.
2. Zwischen der Größe der Staatsanwaltschaft und der Erledigungsstruktur besteht ein deutlicher Zusammenhang: Mit zunehmender Größe steigt die Einstellungsquote, bedingt durch die Zunahme der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, während die Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO unabhängig von der Größe erfolgen.
3. Diese Unterschiede in der Erledigungsstruktur verringern sich jedoch, wenn der Einfluß der Delikte kontrolliert wird: Da mit der Größe der Staatsanwaltschaft nicht nur die Kriminalitätshäufigkeit insgesamt steigt, sondern auch diejenige von Delikten mit einem besonders hohen Unbekanntanteil - wie vor allem des Diebstahls - und es damit zu häufigeren Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO kommt, sind die unterschiedlichen Gesamteinstellungsquoten der Behörden eher ein Ausdruck der jeweiligen Deliktsstruktur als der jeweiligen Erledigungspraxis. Kontrolliert man den Einfluß der Delikte, so zeigt sich, daß sich die Erledigungsmuster weitgehend ähneln und immer die gleiche Tendenz aufweisen: Bei großen Staatsanwaltschaften wird seltener angeklagt als bei kleinen Staatsanwaltschaften.

Folgerungen:

Zwar konnten in dieser Untersuchung das Ausmaß und die Konsequenzen der Unterschiede in der Strafverfolgung bei den einbezogenen Staatsanwaltschaften aus forschungsökonomischen Gründen nicht weiter analysiert wer-

den - hier liegt ein weitgehend offener Fragenkomplex für künftige Forschungen -, doch läßt sich zumindest folgendes feststellen: Die Untersuchung bestätigt Ergebnisse anderer, sich zumeist auf die richterliche Strafzumessungspraxis beziehender Analysen zu geographischen Unterschieden bei der Strafverfolgung. In den einzelnen Landgerichtsbezirken werden die jeweils anhängigen Verfahren in einem deliktsspezifisch unterschiedlich starken Ausmaß eingestellt bzw. angeklagt oder sanktioniert - die Tatverdächtigen haben damit regional unterschiedliche Chancen, für vergleichbare Taten verurteilt zu werden.

3.2.2 Deliktsspezifische Handlungsbedingungen

Hypothese:

Die Erledigungsentscheidung des Staatsanwalts ist abhängig von der Art des zur Erledigung anstehenden Deliktes, d.h. von den durch seine tatbestandliche Konstruktion bedingten Aufklärungs- bzw. Nachweisbarkeitschancen.

Ergebnisse:

1. Ob die Polizei bei Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft einen Tatverdächtigen benennen kann oder nicht, erweist sich als das wichtigste Selektionskriterium für die Erledigungsentscheidung des Staatsanwalts (wie auch schon für seine Beteiligung an den Ermittlungen): Der Staatsanwalt übernimmt bei Unbekanntsachen das polizeiliche Ermittlungsergebnis, d.h. er stellt solche Verfahren so gut wie immer ein, gleich, ob es sich um Delikte der leichteren oder schwereren Kriminalität handelt. Das bedeutet vor allem hohe Einstellungsquoten gem. § 170 Abs. 2 StPO bei den Delikten, die einen hohen Unbekanntanteil aufweisen: beim Diebstahl, beim Raub und - mit Einschränkung - auch bei der Notzucht.

2. Bei der Erledigung von Bekanntsachen werden beweisschwierige Verfahren signifikant häufiger eingestellt als eindeutige Verfahren, wobei der Staatsanwalt allerdings in etwa einem Viertel (bei beweisschwierigen Verfahren) bis zu einem Drittel der Fälle (bei eindeutigen Verfahren) von der polizeilichen Beweisbeurteilung abweicht, d.h. dennoch anklagt bzw. einstellt. Das polizeiliche Ermittlungsergebnis bei Bekanntsachen präjudiziert damit die staatsanwaltliche Erledigung nicht in gleichem

Maße wie bei Unbekanntsachen.

Dabei variieren sowohl die Quoten der eindeutigen Aufklärung wie auch die der Sanktionierung von eindeutig aufgeklärten Verfahren mit dem Delikt: Während Wirtschaftsdelikte zu 83 % als eindeutig aufgeklärt abgegeben und von diesen dann auch 62 % sanktioniert werden, beträgt die Quote eindeutiger Fälle bei Diebstahls- und Betrugsdelikten über 70 %, bei einer Sanktionierungsquote von 71 % bzw. 62 %. Bei Unterschlagungsdelikten sinkt die Quote eindeutiger Aufklärungen auf 66 % - die entsprechende Anklagequote beträgt 49 % - beim Raub auf 43 % und bei der Notzucht auf 38 %; wobei wir bei diesen Delikten die höchsten Anklagequoten von 83 % bzw. 73 % finden. Auch bei den Delikten, die nach Meinung der Polizei beweisschwierig sind, variieren die Sanktionierungsquoten mit dem Delikt: Bei den Diebstahlsdelikten, dem Betrug, den Wirtschaftsdelikten und bei der Unterschlagung weicht die staatsanwaltliche Beweisbeurteilung von derjenigen der Polizei in etwa einem Fünftel der Fälle ab, d.h. sie werden entgegen der polizeilichen Beweisbeurteilung sanktioniert, bei der Notzucht werden 25 % sanktioniert, beim Raub 34 %.

Der Staatsanwalt folgt damit der polizeilichen Beweisbeurteilung nur mit Einschränkungen. Da die Abweichungen von der polizeilichen Beweisbeurteilung bei den Delikten der schwereren Kriminalität am größten sind, ist zu vermuten, daß der Staatsanwalt bei der Beurteilung der Verfolgbarkeit im Unterschied zu der Polizei auch die Schwere der Tat - also ein Kriterium der Verfolgungsnotwendigkeit - berücksichtigt.

Folgerungen:

Die deliktsspezifischen Ausgangssituationen haben sich - vor allem durch das von ihnen ebenfalls abhängige polizeiliche Ermittlungsergebnis - als relevant für die staatsanwaltliche Erledigungsentscheidung erwiesen: Die Kenntnis des zur Erledigung anstehenden Delikts erlaubt bereits eine Vorhersage der staatsanwaltlichen Erledigung, da die einzelnen Delikte der staatsanwaltlichen Ermittlungs- und Erledigungspraxis bestimmte Grenzen und Möglichkeiten setzen - und zwar weniger durch ihre juristische Schwereinschätzung oder ihre quantitative Bedeutung, als vielmehr durch ihre Tatbestandsdefinition.

3.2.3 Täterspezifische Handlungsbedingungen

Hypothese:

Die Erledigungsentscheidung des Staatsanwalts ist abhängig von sozialen Statusmerkmalen der Tatverdächtigen. Und zwar zum einen deshalb, weil seine Entscheidung von täterspezifischen Alltagstheorien (Stereotypen)

beeinflusst wird - in diesem Sinne sind die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen direkt-entscheidungsrelevant - und zum anderen deshalb, weil die Sozialmerkmale mit den entscheidungsrelevanten normativen und pragmatischen Handlungsbedingungen korrelieren und dadurch als vermittelnde Kriterien die Erledigungsentscheidung im Hinblick auf eine über- bzw. unterdurchschnittlich häufige Selektion bestimmter Statusgruppen beeinflussen.

Ergebnisse:

1. Bei den vier Sozialmerkmalen, die in die Analyse einbezogen werden konnten, wurden jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige immer häufiger als erwachsene für den Verbleib im Prozeß der Strafverfolgung ausgewählt, während bei den anderen Sozialmerkmalen - Schichtzugehörigkeit, Nationalität und Geschlecht - diese Selektivität mit den jeweils zur Erledigung anstehenden Delikten variiert.

So werden jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige bei allen Delikten signifikant häufiger sanktioniert als Erwachsene; Angehörige der Unterschicht werden bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten signifikant häufiger sanktioniert als Angehörige der Mittelschicht, nicht jedoch bei Diebstahls-, Raub- und Notzuchtdelikten; Frauen werden signifikant häufiger sanktioniert beim einfachen Diebstahl, bei der Unterschlagung hingegen eher Männer; Verfahren gegen Ausländer und Deutsche werden mit Ausnahme des Betrugs - hier haben die Ausländer größere Chancen, daß ihr Verfahren eingestellt wird - in gleicher Weise erledigt.

2. Eine eindeutig direkt-entscheidungsrelevante Bedeutung hat nur das Sozialmerkmal Alter: Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige werden auch dann eher sanktioniert als erwachsene Tatverdächtige, wenn der Einfluß der normativen und pragmatischen Anwendungsregeln kontrolliert wird. Demgegenüber ist das Sozialmerkmal Schichtzugehörigkeit von geringerer direkt-entscheidungsrelevanter Bedeutung: Hier zeigt sich eine sozial selektive Strafverfolgung zum Nachteil von Tatverdächtigen aus der Unterschicht vor allem im Bagatellbereich. Bei den Sozialmerkmalen Geschlecht und Nationalität läßt sich dagegen eine derartige Bedeutung der Statusmerkmale für die Erledigungsentscheidung des Staatsanwalts nicht feststellen.

3. Wichtiger für die Selektion von Verdächtigen mit unterschiedlichem sozialen Status für den Verbleib im Prozeß der Strafverfolgung ist jedoch der vermittelnde Charakter der Statusmerkmale: Die selektive Zuschreibung von Kriminalität richtet sich entscheidend nach dem unterschiedlichen Ausmaß, mit welchem die Tatverdächtigen die für die Verfah-

renserledigung relevanten Kriterien aufweisen - also z.B. unterschiedlich geständnisbereit oder vorbelastet sind.

Folgerungen:

Damit hat der Staatsanwalt - etwa durch die Anwendung täterspezifischer Stereotype bei der Entscheidungsfindung - am Zustandekommen der spezifischen Tatverdächtigenpopulation nur einen relativ geringen Anteil. Die Erledigungskriterien sind ihm zum Zeitpunkt seiner Einschaltung in das Ermittlungsverfahren weitgehend vorgegeben und werden durch seine Entscheidungen nur für das soziale Merkmal Alter noch weiter zum Nachteil von minderjährigen Tatverdächtigen "verstärkt", während sie bei den Sozialmerkmalen Schichtzugehörigkeit, Geschlecht und Nationalität im allgemeinen bestätigt werden.

Dieses Ergebnis bedeutet auch, daß sich die aus der Literatur zur täterspezifisch selektiven Strafverfolgung abgeleiteten Erwartungen nicht bzw. nur zum Teil bestätigen: Die alters-, geschlechts-, nationalitäts- und schichtspezifische Tatverdächtigenpopulation, d.h. die Über- bzw. Unterrepräsentation bestimmter Bevölkerungsgruppen, ergibt sich (mit Ausnahme des Alters) nicht deshalb, weil der Staatsanwalt seine Erledigungsentscheidung aufgrund der sozialen Merkmale der Tatverdächtigen fällt, sondern weil zwischen den mit diesen sozialen Merkmalen verbundenen Verhaltensweisen und den Anwendungsregeln ein Zusammenhang besteht, der die Kriminalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen unterschiedlich erleichtert oder erschwert.

Kennzeichnend für das Erledigungshandeln des Staatsanwalts ist sein "Desinteresse" an den von seinen Entscheidungen betroffenen Personen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Staatsanwalt von sich aus keine Täterexploration betreibt oder veranlaßt - auch dann nicht, wenn es von ihm ausdrücklich verlangt wird (vgl. §§ 43, 105 JGG). Er stützt seine Entscheidungen auf die in den Akten enthaltenen Angaben, die häufig sehr dürftig und unvollständig sind und nur selten etwas über die Persönlichkeit oder die sozialen Lebensumstände des Tatverdächtigen aussagen. Die Entscheidung gemäß Aktenlage bedeutet, daß der Staatsanwalt im allgemeinen nur sehr wenige Kriterien zur Begründung und Legitimierung seiner Entscheidungen heranzieht, daß er vor allem über die von seinen Entscheidungen Betroffenen nur wenig informiert ist. Daß sich sein

somit prinzipiell täterneutrales Vorgehen dennoch sozial selektiv zum Nachteil bestimmter Gruppen und Personen der Bevölkerung auswirkt, liegt gerade daran, daß der Staatsanwalt sein normatives und pragmatisches Handlungsprogramm in gleicher Weise auf Tatverdächtige anwendet, die sich unterschiedlich gut zur Wehr setzen und behaupten können.

3.2.4 Pragmatische und normative Handlungsbedingungen

Hypothese:

Die staatsanwaltliche Erledigungsentscheidung wird durch pragmatische und normative Handlungsbedingungen bzw. Anwendungsregeln bestimmt, wobei

1. pragmatische Anwendungsregeln die Beweislage und damit die Verfolgbarkeit begründen und sich an dem von Polizei, Opfern und Tatverdächtigen vorstrukturierten Sachstand orientieren: an der Feststellung eines konkreten Tatverdächtigen, seiner Geständnisbereitschaft, seiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt, an der Mitwirkung des Opfers und am polizeilichen Aufklärungsergebnis;
2. normative Anwendungsregeln den Strafanspruch und damit die Verfolgungswürdigkeit begründen und sich am richterlichen Strafzumessungsprogramm orientieren: an Höhe und Grad des verursachten Schadens, Tatgenossenschaft, Deliktshäufigkeit und Vorbelastung des Tatverdächtigen.

Ergebnisse zum Einfluß pragmatischer Anwendungsregeln

1. Wie oben bereits erwähnt, werden Unbekanntssachen vom Staatsanwalt in aller Regel gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und eindeutig aufgeklärte Verfahren signifikant häufiger sanktioniert als beweisschwierige. Da diese jedoch auch mit einer Einstellung bzw. beweisschwierige Verfahren mit einer Sanktionierung enden können, ist bei Bekanntssachen der Schluß vom polizeilichen Ermittlungsergebnis auf die staatsanwaltliche Erledigung nicht eindeutig möglich, da der Staatsanwalt der polizeilichen Beweisbeurteilung nicht in jedem Fall folgt.
2. Der Einfluß sozialer Merkmale des Opfers konnte teilweise empirisch nachgewiesen werden:
 - Bei Opfern aus der Mittelschicht wird tendenziell seltener eingestellt;
 - die Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer wirkt sich beim Raub

und bei der Notzucht in Richtung auf eine vermehrte Einstellung aus, beim Betrug und bei der Unterschlagung in Richtung auf eine vermehrte Sanktionierung. Nach der Geständnisbereitschaft (s. u.) hat damit die Täter-Opfer-Beziehung den wichtigsten Einfluß auf die Erledigungsentscheidung des Staatsanwalts;

- sind die Opfer Unternehmen und nicht Privatpersonen, dann sinkt die Einstellungsquote ebenfalls, vor allem diejenige der Einstellungen wegen Beweisschwierigkeiten. Exemplarisch für den Einfluß von Unternehmen auf die Strafverfolgung ist der Ladendiebstahl.

3. Die Position des Tatverdächtigen im Ermittlungs- und Strafverfahren, seine Chance, sich gegenüber einer Kriminalisierung seines Verhaltens zur Wehr zu setzen, hängt entscheidend von seiner Handlungskompetenz im Umgang mit den Kontrollinstanzen ab. Indikatoren dafür sind seine Aussage- und Geständnisbereitschaft sowie die Häufigkeit, mit der er einen Rechtsbeistand hinzuzieht und in einem weiteren Sinne auch die Tatsache, ob Untersuchungshaft angeordnet wurde oder nicht.

Die Ergebnisse bestätigen die Vermutungen über den Einfluß der Handlungskompetenz des Tatverdächtigen auf die staatsanwaltliche Selektion:

- Legt der Tatverdächtige ein Geständnis ab, dann ist die Sanktionierung, vom Betrug abgesehen, die fast regelmäßige Folge: Die Geständnisbereitschaft ist das wichtigste Entscheidungskriterium über Einstellung oder Anklage;
- ist der Tatverdächtige durch einen Rechtsanwalt vertreten (bezogen auf die Verfahren, bei denen der Rechtsanwalt schon während der polizeilichen Ermittlungen eingeschaltet war), so hat er größere Chancen, daß das Verfahren eingestellt wird. Dabei erreichen Wahlverteidiger höhere Einstellungsquoten als Pflichtverteidiger;
- im Bereich des Diebstahls, des Betrugs und der Unterschlagung kann kein Untersuchungsgefangener damit rechnen, sein Verfahren eingestellt zu sehen; beim Raub beträgt die Einstellungsquote 3 %, bei der Notzucht 17 %.

Ergebnisse zum Einfluß normativer Anwendungsregeln

Bei den normativen Anwendungsregeln haben die Variablen Schadenshöhe, Deliktshäufigkeit und Vorbelastung den erwarteten Einfluß auf die Erledigung, während er für die Tatgenossenschaft und die Schwere des Delikts (Verbrechen oder Vergehen) empirisch nicht nachgewiesen werden konnte:

1. Zwischen der qualitativen Bedeutung eines Delikts - seiner Klassifizierung als Verbrechen bzw. als Vergehen - und der Sanktionierungsquote bestehen keine Zusammenhänge im Hinblick auf eine erhöhte Anklagequote bei Verbrechen gegenüber Vergehen.
2. Eine höhere Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei Straftaten, die in Gemeinschaft mit anderen begangen werden, konnte außer beim Raub nicht empirisch belegt werden. Ein Strafbefehl wird erwartungsgemäß im Fall der Tatgenossenschaft durchweg weniger häufig beantragt als in Fällen alleiniger Begehungsweise.
3. Für den Schaden gilt, daß in unteren Schadensbereichen (unter 500 DM) die Einstellungsquoten stark mit dem Delikt variieren und keine einheitlichen Erledigungsmuster erkennen lassen. Bei Schadenshöhen über 500 DM dagegen sind gemeinsame Tendenzen in Richtung auf eine höhere Sanktionierungsquote festzustellen.
4. Bei der gleichzeitigen Anhängigkeit mehrerer miteinander real konkurrierender Straftaten konnte empirisch nachgewiesen werden, daß mit der Deliktshäufigkeit die Einstellungen wegen Beweisschwierigkeiten sinken, die Sanktionierungsquote entsprechend steigt. Es ist anzunehmen, daß bei gleichgelagerten Fällen, etwa Serienstraftaten, von der Begehungsweise bei einer Tat auf die bei einer anderen Tat geschlossen wird - das normative Kriterium "Deliktshäufigkeit" erhält so auch den Charakter einer pragmatischen Beweisregel.
5. Die Vorbelastung des Tatverdächtigen erweist sich (neben seiner Aussage- und Geständnisbereitschaft) als ein entscheidendes Kriterium für den Verlauf der Strafverfolgung. Der Vorbestrafte wird eher angeklagt als der Nichtvorbestrafte, wobei die Einschlägigkeit der Vorstrafe keine Rolle spielt. Es sinken sowohl die Einstellungen wegen Geringfügigkeit als auch die wegen Beweisschwierigkeiten. Vor allem letzteres

ist ein Hinweis darauf, daß die Vorstrafe für die Konstruktion der Verfolgbarkeit verwendet wird - womit bereits die Anklageerhebung Sanktionscharakter erhält.

Schon die Anforderung der Straflisten, der Auszüge aus dem Strafregister und/oder der Erziehungskartei, hat erledigungspolitische Relevanz: Ein Staatsanwalt, der von vornherein die Absicht hat, ein Verfahren einzustellen, vermeidet häufig eine solche Verfügung.

Folgerungen:

Für die Bedeutung der einzelnen Anwendungsregeln bei der Erledigungsentscheidung gilt, daß der Staatsanwalt sie je nach Beweislage und Verfolgungsinteresse eher zu Beweiszielen oder zu Sanktionierungszwecken verwendet. Die Austauschbarkeit der Anwendungsregeln ist ein Indikator dafür, daß der Staatsanwalt nicht deliktsneutral, anhand eindeutig verwendeter Entscheidungskriterien über Einstellung oder Sanktionierung, sondern kriminalpolitisch orientiert entscheidet: Sein Interesse an der Verfolgung einer Straftat hat Konsequenzen für die Konstruktion der Verfolgbarkeit dadurch, daß der Strafanspruch die Beurteilung der Beweislage beeinflußt. Zwar sind dieser Austauschbarkeit der normativen und pragmatischen Kriterien für die Begründung der Erledigungsentscheidung Grenzen gezogen, gleichwohl kann man feststellen, daß der Staatsanwalt seiner Auffassung nach verfolgungswürdige Verfahren letztlich unter dem Gesichtspunkt des Strafanspruchs und weniger unter dem der Beweislage beurteilt.

Die multivariate Analyse der Entscheidung des Staatsanwalts über Einstellung bzw. Sanktionierung der einzelnen Delikte macht die deliktsspezifische und die deliktsübergreifende Bedeutung der Variablen und damit die strukturellen Eigentümlichkeiten der Delikte deutlich: Von allen Variablen hat die Geständnisbereitschaft die größte deliktsübergreifende Entscheidungsrelevanz. Von geringerer deliktsübergreifender Bedeutung sind die Variablen der Täter-Opfer-Beziehung und des Opferstatus. Die Vorbelastung des Tatverdächtigen wird vor allem dann relevant, wenn kein Geständnis vorliegt. Alle anderen Merkmale sind in ihrer Entscheidungsrelevanz deliktsabhängig, mit Ausnahme des Alters des Tatverdächtigen, das als einziges Sozialmerkmal nicht erst nach den normativen und pragmatischen Kriterien entscheidungsrelevant wird.

3.3 Die Staatsanwaltschaft als Erledigungsinstanz

Fragestellung:

Wieweit schöpft der Staatsanwalt seine rechtlichen Möglichkeiten zur selbständigen Erledigung eines Verfahrens überhaupt aus, wieweit kommt es bei der Selektion von Taten und Tatverdächtigen für den Verbleib im Prozeß der Strafverfolgung zur - faktischen - Übernahme von richterlichen Entscheidungen bzw. zu Vorgriffen auf diese?

Hypothese:

Der Staatsanwalt hat einen breiten, der richterlichen Kontrolle weitgehend entzogenen Handlungsspielraum bei seiner Entscheidung über die (Art der) Einstellung bzw. (Art der) Anklage eines Verfahrens. Dieser ist ebenso wie die Vorwegnahme bzw. Übernahme richterlicher Entscheidungsbefugnisse durch den Staatsanwalt und die Begründung seiner Erledigungsentscheidungen ein Indikator für die Entwicklung der Staatsanwaltschaft zu einer selbständigen Erledigungsinstanz mit richterlichen Befugnissen, der von seiten der Richter kein Widerstand entgegengesetzt wird.

Ergebnisse:

1. Rechtliche Möglichkeiten der Verfahrenserledigung

Die quantitativ wie qualitativ unterschiedliche Relevanz der einzelnen rechtlichen Entscheidungskriterien für das Erledigungshandeln des Staatsanwalts bestimmten ihre Definition und Auswahl für die vorliegende Untersuchung. Entsprechend wurden nicht berücksichtigt:

- Einstellungen wegen Tod oder Strafunmündigkeit des Verdächtigen oder wegen Verjährung der Tat,
- Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe,
- Einstellungen von Verfahren mit unbekanntem Tatverdächtigen (5-81 % aller Verfahrenserledigungen),
- Einstellungen wegen eines unwesentlichen Nebendelikts (gem. § 154 StPO; 3-13 % aller Verfahrenserledigungen).

In die Analyse einbezogen wurden folgende Erledigungsarten:

- die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts und die Einstellungen wegen Nichtvorliegens einer Straftat, die wegen ihrer strukturellen Ähnlichkeiten zusammengefaßt und gemeinsam als "Einstellung wegen Beweisschwierigkeiten" analysiert wurden;
- die Einstellungen wegen Geringfügigkeit (gem. §§ 153 StPO, 45 Abs. 2 JGG);
- die Erledigungen der Verfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG, durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und durch Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, die unter dem Begriff "Sanktionierungen" zusammengefaßt und

gemeinsam als dritte Möglichkeit der Erledigung von Verfahren analysiert wurden.

2. Anteile der einzelnen Erledigungsmöglichkeiten:

Bei der Einstellung wegen Beweisschwierigkeiten finden wir die weiteste Entscheidungsmacht des Staatsanwalts, deren Bedeutung nicht nur in ihrem quantitativen Umfang liegt - zwischen 26 % (einfacher Diebstahl) und 57 % (Notzucht) aller Bekannftsachen werden mit dieser Begründung eingestellt -, sondern vor allem auch darin, daß die rechtlichen Regelungen den Staatsanwalt bei der Bestimmung der Verurteilungswahrscheinlichkeit weder festlegen noch ihm eindeutige Anhaltspunkte geben und die Bestimmung der Verurteilungswahrscheinlichkeit durch den Staatsanwalt nur über das Klageerzwingungsverfahren justitiell kontrolliert werden kann. Vom Klageerzwingungsverfahren jedoch wird nach den Ergebnissen dieser Untersuchung praktisch nie Gebrauch gemacht.

1970 hatten die Einstellungen wegen Geringfügigkeit an allen Verfahren mit bekannten Tatverdächtigen einen Anteil zwischen 3 % (schwerer Diebstahl) und 9 % (Betrug, Unterschlagung), an allen verfolgbaren Verfahren einen Anteil zwischen 5 % (schwerer Diebstahl) und 20 % (Unterschlagung), bei Wirtschaftsdelikten machten sie zwischen 25-30 % aller Erledigungen aus. Damit haben die Einstellungen wegen Geringfügigkeit - vor allem wegen ihrer Bedeutung als prinzipielle Durchbrechung des Legalitätsprinzips - eine erhebliche entscheidungspolitische Relevanz, die noch dadurch verstärkt wird, daß die erforderliche richterliche Zustimmung in keinem untersuchten Fall verwehrt wurde.

Die Vorschrift, sich bei der Einstellung wegen Geringfügigkeit am "Durchschnitt anderer Fälle gleicher Art" zu orientieren (Nr. 83 RiStBV a. F.), führt in der Praxis zu einer deliktsspezifisch unterschiedlichen Anwendung der Einstellung wegen Geringfügigkeit: Die durchschnittliche Schadenshöhe bei gem. § 153 StPO eingestellten Verfahren beträgt beim Ladendiebstahl 25 DM, bei der Unterschlagung 1.264 DM - so daß also mit dem deliktsspezifischen Durchschnittsschaden auch die Bereitschaft des Staatsanwalts steigt, vom § 153 StPO Gebrauch zu machen. Die gleichzeitige Beachtung des Vorliegens geringer Schuld und des öffentlichen Interesses bedeutet außerdem, daß die prozeßökonomische Natur dieser Einstellung nicht voll zum Tragen kommt.

Kennzeichnend für die Problematik der Einstellung wegen Geringfügigkeit ist weiter ihr Charakter als "verkappte" Einstellung wegen Beweisschwierigkeiten, denn entgegen der gesetzlichen Bestimmung wird die Einstellung

wegen Geringfügigkeit nicht nur auf prinzipiell verfolgbare Verfahren angewendet, sondern auch auf nicht verfolgbare.

Auch die Analyse der Sanktionierungen macht das Ausmaß an selbständiger Verfahrenserledigung durch den Staatsanwalt deutlich, vor allem wegen der Bedeutung des Strafbefehls. Der Strafbefehl kann als eigenes Sanktionierungsinstrument des Staatsanwalts betrachtet werden, das im großen und ganzen reibungslos und ohne Konflikte angewandt und durchgesetzt wird: Weder lehnen die Gerichte entsprechende Anträge in nennenswertem Umfang ab - dafür mögen Kapazitätsprobleme und Arbeitsbelastung wesentliche Gesichtspunkte sein -, noch wehren sich die Betroffenen öfter gegen den Erlaß eines Strafbefehls, wofür vor allem die gegenüber der Hauptverhandlung geringere Stigmatisierung als Erklärung herangezogen werden kann.

Zusammenfassend läßt sich die quantitative Bedeutung - und die daraus resultierende erledigungspolitische Relevanz - der drei für die Analyse ausgewählten Erledigungsarten des Staatsanwalts folgendermaßen beschreiben: Vor allem beim einfachen und beim schweren Diebstahl, aber auch beim Raub überwiegen die Sanktionierungen unter den Verfahrenserledigungen, während beim Betrug, bei der Unterschlagung und bei der Notzucht Einstellungen häufiger sind als Sanktionierungen. Das bedeutet, daß das formelle Entscheidungsprogramm, ausgedrückt in den Rechtsregeln, deliktsspezifisch unterschiedlich angewandt wird - auch dann, wenn es prinzipiell gleich angewendet werden könnte.

3. Kooperation und Konflikt zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht

Während die Gerichte bei den Einstellungen wegen Geringfügigkeit und bei den Anträgen auf Erlaß eines Strafbefehls praktisch nie ihre Zustimmung verweigern, kommt es während des Hauptverfahrens etwas häufiger zu Konflikten zwischen Staatsanwaltschaft und Richter. Diese Konfliktpunkte ergeben sich vor allem daraus, daß der Staatsanwalt häufig trotz unsicherer Beweislage aufgrund normativer Kriterien ein Verfahren zur Anklage bringt, für den Richter dann aber die Beweislage wichtiger wird als der Strafanspruch, so daß solche Verfahren entsprechend häufiger eingestellt werden bzw. ein Freispruch ergeht.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß diese höheren Einstellungs- und Freispruchsquoten vom Staatsanwalt durchaus vorhergesehen und in Kauf

genommen werden, weil er sich nämlich von der Hauptverhandlung eine gewisse Sanktionswirkung verspricht, die auch dann gegeben ist, wenn das Verfahren nicht mit einer Verurteilung endet.

Folgerungen:

Die Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft ihre Möglichkeiten, Verfahren selbständig zu erledigen, recht extensiv ausschöpft, ist ein wesentlicher Hinweis dafür, daß sie ihre problematische Mittlerstellung zwischen Polizei und Justiz durch eine zunehmende Orientierung am richterlichen Funktionsbereich und damit am Ausgang des Verfahrens zu lösen sucht. Zusammen mit den Ergebnissen, wonach bei der Beurteilung der Verurteilungswahrscheinlichkeit eher juristisch-normative, den Strafanspruch begründende, als pragmatisch-kriminalistische Kriterien verwendet werden, läßt sich insgesamt eine Wendung des Staatsanwalts weg von der Polizei und von den Ermittlungen und hin zum Gericht und zur Erledigung des Verfahrens feststellen.

3.4 Merkmale des Entscheidungshandelns des Staatsanwalts

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ist das Entscheidungshandeln des Staatsanwalts vor allem durch fünf Merkmale gekennzeichnet: durch Fremdbestimmtheit, kriminalpolitische Orientierung, Desinteresse an den von seinen Entscheidungen Betroffenen und durch Informationsdefizite und Aktenmäßigkeit bei der Entscheidungsfindung und -begründung.

3.4.1 Fremdbestimmtheit staatsanwaltlicher Erledigungsentscheidungen

Die Arbeitsteilung zwischen Polizei (Ermittlungen) und Staatsanwalt (Erledigungen) und das Fehlen eines eigenen Aufklärungs- und Ermittlungsinteresses bei beweisschwierigen Fällen haben die notwendige Konsequenz, daß die Beurteilung der Verurteilungswahrscheinlichkeit, d.h. die Entscheidung des Staatsanwalts über Einstellung oder Anklage des Verfahrens, weitgehend fremdbestimmt ist: fremdbestimmt durch Aufklärungsbeiträge und -interesse der Geschädigten, der Tatverdächtigen und vor allem durch das Ermittlungsergebnis der Polizei.

3.4.2 Kriminalpolitische Orientierung staatsanwaltlicher Entscheidungen

Die Abkehr des Staatsanwalts vom Ermittlungsverfahren, sein weitgehender Verzicht auf eine Beteiligung an den Ermittlungen und damit auf eine Be-

Einflussung der Beweislage durch eigene Beweissicherungsbeiträge wird durch seine normative Orientierung am Strafanspruch verstärkt, also durch seine Tendenz, bei der Beurteilung der Verurteilungswahrscheinlichkeit Kriterien der Beweislage durch Kriterien des Strafanspruchs zu ersetzen bzw. zu überlagern. Diese Feststellung gilt insbesondere für den großen Mittelbereich zwischen den eindeutig aufgeklärten und den völlig aussichtslos erscheinenden Verfahren.

Indem der Staatsanwalt hier seine Entscheidung letztlich von der Beurteilung des Strafanspruchs und nicht von der der Beweislage abhängig macht, entscheidet er nicht mehr - wie vom Gesetz verlangt - delikts- und täterneutral, sondern kriminalpolitisch orientiert. Staatsanwaltliches Ermessen liegt demnach nicht nur darin begründet, ob und wie häufig er Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellt bzw. mit einem Strafbefehl statt eines Antrags auf Eröffnung des Hauptverfahrens anklagt, sondern auch darin, ob und inwieweit er zur Beurteilung der Beweislage Kriterien der Verfolgungsnotwendigkeit heranzieht.

3.4.3 Desinteresse des Staatsanwalts an den von seinen Entscheidungen betroffenen Personen

Kennzeichnend für das Desinteresse des Staatsanwalts an den von seinen Entscheidungen Betroffenen ist seine auffallend geringe Berücksichtigung der mit dem Tatverdächtigen verbundenen sozialen Handlungsbedingungen zugunsten einer Konzentration auf normative und pragmatische Entscheidungskriterien.

Dieses Verhalten des Staatsanwalts ist eine Konsequenz aus seiner beruflichen Sozialisation und des daraus resultierenden Selbstverständnisses: Seine Ausbildung befähigt und veranlaßt den Staatsanwalt, Entscheidungsprobleme mit juristischen Denkkategorien anzugehen und zu lösen, nicht aber mit sozialwissenschaftlichen. Es würde ihn wahrscheinlich überfordern, auf jeden Fall aber seine Entscheidungen sehr erschweren, wenn er die Hintergründe einer strafbaren Handlung zu erhellen suchte, Erklärungen für die hinter einer Tat stehenden sozialen und individuellen Probleme suchen und sie bei seiner Entscheidungsfindung und -begründung berücksichtigen würde (Lautmann 1972, 57).

Der Staatsanwalt neigt dazu, die "Täterpersönlichkeit" bzw. die "Ursachen der Tat" auszuklammern, allenfalls das Entscheidungsproblem durch die Heranziehung täterspezifischer Alltagstheorien zu simplifizieren und damit handhabbar zu machen, sich im übrigen aber auf den ihm bekannten und vertrauten Kanon des materiell-rechtlichen, normativen und pragmati-

schen Entscheidungsprogramms zurückzuziehen und mit dessen Kriterien die Erledigungsentscheidung zu begründen.

3.4.4 Informationsdefizite und Aktenmäßigkeit bei der Entscheidungsfindung und -begründung

In aller Regel fällt der Staatsanwalt seine Entscheidung über Einstellung oder Anklage des Verfahrens aufgrund der Kenntnis nur weniger Kriterien des normativen, pragmatischen und sozialen Handlungsprogramms - nämlich derjenigen, die aus der Akte zu entnehmen sind und ihm über den Filter der Polizei vom Opfer, Tatverdächtigen, Zeugen bzw. durch Tatortbefundberichte geliefert werden. Damit stehen dem Staatsanwalt zur Begründung und Legitimierung seiner oft sehr weitreichenden und schwierigen Entscheidungen in aller Regel nur wenige Informationen zur Verfügung.

Aus dieser für den Staatsanwalt typischen Entscheidungssituation gemäß Aktenlage ergibt sich auch noch eine methodische Konsequenz: Das kennzeichnende Merkmal von Akten, ihre selektive, an der Entscheidungsfindung und -begründung orientierte Wiedergabe des tatsächlichen Geschehensablaufs, das von uns zu Beginn der Untersuchung als ein unvermeidbarer methodischer Mangel bei der Analyse des staatsanwaltlichen Entscheidungsverhaltens angesehen wurde, muß unter dem Gesichtspunkt der typischen Entscheidungssituation des Staatsanwalts nunmehr anders beurteilt werden. Die Untersuchung hat deutlich gemacht, daß die selektive Realität der Akten die Realität des staatsanwaltlichen Entscheidenshandelns ist, womit sich dieses durchaus den Akten - und nur den Akten - entnehmen läßt. Denn die regelmäßige "Entscheidung gemäß Aktenlage" bedeutet, daß nur das bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird (werden kann), was zuvor Eingang in die Akten gefunden hat.

Nur Akten können damit auch Aufschluß über die Etikettierungsprozesse geben, die bei der Instanz Staatsanwaltschaft ablaufen. Dem Vorwurf, daß die Aktenanalyse keine tragfähige methodische Basis für die Untersuchung substantieller Etikettierungsprozesse sei, weil Etikettieren darin bestehe, in sozialen Interaktionen Regeln auf eine Person anzuwenden und deshalb "auch nur aus dem Zusammenhang sozialer Interaktionen - und nicht aus der Analyse von Akten - entnommen werden" könne (Brede 1977, 118), ist zu entgegnen, daß Akten nichts anderes als "geronnene" Interaktionen, als schriftlich fixierte Ergebnisse vorheriger Interaktionsprozesse darstellen; in einem Kriminalitätssystem, dessen entscheidende Selektionsinstanz Staatsanwaltschaft ihre Entscheidungen fast ausschließlich nur aufgrund schriftlich fixierter Informationen begründet und in schriftlicher Form in der Akte weitergibt, sind Etikettierungen, Vorurteile und Definitionen bestimmter Verhaltensweisen und Personen als kriminell nur Akten zu entnehmen.

Literaturverzeichnis

Brede, K.: Etikettierung und soziale Vorurteile. KrimJ 9 (1977), S. 118 ff.

Lautmann, R.: Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.

RECHTLICHE UND SOZIALE PROZESSE EINER DEFINITION DER
TÖTUNGSKRIMINALITÄT

Klaus Sessar

Zusammenfassung der Untersuchung

Gegenstand und Ziel der vorliegenden Forschung war es, den weithin beobachtbaren Fallschwund zwischen der Registrierung eines Verdächtigen und seiner Verurteilung unter theoretischer Perspektive, also unter Hinzuziehung sozialwissenschaftlich, insbesondere rechts- und kriminalsoziologisch erarbeiteter Fragestellungen zu untersuchen. Dabei wurde mit nicht-fahrlässigen Tötungsdelikten ein Deliktsbereich ausgewählt, der im Hinblick auf die Schwere der Tat theoretisch begründbare Selektionen noch am wenigsten vermuten läßt, gerade dadurch aber das wissenschaftliche Interesse in besonderem Maße herausfordert: Der von den offiziellen Statistiken ablesbare Fallschwund ist bei Tötungsdelikten, verglichen mit anderen Delikten, keineswegs geringer, im Versuchsbereich sogar unübertroffen hoch.

Den Rahmen aller Überlegungen bildete die systemtheoretisch begründete Orientierung der Verbrechenskontrolle (auf der Ebene der Normsetzung wie der Normdurchsetzung) an einem - empirisch freilich kaum zu fixierenden - relevanten Optimum strafrechtlicher Verfolgung, das angesichts wachsender Kriminalitätsziffern treffender durch Nichtverfolgung zu kennzeichnen ist. Selektionsprozesse dienen mit anderen Worten dem sozialen Gleichgewicht oder Kräfteausgleich; die vielfach diskutierten Kapazitätsbegrenzungen der Kontrollinstanzen sind nicht nur ein technisches Problem, sondern auch Ausdruck eines verhaltenen Verfolgungsanspruchs.

Diese Perspektive brachte eine ganze Reihe von Fragestellungen mit sich, strafrechtlich, strafprozessual und kriminologisch. Strafrechtlich wurde an das Axiom deduktiver Normauslegung ebenso gerührt wie strafprozessual das Legalitätsprinzip in Frage gestellt wurde; kriminologisch wurden dementsprechend die Strukturfaktoren wichtig, die für die Selektion verantwortlich sind - etwa die Organisation und Hierarchie der Verbrechenskontrolle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Die generelle Frage war nicht, was Kriminalität, hier also Tötungskriminalität, ist, sondern

was als Tötungskriminalität gilt - orientiert im wesentlichen an der Bestimmung des Tötungsvorsatzes sowie der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (hier freilich unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Vermeidung der lebenslangen Freiheitsstrafe).

Erst in diesen makrostrukturellen Zusammenhang gehörten weitere rechtssoziologische und kriminologische Überlegungen. Unter dem genannten theoretischen Blickwinkel wurde der Fallschwund als ein Prozeß der Selektion oder Filterung aufgefaßt, an dem mehrere Instanzen beteiligt sind. Diese wurden dementsprechend in eine Verlaufsanalyse eingebracht: der Kenntnisnehmer der Gewalthandlung; die Polizei als wesentliche Registrierungs- und Ermittlungsinstanz; die Staatsanwaltschaft und das Gericht als selbständige Entscheidungsinstanzen. Für jede dieser Instanzen oder Prozeßphasen wurden die dort jeweils vermuteten Handlungsbedingungen untersucht (soweit die Methode und die Daten dies zuließen), für die Polizei und Justiz unterschieden nach pragmatischen, tatbezogenen und personenbezogenen Handlungsbedingungen:

- Pragmatische Handlungsbedingungen wurden solche genannt, die den betreffenden Kontrollinstanzen von außen aufgegeben wurden und diese zu unterschiedlichen Reaktionen veranlaßten (z.B. vorgegebener Ermittlungsstand, Kapazitätszwänge, unterschiedliche Organisationsstile, unterschiedlich motivierte Verfahrensbeteiligte);
- tatbezogene Handlungsbedingungen waren solche, die, wie der Tatausgang, die Art der Tatbegehung und der Tatbeitrag des Opfers, geeignet schienen, Auskunft über die kriminalpolitisch geleitete Konstruktion des Tötungsvorsatzes und damit der Tötungskriminalität zu geben (rechtsinterne Faktoren);
- personenbezogene Handlungsbedingungen waren die Persönlichkeitsmerkmale des Verdächtigen und des Opfers sowie ihre interpersonellen Beziehungen, die, soweit sie isoliert entscheidungsrelevant wurden, rechtsexterne Merkmale darstellten.

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die verwendeten Methoden, sodann über die hiermit erzielten Resultate, und zwar einmal bezüglich der Entwicklung der Tötungskriminalität mit Hilfe offizieller Statistiken, zum anderen bezüglich der Kriterien ihrer Konstituierung mit Hilfe einer Aktenerhebung.

1. Methoden der Untersuchung

Für die Längsschnittanalyse wurden die Verurteiltenstatistiken bzw. Strafverfolgungsstatistiken des Deutschen Reiches (1882-1932) und der Bundesrepublik Deutschland (1950-1976) sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (1953-1978) herangezogen. Erstere dienen einem groben Überblick über die Entwicklung der versuchten und vollendeten vorsätzlichen Tötungen seit Bestehen solcher Statistiken; die Strafverfolgungsstatistiken nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in differenzierterer Form auch nach dem Verhältnis zwischen vorsätzlichen vollendeten Tötungen und erfolgsqualifizierten Delikten mit tödlichem Ausgang überprüft. Im Vordergrund stand jedoch die Analyse der Polizeidaten, für welche die Gerichtsdaten in erster Linie die Funktion der Gegenprüfung übernahmen.

Die wesentliche Methode war die der Dokumentenanalyse. Es wurden nach Genehmigung des Justizministeriums von Baden-Württemberg sämtliche Geschäftsanfallregister baden-württembergischer Staatsanwaltschaften der Jahre 1970-1971 nach den dort eingetragenen Kapitaldelikten durchgesehen, bezogen auf versuchte und vollendete vorsätzliche Tötungen und erfolgsqualifizierte Delikte mit tödlichem Ausgang. Diese Erhebung erbrachte 1.024 Verfahren, die von den aktenführenden Behörden erbeten wurden. 151 Verfahren wurden ausgesondert, weil sie entweder auf eindeutig querulatorischen Anzeigen beruhten oder weil die Taten vor 1970 lagen; 53 Verfahren wurden nicht zur Verfügung gestellt, so daß 820 Verfahren ausgewertet wurden (polizeiliche Eingangsdefinition). Unter Zugrundelegung der polizeilichen Ausgangsdefinition, die für die meisten Untersuchungsschritte maßgebend wurde, standen 747 Verfahren zur Verfügung, darunter, gemäß polizeilicher Definition, 191 vollendete vorsätzliche Tötungen, 26 Körperverletzungen mit Todesfolge, 527 versuchte vorsätzliche Tötungen und 3 Rauschdelikte.

Die gesamte Untersuchung basierte auf jeweils einer Tat, gleichbedeutend mit einer Täter-Opfer-Beziehung; bei mehreren Beteiligten auf der einen oder/und anderen Seite wurden die Daten zum Hauptverdächtigen bzw. zu dem am schwersten getroffenen Opfer genommen.

2. Ergebnisse der Untersuchung

2.1 Die Entwicklung der Kapitalkriminalität

Um einen möglichst großen Zeitraum überblicken zu können, waren wir gezwungen, auf Verurteiltenstatistiken zurückzugreifen; diese erlaubten dann nicht, Vollendungen von Versuchen zu trennen, umgekehrt die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang (weil nicht getrennt von schweren Formen nichttödlicher Gewaltkriminalität) einzubeziehen. Unter diesem Vorbehalt war seit etwa 1974 eine Steigerung der Kapitalkriminalität (bezogen auf Verurteiltenziffern) zu beobachten, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt konnte man von einer gewissen Konstanz ihrer Entwicklung sprechen.

Dieses Bild war freilich in zwei Bereichen zu revidieren. Die Auswertung der Literatur zur Gewaltkriminalität während des und nach dem Ersten Weltkrieg erbrachte eine Reihe von Hinweisen für selektive Prozesse im Vorfeld der Rechtsprechung - etwa eine wiederholte Entkriminalisierung durch Amnestiegesetze oder eine allgemeine Untätigkeit in der Verfolgung revolutionärer Tötungstaten infolge der Unruhen nach 1918 - und durch die Rechtsprechung selbst, die, wenn es doch zu einem Strafprozeß kam, solche tödlich verlaufenden Taten sehr viel lieber zu Körperverletzungen mit Todesfolge undefinierte. Es darf daher angenommen werden, daß die Tötungskriminalität in der damaligen Zeit sehr viel höher lag als es die solcherart verzerrenden Gerichtsstatistiken wiedergaben.

Die zweite Korrektur betraf die Zusammensetzung der Kapitalkriminalität. Verzerrungen gingen auch von der erwähnten Tatsache aus, daß die Versuche an den Berechnungen teilnahmen und die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang (im wesentlichen Körperverletzungen mit Todesfolge) nicht teilnahmen. Daher wurde man auf die präzisere Datenerfassung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Polizei verwiesen. Diese Daten zeigten, daß Versuche in der Definition der Polizei eine gegenüber Vollendungen unabhängige Entwicklung nahmen, und zwar nicht nur zahlenmäßig wesentlich höher lagen, sondern auch stärker anstiegen als Vollendungen. Da ein Vergleich der Länder-Polizeistatistiken, ja selbst einzelner Polizeigliederungen innerhalb eines Bundeslandes außerordentlich große Diskrepanzen in den Versuchsanteilen aufwie-

sen, wurde der Gedanke aufgegeben, es haben diese Differenzen mit einem unterschiedlichen Aufkommen von Tötungskriminalität zu tun; es handelte sich vielmehr um unterschiedliche polizeiliche Bewertungen, weshalb die Versuche im weiteren außer Betracht blieben (aber dadurch für die Hauptanalyse von zentraler Bedeutung wurden). Bezüglich der Körperverletzung mit Todesfolge wurde festgestellt, daß diese sowohl in den Polizei- wie in den Gerichtsstatistiken konstant abnahmen; hierdurch drängte sich der Schluß auf, daß ein Teil des Anstieges der Kapitalkriminalität mit einer strengeren Bewertung nichtfahrlässiger Tötungen zu erklären ist. Wurden die Kindstötungen hinzugenommen, die ebenfalls erheblich zurückgegangen sind, so war zwischen 1953/57 und 1973/78 eine Abnahme der so neu definierten Kapitalkriminalität um 18 %, zwischen 1963/67 und 1973/78 eine Zunahme von 19 % (von 21 % auf der Basis von Häufigkeitsziffern) zu konstatieren - Entwicklungen, die es in systemtheoretischer Sicht immer noch erlauben, von Schwankungen oder Abweichungen in einem Kontinuum zu sprechen, zumal in jüngster Zeit die Registrierungen zum Teil wieder zurückgehen.

Wurden daher die selektiven Eingriffe in der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in die Wertungen einbezogen, ist gemessen an den veröffentlichten Zahlen vor dem Krieg von einer höheren, nach dem Krieg von einer geringeren Kapitalkriminalität auszugehen.

2.2 Bedingungen der Definition von Tötungskriminalität

Die Verlaufsanalyse ist von der Annahme geprägt, daß rechtlich vorgesehene wie tatsächlich durchgesetzte Organisationsstrukturen und -praktiken für einen stetig sich verdünnenden Kriminalitätsumfang sorgen, so daß die Gerichte nur noch einen Bruchteil ursprünglich registrierter Kriminalität zu behandeln bekommen. Hierzu gehört das "Angewiesensein" der offiziellen Kontrollinstanzen darauf, daß ihnen vorgelagerte informelle Kontrollinstanzen, also die Kenntnisnehmer der Tat (meist die Opfer), nicht jedes erfahrene oder erlittene Delikt melden. Die Mechanismen solcher Selektivität ergeben sich aus der Summe der auf jeder Stufe der Verbrechenskontrolle stattfindenden einzelnen Selektionen; diese sollen in ihren Ergebnissen im folgenden dargestellt werden, danach ist auf das Gesamtergebnis einzugehen.

2.2.1 Der Kenntnisnehmer

Bei der Untersuchung der Rolle des Kenntnisnehmers für die Bekanntwerdung von Gewalttaten, ihre Definition und Behandlung war zu berücksichtigen, daß eine Vergleichsgruppe mit solchen Personen fehlte, die nicht zur Polizei gegangen waren. Wir waren daher darauf verwiesen, aus den aufgefundenen Zusammenhängen, vor allem den Gegenüberstellungen unterschiedlicher Arten von Kenntnisnehmern, Schlüsse auf ein Verhalten mit systematisch produzierenden (Nicht-)Anzeigen zu ziehen, unter Berücksichtigung existierender empirischer Untersuchungen. Beschränkt wurde dieser Untersuchungsschritt auf nichttödliche Gewalttaten, da wir davon ausgingen, daß die Existenz einer Leiche, wenn die Gewalteinwirkung sichtbar ist, in aller Regel zur Anzeige führt.

Das Dunkelfeld, bezogen auf Fälle mit nicht sichtbarer Gewalteinwirkung, wurde anhand existierender Literatur hierzu behandelt. Dabei ging es nicht um spektakuläre Fälle nichtentdeckter Massenmorde und auch nicht um den möglichen Zusammenhang zwischen Vermißstanziffern und vorsätzlichen Tötungen, sondern allein darum, ob infolge von Lücken im sozialen Kontrollsystem ein systematisches Dunkelfeld vorstellbar ist. Zwei Bereiche kommen vor allem in Betracht, die Leichenschau und die Obduktion, die beide in Deutschland eher informellen Regeln und Praktiken folgen. Es wird für möglich gehalten, daß die Tatsache der Leichenschau durch den Hausarzt die Nichtentdeckung gewaltsamer Tötungen begünstigt, ebenso die nur selten durchgeführten Verwaltungssektionen, doch darf in letzterem Fall das Dunkelfeld angesichts österreichischer Erfahrungen als nur sehr gering veranschlagt werden.

Die Bedeutung des Kenntnisnehmers für die Verbrechenskontrolle nichttödlicher Gewaltkriminalität wurde in drei Bereichen vermutet,

- in der Definition der Handhabung,
- in der Anzeigebereitschaft und
- in der Chance der Strafverfolgung aufgrund Anzeige.

Sämtliche hierauf bezogenen Analysen unterschieden zwischen dem Opfer und Dritten (z.B. Tatzeugen, Ärzte, usw.) als Kenntnisnehmer und Anzeiger.

Die Definition, also die inhaltliche Perzipierung einer Tat im Hinblick auf ihre rechtliche Bedeutung, ist unterschiedlich zutreffend möglich, je nachdem, ob der äußere Tatablauf oder der Handlungswille die entscheidenden Indizien hergeben. Im Falle von Gewalttaten ist es eher der Vorsatz, der über die Bejahung oder Verneinung eines Kapitaldelikts ent-

scheidet, weil sich der Tatablauf von zahlreichen benachbarten Gewaltdelikten nicht unterscheidet (was auch darin zum Ausdruck kommt, daß der Staatsanwalt die polizeiliche Tötungsversion zu 27 alternativen Tatbestandsversionen umdefinierte). Wir stellen die Vermutung auf, daß Opfer gegenüber Dritten die Situation der Gewalt sehr viel näher kennenlernen und daher eine dramatischere Auffassung ihrer eigenen Viktimisierung haben, mit der Folge, daß von ihnen dann auch die größere Bereitschaft ausgeht, zur Polizei zu gehen. Es konnte tatsächlich gezeigt werden, daß Opfer erwartungsgemäß häufiger die Tat als Tötungsversuch bezeichnen als Dritte, wobei sie diese Definition von der Unmittelbarkeit der körperlichen Bedrohung abhängig machten (Stechen wurde häufiger als Tötungsversuch bezeichnet als Schießen, Schlagen häufiger als Stechen und Würgen häufiger als Schlagen), während Dritte in fast umgekehrter Reihenfolge argumentierten. (Bei diesen Ergebnissen ist eine mögliche, nicht kontrollierbare Intervention der Polizei im Auge zu behalten, da nur polizeilich registrierte Fälle analysiert wurden.)

Die Anzeigebereitschaft, die üblicherweise beim Opfer gemessen wird, erhielt im vorliegenden Zusammenhang durch die Beobachtung ein besonderes Interesse, als nur jeder zweite Anzeigerstatter das Opfer (oder ein vom Opfer beauftragter Dritter) war; selbst wenn man nur solche Verfahren heranzog, in denen das Opfer nicht verletzt worden war, ging immer noch in einem von drei Fällen die Anzeige von einem Dritten aus. Es wurde daher versucht, Eigentümlichkeiten im Anzeigeverhalten zwischen beiden Anzeigergruppen ausfindig zu machen, die sich zunächst auf die Zügigkeit der Anzeige bezogen; denn wenn das Opfer eher bereit war, die erlittene Tat als Tötungstat zu bezeichnen als andere Personen, dann konnte angenommen werden, daß es auch schneller bereit war, eine solche Tat zu melden. Diese Annahme erwies sich jedoch als irrig, es gingen Dritte sehr viel schneller zur Polizei als Opfer (auch dann, wenn man die Analyse auf nicht verletzte Opfer beschränkte); nach mehr als drei Tagen hatten viermal mehr Opfer die Tat noch nicht gemeldet als Dritte, auch wurden früher gemeldete Taten weniger häufig als Tötungsdelikte umschrieben als später gemeldete Taten. Diese unerwarteten Zusammenhänge konnten durch die Hereinnahme der Täter-Opfer-Beziehungen, unterschieden nach familiären und engen freundschaftlichen Beziehungen, Bekanntschaften und fehlenden Beziehungen (der Verdächtige als Fremder), geklärt werden: Opfer gingen zögernd zur Polizei, wenn der Verdächtige ein

Bekannter, noch zögernder, wenn er ein Familienangehöriger oder Freund war; solche Unterschiede existierten nicht, wenn ein Dritter die Anzeige erstattete, und dies bedeutete gleichzeitig, daß eine Anzeige von einem Dritten oder vom Opfer gleich zügig erstattet wurde, wenn der Verdächtige Fremder war. Damit konnten, bezogen auf die Schnelligkeit der Anzeigerstattung, Ergebnisse aus amerikanischen Forschungen bestätigt werden, die dort in bezug auf die generelle Anzeigebereitschaft herausgearbeitet worden waren, wonach nämlich erlittene Gewalttaten mit einem Ehepartner oder Familienmitglied als Verdächtigem weitaus seltener angezeigt werden als Taten von Fremden. Wir fühlten uns daher berechtigt, die eigenen Ergebnisse im gleichen Sinne zu interpretieren.

Damit wurden gleichzeitig auch Fragen zum Dunkelfeld beantwortet. Dieses wird üblicherweise nur bei vollendeten Tötungen, nicht auch für ihre Versuche diskutiert. Da, wie erwähnt, der phänomenologische Ablauf der Tat den Handlungswillen fast nie erkennen läßt, dieser also erschlossen werden muß und dafür jemand benötigt wird, der ihn erschließen kann und will und seine Beobachtungen auch noch weitergeben will, kann ein außerordentlich großes Dunkelfeld im Bereich versuchter Tötungen vermutet werden. Dessen Struktur erhält es vom Anzeigerstatter, wobei Faktoren in der Person des Opfers bislang am besten herausgearbeitet wurden. Im vorliegenden Zusammenhang ist es also die Täter-Opfer-Beziehung, d. h. das Dunkelfeld betrifft Gewalttaten der sozialen Nahsphäre des Beteiligten. Darüber hinaus können nur Vermutungen angestellt werden, die etwa mit der Beobachtung zu tun haben, daß Frauen als Verdächtige im Bereich versuchter Tötungen weitaus weniger registriert werden als Männer, gemessen an vollendeten Tötungen, also offenbar von einer Anzeige durch das Opfer häufiger verschont bleiben.

Die Chance der Strafverfolgung wurde an der Reaktion des Staatsanwalts auf unterschiedlich zügig eingegangene Anzeigen gemessen, um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, daß die Rolle des Anzeigerstatters sich mit der Initiative der Verbrechenskontrolle nicht erschöpft, sondern auch noch deren Qualität prägt. Wir konnten feststellen, daß die Tatschilderung des Anzeigers die Handlungsdefinition des Staatsanwalts nicht beeinflusste, wohl aber die Zügigkeit seiner Anzeige; die Definition der Tat als Tötungstat, wie sie von der Polizei übermittelt wurde (die ebenfalls ein vom Anzeiger weitgehend unabhängiges Definitions-konzept verfolgt), wurde in jedem dritten Fall beibehalten, wenn die Anzeige innerhalb einer Stunde nach Kenntnisnahme der Tat eingegangen war, in fast keinem Fall mehr, wenn 24 Stunden und mehr verstrichen waren. Damit wird die Bedeutung des Anzeigers über seine Bereitschaft, zur Polizei zu gehen, hinaus erweitert.

2.2.2 Die Polizei

Die Untersuchung der polizeilichen Handlungsdefinition war an die Voraussetzung geknüpft, daß die Polizei bei der Definition angezeigter Gewalttaten einen Handlungsspielraum überhaupt besitzt (es kamen im wesentlichen nur Anzeigen in Betracht; die Registrierung aufgrund Eigeninitiativen belief sich auf 4 %); dieser wurde über das staatsanwaltliche Engagement bei ihren Ermittlungen ebenso überprüft wie über das Ausmaß staatsanwaltlicher Umdefinitionen, um hieraus den mehr oder weniger großen Konsens beider Instanzen herauszuarbeiten. Es ergab sich eine relativ hohe Ermittlungsbeteiligung der Staatsanwälte bei tödlichen Gewalthandlungen, mit entsprechend unterschiedlich hohen Anteilen an Umdefinitionen. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß die Polizei eine Gewalthandlung mit am Leben gebliebenen Opfern mehr oder weniger unkontrolliert als beispielsweise Totschlagsversuch oder gefährliche Körperverletzung bewertet.

Damit waren die weiteren Analysen auf Versuche verwiesen, und auch hier war wiederum auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, daß eine Vergleichsgruppe mit Straftaten fehlte, die nicht als Kapitalkriminalität registriert worden waren. Die Untersuchung wurde auf Fragen beschränkt, die mit dem vorliegenden Datenmaterial beantwortet werden konnten; sie betrafen

- die Überprüfung der Belastung der Polizei mit Leichensachen (bei Verdacht auf Fremdverschulden) in ihrer Auswirkung auf die Handlungsdefinition im Bereich nichttödlicher Gewalthandlungen und
- die Überprüfung der geographischen Verteilung der Polizeibehörden wegen ihres möglichen Zusammenhangs mit einer geographisch unterschiedlichen Strukturierung der Kapitalkriminalität.

Beide Analysen dienten im weiteren der Überprüfung der Hypothese, daß solche polizeieigenen Bedingungen nicht nur zur Selektion möglicher Kapitalkriminalität zum Zeitpunkt der Registrierung führen, sondern auch die Justiz in ihrem Handlungsspielraum determinieren.

Der Belastungsfaktor wurde dadurch gemessen, daß die 24 zur Verfügung stehenden Untersuchungsmonate (Januar 1970 bis Dezember 1971) in eine Rangfolge mit tödlichen Gewalthandlungen gebracht wurden; die geringste

monatliche Belastung lag bei 4, die höchste Belastung bei 16 solcher Verfahren (die Belastung war u.a. ablesbar an der Anzahl der vernommenen Zeugen, die bei vollendetem Mord und Totschlag durchschnittlich 16, bei versuchtem Mord und Totschlag hingegen 4 betrug). Sodann wurden die Versuchsanteile für jeden Monat gemäß der Hypothese berechnet, daß bei großer Belastung weniger Versuche registriert werden als bei geringer Belastung, weil die Polizei entweder in alternative Definitionen ausweicht oder ihre überbewerteten Tendenzen in solchen Zeiten abbaut. Die Hypothese wurde vollauf bestätigt, es ergab sich ein Rangkorrelationskoeffizient von $R = -.84$. Bildete man zwei [Extremgruppen mit je 4 Monaten unterschiedlichster Belastung, so betrug der Versuchsanteil in der Gruppe mit wenigen tödlichen Gewalthandlungen 83 %, in der Gruppe mit vielen solchen Gewalthandlungen hingegen 52 %. Es konnte dann weiterhin gezeigt werden, daß sich diese Diskrepanz in die Verfahrenserledigung des Staatsanwalts wie in das Urteil des Richters hinein fortsetzte, von dorthier also eine Gegensteuerung durch kompensierende Definitionspraxis nicht erfolgte: Zwar wurden Tötungsversuche herunterdefiniert, doch (gefährliche) Körperverletzungen oder andere, nichttödliche Gewaltdelikte nicht hochdefiniert (in lediglich 4 Fällen hatte erst die Staatsanwaltschaft, nicht schon die Polizei den Verdacht auf eine versuchte vorsätzliche Tötung erhoben).

Die Analyse des geographischen Faktors beruhte auf der Annahme einer der Stadt-Land-Verteilung folgenden differenzierten Verbrechenskontrolle durch die Polizei. Wir gingen davon aus, daß qualitativ unterschiedliche polizeiliche Ermittlungseinheiten (Kriminalpolizei und Schutzpolizei), ein der Siedlungsform nach divergierender sozialkultureller Zuschnitt und entsprechende Gewöhnungs- und Anpassungseffekte an eine je unterschiedliche Kriminalitätsstruktur für die polizeiliche Definitionspraxis Bedeutung erlangen könnten mit der Folge, daß mit zunehmender Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizei) die in der Bevölkerung vorherrschend rigideren Wertemuster mit einer entsprechenden strengen informellen Sozialkontrolle abnehmen und behördeneigenen Kontrollstilen weichen, mit der weiteren Folge einer gelasseneren Haltung gegenüber auftretender Gewaltkriminalität - schon wegen zunehmender Kapazitätsprobleme. Entsprechend wurde die Annahme vertreten, daß Tötungsversuche in Orten mit hoher Einwohnerzahl eine geringere Rolle spielen als in Orten mit niedriger Einwohnerzahl, weil dort die kriminelle Reizschwel-

le höher liegt als hier. Diese Vermutung wurde zunächst bestätigt; in signifikanter Weise wurde ein Zusammenhang zwischen der Ortsgröße (Rangfolge mit acht Gemeindegrößeklassen; die Gruppe mit der größten Einwohnerzahl - über 500.000 - war allein Stuttgart) und Versuchsanteilen herausgearbeitet: In Orten bis 5.000 Einwohnern betrug der Anteil der Versuche an der polizeilich definierten Kapitalkriminalität 90 %, in Stuttgart 51 %. Auf der anderen Seite wichen die Ortsgrößen zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern von der Rangfolge ab und zeigten Versuchsanteile ähnlich den Orten zwischen 5.000 und 20.000 Einwohnern; hierbei handelte es sich um die Großstädte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg. Daher war an zwei gänzlich unterschiedliche Kontrollstile zu denken, deren einer mit der Organisation in den Polizeibehörden von Großstädten, deren anderer mit der geschilderten Stadt-Land-Verteilung zu tun haben konnten. Entsprechend wurden die Analysen fortgeführt. Es wurde zunächst die Verfolgungspraxis zwischen Stuttgart (Versuchsanteil 51 %) und Mannheim als der nächstgrößten Stadt Baden-Württembergs (Versuchsanteil 80 %) überprüft. Die Analyse ergab eine lediglich im Volumen nichttödlicher Kapitalkriminalität erkennbare Differenz zwischen beiden Städten, die also keine weiteren Auswirkungen auf die Täter- oder Opferstruktur hatte.

Die Tatsache, daß unter den Begehungsweisen in Stuttgart die Schußwaffen überwogen, während in Mannheim Schlagen, Treten und Stoßen häufig (in Stuttgart überhaupt nicht) vorkamen, und daß die Definitionspraxis der Mannheimer Polizei durch die Justiz weitaus mehr korrigiert wurde als die entsprechende Praxis der Stuttgarter Polizei (wiederum ohne die ursprüngliche Diskrepanz aufheben zu können), wies darauf hin, daß man in Mannheim zur Überbewertung, in Stuttgart zur Unterbewertung neigte.

Weitaus ergiebiger war die Untersuchung der Stadt-Land-Verteilung, die durch Bildung zweier Extremgruppen - Stuttgart auf der einen und Orte bis 20.000 Einwohnern auf der anderen Seite - verdeutlicht wurde. Hier ergab sich zwar zunächst ein weitgehender Abbau der Überbewertung im kleinstädtischen und ländlichen Bereich durch die Justiz, so daß in der gerichtlichen Entscheidung ein etwa gleich hoher Versuchsanteil zwischen beiden Ortsgruppen festzustellen war. Freilich blieben - dies im Gegensatz zum Vergleich zwischen Stuttgart und Mannheim - Unterschiede in bezug auf die Tat-, Täter- und Opferstruktur bestehen, welche die aufgestellten Hypothesen bestätigten:

- In kleineren Orten war die Schutzpolizei sehr viel mehr an den Ermittlungen beteiligt als in Stuttgart und neigte dort auch noch stärker zu Überbewertungen als die Kriminalpolizei;
- in kleinen Orten war der Anteil enger Täter-Opfer-Beziehungen (Familienangehörige, enge Freunde) unter den definierten Versuchen signifikant höher vertreten (47 %) als in Stuttgart (20 %), obwohl die entsprechenden Anteile unter den Vollendungen keinerlei Differenzen aufwiesen (je 32 %).

Dies führte zu zwei typischen Fallgestaltungen:

- In kleinen Orten wurden vornehmlich Taten registriert, die unter Ehegatten oder Familienmitgliedern geschehen waren; Tatmotive waren entweder lange andauernde Streitigkeiten oder eine Drittbeziehung, Tatort war meist der Wohnbereich des Verdächtigen und/oder Opfers.
- In Stuttgart wurden mehr Taten registriert, in denen das Opfer den Verdächtigen nicht kannte; entsprechend war der Tatort das Lokal oder die Straße, Tatanlaß war ein Streit, meist aus einem akuten Anlaß.

Zwei weitere Hinweise belegten die Vermutung, daß die genannten Unterschiede auch mit einer unterschiedlichen kriminellen Reizschwelle zu tun haben:

- In kleinen Orten fanden sich weitaus mehr fehlende oder nur leichte Opferverletzungen unter den versuchten Tötungen (71 %) als in Stuttgart (49 %), auch wurden die Taten vom Anzeiger dort häufiger als Tötungsstat bezeichnet (52 %) als hier (35 %).

Das letzte Beispiel rät zur vorsichtigen Interpretation der Resultate, weil ein Teil der Unterschiede auch durch ein unterschiedliches Anzeigeverhalten erklärt werden könnte. Es kann jedoch als gesichert gelten, daß der geographische Faktor in einer erheblichen Weise die von der Polizei aufgenommene und definierte Kapitalkriminalität determiniert.

Das Ergebnis dieses Untersuchungsschrittes war insgesamt die Erkenntnis über eine erhebliche polizeiliche Definitionsmacht, die sich dahin auswirkt, daß die Justiz ein einmal verneintes oder von vornherein nicht in Betracht gezogenes versuchtes Tötungsdelikt selbständig nicht mehr bejaht, weil die hierfür notwendigen Informationen fehlen und selbst nicht

hergestellt werden können.

2.2.3 Die Staatsanwaltschaft

Nicht bei tödlichen, wohl aber bei nichttödlichen Gewalttätigkeiten wird die definitorische Ausgangslage von der Polizei selbst hergestellt; und es fragt sich, inwieweit die Staatsanwaltschaft auf das Definitionskonzept der Polizei eingeht oder es korrigiert, doch unterstellt diese Frage bereits das hierfür erforderliche Handlungsermessen, das im weiteren abzustecken war.

Eine wesentliche Einschränkung bildeten die vom Verdächtigen zu vertretenden faktischen bzw. gewisse gesetzliche oder eingespielte verfahrensmäßige Verfolgungshindernisse. In insgesamt 10 % der Fälle blieb der Verdächtige entweder unbekannt oder beging im Anschluß an die Tat Selbstmord; ein weiterer Ausfall betraf strafunmündige oder dauernd flüchtige Verdächtige, ebenso solche Ausländer, deren Verfahren an die nichtdeutsche Justiz abgegeben wurden, so daß insgesamt 104 Verdächtige (= 14 %) nicht verfolgt werden konnten. Zwar nicht für die Analyse staatsanwaltlicher Belastung, aber für alle weiteren Analysen blieben sie außer Betracht. Hierdurch bedingt änderte sich das gesamte Datenmaterial in seiner Struktur, da in der Ausfallgruppe die schwere Kriminalität - orientiert an Vollendungen gegenüber Versuchen, an Raub- und Deckungstaten gegenüber Konflikttaten, usw. - sehr viel stärker vertreten war als in der verbleibenden Untersuchungsgruppe.

Aber auch für diese Gruppe mußte der Handlungsspielraum des Staatsanwalts noch bestimmt werden. Dieser besteht zunächst insoweit, als ein Verfahren eingestellt wird; läßt man die obigen Fälle mit unüberwindlichen Verfolgungshindernissen beiseite, so wurden 128 Verfahren (= 20 % der verbliebenen Verfahren) aus den unterschiedlichsten Gründen eingestellt, die meisten (14 %) mangels hinreichenden Tatverdachts oder, nach Umdefinition, wegen Geringfügigkeit. 498 Verfahren wurden vor Gericht gebracht, davon fast die Hälfte (232 Fälle) wegen eines minderen Delikts, also nach Umdefinition des polizeilichen Tötungsverdachts. Es konnte nun festgestellt werden, daß in keinem solchen Fall Gerichte nachträglich den Tötungsverdacht wieder aufnahmen (umgekehrt aber in zwei von fünf wegen vorsätzlicher Tötung angeklagten Fällen diesen Vorsatz verneinten). Es besitzt also der Staatsanwalt abschließende Definitionsmacht überall dort, wo er selbst den Tötungsvorsatz verneint, und zwar sowohl bei Versuchen wie Vollendungen (wenn er also eine fahrlässige Tötung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge statt einer vorsätzlichen Tötung angenommen hatte). Diese Beobachtung kann wiederum mit dem

Umstand erklärt werden, daß jede Instanz nur einen bestimmten Umfang an Informationen weitergibt, der durch die nachfolgende Instanz, in diesem Fall durch das Gericht, nicht mehr entscheidend verbessert werden kann.

Die geschilderte Situation warnte auf der einen Seite davor, die staatsanwaltliche Definition der Tat als Mord oder Totschlag in der gleichen Weise als abschließend zu sehen. Zwar wurde kaum ein vom Staatsanwalt in der Anklageschrift definierter Totschlag vom Richter im Urteil als Mord bewertet (wohl aber umgekehrt), da aber die Unterscheidung weniger Tatsachenprobleme als vielmehr Bewertungsprobleme aufwirft, wurde hier von einem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung initiierten allgemeinen Konsens ausgegangen; im Übrigen wurde vermutet, daß die Tendenz, Mordanklagen zu Totschlagsverurteilungen umzuwandeln, mit der Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu tun hat. Daher gehörte dieser Punkt zur Analyse richterlicher Handlungsbedingungen.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse wurden drei Untersuchungsschritte unternommen, die fast alle die Bestimmung des Tötungsvorsatzes zur abhängigen Variable hatten (einige wenige Fälle der Notwehr und des strafbefreienden Rücktritts, vom Tatbestand her an sich Kapitaldelikte, blieben unberücksichtigt):

- die Überprüfung des Gewichts tat- und personenbezogener Handlungsbedingungen mit Hilfe einer Kontrastgruppenanalyse;
- die zusätzliche - bivariate - Überprüfung von Teilpopulationen aus dem Bereich der Verdächtigen und Opfer.

Die pragmatischen Handlungsbedingungen erbrachten keine Aufschlüsse bezüglich der geographischen Verteilung der Staatsanwaltschaften, wohl aber bezüglich ihrer (monatlichen) Belastung. Je mehr Verfahren mit polizeilichem Verdacht auf eine vorsätzliche, vollendete oder versuchte Tötung bei der Staatsanwaltschaft eingingen, desto größer war deren Bereitschaft, solche Verfahren herunterzustufen oder einzustellen. Betroffen hiervon waren ausschließlich nichttödliche Gewalthandlungen, die im Falle alternativer Anklage hauptsächlich zu gefährlichen Körperverletzungen wurden. Der Zusammenhang war bei weitem nicht so deutlich wie bei der Polizei (Rangkorrelationskoeffizient $R = .34$).

Im Mittelpunkt stand das Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts unter Berücksichtigung möglichst vieler Tat-, Täter- und Opferfaktoren. Es wurde hierzu eine Kontrastgruppenanalyse (THAID) gewählt, die es gestattet, Variablen mit unterschiedlichem Meßskalenniveau zu analysie-

ren. Insgesamt wurden 18 unabhängige Variablen eingebracht und auf ihre Differenzierungsstärke gegenüber der abhängigen Variable - Bejahung des Tötungsvorsatzes (gleichbedeutend mit Anklage oder Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens) oder seine Verneinung (gleichbedeutend mit Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit bzw. Anklage wegen eines minderschweren Delikts) - überprüft; insgesamt standen 493 Fälle zur Verfügung. Wesentlichstes Ergebnis war die eindeutige Dominanz von Tatvariablen gegenüber Täter- oder Opfervariablen. Am stärksten differenzierte der Tatausgang. Die vom Programm separierten typischen Merkmalskonstellationen enthielten für die Bejahung des Tötungsvorsatzes die Variablen: Tatausgang (Tod oder Invalidität des Opfers), Tatbegehung (Schießen, Stechen, Würgen), Geschlecht des Opfers (weiblich) sowie Nationalität des Verdächtigen (deutsch); für die Verneinung des Tötungsvorsatzes standen: der Tatausgang (schwere, leichte oder keine Verletzung des Opfers), danach nochmals der Tatausgang (leichte oder keine Verletzung), die Täter-Opfer-Beziehung (Ehepartner, Familienangehörige, flüchtige Bekannte) und wiederum der Tatausgang (keine Verletzung). Soweit der Tatbeitrag des Opfers differenzierungsstark auftrat, begünstigte die Provokation regelmäßig die Verneinung des Vorsatzes. Die Schichtzugehörigkeit des Verdächtigen war ohne Bedeutung.

Die Analyse tödlicher getrennt von nichttödlichen Gewalthandlungen (vollendeter Totschlag gegenüber fahrlässiger Tötung und versuchter Totschlag gegenüber gefährlicher Körperverletzung) erbrachte nur geringfügig Verschiebungen im Spektrum der unabhängigen Variablen; es wurde jeweils die Tatbegehung zum stärksten differenzierenden Faktor im Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts.

Die multivariate Analyse kann Einzelanalysen dort nicht ersetzen, wo sich das Interesse auf Teilpopulationen erstreckt, die mit ihren spezifischen Charakteristika sonst nicht zur Geltung kommen. Daher wurden eine Reihe von Merkmalen des Verdächtigen und des Opfers getrennt untersucht, unter Berücksichtigung der durch die multivariate Analyse herausgearbeiteten Tatvariablen.

Beim Verdächtigen interessierte seine Schuldfähigkeit, bezogen auf seinen allgemeinen oder zum Tatzeitpunkt herrschenden mentalen Zustand (§§ 51 Abs. 1 StGB a.F., 20 StGB n.F.) und seinen Alkoholkonsum im Hinblick auf eine Rauschtat (§ 330a StGB) sowie die Schwere seiner Vorbelastung (die Tatsache der Vorbelastung allein hatte sich in der multi-

variater Analyse als nicht wesentlich entscheidungsrelevant erwiesen). Es stellte sich heraus, daß die Schuldfähigkeit in ihrer Bewertung mehr oder weniger deutlich vom Tatausgang überlagert wurde: Tendenziell wurde die Allgemeingefährlichkeit als Voraussetzung eines Antrags auf Durchführung des Sicherungsverfahrens (vgl. § 63 StGB) und die Definition der Tat als Rauschtat von dem eingetretenen Handlungserfolg abhängig gemacht, die Allgemeingefährlichkeit also eher bejaht bzw. die Rauschtat eher verneint, wenn das Opfer tot statt am Leben geblieben war. Bezüglich der Vorbelastung wurde der Tötungsvorsatz häufiger bejaht, wenn der Verdächtige in der Vergangenheit eine lange statt eine kurze Freiheitsstrafe verbüßt hatte; dieser Zusammenhang wurde vom Tatausgang ebensowenig berührt wie von der Einschlägigkeit der Vorstrafe im Sinne früher begangener Gewalttaten.

Für die gesamte Untersuchung der staatsanwaltlichen Definitionspraxis konnte beobachtet werden, daß der Strafanspruch, orientiert am Tatausgang und modifiziert durch die Tatbegehungsweise, handlungsleitend ist; soweit Persönlichkeitsmerkmale des Verdächtigen eine Rolle spielten, waren sie, wie etwa die Vorbelastung, hieran ebenfalls geknüpft, im übrigen standen sie oftmals stellvertretend für andere Variablen oder ganze Faktorenzusammenhänge (etwa das Geschlecht des Opfers für die Ehegatten-tötung).

2.2.4 Das Gericht

Die weiteren Analysen wurden auf Kapitalverfahren beschränkt. Durch die staatsanwaltliche Selektion bedingt waren vom Ausgangsmaterial noch 266 Verfahren geblieben, das waren 36 % des ursprünglichen Fallmaterials (oder 41 %, wenn man die Verfahren mit nicht behebbaren Verfolgungshindernissen außeracht läßt). 13 Verfahren wurden im Rahmen der gerichtlichen Vorprüfung entweder zurückgewiesen oder umdefiniert, so daß sie aus der weiteren Behandlung durch die Schwurgerichte und Jugendkammern bzw., im Falle des Antrags auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens (13 Fälle), Großen Strafkammern herausfielen. Von den verbliebenen 253 Fällen wurden 72 aufgrund der Hauptverhandlung entweder zu einem minder-schweren Delikt umdefiniert (N = 55), oder es wurde der Angeklagte freigesprochen (N = 17), so daß nunmehr 181 Verfahren ihre gerichtliche Erledigung als Kapitalfälle erfuhren; dies sind 24 % der ursprünglichen Verfahren mit Tötungsverdacht (bzw. 28 %, wenn man die nicht verfolgba-

ren Verfahren abzieht). 45 % waren vollendete vorsätzliche Tötungen, 10 % Körperverletzungen mit Todesfolge und 45 % versuchte vorsätzliche Tötungen.

Es wäre wichtig gewesen, die auf der staatsanwaltlichen Ebene überprüften Faktoren in gleicher Weise auf der richterlichen Ebene weiter zu untersuchen, schon um das Bild selektiver Strategien der gesamten Justiz zu vervollständigen. Wegen des sich verringernden Fallmaterials war dies jedoch nicht möglich, insbesondere mußten Einzelanalysen unterbleiben, wie sie zu den spezifischen Merkmalen des Verdächtigen und des Opfers unternommen worden waren. Auf der anderen Seite war es nötig, nunmehr auf das Verhältnis zwischen Mord und Totschlag einzugehen, zwar nicht, wegen zu geringer N-Basis, unter dem Aspekt zweckmäßigerer Abgrenzungen, sondern dem der Vermeidung der zwingenden lebenslangen Freiheitsstrafe im Falle vollendeten Mordes (dieser Punkt gehört zwar nicht zu einer Verlaufsanalyse im engeren Sinne, weil es sich um interne Abgrenzungen handelt, doch ist gerade hier die rechtspolitische Bedeutung von Verbrechendefinitionen von großem Interesse). Es wurden drei Untersuchungsschritte unternommen:

- die Überprüfung von Verfahrensbedingungen, also der Beteiligung des Anklagevertreters und des Anwalts an der Hauptverhandlung in ihrem Einfluß auf das Urteil;
- die Überprüfung des Gewichts tat- und personenbezogener Handlungsbedingungen, wiederum mit Hilfe der Kontrastgruppenanalyse;
- die Überprüfung der Strafzumessung im Falle vollendeten Mordes.

Die bislang untersuchten pragmatischen Handlungsbedingungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, insbesondere Belastungsfaktoren, mußten für das Gericht irrelevant bleiben, das im wesentlichen durch die Erhebung der Anklage auf die Verfahrensdurchführung festgelegt wird (geographische Unterschiede waren ebenfalls nicht zu finden). Soweit daher pragmatische Bedingungen relevant wurden, gehörten sie zum Verfahren selbst, weswegen sie als Verfahrensbedingungen bezeichnet wurden. Die Aktenerhebung gestattete lediglich, den Einfluß des Sitzungsvertreters und des Anwalts zu überprüfen, andere denkbare Einflüsse von eher informeller oder indirekter Art (informelle Kommunikation zwischen Richtern und Staatsanwälten, der Druck der öffentlichen Meinung, usw.) mußten außer Betracht

bleiben. Wir nahmen an, daß der Sitzungsvertreter, soweit er der Sachbearbeiter des Falles war, eine rigidere Auffassung von der Tat an den Tag legt, und daß sich dies auch im Urteil niederschlägt; umgekehrt vermuteten wir, daß ein Wahlverteidiger als Anwalt des Angeklagten einen günstigeren Ausgang des Verfahrens erreicht als ein Pflichtverteidiger. Abhängige Variablen waren einmal die Handlungsdefinition (Bejahung und Verneinung des Tötungsvorsatzes, Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag) sowie Art und Höhe der erkannten Freiheitsstrafe. Die Ergebnisse bestätigten die angestellten Vermutungen in ihrer Tendenz, wenn auch die statistische Absicherung oftmals fehlte: Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter erreichten häufiger die Beibehaltung des Tatvorwurfs in der Anklageschrift, Wahlverteidiger häufiger deren Änderung zugunsten des Angeklagten, mit besonders deutlichen Diskrepanzen in der Kombination beider Verfahrensbeteiligten. Deutlicher war der Einfluß bezüglich der Art und Höhe der Freiheitsstrafe; die Strafe fiel härter aus, wenn ein Sachbearbeiter die Anklage vertrat, jedoch milder, wenn ein Wahlverteidiger anwesend war (teilweise statistische Signifikanz). Zusätzlich konnte beobachtet werden, daß die unterschiedliche Qualität des Verteidigers, gemessen an dem von ihm Erreichten, den Angeklagten entsprechend ihrer Schichtzugehörigkeit zugutekam bzw. nicht zugutekam: Wahlverteidiger erreichten für Angeklagte aus der Unterschicht wie der Mittelschicht gleich viel (umgekehrt Pflichtverteidiger für die Angehörigen beider Schichten gleich wenig), es hatten aber 49 % der Unterschichtangehörigen gegenüber 83 % der Mittelschichtangehörigen einen Wahlverteidiger, woraus sich eine Ungleichbehandlung beider Schichten ergab.

Die multivariate Analyse der gerichtlichen Entscheidung, bezogen auf Tat-, Täter- und Opfermerkmale, erbrachte eine der staatsanwaltlichen Entscheidung nur zum Teil entsprechende Richtung. Differenzierungsstärkste Variable war die Tatbegehung, und zwar begünstigte die Ausführung der Handlung durch Schießen oder Würgen die Bejahung, durch Stechen oder Schlagen die Verneinung des Tötungsvorsatzes. Die für die Bejahung typische Merkmalskonstellation wurde weiterhin geprägt vom Tatausgang (Tod, Invalidität, schwere Verletzung), dem Geschlecht des Opfers (weiblich) und der Vorbelastung (existierende Vorstrafen, unabhängig von Anzahl, Art und Gewicht); für die Verneinung des Vorsatzes waren außer der Tatbegehungsweise typisch das Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten (wenn er als zurechnungsfähig galt) sowie die Täter-Opfer-

Beziehung in geschlechtsspezifischer Hinsicht (stellvertretend für einen gewaltsamen Streit unter Männern). Die kriminalpolitische Komponente, beim Staatsanwalt vorherrschend, war also beim Richter auch, aber weniger zu beobachten. Dies hing möglicherweise damit zusammen, daß die Vorselektionen das Fallmaterial zur Schwere hin verdichtet hatten, so daß etwa der Tatausgang, vielleicht aber auch der Tatbeitrag des Opfers für den Richter eine geringere Rolle spielten. Bemerkenswert war weiterhin, daß zahlreiche Variablen untereinander in Beziehung standen, die stärkste vom statistischen Programm bezeichnete Variable also jeweils eine Reihe anderer mitvertrat. Dies berücksichtigt, konnten zwei unterschiedlich bewertete Situationen ausgemacht werden: Streng bewertet wurde der durch Schießen oder Würgen verlaufende Streit in der Ehe oder der Familie hauptsächlich mit der Frau als Opfer in Abhängigkeit vom Tatausgang; weniger streng bewertet wurde die mit Hilfe von Stech Waffen oder durch Schlagen ausgetragene Streitigkeit unter Männern, meist Bekannten oder Fremden, und zwar unabhängig vom Tatausgang. Obwohl die multivariate Analyse nur mit groben Variablen durchgeführt werden konnte, blieb der Eindruck vorherrschend, daß die richterliche Verfahrensbewertung differenzierter ausfiel als die staatsanwaltliche Bewertung, der Strafverfolgungsaspekt unter dem alleinigen oder überwiegenden Gesichtspunkt der Tatschwere also etwas zurücktrat.

Bezüglich der absoluten Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei vollendetem Mord, begangen durch Erwachsene, konnte in der Vergangenheit in den verschiedensten Ländern immer wieder der Versuch beobachtet werden, ihr auszuweichen, notfalls unter Inkaufnahme eines Freispruchs. Daher sollte unter diesem Blickwinkel die Strafzumessung für vollendete vorsätzliche Tötungen überprüft werden. Eine hierzu durchgeführte Kontrastgruppenanalyse erbrachte als wichtigste zwischen Mord und Totschlag (zunächst unabhängig vom Tatausgang) unterscheidende Variable den Tatbeitrag des Opfers, eine in diesem Zusammenhang rechtliche Handlungsbedingung, da es meist nicht nur das Merkmal der Heimtücke, sondern auch das der niedrigen Beweggründe entfallen läßt. Nächstwichtige Variable war die Nationalität des Verdächtigen, und zwar hatten Ausländer eine größere Chance der Verurteilung wegen Totschlags statt wegen Mordes als Deutsche, was wohl damit zusammenhing, daß die Justiz sich dadurch den Weg freihalten wollte, den Verurteilten nach einer bestimmten Zeit ausweisen zu können; die Unterscheidung ging so weit, daß bei einer Pro-

vokation des Opfers (im weitesten Sinne) ein Deutscher noch in jedem dritten Fall mit einer Verurteilung wegen Mordes rechnen mußte, doch kein Ausländer mehr. Über diese beiden Variablen hinaus erbrachte die multivariate Analyse keine weiteren markanten Aufschlüsse; so hatte, ganz im Unterschied zum Problem der Vorsatzbestimmung, der Tatausgang keinerlei Bedeutung. Umgekehrt waren Faktoren der Situation entscheidender, also etwa die Täter-Opfer-Beziehung; Mord wurde häufiger angenommen, wenn die Beziehungen sehr eng waren oder aber ganz fehlten (Ehegatten- und Raubmord), während lockere Beziehungen, etwa die Tötung unter Bekannten, eher die Definition des Totschlags auf sich zogen (akuter Streit) - jeweils gleich verteilt auf vollendete wie versuchte Tötung.

In einem weiteren Schritt versuchten wir gleichwohl, die Unterscheidung zwischen Vollendungen und Versuchen für die Beantwortung unserer Frage nutzbar zu machen; wir gingen davon aus, daß, falls der Richter die absolute Strafandrohung mildern will, er unterschiedlich auf den Tatausgang reagiert, also Strategien der Umdefinition zum Totschlag oder der Zubilligung verminderter Zurechnungsfähigkeit bei vollendeten Tötungen häufiger verwendet wird als bei versuchten Tötungen. Anhaltspunkte für eine derart unterschiedliche Behandlung ergaben sich aus der Beobachtung, daß Jugendliche (und nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende), die eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht zu fürchten haben, nahezu doppelt so häufig wegen vollendeten Mordes verurteilt wurden wie Erwachsene, während sich dieses Verhältnis bei Mordversuchen eher umdrehte. Weitere Analysen zeigten allerdings, daß sich Vollendungen von Versuchen nicht unterschieden, ganz im Gegenteil, ein einheitliches Konzept milderer Bewertung vorherrschte, so daß getrennt wie gemeinsam zwei von drei angeklagten Mordtaten entweder undefiniert oder über die verminderte Zurechnungsfähigkeit milder bewertet wurden.

Ein Unterschied lag freilich in der Strafzumessung, ausgedrückt in der Höhe der erkannten zeitigen Freiheitsstrafe im Falle milderer Behandlung, und hier wurden die Bemühungen des Richters ganz deutlich: Wenn ein vollendeter Mord erst in der Hauptverhandlung zu einem vollendeten Totschlag umgewandelt wurde, dann fiel die Strafe wesentlich härter aus (durchschnittlich 116 Monate Freiheitsstrafe), als wenn die Tat von vornherein, also bereits aufgrund der Anklage, als Totschlag gegolten hatte (61 Monate) - und diese Diskrepanzen fanden sich nicht oder kaum

bei Versuchen. Der Richter kompensierte also die Umdefinition durch ein weit über dem Durchschnitt liegendes Strafmaß.

Die Untersuchung erbrachte damit eine Reihe von Hinweisen für solche vermuteten Strategien, die mit der Nationalität und dem Alter des Verdächtigen zu tun haben, im Übrigen von dem Bemühen gekennzeichnet sind, den Ausspruch der lebenslangen Freiheitsstrafe durch Umdefinition zum Totschlag oder durch Anerkennung verminderter Zurechnungsfähigkeit gering zu halten, dann aber das Tatunrecht durch ein hohes Strafmaß gegenüber anderen Totschlagsfällen deutlich zu markieren.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND STAATSANWALTSCHAFT

Die Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaften in den Jahren 1974 - 1978 im Spiegel der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstrafverfahren nach einheitlichen Gesichtspunkten

Friedrich Helmut Berckhauer

1. Die staatsanwaltschaftliche Erledigung der schwereren Wirtschaftskriminalität nach der Bundesweiten Erfassung

1.1 Die Aufgaben der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten

Die Bundesweite Erfassung ist eine Datensammlung der Justizverwaltungen mit dem Ziel, einen Überblick über Art und Erledigung ausgewählter Wirtschaftsstrafverfahren zu gewinnen. Die Erfassung wird aufgrund eines Beschlusses der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder seit 1974 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - zentral aufbereitet und ausgewertet.

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben mit der Bundesweiten Erfassung folgende Erwartungen verknüpft:

Die Ergebnisse sollen die gesetzgeberischen Reformmaßnahmen für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität empirisch absichern. So könnte beispielsweise eine auffällig große Zahl von Einstellungen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren in bezug auf bestimmte Straftatbestände, deren Überprüfung mit dem Ziel einer verbesserten Fassung oder der Einführung neuer Vorschriften angezeigt erscheinen lassen. Ferner könnten besonders große Schäden, die bei bestimmten Gesellschaftsformen oder in bestimmten Branchen gehäuft auftreten, zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Zivil- oder Verwaltungsrecht Anlaß geben. Solche könnten z.B. die Notwendigkeit ergeben, die Vorschriften über die Gründung und Eintragung von Handelsgesellschaften zu verschärfen oder Bestimmungen zu schaffen, die es ermöglichen, unzuverlässige Personen an der Betätigung in einer bestimmten Gesellschaftsform oder Branche fernzuhalten.

Weiterhin gingen die Justizverwaltungen davon aus, daß die Erhebung wertvolle Aufschlüsse über organisatorische Fragen erbringe, die mit der

Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen im Zusammenhang stehen. Aus Anzahl, Umfang und Dauer der Verfahren sollten Erkenntnisse gewonnen werden, die für die personelle und sachliche Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden oder gegebenenfalls für eine weitere Konzentration bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten von Bedeutung sind.

1.2 Der Umfang und die statistische Bedeutsamkeit der Bundesweiten Erfassung

Bei der Bundesweiten Erfassung handelt es sich um eine Arbeits- und Erledigungsstatistik für ausgewählte Strafverfahren auf dem Wirtschaftssektor. Dies bedeutet, daß die Statistik in erster Linie Rückschlüsse auf die Bearbeitung und Erledigung der erfaßten Wirtschaftsstrafsachen durch die Staatsanwaltschaften zuläßt. Rückschlüsse aus der Erhebung auf das Phänomen Wirtschaftskriminalität sind nur unter Vorbehalten möglich.

Bei einem Vergleich mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Rechtspflegestatistik fällt auf, daß die Bundesweite Erfassung nicht sämtliche Wirtschaftsstraftaten eines Jahrganges einbezieht. Für das erste Erfassungsjahr 1974 weist sie z.B. nur 2.893 Ermittlungsverfahren mit 5.065 Beschuldigten aus.

Demgegenüber ist schon nach der Rechtspflegestatistik mit etwa 16.000 bis 18.000 Abgeurteilten zu rechnen. Im Hinblick auf die hohen Einstellungsquoten bei Wirtschaftsstrafverfahren ist mit einer entsprechend großen Beschuldigtenzahl für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu rechnen.

Allein dies macht schon klar, daß die Ergebnisse der Erfassung nicht die gesamte Wirtschaftskriminalität darstellen. Auf den ersten Blick erscheint dies als ein empfindlicher Mangel der Erfassung, weil die Repräsentativität der Erhebung und die Verallgemeinerungsfähigkeit ihrer Befunde beschränkt sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es nicht das Anliegen der Bundesweiten Erfassung ist, die gesamte Wirtschaftskriminalität zu analysieren. Vielmehr soll nur die Erledigung der schwereren Wirtschaftskriminalität dargestellt werden. Dies ergibt sich einmal schon aus der Schadensbegrenzung, wonach Ermittlungsverfahren mit einem Gesamtschaden unter DM 1.000 von vornherein ausgeschlossen sind. Gewichtiger ist jedoch die Zugrundelegung eines Tatbestandskataloges, der den Untersuchungsgegenstand festschreibt.

1.3 Einige Grunddaten zur Verfahrenserledigung nach der Bundesweiten Erfassung

1.3.1 Der Verfahrensausgang

Die Bundesweite Erfassung ist die erste Datensammlung, die Rückschlüsse auf die Bedeutsamkeit verschiedener Verfahrensbedingungen auf den Ausgang des Verfahrens erlaubt. Als derartige Bedingungen werden erhoben:

- die Zahl der Beschuldigten je Verfahren,
- die Zahl der Einzelfälle je Verfahren,
- die Zahl der Geschädigten je Verfahren und
- die Höhe des Gesamtschadens je Verfahren.

Diese vier Merkmale kennzeichnen die Größe des Verfahrensgegenstandes: Je größer die Zahl einzelner Merkmale ist, desto umfangreicher ist das Ermittlungsverfahren, desto eher ist auch ein größerer Ermittlungsaufwand anzunehmen.

Mit zunehmender Zahl der Beschuldigten je Verfahren verschiebt sich das Gleichgewicht zwischen Anklage und Totaleinstellung (insgesamt ungefähr 50 % : 50 %) immer mehr hin zu einem starken Überwiegen der Anklageerhebung. Dabei ist indes zu beachten, daß Verfahren mit einer hohen Beschuldigtenzahl nur noch einen geringen Anteil an den Verfahren ausmachen und deshalb wenig aussagekräftig sind. Mit Ausnahme der Verfahren mit über 100 Einzelfällen (auf die aber nur ein sehr geringer Anteil entfällt) nimmt die Anklagequote mit steigender Zahl der Einzelfälle zu.

Zwischen der Zahl der Geschädigten je Verfahren und dem Verfahrensausgang besteht kein Zusammenhang, solange nicht zwischen der Art des Geschädigten einerseits und der Anzahl andererseits unterschieden wird. Ohne eine derartige Differenzierung kommt einem einzelnen individuellen Geschädigten beispielsweise gleiche Bedeutung zu wie dem Staat bei einem Steuer- und Zolldelikt, wobei der Staat auch nur als ein Geschädigter gezählt wird.

Demgegenüber besteht eine Beziehung zwischen dem Verfahrensausgang und der Höhe des Gesamtschadens: Je höher der Gesamtschaden war, desto eher wurde Anklage erhoben.

Als Ergebnis läßt sich demnach festhalten:

Mit zunehmender Größe des Verfahrensgegenstandes wächst die Wahrschein-

lichkeit einer Anklageerhebung. Je größer der Verfahrensgegenstand ist, desto mehr gibt er genügend Beweismaterial her. Eine Grenze muß wohl nur im oberen Bereich der Verfahrensgröße gezogen werden, weil die anwachsende Anhäufung von Beweisstoff überlagert wird von der steigenden Undurchschaubarkeit des Verfahrensstoffes.

1.3.2 Die Einstellung des Verfahrens

Neben der Anklageerhebung weist die Bundesweite Erfassung auch Einstellungen des Verfahrens in vollem Umfang und Teileinstellungen aus. Die Einstellungsgründe werden in zwei Kategorien dokumentiert: Einstellungen nach §§ 170 Abs. 2 und 205 StPO und Einstellungen nach §§ 153 ff., 154 ff. StPO.

Bei den Einstellungen des Verfahrens in vollem Umfange sind die Einstellungsgründe der §§ 170 Abs. 2 und 205 StPO rund fünfmal häufiger als die Einstellungen nach §§ 153 ff. und 154 ff. StPO.

Allerdings steigt der Anteil der Einstellungen nach den §§ 170 Abs. 2 und 205 StPO, also wegen Beweis- und Verfahrenshindernissen, über den durchschnittlichen Anteil dieser Einstellungsgründe bei größeren Verfahrensgegenständen, nämlich bei drei und mehr Beschuldigten, bei elf und mehr Einzelfällen und bei Gesamtschäden über 100.000 DM je Verfahren. Naturgemäß führen umgekehrt kleine Verfahrensgegenstände eher zu Einstellungen wegen Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit.

Das Ansteigen der Einstellungen wegen Beweisproblemen mit zunehmender Größe des Verfahrensgegenstandes stützt die Annahme, daß steigende Undurchschaubarkeit des Verfahrensstoffes von Einfluß auf das Verfahrensergebnis ist.

Die Teileinstellungen des Verfahrens als die eigentlichen Mittel zur Konzentration des Verfahrensstoffes zeigen erwartungsgemäß eine weitaus größere Bedeutung der Einstellungen wegen Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit als bei den Totaleinstellungen.

Die Zahl der Beschuldigten je Verfahren erweist sich bei der Teileinstellung ebenso wie bei der Totaleinstellung als ein Komplexitätsfaktor im Sinne einer größeren Undurchschaubarkeit des Verfahrensstoffes bei zunehmender Beschuldigtenzahl.

Die Zahl der Einzelfälle je Ermittlungsverfahren ist dagegen - zumindest bei den Teileinstellungen - kein Kriterium für die Komplexität des Verfahrensgegenstandes.

Die Gesamtschadenshöhe zeigt bei den Teileinstellungen einen unerwarteten Befund: Mit zunehmender Schadenshöhe verringert sich der Anteil der Einstellungen wegen Beweisproblemen und erhöht sich demzufolge der Anteil der Einstellungen wegen Nebensächlichkeit und Geringfügigkeit. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO, also wegen Nebensächlichkeit. Man wird deshalb annehmen dürfen, daß die Dezernenten die Komplexität des Verfahrensstoffes durch Teileinstellungen nach den §§ 154 ff. StPO selbst reduzieren. Demzufolge spielt die ursprünglich vorhandene Komplexität des Verfahrensstoffes bei weitem nicht mehr die Rolle wie bei den Totaleinstellungen. Einstellungen, die ihren Grund in der Komplexität im Sinne der mangelhaften Durchschaubarkeit des Verfahrensstoffes haben, müssen zwangsläufig geringer werden, wenn der Verfahrensstoff durch Einstellungen künstlich überschaubarer gestaltet wird.

1.3.3 Die Verfahrensdauer

Die Bundesweite Erfassung macht Zusammenhänge zwischen der Dauer des Verfahrens und seiner Erledigung deutlich. Einstellungen des Verfahrens werden im vollen Umfange vor allem innerhalb von sechs Monaten verfügt. Bei längerer Verfahrensdauer überwiegen die Anklageerhebungen, wobei die Zwei-Jahres-Grenze insoweit eine Zäsur setzt, als die Unterschiede zwischen Anklage und Einstellung sehr gering werden. Demnach verspricht eine über zwei Jahre hinausgehende Ermittlungstätigkeit nicht mehr dieselbe Erfolgsmöglichkeit wie eine Dauer zwischen sechs Monaten und zwei Jahren.

Bei den Totaleinstellungen ist lediglich zu erkennen, daß Einstellungen wegen Beweisproblemen, also aussichtslose Verfahren, überdurchschnittlich häufig innerhalb von drei Monaten erledigt werden.

2. Die Organisation der Staatsanwaltschaften bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten: Konzentration und Spezialisierung

2.1 Die Rolle der Staatsanwaltschaft als Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle

Nach § 61 StPO obliegt es der Staatsanwaltschaft, im Rahmen des Legalitätsprinzips alle Sachverhalte zu erforschen, die Anlaß geben können, öffentliche Klage zu erheben. Die deshalb gemeinhin als Anklagebehörde bezeichnete Staatsanwaltschaft ist in Wirklichkeit eher eine Einstellungsbehörde. Ihre Hauptaufgabe besteht nämlich darin, die ihr (von Polizei und dritter Seite) zugehenden Anzeigesachen auf Anklagefähigkeit und -würdigkeit hin zu untersuchen. Damit kommt der Staatsanwaltschaft nicht nur die Rechtskontrolle gegenüber der Tätigkeit der Polizei zu, wenn historisch gesehen dies auch der wichtigste Grund der Einführung der Staatsanwaltschaft gewesen sein mag: Im Wege der Gewaltenteilung sollte die Staatsanwaltschaft (Justizressort) die Machtüberfülle der Polizei (Innenressort) beschneiden.

Dieses Motiv spielt de facto heute jedoch eine untergeordnete Rolle. Neben der Rechtskontrolle liegt die Bedeutung der Staatsanwaltschaft vor allem in ihrer Funktion als Filter, der eine Überbelastung der Gerichte mit Strafsachen vermeiden soll. Diese Mittlerstellung zwischen Polizei und Gerichten und ihre Selektionsfunktion ist allerdings bei verschiedenen Deliktsgruppen unterschiedlich ausgestaltet. Die Besonderheit liegt vor allem in dem Anteil an den Eigenermittlungen der Staatsanwaltschaft begründet. Bei Kapital-, Staatsschutz- und Wirtschaftsdelikten ist das Leitbild von der Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens weitaus stärker verwirklicht als bei der übrigen Kriminalität, bei der der Ermittlungsschwerpunkt und damit die Gestaltung des Verfahrensgegenstandes bei den Polizeibehörden liegt. Bei der Wirtschaftskriminalität ist die Staatsanwaltschaft im wahrsten Sinne des Wortes Herrin des Vorverfahrens, was auch von polizeilicher Seite nicht bestritten wird. Sie ist es aber auch nur bei den schwereren Erscheinungsformen.

Die Kontrolle der Bereiche Lebensmittel- und Gewerberecht sind nach wie vor eine Domäne der Polizei, insbesondere der Wirtschaftskontrolldienste. Auch die Steuer- und Zolldelikte bilden in gewisser Weise eine Ausnahme, wie hier Steuer- und Zollfahndungsstellen häufiger als die Staatsanwaltschaften die Möglichkeit des ersten Zugriffs haben.

Obwohl Forderungen nach einer Reorganisation der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zunächst hauptsächlich von der Polizei erhoben wur-

den, haben es doch die Staatsanwaltschaften unter Ausnutzung der politischen Konjunktur verstanden, eine Organisationsreform durchzusetzen.

2.2 Die Organisationsreform: Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Möglichkeiten der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten wurden vor der Organisationsreform im großen und ganzen offensichtlich als unerträglich empfunden. Unzureichende Spezialisierung und mangelhafte sachliche Ausstattung waren dafür verantwortlich, daß die Staatsanwaltschaften selbst meinten, auf keinem anderen Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung gegenüber dem Anwachsen der Straftaten derart stark ins Hintertreffen geraten zu sein wie im Bereich der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten. Außerdem verfügten die Staatsanwälte selbst bei recht einfachen Fachfragen nicht über genügend einschlägige Sachkenntnisse.

Gegenbeispiele - wie etwa die Ausstattung der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Jahre 1957 mit sechs Sachbearbeitern für Wirtschaftsdelikte in einer Sonderabteilung - scheinen eher rühmliche Ausnahmen geblieben zu sein.

Die Effektivität der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vor Einführung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften galt in der Praxis als sehr unbefriedigend, nicht zuletzt wegen der mangelhaften personellen und technischen Voraussetzungen der Staatsanwaltschaften. Deshalb sollte die Reform Waffengleichheit gegenüber den Tätern herbeiführen, indem "schlagkräftige Organisationen" eine stärkere Aktivität der Staatsanwaltschaft gegenüber Polizei und Sachverständigen und eine größere Intensität der Verfolgung bewirken sollten. Der Zweck einer "wirksameren Bekämpfung" der Wirtschaftskriminalität durch intensivere, gründlichere und schnellere Aufklärung bestand also in einer Verkürzung der Ermittlungsdauer bei gleichzeitig guter Aufklärungsquote.

Besonderheiten bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten - so wurde bald erkannt - erforderten eine Spezialisierung der Behörden. Da es aber nicht möglich war, alle 93 Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen mit Sondersachbearbeitern auszustatten, griff man auf den Gedanken der Einrichtung zentraler Strafverfolgungsstellen zurück. Derartige zentrale Dienststellen zur Bekämpfung ausgewählter

Wirtschaftsdelikte entstanden im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen vor und nach dem II. Weltkrieg, als es galt, knappe Wirtschaftsgüter vor mißbräuchlichen Zugriffen zu bewahren.

Ausgewählte, besonders schwierige Wirtschaftsstrafverfahren konzentrierte man (seit 1968) zunächst in Nordrhein-Westfalen bei sogenannten Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Bei diesen Staatsanwaltschaften wurden Wirtschaftsabteilungen mit besonders geeigneten tatkräftigen Dezernenten geschaffen, die (praktisch) ausschließlich mit der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten befaßt sind. Diese Wirtschaftsdezernenten "sollen, jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle, ohne sachverständige Beratung in die Lage versetzt werden, Wirtschaftsstraftaten nachdrücklich und sachgemäß zu verfolgen und mit einem wohlaufbereiteten Beweismaterial, das eine angemessene Verurteilung erwarten läßt, zur Anklage bringen".

Inzwischen sind in allen Bundesländern bei ausgewählten Staatsanwaltschaften Wirtschaftsabteilungen eingerichtet worden. Auch in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland, die jeweils nur eine Staatsanwaltschaft haben, wurde durch eine innerbehördliche Organisationsreform die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten auf Wirtschaftsabteilungen konzentriert.

Trotz der Einrichtung der Schwerpunktabteilungen sind die übrigen Staatsanwaltschaften weiterhin für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zuständig. Tatsächlich bearbeiten sie - wie die Zahlen der Bundesweiten Erfassung im Vergleich zur Rechtspflegestatistik mittelbar erkennen lassen - den größeren Teil der Wirtschaftsdelikte, wenn auch nur den kleineren Teil der schwereren Wirtschaftskriminalität.

Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ergibt sich aus der Regelung der §§ 74c Abs. 3, 143 Abs. 1 GVG. Danach haben die Schwerpunktstaatsanwaltschaften wegen der in § 74c Abs. 1 Ziff. 1-6 GVG genannten Straftaten Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Zuständigkeit erstreckt sich in der Regel auf bestimmte Landgerichts- oder Oberlandesgerichtsbezirke. Neben dieser allgemeinen Zuweisungsregelung sind Einzelzuweisungen nach § 145 GVG durch den zuständigen Generalstaatsanwalt (oder für Sachen aus einem anderen OLG-Bezirk: die zuständigen Generalstaatsanwälte) möglich.

Trotz einiger Bedenken hat sich das System der allgemeinen Zuweisung (§§ 74c, 143 GVG) gegenüber dem Prinzip der Einzelzuweisung (§ 145 GVG) durchgesetzt. Unproblematisch ist dies ohnehin in den Bundesländern Saarland, Berlin, Bremen und Hamburg, weil dort die Zuständigkeitsbereiche der jeweils einzigen Staatsanwaltschaft je Bundesland identisch sind mit dem (einzigem) Oberlandesgerichtsbezirk. Aber auch in anderen Bundesländern, wie z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, sind die Staatsanwaltschaften mit Wirtschaftsabteilungen allgemein zuständig für bestimmte Gerichtsbezirke ("Schwerpunktbezirke").

Die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten ist bei den Staatsanwaltschaften unterschiedlich organisiert, wie sich aus den Geschäftsverteilungsplänen dieser Behörden ablesen läßt. Fälle der wirtschaftlichen Bagatelldelinquenz werden häufig den allgemeinen Buchstabendezernaten zugewiesen. Ausnahmen finden sich eher bei größeren Behörden, die eine Spezialisierung in der Zuweisung solcher Sachen an bestimmte Dezernate erkennen lassen. Auch Fälle der Bereicherungskriminalität mit wirtschaftlichem Einschlag werden nicht immer spezialisierten Dezernaten zugewiesen.

2.3 Die Organisationseinheiten bei den Staatsanwaltschaften

Der hierarchische Aufbau der Staatsanwaltschaften erfordert eine Benennung der Funktionseinheiten und -träger, die allerdings nicht bundeseinheitlich ist. Regelmäßig werden in Abteilungen mehrere Dezernate zusammengefaßt. Um Verwechslungen zwischen Dezernaten und Referaten und Dezernenten und Referenten (insbesondere Wirtschaftsdezernenten und -referenten) zu vermeiden, wird dem überwiegenden Sprachgebrauch gefolgt. Danach sind Dezernenten die Staatsanwälte, während als (Wirtschafts-)Referenten die zur Unterstützung der Dezernenten eingesetzten Diplomkaufleute, Bankkaufleute, Diplom-Volkswirte usw. bezeichnet werden. Bei einer Reihe von Staatsanwaltschaften werden auch Buchprüfer (Buchhalter) beschäftigt.

Die Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaften läßt eine unterschiedlich intensive Befassung der Dezernenten mit wirtschaftlichen Ermittlungsaufgaben erkennen.

Zunächst gibt es Dezernenten, die ausschließlich wirtschaftliche Materien nacharbeiten, ohne notwendigerweise in einer Wirtschaftsabteilung

tätig zu sein. Diese können als Wirtschaftsdezernenten bezeichnet werden. Neben sie treten weiterhin noch Wirtschaftssonderdezernenten, die sich nicht im Aufgabenbereich, sondern nur in ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im Geschäftsverteilungsplan als Spezialisten bzw. in ihrer Einbindung in Wirtschaftsabteilungen von den Wirtschaftsdezernenten unterscheiden.

Eine Unterscheidung nach Sonderausbildung und sonstiger besonderer Qualifizierung ist aufgrund der Geschäftsverteilungspläne nicht möglich.

Eine Analyse der Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaften ergibt einen Überblick über die Streuung wirtschaftsdeliktischer Materien über die einzelnen Staatsanwaltschaften. Im Durchschnitt sind 22 % aller Dezernate mit Wirtschaftskriminalität in irgendeiner Form befaßt. Abweichungen von diesem Durchschnittswert zeigen unterschiedliche innerbehördliche Konzentrationen von Wirtschaftsstrafsachen an. Ein geringer Anteil entspricht damit einer hohen innerbehördlichen Konzentration. Allerdings besitzen solche Kennziffern nur einen eingeschränkten Aussagewert.

Der Anteil der Wirtschaftsdezernenten an allen Dezernenten ergibt einen Anhaltspunkt für den Grad der Spezialisierung einer Staatsanwaltschaft. Je mehr Staatsanwälte im Verhältnis zu sämtlichen Sachbearbeitern ausschließlich mit Wirtschaftssachen befaßt sind, desto spezialisierter ist die Staatsanwaltschaft. Durchschnittlich beträgt der Anteil der Wirtschaftsdezernenten an allen Sachbearbeitern 11 %. Dieselbe Überlegung gilt in noch verstärktem Maße für die ausdrücklich in den Geschäftsverteilungsplänen als Wirtschaftssonderdezernenten ausgewiesenen Sachbearbeiter; ihr Anteil beträgt im Durchschnitt 10 %.

Schließlich fallen bei der Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne noch unterschiedliche Staatsanwaltschaftsgrößen auf. In Anlehnung an die Einteilung der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung lassen sich die Größen in vier Klassen einteilen:

kleine StA	:	bis 15 Dezernate,
mittlere StA	:	16 - 25 Dezernate,
große StA	:	26 - 100 Dezernate,
sehr große StA	:	mehr als 100 Dezernate.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind in der Regel (88 %) große und sehr große Behörden. Umgekehrt sind kleine Staatsanwaltschaften so gut wie nie Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

2.4 Die rechtlichen Voraussetzungen der Konzentration und Spezialisierung

Das Strafverfahrensrecht und das Gerichtsverfassungsrecht, das die konkrete Grundlage für das Verfahrensrecht ist, stecken das Tätigkeitsfeld und den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsstaatsanwaltes ab. Konkretisierungen hierzu enthalten ferner die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die vom Bund und den einzelnen Bundesländern im Verfügungswege mit Verbindlichkeit für die Staatsanwaltschaften versehen werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz erwähnt Wirtschaftsstrafsachen (wenn auch nur in umschriebener Form) allein in § 74c. Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, in denen bei näher bestimmten Straftaten die Große Strafkammer zuständig ist. Diese gerichtsorganisatorische Vorschrift hat wegen der Ausrichtung der Staatsanwaltschaft an den gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen zu einer weitgehenden analogen Anwendung bei der Bildung von Schwerpunktabteilungen bei den Staatsanwaltschaften der Länder geführt.

Die Strafprozeßordnung nimmt bei der Regelung von Zuständigkeitsbestimmungen in Wirtschaftsstrafsachen lediglich Bezug auf § 74c GVG. Der Begriff der Wirtschaftsstrafsache ist der Strafprozeßordnung selbst fremd.

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren enthalten in ihrem besonderen Teil eine Beschreibung gebotener Maßnahmen zur Verfolgung von Wirtschaftsdelikten.

2.5 Die tatsächliche Konzentration und Spezialisierung bei den Staatsanwälten

Die Landesjustizverwaltungen bestimmten zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften grundsätzlich große und sehr große Behörden. Nur ausnahmsweise wurden auch kleinere Staatsanwaltschaften schwerpunktmäßig mit der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität betraut. Hieraus ergibt sich eine Kon-

zentration der Verfolgung schwerer Wirtschaftsdelikte auf die nach formalen Gesichtspunkten, nämlich ihre Bezeichnung als spezialisiert ausgewiesenen Behörden, bei denen 4/5 der in der Bundesweiten Erfassung enthaltenen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren erledigt wurden. Noch größer ist die Konzentration dieser Wirtschaftsstrafverfahren auf große und sehr große Staatsanwaltschaften, auf die 9/10 entfallen.

Der Konzentration im eben dargelegten Sinn entspricht eine innerbehördliche Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren auf spezialisierte Abteilungen und Dezernate. Bei den allgemeinen Behörden sind die Zuständigkeiten für Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinne bei 3/5 aller Abteilungen vorgesehen, während dies bei den spezialisierten Staatsanwaltschaften nur bei 2/5 aller Abteilungen der Fall ist. Noch deutlicher wird diese innerbehördliche Konzentration bei den Staatsanwaltschaftsgrößen. Die kleinen Staatsanwaltschaften haben Zuständigkeiten für Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinne auf 89 % der Abteilungen verteilt. Diese Streuung verringert sich mit zunehmender Größe der Staatsanwaltschaften, mit 36 % wird bei den sehr großen Staatsanwaltschaften die größte innerbehördliche Konzentration erreicht.

Bemißt man die innerbehördliche Konzentration nicht an der Verteilung von Wirtschaftsstrafsachen auf verschiedene Abteilungen, sondern auf Dezernenten, so zeigt sich, daß diese Strafsachen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften rund dreimal stärker konzentriert sind als bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften. Noch deutlicher ist der Konzentrationszuwachs bei zunehmender Größe der Organisation: Bei den kleinen Staatsanwaltschaften sind 2/3 aller Dezernenten mit Wirtschaftsdelikten in irgendeiner Form befaßt, während es bei den sehr großen Staatsanwaltschaften nur noch 11 % sind, so daß die innerbehördliche Konzentration hier sechsmal größer ist.

Demzufolge gehen formelle (Art der Staatsanwaltschaft) und personelle (Art der Dezernenten) Spezialisierung mit der innerbehördlichen Konzentration von Wirtschaftsstrafsachen parallel einher.

Begreift man die an Sachgebieten abzulesende Differenziertheit der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsverteilungspläne als ein materielles Spezialisierungskriterium, so zeigt sich, daß mit zunehmender Spezialisierung und Organisationsgröße die strukturelle Spezialisierung der Be-

hörden wächst. Mit zunehmender formeller Spezialisierung und Behördengröße werden in den Geschäftsverteilungsplänen nicht nur mehr verschiedenartige wirtschaftsdeliktische Sachgebiete zur Bearbeitung vorgesehen, vielmehr ergeben sich auch qualitative Verschiebungen hin zur schwereren Wirtschaftskriminalität: Der Anteil des wirtschaftsdeliktischen Bagatellbereiches, gemessen am Anteil der für lebensmittelrechtliche Verstöße und Umweltschutzverstöße zuständigen Dezernate, verringert sich deutlich mit zunehmender formeller Spezialisierung und wachsender Organisationsgröße. Lebensmittel- und Umweltschutzsachen entfallen bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften auf 11 % der Dezernate, bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur auf 5 %, bei den kleinen Staatsanwaltschaften auf rund 20 % und bei den sehr großen Staatsanwaltschaften dagegen nur auf 2 %.

Die Geschäftsverteilungspläne erweisen sich somit als materielle Indikatoren für die formale Spezialisierung, wie sie in der Bezeichnung der Staatsanwaltschaft als Schwerpunktsbehörde zum Ausdruck kommt.

Die Zuweisung unterschiedlicher wirtschaftsdeliktischer Sachgebiete auf die einzelnen Dezernate läßt zwischen den Arten und Größen der Staatsanwaltschaften keine nennenswerten Unterschiede erkennen. Im Rahmen der unterschiedlichen sachlichen Differenzierung der Geschäftsverteilungspläne werden so gut wie immer gleiche oder doch verwandte Materien den Dezernaten zur Bearbeitung zugewiesen.

Nur der Anteil der Dezernate, in denen ein einziges wirtschaftsdeliktisches Sachgebiet zu bearbeiten ist, erweist sich als ein differenzierendes Spezialisierungsmerkmal. Mit wachsender formeller Spezialisierung und zunehmender Organisationsgröße vergrößert sich auch der Anteil der Dezernate mit einem einzigen zu bearbeitenden Sachgebiet. Dies gilt insbesondere für die Merkmale der personellen Spezialisierung, wie sie in den Bezeichnungen der Staatsanwälte als Wirtschaftsdezernenten und Wirtschaftssonderdezernenten zum Ausdruck kommt. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird die formelle Spezialisierung mit materiellem Gehalt erfüllt.

3. Das materielle Recht als Voraussetzung der staatsanwaltschaftlichen Sozialkontrolle von Wirtschaftsdelikten

Das materielle Strafrecht steckt neben den organisatorischen Voraussetzungen den äußeren Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Strafverfolgung bewegen kann. Das materielle Strafrecht wird zwar erst durch formelle

(Strafprozeßrecht u.ä.) und informelle Anwendungsregeln (Alltagstheorien, second code) konkretisiert, es bestimmt aber zunächst einmal, was verfolgbar sein soll. Dies tut es freilich zuweilen eher vage. Die umfangreiche Kommentarliteratur ist Beleg dafür. Andererseits ist die Strafrechtsordnung so weitreichend, daß leicht der Überblick über ihren Umfang verloren gehen kann.

Angesichts einer Zahl von mehr als 200 allein von Bundesgesetzen zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz ist dies nicht verwunderlich. Zwar betreffen eine Reihe dieser Gesetze entweder nur Ordnungswidrigkeiten oder neben Straftaten auch Ordnungswidrigkeiten. Der tatsächliche Umfang des Regelungssystems wird aber noch größer, wenn man die Unzahl von Verordnungen, die in bezug auf diese Gesetze erlassen wurden, in Betracht zieht.

Die Hauptgebiete, vor allem im Bereich der Staatsanwaltschaften sind: Arbeitsschutz und Arbeitsvermittlung, Bank-, Börsen- und Gesellschaftsrecht, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Gewerberechtssachen, handels- und devisenrechtliche Vorschriften, Konkursstrafsachen, Steuer-, Zoll- und Monopolstrafsachen, Sozialversicherungssachen, Umweltschutzsachen. Ferner sind die Verletzung öffentlich-rechtlicher Ordnungsvorschriften zu nennen, die sich einer näheren Zuweisung zu bestimmten Sachgebieten entziehen. Schließlich kommen eine Reihe sonstiger nur schwer kategorisierbarer wirtschaftsdeliktischer Tatbestände in Betracht.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Rechtspflegestatistik spiegeln in erster Linie den Definitionsprozeß wider, der ein bestimmtes Handeln als strafbares Handeln festlegt. Sehr deutlich wird der Definitionscharakter bei der Sonderstatistik der Bundesweiten Erfassung, die sozusagen zwischen einer "Eingangsbeurteilung" nach überprüften Tatbeständen und einer Art "Ausgangsbeurteilung" nach schließlich angeklagten Tatbeständen unterscheidet. Die "Ausgangsbeurteilung" selbst steht unter dem Vorbehalt der Akzeptierung durch die Gerichte als nachfolgenden Definitionsinstanzen.

Innerhalb des Definitionsprozesses gibt das materielle Recht die Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung ab, während das Strafprozeßrecht und die personelle und sächliche Infrastruktur der Ausfüllung dieses Rahmens dient.

Es ist anzunehmen, daß verschiedene Organisationsstrukturen für die Handlungskapazitäten von unterschiedlichem Einfluß auf die Erledigung von Strafverfahren sind. Dies gilt sowohl für die Merkmale "Art und Größe der Staatsanwaltschaft" als auch für die innerbehördliche Konzentration und Spezialisierung. Angesichts der zuweilen beklagten mangelhaften Praktikabilität der wirtschaftsstrafrechtlichen Normen ist zu vermuten, daß die Fassung der gesetzlichen Vorschriften selbst schon Einfluß auf den Ausgang des Definitionsprozesses hatten.

3.1 Die strukturelle Spezialisierung und der materiellrechtliche Umfang der Verfahren

Für die Struktur der Wirtschaftskriminalität bei den Staatsanwaltschaften muß zunächst die tatsächliche Verteilung von Wirtschaftsdelikten maßgeblich sein. Den Staatsanwaltschaften wird aber nur ein durch verschiedene soziale Kontrollträger ausgewähltes Deliktsmerkmal bekannt. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, die ihr zugegangenen Verfahrensstoffe weiter im Sinne zu selektieren, daß sie einzelne Verfahren einer Bearbeitung völlig ausschließt. Gleichwohl erlauben die Durchbrechungen des Legalitätsprinzips, den Arbeitsanfall durch Einstellungen des Verfahrens in vollem Umfange oder auch durch Teileinstellungen zu steuern. Darüber hinaus steht den Staatsanwälten ein relativ breiter Beurteilungsspielraum bei der rechtlichen Subsumtion des an sie herangetragenen Sachverhalts zu. Dieser Beurteilungsspielraum wird zwar durch das materielle Recht vorgegeben, seine Ausfüllung ist in der Regel jedoch nur durch innerbehördliche Maßnahmen wie Vorlagen an den Vorgesetzten gewährleistet. Nur im Falle der Anklage ergibt sich eine weitere Subsumptionskontrolle durch die Gerichte. Diese Voraussetzungen legen die Vermutung nahe, die Staatsanwaltschaften selbst könnten im Wege unterschiedlicher rechtlicher Subsumtion die Struktur der ausgewiesenen Wirtschaftskriminalität beeinflussen.

Tatsächlich wird bei den verschiedenen Staatsanwaltschaftsarten und -größen der tatbestandliche Umfang der Verfahren nicht nur in quantitativ unterschiedlicher Weise definiert, sondern auch in qualitativer Weise und zwar in der Art, daß je Staatsanwaltschaft verschieden häufig Sachverhalte unter verschiedene Tatbestände subsummiert werden. Dabei zeigt sich, daß mit zunehmender formeller Spezialisierung und Größe der

Behördenorganisation die Tatbestandsstruktur differenzierter wird. Bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden rund fünfmal mehr verschiedene Tatbestände in Betracht gezogen als bei den nichtspezialisierten Behörden. Nach der Behördengröße ergeben sich folgende Befunde: kleine Staatsanwaltschaft 7 verschiedene Tatbestände, mittlere und große Staatsanwaltschaft je 16 Tatbestände, sehr große Staatsanwaltschaften 51 Tatbestände.

Da dieser Befund nicht nur mit einer unterschiedlichen tatsächlichen Deliktsstruktur zusammenhängen muß, liegt die Vermutung nahe, das Bild der tatbestandlich qualifizierten Wirtschaftskriminalität könne durch organisatorische Bedingungen bei den Staatsanwaltschaften beeinflußt werden. In der Tat zeigt sich auch eine große Übereinstimmung zwischen den den Staatsanwälten zur Verfügung stehenden Subsumptionsvorgaben in den Geschäftsverteilungsplänen sowie den allgemein zugänglichen Gesetzessammlungen und dem Bild, das sich aus der tatbestandlichen Würdigung der von den Staatsanwälten behandelten Delikte ergibt. Insbesondere die Staatsanwälte der nichtspezialisierten Behörden halten sich eng an die vorgegebenen Subsumptionshinweise in den Geschäftsverteilungsplänen und in den Gesetzessammlungen. Die größere Spezialisierung und damit auch umfassendere Erfahrung der Wirtschaftsdezernenten bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften führten dagegen zu einer größeren Flexibilität, obwohl - und das verdient besondere Hervorhebung - die Geschäftsverteilungspläne der Schwerpunktstaatsanwaltschaften von vornherein weitaus differenzierter sind als die der nichtspezialisierten Behörden.

3.2 Die Verfahrenserledigung im Zusammenhang mit den staatsanwalt-schaftlichen Organisationsmerkmalen

Die Annahme, mit zunehmender Spezialisierung der Staatsanwaltschaften müsse sich auch die Erfolgsquote, gemessen an einer steigenden Anklagehäufigkeit, vergrößern, erweist sich als nicht realistisch. Mit zunehmender formeller Spezialisierung der Staatsanwaltschaften als auch mit wachsender Größe der Organisation verringern sich die Anklagequoten. Auch mit zunehmender innerbehördlicher Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren auf ausgewählte Dezernenten steigt die Anklagehäufigkeit nicht in dem erwarteten Sinne. Die Staatsanwaltschaften mit einer geringen innerbehördlichen Konzentration weisen nämlich höhere Anklagequoten

auf als die Staatsanwaltschaften mit einer durchschnittlichen innerbehördlichen Konzentration. Immerhin liegen die Anklagehäufigkeiten bei hoher innerbehördlicher Konzentration um einiges über denen der Staatsanwaltschaften mit geringer und durchschnittlicher innerbehördlicher Konzentration.

Für diesen Befund bieten sich zwei Erklärungen an: Die Erfolgsquote bei den Staatsanwaltschaften mit hoher innerbehördlicher Konzentration ist deshalb größer als bei den anderen Behörden, weil bei ihnen besonders spezialisierte und erfahrene Dezernenten tätig sind. Ferner liegen bei den Staatsanwaltschaften mit geringer innerbehördlicher Konzentration die Anklagehäufigkeiten deshalb verhältnismäßig hoch, weil es sich einmal um einfache Fälle handeln könnte, zum anderen aber auch deshalb, weil bei diesen Staatsanwaltschaften die Arbeitsbelastung geringer ist, so daß deren Dezernenten sich den Verfahren insgesamt mit mehr Nachdruck als die Dezernenten anderer Staatsanwaltschaften widmen können. Tendenziell ergibt sich nämlich eine Verringerung der Anklagehäufigkeit bei zunehmender Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft. Diese Tendenz ist vermutlich nur deshalb nicht ausgeprägter, weil sie durch die hohen Anklagehäufigkeiten der spezialisierten und erfahrenen Dezernenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die aber ihrerseits sehr stark arbeitsbelastet sind, wieder wettgemacht werden.

Befunde zu den Einstellungen der Ermittlungsverfahren in vollem Umfange und zu den Teileinstellungen zeigen, daß die Staatsanwaltschaften verschiedenartige Erledigungsstrategien verfolgen. Wohl im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Arbeitsbelastung je Staatsanwaltschaftsart und -größe zeigt sich eine Zunahme der Einstellungsgründe wegen Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit (§§ 153 ff. u. 154 ff. StPO) mit wachsender Spezialisierung und Behördengröße. Daraus ist zu schließen, daß die besonders belasteten Staatsanwaltschaften die auf sie zukommende Arbeitsfülle mit den Mitteln der Strafprozeßordnung verringern, um den verbleibenden Verfahrensstoff besser bewältigen zu können.

3.3 Das materielle Strafrecht und der Verfahrensausgang

Für den Ausgang des Verfahrens sind aber nicht nur die soeben dargelegten strukturellen Bedingungen der Behördenorganisation von Belang, sondern auch das materielle Strafrecht. Als besonders bedeutsam erweist

sich in diesem Zusammenhang die Fassung des objektiven Tatbestandes der strafrechtlichen Normen. Enthalten diese ausfüllungsbedürftige, normative Tatbestandselemente, so stoßen die Staatsanwälte auf größere Subsumptionsschwierigkeiten als bei Tatbeständen, die derartige Tatbestandselemente nicht enthalten. Demgegenüber tritt die Fassung des subjektiven Tatbestandes in dem Sinne als weniger bedeutungsvoll zurück, als das Erfordernis einer bestimmten subjektiven Qualifizierung die Anklagehäufigkeit nur geringfügig beeinträchtigt. Diese Befunde stellen keinen Widerspruch zu der von Praktikern hervorgehobenen Schwierigkeit des Nachweises des subjektiven Tatbestandes dar, weil sich der subjektive Tatbestand auf den objektiven zu beziehen hat. Demzufolge ist natürlich auch der Nachweis der subjektiven Tatseite hinsichtlich normativer Tatbestandsmerkmale schwieriger zu führen als der für nicht ausfüllungsbedürftige Tatbestandselemente.

Demerkenswerterweise sind die Anklagehäufigkeiten bei gleichen Tatbestandsfassungen für die Staatsanwaltschaftsarten und -größen unterschiedlich. Auch bei der Bewältigung des materiellen Strafrechts setzen sich die strukturellen Bedingungen der Strafverfolgung in dem Sinne durch, daß die weniger arbeitsbelasteten Staatsanwaltschaften größere Anklagehäufigkeiten aufweisen. In dieselbe Richtung gehen die Befunde für die innerbehördliche Konzentration. Bei gleichem Tatbestandsmuster ist die Anklagehäufigkeit der Staatsanwaltschaften mit hoher behördlicher Konzentration geringer als derjenigen mit niedrigerer Konzentration.

4. Die Bundesweite Erfassung im Längsschnitt 1974-78

Die bis hierher dargelegten Daten beruhen auf einer durch Hinzuziehung von Organisationsmerkmalen der Staatsanwaltschaften ergänzten Analyse des Jahrgangs 1974 der Bundesweiten Erfassung.

Aufgrund einer vertiefenden Aktenanalyse kann davon ausgegangen werden, daß in der Bundesweiten Erfassung prozeßproduzierte Daten realitätsgerecht widerspiegelt werden.

4.1 Allgemeine Entwicklung der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren

Die Zahl der jährlich abgeschlossenen Verfahren nach der Bundesweiten

Erfassung hat bis 1977 ständig zugenommen. Ein leichter Rückgang ist erst 1978 festzustellen. Dasselbe gilt für die Zahl der Beschuldigten und die Höhe des Gesamtschadens. Dagegen ergeben sich bei der Zahl der Einzelfälle und der Geschädigten erhebliche Schwankungen. Die Tatbestandsstruktur ist über die Jahre recht konstant geblieben mit Ausnahme der Steuer- und Zolldelikte, bei denen der Zuwachs auf Kosten der breit gefächerten Klasse "sonstige Delikte" geht. Etwa ein Sechstel entfällt auf Betrug, ein Zwanzigstel auf Untreue, rund 3 % auf Unterschlagung, auf Konkursdelikte etwa ein Fünftel bis ein Viertel, auf Steuer- und Zolldelikte etwa ein Fünftel bis ein Drittel.

4.2 Rechtsformen und Wirtschaftszweige der schädigenden Unternehmen

Auffällig ist eine ständige Zunahme einzelner Rechtsformen unter den Unternehmen der Beschuldigten. Dies gilt sowohl für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1974 = 19 %; 1978 = 30 %) und bei den Kommanditgesellschaften für die komplexe Rechtsform der GmbH & Co. KG (1974 = 5 %; 1978 = 9 %). Diese Zunahme ist auch deswegen bedenklich, weil beide Gesellschaftsformen drei- bzw. viermal mehr gegenüber ihrer Häufigkeit im Wirtschaftsleben in der Bundesweiten Erfassung überrepräsentiert sind. Stärker noch ist das Übergewicht der Aktiengesellschaften (20mal überrepräsentiert), wenn auch nur 2 % auf diese Unternehmensform in der Bundesweiten Erfassung entfallen. Absolut gesehen entfallen zwar auf Einzelunternehmen rund 31 % der Verfahren, im Wirtschaftsleben sind sie aber viel stärker vertreten, so daß Einzelunternehmen wirtschaftskriminologisch eigentlich unauffällig sind.

Auch bei den einzelnen Wirtschaftszweigen ergeben sich unterschiedliche Häufigkeiten nach der Bundesweiten Erfassung: Bau- und Immobilienwesen (24 %), Handel (23 %), Warenherstellung (12 %), Transport- und Reisewesen (4 %), Bank- und Kreditwesen (3 %) und Versicherungswesen (1 %), auf sonstige Zweige entfallen 17 % (auf die Klasse "keine Angabe" 15 %). Gegenüber der Häufigkeit im Wirtschaftsleben fallen durch Überrepräsentierung auf: das Bank- und Kreditwesen (4-fach), das Bau- und Immobilienwesen (3-fach), unterdurchschnittlich auffällig sind der Handel, das Versicherungswesen und die Warenherstellung.

4.3 Verfahrensbeendigung durch Anklagen

Die Verfahrenserledigung zeigt über die Jahre unterschiedliche Anklagequoten für die Zahl der Beschuldigten (Angeklagten), die Zahl der Einzelfälle und die Höhe des Schadens. Gewichtet man die Anklagequoten für die Zahl der Beschuldigten (mit drei Viertel), für die Zahl der Einzelfälle (mit einem Achtel) und für die Schadenshöhe (mit einem Achtel), so ergeben sich folgende Anklagequoten: 1974 = 40 %; 1975 = 41 %; 1976 = 49 %; 1977 = 47 %; 1978 = 48 %. Trotz zunehmender Fallzahl ist also tendenziell ein größerer Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit festzustellen.

Auch die Konzentration auf die Kernbereiche der Wirtschaftskriminalität, wie am Rückgang "sonstiger Delikte" erkennbar wird, deutet auf eine größere Effektivität bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten hin. Dagegen ist keine Beschleunigung der Verfahren festzustellen. Dies ist angesichts des quantitativen Zuwachses und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften auch gar nicht zu erwarten gewesen.

4.4 Verfahrenseinstellungen

Mit Ausnahme des Jahres 1977 wurden mehr Einzelfälle durch Totaleinstellungen des Verfahrens als durch Teileinstellungen neben Anklageerhebung "erledigt". Bei der Totaleinstellung stehen Beweisschwierigkeiten oder die Tatsache, daß gar keine Straftat vorliegt, sehr deutlich im Vordergrund (67 % - 92 %); Gründe der Geringfügigkeit oder Nebensächlichkeit treten demgegenüber zurück (4 % - 21 %). Bei der Teileinstellung stehen Begründungen wegen Geringfügigkeit oder Nebensächlichkeit im Vordergrund (42 % - 92 %), dementsprechend entfallen auf Beweisprobleme oder auf das Nichtvorliegen einer Strafe kleinere Anteile (5 % - 48 %). Die große Schwankungsbreite ist neben tatsächlichen Änderungen in der Einstellungspolitik vor allem auf einen zwischenzeitlich geänderten Erfassungsmodus zurückzuführen (vgl. 1974/1975 einerseits und 1976/77/78 andererseits). Die Ergebnisse sollten deshalb nicht überinterpretiert werden.

4.5 Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und seine Effektivität

Bemerkenswert sind noch die Ergebnisse der Bundesweiten Erfassung für die durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingeführten neuen oder geänderten Tatbestände. Zunächst fällt auf, daß in der Praxis anscheinend gar kein großes Bedürfnis an der Einführung des neuen Tatbestandes Subventionsbetrug (§ 264 StGB) bestand, er wurde 1977 dreimal, 1978 elfmal überprüft, dagegen insgesamt nur dreimal auch Gegenstand einer Anklage.

Bei den neuen, jetzt in das Strafgesetzbuch integrierten Konkursstraf-tatbeständen ergeben sich höhere Anklagequoten gegenüber den früher in der Konkursordnung enthaltenen Straftatbeständen: bei Bankrott (§ 240 KO, jetzt §§ 283, 283 a StGB) ein Zuwachs von 39,5 % (1974/75) auf 40,3 % (1977/78), bei der Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung von 23,0 % (1974/75) auf 32,2 % (1977/78).

Allerdings bewegen sich diese Zuwachsraten im Rahmen des Zuwachses bei den nichtreformierten übrigen Tatbeständen von 54,1 % (1974/75) auf 61,6 % (1977/78). Insoweit dürfte vorerst keine höhere Praktikabilität der neuen Strafvorschriften festgestellt werden können.

5. Schlußbemerkung

Auch wenn das deutsche Beispiel einer Organisationsreform bei der Ver-folgung von Wirtschaftsdelikten durch die Staatsanwaltschaft in interna-tionalen Diskussionen als ein mögliches Muster zur Bekämpfung der Wirt-schaftskriminalität genannt wird, so sollte nicht verkannt werden, daß sich durch die Hintertür einer solchen Reform auch Folgen einschleichen, die dem ursprünglichen Ziel zuwider laufen. Die Gleichbehandlung der Wirtschaftsdelikte mit der sogenannten klassischen Kriminalität er-schöpft sich weitgehend in dem formalen Aspekt, daß überhaupt ermittelt wird. Inhaltlich gesehen gelten bei der Verfolgung der Wirtschaftsdelik-te eigene Maßstäbe, die mit der Gleichheit vor dem Recht nicht vereinbar sind - es sei denn, man wolle einem Sonderrecht für wirtschaftliche Be-tätigung Geltung verschaffen. Dies stünde aber im Widerspruch zu den er-klärten Zielen unserer Rechtspolitik.

Die Reform des Wirtschaftsstrafrechtes hat Strafbarkeitslücken geschlossen und wird auch weiterhin das gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität noch mehr abrunden. Weite Bereiche wirtschaftsdelinquenten Handelns bleiben dagegen nach wie vor in der Sphäre des Ordnungswidrigkeitenrechtes angesiedelt. Im Gegensatz zur Eigentums- und Vermögenskriminalität, wo Entkriminalisierungsversuche eher zurückhaltend erwogen werden, wie das Beispiel des Ladendiebstahls zeigt zeichnen sich weite Bereiche der Verkehrs- und Wirtschaftskriminalität durch eine gesetzgeberische Entkriminalisierung aus. Bei den überaus häufigen Verkehrsdelikten steht diese Entscheidung des Gesetzgebers im Einklang mit neueren rechtspolitischen Überlegungen zur Bewältigung der Massenkriminalität. Für Wirtschaftsdelikte bedarf eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Privilegierung besonderer Begründung, da hier das Argument des Freihaltens der Justiz von Massendelinquenz keine Grundlage findet.

Im Ergebnis steht eine Gesamtkonzeption der sozialen Kontrolle der Bereicherungskriminalität - wie wohl schon seit vielen Jahren gefordert - in der Bundesrepublik Deutschland immer noch aus.

Friedrich Helmut Berckhauer

1. Ziel der Untersuchung

Über die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten gibt es weder rechts-tatsächliche, noch umfassende repräsentative kriminologische Untersu-chungen. Die bisherigen Arbeiten gehen zumeist von einem anderen Ver-ständnis der Wirtschaftskriminologie aus, als es dieser Untersuchung zugrundeliegt. Hier geht es nicht in erster Linie darum, Schwachstellen bei der Verfolgung sehr konkreter Wirtschaftsstraftaten und deren Grün-de aufzuzeigen, sondern darum, die Wirklichkeit der Strafverfolgung der Wirtschaftsstraftaten in das Gesamtsystem der strafrechtlichen Sozial-kontrolle einzuordnen. Beide Ansätze sind legitim und wichtig, auch wenn sie unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Der mehr ätiologisch orientierte Ansatz verfolgt das Ziel, Strafverfolgung und Strafgesetz-gebung bei ausgewählten Wirtschaftsdelikten zu verbessern, die in der Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte Schwierigkeiten sowohl in tatsächlicher (Beweislage) als auch rechtlicher Hinsicht (Grenze zur Nichtstrafbarkeit) bereiten. Derartige Untersuchungen, die sich dem Außerordentlichen und den Grenzfällen zuwenden, sind also eher unter wirtschaftsstrafrechtlichen, rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen Gesichtspunkten besonders bedeutsam und verdienstvoll.

Systemorientierte Ansätze dagegen, wie der hier verfolgte, sind zwar in einem weiteren Sinne ebenfalls rechtstheoretisch bedeutsam, weil sie versuchen, die Verwirklichung von Gerechtigkeit empirisch zu überprü-fen. Ihr Wert liegt aber eher darin, daß sie sich bemühen, das Alltäg-liche, sozusagen Normale der Strafverfolgung wiederzugeben. Systemorien-tierte Ansätze sind insoweit auch ein rechtspolitisches Mittel der Kontrolle kriminalpolitischer Entscheidungen. Erst repräsentative Un-tersuchungen können schlüssig darlegen, wo quantitative Probleme der Strafverfolgung vorliegen und ob sie überhaupt gegeben sind. Insofern tragen derartige Untersuchungen kriminalpolitische Entscheidungen darü-ber, wie und wo die Strafverfolgung zu verbessern ist. So gesehen er-scheint es durchaus fraglich, ob die Strafverfolgung deswegen mehr not-

leidet, weil einige extreme, aber sehr seltene Fälle wegen Gesetzeslücken zu keiner Strafverfolgung führen, oder aber weil bei der Strafverfolgung organisationsbedingte oder rechtlich vorgegebene Unterschiede zutage treten, die Zweifel an der Rechtsgleichheit entstehen lassen.

Die vorliegende Untersuchung analysiert anhand von Strafverfahrensakten Ablauf und Ergebnis von Wirtschaftsstrafverfahren vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zum Gerichtsurteil für sechs ausgewählte, häufige Deliktgruppen.

2. Aktenauswahl und Vergleich der Stichprobe mit dem Ausgangsmaterial

2.1 Auswahl der Strafverfahrensakten

Der Zugang der registrierten schwereren Wirtschaftskriminalität ist nur über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten möglich. Eine Stichprobenziehung über die bei den Staatsanwaltschaften geführten Register ist nicht bei allen Staatsanwaltschaften möglich, da Wirtschaftssachen regelmäßig nicht als solche in den Aktenregistern ausgewiesen werden.

Aus den in der Bundesweiten Erfassung enthaltenen Deliktgruppen wurden die 6 häufigsten für die Aktenanalyse ausgewählt. Es handelt sich hierbei um Betrug, Untreue, Konkursdelikte, strafbare Werbung nach § 4 UWG, Steuer- und Zolldelikte und Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung. Für jede Deliktgruppe sollten aus dem Jahrgang 1974 der Bundesweiten Erfassung 80 Akten untersucht werden (geschichtete Stichprobe). Soweit eine Deliktgruppe mehr als 80 Verfahren umfaßte, wurden die zu untersuchenden Akten nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Auf diese Weise wurden über die bekannten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen zugleich die Staatsanwaltschaften festgelegt, von denen Akten zur Auswertung anzufordern waren.

2.2 Der Eingang der Strafverfahrensakten

Von den 480 erbetenen Strafverfahrensakten gingen insgesamt 407 zur Auswertung ein. Die Ausfallquote beträgt demnach 15,2 %. Der Hauptgrund für Aktenausfälle besteht darin, daß die Verfahren insgesamt noch nicht abgeschlossen waren. Ein weiterer großer Teil der Akten wurde in ande-

rem Zusammenhang von den Justizbehörden noch benötigt.

2.3 Datenvergleich zwischen der Aktenuntersuchung und der Bundesweiten Erfassung 1974

Zur Feststellung der Repräsentativität der geschichteten Stichprobe für das Gesamtmaterial der Bundesweiten Erfassung stehen einige Parameter zur Verfügung.

Im Ergebnis liefert die Bundesweite Erfassung im Hinblick auf prozeßproduzierte Daten wie die Zahl der Beschuldigten, der Angeklagten und der Einzelfälle, aber mit Ausnahme der Verfahrensdauer, ein einigermaßen verlässliches Abbild der "Aktenwirklichkeit". Demgegenüber werden vorprozessuale Daten wie die Zahl der Geschädigten und die Höhe des Schadens allenfalls annäherungsweise erfaßt. Dieser Umstand dürfte dadurch erklärt werden können, daß die genauen Werte dieser Daten nicht von prozessualer Bedeutung sind und deshalb auch nicht exakt ermittelt werden.

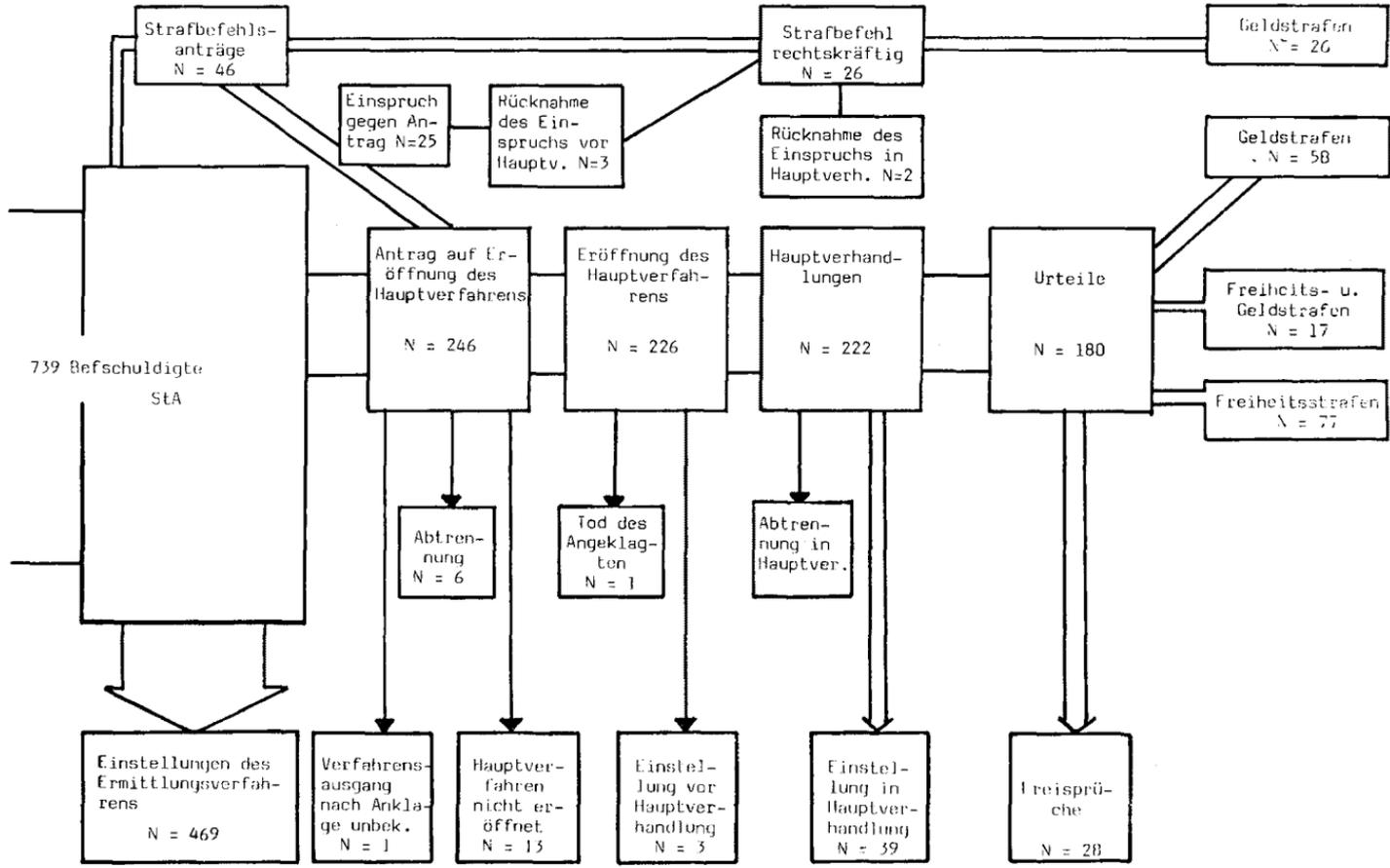
2.4 Vergleich zwischen den Daten der geschichteten Stichprobe und den nicht ausgewerteten Akten

Der Rücklauf von nur 85 % aller angeforderten Verfahrensakten bringt im Ergebnis eine schwache Überrepräsentierung leichterer Verfahren mit sich. Da die Ausfälle gerade im Bereich der gerichtlichen Erledigung zu Buche schlagen, ist bei der Interpretation dieser Daten entsprechend vorsichtig zu verfahren.

3. Überblick über den Verfahrensverlauf

Einen gerafften Überblick über die Selektionsvorgänge während des Strafprozesses in Wirtschaftsstrafsachen bietet das Schaubild 1. In den 407 untersuchten Verfahren wurden Ermittlungen gegen 739 Beschuldigte durchgeführt. Hiervon haben die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren gegen 469 (= 63,5 %) der Beschuldigten eingestellt.

Im oberen Teil des Schaubildes ist der Verfahrensablauf des mehr summarischen Strafbefehlsverfahrens wiedergegeben. Von den ursprünglichen Strafbefehlsanträgen werden insgesamt 26 (= 3,5 %) rechtskräftig. Gegen 246 Beschuldigte (= 33,3 %) beantragen die Staatsanwaltschaften bei den



Gerichten die Eröffnung des Hauptverfahrens. Tatsächlich eröffnet werden die Hauptverfahren bei 226 Beschuldigten (= 30,6 %). Zu Hauptverhandlungen kommt es gegen 222 Angeklagte (= 30,0 %). Bei 40 Angeklagten (= 5,4 %) wird das Verfahren in der Hauptverhandlung abgetrennt oder eingestellt, so daß schließlich nur noch 180 Urteile (= 24,4 %) gegen die Angeklagten ergehen. 28 Angeklagte (= 3,8 %) werden freigesprochen, die restlichen werden zu Geldstrafen verurteilt (58 Verurteilte = 7,8 %) oder erhalten Freiheitsstrafen (77 = 10,4 %) oder Freiheitsstrafen in Verbindung mit Geldstrafen (17 = 2,3 %). Insgesamt wird also nur rund ein Viertel der ursprünglich einmal Beschuldigten auch durch die Gerichte bestraft. Da nur 40 der 94 zu Freiheitsstrafe Verurteilten (= 42,6 %) keine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung erhalten, wird nur bei jedem 20. Beschuldigten (5,4 %) Freiheitsstrafe vollzogen. Bezieht man die 40 vollzogenen Freiheitsstrafen auf die Zahl der Aburteilungen insgesamt (180 Hauptverhandlungen + 26 rechtskräftige Strafbefehle = 206), so liegt der Anteil vollzogener Freiheitsstrafen mit rund 19 % sehr deutlich über dem Ergebnis für die gesamte Kriminalität, für die die Rechtspflegestatistik einen Anteil von rund 7 % - 8 % ausweist.

4. Die Straftaten der Aktenuntersuchung

Mit Ausnahme des Betrugstatbestandes umschreiben die einzelnen Strafvorschriften das mit Strafe bedrohte Verhalten auch unter kriminologischen Gesichtspunkten hinreichend genau. Es ist deshalb nur beim Betrugstatbestand notwendig, zwischen einzelnen Deliktsformen näher zu unterscheiden.

Rechtlich gesehen kommt dem Betrugstatbestand eine Art Auffangfunktion zu, die sich auch daran zeigt, daß der Betrugstatbestand bei 428 Beschuldigten geprüft wurde. Allerdings ergeben sich auch Mehrfachprüfungen für verschiedene Erscheinungsformen bei ein und demselben Beschuldigten. Deshalb wäre es nicht korrekt zu sagen, etwa ein Fünftel der Beschuldigten würden mit Betrug in Verbindung gebracht. Der Häufigkeit nach geordnet sind folgende Betrugsgruppen zu nennen: Geldbetrug (145 Beschuldigte), Waren- und Leistungsbetrug (88), Geldkreditbetrug (79), Betrug bei öffentlichen Aufträgen (31), Warenkredit- und Leistungskreditbetrug (29), Immobilien- und Baubetrug (24) sowie sonstige Betrugsformen (3 Beschuldigte). Als Einzeldelikt sind folgende Betrugsformen

besonders häufig: Leistungsbetrug (65 Beschuldigte), Werbe- und Verkaufsbetrug im Unterrichtswesen (57), betrügerische Erlangung von Darlehen (29), Betrug bei öffentlichen Anträgen auf dem zivilen Sektor (29), Warenkreditbetrug (27), betrügerisches Erlangen von Geld und sonstigen Werten zum Nachteil von Einzelpersonen (22); sonstige Einzeldelikte betrafen weniger als 20 Beschuldigte.

Gemessen an der Zahl der von den Beschuldigten begangenen einzelnen Straftaten (der Einfachheit halber Einzelfälle genannt) steht der Betrug mit 740 Einzelfällen keineswegs an der Spitze der untersuchten Deliktgruppen. Auf den Sektor der Untreue entfallen 1541 Einzelfälle, auf die strafbare Werbung 624 Einzelfälle, auf Konkursdelikte in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen 621 Einzelfälle, auf die Steuer- und Zolldelikte 338 Einzelfälle, auf die Deliktgruppe der Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung entfallen 214 Einzelfälle und auf die einfachen Konkursdelikte (ohne andere strafbare Handlungen neben den Konkursdelikten) 140 Einzelfälle.

Die Bedeutsamkeit der Verfahren in den einzelnen Deliktgruppen läßt sich auch an den Schadenshöhen ermessen. Allerdings sind die Schäden verhältnismäßig ungleich verteilt, wie das weite Auseinanderklaffen zwischen arithmetischen Mittelwerten und Medianwerten für die einzelnen Deliktgruppen erkennen läßt. Weniger bedeutsam sind unter Schadensgesichtspunkten die Betrugsverfahren, die Verfahren wegen strafbarer Werbung (allerdings mit einem überdurchschnittlichen Schwerpunkt in der Schadensklasse über 1 Mio. DM), die Steuer- und Zolldelikte. Im mittleren Bereich bewegen sich die Beitragsvorenthaltungen nach der Reichsversicherungsordnung, im oberen Bereich sind Untreue und die Konkursdelikte angesiedelt.

5. Tatverdächtige und Opfer von Wirtschaftsstraftaten

5.1 Die Beschuldigten

Weibliche Tatverdächtige sind mit rund 13 % bei den Wirtschaftsdelikten noch stärker unterrepräsentiert als bei der Gesamtkriminalität (rund 18 %). Ausländer sind gegenüber ihrem Anteil an der Bevölkerung (1974: 6,7 %) mit 9,4 % leicht überrepräsentiert.

Für die Schichtverteilung ergibt sich eine leichte Verzerrung nach

oben insbesondere zur oberen Mittelschicht hin. Die geringe Häufigkeit von Angehörigen der Unterschicht in der Stichprobe ist erwartungsgemäß, da die Bundesweite Erfassung in aller Regel unternehmungsgebundene Kriminalität einbezieht. Nur bei Betrug und Untreue sind Angehörige der Unterschicht überdurchschnittlich häufig vertreten. Die Steuerhinterziehung scheint das typische Delikt der unteren Mittelschicht zu sein. Dagegen ist die Untreue eher ein typisches Delikt der mittleren Mittelschicht, insbesondere aber der Oberschicht. Die einfachen Konkursstraftaten sind ebenso wie die Vorenthaltungen von Beitragsteilen in der oberen Mittelschicht zu finden.

Entsprechend der sozialen Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen ist deren Ausbildungsstand durchschnittlich bis überdurchschnittlich hoch (mit deliktsspezifischen Unterschieden). Rechts- und wirtschaftsberatende Berufe sind unter den Tatverdächtigen überrepräsentiert und bei der Untreue überdurchschnittlich häufig festzustellen, was erwartungsgemäß ist.

Die Vorstrafenbelastung durch die Staatsanwaltschaft korrespondiert mit den tatsächlichen Vorstrafenbelastungen der Tatverdächtigen. Überdurchschnittlich einschlägig vorbestraft sind Betrüger und die Konkurstäter, die zugleich andere Straftaten begangen haben. Als Intensivtäter fallen die Tatverdächtigen in den Deliktgruppen Untreue, Steuerhinterziehung und Konkursstraftaten im Zusammenhang mit anderen Delikten auf. Besondere Beachtung verdient der Unterschied der Vorstrafenbelastung zwischen den einfachen Konkurstätern und den Konkurstätern, die zugleich andere Straftaten verwirklicht haben. Bei ersteren dürfte es sich insbesondere um Täter handeln, die mit den unternehmerischen Risiken nicht in angemessener Weise fertig geworden sind, während es sich bei der letzteren Gruppe wohl eher um Täter handelt, die das Mittel des Konkurses bewußt für ihre kriminellen Zwecke einsetzen.

Bei rund 20 % der Tatverdächtigen schwebt neben dem untersuchten noch ein weiteres Ermittlungsverfahren. Rund vier Fünftel dieser Verfahren betreffen ein vergleichbares Delikt. Gegen ein Siebtel der Beschuldigten wird ein Zivilverfahren durchgeführt, das in einem sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren steht. Die durch Untreue oder durch die schweren Konkursstraftaten Geschädigten versuchen häufiger als die anderen Geschädigten, die

von ihnen erlittenen Schäden zivilrechtlich geltend zu machen.

5.2 Die Geschädigten

Nur in etwa einem Elftel der Fälle konnten Angaben zu den Geschädigten nicht festgestellt werden. Nur ein Geschädigter wurde überdurchschnittlich häufig bei den Betrugsfällen, den Untreuestraftaten und (was hiermit dem Staat als Geschädigten natürlich naheliegt) den Steuerhinterziehungen festgestellt. Mehrere Geschädigte sind dagegen bei den Konkursstraftaten und den Vorenthaltungen von Beitragsteilen überdurchschnittlich häufig zu verzeichnen.

Deliktsspezifische Unterschiede gibt es für die Art der Kollektivgeschädigten. Bei den Steuerhinterziehungen ist naturgemäß der Staat das einzige Opfer. Gemeinden werden überdurchschnittlich häufig durch Betrug geschädigt, Körperschaften durch Konkursdelikte mit anderen Delikten und durch Vorenthaltungen von Beitragsteilen, Konkurrenzunternehmen erwartungsgemäß durch strafbare Werbung.

Einzelgeschädigte, die nicht selbst als Unternehmer im Wirtschaftsleben tätig sind, werden in unterschiedlicher Häufigkeit durch die einzelnen Deliktgruppen betroffen. Nur beim Betrug ist ein Einzelopfer überdurchschnittlich häufig. Durch hohe Einzelgeschädigtenzahlen fallen die Untreuestraftaten und die strafbaren Werbungen auf.

Die dritte große Opfergruppe bilden die geschädigten Unternehmen. Durch Betrug, Untreue und strafbare Werbung werden überdurchschnittlich häufig nur einzelne Unternehmen geschädigt. Demgegenüber werden durch Konkursstraftaten überdurchschnittlich häufig mehrere Unternehmen betroffen.

5.3 Täter-Opfer-Beziehung

Zwischen Tatverdächtigen und Opfern der Wirtschaftskriminalität läßt sich eine gewisse Parallellität erkennen. Dies betrifft die Merkmale Geschlecht, Alter und Ausbildungsstand.

Persönliche Kontakte und Beziehungen zwischen Tatverdächtigem und Opfer sind bei den verschiedenen Delikten unterschiedlich gestaltet; sie entfallen naturgemäß bei den Steuerhinterziehungen und bei den Beitragsvorenthaltungen, die den Staat und andere kollektive Opfer betreffen. Im

Übrigen sind persönliche Kontakte zwischen Täter und Opfer überdurchschnittlich häufig beim Betrug und bei der Untreue. Die Art des Kontaktes zwischen Täter und Opfer ist für die Initiierung und den Ausgang des späteren Verfahrens von Bedeutung.

6. Die Verfahrensinitiierung

Für die klassische Kriminalität kann man davon ausgehen, daß etwa 90 % der Straftaten an die staatlichen Verfolgungsorgane herangetragen werden. Bei der Wirtschaftskriminalität ergibt sich ein ganz anderes, wenn auch deliktsspezifisch differenziertes Bild.

Knapp über die Hälfte aller Beschuldigten wurden von Privaten angezeigt (53 %). Die übrigen Verfahren wurden teils von Amts wegen, teils durch Interessenverbände ins Rollen gebracht.

Von Amts wegen ermittelt wird in erster Linie bei den Konkursdelikten, bei denen die Konkursrichter bei Eröffnung des Konkursverfahrens routinemäßig prüfen, ob Anhaltspunkte für strafbare Handlungen vorliegen. Rund 63 % der Verfahren wegen Konkursdelikten haben deshalb auch ihren Ausgang beim Konkursrichter genommen. Dasselbe gilt für die Steuer- und Zolldelikte, die zu 66 % ihren Ausgang von Finanz- und Zollbehörden nehmen. Bei den Vorenthaltungen von Beitragsteilen geht die Initiative zur Strafverfolgung in der Mehrzahl der Fälle (rund 60 %) von den Trägern der Sozialversicherung aus. Die Verfahrensentstehung aufgrund von Initiativen Privater ist lediglich beim Betrug (74 %), bei der Untreue (73 %) und bei der strafbaren Werbung (79 %) besonders groß. Polizei und Staatsanwaltschaft setzen von Amts wegen nur 12 % der Verfahren in Gang (Polizei: 8 %, Staatsanwaltschaft: 4 %). Überdurchschnittliche Anteile weist die Polizei nur bei Untreue, Vorenthaltungen von Beitragsteilen (hier vermutlich aufgrund gezielter Sonderaktionen gegen Schwindelunternehmen) und bei den schwereren Konkursdelikten auf. Bemerkenswert ist, daß ein großer Teil der Steuer- und Zollverfahren (27,5 %) von privater Seite in Gang gesetzt werden. Immerhin sind im Gesamtmaterial (anonyme) Hinweise an die Strafverfolgungsbehörden 95-mal (13 %) vertreten.

7. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

Von den insgesamt 739 Beschuldigten wurde nur bei 270 Anklage erhoben

oder ein Strafbefehl beantragt. Demzufolge beträgt die Einstellungsquote 63,5 %.

7.1 Anklagen

Für die einzelnen Delikte der Untersuchung ergeben sich recht unterschiedliche Anklagehäufigkeiten. Diese hängen aber auch davon ab, ob man die Deliktsgruppen insgesamt oder aber die Zahl der Einzelfälle in den Deliktsgruppen zugrunde legt. Die höchsten Anklagequoten haben die (durch die Finanz- und Zollbehörden vorselektierten) Steuer- und Zolldelikte, es folgen Untreue und Beitragsvorenthaltungen nach der Reichsversicherungsordnung, Betrug, Konkursdelikte und schließlich die strafbaren Werbungen.

Je mehr Einzelfälle ein Tatverdächtiger verwirklicht hat, desto größer ist das Beweismaterial, das zu seinen Ungunsten spricht, desto höher ist dann auch die Anklagequote. Auch die Schadenshöhe steht in einem derartigen Verhältnis zum Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Ebenfalls als Indikator für die Beweissituation kann die Dauer des Delikts angesehen werden. Die Anklagequote ist bei Delikten, die insgesamt nur bis zu einem halben Jahr gedauert haben, etwa nur halb so groß wie bei den Delikten, die länger gedauert haben.

Die, wie in der übrigen Kriminalität auch, in der Untersuchung nur gering vertretenen Frauen werden tendenziell weniger häufig angeklagt als männliche Beschuldigte. Ausländer bzw. Staatenlose werden seltener angeklagt als Deutsche. Hier spielt auch die besondere Beweissituation bei den Taten von ausländischen Beschuldigten eine Rolle.

Der Ausbildung der Beschuldigten kommt für den Ausgang des Ermittlungsverfahrens eine größere Bedeutung zu. Beschuldigte mit abgebrochener Ausbildung werden doppelt so häufig angeklagt wie Beschuldigte mit einem Hochschulstudium. Beschuldigte mit abgeschlossener Lehre oder mit einem qualifizierenden Abschluß an einer weiterführenden Schule nehmen auch hinsichtlich der Anklagequote eine Mittelstellung ein. Hinsichtlich der Stellung der Beschuldigten im Unternehmen ist eine Begünstigung der nicht weisungsbefugten bzw. selbständigen Beschuldigten zu erkennen. Die kriminologische Erfahrung, daß die Vorbestrafung für den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens besonders bedeutsam ist, wird bestätigt. In den Fällen der Vorbelastung macht die Anklagequote

rund 65 % aus, bei fehlender Vorbelastung dagegen nur 54 %.

Wird gegen den Beschuldigten in einem weiteren Verfahren ermittelt, dann ist die Anklagehäufigkeit erwartungsgemäß höher als wenn dies nicht der Fall ist.

Zwischen dem Ausgang des Ermittlungsverfahrens und der Zahl der geschädigten Einzelpersonen gibt es keine eindeutige Beziehung. Eine eindeutiger Beziehung ergibt sich zwischen der Zahl der geschädigten fremden Unternehmen und dem Ausgang des Ermittlungsverfahrens: Je mehr Unternehmen geschädigt werden, desto höher ist auch die Anklagequote.

Interessante Beziehungen ergeben sich zwischen der Art des Kontaktes des Tatverdächtigen mit dem Geschädigten und dem Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Dies scheint in erster Linie mit der Beweissituation im Verfahren zusammenzuhängen. Von besonders geringem Beweiswert sind offensichtlich Telefongespräche (bei dieser Art der Kontaktnahme beträgt die Anklagequote nur rund 18 %), besonders ergiebig sind dagegen schriftliche Kontakte, die natürlich im Wege des Urkundenbeweises in den Prozeß eingeführt werden können (hier beträgt die Anklagequote 41 %).

Inwieweit sich die Hinzuziehung eines Verteidigers für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren lohnt, läßt sich nur schwer belegen. Die verteidigten Beschuldigten werden im Durchschnitt häufiger angeklagt als die unverteidigten Beschuldigten. Dies hat seinen Grund allerdings darin, daß es besonders die schwerbelasteten Beschuldigten sind, die sich rechtsanwaltschaftlicher Unterstützung versichern. Da aber die Zahl der Einzelfälle und die Höhe des Gesamtschadens positiv mit der Anklagequote korrelieren, ist der wiedergegebene Befund auch nicht erwartungswidrig.

7.2 Verfahrenseinstellungen

Gegen die Bundesweite Erfassung ist mit Recht geltend gemacht worden, daß die in ihr ausgewiesenen Zahlen für die Einstellung wegen Beweisschwierigkeiten nicht unbedingt stichhaltig sind. Es werden nämlich dort undifferenziert sowohl die Fälle erfaßt, in denen überhaupt aus rechtlichen Gründen gar keine Straftat vorliegt als auch jene, bei denen nur die Beweislage in objektiver oder subjektiver Hinsicht für eine Anklage nicht ausreichte.

Aufgrund der Aktenuntersuchung kann nunmehr gesagt werden, daß auf die Einstellungen wegen Fehlens eines "genügenden Anlasses zur Erhebung der

öffentlichen Klage" (§ 170 Abs. 2 StPO) folgende Begründungen entfallen: keine Straftat 88 Beschuldigte (23,5 %), Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des objektiven Tatbestandes 197 Beschuldigte (52,7 %) und Beweisprobleme hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes 89 Beschuldigte (23,8 %). Zugleich macht die Untersuchung deutlich, daß es insbesondere tatsächlich schon überwiegend die Schwierigkeiten des objektiven Tatbestandes sind, die zu einer Einstellung wegen Beweisproblemen nötigen (auch abgestellt auf die Zahl der Einzelfälle überwiegen die objektiven Beweisprobleme mit 61 % gegenüber den subjektiven Beweisproblemen mit 39 %).

Bei den Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), die bei 53 Beschuldigten mit insgesamt 81 Einzelfällen vorkommen, wurde festgehalten, worin die Staatsanwaltschaft die Geringfügigkeit der Schuld sah und warum sie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneinte. Eine geringe Schuld nahmen die Staatsanwaltschaften dann an, wenn das "Maß der Pflichtwidrigkeit" gering war (50,6 % bezogen auf Einzelfälle), aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere Wiedergutmachung (18,5 %) sowie aufgrund der Ausführungsart und der verschuldeten Auswirkungen der Tat (18,5 %). Wenig differenziert wird dagegen bei der Begründung des mangelnden öffentlichen Interesses, dieser Grund wird bei 77,8 % der Einzelfälle angenommen, der inzwischen eingetretene Zeitablauf zur Tat spielt bei 12,3 % der Einzelfälle eine Rolle, Gesichtspunkte der Generalprävention ("Verteidigung der Rechtsordnung") werden bei 4,9 % der Einzelfälle genannt. Die Einstellung nach Erfüllung von Auflagen, die § 153a StPO vorsieht, wurde nur bei einem Beschuldigten angewandt.

Die übrigen Einstellungsmöglichkeiten des deutschen Strafprozeßrechtes wurden bei 64 Beschuldigten angewandt; im Vordergrund steht hier die Einstellungsmöglichkeit des § 154 StPO, die bei Vorliegen mehrerer Taten einen Teilverzicht auf Strafverfolgung enthält (44 Beschuldigte).

Auch andere Befunde spiegeln hinsichtlich des bereits erwähnten Einstellungsgrundes des § 170 Abs. 2 StPO recht gut die mangelhafte Beweislage wider. Einstellungen nach dieser Vorschrift sind nämlich dann überdurchschnittlich häufig, wenn nur ein Einzelfall Verfahrensgegenstand ist, wenn keine Angabe zur Schadenshöhe vorliegt und wenn die Deliktsdauer nur bis zu einem Monat beträgt.

Auch die Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO lassen sich für die Zahl der Einzelfälle und die Schadenshöhe gut belegen. Überdurchschnittlich häufig werden Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, wenn 1 bis höchstens 10 Einzelfälle vorliegen. Weit unterdurchschnittlich häufig ist eine Einstellung bei 11 bis 20 Einzelfällen; Einstellungen wegen Geringfügigkeit kommen bei über 20 Einzelfällen nicht mehr vor. Überdurchschnittlich häufig sind Einstellungen wegen Geringfügigkeit bei Verfahren mit Schadenshöhen bis zu 20.000 DM. Jedoch wird auch 7-mal bei einer Schadenshöhe über 20.000 bis 100.000 DM wegen Geringfügigkeit eingestellt, sogar 8-mal bei einer Schadenshöhe über 100.000 DM. Dies macht deutlich, daß die Staatsanwaltschaften hohe Schadenssummen bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten als Routine begreifen und sich deshalb der Geringfügigkeitsmaßstab verschiebt. Bei durchschnittlichen Schadenshöhen von mehreren 100.000 DM ist das auch naheliegend und verständlich. Für den Wirtschaftsstaatsanwalt handelt es sich also um ganz normale Einstellungen, nur eben mit einigen Nullen am Ende.

Überdurchschnittlich häufig sind Einstellungen mangels Tatverdachts bei weiblichen Beschuldigten; sie sind überdurchschnittlich selten bei Ausländern. Eine besondere Qualifikation der Beschuldigten führt zu einer höheren Einstellungsquote mangels Tatverdachts. Ebenso erlangen die weisungsbefugten bzw. selbständigen Tatverdächtigen vergleichsweise häufiger Einstellungen mangels Tatverdachts als die nichtweisungsbefugten Beschuldigten. Erwartungsgemäß ist die fehlende Vorstrafenbelastung in den Fällen der Einstellungen mangels Tatverdachts besonders hoch; hier werden bei ohnehin nicht zur Verfolgung geeigneten Fällen keine unnötigen weiteren Sachverhaltsfeststellungen getroffen. In den Fällen aber, in denen Strafregisterauszüge angefordert wurden, spielt die Vorstrafenbelastung wenigstens für die Fälle der Einstellungen mangels Tatverdachts eine Rolle. Demgegenüber ist die Vorstrafenbelastung für Einstellungen wegen Geringfügigkeit nicht von Bedeutung.

Begeht der Beschuldigte während des laufenden Ermittlungsverfahrens weitere einschlägige Delikte, was immerhin bei jedem zehnten zutrifft, dann sind Einstellungen mangels Tatverdachts überdurchschnittlich selten. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß Ermittlungen in einem anderen als den hier untersuchten Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Insoweit scheint sich bei den ermittelnden Staatsanwälten ein etwa bestehender

Verdacht zu verdichten.

Unter dem Gesichtspunkt der Beweissituation im Geschädigtenbereich sind Einstellungen mangels Tatverdacht bei einer nicht feststellbaren Zahl der Geschädigten bzw. bei nur einem Geschädigten erwartungsgemäß überdurchschnittlich häufig. Auch sind bei schriftlicher Kontaktnahme zwischen Beschuldigten und Geschädigten Einstellungen mangels Beweises deutlich seltener. Die Einstellung mangels Tatverdacht ist dann bemerkenswert hoch, wenn die Staatsanwaltschaft allein ermittelt hat. Die Einstellungen sind vor allem dann selten, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft zusammen Ermittlungen gleichgewichtig durchgeführt haben. Umgekehrt sind die Einstellungen wegen Geringfügigkeit dann selten, wenn die Staatsanwaltschaften allein ermittelt haben. Hierbei dürfte es sich vermutlich um besonders schwerwiegende Fälle handeln, bei denen schon allein deswegen die Staatsanwaltschaften allein ermittelt haben.

7.3 Ermittlungsschwerpunkte und Verfahrensausgang

Der Begriff "staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren" darf nicht dahingehend mißverstanden werden, daß die Staatsanwaltschaften in diesem Verfahrensstadium allein die Ermittlungen durchführten.

Entgegen dem gesetzlichen Leitbild der Strafprozeßordnung werden die Ermittlungen regelmäßig, von schweren Fällen der Kriminalität abgesehen, von der Polizei durchgeführt. Zu diesen schwereren Fällen zählen auch die Wirtschaftsdelikte. Hier ergeben sich recht deutliche Verschiebungen des Ermittlungsschwerpunktes hin zur Staatsanwaltschaft: Nur in 28,1 % der Verfahren liegt der Ermittlungsschwerpunkt eindeutig bei der Polizei (bzw. soweit Steuerdelikte betroffen sind bei den Finanzbehörden), in 47,4 % der Fälle teilen sich Polizei und Staatsanwaltschaft die Arbeit etwa zu gleichen Teilen, während der Ermittlungsschwerpunkt bei 24,5 % der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt. Natürlich ergeben sich hier auch deliktsspezifische Unterschiede. Hohe Eigenermittlungsanteile der Staatsanwaltschaft sind vor allem bei Betrug und Konkursdelikten zu beobachten. Ein eindeutiges Übergewicht hat demgegenüber die Polizei in Fällen der Untreue und der strafbaren Werbung. Erwartungsgemäß liegt der Ermittlungsschwerpunkt bei den Steuer- und Zolldelikten bei den Finanzbehörden (rund 72 % der einschlägigen Verfahren).

Im Hinblick auf den Verfahrensausgang und die Ermittlungsschwerpunkte ergeben sich zum Teil erstaunliche Befunde. Verfahren, die ihren Ermitt-

lungsschwerpunkt bei der Staatsanwaltschaft hatten, weisen die geringste Anklagehäufigkeit (25,4 % gegenüber durchschnittlich 36,5 %) auf. Durchschnittliche Anklagehäufigkeiten zeigen die Fälle, die schwerpunktmäßig von der Polizei bzw. den Finanzbehörden ermittelt wurden (35,6 % gegenüber 36,5 %).

Die Anklagehäufigkeit ist dann am größten, wenn sich der Ermittlungsschwerpunkt in etwa gleichmäßig auf Polizei und Staatsanwaltschaft verteilt. Allerdings ist hierbei zwischen zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden. Fälle, die ihren Ausgang von der Polizei genommen haben und bei denen die Staatsanwaltschaft erst im nachhinein weitere polizeiliche Ermittlungen veranlaßt hat, haben eine unterdurchschnittlich hohe Anklagehäufigkeit (29,3 %). Wurde das Ermittlungsverfahren dagegen bei der Staatsanwaltschaft begonnen und bittet diese die Polizei um Ermittlungen, dann erreicht die Anklagequote mit 49,6 % ihren höchsten Wert. Möglicherweise paaren sich hier technische Ermittlungskapazität der Polizei und die richtige rechtliche Einordnung des Falles in idealer Weise.

Insgesamt betrachtet besteht eine Beziehung zwischen der Zahl der Ermittlungsmaßnahmen insgesamt und der Anklagehäufigkeit. Bei nur einer oder zwei Ermittlungsmaßnahmen bleibt die Anklagequote unter dem Durchschnitt, steigt aber bei drei oder vier Maßnahmen schon auf 42,1 % und macht bei fünf und mehr Ermittlungsmaßnahmen 56,8 % aus.

8. Das gerichtliche Hauptverfahren

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kam es zu Hauptverhandlungen gegen 222 Angeklagte. Dabei kam es bei einem Angeklagten zur Abtrennung in der Hauptverhandlung sowie bei 39 Angeklagten zur Einstellung des Verfahrens.

Die Entscheidungen haben gefällt: bei 10 Angeklagten der Einzelrichter des Amtsgerichts, bei 129 Angeklagten das Schöffengericht und bei 68 Angeklagten die Strafkammer des Landgerichts.

8.1 Verurteilungen

Von den insgesamt 222 Angeklagten, bei denen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, erhielten 152 (= 68,5 %) eine Strafe. Von diesem

Durchschnitt weichen die Ergebnisse für die einzelnen Deliktgruppen zwar deutlich, aber nicht mehr so stark wie im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren voneinander ab. Am geringsten ist die Sanktionsquote in den Fällen des Betrugs, der einfachen Konkursdelikte und der strafbaren Werbung. Sie ist überdurchschnittlich häufig in den Fällen der Untreue, der Steuerhinterziehung und der Vorenthaltung von Beitragsanteilen nach der Reichsversicherungsordnung, sowie bei den Konkursdelikten, bei denen auch andere Straftaten zugleich verwirklicht wurden.

Der Umfang des Verfahrens gemessen an der Zahl der Einzelfälle steht in Zusammenhang mit der Verurteilungsquote; diese nimmt von 56 % für einen Einzelfall auf 90 % für über 20 Einzelfälle zu.

Auch die bekannten Zusammenhänge zwischen Schadenshöhe und Sanktionsquote sind im Hauptverfahren wieder zu beobachten: Verurteilungen sind leicht überdurchschnittlich dann häufig, wenn Angaben zum Schaden vorliegen (fehlende Angaben zum Schaden sind allerdings in diesem Verfahrensstadium nur noch selten). Auch nimmt die Verurteilungsquote wenigstens tendenziell mit wachsendem Schaden zu.

Ebenfalls bestätigt werden die Ergebnisse zur Deliktsdauer und dem Verfahrensausgang. Weit unterdurchschnittlich häufig sind Verurteilungen, wenn das abzuurteilende Delikt nur bis zu einem Monat gedauert hat. Sie sind überdurchschnittlich häufig, wenn das Delikt über einen Monat bis zwei Jahre gedauert hat; ein weiterer Zuwachs ist dagegen bei einer Deliktsdauer über zwei Jahre nicht zu beobachten, hier dürfte sich die Beweissituation eher wieder umdrehen.

Die bereits im Ermittlungsverfahren festgestellte leichte Bevorzugung der Frauen setzt sich im Hauptverfahren fort (Sanktionsquote Männer: 70,8 %, Frauen: 51,0 %). Auch die vom Ermittlungsverfahren bekannte Bevorzugung der kaufmännisch vorgebildeten Angeklagten tritt im Hauptverfahren wieder auf.

Kommt der Vorstrafenbelastung der Beschuldigten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eine größere Bedeutung zu, so spielt dieses Merkmal im Hauptverfahren keine Rolle mehr. Erst eine Differenzierung der Vorstrafensituation zeigt wieder einige Zusammenhänge auf. So steigt die Verurteilungshäufigkeit leicht an, wenn die Zahl der registrierten Vorbestrafungen ansteigt. Auch die Art der Vorbestrafung steht in einem Zusammenhang mit dem Ausgang des Hauptverfahrens: Die zuvor mit Freiheitsstrafe sanktionierten Angeklagten werden häufiger als die nur mit Geldstrafe Sanktionierten verurteilt. Die Einschlägigkeit der Vorstrafe

spielt allerdings keine Rolle. Erst die Zahl einschlägiger Vorstrafen steht wieder mit dem Ausgang des Hauptverfahrens in Zusammenhang.

Haben sich Geschädigtenmerkmale im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als für dessen Ausgang bedeutsam erwiesen, so kommen solchen Merkmalen im Hauptverfahren keine weitergehende Bedeutung zu. Unter den untersuchten Zusammenhängen hat sich allein die Zahl der nicht unternehmerisch tätigen Einzelopfer als bedeutsam erwiesen.

Zwischen den Ermittlungsschwerpunkten im Ermittlungsverfahren und dem Ausgang des Hauptverfahrens ergeben sich einige Zusammenhänge. Die allein von den Staatsanwaltschaften ermittelten und wohl auch rechtlich schwierigen Verfahren zeichnen sich durch die mit 54 % niedrigste Sanktionsquote aus. Die im Ermittlungsverfahren von der Polizei oder bei Steuer- und Zolldelikten von den Finanz- und Zollbehörden hauptsächlich ermittelten Sachverhalte zeichnen sich im Hauptverfahren durch eine mit 78 % sehr hohe Sanktionsquote aus. Allerdings ist hierbei zu bedenken, daß unter diesen Fällen rund ein Drittel auf die zweifach, nämlich von den Steuer- und Zollbehörden und den Staatsanwaltschaften vorselektierten Steuer- und Zolldelikte entfallen. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage ist die Sanktionsquote von 70 % für Sachverhalte, die im Ermittlungsverfahren zu etwa gleichen Teilen von Staatsanwaltschaft und Polizei zusammen bearbeitet wurden wiederum ein Hinweis darauf, wie erfolgversprechend eine ausgewogene Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist.

Im übrigen besteht ein Zusammenhang zwischen dem Ausgang des Hauptverfahrens und der zuvor von den Staatsanwaltschaften entwickelten Ermittlungsaktivität. Mit Ausnahme der staatsanwaltschaftlichen Anträge auf Bereitstellung von Akten durch Gerichte wächst die Sanktionsquote mit zunehmender Schärfe der durch die Staatsanwaltschaften beantragten richterlichen Maßnahme. Möglicherweise korrelieren die Schärfe dieser Maßnahme mit der durch sie zu erlangenden Beweissicherung. Hierfür sprechen die gerichtlichen Sanktionsquoten, die folgende Reihenfolge erkennen lassen: richterliche Zeugenvernehmung (53 %), richterliche Beschuldigtenvernehmung (61 %), Durchsuchung (70 %), Beschlagnahme (71 %) und Haftbefehl (94 %). Allerdings ist beim Haftbefehl auch nicht auszuschließen, daß die hohe Sanktionsquote nicht nur auf der denkbaren Beweissicherung beruht, sondern auch darauf, daß die Haftbefehle nur in besonders aussichtsreichen Verfahren beantragt werden.

Interessante Befunde ergeben sich zum Zusammenhang zwischen dem Ausgang des Hauptverfahrens und der Zahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen. Die Sanktionsquote beträgt 67 % bei einem vernommenen Zeugen, sie sinkt bei 2 bis 3 Zeugen auf 49 % ab, um bei 4 bis 10 Zeugen auf 75 % zu steigen; sie erreicht den Höhepunkt bei über 10 Zeugen mit 95 %. Allerdings dürfte dieser Befund überlagert werden vom allgemeinen Verfahrensumfang, bei dessen Zunahme bekanntlich auch die Sanktionsquote steigt.

Ein sehr bedeutsames Beweismittel ist das Geständnis des Angeklagten. Ist der Angeklagte nicht geständig, so kommt es nur bei rund 58 % zu einer Verurteilung; die Verurteilungsquote erhöht sich bei einem Teilgeständnis auf 84 % und bei einem vollen Geständnis gar auf 93 %.

8.2 Die Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung einerseits und dem Urteil erster Instanz andererseits

Zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Entscheidung des Gerichts besteht eine hohe Übereinstimmung. Bei 178 von 222 Angeklagten (= 80 %) folgt das Gericht den Anträgen der Staatsanwaltschaft. Nur bei drei Angeklagten (= 1,4 %) kommt es zu einer für den Angeklagten ungünstigeren Entscheidung als die Staatsanwaltschaft beantragt hatte.

Auch für die 152 Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft auf Verurteilung kam, ergibt sich eine recht hohe Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und dem Urteil erster Instanz (N = 101 = 66,4 %). Abweichungen ergeben sich regelmäßig in die für den Angeklagten mildere Richtung (41 Fälle = 27,0 %; Verschärfungen dagegen nur in 10 Fällen = 6,6 %).

Besonders hoch ist die Übereinstimmung im Bereich der Geldstrafe. Hier folgen die Gerichte in 52 von 53 (= 98 %) der Fälle den Anträgen der Staatsanwaltschaft. Auch im Bereich der Freiheitsstrafe mit Bewährung ist eine hohe Übereinstimmung festzustellen (17 von 19 Fällen = 89 %).

Erwartungsgemäß ist die Übereinstimmung zwischen den Anträgen des Angeklagten bzw. seines Verteidigers und dem Urteil geringer. Das Maß einer Übereinstimmung ist zum Teil schwierig festzustellen, weil von Seiten des Angeklagten häufig kein oder kein bestimmter Antrag gestellt wird (dies trifft bei 60 Angeklagten zu).

Bei der Entscheidung darüber, ob der Angeklagte verurteilt wird, ergibt sich bei Außerachtlassung der fehlenden Anträge eine erstaunlich hohe Übereinstimmung (80 von 154 Fällen = 52,0 %).

Hinsichtlich des Strafmaßes bei Verurteilung ergeben sich geringere Übereinstimmungen.

8.3 Die Strafzumessung bei Wirtschaftsstrafverfahren

Der Rahmen der Strafzumessung wird von den einzelnen Tatbeständen des Strafgesetzbuches und der Nebenstrafgesetze bestimmt. So hat bei einigen Strafvorschriften das Gericht gar keine Wahlmöglichkeit zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe. Besteht eine solche Wahlmöglichkeit - wie in der Regel -, so ist der Verfahrensumfang für die Wahl der Sanktionsart ausschlaggebend. Die mit Freiheitsstrafe sanktionierten Verurteilten haben sich im Durchschnitt aller Fälle wegen 10,4 Einzelfällen zu verantworten, während es bei den mit Geldstrafe Sanktionierten nur 1,6 Einzelfälle sind. Auch unter rechtlichen Gesichtspunkten sind die Verfahren bei mit Freiheitsstrafe Sanktionierten komplexer als bei den mit Geldstrafe Sanktionierten. Bei den Freiheitsstrafefällen sind im Durchschnitt 2,18 verschiedene Straftatbestände Gegenstand der Verurteilung, bei den Geldstrafefällen jedoch nur 1,60 verschiedene Strafvorschriften.

Neben der Schwereinschätzung des Gesetzgebers, die im Strafrahmen ihren Ausdruck findet, und dem Verfahrensumfang, gemessen an der Zahl der Einzelfälle, und der rechtlichen Komplexität spielen auch die Schadenshöhen für die Sanktionswahl eine Rolle. Tendenziell verschärft sich die Sanktionsart mit zunehmender Schadenshöhe.

Betrachtet man die Ausschöpfung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafrahmen, so fällt auf, daß die Gerichte in Übereinstimmung mit schon älteren kriminologischen Befunden eher am unteren Ende des Strafrahmens bleiben. Allerdings ergeben sich bei den einzelnen Strafrarten einige Unterschiede. Hat das Gericht die Wahlmöglichkeit zwischen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, so werden die Strafrahmen bei Geldstrafen zu 13,2 %, bei Freiheitsstrafen zu 28,5 % ausgeschöpft. Ist das Gericht dagegen gesetzlich gehalten, eine Freiheitsstrafe zu verhängen, so geht es noch mehr an die Untergrenze des überhaupt Möglichen, indem es die Strafrahmen durchschnittlich nur zu 9,3 % ausschöpft. Hierbei bedeuten 0 %: das Gericht verhängt die geringstmögliche Strafe, und 100 %: das Gericht

verhängt die höchstmögliche Strafe (wobei die gesetzlich vorgegebenen Milderungsmöglichkeiten berücksichtigt sind).

Das Ausmaß der Ausschöpfung korreliert bei den Freiheitsstrafen weder mit der Zahl der Einzelfälle noch mit der Zahl der Tatbestände, die Gegenstand der Verurteilung waren. Dasselbe gilt bei der Geldstrafe für die Zahl der Tatbestände, nicht jedoch für die Zahl der Einzelfälle, wo mit steigender Zahl der Einzelfälle auch die durchschnittliche Ausschöpfung der Strafrahmen ansteigt.

Im Hinblick auf Merkmale des Angeklagten zeigt sich, daß bei der Sanktionswahl die besser gebildeten Angeklagten durch die Verhängung von weniger Freiheitsstrafen begünstigt werden.

Zwar besteht zwischen der Vorbestrafung und der Verurteilung selbst keine Beziehung. Demgegenüber kommt der Vorbestrafung für die Strafzumessung eine gewisse Bedeutung zu. Während 45 % der Nichtvorbestraften eine Geldstrafe erhielten, waren es bei den Vorbestraften nur 16 % (von den 15 Angeklagten, bei denen auf eine Feststellung der Vorstrafenbelastung überhaupt verzichtet wurde, erhielten 80 % Geldstrafe). Ist die Vorstrafe einschlägig, dann ist der Freiheitsstrafenanteil höher als im umgekehrten Fall. Bei ein und zwei einschlägigen Vorstrafen kommen noch Geldstrafen vor, während bei drei und mehr einschlägigen Vorstrafen nur noch Freiheitsstrafen verhängt werden. Hinsichtlich der Häufigkeit der Vorstrafen überhaupt ist eine Abnahme des Geldstrafenanteils mit zunehmender Häufigkeit der Vorstrafe festzustellen; bei mehr als 6 Vorstrafen werden überhaupt keine Geldstrafen mehr verhängt. Auch die Höchststrafe der Vorbestrafung steht in einem Zusammenhang mit der Bestrafung im gegenwärtigen Verfahren. Angeklagte, die zuvor nur Geldstrafe erhalten haben, erhalten diese wieder zu 36 %, während zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Vorverurteilte nur noch zu 17 % Geldstrafe erhalten. Angeklagte, bei denen zuvor Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden war, erhalten überhaupt nicht mehr die leichteste Strafart, nämlich Geldstrafe.

8.4 Strafaussetzung zur Bewährung

Für die Strafaussetzung zur Bewährung scheint der Umfang des Verfahrensgegenstandes in gewisser Weise bedeutsam zu sein. Die Strafausset-

zung wird desto seltener, je mehr Einzelfälle Verfahrensgegenstand waren. Hinsichtlich der Schadenshöhe lassen sich ähnliche Beobachtungen machen. Bei Schäden bis zu 250.000 DM beträgt die Quote der Strafaussetzungen rund 70 %, wohingegen sie bei Schäden über 250.000 DM auf rund 39 % fällt.

Als wichtig erweist sich wiederum die Vorstrafenbelastung. Ist der Angeklagte vorbestraft, so beträgt die Quote der Aussetzung zur Bewährung nur rund 46 %, während sie bei fehlender Vorstrafe auf 69 % steigt. Angeklagte, deren Vorverurteilungen Wirtschaftsdelikte zugrunde lagen, erlangen häufiger Bewährung als Angeklagte, bei denen die sog. klassische Kriminalität Gegenstand der Vorverurteilungen war. Dieser Befund könnte die Hypothese stützen, wonach Wirtschaftsdelikte eher als Kavaliersdelikte aufgefaßt werden als jene Delikte, die man nicht der Weiße-Kragen-Kriminalität zuordnen kann.

Eine gewisse kriminelle Abstinenz, die sich aus dem zeitlichen Abstand zwischen letzter Verurteilung und dem gegenwärtigen Hauptverfahren ersehen läßt, ist für die Strafaussetzung zur Bewährung ebenfalls bedeutsam. Lag die letzte Verurteilung zwischen 1972 und 1974, so wurde nur in einem Viertel der Fälle die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt; bei letzten Verurteilungen zwischen 1969 und 1971 steigt der Anteil auf ein Drittel, während für alle vor 1969 bereits Vorverurteilten die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Auch die Höchststrafe der Vorverurteilung steht wiederum mit der Gewährung der Strafaussetzung in Zusammenhang: Mit Geldstrafe Vorverurteilte erlangen Strafaussetzung zur Bewährung in drei Viertel der Fälle, Angeklagte, deren Vorverurteilung Freiheitsstrafe mit Bewährung lautete, nur noch zu 30 % und bei denen mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Vorverurteilten nur noch 20 %.

9. Rechtsmittelverfahren

Die Befunde der Aktenuntersuchung zum Rechtsmittelverfahren sind nur eine Art Nebenergebnis, die keine Repräsentativität für sich in Anspruch nehmen können, weil ein nicht ganz unerheblicher Anteil der Aktenausfälle der Untersuchung darauf beruht, daß die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren.

Insgesamt konnten 86 Rechtsmittelverfahren festgestellt werden. 55 davon wurden auch abgeschlossen. Dies war überdurchschnittlich häufig dann der

Fall, wenn das erstinstanzliche Urteil auf Geldstrafe lautete, der Sachverhalt also weder besonders schwerwiegend noch umfangreich war. 60 Rechtsmittel (= 69,8 %) wurden allein von den Verurteilten eingelegt, bei 8 Fällen (= 9,3 %) legte zugleich die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel ein, während die Staatsanwaltschaft in den restlichen 18 Fällen (= 20,9 %) allein ein Rechtsmittel einlegte. Rechtsmitteleinlegungen durch die Staatsanwaltschaft sind dann häufig, wenn der Angeklagte freigesprochen worden war. Umgekehrt ist die Rechtsmitteleinlegung durch den Verurteilten häufig, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. 49 % der eingelegten Rechtsmittel waren Berufungen, 43 % Revisionen, nur 7 (= 8 %) der Rechtsmittel waren unbezeichnet. Berufungen wurden überdurchschnittlich häufig gegen freisprechende und zu Geldstrafe verurteilende Entscheidungen eingelegt. Revisionen waren dagegen häufiger bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe.

Wegen der geringen Fallzahlen läßt sich der "Erfolg" der Rechtsmittel nur tendenziell feststellen. Die Staatsanwaltschaft als Rechtsmittelführerin "verbesserte" ihre Stellung in 3 von 11 Fällen. Der Angeklagte dagegen "verbesserte" seine Stellung in 18 von 36 Fällen und verschlechterte sich in den restlichen 18 Fällen nicht. Bei der Einlegung des Rechtsmittels sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch den Abgeurteilten steht der Angeklagte in keinem Fall schlechter, in einem Fall besser, während in 6 Fällen sich an seiner Position nichts geändert hat.

10. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Aktenuntersuchung verdeutlicht - unter gleichzeitiger Heranziehung der Befunde der Organisationsstudien zur Staatsanwaltschaft - Ausmaß und Gründe für den Selektionsvorgang im wirtschaftsrechtlichen Verfahren.

Nur ein Viertel aller Beschuldigten wird, wenn auch unterschiedlich hart, bestraft. Im einzelnen ergeben sich hier sowohl delikts- als auch täterspezifische Unterschiede, ebenso wirken sich die Vorgaben durch das Strafrecht selbst als auch die Organisation der Strafverfolgung aus. Für deren Ergebnis sind schon verschiedene Kontrollstile bei der Initiierung und Durchführung der Verfahren verantwortlich. Die Annahme einer schichtspezifischen Kriminalisierung läßt sich im Wirtschafts-

strafverfahren nicht belegen, obgleich wegen des breiten Deliktsspektrums unter den Beschuldigten Angehörige aller sozialen Schichten recht gleichmäßig verteilt sind: Die landläufige These, wonach Wirtschaftsdelikte vorwiegend von hohen sozialen Klassen begangen werden, läßt sich für die Praxis der deutschen Strafverfolgung nicht verifizieren. Würde man entgegen der Praxis den Begriff der Wirtschaftskriminalität enger eingrenzen und auf besonders sozialschädliche Verhaltensweisen beschränken, ergäbe sich freilich eine deutliche Tendenz zu höheren Sozialschichten. Konsequenterweise würde sich dann aber auch die Sanktionsquote erhöhen. Das Sanktionsprogramm der Verfolgungsorgane Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht folgt nämlich im Durchschnitt der Fälle gesehen sachgerechten Gesichtspunkten, wie sie einerseits der Gesetzgeber vorgegeben hat und deren Umsetzung das förmliche Verfahren zuläßt. Anklage- und Verurteilungsquoten spiegeln in erster Linie die Beweislage wider, die sich aus der konkreten Fallgestaltung ergibt: Die Zahl der Einzelfälle, die Höhe des Schadens, die Zahl der Geschädigten (und damit möglicher Zeugen), die Art des Kontaktes zwischen Tatverdächtigem und Opfer, die Dauer der strafbaren Handlung, all dies ist für die Sanktionierung bedeutsam. Bei den täterspezifischen Merkmalen ist zu unterscheiden. Merkmale wie etwa das Bildungsniveau des Beschuldigten schlagen zwar bei der Verfolgung auch durch, doch ist die "Benachteiligung" etwa der gering gebildeten oder nur handwerklich ausgebildeten Beschuldigten sachlich erklärbar. Hier ist die Tatausführung oft so schlicht, daß eine Anklage näherliegt als eine Einstellung. Problematischer erscheint dagegen das täterspezifische Merkmal der Feststellung etwaiger Vorstrafen zu sein. Vorbestrafte kommen in allen Stadien des Verfahrens schlechter weg als Nichtvorbestrafte. Für den Staatsanwalt scheint die Vorstrafe ebenso ein Indiz für die Beweislage zu sein, wie wenn der Beschuldigte während der Ermittlungen weitere Delikte begeht oder gegen ihn in anderem Zusammenhang weitere Ermittlungen laufen - Tatsachen, die wiederum unproblematisch erscheinen.

Die Strafzumessung ist zwar gesetzlich vorprogrammiert über die Strafandrohung der Gesetze, doch hat das Gericht erstens häufig Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Strafen (Geldstrafe/Freiheitsstrafe), zweitens einen weiten Spielraum bei der Bestimmung des Strafmaßes. Bei der Wahl der Sanktionsart kommt tatspezifischen Faktoren (Schaden u.a.) ein größeres Gewicht zu. Bei der Höhe der Strafe stellen die Gerichte

eher auf täterspezifische Gegebenheiten ab. In der Regel bewegen sie sich dabei im unteren Viertel der Strafraumen.

Die oft behauptete Begünstigung der Wirtschaftskriminellen gegenüber den Tätern der herkömmlichen Kriminalität besteht nicht so sehr unter quantitativen Gesichtspunkten. Hier wie dort wird von den Staatsanwaltschaften ohnehin das meiste eingestellt. Hier wie dort sind die Anteile vollzogener Freiheitsstrafen gering. Der Stein des Anstoßes liegt vielmehr in deliktsspezifischen Erledigungspraktiken, z.B. dem Unterschied, daß ein Ladendieb schon in einem Schadensbereich eine Strafe erhält, wo bei einem Betrug im Wirtschaftsleben die Einstellung des Verfahrens erfolgt. Dies hat neben der oft dargelegten - hier nicht überprüfbaren - sozialpsychologischen Einschätzung der Weiße-Kragen-Kriminalität auch mit der an sich wohlgemeinten Spezialisierung der Verfolgungsorgane zu tun. Die tagtägliche Beschäftigung mit Straftaten, deren Durchschnittsschaden zwischen einer halben und einer ganzen Mio. DM liegt, verschiebt zwangsläufig die Maßstäbe für Geringfügigkeit und damit für Strafwürdigkeit. Auch die Konzentration der Wirtschaftskriminalität auf spezialisierte Verfolgungsbehörden bleibt nicht folgenlos. Die hohe Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften wird aufgefangen durch eine besondere Einstellungspraxis. Hinter den gesetzlichen Einstellungsgründen verbirgt sich nicht selten der wahre Einstellungsgrund der mangelnden Verfolgungskapazität. Ähnliches kann - wenn auch nicht belegt - so doch ebenfalls für die überlasteten Wirtschaftsstrafkammern vermutet werden. Hätten diese mehr Kapazität oder gäbe es mehr von ihnen, so bliebe den mit dem geringeren Strafbann ausgestatteten Schöffengerichten nicht der Hauptanteil der Sanktionierung der schweren Wirtschaftskriminalität.

DIE GELDSTRAFE IM SYSTEM STRAFRECHTLICHER SANKTIONIERUNG

Prozesse der Strafzumessung und Beitreibung von Geldstrafen
sowie die Legalbewährung von zu Geldstrafe und Freiheits-
strafe Verurteilten *

Hans-Jörg Albrecht

1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung zur Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionierung hat die Aufgabe, Prozesse der Strafzumessung und der Beitreibung von Geldstrafen zu beschreiben und zu erklären sowie die Legalbewährung von zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten vergleichend zu analysieren.

Das Strafsystem in der Bundesrepublik Deutschland beruht, wenn es quantitativ betrachtet wird, vor allem auf der Geldstrafe, die die Freiheitsstrafe an das Ende der Strafenskala gedrängt hat. Im Jahre 1978 wurden über 82 % aller Straftaten mit Geldstrafen geahndet, lediglich etwa 17 % mit Freiheitsstrafen. Dieser hohe Anteil an Geldstrafen ist auf das Erste Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahre 1969 zurückzuführen, das sich in dem Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität zur Priorität der Geldstrafe bekannte. Ergänzt und abgeschlossen wurde die Gesamtreform der Geldstrafe durch die Einführung des Tagessatzsystems im Jahre 1975.

Zur Strafzumessung und zur Beitreibung der Geldstrafe gibt es in Deutschland keine umfassenden empirischen Untersuchungen; außerdem fehlen Effizienzuntersuchungen, die eine Einschätzung der spezial- und generalpräventiven Effekte der Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe ermöglichen würden. Die auf diesem Gebiet vorhandenen Wissenslücken und offenen Fragen zeugen jedoch von wissenschaftlicher, aber auch von praktisch-politischer Relevanz, was die Durchführung einer solchen Untersuchung rechtfertigte.

* Original: Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Beitreibung von Geldstrafen. Berlin, Duncker und Humblot 1980, S. 306-327, teilweise abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Verlag und Autor.

Einmal sind es Aspekte des Konzeptes "soziale Kontrolle", für das nicht nur das Handeln von Anzeigerstatter, Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern auch die Entscheidungspraxis des Gerichtes als letztem Teilstück des Kontrollprozesses von erheblicher Bedeutung sind. Die Erklärung der Verteilung strafrechtlicher Sanktionen sowie ihrer Höhe bei Geldstrafen wurde jedoch bislang trotz der quantitativen Bedeutung dieser Sanktion vernachlässigt.

Zum anderen sind Antworten auf Fragen der Funktionalität und Praktikabilität der Zumessung sowie die Überprüfung möglicher Effekte der Reform des Geldstrafensystems auf diese Bereiche auch von kriminalpolitischem Interesse, da sie die Grundlagen abgeben können für eine weitere Entwicklung des strafrechtlichen Sanktionssystems.

2. Stichproben und Datenerhebung

Die Untersuchung wurde anhand zweier Stichproben von Straftaten rechtskräftig Verurteilter aus den Jahren 1972 bzw. 1975, regional beschränkt auf das Land Baden-Württemberg, durchgeführt. Es handelte sich hierbei um 1823 (1972) / 451 (1975) wegen Straßenverkehrs-, Eigentums- und Vermögens-, Körperverletzungs- und Nebenstrafrechtsdelikten zu Geld- oder Freiheitsstrafe Verurteilte.

Zusätzlich wurden Daten zu Problemen der Strafzumessung bei Geldstrafen, der Einführung des Tagessatzsystems und der Beitreibung anhand dreier Zufallsstichproben von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern des Landes Baden-Württemberg mittels mündlicher, halbstandardisierter Interviews erhoben.

Die Erhebung der Legalbewährungsdaten der im Jahre 1972 rechtskräftig Verurteilten bildete den letzten Untersuchungsschritt.

3. Die Strafzumessungsentscheidung vor und nach Einführung des Tagessatzsystems

Bei den in dieser Untersuchung erfaßten Straftaten handelt es sich grundsätzlich um solche strafbaren Handlungen, bei denen die Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe möglich ist und damit gleichzeitig um sehr häufig registrierte Delikte, die als "Massenkriminalität" bezeichnet und überwiegend im sogenannten schriftlichen Verfahren, d.h. mittels

eines Strafbefehls geahndet werden. Hierunter fallen insbesondere Straßenverkehrs- sowie Eigentums- und Vermögensdelikte.

Die Untersuchung wurde deshalb mit einer Analyse der Informationsstruktur und Informationsdichte in den Strafakten begonnen, wobei davon ausgegangen wurde, daß die Ermittlungsinstanzen zunächst die Information ermitteln (und auch dokumentieren) müssen, unter der sich neben den für den Subsumptionsprozeß erforderlichen Merkmalen (aus denen sich die strafbare Handlung konstituierte) auch die Merkmale befinden, die die Entscheidung über die Art der Strafe und die Zuordnung einer bestimmten Strafgröße bedingen.

Es konnte festgestellt werden, daß

- 1) die Schutz- bzw. Kriminalpolizei als "Gehilfin der Staatsanwaltschaft" im Regelfall allein die Ermittlung der subsumptions- und strafzumessungsrelevanten tatsächlichen Merkmale besorgt und
- 2) die Ermittlungen sich auf Merkmale beschränken, die einmal durch die routinemäßige Beschuldigten-, Zeugen- oder Opfervernehmung mittels des polizeilichen Fragebogens und dann durch die routinemäßige Erhebung der Vorstrafenlisten abgefragt werden können.

Lückenlose Informationen liegen infolgedessen als Grundlage für eine Entscheidung vor

- 1) für den Bereich der Tatbestandsmerkmale,
- 2) für den Bereich der Identifizierungsmerkmale (Name, Geburtstag, Geburtsort),
- 3) für den Bereich der behördlicherseits bereits abgespeicherten biographischen Daten (Vorstrafen, bereits verhängte Maßregeln),
- 4) für den Bereich der materiellen Folgen (entstandene Sachschäden).

Erhebliche Defizite an Information waren demgegenüber bei Bereichen festzustellen, die

- 1) persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Beschuldigten,
- 2) Tatmotive,
- 3) Auswirkungen und Folgen der Tat bzw. Verhalten des Beschuldigten/ Angeklagten nach der Tat

betrafen. Dem entspricht, daß etwa 70 % der befragten Richter angeben, bei Erlaß eines Strafbefehls selten oder gar nie ausreichende Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegen zu haben, die gerade bei der Bemessung der Geldstrafe von großer Bedeutung sind.

Die normative Komplexität der Strafzumessung, so wie sie legislativ vorgezeichnet ist, wird damit reduziert und umgesetzt in ein funktionales Handlungs- bzw. Ermittlungsmuster, das Informationen über Täter und Tat selektiv in das Verfahren einführen läßt.

Auf dem Hintergrund dieser, in den Akten dokumentierten Informationsgrundlagen verdeutlicht sich insbesondere auch die Funktion und Handhabung des § 47 StGB. Die Vorstrafenbelastung, d.h. im engeren die "einschlägigen" Vorstrafen differenzieren die Entscheidung über die Straftat am deutlichsten: Wer einschlägig vorbestraft ist, wird eher zu einer Freiheitsstrafe als zu einer Geldstrafe verurteilt. Dies gilt unabhängig von der Art des der Strafzumessung zugrunde liegenden Deliktes. Allerdings differenziert im Falle von Eigentums- und Vermögensdelikten neben der Vorstrafenbelastung die "Höhe des entstandenen Schadens" sowie die richterliche Definition bzw. Qualifizierung des Deliktes als "geplant". Daneben war festzustellen, daß ledige und arbeitslose Personen im Alter bis zu 30 Jahren unter den zu Freiheitsstrafe Verurteilten überrepräsentiert waren. Diese Merkmalskombination wurde im Zusammenhang mit anderen Untersuchungen als Konzept interpretiert, das zur sozialen Differenzierung der Lebenswelt von "Kriminellen" und gleichzeitig als Konzept der Differenzierung der Sanktionen Freiheitsstrafe und Geldstrafe dient.

Ein entsprechendes Stereotyp ließ sich aus den Interviews von Richtern und Staatsanwälten rekonstruieren. Auf die Frage, welche typischen Merkmale Personen aufweisen, bei denen eine kurze Freiheitsstrafe verhängt werden sollte, wurde neben "dem wiederholt Vorbestraften" der "sozial am Rande Stehende", die "Person ohne soziale Bindung" oder "junge Leute ohne Schulbildung und ohne Beruf" genannt. Die rechtliche Legitimation erfolgt allerdings formelhaft fast ausschließlich über das Merkmal "Vorstrafen", wie sich aus einer Analyse der schriftlichen Urteilsbegründungen ergab. Damit wird die Zuweisung der Freiheitsstrafe über ein pragmatisches Kriterium gesteuert, pragmatisch insoweit, als das Merkmal Vorstrafe als Information leicht verfügbar, schnell abrufbar und andererseits auch legitimierungstechnisch überzeugend verwendbar ist.

Für die Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe spielt demgegenüber die Vorstrafenbelastung keine Rolle mehr. Es konnte allerdings kein Kriterium ermittelt werden, das bei allen Delikten gleichermaßen und durchgehend wie im Falle der Entscheidung über die Straftat, die Vorstrafen-

belastung, die Varianz der Geldstrafenhöhe beeinflusst. Folgende relevanten Merkmale oder Merkmalskombinationen konnten bezüglich der Zumessung der Geldstrafenhöhe als differenzierend festgestellt werden:

1) Die Bemessung der Geldstrafe wurde bei der Gruppe der wegen §§ 315c, 230 StGB Verurteilten durch die Höhe der Blutalkoholkonzentration beeinflusst.

Konnte bei folgenlosen Trunkenheitsfahrten (§ 316 StGB) das Motiv "Zechfahrt" zugrunde gelegt werden, dann wurden höhere Geldstrafen verhängt.

Die Höhe der Geldstrafe hing bei dem Delikt der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) zusammen mit der verursachten Schadenshöhe. Trat neben das Delikt der Verkehrsunfallflucht noch ein Trunkenheitsdelikt, dann wurden ebenfalls höhere Geldstrafen verhängt.

Auf die Bemessung der Geldstrafenhöhe im Falle einer Körperverletzung im Straßenverkehr wirkte sich die Schwere des Personenschadens aus.

2) Im Bereich der "klassischen Kriminalität" konnte lediglich bei Eigentums- und Vermögensdelikten ein Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und Geldstrafenhöhe festgestellt werden. Andere Merkmale wurden zwar untersucht, doch ergaben sich in keinem Falle signifikante Zusammenhänge.

3) Was Merkmale aus dem Persönlichkeits- und Sozialbereich betrifft, wie Familienstand, Alter, Berufsposition, so wirkten sich diese auf die Geldstrafenbemessung nicht aus.

Die Untersuchung der Beziehung zwischen Einkommenshöhe und Geldstrafenhöhe ergab zwar für die gesamte Stichprobe Verteilungsunterschiede, doch lösten sich diese bei einer Differenzierung nach einzelnen Delikten wieder auf, d.h. die zu beobachtenden unterschiedlichen Häufigkeitsverteilungen bleiben im Zufälligkeitbereich. Lediglich bei dem Einzeldelikt "Trunkenheit im Verkehr" war ein ziemlich starker Zusammenhang zwischen Geldstrafenhöhe und Einkommenshöhe festzustellen.

Eine multivariate Analyse der Varianz der Geldstrafenhöhe bei einzelnen Delikten ergab bei Einbeziehung mehrerer Variablen unterschiedliche Anteile an erklärter Varianz, die jedoch in keinem Fall als befriedigend

bezeichnet werden kann. D.h. der größte Teil der Varianz blieb regelmäßig unerklärt, so daß andere Faktoren neben tat- und täterbezogenen Merkmalen Unterschiede in den Strafzumessungsentscheidungen mitverursachen müssen. Unter diesem Aspekt erscheint die Feststellung, daß regionale Unterschiede der Geldstrafenbemessung, insbesondere ein Nord-Süd-Gefälle, zu beobachten waren, sowohl für eine Theorie der Strafzumessung als auch für die Dogmatik der Strafzumessung von großer Bedeutung.

Für eine Theorie der Strafzumessung heißt diese Feststellung, daß die Erklärung ansetzen muß bei dem Erlernen von Äquivalenzmustern durch Richter und Staatsanwälte, das, so darf man zu Recht vermuten, in der Anfangszeit der Tätigkeit stattfinden wird. Die Interviews lassen dabei erkennen, daß wohl hauptsächlich von zwei Grundmustern des Lernens ausgegangen werden kann: einmal ein eher an aktivem Handeln orientiertes, das Informationen aus Gesprächen mit Kollegen über zur Entscheidung anstehende Fälle bezieht (wobei es sich bei den Kollegen um Richter oder Staatsanwälte handeln kann), zum anderen ein eher passives, das in einer Orientierung an dem in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Strafvorschlag besteht.

Im Regelfall wird es allerdings der Initiative des einzelnen Richters überlassen bleiben, wie und inwieweit er sich Erkenntnisse oder Wissen über das "am Gericht" oder "im Gerichtsbezirk" Übliche im Zusammenhang mit zu verhängenden Strafen verschafft. So geben immerhin fast zwei Drittel der befragten Richter an, es würde unter Richtern selten oder gar nie über "Probleme der Strafzumessung" diskutiert. Im Gegensatz dazu meinten mehr als zwei Drittel der Staatsanwälte, über dererlei Themen würde häufig gesprochen.

Insgesamt gesehen scheint es sich bei dem Prozeß der Strafzumessung um ein einigermaßen fest eingespieltes System zu handeln, in dem (wenn es bei einzelnen Gerichten oder Gerichtsbezirken zu Diskrepanzen oder Abweichungen kommt) lediglich "der junge" oder "unerfahrene Richter" stört. So gesehen ist Richterhandeln oder staatsanwaltschaftliche Antragspraxis, bezogen auf Strafzumessung, Routinehandeln auf dem Gebiet der leichten und mittelschweren Kriminalität. Insoveit halte ich deshalb die bislang zum Strafzumessungsverhalten bei Strafrichtern hauptsächlich mit dem Ziel durchgeführten Untersuchungen, unterschiedliche Strafmaße bei gleichen Sachverhalten erklären zu wollen, jedenfalls für die in die-

se Untersuchung einbezogenen strafbaren Handlungen in der Fragestellung für verfehlt. Die eigentlich interessante Fragestellung müßte lauten, wie kommt es zu diesem "konformen Entscheidungsverhalten" (das allerdings Unterschiede auf der Makroebene, d.h. regionaler Art einschließen kann). Betrachten wir die in den Interviews zur Entscheidung vorgelegten fiktiven Fälle, auf die ich im einzelnen nicht eingehen kann, so ergibt sich ein erstaunlich geschlossenes Bild. Dies konnte für den fiktiven Fall einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt erwartet werden, wo sich eine durchschnittliche Tagessatzanzahl von 34 bei einer mittleren Abweichung von 6 Tagessätzen zeigt. Auch bei dem fingierten Fall eines Ladendiebstahls wurde bei durchschnittlich 10 Tagessätzen mit einer durchschnittlichen Abweichung von 3 Tagessätzen kaum Varianz sichtbar. Was allerdings erstaunlich war und den bislang mittels fiktiver Fälle erzielten Ergebnissen widerspricht, betraf die Entscheidung eines Diebstahls in einem schweren Fall, der bei einer im Durchschnitt bei 3,5 Monaten liegenden Freiheitsstrafe lediglich zu einer mittleren Abweichung von einem Monat führte. Das heißt nun, daß gleiche Fälle auch mit dem gleichen Strafmaß bedacht werden und zieht die Frage nach sich, wie es zu einer solchen konsistenten Strafzumessungspraxis kommt. Die Beantwortung der Frage wird darin zu suchen sein, daß der Erwerb der Richter- oder Staatsanwalterrolle auch den Erwerb bestimmter Orientierungsgrößen für die Strafzumessung einschließt, wobei das Erlernen von Orientierungsgrößen in der Überprüfung der Erwartungshaltung anderer Richter oder Staatsanwälte besteht, entweder anhand von aktiv abgefragten oder anhand von passiv zur Kenntnis genommenen Informationen, deren Grundmuster oben erwähnt wurden.

Für die Strafzumessungsdogmatik bedeutet dies eine Auseinandersetzung mit eben dieser Problematik des Erlernens, das sich hier nicht auf den legitimen Einsatz von Rechtfertigungsgründen für die Verhängung bestimmter Strafen, sondern auf die Zuordnung konkreter Strafhöhen zu jeweils vorliegenden Kriterien bzw. Merkmalskombinationen im Rahmen der Strafzumessung bezieht.

Die Untersuchungsergebnisse zum Entscheidungsprozeß im Strafverfahren haben insgesamt gesehen weiter gezeigt, daß ein "black-box"-Modell der Strafzumessung im Bereich der leichten und mittelschweren Delinquenz nicht unbedingt wie in anderen Untersuchungen dargelegt, mit einer minimalen Erklärungskraft bezüglich der gegebenen Entscheidungsvarianz zu-

sammentrifft. Die gleichwohl gegebenen Beschränkungen dieses Konzeptes dürfen natürlich nicht übersehen werden, doch bleibt immerhin das Ergebnis, daß die Verteilung bzw. die Zuordnung der Strafen sich weitgehend orientiert an solchen Kriterien, die im Verlauf des Verfahrens gleichmäßig erhoben werden, wie z.B. Vorstrafenbelastung und Schadenshöhe und daß demgegenüber andere Kriterien, deren (normativ allerdings unzulässige) Verwertung den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle in einigen empirischen Untersuchungen nachgewiesen zu sein scheinen, wie z.B. Schichtzugehörigkeit, lediglich deshalb mit der ausgeworfenen Strafe korrelieren, weil sie wiederum mit den vorab genannten Kriterien eng zusammenhängen. Dies heißt andererseits natürlich nur, daß das Problem der Einbeziehung solcher Kriterien auf andere Phasen des Kontrollprozesses verschoben sein kann. Wenn Vorstrafenbelastung und Berufsposition zusammenhängen, dann muß dieser Zusammenhang irgendwann einmal begründet worden sein. In der Phase der Entscheidung über die Sanktion ist die Population der Angeklagten aber schon so strukturiert, daß einige wenige, normativ legitimierte Kriterien genügen, die Zuweisung der Sanktionen ohne Verletzung des formalen Gleichheitsprinzips vorzunehmen. Die Variation von Variablen wie "Schichtzugehörigkeit" und "berufliche oder soziale Position" in den fiktiven Fällen ergab denn auch keine Unterschiede in der Verteilung der Strafart oder Strafhöhe.

4. Strafzumessung nach Einführung des Tagessatzsystems

Die Auswertung der Strafakten aus dem Jahre 1975 sowie die Befragung der Richter- und Staatsanwältestichproben hatten zum Ziel, das Bemessungsmodell des Tagessatzsystems auf seine Umsetzung und Auswirkungen hin zu untersuchen.

Hierbei konnte als wesentliches Ergebnis festgestellt werden, daß die Einführung des Tagessatzsystems zu einer höheren Quote an hohen Geldstrafen führt. Vergleicht man die Jahre 1972 und 1975 hinsichtlich der Verteilung der Geldstrafenhöhe, dann lassen sich deutliche Abweichungen im Bereich der hohen Geldstrafen (1.500 DM und mehr) feststellen. Die Daten zeigen, daß eine erstaunliche Verschiebung zu hohen Geldstrafen hin stattgefunden hat. Im Jahre 1975 wurden doppelt so viel Geldstrafen in Höhe von 1.500 DM und mehr ausgeworfen als 1972 (1972: 8 %, 1975: 16 %). Eine plausible Interpretation für diese Verschiebung könnte lauten, daß aufgrund der Anwendung des Tagessatzsystems besser verdienende Ver-

urteilte gerechter behandelt werden als nach dem Geldsummensystem, d.h. im Ergebnis über die Zumessung eines höheren Tagessatzes mehr bezahlen müssen. Ein Vergleich des Verlaufs der Höhe der anstelle der Geldstrafe ersatzweise verhängten Freiheitsstrafe in Tagen im Jahre 1972 mit dem der 1975 ausgeworfenen Tagessatzanzahl unterstützt eine solche Interpretation. Er ergab nämlich, daß sich die Bewertung der Straftat selbst, gemessen an Tagessatzanzahl und Ersatzfreiheitsstrafe nicht verändert hat.

Ab 1975 kann auch, anhand eines nunmehr möglichen direkten Vergleiches zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe die Sanktionsstruktur offengelegt werden. Es zeigt sich, daß die Geldstrafe, gemessen an verhängten Tagessätzen, den untersten Bereich strafrechtlicher Sanktionen (bis zu 6 Monaten) fast völlig abdeckt (mit einem Anteil von fast 90 %), während die Freiheitsstrafe mit Bewährung den größten Anteil an Strafen zwischen 6 und 12 Monaten stellt (mit einem Anteil von 60,8 %). Das eigentliche Anwendungsgebiet der Freiheitsstrafe ohne Bewährung beginnt ab einem Jahr Freiheitsentzug (Anteil: 88,5 %). Diese empirische Stufenfolge entspricht dem normativen System der §§ 47, 56 StGB, die diese Stufen legislativ vorzeichnen.

Zwar fehlt bei einem großen Teil der Strafakten die Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten/Angeklagten und kann demzufolge auch nicht in eine "transparente" Entscheidung einbezogen werden, doch bildet dann das monatliche Einkommen die Grundlage für die Entscheidung über die Höhe des Tagessatzes, wenn dieses dem Staatsanwalt und dem Gericht bekannt ist. Ist das monatliche Einkommen jedoch nicht bekannt, so orientieren sich die Instanzen stark an der beruflichen Position, wie ein Vergleich der Fälle mit und ohne Information zum Einkommen bei verschiedenen Berufsgruppen zeigt.

Andere persönliche und soziale Merkmale des Angeklagten beeinflussen ausweislich der Verteilungsmuster der Tagessatzhöhe die Bemessung des Tagessatzes nicht. Schließlich blieben die Entscheidungskriterien, die für die Strafzumessung im eigentlichen Sinn, d.h. die Bemessung der Tagessatzanzahl, eine Rolle spielen verglichen mit dem Summensystem dieselben.

Die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung zeigen, daß das

Tagessatzsystem und seine normativen Anwendungsregeln akzeptiert werden: Ca. 90 % der Richter und Staatsanwälte gaben an, sie würden der Reform entsprechend bei der Zumessung der Geldstrafe verfahren und vier Fünftel vermuten, daß die Praxis generell so verfährt. Aufgrund der Ergebnisse der Aktenuntersuchung war von besonderem Interesse das Problem der Schätzung des Einkommens, zu dem folgendes festgestellt werden konnte. Als wichtigster Anhaltspunkt für die Zuordnung eines bestimmten Einkommens wurde von etwa einem Drittel der Befragten der Beruf des Angeklagten angegeben. Der Versuch, gerade über dieses Merkmal den Tagessatz zu schätzen, wirft jedoch Probleme auf, wie die Zuordnung konkreter Tagessätze bei bestimmten Berufen zeigt. Über die Einkommensverhältnisse bei Hilfs- oder Gelegenheitsarbeitern, Facharbeitern und Angestellten herrschen genaue und einheitliche Vorstellungen, was zu Verhaltenssicherheit bei der Entscheidung und außerdem zu wenig Varianz in den geschätzten Tagessätzen führt. Ein anderes Bild läßt sich jedoch aus den Interviews bei Berufen mit höherem Sozialprestige erschließen: Für Richter und Staatsanwalt stellen sich die finanziellen Verhältnisse solcher Angeklagter als eher undurchsichtig dar, was zu Unsicherheit bei der Entscheidung und zu erheblicher Varianz in den geschätzten Tagessätzen und damit auch zu einer erheblichen Varianz bei den letztenendes ausgeworfenen Geldstrafen führt. Sicherheit und Unsicherheit in der Entscheidungsphase können auch auf die Einschätzung der "Ehrlichkeit" bzw. "Unehrlichkeit" der Angeklagten zurückgeführt werden. Differenziert wird nach "armen, aber ehrlichen und anständigen Leuten" sowie denjenigen, "die etwas zu verbergen suchen, ihr Einkommen verschleiern wollen", wobei sich das Entstehen von Mißtrauen und die Zuschreibung von Glaubwürdigkeit bei der Angabe von Einkommensverhältnissen ableiten läßt aus sozialen Merkmalen wie dem Beruf, der Wohngegend des Angeklagten sowie dem vermuteten Lebenszuschnitt (Größe der Wohnung, Kfz-Marke).

Insgesamt gesehen meinen jedoch knapp 40 % der Richter und Staatsanwälte, daß das Tagessatzsystem zu gerechteren Ergebnissen bei der Bemessung der Geldstrafe führt.

5. Die Vollstreckung und Beitreibung der Geldstrafe

Ein Überblick über den Gang der Beitreibung der Geldstrafe von der Rechtskraft des Urteils bis zum Abschluß der Vollstreckung zeigt, daß etwa die Hälfte aller Geldstrafen sofort bezahlt wurden. In diesen Fällen kam es zu keiner einzigen Beitreibungsmaßnahme, nicht einmal in ihrer mildesten Form, einer Mahnung. Von den verbleibenden Geldstrafenschuldnern erhielten ca. 63 % eine Vergünstigung in Form einer Ratenzahlung oder Stundung, von denen wiederum fast 70 % pünktlich oder spätestens nach einer Mahnung beglichen wurden. Eine Mahnung reichte auch in etwa der Hälfte derjenigen Fälle aus, die zwar nicht sofort bezahlten, aber auch keine Vergünstigung in Form einer Ratenzahlung oder Stundung erhalten hatten. In insgesamt 10,6 % der gesamten Geldstrafenfälle wurde die Zwangsvollstreckung oder die Forderungspfändung eingeleitet und durchgeführt. Bei etwa einem Fünftel dieser Vollstreckungen konnte ein erfolgreicher Abschluß verbucht werden. In immerhin 15,3 % der Verfahren mußte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, allerdings bei lediglich einem Viertel dieser Gruppe tatsächlich vollstreckt werden. Im engeren ließ sich feststellen, daß verheiratete und über 30-jährige Geldstrafenschuldner weniger häufig gemahnt werden mußten als jüngere, ledige oder geschiedene Geldstrafenschuldner. Erfolgte eine Mahnung, dann bezahlten wiederum verheiratete Geldstrafenschuldner ohne Vorstrafen und mit höherer Position eher als ledige/geschiedene, vorbestrafte Geldstrafenschuldner mit einer niederen beruflichen Position. Diese Merkmalskombination wurde interpretiert als Indikator für soziale und wirtschaftliche Stabilität und somit als Indikator für eine problem- und reibungslose Durchsetzung der Geldstrafe.

Eine Differenzierung der Fälle, in denen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde, ergibt, daß Betrugs- und Nebenstrafrechtsdelikte überdurchschnittlich häufig bei angeordneten, aber nicht vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen vertreten sind. In der Gruppe der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen jedoch sind Diebstahls- und Körperverletzungsdelikte überrepräsentiert. Im allgemeinen wirtschaftlich schwächere Gruppen, wie Schüler, Lehrlinge und Studenten sowie Rentner stellen unter dem Gesichtspunkt der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe kein Problem dar. Ein anderes Bild ergibt sich jedoch bei den zu Geldstrafe Verurteilten, die als arbeitslos bezeichnet werden: Während weniger als 2 % der Geldstrafenschuldner insgesamt als arbeitslos in den Strafakten

registriert werden, sind sie mit immerhin fast 16 %, also dem Achtfachen, an den verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen beteiligt. Gemessen an der Häufigkeit bereits verbüßter und verhängter Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung sowie der Häufigkeit von Vorverurteilungen zu Geldstrafe liegen bei der Gruppe, die die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, die größten Erfahrungen mit strafjustitiellem Zwang vor. Weiter korreliert die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe mit einer eher niedrigen Berufsposition (insbesondere Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter finden sich überrepräsentiert).

Ein Profilvergleich der Geldstrafenschuldner, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, mit zu Freiheitsstrafe ohne und mit Bewährung Verurteilten sowie Geldstrafenschuldnern, die ihre Geldstrafe bezahlten, zeigte, daß sich die drei erstgenannten Gruppen hinsichtlich der Merkmalsausprägungen einiger Sozial- und Persönlichkeitsvariablen (wie z.B. Familienstand, Vorstrafenbelastung, Berufsposition) sehr stark ähneln, während sie sich von der letzten Gruppe stark unterscheiden.

Die Untersuchung der Ratenzahlung ergab eine unterschiedliche Verteilung ihrer Anwendung, je nach Verfahrensabschluß: Während nach rechtskräftigen Strafbefehlen der Anteil der Ratenzahlung bei 24 % lag, betrug diese Quote bei einem rechtskräftigen Urteil, das aufgrund einer Hauptverhandlung erging, über 50 %. Feststellbar war sowohl bei Strafbefehlen als auch nach Hauptverhandlungen eine Zunahme des Ratenzahlungsanteils mit steigender Geldstrafenhöhe. Die Genehmigungspraxis erwies sich als äußerst "ratenzahlungsfreundlich". Lediglich 5 % der Anträge wurden abgelehnt, so daß immerhin fast ein Drittel aller Geldstrafen in Raten bezahlt werden konnten. Insgesamt gesehen ergab sich jedoch ein eher reaktives Handlungsmuster der Vollstreckungsbehörden, d.h. die Bewilligung von Vergünstigungen hängt ab von der Initiative des Geldstrafenschuldners (wenn keine Hauptverhandlung stattgefunden hat). Diese, der Dokumentenanalyse entnommenen Erkenntnisse decken sich mit den Ergebnissen der Interviews mit Rechtspflegern zur Beitreibungspraxis bei Geldstrafen. So geben mehr als zwei Drittel der Rechtspfleger an, von sich aus Geldstrafenschuldner nicht auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung hinzuweisen. Als Begründung wird überwiegend angegeben, "die Stellung eines Ratenzahlungsantrages sei ausschließlich Sache des Verurteilten".

Allerdings kann, ausgehend von den mit Rechtspflegern durchgeführten In-

terviews, die derzeit praktizierte Form der Beitreibung durchaus als "eher nachgiebig" bzw. "milde" bezeichnet werden. Mehr als zwei Drittel der Rechtspfleger favorisieren im Laufe einer Beitreibung das Ziel, "den Geldstrafenschuldner nicht in Schwierigkeiten zu bringen" gegenüber dem Ziel "einer zügigen Vollstreckung". Ein entsprechender Teil würde es eher vorziehen "lieber ein paarmal mehr zu mahnen, als unbedingt erforderlich, um die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Untersuchung des Beitreibungsverfahrens im Rahmen des Geldsummensystems ergab die Analyse der Beitreibung im ersten Jahr der Geltung des Tagessatzsystems keine wesentlichen Abweichungen, die als positive Effekte der Geldstrafenreform interpretiert werden könnten. So blieb insbesondere die Quote der angeordneten und verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen dieselbe. Vollstreckungsschwierigkeiten, wie sie durch den Einsatz von Mahnungen und Zwangsvollstreckungen gekennzeichnet sind, nahmen weder ab noch zu.

Die durchschnittliche Beitreibungsdauer lag, bezogen auf alle Geldstrafen, bei etwas mehr als einem halben Jahr. Es zeigten sich allerdings deliktsbedingte Unterschiede in der Beitreibungsdauer, wobei der Mittelwert im Falle von Nebenstrafrechtsdelikten bei knapp fünf Monaten, im Falle von Betrugsdelikten bei fast einem Jahr liegt. Wird eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, so ist diese im Durchschnitt nach etwa 14 Monaten verbüßt, werden "schwierige Vollstreckungsfälle" (d.h. Fälle, in denen es zu einer Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kam) außer Acht gelassen, dann senkt sich die durchschnittliche Zahlungsdauer bei den verbleibenden Geldstrafen auf 4 Monate. Die Ratenzahlung hatte erwartungsgemäß einen verfahrenshemmenden Einfluß, der nicht so sehr auf die Höhe der Geldstrafe, sondern eher auf die Anzahl der genehmigten bzw. tatsächlich bezahlten Raten zurückgeführt werden kann.

Die Strafvollstreckung, die sich an die Entscheidung über die Strafzumessung anschließt, beendet den gesamten strafrechtlichen Kontrollvorgang. Die Analyse bezog sich in dieser Untersuchung auf die Vollstreckung der Geldstrafe, wobei festgestellt wurde, daß die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zusammentrifft mit Merkmalen, die in fast entsprechender Zusammensetzung auch bei der Gruppe der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten vorliegen. Dieses Verteilungsmuster scheint darauf hinzuweisen, daß in der Phase der Vollstreckung der Geldstrafen die Strafzu-

messungsentscheidung quasi "korrigiert" wird, indem aus der Gruppe der Geldstrafenschuldner bestimmte Personen, die aufgrund normativer Entscheidungsmuster nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden durften, herausgefiltert werden und letztendlich doch noch eine Freiheitsstrafe (in Form der Ersatzfreiheitsstrafe) verbüßen.

Diese Korrektur wird somit über ähnliche Kriterien gesteuert, die in der vorausgegangenen Phase die Zumessung der Strafe beeinflussen haben, nämlich die Vorstrafenbelastung (und damit die Merkmale "beruflicher Status" und "Alter"), Arbeitslosigkeit sowie die Deliktsart (hauptsächlich Diebstahl). Dabei steht der Begriff "Steuerung" sicher nicht für eine Handlungsstrategie der Vollstreckungsbehörde, sondern eher für ein Zusammentreffen sozialer Merkmalskonstellationen mit dem System strafrechtlicher Sozialkontrolle, das Effekte wie die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe mit sich bringt, ohne daß die Instanzen hierfür bestimmte Situationen manipulieren müßten.

Wenn hier "Ungleichbehandlung" praktiziert wird, dann ist dies einmal im Verfahren und den materiellen Voraussetzungen (dem materiellen Strafrecht) und in der Kontinuität des Vorhandenseins der genannten Merkmalskombinationen strukturell schon angelegt.

Was bereits in empirischen Untersuchungen zur Tätigkeit und Funktion von Polizei und Staatsanwaltschaft als Ergebnis zutage trat, daß nämlich Ungleichverteilungen (im Hinblick auf schichtspezifische Merkmale und deren Einfluß auf das Handeln der Instanzen im Ermittlungsverfahren) durch Staatsanwaltschaft und Gericht nur unwesentlich verstärkt werden, wird durch die Ergebnisse der Untersuchung des Sanktionierungsprozesses bestätigt. Die Zuteilung der Schwere der Sanktion orientiert sich an Merkmalen, die, statisch betrachtet (wie sie auch in die einzelne Entscheidung eingehen), nicht für eine Ungleichbehandlung in der jeweiligen Entscheidungssituation sprechen können.

6. Die Legalbewährung von zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten

Es handelt sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine ex-post-facto-Analyse der Wiederverurteilung von im Jahre 1972 zu Geldstrafen, Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung Verurteilten. Eine solche Untersu-

chung ist mit bestimmten Einschränkungen, was die Aussagemöglichkeiten betrifft, verbunden, die sich ergeben aus

- der Wahl des Effizienzkriteriums (das die sogenannte Sozialbewährung ausschließt),
- der Erhebungsmethode und der einmaligen Messung, was zur Nichtberücksichtigung verschiedener Variablen führt, die Unterschiede in der Ausprägung der Legalbewährung neben der durch die Dokumentenanalyse erhebbaren Variablen erklären könnten.

Das Experiment des Strafgesetzgebers in Form des Ersten Strafrechtsreformgesetzes von 1969 würde, wenn alle möglichen Störvariablen ausgeschlossen werden sollten und damit der Effekt der Sanktion auf das Verhalten der Verurteilten isoliert dargestellt werden sollte, eine so komplexe Versuchsanordnung (in Form von randomisierter Zuweisung zu einzelnen Sanktionierungsmaßnahmen) erfordern, deren Durchführung normative und Kostenaspekte entgegenstehen. Im folgenden kann deshalb lediglich der Effekt der unterschiedlichen Zuordnung der Verurteilten zu den verschiedenen Sanktionsgruppen durch die Strafzumessungsentscheidung überprüft werden.

Da sich das Urteilsverhalten und damit die Zuordnung zu den einzelnen Sanktionsgruppen als sehr konsistent erwies, war das Verfahren einer Parallelisierung mittels der die Strafzumessungsentscheidung beeinflussenden Variablen nicht möglich. Es mußte deshalb auf ein kovarianzanalytisches Verfahren zurückgegriffen werden, das im Sinne eines statistischen Experiments die Ausschaltung bestimmter, die Gruppen differenzierender Variablen ermöglicht. Die Überprüfung der Strafzumessungsentscheidung bei Straßenverkehrsdelikten hat, wie oben schon teilweise ausgeführt, ergeben, daß die Zuordnung zu Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen von den Variablen "Vorstrafenbelastung" und "Blutalkoholkonzentration" abhängt. Im übrigen zeigten Verteilungstests, daß sich Alters- und Berufspositionsstruktur der zu Geld- und Freiheitsstrafen Verurteilten erheblich unterscheiden, d.h.: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sind eher jüngere Personen mit eher niedrigem Berufsstatus. Bezüglich der Deliktsgruppen Diebstahl und Betrug hängt die Entscheidung über die Art der Strafe von den Variablen "Vorstrafenbelastung" und "Schadenshöhe" ab, entsprechend dem Deliktsbereich "Straßenverkehr" sind auch hier die Variablen "Berufsstatus" und "Alter" ähnlich verteilt. Wir gehen deshalb im folgenden

davon aus, daß die Zuordnung zu den Sanktionsgruppen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung abhängt von den eben erwähnten Variablen und daß sich die Gruppen hinsichtlich der Ausprägung dieser Variablen unterscheiden. Weiter gehen wir davon aus, daß diese Variablen die Legalbewährung der Verurteilten beeinflussen. Ein Vergleich der Legalbewährung muß deshalb diese Unterschiede berücksichtigen, d.h. deren Einfluß auf die Wiederverurteilung ausschließen.

Die Wiederverurteilungsquote, bezogen auf alle erfaßten Verurteilungen im Straßenverkehr, beträgt 23 %. Differenziert nach den einzelnen Sanktionsgruppen betragen die Wiederverurteilungsquoten bei Geldstrafe 22 %, bei Freiheitsstrafe mit Bewährung 39 % und bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung 50 %. Werden diese Gruppen hinsichtlich der Variablen "Vorstrafenbelastung", "einschlägige Vorstrafen", "Alter", "Berufsposition" und "Blutalkoholkonzentration" kovarianzanalytisch "parallelisiert", dann reduzieren sich die Unterschiede in der Legalbewährung erheblich (Geldstrafe 23 %, Freiheitsstrafe mit Bewährung 27 %, Freiheitsstrafe ohne Bewährung 29 %). Dies spricht einerseits dafür, daß die Instanzen tatsächlich die Angeklagten mit einer Geldstrafe bestrafen, die von vornherein eine geringere Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit aufweisen und andererseits der Effekt der Sanktionierung vernachlässigt werden kann. Gleichzeitig kann für den Straßenverkehrsbereich wohl von einer Austauschbarkeit der kriminalrechtlichen Sanktionen ausgegangen werden, wobei allerdings nunmehr auch die Annahme plausibler ist, daß die Ausweitung der Geldstrafe nicht mit einem höheren Risiko (die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit betreffend) verbunden ist.

Die entsprechenden Werte für die Deliktsgruppe Diebstahl betragen hinsichtlich der Wiederverurteilungsrate der Gesamtgruppe 46 % (Geldstrafe 31 %, Freiheitsstrafe mit Bewährung 80 %, Freiheitsstrafe ohne Bewährung 83 %). Bei den Diebstahlsdelikten bleiben jedoch auch nach Einführung und Berücksichtigung (bzw. Konstanthaltung) der Variablen "Vorstrafenbelastung", "einschlägige Vorstrafen", "Schadenshöhe", "Alter", "Berufsposition" beträchtliche Unterschiede in der Legalbewährung erhalten (Geldstrafe 34 %, Freiheitsstrafe mit Bewährung 75 %, Freiheitsstrafe ohne Bewährung 75 %). Für die Gruppe der Betrugsdelikte gilt: Vor Einführung der Strafzumessungsvariablen betragen die Wiederverurteilungsquoten bei Geldstrafen 53 %, bei Freiheitsstrafe mit Bewährung 62 %, bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung 72 %. Nach Ausschaltung der den Dieb-

stahlsdelikten entsprechenden Kovariaten wurden bei der Geldstrafe eine Rückfallquote von 53 %, bei der Freiheitsstrafe mit Bewährung eine solche von 65 % und bei der Freiheitsstrafe ohne Bewährung eine Rückfallquote von 78 % festgestellt.

Aus den Ergebnissen insgesamt kann geschlossen werden, daß die Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung in Fällen, die eine ausgeprägte strafrechtliche Vorbelastung erkennen lassen, am höchsten ist. Dies verweist auf ein "Karussell", da die Schwere der Vorstrafenbelastung auf die Schwere der ausgeworfenen Straftat und die Schwere der Straftat wiederum auf Wahrscheinlichkeit und Höhe der Wiederverurteilung Einfluß hat. Folgendes anderes Ergebnis belegt die Berechtigung dieser Sichtweise: Werden schwer vorbelastete Täter, unabhängig von der Art des begangenen Delikts wegen eines Bagatellfalles lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt, so werden sie mit genauso großer Wahrscheinlichkeit wieder rückfällig wie solche, hinsichtlich verschiedener wichtiger Merkmale vergleichbare Täter, die aber wegen einer schwereren Tat wiederum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Dies heißt allerdings auch, daß im Strafzumessungsprozeß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Raum und Geltung verschafft wird, ein Grundsatz, der bei der Auswahl der Sanktion nie vergessen werden darf. Aufgrund der Ergebnisse kann mit Sicherheit folgender Schluß gezogen werden: Geldstrafen zeigen zwar keine schlechtere Wirkung als die Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung, gemessen an der nach fünf Jahren erhobenen Legalbewährung, doch scheint ihnen andererseits auch keine bessere spezialpräventive Effizienz zu folgen.

7. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen und Alternativen zur Geldstrafe

7.1 Weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe?

Im Rahmen der Diskussion um die Reform der Geldstrafe wurde eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe vorgeschlagen, und zwar als Alternative zur Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren. Wie läßt sich eine solche Anregung unter dem Gesichtspunkt der Ergebnisse der empirischen Untersuchung einstufen?

Zwei Aspekte sind es, die eine Einschätzung grundsätzlich ermöglichen:

- der Aspekt der praktischen Durchsetzung (über die Strafzumessungsentcheidung),
- der Aspekt der potentiell damit verbundenen Beitreibungsprobleme.

Zum ersten Punkt läßt sich folgendes ausführen:

Kriminalpolitische Reformen bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Mitwirkung der zur Umsetzung normativer Regeln eingesetzten Staatsanwälte und Richter. Die Ergebnisse zur Geldstrafenzumessung und zum Tagessatzsystem im besonderen haben gezeigt, daß die Geldstrafe praktisch nur bis zu einem Bereich von drei Monaten reicht. Damit hat sich das normative Modell des § 47 StGB als handlungsrelevant erwiesen, als Alternative zur Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (kurze Freiheitsstrafe) hat sich die Geldstrafe durchgesetzt, die kurze Freiheitsstrafe wurde zur Ausnahme. Im Gegensatz zum "allgemeinen" normativen Regelungssystem der Strafzumessung zeichnet sich das Modell des § 47 StGB aus durch eine weitgehende Einschränkung des ansonsten vorhandenen Ermessens auf zwei Kriterien.

Wir können feststellen, daß Tagessätze, die eine Anzahl von 180 übersteigen, praktisch nicht vorkommen und lediglich für Einzel-, d.h. Ausnahmefälle relevant werden. Unter Umständen mag ein Grund für diese Verteilung eine "Scheu vor hohen Geldstrafen" sein, eine Scheu, die jedoch durchaus verständlich ist. Schon eine Anzahl von 360 Tagessätzen ergibt heute bei einem sogar unter dem Durchschnitt liegenden Einkommen Beträge von einer Höhe, die eine Einschränkung des durchschnittlichen Lebensstandards auf ein Minimum über längere Zeiträume hinweg bedeuten würde (Zeiträume, die durchaus die der Tagessatzanzahl entsprechende Freiheitsstrafe übersteigen können). Ob Geldstrafen dieser Höhe noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe entsprechen, erscheint außerdem fraglich. Eine solche Reform liefe also Gefahr, durch die Praxis nicht umgesetzt zu werden.

Darüberhinaus würden Geldstrafen in diesem Bereich für die Beitreibung in zweierlei Hinsicht Probleme mit sich bringen:

- eine stärkere Belastung der Vollstreckungsbehörden infolge von vermehrter Ratenzahlung und sehr wahrscheinlich längerer Zeiträume der Beitreibung,

- ungeachtet der Höhe der Geldstrafensumme insgesamt würde die Quote der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen steigen.

Die Plausibilität des ersten Punkts ergibt sich aus der Höhe der einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren entsprechenden Geldstrafe. Hohe Geldstrafen hängen zusammen mit einer höheren Quote von Ratenzahlungen, einer erhöhten Anzahl von Raten und damit einer längeren Beitreibungszeit. Dies bedeutet mehr Belastung durch die Bearbeitung der hierdurch steigenden Anzahl von "Vorgängen" (in Form von Ratenzahlungsanträgen, Eingang von Raten, etc.) sowie ein längerer Verbleib eines Teils der Akten im Vollstreckungssystem.

Der zweite Punkt betrifft die Frage der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und damit die Population, die von einer Ausweitung der Geldstrafe betroffen wäre. Es wurde festgestellt, daß die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe eng zusammenhängt mit Variablen wie Vorstrafenbelastung, niedriger beruflicher Position, Deliktsart usw., Variablen, deren Merkmalsausprägungen ähnlich verteilt sind wie diejenigen der Gruppe der zu Freiheitsstrafe Verurteilten. Wird durch die Übernahme eines Teils der Freiheitsstrafenpopulation die Verteilung dieser Variablen in der angegebenen Richtung verändert, dann würde mit großer Wahrscheinlichkeit sich die Quote der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen erhöhen, denn eine Vergrößerung des Anteils häufig vorbestrafter, arbeitsloser Personen mit niedriger Berufsposition in der Gruppe der Geldstrafenschuldner würde das Potential derjenigen vergrößern, aus denen sich diejenigen rekrutieren, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen. Eine Geldstrafe hieße für solche Personen somit mit großer Wahrscheinlichkeit nichts anderes als eine verkappte Freiheitsstrafe (die nicht einmal zur Bewährung ausgesetzt werden könnte).

Ein Argument, das für ein Steigen der Quote der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen bei einer Vergrößerung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe spricht, kann auch aus folgenden Ergebnissen der empirischen Untersuchung abgeleitet werden:

Im Falle der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wurde in etwa 70 % der Fälle als Auflage im Bewährungsbeschluß die Bezahlung eines Bußgeldes angeordnet (N = 77, 70,6 %). Der Mittelwert der angeordneten Bußgeldauflagen entsprach etwa der durchschnittlich verhängten Geld-

strafenhöhe. Insoweit kann die Beitreibung der Bußgeldauflage verglichen werden mit der Beitreibung der Geldstrafe. Die Funktion der Ersatzfreiheitsstrafe wird im Rahmen dieser Sanktionsform übernommen von dem Widerruf der Bewährung und damit der Vollstreckung der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe. Angedroht wurde der Widerruf der Bewährung in N = 26 Fällen. Hiervon erfolgte in N = 12 Fällen (16 %) ein Bewährungswiderruf, entweder wegen unpünktlicher Ratenzahlung oder Nichtbezahlung der gesamten Geldbuße. Eine Quote von 16 % widerrufenen Bewährungen bedeutet aber ein Vierfaches gegenüber den tatsächlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen im Falle der Verhängung einer Geldstrafe. Über die Frage der Ausdehnung der Geldstrafe auf weitere, bislang der Freiheitsstrafe vorbehaltene Bereiche hinaus könnte dieses Ergebnis auch im Rahmen einer Diskussion über Sinn und Zweck der Anordnung einer Bußgeldauflage bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung eine Rolle spielen. Wenn ein Widerruf der Bewährung in jedem 10. Fall allein wegen Nichtbezahlung einer Geldbuße erfolgt, erscheint es immerhin zweckmäßig, über Alternativen zu einer solchen Auflage nachzudenken. Ob eine solche Regelung überhaupt faktisch Geltung im Sinne einer praktischen Durchführung erlangen könnte, scheint fraglich, wenn wir die Ergebnisse zur Strafzumessungsentscheidung berücksichtigen, nach denen eine solche Selektion in Form der Zuordnung von Geld- und Freiheitsstrafe schon heute stattfindet. Eine Ausdehnung des Geldstrafenbereichs ohne Änderung der gegebenen Rahmenbedingungen in Form der Ersatzfreiheitsstrafe erscheint deshalb als nicht empfehlenswert.

7.2 Alternativen zur Geldstrafe

Mit dem neuen Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches, der zum 1.1.1975 in Kraft trat, wurde die sogenannte "Verwarnung mit Strafvorbehalt" eingeführt, zum gleichen Zeitpunkt trat eine weitere verfahrensrechtliche Regelung in Kraft, nämlich § 153a StPO, die Einstellung unter Auflagen.

Beide Maßnahmen können als Alternativen zur Geldstrafe betrachtet werden, die dazu gedacht sind, auf der untersten Stufe kriminalrechtlicher Schwereinschätzung in Form der "Verwarnung mit Strafvorbehalt" zwar ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, aber auf eine Sanktion zu verzichten und in Form des § 153a StPO dieses gerichtliche Verfahren gerade zu vermeiden.

Die Untersuchung der statistischen Häufigkeit der Anwendung der Verwarnung mit Strafvorbehalt in den Jahren seit ihrer Einführung zeigte, daß die Verwarnung kaum zur Anwendung kommt. Dies mag zum einen an der sehr eng ausgestalteten Fassung dieser Vorschrift liegen, zum anderen spielt auch die Einstellung der Strafrichter eine Rolle, die sich mit dieser Sanktionsart nicht befreunden konnten, wie eine Befragung baden-württembergischer Strafrichter ergab.

Wegen folgender Gründe sehen Richter die Verwarnung mit Strafvorbehalt als nicht sinnvoll an:

1. Zwischen dem § 153a StPO und einer Geldstrafe wird keine weitere Alternative benötigt, da beide Institutionen ineinander übergehen und für eine Verwarnung kein Raum bleibt. Die potentiellen Fälle für eine Verwarnung werden durch den § 153a StPO abgedeckt.
2. Die Verwarnung ist nicht praktikabel, da sie zu hohen administrativen Aufwand verlangt; die Akten bleiben nach Abschluß des Verfahrens auf der Geschäftsstelle und müssen dort bis Ende der Bewährungszeit (zwischen einem und drei Jahren) verbleiben. Dies bringt höhere Belastungen für die Strafjustizverwaltung.
3. Eine solche Vorschrift, in der eine Sanktion in Form der Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer Auflagen nicht ausgesprochen werden kann, paßt eher ins Jugend-, aber nicht in das Erwachsenenstrafrecht.

Auch die Einstellung mit Auflagen ist arbeitstechnisch gesehen zeitaufwendig und arbeitsintensiv, da

1. ein Schriftsatz an das Gericht geschrieben werden muß mit der Bitte um Zustimmung zur Einstellung,
2. die Zustimmung des Beschuldigten einzuholen ist,
3. diese Zustimmung dem Gericht mitgeteilt,
4. die Bezahlung der Geldbuße bzw. Erfüllung der anderen Auflagen überwacht werden muß und
5. erst nach Erfüllung dieser Auflagen endgültig eingestellt werden kann.

Demgegenüber ist die Erledigung eines Falles für die Staatsanwaltschaft

einfacher, d.h. rationeller, wenn eine Geldstrafe in einem Strafbefehl beantragt wird.

Die "Verwarnung" kann als Alternative zur Geldstrafe kaum geeignet sein, diese im Sanktionierungssystem, jedenfalls teilweise abzulösen. Die Alternative "§ 153a" ist hingegen von der normativen Konzeptualisierung weiter ausgelegt und soll vom Ziel her die Bagatellfälle aus dem strafrechtlichen Kontrollsystem fernhalten. Insoweit kann die "Einstellung unter Auflagen" kriminalpolitisch als Diversionsstrategie bezeichnet werden. Sie bietet unter dem Stichwort "Entstigmatisierung" die Möglichkeit, durch die Vermeidung formeller Registrierung schädliche Nebeneffekte herkömmlicher Sanktionierungsstrategien zu verhindern. Da durch die formelle Registrierung die Wiederverwendung der früheren Verurteilung in einem späteren Strafverfahren gesichert wird, können mit der Entscheidung für die Nichtregistrierung auch die Weichen gelegt sein für die nächste Station, was u.U. für den Beginn oder Nichtbeginn einer kriminellen Karriere entscheidend sein kann. Ist ein Strafverfahren durch die Anwendung des § 153a StPO erledigt worden, so wird in einem weiteren Verfahren der Beschuldigte/Angeklagte im Strafregisterauszug als nicht vorbestraft definiert, die Interpretation seines zur Verhandlung anstehenden Verhaltens mitsamt den Konsequenzen für die Zuordnung einer bestimmten Strafe ist dann bestimmt durch das Merkmal "nicht vorbestraft". Im Regelfall bedeutet dies jedoch nach den empirischen Ergebnissen dieser Untersuchung, daß auf die unterste Schwerestufe strafrechtlicher Sanktionen zurückgegriffen wird.

Die Ablösung der Freiheitsstrafe als dominierende Sanktion im Strafrecht durch die Geldstrafe wird nicht den Schlußpunkt kriminalrechtlicher Entwicklung darstellen. Wie die Entfaltung von Alternativen zur Geldstrafe schon 10 Jahre nach ihrer weitgehenden Durchsetzung zeigt, ist auch ihre teilweise Ablösung politisch sinnvoll und praktisch durchführbar. Dieser Wandel im kriminalpolitischen und strafrechtlichen Denken, der sich in Gestalt der Durchsetzung der Geldstrafe und nun unter beginnender Ablösung der Geldstrafe durch - im Rahmen des Kontrollprozesses - früher einsetzende Handlungsakte manifestiert, zeigt eine Entwicklung an, die - beabsichtigt oder nicht -, darauf zielt, aus dem dialektischen Prozeß repressiver Aktion und Reaktion, dem Verbrechen und Strafe als Strukturprinzip lange verhaftet waren und heute noch sind, auszubrechen.

KRIMINALPROGNOSE BEI JUNGEN STRAFFÄLLIGEN

Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer
Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und
Jugendstaatsanwälten

Rudolf Fenn

1. Fragestellung

Die Untersuchung befaßt sich mit der Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Die Begründung der Fragestellung dieser Untersuchung wird auf dem Hintergrund des gegenwärtigen Standes der Prognoseforschung entwickelt. Es ist auszugehen von der Feststellung, daß die Bedeutung dieses kriminologischen Forschungsbereichs für das Strafrecht zugenommen hat, wohingegen innerhalb der Kriminologie die Prognoseforschung ihre ehemals herausragende Stellung eingebüßt hat. Insoweit hat sie den Bedeutungsverlust des "ätiologischen Paradigmas" bzw. der nur täterorientierten Analyse geteilt.

Dieser Sachverhalt ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in den bisher vorliegenden Arbeiten vielfach die Abhängigkeit der Prognoseforschung vom strafrechtlichen Normenprogramm und dessen Realisierung zu wenig berücksichtigt wurde. Die Prognoseforschung hat sich bis heute nahezu ausschließlich auf die durch die Kontrollinstanzen vermittelten und selektiv verzerrten Auffälligkeitssyndrome Straffälliger beschränkt. Gerade in die nach dem Jugendstrafrecht getroffenen Entscheidungen gehen vermutlich in einem nicht unwesentlichen Maße zumindest implizit prognostische Überlegungen ein. Soweit diese Entscheidungskriterien nicht auf ihre empirisch-kriminologische Relevanz überprüft werden, besteht weiterhin die Gefahr, daß in Prognoseinstrumente nur solche Faktoren aufgenommen werden, die das Entscheidungsverhalten der Kontrollinstanzen bestimmen, jedoch nicht als hiervon unabhängige rückfallbegünstigende Faktoren zu betrachten sind. Der theoretische Erkenntnisgewinn der bisherigen Prognoseforschung ist daher zumindest zweifelhaft. Ohne eine theoretische Neubesinnung lassen sich allein durch eine Verfeinerung der statistischen Analyse in der Prognoseforschung schwerlich Fortschritte erzielen. Wie in der Darstellung diesbezüglicher Vergleichsstudien gezeigt werden konnte, wurde eine Verbesserung der Vorhersagegüte von Progno-

severfahren durch Verfeinerungen der statistischen Analysen nicht erreicht.

Damit haben sich die in der jüngeren Prognoseforschung schwerpunktmäßig betriebenen Forschungsbemühungen als wenig aussichtsreich erwiesen. Eine Neuorientierung der Prognoseforschung muß neben stärkeren theoretischen Bemühungen auch die Kontrollinstanzen in das Blickfeld der Analyse rücken. Auf diesen letzten Aspekt konzentriert sich die vorliegende Arbeit, indem sie der Frage nach der Umsetzung kriminalprognostischer Erkenntnisse in die Praxis und der dort gehandhabten Prognosestellung nachgeht. Wie die Darstellung der Literatur zum richterlichen Entscheidungsverhalten gezeigt hat, finden sich erstaunlicherweise nur ganz wenige Hinweise auf die Kriterien und Strategien, nach denen in der strafrechtlichen Praxis Prognosen erstellt werden. Aus der diesbezüglichen Literatur läßt sich immerhin die Vermutung ableiten, daß unterschiedliche Stile der Informationserfassung und -verarbeitung, Ansichten über kriminalitätsverursachende Faktoren, kriminalpolitische Einstellungen und Einflüsse aus dem Organisationsbereich der Justiz das richterliche Sanktionsverhalten und die Prognosestellung beeinflussen werden. Plausibel erscheint allerdings anzunehmen, daß diese Entscheidungen in einem hohen Maße von legalbiographischen Merkmalen der Delinquenten abhängen.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen daher vor allem vier Fragen:

- Welche Bedeutung haben bisher vorliegende Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis?
- Besteht bei Jugendrichtern und -staatsanwälten eine Bereitschaft, derartige Verfahren als Entscheidungshilfen zu verwenden und womit hängt diese Bereitschaft zusammen?
- Nach welchen Kriterien und Strategien werden von den Jugendrichtern und -staatsanwälten die gesetzlich vorgeschriebenen kriminologischen Prognosen erstellt?
- Welche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bestehen zwischen den der Prognosestellung zugrundeliegenden impliziten kriminalitätstheoretischen Vorstellungen der Richter und Staatsanwälte und denjenigen von kriminologischen Experten und der Bevölkerung?

Zu den einzelnen Fragenbereichen wurden jeweils Hypothesen formuliert.

2. Methoden

Die Operationalisierung dieser Fragestellungen wurde mit Hilfe zweier empirischer Methoden versucht:

- Es wurde eine schriftliche Befragung aller Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg durchgeführt. Die auf eine entsprechende Bitte von den Präsidenten der Landgerichte und den Leitenden Oberstaatsanwälten genannten Untersuchungsteilnehmer setzten sich aus 139 Richtern an Amtsgerichten, 65 Richtern an Landgerichten und 51 Staatsanwälten (N = 255) zusammen.
Nach zwei Erinnerungsschreiben erhielten wir N = 162 auswertbare Fragebogen und N = 22 Verweigerer-Fragebogen, die mit dem zweiten Erinnerungsschreiben versandt wurden, zurück. Damit beträgt die Rücklaufquote insgesamt 72,1 % und die für die Untersuchung relevante Quote der auswertbaren Fragebogen 63,5 %.
- Es wurde eine annähernd repräsentative Stichprobe der Freiburger Bevölkerung mündlich befragt. Von insgesamt N = 233 kontaktierten Personen haben N = 137 an den Interviews teilgenommen, was einer Auswertungsquote von 58,8 % entspricht.
- Als dritte Untersuchungsgruppe wurden N = 20 empirisch-kriminologisch arbeitende Experten schriftlich befragt. Es handelt sich um kriminologisch ausgebildete Juristen und Sozialwissenschaftler (vor allem Psychologen und Soziologen) verschiedener Forschungsinstitute und Universitäten. Über eventuelle Ausfallquoten können keine Angaben gemacht werden.

Für die Gruppen der Strafjuristen und der Bevölkerung wurden verschiedene Repräsentativitätsuntersuchungen vorgenommen. Obwohl ein Vergleich wesentlicher Variablen zwischen den in der Grundgesamtheit und den in der Auswertungsstichprobe erfaßten Richtern und Staatsanwälten keine signifikanten Unterschiede erbrachte, kann aus einem Vergleich einer Reihe von Fragen zwischen Frühantwortern und Spätantwortern geschlossen werden, daß die Verweigerer wohl ein geringeres Problembewußtsein bezüglich der in der Praxis zu erstellenden Prognosen besitzen.

In der Bevölkerungsstichprobe sind die Altersgruppen der 21- bis 60-jährigen und Personen mit höherer Schulbildung stärker vertreten als es

ihren prozentualen Anteilen in der Grundgesamtheit entspricht. Zur Gültigkeit der Ergebnisse ist zu bemerken, daß sich der weitaus größte Teil der Fragen auf die Erfassung von Einstellungen bezieht. Da aufgrund des heutigen Forschungsstandes man nicht von einer linearen Beziehung zwischen geäußerten Einstellungen und offenem Verhalten ausgehen kann, haben die Ergebnisse der Untersuchung vor allem nur Bedeutung für die Einstellungsdimension.

3. Die Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Erwartungsgemäß spielen die bisher vorliegenden Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis keine Rolle. Von keinem der befragten Richter und Staatsanwälte wurde angegeben, daß er sich eines statistischen Prognoseverfahrens als Entscheidungshilfe bediene. Über die Grundlagen der Prognosestellung von Sachverständigen und Jugendgerichtshelfern kann der überwiegende Teil der befragten Richter und Staatsanwälte keine Aussagen machen. Dies scheint unabhängig von den Bemühungen um jugendkundliche und kriminologische Aus- und Weiterbildung der Fall zu sein. Lediglich vier Untersuchungsteilnehmer geben an, daß Sachverständige und Vertreter der Jugendgerichtshilfe Prognoseverfahren verwenden.

Diese Ergebnisse deuten auf ein weitgehend fehlendes Problembewußtsein der Strafrichter bezüglich der Prognosestellung und deren empirischer Absicherung hin.

3.2 Von den befragten Richtern und Staatsanwälten erklären sich rund 30 % bereit, Prognoseinstrumente routinemäßig für ihre Entscheidungen zu verwenden. Jedoch würde über die Hälfte der Untersuchungsteilnehmer derartige Verfahren nur bei Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten heranziehen. Hierin läßt sich weniger präventives Denken als vor allem "Straftatbestandsdenken" erkennen. Diese immerhin recht positive Einstellung zur Verwendung von Prognoseinstrumenten kann in einem nicht unerheblichen Maße im Sinne der sozialen Erwünschtheit verzerrt sein. Diese Annahme kann insofern gestützt werden, als die Befragten unabhängig von vorformulierten Antwortmöglichkeiten in der Regel nur recht vage und verschwommene Vorstellungen davon besitzen, welche Konsequenzen die Verwendung von Prognoseverfahren für die Entscheidungstätigkeit haben könnte. Die Bereitschaft zur routinemäßigen Prognosestellung mittels stati-

stischer Verfahren wird sehr signifikant häufiger von denjenigen Richtern und Staatsanwälten geäußert, die eher dem "Zweckdenken" und weniger dem "Tatbestandsdenken" im Strafrecht zuneigen. In der Untersuchung konnte belegt werden, daß mit zunehmend stark ausgeprägtem "Tatbestandsdenken" die Jugendrichter und -staatsanwälte die Effizienz ihrer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung höher einschätzen. Die im Sinne Luhmanns konditionale Programmierung des strafrechtlichen Entscheidungsvorgangs, wonach der Richter von Kritik anhand der Folgen seiner Entscheidung freigestellt wird, führt aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Überschätzung der präventiven Effizienz seiner Urteile. Je stärker zweckprogrammiert Richter und Staatsanwälte ihre Entscheidungen treffen, desto komplexere und schwierigere Überlegungen müssen sie anstellen und desto unsicherer werden sie das Entscheidungsergebnis unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung bewerten. In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die der Meinung sind, unabhängig von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten Prognosen erstellen zu können, weniger bereit sind, statistische Prognoseverfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

In den weiteren bivariaten Analysen zur Akzeptanz von Prognoseinstrumenten konnte festgestellt werden, daß bei den befragten Richtern und Staatsanwälten vor allem dann skeptische Einstellungen gegenüber dem Einsatz von Prognoseverfahren in der Praxis festzustellen sind, wenn generell härtere Sanktionen oder ein unpersönlicher Umgang mit den jugendlichen Straffälligen befürchtet werden. Dies würde dem herkömmlichen Bild, das sich Jugendrichter von sich selbst machen, weitgehend widersprechen.

In einer multivariaten Analyse (Regressionsanalyse) erwiesen sich die Variablen "Tatbestandsdenken" und "bisherige Dauer in der Justiz" zur Erklärung der Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Richter und Staatsanwälte am aussagekräftigsten. Danach lehnen vor allem diejenigen Richter und Staatsanwälte, die in einem höheren Maße dem "Tatbestandsdenken" zuneigen und längere Zeit in der Justiz tätig sind, am entschiedensten die Verwendung von Prognoseinstrumenten als routinemäßige Entscheidungshilfen ab.

Mittels einer Faktorenanalyse wurde der Versuch unternommen, Einstellungsdimensionen von Richtern und Staatsanwälten zur Akzeptanz von Prog-

noseverfahren und generell zu Präventionsentscheidungen und deren Bedeutung deskriptiv zu erfassen. Hierbei stellte sich heraus, daß die am deutlichsten inhaltlich zu kennzeichnende Dimension vor allem durch Items bestimmt wird, die als Aussagen eine Verschärfung der Sanktionspraxis infolge einer stärkeren Berücksichtigung präventiver Entscheidungen beinhalten. In strafrechtsdogmatische Termini übersetzt bezieht sich die eindeutigste Stellungnahme der befragten Richter und Staatsanwälte auf das Problem, inwieweit durch Präventionsentscheidungen die schuldangemessene Strafe überschritten werden kann.

3.3 Aus dem Hauptteil der empirischen Untersuchung, der die Prognosestellung von Jugendrichtern und -staatsanwälten zum Gegenstand hat, werden nur die wesentlichsten Ergebnisse mitgeteilt.

3.3.1 Erwartungsgemäß meinen die Befragten, in ihren prognostischen Urteilen vor allem bei der Verhängung von Jugendstrafe am sichersten zu sein. Hingegen bestehen die größten Unsicherheiten bei der Verhängung von Jugendarrest, an dessen Präventionserfolg in der diesbezüglichen kriminologischen Literatur erhebliche Zweifel angemeldet werden. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, daß die prognostische Fundierung von Entscheidungen im Jugendstrafrecht wohl eher zur Revisionsicherung als zur Auswahl der geeignetsten Maßnahmen dient.

Die richterliche und staatsanwaltliche Strategie der Informationssuche für die Präventionsentscheidungen richtet sich vor allem nach der rechtlichen Ausgestaltung und Organisation des Jugendstrafverfahrens und weniger nach der empirisch-kriminologischen Bedeutung der in Betracht kommenden Informationsquellen. So finden, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, die Berichte der Jugendgerichtshelfer eine größere Beachtung bei Richtern als bei Staatsanwälten. Strafaxten als Informationsquellen für Prognosemerkmale haben für den Richter am Landgericht eine größere Bedeutung als für den Richter am Amtsgericht. Je besser die Strafjuristen in jugendkundlichen und kriminologischen Fragen ausgebildet sind oder sich hierin weitergebildet haben, desto eher sind sie auch bereit, etwa psychiatrische oder psychologische Sachverständige zur Prognosestellung heranzuziehen. Eine fundiertere Ausbildung von Jugendrichtern und -staatsanwälten könnte somit zumindest ein möglicher Weg zu einer stärkeren spezialpräventiv ausgestalteten Sanktionspraxis sein.

3.3.2 Bei der Frage nach den aussagekräftigsten Kriterien für eine günstige bzw. ungünstige Prognose ist zu unterscheiden, ob den Richtern und Staatsanwälten Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren oder sie sich hiervon unabhängig geäußert haben.

Als prognostisch ungünstig werden von den Richtern und Staatsanwälten spontan vor allem solche Faktoren genannt, die interne Verhaltensursachen bezeichnen. Am häufigsten angegeben werden Drogen-, Alkoholkonsum, schlechte familiäre Verhältnisse und Arbeitslosigkeit. Auffällig ist eine moralisch bewertende und pathologisierende Betrachtungsweise vor allem der häufig rückfälligen Straftäter durch die befragten Strafrjuristen. Als wichtigste Faktoren für eine günstige Prognose werden vor allem Variablen genannt, die als Indikatoren für eine erfolgreiche Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt, wozu auch eine angemessene Schul- und Berufsausbildung Voraussetzung ist, anzusehen sind. Daneben haben intakte Familienverhältnisse und feste persönliche Bindung für die Prognose einen hohen Stellenwert.

Soweit die Richter und Staatsanwälte die prognostische Bedeutung einzelner vorgegebener Faktoren einschätzen sollten, ist auffällig, daß die höchste Aussagekraft für eine ungünstige Prognose Faktoren beigemessen wird, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen. Möglicherweise werden etwa Vorstrafen oder Rückfallintervalle von den Befragten nicht selbständig im Rahmen der Prognoseentscheidung, sondern eher unter Schuldgesichtspunkten gewichtet, was ganz besonders den Intentionen des Jugendstrafrechts widersprechen würde. Erwähnenswert ist noch, daß die Richter und Staatsanwälte denjenigen Faktoren eine überaus große Bedeutung für eine günstige Prognose zumessen, die auf Reue, Schuldeinsicht und Änderungsbereitschaft der Straffälligen schließen lassen.

Mittels einer Faktorenanalyse wurden wesentliche Dimensionen zu bestimmen versucht, nach denen Richter und Staatsanwälte ihre Prognoseentscheidungen treffen. In den ersten Faktor gehen ausschließlich Items ein, die als Indikatoren einer sozialen Integration bezeichnet werden können. Der zweite Faktor faßt spezifische Aspekte der Tatmotivation und der Tatumstände zusammen. Der dritte Faktor wird eindeutig von Items markiert, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen. Ungünstige Sozialisationsbedingungen von Straffälligen werden in einem vierten Faktor zusammengefaßt. Die beiden letzten Faktoren umschreiben zum einen renitente Verhaltensweisen bzw. Verstöße gegen

die Offizialdisziplin und zum anderen die "Erziehungsfähigkeit" der Eltern des Straffälligen. Die empirische Bestimmung dieser prognostisch relevanten Dimensionen besagt jedoch noch nichts darüber, welchen Stellenwert und welches Gewicht die befragten Richter und Staatsanwälte diesen Dimensionen im Rahmen ihrer Prognoseentscheidungen beimessen.

3.3.3 Zuletzt werden in diesem Teil der Untersuchung verschiedene Einflußgrößen als intervenierende Variablen auf die prognostische Bewertung der vorgegebenen Faktoren durch die Richter und Staatsanwälte untersucht. Von den als persönliche Einstellungen bezeichneten Variablen hat das sogenannte "Tatbestandsdenken" den größten Effekt auf die prognostischen Einschätzungen der 78 Faktoren. Je stärker sich Richter und Staatsanwälte dem sogenannten "Tatbestandsdenken" verpflichtet fühlen, desto größeres Gewicht messen sie für ihre prognostischen Überlegungen allgemein als schwer eingeschätzten Delikten und desto geringeres Gewicht Faktoren bei, die sich vor allem auf die schulische und berufliche Sozialisation von Straffälligen beziehen. Es konnte weiterhin zumindest annäherungsweise ein bestimmter Typ von Jugendrichter bzw. -staatsanwalt identifiziert werden, der aufgrund einer optimistischen Einschätzung des Erfolges seiner Sanktionspraxis prognostisch allgemein als günstig bewertete Faktoren durchgängig stärker akzentuiert. Hingegen bewerten Richter und Staatsanwälte, die sich nach eigenen Angaben vor allem kriminologisch weitergebildet haben, die Prognosefaktoren unabhängig von ihrer Richtung als weniger aussagekräftig im Vergleich zu den Befragten ohne spezielle Aus- und Weiterbildung.

Mit zunehmender Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz, die naturgemäß mit dem Alter hoch korreliert, schätzen Richter und Staatsanwälte vor allem diejenigen Faktoren, die eine starke moralische Wertungskomponente beinhalten oder sich auf renitente Verhaltensweisen von Straffälligen beziehen, extremer ein. Staatsanwälte akzentuieren allgemein als prognostisch ungünstig bewertete Faktoren im Vergleich zu Richtern stärker. In das Blickfeld des Staatsanwaltes rücken bei seinen prognostischen Überlegungen zuallererst die negativen Faktoren von Straffälligen. Hingegen gewichten Richter am Landgericht im Vergleich zu Richtern am Amtsgericht sowohl ungünstige als auch günstige Prognosefaktoren stärker, d.h. sie messen ihnen eine größere Aussagekraft für die Prognosestellung zu. Höchstwahrscheinlich kovariiert mit ansteigender negativer Selektion der

Straffälligen eine Tendenz zur extremeren prognostischen Beurteilung derselben durch strafrechtliche Entscheidungsträger. Diese Analysen deuten darauf hin, daß die Position der Richter und Staatsanwälte in der Justizorganisation mit den hieraus resultierenden unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und formellen oder informellen Erwartungen an die Träger dieser Positionen zu systematischen Unterschieden bei der Prognosestellung führen.

3.4 In dem letzten Teil der Untersuchung werden die Perzeptionen einer Reihe prognostisch relevanter Faktoren durch Strafjuristen, kriminologische Experten und eine Bevölkerungsstichprobe miteinander verglichen. Eine erste Übersicht über die Einschätzungen der vorgelegten Items erbrachte eine im wesentlichen große Übereinstimmung aller drei Gruppen. Hieraus kann geschlossen werden, daß die Antworten nicht willkürlich gegeben wurden und der kriminologische Mehrfaktorenansatz in einem hohen Maße dem common sense entspricht. Ein näherer Vergleich der einzelnen Gruppen untereinander erbrachte allerdings eine Reihe von statistisch bedeutsamen Unterschieden, die auch im Zusammenhang mit den im vorangegangenen Untersuchungsabschnitt mitgeteilten Ergebnissen betrachtet werden müssen.

Als auffälligstes Ergebnis dieses Vergleichs konnte festgestellt werden, daß in der prognostischen Bewertung der vorgelegten Items die Richter und Staatsanwälte zu den kriminologischen Experten größere Unterschiede aufweisen als die Bevölkerung zu letzteren. Richter und Staatsanwälte akzentuieren fast alle sich signifikant unterscheidenden Items stärker, d.h. sie messen ihnen für eine günstige oder ungünstige Prognose eine größere Aussagekraft zu.

Auf der Ebene der richterlichen und staatanwaltlichen Kognitionen kann der ständige Umgang mit einer stark negativ ausgelesenen Population und das aus dem ständigen Entscheidungszwang resultierende Legitimationsbedürfnis zu einer verzerrten Realitätswahrnehmung führen. Für diese Interpretation spricht auch, daß Jugendrichter am Landgericht, die es in der Regel mit schwerwiegenderen Straftaten zu tun haben, und Staatsanwälte ebenfalls Prognosefaktoren stärker akzentuieren. Wenn man die Bevölkerungsstichprobe in Untergruppen aufteilt und diese mit den anderen Stichproben vergleicht, so lassen sich bedeutsame Parallelen in der Einschätzung der Prognosefaktoren feststellen. Es ergeben sich in der Perzeption der vorgelegten Items zwischen der Bevölkerungsgruppe mit höhe-

rer Schulbildung und den kriminologischen Experten wesentliche Übereinstimmungen. Hingegen weist die Bevölkerungsgruppe mit Volksschulabschluß hinsichtlich der Einschätzungen der Prognosefaktoren mit den Strafruristen die größten Übereinstimmungen auf. Ebenso schätzen die Richter und Staatsanwälte in gleicher Weise wie die Bevölkerung mit zunehmendem Alter die prognostisch zu bewertenden Items extremer ein. Diese Ergebnisse lassen vermuten, daß Werthaltungen, Stereotype und Vorurteile einen Einfluß auf die "Rückfälligkeitstheorien" der befragten Gruppen ausüben. Die Plausibilität dieser Annahme erscheint auch insofern gerechtfertigt, als die Einstellung zur Todesstrafe, die bei der Bevölkerungsstichprobe als ein Indikator für autoritäre, konservative und rigide Einstellungen erhoben wurde, sich für die vorliegende Fragestellung als außerordentlich differenzierungsfähig erwiesen hat. So werden von den Befürwortern der Todesstrafe nahezu alle Items in Richtung einer negativen als auch einer positiven Prognose stärker gewichtet.

4. Schlußfolgerungen

Für die kriminologische Prognoseforschung konnte in dieser Arbeit der Nachweis erbracht werden, daß die im Rahmen des herkömmlichen Mehrfaktorenansatzes eruierten Merkmale Straffälliger auch in der richterlichen und staatsanwaltlichen Perzeption als bedeutsame Prognosefaktoren aufgefaßt werden. Dieses Ergebnis ist weitgehend unabhängig von dem kriminologischen oder jugendkundlichen Kenntnisstand der Strafruristen. Der Vergleich zwischen den von der Bevölkerung geäußerten "Rückfälligkeitstheorien" und denjenigen der anderen beiden Untersuchungsgruppen (Strafruristen und kriminologische Experten) deutet darauf hin, daß die üblicherweise in der kriminologischen Literatur zur Prognoseforschung erwähnten Faktoren im hohen Maße dem common sense entsprechen. Wenn man angesichts dieser Tatsachen noch die bisher wenig erfolgreichen Bemühungen berücksichtigt, durch eine Verfeinerung statistischer Methoden zu einer Verbesserung der Vorhersagegüte von Prognoseinstrumenten zu gelangen, dann sollte der immer wieder vorgetragene Anspruch, derartige Verfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, aufgegeben werden. Die Kritik, die aus den hohen Mißerfolgsquoten etwa der Strafaussetzung zur Bewährung oder des Jugendarrestes Argumente für eine Berücksichtigung statistisch gewonnener Prognosewerte abzuleiten glaubt, übersieht, daß diese Sanktionsentscheidungen wohl seltener aufgrund falscher Prognosen,

sondern viel eher aufgrund mangelnder Alternativen getroffen werden. Solange man sich in der Prognoseforschung darauf beschränkt, individuell zurechenbare Rückfallwahrscheinlichkeiten zu ermitteln, die für die weit- aus überwiegende Zahl der Straffälligen zu unbestimmt sind oder gar noch zu einer Überschätzung der erneuten Straffälligkeiten führen, bietet man den in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Richtern und Staatsanwälten eher Steine statt Brot. Überspitzt formuliert, stellen Richter und Staats- anwälte nach den Ergebnissen dieser Untersuchung die gleichen, je nach theoretischem Standpunkt richtigen oder falschen Diagnosen, die von sta- tistischen Prognoseverfahren auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes ge- leistet werden können, ohne jedoch daraus dieselben Konsequenzen zu zie- hen. In der Regel nämlich perzipieren die befragten Strafjuristen die Rückfallgefahr von Straffälligen geringer, als dies aufgrund von Progno- seinstrumenten der Fall wäre. Als möglicher Grund hierfür konnte in die- ser Arbeit eine nicht unerhebliche Skepsis unter den Jugendrichtern und -staatsanwälten festgestellt werden, wonach eine stärkere Gewichtung der Präventionsentscheidung im Strafzumessungsvorgang zu einer härteren Sank- tionspraxis führen könnte. In diesem Fall bestünde begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der mit dem Strafzweck der Spezialprävention intendierte Erfolg sich in sein Gegenteil verkehren würde.

Diese Gefahr liegt auch insofern nahe, als die Jugendrichter und -staats- anwälte in einem hohen Maße vor allem individualpsychologischen "Rück- fälligkeitstheorien" zuneigen und kaum den in der neueren kriminologi- schen Theoriebildung erörterten Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und Rückfälligkeit beachten. Hierin zeigt sich besonders die Notwendigkeit für eine fundiertere Aus- und Weiterbildung der in der Jugendstraf- rechtspflege tätigen Strafjuristen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Unter- suchung kann belegt werden, daß kriminologisch kompetentere Richter und Staatsanwälte ebenso wie die befragten Experten die Aussagekraft von Prognosefaktoren stärker relativieren. Dies kann als Indiz dafür angese- hen werden, daß die selektiv verzerrten Auffälligkeitssyndrome Straffäl- liger bei der Strafzumessung an Bedeutung verlieren werden, wenn die Ausbildung der Strafjuristen verbessert wird. Aus diesen Gründen sollte an der immer wieder erhobenen Forderung nach einer Verbesserung der ju- gendrichterlichen Ausbildung festgehalten werden. Allerdings dürfen die damit zu erwartenden Auswirkungen auch nicht überschätzt werden, da im Prozeß der jugendstrafrechtlichen Kontrolle speziell der Jugendrichter

erst verhältnismäßig spät in den Ausleseprozeß eingreifen kann. Jedoch strahlen die jugendrichterlichen Entscheidungen insoweit auf den Selektionsprozeß aus, als sich die davor geschalteten Kontrollinstanzen an dem Entscheidungsverhalten der Jugendrichter orientieren werden.

Für die weitere kriminologische Forschung bleibt als Aufgabe, Genese und Struktur der richterlichen "Rückfälligkeitstheorien" näher zu untersuchen. Darüber hinaus wird es vor allem darauf ankommen, deren Einfluß auf das Entscheidungsverhalten näher zu analysieren. Sollten auf dieser Ebene Beziehungen gefunden werden, dann lohnt es sich, in besonderem Maße Überlegungen anzustellen, wie die richterlichen und staatsanwaltlichen "Rückfälligkeitstheorien" beeinflußt und in Übereinstimmung mit dem kriminologischen Erkenntnisstand gebracht werden können. Dieser Weg scheint für die jugendstrafrechtliche Praxis erfolgversprechender zu sein, als immer wieder methodische Verbesserungen der statistischen Prognosetafeln in Angriff zu nehmen.

Harald Hauser

1. Einleitung - Untersuchungsrahmen, Problemstellung und theoretischer Ansatz

In der bisherigen Forschung bzw. Literatur blieb offen, wie sich das Idealbild des Jugendrichters - gekennzeichnet durch den Begriff des "Erziehers" und angelehnt an die Position des römischen "pater familias" - in der gerichtlichen Praxis äußert, d.h. was Jugendrichter tun und wie sie es tun.

Diese Lücke ist bedauerlich, weil die Struktur der Jugendkriminalität und die Analyse der jungen Straftäter entscheidend von der Anwendung und Handhabung des Jugendrechts geprägt werden. Deshalb ist es für das Erkennen bzw. Verstehen der Jugenddelinquenz unerlässlich, sich mit deren Kontrollsystem vertraut zu machen.

Der theoretische Ansatz, bei welchem nicht Täter und Tat, sondern der Richter mit seiner strafrechtlichen Reaktion auf die Tat in den Blickpunkt rücken, wird als sog. sozialer Reaktionsansatz ("social reaction approach") bezeichnet.

Die Justiz stellt sich in der Hauptverhandlung dem Angeklagten dar und von dieser Selbstdarstellung hängt es ab, ob der Angeklagte ihren Anspruch, Gerechtigkeit zu üben für legitim hält oder nicht. Sollte dies nämlich nicht der Fall sein, so wird der Angeklagte kaum dazu neigen, das Urteil zu akzeptieren und die gebotenen Ratschläge, Empfehlungen und Handlungsanweisungen zu befolgen. Sofern jedoch Jugendrichter, Hauptverhandlung und Urteil dem Jugendlichen verständnisvoll, einleuchtend und ausgewogen erscheinen, leistet die Jugendgerichtsbarkeit einen eigenen Beitrag zur Sozialisation des jungen Menschen.

Hier setzte das forschungsleitende Interesse des Verfassers ein: Abstrakt gesehen sollte untersucht werden, welchen Stellenwert der Jugendrichter im Gesamtablauf der Behandlung einer Normabweichung hat. Konkret wurden die Rolle des Jugendrichters, seine Handlungsmuster in der Hauptverhandlung und seine Beziehung zum jugendlichen Delinquenten und Jugendgerichtshelfer erforscht. Im Vergleich zum Leitbild des Jugendrich-

ters sollten dessen Profil und tatsächliche Handhabung des Jugendstrafrechts erarbeitet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden dem Selbstbild der Jugendrichter deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer gegenübergestellt. Durch diesen analytischen Ansatz sollte dargelegt werden, inwiefern Idee und Wirklichkeit, Idealbild und Realbild des Jugendrichters voneinander abweichen und welche Auswirkungen dies gegebenenfalls auf die jungen Straftäter hat. Erwartet wurden insbesondere Ergebnisse zu der Frage, ob das im JGG hervorgehobene Erziehungsprinzip in der jugendrichterlichen Praxis eine sinnvolle Anwendung erfährt bzw. ob das heutige Jugendgerichtsverfahren den gesetzgeberischen Intentionen des JGG noch gerecht wird. Daß hier wissenschaftliche Vertiefung Not tut, ergibt sich aus dem sehr geringen Bestand an empirischer Information hinsichtlich des zu untersuchenden Handlungsfeldes.

Die Forschung hat bisher im wesentlichen nur Teilaspekte des Untersuchungsgegenstandes erörtert und isoliert untersucht. Auch die Rechtssoziologie hat sich der empirischen Analyse von gesellschaftlichen Kontrollprozessen speziell gegenüber Jugendlichen bisher kaum zugewandt. Festzustellen ist: Erhebungen darüber, wie die Jugendrichter sich selbst sehen, ihre Rolle und Aufgabe verstehen, fehlen. Dasselbe gilt für die Einschätzung der Jugendrichter durch Jugendgerichtshelfer. Aus Problemstellung, Erkenntnisstand und Forschungslücken wurden u.a. die folgenden Arbeitshypothesen entwickelt, die das aufgezeigte Untersuchungsinteresse verdeutlichen, die Fragestellung spezifizieren und nach gewissen Sachbereichen abgehandelt werden sollen.

2. Arbeitshypothesen und Methoden

Arbeitshypothesen:

1. Die meisten Jugendrichter sind nicht für ihre Aufgabe ausgebildet. Eine bessere Ausbildung bzw. Weiterbildung wird von diesen allgemein befürwortet.
2. Das Selbstverständnis der Jugendgerichtsbarkeit zeigt starke ideologische Züge, hergeleitet aus der überhöht verstandenen Funktion des ebenso weisen, erzieherisch überlegenen wie gerechten Jugendrichters.

3. Im heutigen Jugendgerichtsverfahren lassen sich in der Beziehung zwischen Jugendrichter und jugendlichem Angeklagten keine spezifischen Unterschiede zum Strafprozeß gegen Erwachsene feststellen.
4. Bei den Jugendrichtern überwiegt das sog. Proportionalitätsdenken (Verhängung einer Sanktion entsprechend der Tatschwere und dem Schuldgrad) gegenüber dem Erziehungsprinzip.
5. Das heutige Jugendgerichtsverfahren erhöht beim jugendlichen Straftäter die Chance zur Erzeugung bzw. Verstärkung eines Spannungsverhältnisses zu Justiz und Gesellschaft.
6. Ersttäter und Mehrfachtäter beurteilen Richter und Hauptverhandlung verschieden.
7. Jugendrichter, angeklagte Jugendliche und Jugendgerichtshelfer befürworten es, die herkömmlichen Jugendeinzelrichtersachen dem Vormundschaftsgericht zu übertragen und im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzuhandeln.
8. Selbst- und Fremdbild, Idee und Wirklichkeit des Jugendrichters weichen stark voneinander ab.

Da hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes kaum empirisches Informationsmaterial vorhanden ist, wurde die Untersuchung im Sinne einer "Erkundungsstudie zur ersten Orientierung" geplant und durchgeführt.

Die Untersuchung erstreckte sich auf die in den vier Landgerichtsbezirken Freiburg, Offenburg, Rottweil und Konstanz tätigen Jugendrichter, einschließlich der Vorsitzenden der Jugendschöffengerichte. Befragt wurden insgesamt 33 Jugendrichter an 29 Amtsgerichten und 46 Jugendgerichtshelfer.

Im Forschungsplan war vorgesehen, bei jedem Jugendrichter an einer Jugendgerichtsverhandlung beobachtend teilzunehmen und den jeweiligen Angeklagten vor und nach der Hauptverhandlung über seine Eindrücke zu befragen. Dieses Ziel war in 5 Fällen aus objektiven Hinderungsgründen nicht zu verwirklichen, so daß die Anzahl der befragten Jungtäter schließlich 28 betrug. Die Auswahl dieser Jungtäter erfolgte zufällig; deliktsspezifische Unterschiede wurden wegen der besseren Vergleichbarkeit dadurch ausgeschaltet, daß nur Täter erfaßt wurden, die wegen eines

Diebstahldelikts angeklagt waren.

Hauptinstrument zur Erfassung der drei Untersuchungskomplexe (Selbsteinschätzung des Jugendrichters, Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer) war die mündliche Befragung mittels standardisierter Fragebogen.

Als begleitende Untersuchungsmethoden zu den Interviews wurden die sog. nicht-teilnehmende Beobachtung von Jugendgerichtsverhandlungen und die Aktenanalyse eingesetzt.

3. Befähigung, Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Jugendrichter - aus der Sicht der Jugendrichter

3.1 Befähigung zum Jugendrichteramt

Die Jugendrichter gehen davon aus, daß im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrichter besondere menschliche Eigenschaften von ihnen erwartet werden können. Die Mehrzahl der Jugendrichter meint auch, daß solche zusätzlichen Persönlichkeitsmerkmale in ihrer Person vorliegen:

73 % (24) der Jugendrichter schreiben sich uneingeschränkt Einfühlungsvermögen, 79 % (26) Verständnis für die Nöte der Jugend und 52 % (17) Liebe zur Jugend zu.

88 % (29) der Jugendrichter halten sich für begabt im Umgang mit jungen Menschen, 91 % (30) bekunden Interesse an der jugendrichterlichen Tätigkeit, 84 % (28) verspüren eine Neigung gerade für den Beruf des Jugendrichters, 78 % (26) meinen, daß sie das "richtige" Alter für diese Aufgabe besitzen und 53 % (17) hatten den Wunsch, Jugendrichter zu werden. Ein deutliches Defizit auf seiten der Jugendrichter zeigt sich dagegen im Hinblick auf jugendkundliche Kenntnisse: 69 % (23) der Jugendrichter verneinen ein vertieftes Wissen in Jugenderziehung (Psychologie, Pädagogik), 88 % (29) in (Rechts-)Soziologie und 66 % (22) in Jugendkriminologie. Auch meinen nur 30 % (10) der Richter, daß sie ausreichende praktische Erfahrungen in der Jugenderziehung besitzen. Immerhin 69 % (23) von ihnen geben an, daß sie keine Betätigung in einem Verein haben, der Bezug zur Jugend hat. Trotzdem halten 52 % (17) der Richter das Postulat des § 37 JGG in ihrer Person für uneingeschränkt erfüllt, meinen also, daß sie erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind.

3.2 Auswahl der Jugendrichter

Entgegen den Richtlinien des § 37 JGG spielen diese persönlichkeitspezifischen Berufsvoraussetzungen nach Ansicht der allermeisten Jugendrichter bei der Geschäftsverteilung durch das Präsidium überhaupt keine Rolle. Nicht Eignung und Neigung sind ausschlaggebend für die Auswahl der Jugendrichter, sondern innerdienstliche und verwaltungstechnische Überlegungen.

Es wird deutlich, daß die Auswahl der Jugendrichter keineswegs der kriminalpolitischen Bedeutung der Jugendgerichtsbarkeit entspricht und auch § 37 JGG keinerlei Gewähr dafür bietet, daß die Jugendgerichte nur mit erstklassigen Fachkräften besetzt werden.

3.3 Aus- und Weiterbildung der Jugendrichter

Die meisten Jugendrichter beklagen ihre mangelnde berufliche Sozialisation und halten eine bessere Aus- und Weiterbildung für dringend nötig. Sie erklären einmütig, daß man weder in der universitären Ausbildung noch in der Referendarzeit noch durch Weiterbildungslehrgänge die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernziehung vermittelt bekommt. Gefordert werden die Einbeziehung der mit Jugend- und Gesellschaftsfragen befaßten Wissenschaften (insbes. Jugendkriminalologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Soziologie) in die juristische Ausbildung und eine intensive praktische Beschäftigung mit der Jugendgerichtsbarkeit und deren Trägern während der Referendarzeit.

Aufgrund dieser aus der Sicht der Jugendrichter gewonnenen Ergebnisse wird Arbeitshypothese 1 bestätigt, die annimmt, daß die meisten Jugendrichter nicht für ihre Aufgabe ausgebildet sind und eine bessere Aus- und Weiterbildung befürworten.

4. Profil des Jugendrichters

4.1 Selbstbild der Jugendrichter

Bittet man die Jugendrichter um eine Selbsteinschätzung in bezug auf ihr Verhalten, das sie im allgemeinen gegenüber den jungen Angeklagten in der Hauptverhandlung zeigen, dann ist unverkennbar, daß die Jugendrichter sich selbst sehr positive Eigenschaften und Verhaltensmuster zuschreiben: Ihre Art der Verhandlungsführung bezeichnen sie als freund-

lich, ermutigend, sehr ruhig und sehr gelöst. Ihre Einstellung zum jugendlichen Delinquenten bewerten sie als vertrauensvoll, nachsichtig, akzeptierend und sehr verständnisvoll. Ihre Handlungsmuster halten sie für partnerschaftlich, väterlich, gutmütig, persönlich, objektiv, milde und sehr gerecht.

Zu fragen war nun, ob dieses Selbstbild der Jugendrichter aus der Sicht der Jugendgerichtshelfer und jugendlichen Delinquenten eine Entsprechung findet.

4.2 Fremdeinschätzung des Jugendrichters durch die Jugendgerichtshelfer

Die von den Richtern gezeichneten Einstellungs- und Verhaltensmuster bestätigen sich im wesentlichen aus der Sicht der Jugendgerichtshelfer. Allerdings schreiben die Jugendgerichtshelfer dem Jugendrichter diese Eigenschaften in geringerem Maße zu als die Richter dies selbst tun. Bei einigen Persönlichkeitsmerkmalen (Einfühlungsvermögen der Richter, ihre Freundlichkeit, Partnerschaftlichkeit und ihre ruhige und gelöste Art der Verhandlungsführung) machen die Jugendgerichtshelfer doch deutlich Abstriche von der Selbsteinschätzung der Jugendrichter.

4.3 Fremdeinschätzung des Jugendrichters durch die jugendlichen Delinquenten

4.3.1 Profil des Jugendrichters aus der Sicht der jugendlichen Delinquenten

Es zeigt sich, daß insbesondere Ersttäter sich vor der Begegnung mit dem Richter fürchten und kaum Informationen darüber besitzen, was nun in der Verhandlung auf sie zukommt, welche Personen hier anwesend sind und wie deren Ablauf aussieht.

61 % (17) der Jugendlichen meinen, daß der Jugendrichter ihnen nicht helfen kann und wird, ihre Probleme zu bewältigen - wobei offenbar Ersttäter im Gegensatz zu Mehrfachtätern eher dazu neigen, im Jugendrichter eine Hilfe für ihre Probleme zu sehen.

Befragt man die Jungtäter danach, wie sie das ihnen gegenüber gezeigte Verhalten des Jugendrichters in der Hauptverhandlung bewerten, dann zeigen sich zwischen Erst- und Mehrfachtätern deutliche Meinungsgegen-

sätze in der Beurteilung des Richters. Die Ersttäter zeichnen alles in allem ein positives Bild vom Jugendrichter, vergleichbar jenem der Jugendgerichtshelfer. Allerdings machen sie noch deutlichere Abstriche an der Zuschreibung positiver Eigenschaften für den Jugendrichter als die Jugendgerichtshelfer.

Im Erleben der Mehrfachtäter findet das Selbstverständnis der Jugendrichter dagegen keinerlei Entsprechung. Sie zeichnen ein auffällig negatives Sozialbild vom Jugendrichter, indem sie dessen Einstellung ihnen gegenüber als verständnislos, unnachsichtig und kritisierend, dessen Handlungsmuster als autoritär, nicht väterlich, unpersönlich und subjektiv, dessen Art der Verhandlungsführung als entmutigend und dessen Urteil als streng und ungerecht bewerten.

Diese Befunde machen deutlich, daß die Rolle des Jugendrichters und seine Handlungsmuster in der Hauptverhandlung nüchterner beurteilt werden müssen als sie der gesetzlichen Vorstellung und der Selbsteinschätzung der Jugendrichter entsprechen. Sie müssen sogar anders beurteilt werden, wenn man die tiefe Kluft betrachtet, die sich aus der Sicht der Mehrfachtäter zwischen jugendrichterlicher Idee und Wirklichkeit auftut. Vor allem unter diesem Aspekt wird Arbeitshypothese 2 bestätigt.

5. Gegenseitiges Verhältnis zwischen Richter und Angeklagtem - aus der Sicht der jugendlichen Delinquenten

5.1 Verhandlungsatmosphäre und Verhandlungsstil

Aus der Sicht der angeklagten Jugendlichen ist die von den Jugendrichtern angestrebte Auflockerung der Verhandlungsatmosphäre noch keinesfalls realisiert. Für viele Jugendliche weist die Atmosphäre im Gerichtssaal noch zu steife und formale Züge auf.

Die Absicht der Jugendrichter, die Vernehmung des Angeklagten in Form eines gegenseitigen Gesprächs durchzuführen, verwirklicht sich nur in den Augen von 25 % (7) der Angeklagten; für die überwiegende Mehrzahl stellt sich die Kommunikation mit dem Richter dagegen als Verhör dar: 75 % (21) von ihnen haben nämlich den Eindruck, sie dürften im Gerichtssaal nur reden, wenn sie gefragt werden. Die Jugendlichen sehen sich einem fertigen Verhandlungskonzept gegenüber, zu welchem sie nur "Ja" oder "Nein" sagen können. Die meisten von ihnen hätten sich auch nicht getraut, etwas ohne Frage des Richters zu sagen, selbst wenn sie etwas

zu bemerken gehabt hätten.

5.2 Verstehensschwierigkeiten der Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren

Für die Mehrzahl (54 % = 15) der Jugendlichen - vor allem Ersttäter - bringt die Verhandlung vor dem Jugendgericht teilweise noch erhebliche Verstehensschwierigkeiten mit sich. Kritisiert werden insbesondere die zu juristische, nicht jugendgemäße Sprache von Richter und Staatsanwalt und die mangelnde Erläuterung von typischen Fachausdrücken (z.B. fortgesetzte Handlung, Rechtsmittelbelehrung) und Verfahrensabläufen (z.B. Einstellung des Verfahrens: Ist die Sache für den Angeklagten nun erledigt oder nicht?).

5.3 Routinemäßige Behandlung durch den Richter

64 % (18) der Jugendlichen glauben nicht, daß der Richter über ihre Persönlichkeit, ihren Lebensweg und ihre Umwelt genügend informiert war, um sich ein Bild von ihnen zu machen. Oft erklären die Jugendlichen, der Richter habe nach solchen Dingen gar nicht gefragt oder sie nur oberflächlich gestreift.

Ähnliche Befunde ergeben sich hinsichtlich des Interesses der Jugendrichter für die Gründe der Straftat. Die Mehrzahl (54 % = 15) der Jugendlichen bekundet, der Richter habe sich nur für den Tatablauf, den juristischen Sachverhalt, nicht aber für die eigentlichen Ursachen und persönlichen Hintergründe der Tat interessiert.

Schließlich haben 21 (75 %) der 28 befragten Jugendlichen den Eindruck, daß ihre Strafsache für den Richter ein Fall unter vielen war, der vom Richter ohne Eingehen auf ihre persönlichen Probleme abgeurteilt wird (Routinesache). Nur 25 % der Angeklagten erklären, der Richter sei auf ihre Probleme eingegangen.

Eines wird hier deutlich: Die Annahme, daß die jugendrichterlichen Handlungsmuster im gegenseitigen Verhältnis zwischen Jugendrichter und jugendlichem Angeklagten die erzieherisch notwendigen, jugendspezifischen Unterschiede zum Erwachsenenstrafprozeß aufweisen, muß erhebliche Einschränkungen erfahren, aus der Sicht der betroffenen Jungtäter sogar revidiert werden. Die oftmals erhobene Forderung, der Jugendliche solle

in der Hauptverhandlung den Wert der Rechtsordnung möglichst überzeugend erleben und sich in einem Klima wohlwollender Sachlichkeit stets verstanden und angenommen fühlen, wird in der jugendrichterlichen Praxis keinesfalls in genügender Weise realisiert.

Insofern wird Arbeitshypothese 3 bestätigt. Sie nimmt an, daß sich im heutigen Jugendgerichtsverfahren in der Beziehung zwischen Jugendrichter und jugendlichem Angeklagten keine spezifischen Unterschiede zum Strafprozeß gegen Erwachsene feststellen lassen.

6. Sanktionspraxis der Jugendrichter

6.1 Zweck jugendstrafrechtlicher Reaktion - aus der Sicht der Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer

Aus der Sicht der Jugendrichter müßte deren Sanktionspraxis den pädagogischen Zielen des JGG wirklich zur Durchsetzung verhelfen: Nach ihrer Ansicht zielt die jugendstrafrechtliche Reaktion weniger auf tat- und schuldvergeltende Strafe, nicht auf generalpräventive Abschreckung oder Schutz der Gesellschaft, sondern auf die erzieherische Beeinflussung des Täters.

Nach den Erfahrungen der Jugendgerichtshelfer entscheidet sich der Zielkonflikt zwischen Erziehung und Strafe in der tatsächlichen jugendrichterlichen Handhabung nicht so eindeutig zugunsten erzieherischer Sanktionsmuster. Für die Jugendgerichtshelfer weisen die Maßnahmen des Jugendgerichts noch starke Züge einer vergeltenden, auf Tat- und Schuldgleich gerichteten Reaktion auf.

6.2 Zweck jugendrichterlicher Sanktionen - aus der Sicht der jugendlichen Delinquenten

Besonders deutlich wird diese Kluft zwischen Idee und Wirklichkeit der zweckmäßigen Anwendung jugendstrafrechtlicher Mittel, wenn man untersucht, was der von den Jugendrichtern betonte, auf erzieherische Beeinflussung des Täters abzielende Sanktionsstil für die einmal erfaßten Rechtsbrecher bedeutet. Man stellt fest, daß das Bemühen der Jugendrichter um Verwirklichung des gesetzlichen Erziehungsauftrages den Jungtäter in nur geringem Maße erreicht.

Nur 2 (7 %) der jugendlichen Delinquenten sehen die Maßnahme des Jugendrichters als vorrangige persönliche Hilfe für ihre Probleme und ihr spä-

teres Leben. Die Mehrzahl (14 = 50 %) von ihnen - vor allem Mehrfachtäter - empfindet die jugendrichterliche Reaktion jedoch nicht als Sozialisationshilfe, sondern ausschließlich als Unrecht vergeltende Strafe. 43 % (12) der Jugendlichen schreiben der Maßnahme beide Elemente zu.

6.3 Beurteilung des Sanktionsverhaltens der Jugendrichter auf Grund der nicht-teilnehmenden Beobachtung

Betrachtet man die ergangenen Urteile, dann ist eine gewisse schematisierende Behandlungsweise der Jugendlichen unverkennbar. Die vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten des JGG werden kaum ausgeschöpft. Nicht wenige Urteilsbegründungen lassen auch den eigentlichen Sozialisationsinhalt der getroffenen Maßnahmen vermissen, obwohl der Richter nach § 54 Abs. 1 JGG in den Urteilsgründen u.a. auszuführen hat, wie er den Täter beurteilt, worin er die Ursachen seiner Kriminalität sieht und wo Ansatzpunkte für eine nunmehr einsetzende Erziehungsarbeit liegen müssen. Bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG) wird z.B. oftmals nicht sichtbar, ob und welche Erziehungsängel in der Straftat zum Ausdruck gekommen sind und daß gerade die ausgewählte Erziehungsmaßregel eine Beseitigung dieser Erziehungsängel erwarten läßt. Diese Feststellungen sind aber Voraussetzung jeder Anordnung einer Erziehungsmaßregel. Ebenso werden in vielen Jugendgerichtsurteilen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel (§ 13 JGG) miteinander gekoppelt, ohne zu erklären, warum diese Koppelung aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. Gerade im Jugendstrafrecht gelten für die Auswahl und Bemessung der Folgen einer Jugendstrafat andere Grundsätze als im Erwachsenenstrafrecht, welche die Wahlfreiheit und den Handlungsstil des Richters beschränken. Primärer Gesichtspunkt bei der Verhängung einer jugendrichterlichen Sanktion darf nicht - wie im Erwachsenenstrafrecht - die Ahndung einer Einzeltatschuld sein, sondern der Jugendrichter hat diejenige Reaktion auszuwählen, welche die Erziehung des Täters am besten fördert.

Hier wird deutlich: Trotz entgegenstehender Absichten des JGG weist die jugendrichterliche Urteilspraxis nur geringe Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht auf. Sie beinhaltet Elemente, welche der Vorstellung des JGG als eines der Sozialisation des Jungtäters dienenden Erziehungs- und Besserungsrechts nicht entsprechen. Der Erziehungsgedanke, der zwar stark betont wird, ist immer noch zu sehr mit dem "strafrechtlichen Denken", dem Denken aus der Tatgebundenheit, dem angemessenen Ausgleich, der ver-

geltenden Antwort, der straftatbezogenen Schuld belastet und vermischt.

Den Jugendrichtern fällt es offenbar schwer, sich von dem das allgemeine Strafrecht beherrschenden Grundsatz der Tatschuldvergeltung zugunsten täterspezifisch-erzieherischer Gesichtspunkte freizumachen.

Ein solcher Sanktionsstil vermag es aber nicht, die gesetzgeberischen Anliegen angemessen und wirkungsvoll durchzusetzen. Jedenfalls aus der Sicht der jungen Rechtsbrecher sind die Maßnahmen des Jugendgerichts mit einem zu geringen Sozialisationsinhalt versehen: Für sie bleibt zuviel an reiner Strafe und zuwenig an persönlicher Hilfe zurück; die eigentlichen erzieherischen Motive bleiben ihnen verborgen. Nach alledem muß die jugendrichterliche Urteilspraxis anders beurteilt werden als sie der Absicht des JGG entspricht. Zumindest aus der Sicht der jugendlichen Delinquenten kann Arbeitshypothese 4 als bestätigt gelten.

7. Einfluß des Jugendgerichtsverfahrens auf die jugendlichen Delinquenten

Die vielfältigen Interdependenzen zwischen den Trägern sozialer Kontrolle machen einsichtig, daß sich die Wirkungen gerade der jugendgerichtlichen Kontrollpraxis auf die betroffenen Delinquenten nicht eindeutig bestimmen lassen. Die gewonnenen Befunde machen allerdings deutlich, daß Einstellungs- und Verhaltensstruktur der jungen Rechtsbrecher auch durch die Anwendung und Handhabung des Jugendstrafrechts seitens des Jugendgerichts mitbeeinflußt werden.

7.1 Möglichkeiten des Jugendgerichts zur Realisierung jugendstrafrechtlicher Zielvorstellungen - aus der Sicht der Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer

Die Jugendrichter selbst messen ihrem Handeln im allgemeinen eine sozialisationsfördernde Wirkung auf die Angeklagten bei. Sie machen jedoch grundsätzlich Unterschiede in der Beeinflußbarkeit zwischen Erst- und Mehrfachtätern. Ersttätern gegenüber bewerten sie die Möglichkeiten des Jugendgerichts zur Realisierung jugendstrafrechtlicher Zielvorstellungen recht optimistisch. Sie meinen, daß das Jugendstrafverfahren bei diesen öfters zu einem sinnvollen Ende führt, also seinen Erziehungsauftrag erfüllen und dem Jungtäter die erforderlichen Sozialisationshilfen anbieten kann.

Dagegen halten sie den Entscheidungsspielraum und die Einflußnahme des Jugendgerichts dort für begrenzt, wo es schwere Sozialisationsmängel zu beheben gilt, insbesondere bei Mehrfachtätern. In diesen Fällen sehen die Richter eine deutliche Verschiebung von der - an sich gerade hier gebotenen - Sozialisation zur Sozialkontrolle, indem das Jugendgericht häufig die Persönlichkeitsproblematik des Jugendlichen nicht zu erkennen vermag oder nur noch vor der Tatsache steht, Sozialisationsdefekte festzustellen, ohne sie mit eigenen Mitteln beheben zu können. Daß ein derartiger Kontrollstil auf seiten des wiederholt Straffälligen zu persönlichen und gesellschaftlichen Spannungsprozessen führen und abweichende Verhaltensweisen begünstigen kann, schließen die Richter nicht aus.

Im Gegensatz zu den Jugendrichtern sieht die Mehrzahl (30 = 65 %) der Jugendgerichtshelfer im Jugendstrafverfahren öfters kein sinnvolles Ende. Das in ihrem Selbstverständnis begründete sozialpädagogische Bemühen, erzieherische, soziale und fürsorgliche Belange im Jugendstrafprozeß zur Geltung zu bringen und sichern zu helfen, läßt sich ihrer Erfahrung nach nicht verwirklichen. Anstelle der tatstrafrechtlichen Reaktion vermissen sie die erzieherische Intervention durch das Jugendgericht. Dieser Handlungsstil wirkt sich ihrer Meinung nach auf Ersttäter noch nicht negativ aus, weil seine Folgen diese Täter weder in persönlicher noch gesellschaftlicher Hinsicht allzusehr belasten.

Bezüglich der Mehrfachtäter beurteilen die Jugendgerichtshelfer den Einfluß des Jugendgerichts jedoch als eher negativ. Ihrer Ansicht nach trägt das Jugendstrafverfahren nicht unwesentlich dazu bei, bei diesen Tätern Sozialisationsdefekte und oppositionelle Einstellungsmuster gegenüber Justiz und Gesellschaft zu verfestigen: Deren wiederholte Straffälligkeit führe nur zu immer strengerer Bestrafung und damit zu negativen Stigmatisierungswirkungen, nicht aber zu den gerade hier dringend gebotenen sozialpädagogischen und -therapeutischen Hilfen durch das Jugendgericht. Die Gründe hierfür sehen die Jugendgerichtshelfer sowohl in der Konzeption des JGG, welche der Sicherung der Verbrechenskontrolle einen nicht unbedeutenden Stellenwert einräume, in Schwächen der praktischen Handhabung des JGG durch die Verfahrensbeteiligten als auch in Mängeln der eigenen Professionalisierung und Organisation der Jugendgerichtshilfe.

7.2 Handhabung und Wirkung jugendgerichtlicher Kontrolle - aus der Sicht der jugendlichen Delinquenten

Beurteilt man schließlich die Wirkungen jugendgerichtlicher Kontrollpraxis aus der Sicht der betroffenen Delinquenten, dann muß angenommen werden, daß das Jugendstrafverfahren die Erziehungsvorstellungen des JGG nicht durchzusetzen vermag. Nach eigenen Angaben der meisten (20 = 71 %) Jungtäter bewirkt das Jugendgerichtsverfahren bei ihnen eher eine Intensivierung als einen Abbau negativer Einstellungsmuster zu Justiz und Gesellschaft - sei es, daß in diesem Verhältnis Spannungsprozesse erzeugt werden oder schon vorhandenes Konfliktpotential verstärkt wird. Abwehrstellung, oppositionelle Haltung und Züge der Verdrossenheit auf seiten der Jugenddelinquenten sind offenbar die, wenn auch unbeabsichtigten "Produkte" des Jugendverfahrens. Dabei besteht Grund zur Annahme, daß je häufiger und intensiver ein jugendlicher Straftäter Kontakt mit Trägern der formellen Sozialkontrolle - hier des Jugendgerichts - hat, desto spannungsvoller ihm sein Verhältnis zu Justiz und Gesellschaft erscheint. Gerade bei Mehrfachtätern ist diese Entwicklung besonders ausgeprägt. 75 % dieser Tätergruppe halten auch das gegen sie ergangene Urteil für ungerecht, in den meisten Fällen für zu streng.

Auffallend ist aber - und hier besteht ein deutlicher Gegensatz zu den Meinungen der Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer -, daß eine derartige Intensivierung negativer Einstellungsmuster auch beim Großteil der Ersttäter stattfindet, obwohl 69 % von ihnen das Urteil für gerecht halten.

Besonders Ersttäter betrachten die jugendstrafrechtliche Intervention in Form von Anklage und förmlichem Hauptverfahren häufig als verfahrensmäßige Überreaktion. Dies mag nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß die Straftaten aus ihrer Sicht nicht selten geringfügig sind, die Beschuldigten oftmals schon vor der Polizei ein Geständnis ablegen und der in der Praxis übliche Zeitraum zwischen Tatbegehung und Urteil für den Betroffenen die Durchführung eines Hauptverfahrens nicht mehr angemessen erscheinen läßt.

Hier wird deutlich, daß die Jugendgerichtsbarkeit offenbar nicht in der Lage ist, strafrechtlich relevantes Verhalten von Jugendlichen, also deren Konflikt mit dem Recht, in jugendadäquater Weise zu behandeln und die gesellschaftliche Integration des Jungtäters bestmöglich zu fördern. Entgegen gesetzlicher Erwartungen ist der Jugendrichter von seiner be-

ruflichen Sozialisation her noch zu stark auf die Rolle des Strafrichters fixiert, setzen Organisationsmängel und unzureichende Qualifizierung der Jugendgerichtshilfe schwerschwiegende Handlungsgrenzen, findet die für eine eingehende Persönlichkeitserforschung notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Richter und Jugendgerichtshelfer kaum statt. Geht man davon aus, daß jugendgerichtliche Kontrolle den Erziehungsauftrag nur dann erfüllen kann, wenn Zielsetzung, Handlungsmuster und Wirkungsweise bei den Jungtätern eine positive Resonanz finden, dann muß die Funktionstätigkeit des Jugendstrafrechts sogar verneint werden. Insofern wird auch Arbeitshypothese 5 bestätigt.

Die Untersuchungsergebnisse belegen auch Arbeitshypothese 6, die davon ausgeht, daß Erst- und Mehrfachtäter Richter und Hauptverhandlung verschieden beurteilen. Erklärungen dafür, daß der jugendstrafrechtliche Selektionsprozeß auf seiten der Mehrfachtäter zu einer weitaus stärkeren Anhäufung von negativen Eindrücken und Sozialisationsproblemen führt als bei Ersttätern, liegen der Gesamtanalyse schon zugrunde. Bei vielen im Zusammenhang mit der jeweiligen Problemstellung erörterten Einzelpunkten wurde festgestellt, daß zwischen Erst- und Mehrfachtätern unterschiedliche Einstellungsmuster bestehen, indem Mehrfachtäter im Vergleich zu den Ersttätern den jeweils negativeren Beurteilungsstandpunkt einnehmen.

8. Reformbestrebungen im Jugendstrafrecht

Obwohl das Jugendstrafrecht in den sechziger Jahren noch als eines der besten und modernsten bezeichnet wurde, hat inzwischen eine heftige Reformdiskussion, ein "Umbruch", eingesetzt. Prinzipiell angezweifelt wird die Angemessenheit des Jugendstrafrechts als Strategie und seiner Sanktionen als Mittel der Sozialisation. Zunehmend Kritik erfährt die mangelnde Distanz der Jugendgerichtsbarkeit von der Strafgerichtsbarkeit, sei es von der gesetzgeberischen Lösung des JGG oder seiner praktischen Handhabung durch die Organe der Jugendstrafrechtspflege her. Betont wird, daß sich mit dem auf Ausgleich von Erziehung und Strafe gerichteten jugendstrafrechtlichen Kompromißkonzept keine befriedigenden Problemlösungen erzielen ließen, weder im Sinne einer wirksamen Verhaltenskontrolle noch der Sozialisation des Jungtäters. Unter Rückbesinnung auf die gemeinsamen pädagogischen Wurzeln des Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetzes mehren sich Stimmen, welche das Jugendstrafrecht er-

neuern bzw. partiell in ein reines Erziehungs- und Behandlungsrecht umgestalten wollen. Die Diskussion über die Reformmodelle ist noch in vollem Gange; endgültige Entscheidungen sind noch nicht getroffen.

Wie immer man diese Reformbestrebungen einschätzen mag, für die Jugendstrafrechtspflege dürfte die Notwendigkeit zu verstärkter jugendfürsorgisch-erzieherischer Intervention und vermehrtem Einsatz der Jugendhilfeträger und des Vormundschaftsrichters in Zukunft immer dringlicher werden.

Wie wichtig eine jugendgemäße Verfahrensgestaltung ist, zeigte sich daran, daß 89 % (25) der Jungtäter den strafprozessualen Formen des Jugendgerichts ablehnend gegenüberstehen. Sie würden das vormundschaftsgerichtliche Verfahren vorziehen, bei dem sich alle Beteiligten ohne Robe an einen Tisch setzen und über Tat und Behandlungsmaßnahmen reden. Eine solche Verfahrensgestaltung erscheint ihnen "normaler", partnerschaftlicher und eher geeignet, sich mit dem Richter über ihre Probleme auszusprechen.

Auch wenn eine Mehrheit der Richter von 55 % die Ablösung des Jugend-einzelrichters durch den Vormundschaftsrichter aus Gründen der jugendstrafrechtlichen Verhaltenskontrolle nicht für opportun hält, so scheint sich doch auch in ihren Reihen ein anderer Trend abzuzeichnen: Immerhin 45 % aller Jugendrichter würden in der vormundschaftsgerichtlichen Behandlung der kleineren und mittleren Jugendkriminalität - wie die Mehrzahl der Jugendgerichtshelfer - eher die Gewähr zur Realisierung erzieherischer Anliegen sehen. Mit Ausnahme der über 45-jährigen und der nicht speziell professionalisierten Jugendrichter bestätigt sich so auch Arbeitshypothese 7.

9. Idee und Wirklichkeit jugendrichterlicher Kontrolle

Ziel der Untersuchung war es, vermehrte Erkenntnisse über die formelle Sozialkontrolle durch das Jugendgericht zu erlangen. Erforscht werden sollte, wie sich jugendrichterliches Handeln nach Absicht, Durchführung und Wirkungsweise im Verständnis und Erleben der Jugendrichter, Jugendgerichtshelfer und jugendlichen Delinquenten darstellt.

Reformdiskussion und zunehmende Kritik an der Jugendgerichtsbarkeit führten dabei zu der in Arbeitshypothese 8 niedergelegten Grundannahme, daß Selbst- und Fremdbild, Idee und Wirklichkeit des Jugendrichters stark voneinander abweichen. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse kann

diese vermutete Diskrepanz zwischen Gesetzesanspruch und Rechtswirklichkeit im wesentlichen auch als bestätigt gelten: Die ausgewiesenen und dargestellten Befunde zeigen, daß das gegenwärtige Jugendgerichtsverfahren den gesetzgeberischen Intentionen nicht gerecht wird.

Die gewonnenen Erkenntnisse machen ersichtlich, daß maßgebende Ursachen für den erwartungswidrigen Verlauf jugendstrafrechtlicher Kontrolle sowohl im mangelnden Vollzug als auch in strukturellen Schwächen des bestehenden JGG liegen. Einerseits werden die erzieherischen Anliegen und jugendspezifischen Möglichkeiten des JGG in der Praxis nicht ausgeschöpft: Neben einer besseren organisatorisch-personellen Ausstattung der Prozeßorgane fehlt es insbesondere an der qualifizierten beruflichen Aus- und Weiterbildung der Verfahrensbeteiligten, der jugendgemäßen Gestaltung der Hauptverhandlung, der zügigen Durchführung des Jugendstrafverfahrens, der zweckmäßigen Anwendung jugendstrafrechtlicher Reaktionsmittel und der gründlichen Erforschung der Täterpersönlichkeit durch das Zusammenwirken von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe.

Andererseits engen gewisse Strukturmängel des JGG den Entscheidungsspielraum des Jugendgerichts ein: Das gegenwärtige Gesetzeskonzept führt dazu, daß im richterlichen Handlungsstil Gesichtspunkte der Verhaltenskontrolle überbetont werden. Vermißt werden wirksamere gesetzliche Garantien, um das Jugendstrafverfahren zu einem Verfahren kooperativer Konfliktlösung und Einzelfallhilfe hin zu entwickeln, "mehr Persönlichkeit" des Jungtäters in das Verfahren einzubringen und damit auch tatsächlich ein ausgewogenes Integrationsverhältnis von Erziehung und Strafe, Sozialisation auf der einen und Rechtsstaatlichkeit auf der anderen Seite zu erreichen.

10. Rechts- und kriminalpolitische Folgerungen

Damit ist auch schon der Weg aufgezeichnet, der angemessen aber auch notwendig erscheint, um dieses Dilemma jugendstrafrechtlicher Problemlösungen wenn auch nicht auszuräumen, so doch zumindest auf ein vertretbares Maß zu reduzieren: Das JGG sollte nicht abgeschafft und überwunden werden, sondern seine Möglichkeiten sollten erst einmal ausgeschöpft und "ausgereizt" werden. Gerade die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, daß die Verwirklichung der Ziele des JGG zu einem großen Teil auf Grund ganz anderer als gesetzestechnischer Schwierigkeiten verhindert wird. Zum anderen ist das Bedürfnis für eine partielle Reform des JGG nicht

mehr zu verkennen. Es geht dabei insbesondere um die Forderung nach verstärkter Ausrichtung der Jugendstrafrechtspflege an Gesichtspunkten der Jugendhilfe, nach zweckmäßigeren Behandlungsmöglichkeiten der Jungtäter und um die Vermeidung der Überforderung der Jugendrichter, wenn es gilt, die Persönlichkeit und Probleme des jungen Menschen kennenzulernen, zu verstehen und zu beurteilen.

Eine derartige verstärkt koordinierte Strategie von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht scheint am ehesten in der Lage zu sein, die erforderliche Loslösung der Jugendgerichtsbarkeit von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit herzustellen und gleichzeitig dem Problem der Verhaltenskontrolle und der Forderung nach größerer Öffnung und Bereitschaft zu erzieherischen Maßnahmen gerecht zu werden. Die Untersuchung weist wieder einmal mehr auf die Notwendigkeit hin, der Jugendkriminalrechtspflege mehr Aufmerksamkeit zu widmen und durch behutsames Ausprobieren neuer Problemlösungen Schritt für Schritt zur Reform des Jugendstrafrechts in empirisch kontrollierter Weise beizutragen.

Ute Renschler-Delcker

1. Überblick über das Forschungsvorhaben

1.1 Problembereich

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, mehr darüber zu erfahren, welche Bedeutung der Gerichtshilfe für Erwachsene im heutigen Strafverfahren zukommt.

Während des gesamten Strafverfahrens hat neben der Normanwendung die Beurteilung der Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt zu stehen. Um die Tat richtig zu verstehen, gerecht zu würdigen und zweckmäßig behandeln zu können, bedarf es für den Urteilenden möglichst umfassender Kenntnisse von Charakter, Lebensumständen und Umweltverhältnissen des Betroffenen. An dieser Stelle setzt die Gerichtshilfe ein, der die Persönlichkeitserforschung aufgetragen ist.

Die Gerichtshilfe für Erwachsene - aus einem Bedürfnis der Strafrechtspflege heraus entstanden und nach nun mehr als 50-jähriger Tätigkeit seit dem 1.1.1975 in den §§ 160 Abs. 3, 463d StPO gesetzlich verankert - ist eine Institution der Strafrechtspflege, die durch die objektive Ermittlung persönlicher Eigenschaften und sozialer Sachverhalte unmittelbar der Rechtsfindung dient.

So sollen die Gerichtshelfer in erster Linie im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Umwelt mit dem Ziel erforschen, Umstände festzustellen, die für den Strafausspruch und die Gestaltung der Rechtsfolgen von Bedeutung sein können. Die Gerichtshelfer können ferner zur Vorbereitung von gerichtlichen Entscheidungen herangezogen werden, die dem Urteil nachfolgen. Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich den Gerichtshelfern in Gnadensachen und bei registerrechtlichen Vergünstigungen.

Die Tätigkeit der Gerichtshelfer wird durch den Auftrag der Staatsanwaltschaft, des Richters oder der Gnadenbehörde ausgelöst. Die Ergebnisse der Tätigkeit werden im Gerichtshilfebericht zusammengefaßt.

Mit der beabsichtigten Untersuchung soll nun an Hand der tatsächlichen Verhältnisse in Baden-Württemberg überprüft werden, inwieweit hier die Gerichtshilfe im Rahmen ihrer prozessualen Möglichkeiten die ihr übertragenen Aufgabe - dem Urteilenden bei der Findung einer gerechten und sachgemäßen Reaktion durch Lieferung von Daten zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen behilflich zu sein - erfüllt. Bezweckt ist damit einerseits eine Kontrolle der gegebenen Situation, andererseits das Auffinden brauchbarer Daten als Grundlage für die gegenwärtige und künftige Ausgestaltung der Gerichtshilfe.

1.2 Bisheriger Erkenntnisstand

Die Aufarbeitung des erfahrungswissenschaftlichen Schrifttums machte deutlich, daß diese Institution der Strafrechtspflege seit ihrer Entstehung im Jahre 1915 (Schöpfer: Geheimrat Bozi) das Erkenntnisinteresse der mit ihr befaßten Personen auf sich zieht; sie hat aber auch gezeigt, daß dieses Problemfeld kaum empirisch erforscht, geschweige denn umfassend analysiert ist.

Soweit überhaupt Untersuchungen mit empirischem Material vorhanden sind, sind diese - wie die Studie von Deimling-Triebl - entweder veraltet und damit überholt oder sie liefern Einzelinformationen, die - teils sogar widersprüchlich - keinen Gesamtüberblick darüber verschaffen können, wie die Gerichtshilfe die ihr übertragenen Aufgaben in der Praxis erfüllt. Ihr materieller Ertrag besteht überwiegend in Informationen zur Frage der Ressortierung der Gerichtshilfe, über Aufgaben und Arbeitsweise der Gerichtshilfe, Gerichtshilfebericht, Einschaltung im Ermittlungs- und Hauptverfahren, prozessuale Schwierigkeiten.

Kritisch ist zu diesen Untersuchungen anzumerken, daß sie nicht mit den Methoden empirischer Sozialforschung durchgeführt wurden, so daß sie auch nicht verallgemeinerungsfähig sind.

Die in vielen Einzelbeiträgen mitgeteilten Erfahrungen mit der Gerichtshilfe sind allenfalls die Erfahrungen einzelner Personen, die sich kritisch mit ihrer Arbeit auseinandersetzen. Eine Reihe von weiteren Arbeiten enthält kein empirisches Material, sondern untersucht in rechtsdogmatisch-theoretischer Weise insbesondere die Aspekte Aufbau, Aufgaben und prozessuale Stellung der Gerichtshilfe.

Erhebungen darüber, wie die Gerichtshelfer und deren Auftraggeber die Gerichtshilfearbeit sehen, fehlen gänzlich. Aufgrund dieses Informationsdefizits war es bislang auch nicht möglich, die Frage, inwieweit die Gerichtshilfe den entscheidenden Justizorganen bei der Findung einer adäquaten Entscheidung behilflich sind, konkret zu beantworten.

Die ausländischen Untersuchungen - soweit vorhanden - vermitteln uns zwar einen wertvollen Einblick in die Problematik über den nationalen Bereich hinaus; die Ergebnisse sind aber, da Organisation, Tätigkeit und die prozessuale Stellung der Gerichtshilfe im Ausland - insbesondere im anglo-amerikanischen Bereich - jeweils anders geregelt sind, auf die Verhältnisse in der BRD nicht übertragbar.

Die analysierten Erhebungen zur Jugendgerichtshilfe sind insoweit auch für die Arbeit der Gerichtshilfe für Erwachsene aufschlußreich, als sie aufzeigen, daß die Gerichtshilfeberichte Mängel aufweisen und so die Gefahr verzerrter Persönlichkeitsbilder hervorrufen, die dem Betroffenen u.U. ein Stigma anheften, das auch in der Hauptverhandlung schwer zu revidieren ist.

Die geschilderte unbefriedigende Forschungssituation ließ es notwendig erscheinen, in einer neuen Untersuchung einige der wesentlichen noch ungeklärten Fragen zur Gerichtshilfe in Deutschland aufzugreifen und zu versuchen, sie soweit wie möglich zu beantworten.

1.3 Eigener Forschungsansatz

Immer mehr Gerichtshilfestellen werden in den einzelnen Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet bzw. vorhandene ausgebaut. Wie geschildert, wissen wir einiges über Aufgaben und Arbeitsweise der Gerichtshilfe. Wir haben aber nur fragmentarische Informationen darüber, wie die Gerichtshilfe in der Praxis funktioniert. Daher war es naheliegend, die Fragestellung der eigenen Arbeit darauf zu erstrecken, welchen Stellenwert die Gerichtshilfe heute in der Strafrechtspflege einnimmt.

Abstrakt gesehen soll untersucht werden, welche Bedeutung der Gerichtshilfe für Erwachsene im gesamten Strafverfahren zukommt; Einstellungen der Gerichtshelfer und der zuständigen Justizorgane hierzu sollen ge-

genübertestellt werden, um so eine vergleichende Analyse anstellen zu können. Konkret geht es um die Frage: Inwieweit stellt die Gerichtshilfe ihrer Aufgabe entsprechend den zuständigen Justizorganen eine Hilfe bei der Findung einer gerechten und sachgemäßen Reaktion dar und wie sieht diese Hilfe aus.

Das Erkenntnisinteresse soll an den unterschiedlichen Aufgabengebieten der Gerichtshilfe in der Strafrechtspflege verdeutlicht werden, wobei sich die Untersuchung auf folgende Punkte konzentrieren wird:

- Im Mittelpunkt steht die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren und Hauptverfahren. Es fehlt an empirischen Befunden über die Arbeitsbelastung der Gerichtshilfe und die Struktur der Fälle, bei denen die Gerichtshilfe eingeschaltet wird. Darüberhinaus ist kaum bekannt, wie die Staatsanwaltschaft und das Gericht mit dem Gerichtshilfebericht arbeiten, inwieweit sie ihn verwerten, wie häufig der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend ist, wie die Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Gerichtshelfers verläuft etc. Seitens vieler Gerichtshelfer wird immer wieder hervorgehoben, daß sie im Vorverfahren zu selten eingeschaltet werden. Deshalb erscheint es notwendig, die Auftraggeber diesbezüglich zu befragen. Die Frage nach den Kriterien für die Auftragserteilung wird u.U. Aufschluß geben über die Einstellung der Justizorgane zur Arbeit der Gerichtshilfe, ihre Erwartungen an die Gerichtshilfe und wie weit diese erfüllt werden. Dies ist schon deshalb von großer Wichtigkeit, weil sich hieraus Rückschlüsse für die Verbesserung der Tätigkeit der Gerichtshilfe und deren prozessuale Stellung ziehen lassen können.
- Im Vergleich hierzu soll dann - entgegen der ursprünglichen Planung, die nur das Erkenntnisverfahren einbezog - die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Nachverfahren überprüft werden. Soweit die Gerichtshilfe bisher Gegenstand von Erörterungen war, so doch hauptsächlich hinsichtlich ihrer Beteiligung im Erkenntnisverfahren. Das ist umso weniger erklärlich, als die Gerichtshilfe in weiten Bereichen hauptsächlich im Nachverfahren eingeschaltet wird. Während also über die Hilfestellungen, die die Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren zu leisten vermag, wenigstens einzelne Daten bzw. Spekulationen existieren, wissen wir nichts über diesbezügliches im Nachverfahren.

Primär interessieren auch hier die Kriterien für die Einschaltung der Gerichtshilfe und die Bedeutung der Gerichtshilfeerkennnisse für die zu treffenden Entscheidungen.

Aus Problemstellung, Erkenntnisstand und Forschungslücken wurden die folgenden Arbeitshypothesen für die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren entwickelt, die das erkenntnisleitende Interesse verdeutlichen und zugleich die Fragestellung für diesen Problembereich spezifizieren.

Für den Bereich der Beteiligung der Gerichtshilfe im Nachverfahren konnten auch nach Aufarbeitung des erfahrungswissenschaftlichen Schrifttums zur Erwachsenengerichtshilfe keine Arbeitshypothesen formuliert werden, da dieser Komplex in der Literatur - wie erwähnt - bisher keine Beachtung gefunden hat und so die vorliegenden Sachverhalte nicht bekannt sind; in diesem Bereich ist das eigentliche Ziel der Untersuchung, nicht Hypothesen zu testen, sondern solche erst zu gewinnen.

1.4 Arbeitshypothesen

1. Die Gerichtshilfe ist auch nach ihrer gesetzlichen Verankerung den zuständigen Justizorganen noch nicht hinreichend geläufig. Auch aus diesem Grunde wird die Gerichtshilfe insbesondere im Erkenntnisverfahren noch zu wenig eingeschaltet.
2. Auftraggeber sind, soweit sie nicht an Weisungen gebunden sind, überwiegend Personen, die der Persönlichkeitsforschung im Strafverfahren ein bedeutendes Gewicht zumessen und dem Gedanken der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenüberstehen.
3. Die Gerichtshilfe wird hauptsächlich dann eingeschaltet, wenn in der Person des Straffälligen besondere Umstände in Erscheinung getreten sind.
4. Im Ermittlungsverfahren wird die Gerichtshilfe überwiegend erst nach der Anklageerhebung beauftragt; dementsprechend kann der Staatsanwalt die Erkenntnisse der Gerichtshilfe nicht seiner Entscheidung zu Grunde legen. Und der Strafrichter hat wenig Zeit, sich vor der Hauptverhandlung damit aus-

einanderzusetzen.

- 5.1. Ob der Gerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend ist, hängt hauptsächlich von seinem eigenen Interesse daran ab.
- 5.2. Bei Anwesenheit des Gerichtshelfers in der Hauptverhandlung verhalten sich die Strafrichter gleichermaßen konventionell wie unkonventionell; insgesamt eine große Unsicherheit. Die Anwesenheit ist in der Regel positiv für den Verlauf der Hauptverhandlung.
6. Inwieweit die mit dem Gerichtshilfebericht gelieferten Informationen zur Person und sozialen Umwelt des Angeklagten in die Hauptverhandlung eingeführt werden, hängt von der Problematik des Täters und der Qualität des Gerichtshilfeberichts ab. Mit maßgebend für den Umfang der Einführung ist die Einstellung der Strafrichter zur Gerichtshilfe.
7. Soweit der Gerichtshilfebericht verwertet wird, erhellt dieser persönliche Umstände über den Angeklagten, die ohne den Gerichtshilfebericht in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht zur Sprache kommen. Dadurch ist eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Vorgeschichte und künftiger Entwicklungstendenzen möglich. Die von der Gerichtshilfe erhellten Umstände wirken sich eher entlastend für den Angeklagten aus.
8. Soweit sich die Strafrichter der Erkenntnisse der Gerichtshilfe bedienen, empfinden sie deren Feststellungen als eine wertvolle Hilfe bei der Aufklärung der persönlichen Fakten und der Findung der zu treffenden Entscheidungen. Rechtlich relevante Hinweise zur Rechtsfolgenseite liefert der Gerichtshilfebericht insbesondere für die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung.
9. Soweit der Gerichtshilfebericht Anregungen zur Rechtsfolgenseite enthält, stimmen diese meistens mit der dann tatsächlich getroffenen Entscheidung überein.
10. Durch die Einschaltung der Gerichtshilfe können die Strafverfahren beschleunigt werden.

Nicht alle diese Thesen sind im Rahmen dieser Untersuchung in gleichem Maße einer empirischen Überprüfung zugänglich. So soll mit These 9 nur die Übereinstimmung von Anregung und Urteil überprüft werden. Dagegen kann und soll nicht der Grad der Beeinflussung der getroffenen Entscheidung durch die Gerichtshilfe gemessen werden. Dies würde eine Überprüfung der Strafzumessungspraxis mit all ihrer Irrationalität beinhalten.

2. Methode der Untersuchung

Zwei Punkte waren maßgebend, die Untersuchung von vornherein als sog. "pilot study" zu konzipieren und durchzuführen: Einmal lag zu Beginn der Studie hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes kaum empirisches Informationsmaterial vor; zum anderen waren aufgrund der beschränkten zeitlichen und ökonomischen Mittel, die der Bearbeiterin zur Verfügung standen, die Anzahl der Fragestellungen, die technischen Untersuchungsmöglichkeiten und auch die Größe der zu untersuchenden Samples naturgemäß eingeschränkt.

Die Untersuchung stellt deshalb auch keine Repräsentativstudie dar. Ihr Zweck sind weniger quantifizierbare Ergebnisse; vielmehr sollte versucht werden, für einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes mittels des gewonnenen qualitativen Materials die Plausibilität der Arbeitshypothesen für das Erkenntnisverfahren nachzuweisen bzw. für das Nachverfahren neue qualitativ brauchbare Hypothesen zu gewinnen und formulieren zu können.

Beschreibung der Untersuchungsphasen

Zur Klärung der Untersuchungsziele waren im Forschungsplan folgende Forschungsmethoden vorgesehen: Dokumentenanalyse (= Auswertung des statistischen Materials zur Gerichtshilfe) und Datenerhebung durch Befragung der Beteiligten.

2.1 Dokumentenanalyse

Ziel der sekundäranalytischen Auswertung der Gerichtshilfestatistiken war es, einen ersten Eindruck von dem Arbeitsanfall der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg zu erhalten.

Die von den Gerichtshelfern in Baden-Württemberg für das Jahr 1978 geführten Statistiken wurden der Bearbeiterin freundlicherweise Ende März 1979 zur Verfügung gestellt. Weitere Auskünfte wurden u.a. beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg und beim Justizministerium Baden-Württemberg eingeholt. Das gesamte Material wurde in der Zeit von April bis Juni 1979 ausgewertet und die Ergebnisse anschließend in einem vorläufigen Bericht zusammengefaßt.

2.2 Datenerhebung durch Befragung der Beteiligten

Hauptinstrument zur Erfassung der beiden Untersuchungskomplexe (Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnis- und Nachverfahren) war die mündliche Befragung der Gerichtshelfer und der potentiellen Auftraggeber der Gerichtshilfe. Als Erhebungsmethode wurde das strukturierte Interview mit teils geschlossenen und teils offenen Fragen gewählt. Die Fragebogen von Gerichtshelfern und Auftraggebern waren - soweit möglich - so aufeinander abgestimmt, daß nach Erhebung der Daten eine vergleichende Analyse möglich sein würde.

2.2.1 Befragung der Gerichtshelfer

Ziel der Befragung der Gerichtshelfer war es, mehr über deren Auftraggeber und der zu bearbeitenden Fälle aus deren Perspektive zu erfahren. Des weiteren wollte die Bearbeiterin erkunden, was die Gerichtshelfer in den einzelnen Verfahrensabschnitten als ihre wesentliche Aufgabe ansehen, wenn sie einen Auftrag zur Erstellung eines Gerichtshilfeberichts erhalten. Schließlich sollte festgestellt werden, wie die Gerichtshelfer ihre Berichte verwertet sehen und welche Erfahrungen sie im Erkenntnisverfahren bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung gemacht haben.

Wie im Forschungsplan vorgesehen konnten alle (= 22 z.Zt. der Datenerhebung) in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer befragt werden. Die Interviewerhebung fand in der Zeit von Ende Oktober bis Anfang Dezember 1979 statt.

2.2.2 Befragung der Auftraggeber

Ziel der Befragung der Auftraggeber war es, die Einstellung der Ge-

richtshilfe und die Erwartungen an bzw. die Erfahrungen mit der Gerichtshilfe zu erkunden. Erwartet wurden daher Ergebnisse zu den Problembereichen, wann die Auftraggeber die Gerichtshelfer einschalten, ob sie dann die von ihnen gewünschten Informationen zur Person und dem sozialen Umfeld des Betroffenen erhalten, wie sie diese Informationen verwerten, ob schließlich die Gerichtshilfetätigkeit eine Hilfe bei der Findung einer adäquaten Entscheidung darstellt und wie diese Hilfe aussieht.

Mit der Erkenntnis, daß der Hauptauftraggeber der Gerichtshilfe die Staatsanwaltschaft ist, wurde die ursprüngliche Planung, nur Strafrichter zu befragen, aufgegeben. Neben den Staatsanwälten wurden - da der Untersuchungsgegenstand auf das Nachverfahren erweitert wurde - auch die mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßten Rechtspfleger als Zielgruppe der Interviews aufgenommen.

Angesichts der aus Kosten- und Zeitgründen nötigen Beschränkung auf eine geringe Anzahl der zu Befragenden, war eine repräsentative Auswahl weder durchführbar noch sinnvoll. Von der Ausgangspopulation von 17 in Baden-Württemberg eingerichteten Langerichtsbezirken wurden daher bewußt die Landgerichtsbezirke Heilbronn, Heidelberg und Ulm ausgewählt, auf die sich die Untersuchung erstrecken sollte. Hauptauswahlkriterien waren hierfür:

- die unterschiedliche Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren und Nachverfahren,
- Zeitpunkt der Auftragserteilung im Erkenntnisverfahren,
- Teilnahme der Gerichtshelfer an der Hauptverhandlung.

In diesen drei Landgerichtsbezirken war die Befragung aller Staatsanwälte (mit Ausnahme der Jugendstaatsanwälte), aller mit Vollstreckungs- und Gnadensachen befaßten Rechtspfleger, der Vorsitzenden Richter an den großen Strafkammern, der Schöffenrichter (beim Amtsgericht mit Sitz beim Landgericht) und der Leitenden Oberstaatsanwälte geplant.

Mit wenigen Ausnahmen - wobei die Gründe überwiegend objektiver Natur waren wie Versetzung, Lehrgänge, Krankheit - haben alle an der Untersuchung teilgenommen. Insgesamt wurden in den drei Landgerichtsbezirken 36 Staatsanwälte, 13 Strafrichter und 23 Rechtspfleger interviewt; drei Leitende Oberstaatsanwälte wurden informell befragt.

Die Interviewerhebung fand in der Zeit von Mitte März bis Anfang Mai 1980 statt.

3. Empirische Ergebnisse

Bei der Auswertung des statistischen Materials zur Gerichtshilfe haben sich für Baden-Württemberg folgende Befunde ergeben:

- Seit der Einrichtung der ersten planmäßigen Gerichtshilfestelle in Ulm im Jahre 1968 wurde der Ausbau der Gerichtshilfe kontinuierlich vorangetrieben. Zum Zeitpunkt der gesetzlichen Verankerung (1.1. 1975) der Gerichtshilfe verfügten acht von 17 Staatsanwaltschaften über eigene Gerichtshelfer. Heute ist nur noch die Staatsanwaltschaft Rottweil unbesetzt. Insgesamt sind 22 Gerichtshelfer tätig. Das mit der gesetzlichen Verankerung u.a. verfolgte Ziel, die Institution Gerichtshilfe allgemein einzuführen, ist also heute in Baden-Württemberg - auch wenn es einige Zeit bedurfte - fast erreicht.
- Die Tendenz in der Praxis der Strafrechtspflege geht dahin, die Erwachsenengerichtshilfe immer mehr am Strafverfahren zu beteiligen. Mit Ausnahme einer rückläufigen Quote in den Jahren 1970 bis 1972 erhielt die Gerichtshilfe von Jahr zu Jahr mehr Aufträge. Im Untersuchungsjahr 1978 wurden von den Gerichtshelfern insgesamt 2 831 Gerichtshilfeberichtsersuche bearbeitet.
- Trotz dieser Tendenz ist der Stellenwert der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren - zumindest was die zahlenmäßige Beteiligung an den Verfahren anbelangt - noch als gering anzusehen. Wie ein Vergleich der Rechtspflegestatistik ergab, war die Gerichtshilfe im Untersuchungsjahr 1978 nämlich nur in etwa 1.6 % der insgesamt nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Verfahren eingeschaltet.
- In den ersten Jahren der Gerichtshilfetätigkeit lag das Schwergewicht der Beauftragung der Gerichtshilfe in den Verfahren nach dem Urteil. Seit der gesetzlichen Verankerung 1975 zeichnet sich langsam eine Wende ab. Die Gerichtshilfe wird heute etwa in gleichem Ausmaß im Erkenntnisverfahren wie im Nachverfahren eingeschaltet.
- Die zahlenmäßige Inanspruchnahme der Gerichtshilfe im Erkenntnis- und Nachverfahren differiert sehr in den einzelnen Landgerichtsbe-

zirken. In etwa der Hälfte der Landgerichtsbezirke, insbesondere im württembergischen Bereich liegt der Schwerpunkt der Auftragserteilung im Erkenntnisverfahren; in den anderen Landgerichtsbezirken werden mehr Aufträge im Vollstreckungs- bzw. Gnadenverfahren erteilt.

- Die Gerichtshelfer sind in den einzelnen Landgerichtsbezirken in ganz unterschiedlicher Höhe mit Aufträgen belastet. Etwa die Hälfte der in Baden-Württemberg tätigen Gerichtshelfer überschreiten die optimale monatliche Fallbelastung von 15 Aufträgen, die andere Hälfte liegt noch darunter.
- Hauptauftraggeber der Gerichtshilfe für Erwachsene ist die Staatsanwaltschaft.
Von den im Untersuchungsjahr 1978 insgesamt 2 831 an die Gerichtshilfe erteilten Aufträge kamen 2 208 (78 %) von der Staatsanwaltschaft, 619 (21 %) von den Gerichten und vier (0.1 %) vom Justizministerium in seiner Eigenschaft als Gnadenbehörde.
- Die Gerichtshilfe erhält - wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit - Aufträge für Fälle jeglicher Deliktsstruktur. Das Schwergewicht liegt im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität.

Die Vermögensdelikte und Eigentumsdelikte machen die große Masse der Aufträge an die Gerichtshilfe aus (von den insgesamt 2 831 Aufträgen im Jahre 1978 betrafen 1106 Vermögens- und Eigentumsdelikte).

Im Erkenntnisverfahren ist die Gerichtshilfe aber prozentual am meisten bei Verfahren beteiligt, die Gewaltdelikte zum Gegenstand haben (so etwa zu 19.3 % bei Raub und Erpressung und zu 25.8 % bei Straftaten gegen das Leben).

Über die Feststellung der Häufigkeit bestimmter Vorkommnisse lassen die Befunde der Dokumentenanalyse allenfalls Vermutungen zu; für eine detaillierte Überprüfung der Arbeitshypothesen für die Beteiligung der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren sind die Daten nicht differenziert genug. Sie lieferten aber wichtige Anhaltspunkte für die Entwicklung der Fragebogen für die Befragung der Beteiligten.

V. SANKTIONIERUNG/STRAFVOLLZUG

Hans-Jörg Albrecht

1. Einleitung und Fragestellung

Die Idee einer generalpräventiven Funktion von Strafrecht ist in die normativen Straf- und Strafzumessungstheorien der Gegenwart als wesentlicher Bestandteil eingebaut. Mit ihr verbindet sich der ehrgeizige Anspruch, mit strafrechtlichen Sanktionen nicht nur der Schuld des Straftäters vergeltend zu begegnen und diesen auf den "richtigen Weg" zurückzuführen, also spezialpräventiv zu wirken, sondern auch potentielle Täter von strafbaren Handlungen abzuschrecken und in der Bevölkerung allgemein auf die Erhaltung und Bekräftigung strafrechtlicher Normen hinzuwirken.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es nun, Teilaspekte des Komplexes "Generalprävention" zu überprüfen und einer empirischen Beurteilung zugänglich zu machen.

Gegenstand der Untersuchung war

1. die Funktion des Strafrechts als "Verstärker" sozialer Normen im Sinne einer ständigen Verdeutlichung und Bekräftigung der sozialen Ablehnung eines bestimmten Verhaltens durch strafrechtliche Kodifizierung und Sanktionierung,
2. die durch die strafrechtliche Sanktionierung erzeugbare Furcht und Angst als Einflußgröße bei der Entscheidung für oder gegen die Abweichung von einer Norm.

Zusätzlich wurden Daten darüber erhoben, inwieweit Kenntnisse über strafrechtliche Sanktionen (insbesondere über die Geldstrafe) in der Bevölkerung vorhanden und welche Einstellungen der Geldstrafe gegenüber festzustellen sind. Wenn nämlich Strafen zur Verdeutlichung der sozialen Ablehnung eines Verhaltens beitragen soll, wird die Frage, ob beispielsweise die Geldstrafe, die etwa vier Fünftel aller verhängten strafrechtlichen Sanktionen ausmacht, als angemessene Reaktion anerkannt wird, unmittelbar relevant für die Einschätzung erzielbarer Funktionalität derzeitiger Sanktionierungspraxis.

Das gegen Ende der 60er Jahre verstärkte festzustellende Interesse an empirischen Theorien zur "Generalprävention" oder "Abschreckung" entsprang nicht allein dem Wunsch, die Effizienz strafrechtlicher Sanktionen zu bestimmen, sondern war Teil eines darüber hinausgehenden Interesses an einer theoretischen Neubestimmung der Bedingungen menschlicher Vergesellschaftung. Die Betonung des Konsensus zu Lasten konfliktorientierter Ansätze bei der Erklärung von Gesellschaft zeichnete vor allem die Bemühungen der amerikanischen Sozialwissenschaften der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus. Insbesondere die gesellschaftstheoretischen Analysen der amerikanischen Soziologie basierten dabei auf der Vorstellung, daß das Ergebnis eines gelungenen Sozialisationsprozesses die Deckungsgleichheit von gesellschaftlichen Anforderungen einerseits und der persönlichen Bedürfnisse und Bestrebungen des Individuums andererseits mit sich bringe, damit Konfliktpotential ausgeschlossen werde und so etwas wie soziale Kontrolle durch Strafrecht oder in anderer Form eigentlich für den Normalsozialisierten überflüssig sei. Mit dem Konzept der Sozialisation schien die jedenfalls in der Regel als reibungslos gedachte Übernahme von Wert- und Normsystemen und in deren Folge auch das normkonforme, also nicht abweichende Verhalten von Menschen als grundsätzlich erklärbar. Folgerichtig waren Theorien der Kriminalität zumeist konzipiert als Erklärungen pathologischer Erscheinungen im Verlaufe solcher Vergesellschaftungs- oder Sozialisationsprozesse, als Erklärung der Fehl- oder Nichtanpassung eines Menschen, verursacht durch sozialstrukturelle Pathologien, familiäre Ausnahmesituationen oder persönlichkeitspezifische Defizite. Auf die Steuerbarkeit von Konformität und Abweichung durch persönlichkeitsinterne, im Laufe von Sozialisationsprozessen vermittelte Kontrollen, bauten ebenso folgerichtig auch die kriminalpolitischen Programme auf, deren Resozialisierungs- und Rehabilitationskonzepte die Korrigierbarkeit fehlgeschlagener Sozialisation bzw. die nachträgliche Einleitbarkeit von Sozialisierungsprozessen als kriminalitätsverhütend und konformitätserzeugend voraussetzten.

Die sozialwissenschaftliche Fragestellung greift allerdings weiter als die der normativen Theorie der Generalprävention, da sie Kontrolle und Zwang durch Sanktionierung im Zusammenhang mit der Erzeugung von Konformität, der Erzeugung und Aufrechterhaltung "sozialer Ordnung" schlechthin einbezieht, also nicht beschränkt ist auf strafrechtliche

Normen und Sanktionen.

Deshalb wurden in die vorliegende Untersuchung nicht nur Handlungen einbezogen, die den Status einer Strafrechtsnorm innehaben, sondern darüberhinaus Handlungen, die vom Legalstatus her gesehen als Ordnungswidrigkeiten oder lediglich als Abweichungen von sogenannten sozialen, d.h. nicht kodifizierten Normen bestimmt werden können.

2. Der Stand der Forschung

Bisher durchgeführte Untersuchungen zur Überprüfung der Generalpräventionstheorie zeigen zum Teil die Tendenz, lediglich "Abschreckungsvariablen" einzubeziehen und andere, aus Handlungs- bzw. Kriminalitäts- und Konformitätstheorien abgeleitete Variablen, deren Relevanz für das Auftreten von Abweichung und Konformität in anderem Zusammenhang anerkannt ist, auszuschließen (Minor 1978, 29; Tittle 1980, 169). Trotz einiger frühen Versuche, Kriminalitäts- und Abschreckungstheorien zu integrieren, hat sich deshalb die empirisch-theoretische Forschung auf dem Gebiet der Generalprävention im wesentlichen als selbständiger Komplex entwickelt. Die Ausübung staatlichen und sozialen Zwangs als Komplement interner Kontrollen zur Garantie der Befolgung von Normen wurde zwar in der Kontrolltheorie abweichenden Verhaltens berücksichtigt (Hirschi 1969), auch die labeling-Theorien betonen die Bedeutung formeller sozialer Kontrolle bei der Entwicklung devianter Subkulturen und Handlungssystemen, doch hat erst in neuerer Zeit eine verstärkte Aufnahme dieser Gedanken in Form der Prüfung komplexerer Theorien stattgefunden (vgl. zuletzt Tittle 1980).

Untersuchungen zur Generalprävention wurden insbesondere auf der Basis von "Nützlichkeits-theorien" durchgeführt. Das klassische Theorem von Bentham zur "Abschreckung", das das hedonistische Wesen des Menschen hervorhebt, hat anscheinend bis heute nichts von seiner Anziehungskraft verloren. Die Vorstellung von Konformität und Abweichung als Funktion von Nützlichkeitsabwägungen liegt vor allem den sogenannten ökonomischen Theorien der Abschreckung zugrunde (vgl. Heineke 1978; Vandaele 1978; Landes 1979). Grundsätzlich wird bei den ökonomischen Theorien vorausgesetzt, daß sich eine Person mit dem Ziel bzw. dem Motiv der Profitmaximierung verhält und vor dem jeweiligen Handeln oder Nichthandeln in einer rationalen Entscheidung die wahrscheinlich anfallenden Vor- und Nachteile der Handlung gegeneinander abwägt. Da es sich hierbei nie um

eine sichere Entscheidung handeln kann, da immer einige Entscheidungskriterien entweder unbekannt oder doch nicht mit letzter Sicherheit bekannt sind, müssen die negativen Folgen der Handlung, d.h. die Strafe nach dem ökonomischen Abschreckungsmodell maximiert werden, um die Unsicherheit auf dieser Seite der Abwägung zu maximieren und damit die Entscheidung in Richtung auf konformes Verhalten zu beeinflussen.

Ähnlich aufgebaut sind eine Reihe sozialpsychologischer und soziologischer Ansätze zur Erklärung von Effekten strafrechtlicher Sanktionsandrohung auf Verhalten, die, aus allgemeinen Verhaltenstheorien abgeleitet, auf das rationale Handlungskalkül des Individuums starken Bezug nehmen (vgl. dazu Peuckert 1975; Wiswede 1976). Ungeklärt sind in diesen Ansätzen die Prozesse der Nützlichkeitsabwägung. Hierauf weist auch Beylveld (1979, 219) hin, der zwar davon ausgeht, daß Abschreckung das Resultat eines Prozesses sei, aufgrund dessen eine Person entscheidet, daß der persönliche Nutzen, eine abweichende Handlung nicht zu begehen, den der abweichenden Handlung übersteigt, doch hervorhebt, daß eine empirische Identifizierung von Abschreckung so lange nicht möglich sei, wie nicht erklärt werden könne, wie Menschen über Nützlichkeiten denken bzw. wie sie Nützlichkeiten verschiedener Handlungen gegeneinander abwägen (vgl. hierzu auch Andenaes 1975, 14 f.).

Eine weitere Theorie, die die abschreckende Wirkung strafrechtlicher Sanktionsandrohung im Rahmen einer allgemeinen Kriminalitätstheorie zu erklären sucht, stellt die eingangs schon erwähnte Kontrolltheorie dar, die eine theoretische Integration von Kriminalitäts- und Abschreckungstheorie sucht. Die Bedeutung einer solchen Integration haben schon Tittle und Rowe (1974, 461) hervorgehoben, als sie darauf hinwiesen, daß eine Möglichkeit konsistenterer und geschlossenerer Theoriebildung im Bereich der Erklärung abweichenden Verhaltens u.U. durch die Aufnahme der Variable "Furcht vor Strafe" in den Erklärungsansatz darstellen könne. Die Kontrolltheorie von Minor (1975, 1978) basiert auf den Annahmen von Hirschi (1969). Einbezogen werden drei unabhängige Variablen: die "Bindung an konventionelle Andere", der "Glaube an die Legitimität des Gesetzes" sowie "Furcht vor Strafe". Damit sollen die drei wesentlichen, theoretisch wichtigen Verhaltensdimensionen erfaßt sein, wobei die "Furcht vor Strafe" die rational-kognitive Verhaltensdimension, der "Glaube an die Legitimität des Gesetzes" die Kongruenz zwischen persönlichem Wertesystem und tatsächlichem Verhalten erfassen und die "Bin-

derung an konventionelle Andere" ein Maß für den Grad der "sozialen Solidarität" darstellen soll.

Ausgeschlossen sind in diesem, wie auch in allen anderen bislang vorliegenden theoretischen Ansätzen "situationale Einflüsse" auf das Verhalten (vgl. zu deren Bedeutung beispielsweise Short/Strodtbeck 1965). Obwohl gerade die Bedeutung spezifischer Situationen (z.B. von der Gruppensituation in Bezug auf Status oder Anpassungsprozesse für die Ausbildung devianter und konformer Verhaltensstile), die unabhängig von Variablen der internen und externen Verhaltenskontrolle wirken, hinlänglich bekannt ist, gelang es doch bislang nicht, diesen Einfluß adäquat zu messen und in die Erklärungsansätze einzubringen.

Wenn wir nun die inhaltlichen Ergebnisse, die zur Abschreckungshypothese vorliegen, betrachten, dann lassen sich eine erhebliche Anzahl teilweise sich widersprechender Feststellungen sammeln. Die Abschreckungshypothese im engeren Sinne, auf die sich die Forschung bislang konzentrierte lautet:

Je wahrscheinlicher, schwerer und schneller die Abweichung von einer strafrechtlichen Norm sanktioniert wird, desto seltener treten solche Handlungen auf.

Im Anschluß an den Orientierungsrahmen, den Tittle und Logan (1973) vorgeschlagen haben, können die zu dieser Hypothese vorgelegten empirischen Befunde in folgende inhaltliche Bereiche eingeordnet werden:

1. die Art der Norm,
2. Charakteristika des abweichenden/kriminellen Verhaltens,
3. Charakteristika des Täters/Nichttäters,
4. Charakteristika der Sanktion/Sanktionierungspraxis.

Zur Frage der Art der Norm ist zunächst die Unterscheidung zwischen Verhalten "mala per se" und Verhalten "mala quia prohibida" (Andenaes 1966, 357) aufzugreifen, der folgende Annahme zugrunde liegt: Im Falle der Kongruenz von rechtlichen und sozialen Normen (mala per se) dient formelles Recht der Unterstützung des moralischen Wert- und Verhaltenskodexes einer Gesellschaft (bzw. umgekehrt), generalpräventive Effekte sind also nicht bzw. kaum von Nöten, während im Falle von Handlungen, die der anderen Teilklasse zuzurechnen sind, die Befolgung der Norm allein durch

Androhung und Verhängung von Sanktionen erreicht werden kann, da sie im moralischen Wertsystem der Gesellschaft nicht oder nicht durchgehend verankert ist. Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Forschung sind inkonsistent und variieren (auch bei ähnlichen oder gleichen Deliktstypen) von Untersuchung zu Untersuchung (Teevan 1976; Waldo/Chiricos 1975; Silberman 1976).

Auch die Unterscheidung auf der Verhaltensebene zwischen "instrumentellen" und "expressiven" Delikten (so z.B. Chambliss 1967) scheint nicht zu differenzieren zwischen Handlungen, die einerseits durch "Abschreckung" beeinflußt werden können (so die Hypothese für "instrumentelle" Handlungen), andererseits durch strafrechtliche Sanktionierung nicht beeinflusbar sein sollen (Thomas/Williams 1977). In einer modifizierten Fassung fanden Jensen/Erickson/Gibbs (1978) die Differenzierungsfähigkeit jedoch gut bestätigt, als sie den interaktiven Zusammenhang zwischen Handlungscharakter und dem Grad der Bindung an die Norm berücksichtigten.

In einem wesentlichen Teil der Forschung wurde versucht, Charakteristika von potentiellen Tätern (abschreckungsbedürftig) und konformen Personen (nicht abschreckungsbedürftig) zwecks Differenzierung dieser beiden Gruppen zu identifizieren. Auch die bezüglich dieser Dimension empirisch relevanten Variablen differieren je nach Untersuchungsansatz: So stellte Meier (1979) fest, daß sich konform verhaltende Personen, die als Grund ihrer Konformität die Sanktionsandrohung, also die Furcht vor Strafe angaben, auf der Basis von Alter, Geschlecht, Rasse, Familienstand und Beruf von anderen Gruppen nicht unterscheiden. Jensen (1978) fand heraus, daß sich Frauen hinsichtlich der Bewertung perzipierter "Kosten" von kriminellem Verhalten (in Form der Auswirkungen von Sanktionen) signifikant von Männern unterscheiden (ähnlich Anderson 1977; Tittle 1980). Einen Zusammenhang zwischen Alter und dem Einfluß der perzipierten Verfolgungswahrscheinlichkeit auf Verkehrsübertretungen stellte Grasmick (1976) fest. Ferner wurden als empirisch relevante Variablen bei der Erklärung von konformem Verhalten ermittelt: der Grad der "Bindung an relevante Andere" (z.B. Eltern, Lehrer, Arbeitgeber, Familie oder Freundeskreis), die "Bindung an das konventionelle Wertsystem" (und deren Gegenteil die "Bindung an abweichende/delinquente Wertsysteme") sowie die Stärke der Motivation, abweichend zu handeln (vgl. dazu die Untersuchungen von Hirschi 1969; Hindelang 1973; Silberman 1976; Tittle 1977;

Meier 1977).

Hinsichtlich der Merkmale der Sanktion/Sanktionierungspraxis liegen wohl die konsistentesten Ergebnisse vor. In einem überwiegenden Teil der vorliegenden empirischen Untersuchungen wird eine negative Korrelation zwischen objektiver oder perzipierter Verfolgungswahrscheinlichkeit und der offiziell registrierten oder selbstberichteten Häufigkeit kriminellen Verhaltens bzw. der subjektiv angenommenen Verhaltensbereitschaft festgestellt. D.h.: Je höher die Verfolgungswahrscheinlichkeit, desto seltener tritt kriminelles Verhalten auf. Als ähnlich konsistent erweist sich das Ergebnis, daß das so gemessene Verhalten nicht zusammenhängt mit der objektiven oder subjektiv angenommenen Sanktionsschwere (Silberman 1976; Peck 1976). Allerdings sind durchaus auch andere Zusammenhänge beobachtet worden (beispielsweise Erickson/Gibbs 1977, die zwischen sowohl objektiver Verfolgungswahrscheinlichkeit als auch deren subjektiver Einschätzung und der Kriminalitätsrate lediglich einen schwachen Zusammenhang feststellten, der sich bei Einführung der Variablen "soziale Ablehnung des kriminellen Verhaltens" auflöste). Weitere Variablen, die auf die Sanktionierung bezogen sind, erfassen Anderson et al. (1977): Diese sind "informelle Sanktionen", wobei in Anlehnung an den Durkheim'schen Gedanken der "mechanischen Solidarität" von einer Interdependenz zwischen formalen und informellen Sanktionen ausgegangen wird (das normative Klima einer Gesellschaft wird durch formale Sanktionen gestärkt, indem die informelle soziale Mißachtung der Abweichung verstärkt und mobilisiert wird). Die Untersuchung des Einflusses perzipierter formaler und perzipierter informeller Sanktionen (durch Familie, Freundeskreis oder sonstige relevante Andere) auf abweichendes und konformes Handeln ergab die empirische Relevanz beider Variablen. In der Untersuchung von Tittle (1980) zeigte sich jedoch die Überlegenheit informeller Sanktionen für die Prognose zukünftigen abweichenden Verhaltens. Festzustehen scheint damit als gesichert nur, daß die Schwere der Bestrafung, wie sie auch immer erhoben wurde, keinen Einfluß auf Kriminalitätsraten, selbstberichtetes Verhalten oder subjektiv angenommene Verhaltensbereitschaft hat.

Insgesamt gesehen scheint allerdings auch die Relevanz der objektiven oder perzipierten Verfolgungswahrscheinlichkeit durch die Einführung komplexerer Modelle, die insbesondere "außerrechtliche" Faktoren aufgreifen, relativiert zu werden. Dies ergibt sich z.B. aus dem Bericht von

Alcorn (1977), der verschiedene Verhaltensmodelle, abgeleitet aus Theorien sozialer Kontrolle, sozialer Lerntheorie und Abschreckungstheorie überprüfte und für das aus der Abschreckungstheorie abgeleitete Modell keine empirische Bestätigung vorfand (ähnlich Meier 1977; hierfür sprechen auch die bei Minor 1978, S. 40 ersichtlichen Koeffizienten, die zwischen der unabhängigen Variablen "Furcht" und der abhängigen Variablen "kriminelles Verhalten" einen relativ schwachen Zusammenhang erkennen lassen).

3. Methodische Probleme der Untersuchung

Die zur Generalprävention durchgeführten empirischen Untersuchungen unterscheiden sich nicht zuletzt hinsichtlich der Erhebungsmethoden. Zunächst stellt sich die Frage, wie die abhängige Variable, d.h. das zu erklärende Verhalten gemessen werden soll. In Vergleichen geographischer Einheiten (die sich hinsichtlich der Sanktionierungspraxis unterscheiden) oder verschiedener Zeiträume (die durch Änderungen in der Sanktionierungspraxis getrennt sind) wurden vielfach Aggregatdaten zu registrierten Straftaten herangezogen. Da aber die Validitätsprobleme bei der Verwendung solcher Daten offenkundig sind, werden in den letzten Jahren vermehrt Daten aus Opferbefragungen zur Konstruktion von Indizes für Verfolgungswahrscheinlichkeit, Bestrafungswahrscheinlichkeit und Häufigkeit begangener Straftaten verwendet (vgl. dazu beispielsweise Smith 1978; Goldberg 1978). Ein weiterer Versuch, die Variable "Verhalten" adäquat zu messen, führte zur Erhebung von Daten zur selbstberichteten Delinquenz (Anderson/Chiricos/Waldo 1977; Peck 1976; Silberman 1976). Hinsichtlich der Verwendung von Daten aus Opfer- oder Täterbefragungen sind aber ebenfalls Gültigkeitsprobleme bekannt, obwohl sie grundsätzlich als geeignetere Indikatoren angesehen werden müssen als offiziell registrierte Kriminalität.

Die Erfassung der perzipierten Verhaltensbereitschaft, also der subjektiven Annahme einer Person über ihr zukünftiges Verhalten stellt ein weiteres bislang verwendetes Verfahren dar, die abhängige Variable zu messen (vgl. zuletzt Stewart/Hamsley 1979; Tittle 1980). Auch hier stellt sich allerdings die Frage, inwieweit Einstellungen, Attitüden oder Perzeptionen eines Menschen als adäquate Indikatoren für Verhalten eingesetzt werden können (vgl. zusammenfassend Benninghaus 1976).

Ein weitaus größeres Problem stellt sich jedoch hinsichtlich des Kriteriums für die "Generalprävention". Konventionelle "Abschreckungsvariablen" wurden größtenteils definiert über die Wahrscheinlichkeit sowie die Schwere einer Bestrafung, gemessen an dem Verhältnis zwischen angezeigten Taten und offiziell ermittelten oder in Dunkelfeldbefragungen herausgefundenen Tätern (das ist die Verfolgungswahrscheinlichkeit), an dem Verhältnis zwischen Ermittlungsziffer und Verurteilungsziffer (das ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit) sowie der Schwere der Verurteilungen (d.h. die Höhe der Bestrafung). Der Einwand, der gegen die Validität offiziell ausgeworfener Ermittlungs- und Verurteilungsziffern, also Daten über objektive Gegebenheiten, geltend gemacht wird, sieht nun in der Abschreckung (= Erzeugung von Furcht) einen psychischen Vorgang, der nur als eine subjektive Annahme über die Wahrscheinlichkeit und Schwere der Bestrafung sowie die individuelle Bewertung der Schwere der Sanktion durch ein Individuum meßbar gemacht werden kann. Dies wird deshalb plausibel, da die offizielle Verfolgungswahrscheinlichkeit bzw. Sanktionsschwere lediglich in Ausnahmefällen bekannt sein dürften (vgl. dazu Erickson/Gibbs 1977, 254; Parker/Grasmick 1979). Folgen wir Gibbs (1975), so liegt der Sachverhalt "Abschreckung" nur dann vor, wenn eine Person eine Handlung allein deshalb nicht vornimmt, weil sie eine Strafe befürchtet. Abschreckung heißt dann: eine Entscheidung gegen eine bestimmte Handlungsalternative als Reaktion auf einen subjektiv angenommenes Bestrafungsrisiko. Ähnlich sieht auch Beyleveld (1979, 206) Abschreckung lediglich dann als gegeben an, wenn "he refrains from that act because he fears the implementation of the sanctions and for no other reason".

Wenn "Abschreckung" aber so definiert wird, ist sie nicht beobachtbar, denn wir müßten aus der Abwesenheit bzw. dem Fehlen einer Handlung auf die Existenz der "Abschreckung" als Handlungs- oder Unterlassungsmotiv schließen (Jeffery 1979, 101). Gibb's Argument, daß unabhängig davon, wie das Individuum im einzelnen handelte (ob es nun eine Handlung vornimmt oder nicht vornimmt) dies aus sich heraus nie zwingend als "Abschreckung" interpretiert werden könne (1975, 12), führt zu zwei Folgerungen:

Wenn "Abschreckung" nur denkbar ist als psychischer Prozeß bzw. Zustand, dann muß "Abschreckung" als Perzeptionsvariable bzw. Einstellungsvariable erhoben werden und zwar in Interviews durch die Befragung von Perso-

nen über ihre Einschätzung der vermuteten Wahrscheinlichkeit, bei Begehung einer Handlung verfolgt und bestraft zu werden.

Da aber die Erhebung von beispielsweise

1. der Kenntnis des kriminellen Charakters einer Handlung,
2. der Kenntnis der hierfür angedrohten Strafen,
3. der Perzeption der Bestrafung als wahrscheinlich und schwer und
4. dem tatsächlichen Handeln einer Person selbst

immer noch keinen sicheren Schluß darauf zuläßt, daß das Nichtauftreten der abweichenden Handlung verursacht wurde durch die vermutete Schwere/Wahrscheinlichkeit einer Strafe (da das Nichtauftreten der Handlung ebenso plausibel denkbar ist als Funktion z.B. der persönlichen Anerkennung des normativen Systems bzw. der speziellen Norm), kann "Abschreckung" nur als Teil einer allgemeinen Handlungstheorie erfaßt werden. D.h. es muß theoretisch ausgeschlossen werden können, daß das Unterlassen einer Handlung von etwas anderem als der Furcht vor Strafe verursacht wurde. Methodisch denkbar, aber praktisch wohl nur in seltenen Fällen durchführbar wäre eine solche Kausalitätsüberprüfung in Form eines Experiments (vgl. hierzu die von Buikhuisen 1974; Törnudd 1968; Tittle/Row 1973 durchgeführten Experimente). Ist diese Möglichkeit aber verschlossen, so bleibt nur die Einbeziehung weiterer wesentlicher, Verhalten determinierender Variablen, um bestimmte Kausalverhältnisse plausibel zu machen und andere auszuschließen.

Wenn nun die Beantwortung der Frage "Schrecken Strafen ab?" bzw. der Frage, welche der Einzelaktionen im Rahmen der Implementierung einer Sanktion "Furcht" erzeugt, voraussetzt, daß ein eventuell ermittelter Zusammenhang zwischen Sanktionierung und Nichtauftreten von abweichendem Verhalten als Kausalverhältnis interpretiert werden kann, so muß in diesem Zusammenhang das Problem der Erhebung von Daten zu abweichendem Verhalten erneut aufgegriffen werden. Gegen die Verwendung von offiziell registrierter Kriminalität spricht nun nicht nur das Validitätsproblem, sondern vor allem das Argument, daß ein unterstellter kausaler Effekt der justitiellen Reaktion auf die ermittelten, registrierten Straftaten durchaus auch als umgekehrtes Kausalverhältnis interpretiert werden kann. Hinsichtlich der Verwendung von subjektiv vermuteter Bestrafungswahrscheinlichkeit und Bestrafungsschwere einerseits sowie selbstberichteten Straftaten andererseits, die in Einstellungsuntersuchungen erhoben

werden, kann eingewendet werden, daß die Interpretation eines Zusammenhangs zwischen einer zum Gegenwartszeitpunkt erhobenen Perzeption oder Einstellung einer Person als kausal deren Verhalten beeinflussend, das in Form von vergangenen Ereignissen erhoben wurde, methodisch unhaltbar ist (Tittle 1980, 35). Der Versuch, dieses Problem dadurch zu umgehen, indem durch Sanktionsandrohung beeinflusste Personen als solche identifiziert werden, die die Sanktionsandrohung als Grund ihrer Konformität angeben (Meier 1979), muß sich dem Einwand des "shared misunderstanding" stellen. Das von dem Befragten für vergangenes Verhalten angegebene Motiv kann eine Fehlinterpretation sein (Jensen 1979; Minor 1978). Auch die Problemlösung über die Erhebungen vergangener Einstellungen (Teevan 1976) oder Perzeption zukünftiger Verhaltensbereitschaft (Erickson 1976; Stewart/Hemsley 1979; Tittle 1980) muß sich Einwänden stellen, denn bislang vorliegende Ergebnisse zur Überprüfung der Stabilität von Einstellungen einer Person über eine gewisse Zeitspanne hinweg bedingen Einschränkungen dieses Ansatzes (Anderson/Chiricos/Waldo 1977). Allerdings werden durch eine solche Versuchsanordnung die Variablen in eine zeitlich einer kausalen Interpretation angemessene Reihenfolge gebracht, so daß ihre Verwendung in Querschnittsuntersuchungen als vertretbar erscheint. Die hier diskutierten Probleme zeigen aber die Berechtigung der Forderung nach komplex angelegten Längsschnittuntersuchungen mit Mehrfachmessungen (so Minor 1978, 39).

4. Der theoretische Ansatz der Untersuchung und die Variablenauswahl

Die Erörterung der bislang im Zusammenhang mit Untersuchungen über die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen entstandenen Probleme und deren Ergebnisse hat gezeigt, daß die Gefahr der Fehlinterpretation erhobener Daten nur dann gering gehalten werden kann, wenn ein theoretischer Ansatz zugrunde gelegt wird, der neben der "Abschreckungsvariablen" weitere wesentliche Determinanten menschlichen Verhaltens enthält.

Die oben dargestellte Kontrolltheorie erschien als relativ gut geeignet zur Beschreibung und Erklärung generalpräventiver Einflüsse strafrechtlicher Normen und deren Sanktionierung. Verhalten ist danach eine Funktion von "externer Kontrolle" und "persönlichkeitsinterner d.h. autonomer Kontrolle", wobei die externe Kontrolle repräsentiert wird von dem

Ausmaß der Furcht, im Falle eines bestimmten abweichenden Handelns bestraft zu werden und interne Kontrolle durch den Grad der Bindung eines Menschen an bestimmte Wert- und Normsysteme. Interne Kontrolle wurde aufgespalten in drei Variablen, nämlich die "Bindung an die jeweilige Norm", die der Norm zugeordnete "Legitimität" sowie die "Bindung an das konventionelle Wertsystem".

Neben den "Kontrollvariablen" wurden folgende Persönlichkeitsvariablen einbezogen: soziale Strenge, Rigidität, Risikobereitschaft.

Als weitere wesentliche Variablen wurden "Erfahrung mit strafrechtlichen Sanktionen und abweichendem Verhalten" sowie "Alter" ausgewählt.

Mit diesen Variablen sind zwar sicher nicht alle potentiellen Einflußfaktoren, die auf "Verhalten" wirken, erfaßt, doch scheint damit gewährleistet, daß die relative Bedeutung von Generalprävention im Sinne von "Sanktionsfurcht" für die Prognostizierung des Auftretens abweichenden Verhaltens eingeschätzt werden kann.

5. Die Operationalisierung der Variablen

In der vorliegenden Untersuchung wurde die Kriteriumsvariable "Verhalten" als "Verhaltensbereitschaft" erfaßt. Diese Operationalisierung wurde deshalb gewählt, um kausale Beziehungen zwischen gegenwärtigen Persönlichkeitsdispositionen, Perzeption und Einstellungsvariablen und der Kriteriumsvariablen formulieren zu können. Die Versuchsperson soll mit der Frage nach der Bereitschaft, sich in einer bestimmten Form zu verhalten, dazu veranlaßt werden, Vorstellungen über ihr zukünftiges Verhalten mitzuteilen. Zwar fehlt derzeit die Möglichkeit, den Grad der Übereinstimmung des erwarteten eigenen Verhaltens mit dem tatsächlich eintretenden Verhalten der Versuchsperson genau abzuschätzen, doch läßt sich die subjektiv angenommene Verhaltensbereitschaft zumindest interpretieren als eine Bedingung, die der tatsächlichen Vornahme einer Handlung vorausgeht (ähnlich Gibbs 1975). Ein Vergleich der Befragten, die vergangene abweichende Handlungen zugaben, mit der nichtbelasteten Gruppe ergab, daß die erstere im Mittel ihre Handlungsbereitschaft höher perzipierten. Außer diesem Grund scheint eine, allerdings vorsichtige Interpretation der Variablen "Verhaltensbereitschaft" als durchaus angemessen.

Vorgegeben wurden 50 Handlungen/Handlungssituationen, die die Versuchsperson jeweils danach einstufen sollte, inwieweit sie sich vorstellen konnte, selbst einmal so etwas zu tun, wie geschildert (Antwortmöglichkeiten: "unter gar keinen Umständen tun", "allerhöchstens in besonderen Situationen tun", "wahrscheinlich auch tun", "ganz bestimmt auch tun"). Die Handlungen (a priori als von Normen abweichende Handlungen bestimmt) wurden aus einem Bereich herausgegriffen, der von Abweichungen von sozialen Normen (Beispiel: "Jemand kommt zu spät zur Arbeit, weil er am Abend zuvor zu lange gefeiert hat") über Abweichungen, die den Legalstatus von Ordnungswidrigkeiten innehaben (Beispiel: "Jemand überfährt nachts eine übersichtliche Kreuzung bei 'Rot'") bis hin zu Abweichungen von strafrechtlichen Normen aus dem Bagatell- bzw. leichten Bereich von Kriminalität reicht (Beispiel: "Jemand nimmt in seiner Firma Werkzeug im Wert von 100 DM mit", "jemand fährt angetrunken seinen stark betrunkenen Freund nach Hause, damit dieser nicht selbst fährt").

Das Ausmaß der "externen Kontrolle" wurde operationalisiert über die Perzeption der Bestrafungswahrscheinlichkeit, wobei die Versuchsperson die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung bei den gerade erwähnten abweichenden Handlungen angab.

Die Normbindung wurde gemessen anhand der Bewertung der Schwere der vorgegebenen Handlungen (anhand der Antwortmöglichkeiten "sehr schlimm, schlimm, weniger schlimm, überhaupt nicht schlimm").

Der Grad der "Legitimität" der jeweiligen Norm wurde erhoben über die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Betreffende eine strafrechtliche Sanktionierung für angebracht hielt (so auch Tittle 1980). Zur Bestimmung des Grades der "Bindung an das konventionale Wertesystem" wurde der sozioökonomische Status des Befragten (Berufsposition, Einkommenshöhe, Schulbildung) verwendet (vgl. Minor 1978).

Die einbezogenen Persönlichkeitsdimensionen wurden gemessen anhand verschiedener psychologischer Skalen (Schmidt/Häcker/Cattell 1975; Schwenkmezger 1977).

6. Durchführung der Datenerhebung

Die mündlichen Interviews wurden an einer Bevölkerungsstichprobe (beschränkt auf Baden-Württemberg) durchgeführt, wobei lediglich männliche,

vor dem 1.1.1960 und nach dem 1.1.1900 geborene deutsche Staatsangehörige einbezogen wurden. Insgesamt konnten im Sommer 1978 846 Interviews durchgeführt werden.

7. Ergebnisse der Untersuchung

Das wesentliche Anliegen der Untersuchung bestand darin, die relative Bedeutung der "Sanktionsfurcht" für die Prognostizierung konformen Verhaltens zu bestimmen. D.h. es mußte versucht werden, den von anderen Variablen unabhängigen Einfluß der Variable "Sanktionsfurcht" zu isolieren. Um diesen Einfluß abschätzen zu können, wurden mittels der multiplen Regression der zwischen sieben unabhängigen Variablen und der Variablen "Verhaltensbereitschaft" bestehende Zusammenhang ermittelt. Die einbezogenen Variablen sind: "Normbindung", "Sanktionsfurcht", "Legitimität der Norm", "sozioökonomischer Status", "Erfahrungen mit abweichenden Handlungen und Strafen", "Rigidität", "Risikobereitschaft" und "Alter".

Aus Tabelle 1 lassen sich nun die zwischen den einzelnen Variablen und der Verhaltensbereitschaft bestehenden partiellen Koeffizienten (Betas) für fünf verschiedene Handlungen entnehmen. Hieraus ergibt sich, daß über die verschiedenen Handlungen hinweg die Variable "Normbindung" das aussagekräftigste Kriterium für die Prognostizierung abweichenden Verhaltens/konformen Verhaltens darstellt. Demgegenüber spielen sowohl die "Sanktionsfurcht" als auch die weiteren einbezogenen Variablen eine untergeordnete Rolle. Diese Struktur der relativen Bedeutung der einbezogenen Variablen entspricht sich mit geringfügigen Abweichungen über alle erhobenen Handlungssituationen hinweg. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß Variablen der "internen Kontrolle" im Rahmen der Erklärung des Auftretens konformen Verhaltens in der allgemeinen Bevölkerung von ungleich größerer Bedeutung sind als die externe Verhaltenskontrolle, d.h. die Abschreckung durch strafrechtliche Sanktionierung. Auch die Differenzierung nach dem Handlungscharakter der jeweiligen Norm (expressiv und instrumentell) zeigte keine Unterschiede hinsichtlich des Gewichts der überprüften Variablen.

Das Ergebnis, daß "Sanktionsfurcht" in der vorliegenden Konstellation zur Erklärung konformen/abweichenden Verhaltens in der Bevölkerung insgesamt wenig oder kaum beiträgt heißt aber nicht, daß keine Untergruppen identifiziert werden können, die auf ein hohes Bestrafungsrisiko nicht

Tabelle 1

Zusammenhänge zwischen 7 unabhängigen Variablen und der Verhaltensbereitschaft bei 5 abweichenden Handlungen (Betas)

Handlung	Norm- bindung	Sanktions- furcht	Legitimi- tät	Sozioöko- nomischer Status	Erfahrungen mit abweichenden Handlungen und Strafe	Rigidität	Risiko- bereit- schaft	Alter	R	R ²
1.*	.30	.09	.17	.02	.05	.16	.00	-.23	.56	.31
2.*	.26	.07	.04	.03	.02	.04	.04	-.05	.33	.11
3.*	.46	.06	.17	.04	.09	.01	.00	-.08	.60	.36
4.*	.30	.05	.07	.08	.11	.07	.02	-.05	.40	.16
5.*	.36	.06	.02	.03	.07	.09	.09	-.08	.47	.22
\bar{m}	.37	.07	.09	.04	.07	.07	.03	-.10	.47	.23

1.* "Jemand überlistet einen Zigarettensautomaten mit geringwertigen ausländischen Münzen".

2.* "Jemand benutzt das Auto eines anderen ohne dessen Erlaubnis".

3.* "Jemand fährt angetrunken seinen stark betrunkenen Freund nach Hause, damit dieser nicht selber fährt".

4.* "Jemand nimmt in seiner Firma Werkzeug im Wert von 100.- DM mit".

5.* "Jemand beschädigt nachts in angetrunkenem Zustand eine Leitplanke und meldet den Schaden nicht".

reagieren. Wird der Zusammenhang zwischen Verhaltensbereitschaft und Perzeption des Bestrafungsrisikos für die Gruppe der Personen mit schwacher Normbindung untersucht, so läßt sich für die Handlung "Unfallflucht", wie aus Tabelle 2 ersichtlich, feststellen, daß Personen mit Perzeption eines hohen Bestrafungsrisikos sich signifikant in der Dimension Verhaltensbereitschaft unterscheiden von Personen, die ein niedriges Bestrafungsrisiko wahrnehmen. Wird für diesen Fall das vermutete Bestrafungsrisiko konstant gehalten, so ergibt sich gleichwohl eine stärkere Differenzierungsfähigkeit der Normbindung. Grundsätzlich zeigen die Verläufe der Verhaltensbereitschaft bei den verschiedenen Handlungen bei unterschiedlich hohen Ausprägungen der Variablen doch recht ähnliche Tendenzen. Während bei der Gruppe derjenigen, die das jeweilige Verhalten als "weniger schlimm" bzw. "gar nicht schlimm" beurteilen, die Verhaltensbereitschaft mit der Perzeption eines höheren Verfolgungsrisikos sehr stark abnimmt, zeigen die Verläufe bei der Gruppe, die das Verhalten als "sehr schlimm/schlimm" bewerteten, bei erheblich niedrigerer "Verhaltensbereitschaft" zu Beginn, ein verzögerteres Sinken des Wertes dieser Variable. Dies heißt für den hier untersuchten Handlungsbereich aus Bagatell- und leichter Kriminalität, Ordnungswidrigkeit und sozialen Normen, daß "Konformität" im allgemeinen eine Funktion der Normbindung, m.a.W. der Kongruenz des persönlichen Wert- und des Normsystems darstellt und Sanktionierung bzw. Sanktionsfurcht lediglich marginal nach der subjektiv vermuteten Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung wirkt bzw. nicht wirkt, nämlich bei Personen, deren Normbindung schwach ist.

Festzustellen ist weiter, daß sich Dunkelfeldtäter von nicht belasteten Personen (wobei die Delikte jedoch nicht differenziert wurden) hinsichtlich des vermuteten Bestrafungsrisikos voneinander nicht unterscheiden. Dasselbe gilt für den Vergleich von bereits strafrechtlich sanktionierten Befragten mit noch nicht sanktionierten: Mit Geldstrafe bestrafte Personen unterscheiden sich nicht von mit Freiheitsstrafe bestrafte und diese insgesamt nicht von der Gesamtstichprobe hinsichtlich der Perzeption des Bestrafungsrisikos.

8. Rechtskenntnisse sowie Einstellungen gegenüber strafrechtlichen Sanktionen in einer Bevölkerungsstichprobe

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit strafrechtliche Sanktionen zur Verdeutlichung und Bekräftigung der sozialen Ablehnung eines bestimmten

Tabelle 2

Bereitschaft zur "Unfallflucht" bei Beurteilung
des Verhaltens als "weniger/gar nicht schlimm"
(schwache Normbindung)

	Perzeption des Bestrafungsrisikos					
	niedrig		hoch		insges.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Verhaltens- bereitschaft nicht vorhanden	62	21,8	19	35,8	81	24,0
vorhanden	222	78,2	34	64,2	256	76,0
insgesamt	284	100,0	53	100,0	337	100,0

$\text{Chi}^2 = 4.807, p < .05$
DF = 1; c-Korr = .17

Tabelle 3

Bereitschaft zur "Unfallflucht" bei Perzeption
eines niedrigen Verfolgungsrisikos

	Beurteilung der Handlung als					
	weniger/über- haupt nicht schlimm		schlimm/sehr schlimm		insges.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Verhaltens- bereitschaft nicht vorhanden	62	21,8	213	60,0	275	43,0
vorhanden	222	78,2	142	40,0	364	57,0
insgesamt	284	100,0	355	100,0	639	100,0

$\text{Chi}^2 = 93.763, p < .01$
DF = 1; c-Korr = .51

Verhaltens beitragen, also den von der normativen Theorie der Generalprävention unterstellten Effekt der Verhinderung der Legitimierung von abweichenden Handlungen und der Erzeugung moralischer Abneigung gegen das Unrecht (Jescheck 1978, 53) mit sich bringen, ist die Erhebung von Einstellungen und Attitüden gegenüber strafrechtlichen Sanktionen unerlässlich. Die Erfassung der Einstellungen gegenüber der Geldstrafe erbrachte folgende Ergebnisse: Überwiegend (78,2 %) wird die Geldstrafe als "sinnvolle Strafe" anerkannt. Hierbei zeigt sich, daß Personen, die angeben, bereits Opfer einer Straftat gewesen zu sein, sich in der Beurteilung dieser Frage nicht unterscheiden von Nichtopfern. Allerdings differieren diese Gruppen hinsichtlich der Beurteilung der Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe. Opfer einer Straftat schätzen die Geldstrafe etwas häufiger als "zu leicht" ein. Die grundsätzliche Anerkennung der Geldstrafe als sinnvolle Sanktion steht allerdings neben einem von fast zwei Dritteln der Befragten geäußerten Mißtrauen gegenüber der Sanktionierungspraxis, das sich aus dem Verdacht ergibt, daß "reiche Leute eher eine Geldstrafe bekommen als arme". Gleichwohl sind, unabhängig davon, wie hoch der Anteil verhängter Geldstrafen an allen Sanktionen insgesamt geschätzt wird, etwa zwei Fünftel (39 %) der Befragten der Ansicht, "daß man noch mehr Geldstrafen an Stelle von kurzen Freiheitsstrafen verhängen sollte". Diese Daten können als Ausdruck grundsätzlicher Zufriedenheit mit der strafrechtlichen Sanktionierungspraxis interpretiert werden. Denn auch die Dimension "Kriminalitätsfurcht" (gemessen an der Perzeption steigender Bedrohung, Opfer einer Straftat zu werden und der Gesamtbeurteilung der Kriminalität als ansteigend) hat keinen Einfluß auf die Einstufung der Geldstrafe als sinnvoll oder nicht sinnvoll. Diese Variablen differenzieren darüberhinaus auch nicht zwischen den Gruppen, die für bzw. nicht für eine weitere Ausdehnung der Geldstrafe gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe eintreten.

Die Relevanz des Ergebnisses, daß mehr als drei Viertel der Befragten die Geldstrafe als "sinnvolle Strafe" anerkennen, wird dadurch verstärkt, daß immerhin etwa 70 % der Interviewten von einem überwiegenden Anteil der Geldstrafe an den insgesamt verhängten Strafen ausgehen, also das Verhältnis Geldstrafe/Freiheitsstrafe relativ realistisch einschätzen.

Was die Reform der Geldstrafe im Jahre 1975 in Gestalt der Umstellung

auf das Tagessatzsystem betrifft, so kann es nicht erstaunen, daß über vier Fünftel der Befragten angaben (82,1 %), nichts von einer solchen Änderung zu wissen. Lediglich knapp 5 % teilten mit, die wesentliche Neuerung des Geldstrafensystems nunmehr zu kennen. Insgesamt gesehen kann man jedoch für den Bereich "strafrechtliche Sanktionierung" in Deutschland festhalten, daß die Geldstrafe in der Bevölkerung anerkannt wird, wobei sich die soziale Anerkennung sowohl auf die qualitative als auch die quantitative Anwendung bezieht.

Literaturverzeichnis

- Alcorn, D.S.: Social Psychological Perspective of Deterrence - Development and Test of a Causal Model. Ann Arbor 1977.
- Anderson, L.S.: Longitudinal Study of the Deterrence Model. Ann Arbor 1977.
- Anderson, L.S., Chiricos, T.G., Waldo, G.P.: Formal and Informal Sanctions: A Comparison of Deterrent Effects. Social Problems 25 (1977), S. 103-114.
- Andenaes, J.: The General Preventive Effects of Punishment. University of Pennsylvania Law Review 114 (1966), S. 949-983.
- Andenaes, J.: General Prevention Revisited. In: The National Swedish Council for Crime Prevention (Hrsg.): General Deterrence. Stockholm 1975, S. 12-59.
- Andenaes, J.: Moral or Educative Influence of Criminal Law. In: Tapp, J.L., Levine, F.J. (Hrsg.): Law, Justice, and the Individual in the Society. New York 1977, S. 50-68.
- Barrow, C.R.: Field Experimentation - One Approach to Contemporary Issues Concerning the Deterrence Doctrine. Ann Arbor 1978.
- Benninghaus, H.: Ergebnisse und Perspektiven der Einstellungs-Verhaltens-Forschung. Meisenheim 1976.
- Beyleveld, D.: Identifying, Explaining and Predicting Deterrence. Brit JCrIm 19 (1979), S. 205-224.
- Buikhuisen, W.: General Deterrence: Research and Theory. AbstrCrim 14 (1974), S. 285-298.
- Chambliss, W.J.: The Deterrent Influence of Punishment. Crime and Delinquency 12 (1966), S. 70-75.
- Ehrlich, I.: Economic Approach to Crime - A Preliminary Assessment. Criminology Review Year Book 1 (1979), S. 25-36.
- Erickson, P.G.: Deterrence and Deviance: The Example of Marihuana Prohibition. Journal of Criminal Law and Criminology 67 (1976), S. 222-232.
- Erickson, M.L., Gibbs, J.P.: Objective and Perceptual Properties of Legal Punishment and the Deterrence Doctrine. Social Problems 25 (1977), S. 253-264.
- Feld, S.L.: Deterrence - For the Prevention and Cure of Litter. Evaluation Studies. Review Annual 3 (1979), S. 128-140.
- Gibbs, J.P.: Crime, Punishment and Deterrence. New York, Oxford, Amsterdam 1975.

- Goldberg, I.: Does Reporting Deter Burglars? - An Empirical Analysis of Risk and Return in Crime. Stanford 1978.
- Grasmick, H.G.: Deterrence Theory Approach to Socio-economic Demographic Correlates of Crime. *Social Science Quarterly* 57 (1976), S. 608-617.
- Hartmann, H. (Hrsg.): *Moderne amerikanische Soziologie*. Stuttgart 1973.
- Heineke, J.H. (Hrsg.): *Economic Models of Criminal Behavior*. Amsterdam 1978.
- Hindelang, M.J.: Causes of Delinquency: A Partial Replication and Extension. *Social Problems* 20 (1973), S. 471-487.
- Hirschi, T.: *Causes of Delinquency*. Berkley 1969.
- Jeffery, C.R.: Punishment and Deterrence: A Psycho-biological Statement. In: Jeffery, C.R. (Hrsg.): *Biology and Crime*. Beverly Hills, London 1979, S. 100-121.
- Jensen, G.F.: Crime Doesn't Pay: Correlates of a Shared Misunderstanding. *Social Problems* 17 (1969), S. 189-201.
- Jensen, G.F., Erickson, M.L., Gibbs, J.P.: Received Risk of Punishment and Self-reported Delinquency. *Social Forces* 57 (1978), S. 57-78.
- Jensen, G.F., Erickson, M.L.: *Social Meaning of Sanctions*. Rockville 1978.
- Jescheck, H.H.: *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. Berlin 1978.
- Landes, W.M.: *Economic Study of US Aircraft Hijacking 1961-1976*. Beverly Hills 1979.
- Meier, R.F.: Correlates of Deterrence - Problems of Theory and Method. *Journal of Criminal Justice* 7 (1979), S. 11-20.
- Meier, R.F., Johnson, W.D.: Deterrence as Social Control: The Legal and Extra Legal Production of Conformity. *ASR* 42 (1977), S. 292-304.
- Minor, W.W.: Deterrence Research: Problems of Theory and Method. In: Cramer, J.A. (Hrsg.): *Preventing Crime*. Beverly Hills, London 1978, S. 21-45.
- Opp, K.D. (Hrsg.): *Strafvollzug und Resozialisierung*. München 1979.
- Peck, D.: *Belief, Deterrence and Marijuana Use*. London 1976.
- Peuckert, R.: *Konformität. Erscheinungsform - Ursachen - Wirkungen*. Stuttgart 1975.
- Short, J.F., Strodtbeck, F.L.: *Group Process and Gang Delinquency*. Chicago 1965.

- Silberman, M.: Toward a Theory of Criminal Deterrence. ASR 41 (1976), S. 442-461.
- Stern, N.: On the Economic Theory of Policy Towards a Crime. Amsterdam 1978.
- Smith, D.L.: The Use of Victimization Data to Measure Deterrence. In: Cramer, J.A. (Hrsg.): Preventing Crime. Beverly Hills, London 1978, S. 47-74.
- Schmidt, L.R., Häcker, H., Cattel, R.B. (Hrsg.): Objektive Testbatterie. OA - TB 75. Weinheim 1975.
- Schwenkmezger, P.: Risikoverhalten und Risikobereitschaft. Weinheim, Basel 1977.
- Stewart, C.H.M., Hemsley, D.R.: Risk Perception and Likelihood of Action in Criminal Offenders. BritJCrim 19 (1979), S. 105-119.
- Teevan, J.J.: Deterrent Effects of Punishment - Subjective Measures Continued. Canadian Journal of Criminology and Corrections 18 (1976), S. 152-160.
- Thomas, C.W., Williams, J.S.: Actors, Actions and Deterrence - A Reformulation of Chambliss's Typology of Deterrence. Columbus 1977.
- Tittle, C.R.: Sanctions and Social Deviance. New York 1980.
- Tittle, C.R., Rowe, A.R.: Moral Appeal, Sanction Threat, and Deviance: An Experimental Test. Social Problems 20 (1973), S. 488-498.
- Tittle, C.R., Rowe, A.R.: Arrest and Crime - More on the Deterrence Problem. In: Flynn, E., Conrad, J.P. (Hrsg.): The New and the Old Criminology. New York 1978, S. 85-98.
- Tittle, C.R., Logan, C.H.: Sanction and Deviance - Evidence and Remaining Questions. In: Leger, R.G., John, R. (Hrsg.): Sociology of Corrections - A Book of Readings. New York 1977, S. 523-540.
- Törnudd, P.: The Preventive Effect of Fines for Drunkenness - A Controlled Experiment. Scandinavian Studies in Criminology 2 (1968), S. 109-124.
- Vandaele, W.: Econometric Model of Auto Theft in the United States. In: Heineke, J.M. (Hrsg.): Economic Models of Criminal Behavior. Amsterdam 1978, S. 12-21.
- Waldo, G.P., Chiricos, T.G.: Received Penal Sanction and Self-reported Criminality. In: Henshel, R.L., Silverman, R.A. (Hrsg.): Perception in Criminology. New York 1975, S. 121-145.
- Wiswede, G.: Soziologie konformen Verhaltens. Stuttgart u.a. 1976.

Zimring, R.E.: Field Experiments in General Deterrence - Preferring the Tortoise to the Hare. Evaluation Studies. Review Annual 3 (1978), S. 494-497.

ZUR GEGENWÄRTIGEN LAGE DES ERWACHSENENSTRAF- UND UNTERSUCHUNGS-
HAFTVOLLZUGS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Frieder Dünkel
Anton Rosner

1. Gegenstand, Problemstellung und Ziel der Untersuchung

1.1 Gegenstand der Untersuchung

Der im folgenden dargestellte Untersuchungsplan bezweckt eine umfassende Situationsanalyse des gegenwärtigen Erwachsenenstraf- und Untersuchungshaftvollzugs der Bundesrepublik. Gegenstand des Forschungsvorhabens sollen sämtliche entsprechenden Anstalten sein, die im Wege einer schriftlichen Befragung einbezogen werden. In einigen ausgewählten Anstalten soll ergänzend eine mündliche Befragung der verschiedenen Gruppen des Vollzugsstabs und von Insassen die Erkenntnisse zur Situation und zu den Problemen der Praxis des gegenwärtigen Strafvollzugs vertiefen.

Das Projekt beschränkt sich auf den Straf- und Untersuchungshaftvollzug bei Erwachsenen. Hinsichtlich des Strafvollzugs erscheint die Beschränkung auf den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes sinnvoll, weshalb der Jugendstrafvollzug, dem es noch an einer vergleichbaren gesetzlichen Grundlage fehlt, ausgeklammert wird. Die Untersuchungshaft wird demgegenüber trotz ihrer mangelnden rechtlichen Ausgestaltung einbezogen, da vielfach Untersuchungs- und Strafhaft in unmittelbarer räumlicher Nähe in einer Anstalt vollzogen werden.

1.2 Zur gegenwärtigen Lage des Erwachsenenstrafvollzugs der Bundesrepublik

Der Erwachsenenstrafvollzug hat im Zuge der Strafrechts- und Strafvollzugsreform in den letzten 15 Jahren eine tiefgreifende Entwicklung und Veränderung erfahren. Diese Veränderung ist vor dem Hintergrund sozial- und kriminalpolitischer Strömungen in der Bundesrepublik wie auch international zu sehen. So hat sich von den offiziellen Zielen des Strafvollzugs her gesehen eine stärkere individualpräventive Zielsetzung und der Behandlungsgedanke im StVollzG zu einem Zeitpunkt durchsetzen können,

als in den USA und in Skandinavien bereits eine Abkehr von der als "Behandlungsideologie" (Hilbers/Lange 1973) bezeichneten Kriminalpolitik einsetzte (vgl. zusammenfassend Kaiser 1977). Das Strafvollzugsgesetz ist einerseits Ausdruck und Ergebnis des allgemeinen Reformklimas Ende der 60er Jahre, trägt andererseits jedoch auch Tendenzen Rechnung, die seit jeher das Wesen eines traditionellen Verwahrungsvollzugs ausmachen. Dies betrifft im Gesetz fixierte Gestaltungsgrundsätze in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, darüberhinaus spiegeln sich nach wie vor gesamtgesellschaftliche Einstellungsmuster von dem Sühne- und Abschreckungsgedanken nahestehenden Strafvorstellungen wider. Die gegenwärtig in den USA wieder stärker betonten Strafzwecke der "Unschädlichmachung" (incapacitation) und Abschreckung (deterrence) stellen daher auch für die Bundesrepublik eine durchaus akzeptierte Strategie dar, insbesondere im Bereich von politisch motivierten oder bestimmten Drogentätern. Die konkret sichtbaren Veränderungen im Strafvollzug der Bundesrepublik weisen deshalb gegensätzliche Tendenzen auf, abzulesen etwa an den Extremen der Einrichtung einiger weniger sozialtherapeutischer Modellanstalten einerseits und hochgesicherter Terroristenanstalten bzw. -abteilungen andererseits.

Das Strafvollzugsgesetz wurde in der Literatur und Praxis unterschiedlich aufgenommen. Im Vergleich zu den Gesetzentwürfen wurden die Hoffnungen auf den Vollzug stärker verpflichtende Reforminhalte enttäuscht. Das Gesetz beschränkte sich hinsichtlich der Vollzugsgestaltung in wesentlichen Teilen auf Ermessensvorschriften, weiterhin wurde das Inkrafttreten kostenintensiver Vorschriften auf einen späteren, zum Teil unbestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben (vgl. zusammenfassend Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch 1978, 49 f.). So wurde die Reform von Skeptikern lediglich als Legitimation der bestehenden Praxis angesehen (Berger 1974; Wetter 1978). Dies umso mehr, als die gleichzeitig inkraft getretenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nach Ansicht von Kritikern die bestehenden Ermessensspielräume übermäßig im restriktiven Sinne einschränken (Frellesen 1977; Jung 1977; AK StVollzG 1980).

Überwiegend wurde jedoch die Offenheit des Strafvollzugsgesetzes für eine Umsetzung von Reformanliegen betont (Busch 1977; Jung 1977; Kerner 1977; Rehn 1977; als zu permissiv hat lediglich Grunau 1977 das Gesetz kritisiert), wodurch der schon Ende der 60er Jahre eingeleitete Wandel im Strafvollzug fortgesetzt und die Entwicklung eines behandlungsorientierten Vollzugs ermöglicht werden könne.

Von den Praktikern wird demgegenüber die mit der Vollzugsreform einhergehende Arbeitsbelastung etwa im Bereich der Vollzugslockerungen und der geforderten weiteren Öffnung des Vollzugs gelegentlich beklagt.

Die mit der Strafvollzugsreform verbundene zentrale Frage ist die nach Art und Weise der Umsetzung behandlungsorientierten Denkens in der

Vollzugspraxis und des Zielkonflikts mit nach wie vor aktuellen Sicherheitsinteressen, die sich am Beispiel der inhaftierten Terroristen, aber auch anderer spezieller Tätergruppen, z.B. Drogenabhängigen, sogenannten Vollzugsstörern etc., am eindrucksvollsten dokumentieren. Ob der in § 2 StVollzG in den Vordergrund getretene Behandlungsgedanke unter den gegebenen baulichen, personellen und finanziellen Bedingungen allerdings im Regelvollzug durchsetzbar ist, wird bezweifelt (Federl 1979). Dies umso mehr, als verschiedene Anstalten in jüngster Zeit einem zunehmenden Überbelegungsdruck ausgesetzt sind, wodurch schon Minimalerfordernisse eines behandlungsorientierten Vollzugs nicht gewährleistet sind. Von daher scheint eine Analyse der baulichen Struktur der heutigen Anstalten und der Veränderungen im Hinblick auf Möglichkeiten für Wohngruppenvollzug, Freizeitgestaltung, Berufsausbildung etc. notwendig. Gleichzeitig hat das Behandlungspostulat natürlich in der personellen Komponente der Stellen für Psychologen (vgl. z.B. Kury/Fenn 1977; Classen 1978), Sozialarbeiter (vgl. Müller-Dietz 1972; Hohmeier 1974; Spittler 1977; Quensel 1977), Lehrer u.ä. nach wie vor eine besondere Problematik, zu der weitere strukturell schwierige Bedingungen hinzutreten: Denn die speziellen Rollenkonflikte und durch den fortschreitenden Wandel bedingten Verunsicherungen der entsprechenden Personengruppen inklusive des allgemeinen Vollzugsdienstes (vgl. Hammermann 1975) werden nach wie vor als belastend beschrieben, z.T. sind sie durch das Strafvollzugsgesetz sogar noch verschärft worden.

Als spezielle Problemgruppen innerhalb des Vollzugs werden unter Behandlungs-, z.T. aber auch Sicherheitsaspekten Drogenabhängige, Ausländer, politisch motivierte Täter, sogenannte Vollzugsstörer und Sicherungsverwahrte genannt.

Das Drogenproblem im Vollzug (Kindermann 1979) ist eine relativ neue Erscheinung, die vor allem unter Gesichtspunkten einer adäquaten Behandlung Drogenabhängiger, aber auch der Sicherung der Anstalten vor einer Ausweitung des Drogenhandels und -konsums erhebliche Schwierigkeiten in der Vollzugsgestaltung bereitet und häufiger einen restriktiven Umgang mit Vollzugslockerungen bedingt. In einigen besonders betroffenen Anstalten sind aus Sicherheitsgründen zunehmende Restriktionen und einen Behandlungsvollzug erschwerende Einschränkungen des gesamten Vollzugs bekannt geworden.

Ausländer werden als unterprivilegierte Gruppe im Vollzug beschrieben (Nährich 1975), was mit der Beschränkung von Vollzugslockerungen angesichts in vielen Fällen drohender Abschiebung erklärbar, z.T. aber auch auf fehlende Betreuungsmöglichkeiten infolge sprachlicher Barrieren und mangels geeigneten Behandlungspersonals zurückzuführen ist.

Die Situation von politisch motivierten Tätern im Straf-, insbesondere aber im Untersuchungshaftvollzug führt immer wieder zu heftigen Kontroversen in den Massenmedien. Dennoch blieb eine Beschreibung der besonderen Sicherungs- und Behandlungsmaßnahmen in der kriminologischen Literatur bisher die Ausnahme (Rasch 1976).

Seit jeher stellten sogenannte Vollzugsstörer ein besonderes Problem für den Vollzug dar, das aber mit der zunehmenden Liberalisierung abgenommen zu haben scheint. So wurden die in den 60er Jahren häufiger registrierten Unruhen und Gefangenenmeutereien in den letzten Jahren seltener, z. T. haben spezielle sozialtherapeutische Behandlungsangebote, die wie z. B. in Hamburg-Bergedorf und Berlin-Tegel zunächst diese Personengruppen

als Zielgruppe erfaßten (vgl. Rehn 1979; Dünkel 1980), im übrigen aber die allgemeine Liberalisierung mit dazu beigetragen.

Die Sicherungsverwahrung, die zahlenmäßig heute kaum noch eine Rolle spielt (Ende 1978 handelte es sich um 268 Fälle), bereitet in der Vollzugspraxis hinsichtlich des in § 140 Abs. 1 S. 2 StVollzG vorgeschriebenen Trennungsprinzips häufiger Schwierigkeiten, auch wird die praktische Ausgestaltung des Maßregelvollzugs, die sich vom Strafvollzug nicht unterscheidet, gelegentlich als "Etikettenschwindel" in Frage gestellt (vgl. hierzu Hanack in LK vor § 61 Anm. 17).

Bei Frauen als besonderer Gruppe des Vollzugs spielt ebenfalls die quantitativ geringe Anzahl eine Rolle, die verschiedene Bundesländer zu sogenannten Vollzugsgemeinschaften i.S.d. § 150 StVollzG veranlaßte. Dies hat zur Folge, daß die Unterbringung von Frauen in entsprechenden Anstalten schon von den örtlichen Gegebenheiten eine noch stärkere Herauslösung aus den bisherigen sozialen Bezügen bedeuten kann und auch die Entlassungsvorbereitung sich entsprechend schwierig gestaltet.

Ein weiterer Problembereich des heutigen Strafvollzugs stellt die Frage der Differenzierung und Klassifizierung dar. Hierbei geht es um die Zuweisung und Selektion hinsichtlich geschlossener, offener (vgl. Rüter 1978) und sozialtherapeutischer Anstalten (vgl. Dünkel 1980) und insbesondere um die Durchführung von Behandlungsuntersuchungen und Aufstellung von Vollzugsplänen. In diesem Zusammenhang wird auch die Rolle der z.B. in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg (vgl. hierzu Geiger 1977) eingerichteten zentralen Einweisungsanstalten bzw. -abteilungen nicht nur wegen ihrer u.U. mit einer negativen Eigendynamik behafteten Klassifikationsentscheidungen, sondern auch hinsichtlich der Umsetzung entsprechender Behandlungsvorschläge in der Bestimmungsanstalt problematisiert (Neufeld 1979).

Zur Arbeitslage und insbesondere der Berufsausbildung fehlt es, abgesehen von Einzeluntersuchungen (vgl. Hammermann 1977) selbst an einfachen Informationen über Angebot und Nachfrage an Ausbildungsplätzen, die Zahl der in unterschiedlichen Betrieben Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung von Eigen- und Unternehmerbetrieben, die Zahl der Arbeitslosen usw. Auch ist unklar, inwieweit nach wie vor einfache und einfachste manuelle Tätigkeiten das Bild der Arbeit im Vollzug prägen. Insofern wäre es denkbar, entsprechende Aufschlüsse über die Bezahlung entsprechend der verschiedenen Grundvergütungsstufen i.S.d. zu § 43 StVollzG erlassenen Vergütungsverordnung zu erhalten.

Die möglicherweise berechtigte Kritik an den unzureichenden Verhältnissen im Hinblick auf moderne Konzepte der Berufsausbildung und die Verwertbarkeit in der späteren beruflichen und gesellschaftlichen Praxis bei Wolff et al. (1978) bleibt bisher auf Erfahrungsberichte und Beobachtungen in Teilbereichen des Vollzugs beschränkt. Darüber hinaus verweisen Wolff et al. auch auf ungeklärte Selektionsprozesse bei Durchlaufen von Schul- und Berufsausbildungsmaßnahmen, da nur ein geringer Teil die begonnenen Maßnahmen zu Ende führe. Deshalb seien die hohen Erfolgsquoten bei Prüfungsabschlüssen zu relativieren. Damit ist das Problem der Motivation und des Durchhaltevermögens von Strafgefangenen angesprochen, das einer vertieften Untersuchung auch im Hinblick darauf bedürfte, inwieweit die bestehenden Ausbildungskapazitäten zu erweitern oder ausreichend sind. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Einsicht, daß berufs-

und schulbildende Maßnahmen nur erfolgversprechend erscheinen, wenn sie in ein sozialpädagogisches Konzept mit entsprechender Umgestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen eingebettet sind (vgl. Schacht/Koopmann 1974).

Die bereits angesprochene Liberalisierung der allgemeinen Haftbedingungen in den letzten 10 bis 15 Jahren hat ihren deutlichsten Ausdruck in einer zunehmenden Öffnung des Vollzugs für Kontakte mit Außenstehenden innerhalb und außerhalb der Anstalt gefunden. Hier hat das Strafvollzugsgesetz im Hinblick auf die Urlaubspraxis eine zusätzliche Erweiterung der Außenkontakte gebracht. Die Erfahrung mit Beurlaubungen werden als sehr gut beschrieben, insbesondere wird immer wieder die sehr geringe Zahl nicht freiwillig Zurückgekehrter betont (Kerner in Kaiser/Kerner/Schöch 1978, 314 f.; Stilz 1979). Obwohl die einzelnen Bundesländer seit einigen Jahren Daten zu Beurlaubungen, Ausgang und der Einhaltung der Rückkehrpflicht erheben, erscheinen diese nicht in der offiziellen Strafvollzugsstatistik.

Obwohl es nicht an Erfahrungsberichten zu einzelnen Anstalten und Vollzugsproblemen mangelt, wird das Defizit einer umfassenden Situationsbeschreibung des Erwachsenenstrafvollzugs auf empirischer Grundlage deutlich (Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch 1978, 41).

1.3 Zur gegenwärtigen Lage des Untersuchungshaftvollzugs der Bundesrepublik

Am 31.12.1978 wurden insgesamt 13.496 Untersuchungshäftlinge in der Bundesrepublik registriert, davon waren 80,4 % 21 Jahre und älter. Bezogen auf die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt in Gefängnissen einsitzenden Population (N = 50.395) betrifft die Untersuchungshaft damit 26,8 % der Insassen (berechnet nach Strafvollzugsstatistik 1978, 18). Die Gefangenenziffern der Bundesrepublik liegen u.a. infolge des starken Anteils von Untersuchungsgefangenen im internationalen Vergleich relativ hoch (vgl. die Zahlen bei Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch 1978, 27). Im umgekehrten Verhältnis zur quantitativen Bedeutung der Untersuchungshaft standen in der Vergangenheit wissenschaftliches Forschungsinteresse und Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit bezüglich der Situation in den Untersuchungshaftanstalten. In den letzten Jahren sind die Bedingungen in diesen Anstalten nicht nur durch einige spektakuläre Fälle aus der Terroristenzene ins Blickfeld geraten. Gerade die konstatierten Verbesserungen der Haftbedingungen im Strafvollzug in den letzten 10 Jahren haben den unveränderten Zustand in den Untersuchungshaftanstalten problematisch und reformbedürftig erscheinen lassen (Böhm 1979, 209). Auch werden ausgehend vom Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs immer wieder die mit der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Dauer der Freiheitsstrafe u.U. für die Behandlung in problematischer Weise verkürzten Vollzugszeiten hervorgehoben und die extensive Handhabung der Untersuchungshaft von daher kritisiert.

Während zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen inzwischen immerhin ansatzweise empirische Forschung und Erfahrungsberichte die defizitären Strukturen und Mängellagen insbesondere im Hinblick auf den Erziehungsauftrag des § 93 Abs. 2 JGG deutlich machten (Zirbeck 1973), sind die

Kenntnisse über den Untersuchungshaftvollzug bei Erwachsenen bisher gering. Gestaltungsprobleme des Untersuchungshaftvollzugs sind demgemäß in der Vergangenheit eher Gegenstand der Rechtsprechung denn kriminologischer Erörterung gewesen. Nach den vorliegenden Berichten (Fuck 1975; Geppert 1975) kann man von folgenden spezifischen Problemen der Untersuchungshaft bei Erwachsenen ausgehen, die in der Situation von Jugendlichen schon wegen der - entgegen Nr. 78 UVollzO bzw. § 93 Abs. 1 JGG - teilweise nicht eingehaltenen Trennung ähnlich zu sein scheinen: Die räumlichen und baulichen Bedingungen sind veraltet, Hafträume schlecht ausgestattet und infolge der starken Fluktuation sehr verwohnt. Die Überbelegung stellt in den Untersuchungshaftanstalten zumindest zeitweise ein besonderes Problem dar, die personelle Ausstattung wird im Vergleich zum normalen Strafvollzug als noch ungünstiger beschrieben, insbesondere was das sozialpädagogische Personal anbelangt. Angesichts der oft kurzen und nicht vorhersehbaren Aufenthaltsdauer ist eine soziale Betreuung häufig unmöglich. Gerade bei erwachsenen Untersuchungshäftlingen beklagen Sozialarbeiter die fehlende Zusammenarbeit mit den Gerichten, die eine gezielte Entlassungsvorbereitung unmöglich machten. Als besondere Problemgruppen werden Drogenabhängige bzw. Süchtige, ältere Gefangene, psychisch Gestörte und Ausländer im Untersuchungshaftvollzug genannt. Während der Strafvollzug zunehmend offener und durchsichtiger geworden sei, blieben die Untersuchungshaftanstalten selbst für engagierte Bürger weitgehend verschlossen und anonym. Die Isolierung der Untersuchungshäftlinge verstärkt deren psychische Belastung und wird in Zusammenhang mit den im Vergleich zum Strafvollzug vermuteten höheren Selbstmordraten gebracht.

Insgesamt gesehen liegen bisher kaum empirische Daten zur Situation der Untersuchungshaft bei Erwachsenen vor, selbst die in der Strafvollzugsstatistik enthaltenen Daten geben insoweit nur sehr spärlich Auskunft. Die tatsächlichen Bedingungen des Vollzugs vor dem Hintergrund der rechtlich als Verwaltungsvorschrift zu qualifizierenden UVollzO und den strafprozessualen Normierungen des § 119 StPO sind empirisch bisher nicht untersucht worden.

Zu Recht wird vom Sinn und Zweck der Untersuchungshaft - als alleine auf die Sicherung des Hauptverfahrens ausgerichtete Maßnahme her gesehen - jede erzieherische Beeinflussung, die den Resozialisierungstendenzen im Strafvollzugsgesetz entsprächen, abgelehnt. Dennoch darf nicht verkannt werden, daß schon infolge der Schwere des Eingriffs sozialintegrative Hilfen bei der Entlassung zur Verfügung stehen müßten, für die es an Personal zu fehlen scheint. Darüber hinaus werden auch im Untersuchungshaftvollzug auf freiwilliger Basis Erziehungs- und Betreuungsangebote für geeignete Gefangene gefordert (Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch 1978). Gerade bei Drogenabhängigen könnte hier die Chance des Aufbaus einer Behandlungskette bzw. der Förderung einer Therapiemotivation gesehen werden.

Zwar besteht für Untersuchungsgefangene keine Arbeitspflicht (vgl. Nr. 42 UVollzO und § 119 StPO), auf Verlangen soll ihnen jedoch Gelegenheit gegeben werden zu arbeiten. Nach Nr. 54 UVollzO sollen Untersuchungsgefangene in Hafträumen untergebracht werden, die größer und besser ausgestattet sind, als diejenigen von Strafgefangenen. Nach § 119 Abs. 1 StPO sollen Untersuchungsgefangene nicht gemeinschaftlich untergebracht werden. Von Strafgefangenen sind sie, soweit möglich, getrennt zu halten.

Aus diesen nur exemplarisch aufgeführten Gestaltungsgrundsätzen ergeben sich die Forschungsfragen für das vorliegende Projekt. Dabei geht es nicht nur um die Frage, inwieweit diese Grundsätze in der Rechtswirklichkeit tatsächlich eingehalten werden, sondern auch um eine unabhängig davon zu sehende umfassende Situationsbeschreibung. Mangels empirischer Erkenntnisse überhaupt muß bereits ein rein deskriptiver Ansatz zur Analyse der Untersuchungshaft bei Erwachsenen als notwendige Forschungsstrategie angesehen werden.

1.4 Fragestellungen und Ziele der Untersuchung

Der hier beschriebene Untersuchungsansatz stellt im Bereich der Vollzugsforschung keine Neuheit dar. Denn bereits Ende der 60er Jahre haben vor dem Hintergrund einer allgemeinen Legitimationskrise des Strafvollzugs und einer für reformbedürftig erachteten Vollzugspraxis ähnliche Untersuchungen in der Bundesrepublik stattgefunden (vgl. Müller-Dietz/Würtenberger 1969; Calliess 1970).

Die vorliegende Untersuchung beabsichtigt vor dem Hintergrund des Strafvollzugsgesetzes einerseits, der UVollzO und § 119 StPO im Bereich der Untersuchungshaft andererseits, normativen Anspruch und Rechtswirklichkeit zu vergleichen. Darüber hinaus sollen die Praxis und Probleme, vor die der Strafvollzug zu Beginn der 80er Jahre gestellt ist, beschrieben werden. Dabei geht es nicht darum, das in § 2 StVollzG niedergelegte Resozialisierungsziel zu evaluieren, sondern die Umsetzung derjenigen Bedingungen, die der Gesetzgeber als diesem Ziel förderlich im StVollzG niedergelegt hat, in der Praxis zu überprüfen.

Die Fragestellungen der Untersuchung betreffen damit die Praxis des Strafvollzugs im Hinblick auf die Gestaltungsgrundsätze des StVollzG und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die im Vollzugsalltag nach wie vor auftretenden Zielkonflikte im Zusammenhang mit den gegenwärtigen baulichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen in ihrer Entwicklung der letzten 15 Jahre sowie die Tätigkeitsmerkmale und Lebensbedingungen der im Vollzug Beschäftigten und Inhaftierten. Besondere Bedeutung wird darüberhinaus speziellen Fragen des Angebots an therapeutischen, therapeutisch orientierten, Schul- und Berufsausbildungsmaßnahmen sowie der Behandlung von bestimmten Sondergruppen des Vollzugs (Ausländer, Drogentäter, politisch motivierte Täter, Lebenslängliche, Sicherungsverwahrte, Frauen, sogenannte Vollzugsstörer, Untersuchungshäftlinge etc.) beigemessen, ferner aktuel-

len Problemen der Überbelegung und des Drogenkonsums in Anstalten und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

2. Die verschiedenen Untersuchungsschritte im einzelnen

2.1 Schriftliche Befragung

In einem ersten Untersuchungsschritt soll als Querschnittsanalyse eine schriftliche Befragung sämtlicher Anstalten der Bundesrepublik und von West-Berlin durchgeführt werden. Im Bereich des Strafvollzugs wird, soweit möglich, auch ein Längsschnittvergleich angestrebt im Hinblick auf die Ende der 60er Jahre durchgeführte Fragebogenenquôte von Müller-Dietz und Würtenberger (1969) und die zum Männererwachsenenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie von Calliess (1970). Die Befragung soll relativ leicht erfaßbare aggregierte Daten sämtlicher Erwachsenenstraf- und Untersuchungshaftanstalten erheben. Dabei handelt es sich insbesondere um solche Daten, die nicht von der Beurteilung unterschiedlicher Gruppen des Vollzugs abhängen und insoweit im Wege der schriftlichen Befragung von Anstaltsleitern ein relativ unverfälschtes Bild ergeben können.

Die Erhebung erfaßt insgesamt 18 Fragenkomplexe, die eine Konkretisierung der unter 1.2 und 1.3 dargestellten Situations- und Problem- beschreibung darstellen:

1. Örtliche Lage und Charakter der Anstalt,
2. Baujahr, Neu- und Umbauten in der Anstalt seit 1965,
3. Belegung der Anstalt,
4. Räumliche Gliederung der Anstalt und Unterbringung spezieller Gefangenengruppen,
5. Personalstruktur,
6. Leitung der Anstalt,
7. Allgemeine Haftbedingungen,
8. Arbeit,
9. Berufsausbildung,
10. Schulausbildung ,
11. Verlegung in andere Anstalten,
12. Behandlungsmaßnahmen und Sonderbereiche für spezielle Problemgruppen,
13. Tätigkeit Außenstehender innerhalb der Anstalten und Besuchskontakte,
14. Urlaub und Vollzugslockerungen,
15. Krankheitsfälle, Unfälle, Todesfälle, Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen,
16. Sonderfragen zur Untersuchungshaft,
17. Sonderfragen zum offenen Vollzug,
18. Sonderfragen zur bedingten Entlassung.

Zum zeitlichen Rahmen der Untersuchung ist geplant, im Sommer 1980 in zwei Anstalten von Baden-Württemberg einen Vortest mit dem hier skizzierten Frageraster durchzuführen und die Untersuchung im Herbst 1980 auf die übrigen Anstalten und Bundesländer auszuweiten.

2.2 Mündliche Befragung

Die Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Strafvollzugs soll anhand einiger repräsentativ auszuwählender Anstalten des Regelvollzugs auch aus der Sicht der betroffenen Personengruppen untersucht werden, und zwar durch eine mündliche Befragung des Vollzugsstabs (Anstaltsleiter, Psychologen, Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter, Beamte des allgemeinen Vollzugs-, Verwaltungs- und Werkdienstes) ebenso wie von Insassen.

Die Fragestellung der mündlichen Befragung lautet:

1. Wie nehmen die Gefangenen und Mitarbeiter in den Anstalten die Lebensbedingungen der Gefangenen und vorhandene Angebote an Betreuungs-, Behandlungs- und Ausbildungsmaßnahmen wahr?
2. Wie werden Konflikte von Mitarbeitern und Gefangenen wahrgenommen?
3. Wie sehen die verschiedenen Berufsgruppen in den Anstalten ihre eigene berufliche Situation und wie beurteilen sie die Position der anderen Berufsgruppen?
4. Wie sehen die Gefangenen ihr Bezugsverhältnis zu den verschiedenen Berufsgruppen und wie beurteilen sie deren Position?

Neben der allgemeinen Befragung von Mitarbeitern und Gefangenen ist die Befragung ausgewählter Zielpersonen zu speziellen Fragestellungen vorgesehen. Es handelt sich hier insbesondere um die Anwendung besonders relevanter einzelner Regelungen des StVollzG und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

An folgende Bereiche ist gedacht:

- Praxis der Behandlungsuntersuchung und Erstellung von Vollzugsplänen (Befragung der damit befaßten Mitarbeiter),
- Praxis der bedingten Entlassung sowie der Zusammenarbeit mit der Strafvollstreckungskammer (Befragung des Anstaltsleiters und der sozialen Dienste).

Nach einer explorativen Phase in einer Anstalt in Baden-Württemberg soll die Untersuchung in einer Auswahl von ca. 20 Anstalten (= ca. 15 % aller Anstalten des Erwachsenenstrafvollzugs der Bundesrepublik Deutschland) durchgeführt werden, wobei jeweils 10 bis 15 Gefangene und 10 bis 15 Mitarbeiter für ein Interview ausgewählt werden sollen.

2.3 Längsschnittanalysen zu ausgewählten Fragestellungen

Die im folgenden dargestellten Auswertungsschritte sind methodisch als Sekundäranalysen von Statistiken und Dokumenten wie z.B. Haushaltsplänen zu charakterisieren. Hierbei handelt es sich um die Analyse von Daten auf Länderebene unter Einbeziehung des Jugendstrafvollzugs, der aufgrund des vorzufindenden Datenmaterials nicht getrennt betrachtet werden kann. Hierbei soll sowohl ein jahrgangsweiser Querschnittsvergleich als auch ein Längsschnittvergleich für den Zeitraum seit 1970 vorgenommen werden. Damit können unterschiedliche Strukturen und Praktiken innerhalb der einzelnen Bundesländer und in ihrer Entwicklung zueinander verglichen werden.

2.3.1 Die Entwicklung der Kosten und Personalstruktur im Strafvollzug

Die Anteile der finanziellen Mittel für einzelne Ausgaben sind Indikatoren für die Gewichtung verschiedener Aufgaben, die durch die politischen Entscheidungsträger vorgenommen wird. Es wurden zwar bereits einige Untersuchungen zu den Einnahmen und Kosten des Strafvollzugs durchgeführt, sie beschränken sich jedoch i.d.R. auf eine ökonomische Kosten-Nutzen-Analyse (vgl. z.B. Neu 1971; Grohmann 1973), wobei die Entwicklung der Ausgaben für bestimmte Bereiche im Längsschnitt bisher noch nicht differenziert verglichen wurde.

In der hier geplanten Verlaufsanalyse anhand von Haushaltsplänen soll untersucht werden, in welchem Verhältnis zueinander die Mittel für bestimmte Aufgaben während des Zeitraums 1970-1980 erhöht oder reduziert wurden. Im Vordergrund steht die Frage, ob an den bereitgestellten Mitteln eine Akzentverschiebung zugunsten eines behandlungsorientierten Vollzugs zu erkennen ist, und welches Gewicht im Vergleich dazu den Sicherungsmaßnahmen beigemessen wurde. Darüber hinaus läßt sich anhand der Haushaltspläne die Entwicklung der Personalstruktur ablesen, insbesondere inwiefern Stellen für besondere Dienste (Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer u.ä.) oder für den allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst etc. geschaffen wurden.

Die Kostenanalyse soll neben einer globalen Betrachtung der Kostenentwicklung pro Gefangener und Hafttag folgende Haushaltskomplexe differenziert erfassen:

1. Personalausgaben

Gibt es unterschiedliche Steigerungsraten durch entsprechende Stellenbeschaffung bei den sog. Sonderdiensten oder dem allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst etc.?

2. Bauliche Maßnahmen

Wurden Umbauten oder Neubauten eher zur Verbesserung der Sicherheit oder der Schaffung der Voraussetzungen eines behandlungsorientierten Vollzugs vorgenommen?

3. Arbeitsbereich

Wurden Umstrukturierungen im Verhältnis Eigen- zu Unternehmerbetrieben vorgenommen und haben sich die Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich in Richtung einer stärkeren Kostendeckung entwickelt?

4. Mittel für Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Aus- und Fortbildung, Versorgung der Gefangenen sowie Entlassungs- und Überbrückungshilfen

Lassen sich abgesehen von den unter 1. genannten Veränderungen im Personalhaushalt Akzentverschiebungen durch verstärkte Ausgaben hinsichtlich resozialisierungsfördernder Angebote erkennen?

2.3.2 Vollzugslockerungen

Die Justizministerien der Länder erfassen seit längerem die Zahl von Beurlaubungen, Ausgang und Freigang. Dabei wird auch die Zahl der Nicht-Zurückgekehrten miteinbezogen. Wenngleich diese in der offiziellen Strafvollzugsstatistik nicht enthaltenen Statistiken angesichts geringfügiger länderspezifischer Besonderheiten bei der Erhebung der Daten mit gewissen Mängeln behaftet sind, so kann doch die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere seit Inkrafttreten des StVollzG betrachtet und Aufschluß über die anzunehmenden weitreichenden Veränderungen in diesem Bereich gewonnen werden. Einige Länder differenzieren auch zwischen offenem und geschlossenem Vollzug, so daß auch hierüber interessante Einzelheiten zu erwarten sind. Dabei gehen wir von der Annahme aus, daß Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, Freigang) seit 1970 erheblich zugenommen haben, daß trotz zunehmender Vollzugslockerungen der Mißbrauch durch Nicht-Rückkehr nicht zugenommen hat und, daß im offenen Vollzug in häufigerem Umfang als im geschlossenen Vollzug entsprechende Vollzugslockerungen gewährt werden.

2.3.3 Die Entwicklung von Disziplinarmaßnahmen, Unfällen, Todesfällen, Selbstmorden, Selbstmordversuchen, Selbstbeschädigungen und Entweichungen

Eine weitere Längsschnittanalyse ist zu Bereichen geplant, in denen teilweise Indikatoren für Konfliktpotentiale gesehen werden können. Auch insoweit kann auf beim Bundesministerium der Justiz vorhandene Statistiken, die allerdings bisher nur ausnahmsweise und sporadisch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden (vgl. z.B. Tagungsberichte der Strafvollzugs-Kommission Bd. 5, S. 128; Recht, Informationen des Bundesministers der Justiz 1978, S. 28), zurückgegriffen werden. Hierbei interessiert insbesondere, ob, bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung, sich innerhalb der Länder und möglicherweise im Längsschnitt unterschiedliche Praktiken bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen aufzeigen lassen. Auch nehmen wir an, daß im Zuge der stärkeren Öffnung des Vollzugs in den letzten Jahren sich die in Selbstmordraten, Selbstbeschädigungen, Nahrungsmittelverweigerungen u.ä. ausdrückenden Konfliktpotentiale verringert haben, wobei vermutlich entsprechende Vorfälle ebenso wie die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im offenen seltener als im geschlossenen Vollzug vorkommen.

3. Strukturelle Entwicklungen im Strafvollzug seit 1970 anhand ausgewählter Statistiken - erste Auswertungsergebnisse

Im folgenden sollen exemplarisch zwei Bereiche der unter 2.3 genannten Längsschnittanalysen herausgegriffen und erste Auswertungsergebnisse

mitgeteilt werden. Dabei handelt es sich um Entwicklungen der Kosten und Personalstruktur anhand von Haushaltsplänen des Justizvollzugs (vgl. 3.1 und 3.2) sowie um eine Analyse der Selbstmordraten, Selbstmordversuche und Selbstbeschädigungen (vgl. 3.3), wie sie aus der beim Bundesministerium gesammelten Statistik 7 entnehmbar sind.

3.1 Entwicklung im Bereich der Kosten des Strafvollzugs - dargestellt am Beispiel des Landes Berlin

Die folgende Analyse betrifft eine Auswertung von Haushaltsplänen aus dem Bereich des Justizvollzugs des Landes Berlin. Tabelle 1 zeigt zunächst, daß die jährlichen Ausgaben im Berliner Justizvollzug 1980 mit 160,86 Mio. DM im Vergleich zu 1970 auf insgesamt mehr als das Vierfache angestiegen sind. Selbst wenn man die jährlichen Inflationsraten in Abzug bringt, die 1970-78 für alle privaten Haushalte einen Anstieg ausgehend von einem Wert von 100 auf 150,1 beinhalten (vgl. Statistisches Jahrbuch 1979, 486), so bleibt eine reale Ausgabensteigerung auf das Dreieinhalbfache.

Ein Großteil der insbesondere seit 1977 zu verzeichnenden erheblichen Zuwachsraten der Ausgaben beruht auf den Kosten für bauliche Maßnahmen und im Personalbereich.

Die jährlichen Kosten für Neu- und Umbauten von Vollzugsanstalten haben sich alleine seit 1975 verzehnfacht, während in den Jahren zuvor sogar abnehmende Tendenzen im Vergleich zu 1970 festzustellen waren. Der Hauptteil an Ausgaben in diesem Bereich, die 1980 mit 41,45 Mio. DM ca. ein Viertel des Gesamtetats für den Justizvollzug ausmachen, betrifft den seit 1975 ausgewiesenen Neubau der Jugendstrafanstalt Plötzensee sowie seit 1978 denjenigen einer Vollzugsanstalt für Frauen. Für letztere beiden Neubauten sind 1980 allein 15 bzw. 20 Mio. DM veranschlagt worden. Insgesamt wurden im Berliner Justizvollzug in den letzten zehn Jahren 121,43 Mio. DM für Um- bzw. Neubauten von Vollzugsanstalten ausgegeben bzw. veranschlagt.

Im Vergleich zum Gesamtetat des Justizvollzugs sind die Personalkosten seit 1970 unterdurchschnittlich gestiegen. Immerhin machen jedoch die 79,51 Mio. DM 1980 49,4 % der Gesamtausgaben aus. 1970 betrafen noch 60,2 % der Ausgaben den Personalsektor. Die größten Steigerungsraten betreffen die Jahre 1978-80. Allein in diesem Zeitraum erfolgte eine Er-

Tabelle 1 Entwicklung der Ausgaben des Berliner Justizvollzuges seit 1970 entsprechend des Ansatzes der einzelnen Haushaltspläne (in Mio. DM und Steigerungsraten in %)

Jahr	Gesamtausgaben im Justizvollzug		davon: Personalkosten		Kosten für Neu-/Umbauten		Arbeitsentlohnung/ Taschengelder u.ä. für Gefangene		Fürsorge/ Fahrgelder u.ä. für Gefangene		Vergleichszahlen ¹⁾ :			
											Ausgaben des Landes Berlin insgesamt	Ausgaben im Bereich Justiz insgesamt		
1970	38,78	100	23,33	100	3,32	100	0,86	100	0,05	100	4277,98	100	143,13	100
1971	40,97	105,7	25,70	110,2	2,12	63,9	0,95	110,5	0,09	180	4681,09	109,4	157,06	109,7
1972	47,75	123,1	28,94	124,1	2,60	78,3	1,33	154,7	0,12	240	6154,03	143,9	190,44	133,1
1973	51,91	133,9	34,47	147,8	1,02	30,7	1,62	188,4	0,16	320	6678,73	156,1	218,42	152,6
1974	58,06	149,7	37,28	159,8	2,41	72,6	1,62	188,4	0,17	340	7811,63	182,6	236,58	165,3
1975	70,04	180,6	42,02	180,1	4,16	125,3	1,62	188,4	0,19	380	8879,13	207,6	263,06	183,8
1976	77,59	200,1	47,99	205,7	5,47	164,8	1,62	188,4	0,20	400	9161,17	214,2	294,15	205,5
1977	87,93	226,7	51,23	219,6	11,56	348,2	3,30	372,1	0,19	380	10173,39	237,8	321,11	224,4
1978	107,39	276,9	58,49	250,7	17,00	512,1	3,69	429,1	0,19	380	11019,72	257,6	359,87	251,4
1979	130,33	336,1	68,90	295,3	30,32	913,3	3,62	420,9	0,35	700	11507,70	269,0	401,20	280,3
1980	160,86	414,8	79,51	340,8	41,45	1248,5	3,84	446,5	0,35	700	-	-	-	-

1) Quelle: Statistisches Jahrbuch Berlin 1970-79.

höhung um jährlich mehr als 19 Mio. DM. Diese Zahlen müssen vor dem Hintergrund der Entwicklung der Personalstellen gesehen werden, wie sie unter 3.2 noch i.e. dargestellt wird. Denn tatsächlich hat sich die Zahl der Planstellen bzw. Mitarbeiter im Berliner Strafvollzug besonders seit 1978 stark erhöht, nämlich um fast 500 auf 2490 Mitarbeiter.

Obwohl der Haushaltstitel für die Arbeitsentlohnung von Gefangenen überdurchschnittlich angestiegen ist und sich die diesbezüglichen Ausgaben insbesondere durch das StVollzG von 1976 auf 1977 verdoppelt haben, fällt der Betrag von 3,84 Mio. DM 1980 mit einem Anteil von 2,4 % des Gesamtetats des Justizvollzugs kaum ins Gewicht. Von daher würde die von der Bundesregierung vorgeschlagene (vgl. den Gesetzentwurf v. 15.8. 1979 - Bundesratsdrucksache 397/79) Erhöhung der Arbeitsentlohnung i.S. der §§ 43 i.V.m. 200 StVollzG von 5 % auf 10 % des Durchschnittslohnes der Sozialversicherten innerhalb des Gesamtetats nur relativ geringe Auswirkungen haben. Die ablehnende Haltung des Bundesrats zu diesem Gesetzentwurf erscheint insbesondere dann fragwürdig, wenn in anderen Bereichen erheblichere Ausgabensteigerungen in Kauf genommen werden. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang allerdings auch die Kosten im Bereich der Sozialversicherung der Gefangenen, die durch das StVollzG seit 1977 bereits im Bereich der Arbeitslosenversicherung jährlich anfallen. Hierfür wurden in Berlin 1,42 Mio. DM 1978 und 1,70 Mio. DM im Haushaltsplan 1980 angesetzt. Die für 1986 geplante Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung würde hier weitere Kostensteigerungen verursachen, die allerdings im Verhältnis zum Gesamtetat des Justizvollzugs zu relativieren wären. Auch der Titel Fürsorge und Fahrgelder für Gefangene hat trotz einer nominalen Steigerung um das Siebenfache auf 350.000.- DM im Jahre 1980 im Rahmen des Gesamtetats kaum eine Bedeutung (0,2 %).

Interessant erscheint die Ausgabenstruktur des Justizvollzugs auch im Vergleich zu den Ausgaben des Landes Berlin bzw. zu denjenigen im Bereich der Justiz insgesamt. Hier zeigt sich, daß der Gesamtetat des Landes 1970-77 schneller anstieg als der des Justizvollzugs, seit 1978 aber eine umgekehrte Entwicklung zu beobachten ist. Im Verhältnis der Ausgaben im Justizbereich insgesamt zum Justizvollzug ist bereits 1977 ein überproportionaler Anstieg in letzterem Fall ersichtlich.

Stellt man den Ausgaben im Justizvollzug die jährlichen Einnahmen gegenüber, so zeigt sich eine nur minimale Kostendeckung mit abnehmender Tendenz. 1970 wurden noch 4,63 Mio. DM, darunter 3,8 Mio. DM im Bereich der Arbeitsverwaltung als Einnahmen verbucht, womit 11,9 % der Kosten gedeckt werden konnten. 1980 beträgt die Summe der veranschlagten Einnahmen dagegen nur 3,95 Mio. DM inklusive 2,85 Mio. DM Einnahmen der Arbeitsverwaltung. Damit können nur noch 2,5 % der Gesamtausgaben gedeckt werden. Der Kaufkraftschwund ist beim Vergleich der nominalen Einnahmebeträge im Vergleich 1970-80 nicht einmal berücksichtigt. Der Strafvollzug erweist sich damit unter ökonomischen Aspekten als zunehmend unrentables Unternehmen.

Bezieht man die Gesamtnettokosten (d.h. nach Abzug der Einnahmen) des Justizvollzugs für das Jahr 1978 auf die Durchschnittsbelegungen, so kostet ein Gefangener pro Tag 74,56 DM. Läßt man die Kosten für Neu- und Umbauten von Anstalten außer Betracht, so sind immer noch 62,36 DM pro Gefangener und Hafttag aufzuwenden.

3.2 Entwicklung der Personalstruktur im Berliner Justizvollzug

Aus den Haushaltsplänen seit 1970 können die Stellen für haupt- und nebenamtliches Personal entnommen werden. In letzterem Fall ist es allerdings nicht immer leicht, die für freie Mitarbeiter bezahlten Honorare zuverlässig in Personalstellen umzurechnen, erschien aber notwendig, da ein beachtlicher Teil z.B. der medizinischen oder pädagogischen Versorgung auf dieser Basis abgewickelt wird.

Tabelle 2 zeigt zunächst die Entwicklung der Personalstellen absolut und differenziert im Bezug auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung. Hierbei wird deutlich, daß seit 1970 die Sonderdienste größere Zuwachsraten zu verzeichnen haben als beispielsweise der allgemeine Vollzugs- oder der Werkdienst. Dies verdeutlicht die ungenügende Versorgung in diesen Bereichen auch im Berliner Justizvollzug Ende der 60er Jahre. Die Stellen für Sozialarbeiter wurden bis 1980 mehr als verdreifacht. Die Zahl der Psychologen wurde von 11 auf 27 erhöht, die der Ärzte, einschließlich nebenamtlichem Personal sogar von 17 auf 37. Bei letzterer Gruppe sind allerdings starke Schwankungen ersichtlich, wie die Verhältniszahlen von Gefangenen pro Arzt deutlich belegen. Diese Verhältniszahlen sind insgesamt gesehen gerade für die Sonderdienste relativ problematisch, da sie als Daten über die Gesamtsituation

Tabelle 2 Entwicklung der Personalstellen einzelner Berufsgruppen im Justizvollzug des Landes Berlin seit 1970

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Jahresdurchschnitts- belegung an Gefang.	2761	3013	3330	3372	3297	3336	3517	3638	3816	-	-
Berufsgruppe											
Allgemeiner Voll- zugsdienst:											
N	1014,5	1011	1011	1005	1047	1090	1090	1152	1244	1421	1599
Steigerungsr- ate	100	99,7	99,7	99,1	103,2	107,4	107,4	113,6	122,6	140,1	157,6
Verhältnis Vollzugs- beamte: Gefangene 1)	2,7	3,0	3,3	3,4	3,2	3,1	3,2	3,2	3,1	-	-
Werkdienst:											
N	82	88,5	88,5	90,5	90,5	96	96	96	99	115	123
Steigerungsr- ate	100	107,9	107,9	110,4	110,4	117,1	117,1	117,1	120,7	140,3	150
Verhältnis Werkbe- amte: Gefangene 1)	33,7	34,1	37,6	37,3	36,4	34,8	36,6	37,9	38,6	-	-
Sozialarbeiter:											
N	40	56	57	58	58	64	64	65	106	118	122
Steigerungsr- ate	100	140	142,5	145	145	160	160	162,5	265	295	305
Verhältnis Sozialar- beiter: Gefangene 1)	69,0	53,8	58,4	58,1	56,9	52,1	55,0	56,0	36	-	-
Psychologen:											
N	11	13	13	13	13	14	17,5	17	22	25	27
Steigerungsr- ate	100	118,2	118,2	118,2	118,2	127,3	159,1	154,6	200	227,3	245,5
Verhältnis Psycholo- gen: Gefangene 1)	251,0	231,8	256,2	259,4	253,6	238,3	201,0	214	173,5	-	-
Ärzte:											
N	17	33,5	26,5	31	31	31	30	24,5	30	37	37
Steigerungsr- ate	100	197,1	155,9	182,4	182,4	182,4	176,5	144,1	176,5	217,7	217,7
Verhältnis Ärzte: Gefangene 1)	162,4	89,9	125,7	108,8	106,4	107,6	117,2	148,5	127,2	-	-

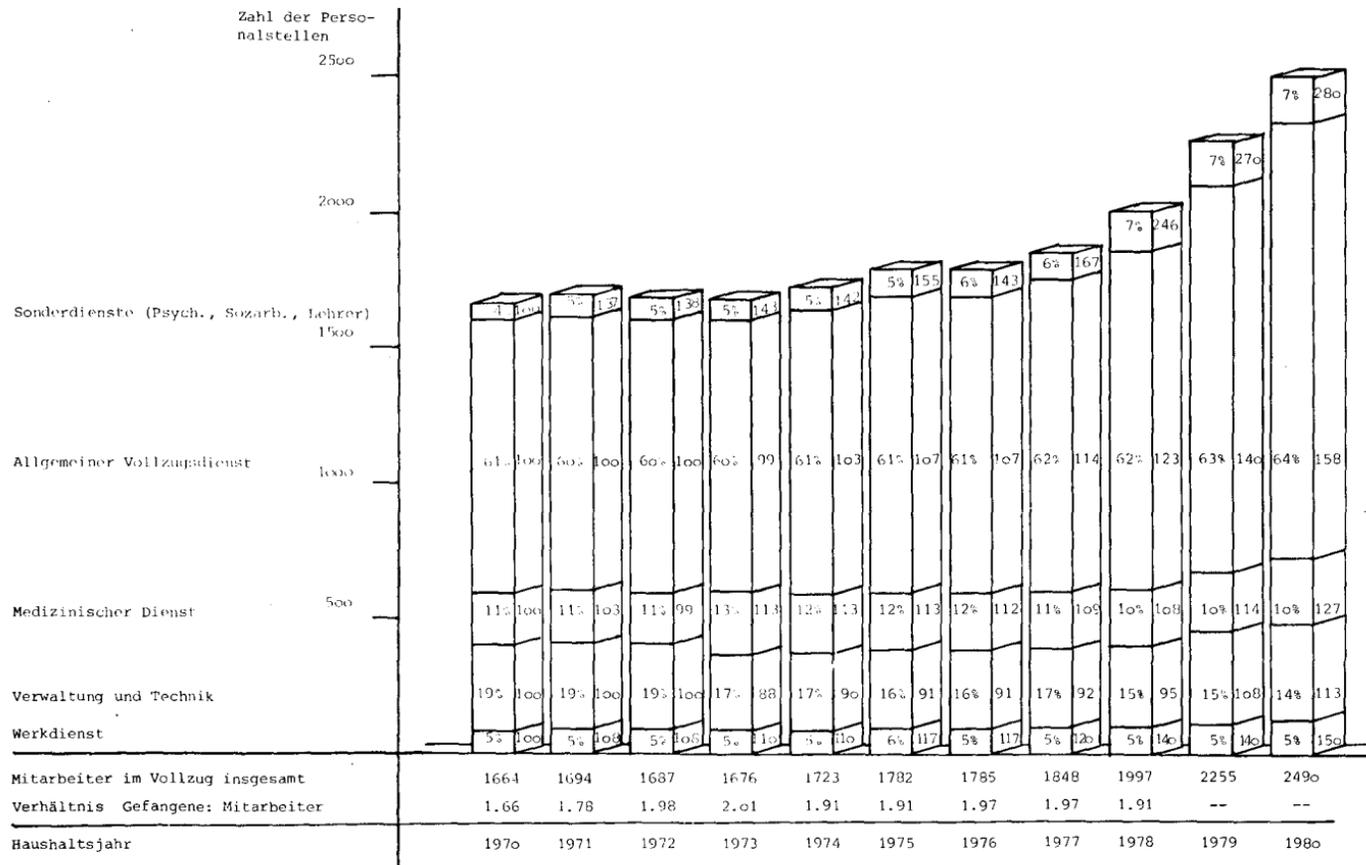
1) d.h. Zahl der Gefangenen, die auf einen Mitarbeiter der entsprechenden Berufsgruppe kommen.

im Berliner Strafvollzug wenig über die tatsächliche ärztliche, psychologische bzw. sozialpädagogische Versorgung der Gefangenen in den verschiedenen Vollzugsbereichen aussagen. So entfielen 1978 alleine 9 der 22 Psychologenstellen auf die sozialtherapeutische Abteilung in Tegel Haus IV (230 Haftplätze), während das Zahlenverhältnis in weiten Teilen des übrigen Berliner Vollzugs insoweit weit schlechter als die Durchschnittszahl von 173,5 Gefangenen pro Psychologe war. Ähnliches gilt auch für das ärztliche Personal und im geringeren Maße für Sozialarbeiter. Die Zahl von Lehrern, die in Tabelle 2 nicht aufgenommen sind, stieg von 1970-80 von 9 auf 19 an, 1978 kamen damit 191 Gefangene auf einen Lehrer.

In Abb. 1 sind die Relationen der einzelnen Mitarbeitergruppen zueinander in quantitativer Hinsicht im Längsschnitt verdeutlicht. Insgesamt hat die Zahl der Mitarbeiter von 1664 1970 auf 2490 im Jahre 1980 um fast die Hälfte zugenommen. Dennoch hat sich das Verhältnis Mitarbeiter pro Gefangener von 1:1,66 auf 1:1,91 1978 verschlechtert, da die Gefangenzahlen noch schneller angewachsen sind. Trotz der genannten überproportionalen Zunahme von Personalstellen bei den Sonderdiensten geht quantitativ die Vermehrung von Mitarbeitern im Berliner Vollzug größtenteils auf das Konto des allgemeinen Vollzugsdienstes, für den fast 600 Stellen geschaffen wurden (vgl. Tab. 2). Insbesondere seit 1977 haben sich hier starke Zuwachsraten ergeben. Das gleiche gilt auch für den Werkdienst und die Sozialarbeiter, während zusätzliche Psychologenstellen schon seit 1975 bewilligt wurden. Zwischen den einzelnen Berufsgruppen hat sich kaum eine anteilmäßige Verschiebung ergeben (vgl. Abb. 1). Die größte Gruppe, der allgemeine Vollzugsdienst, umfaßt 64 % der Mitarbeiter im Vollzug und hat nur geringfügig gegenüber 1970 (61 %) im Verhältnis zu den anderen Gruppen zugenommen, während Verwaltung und Technik mit 14 % gegenüber 1970 (19 %) leicht abgenommen haben. Der medizinische Dienst (10 %) und Werkdienst (5 %) haben langfristig einen relativ konstanten Anteil behalten, während die Sonderdienste nunmehr 7 % statt 4 % (1970) der Mitarbeiter repräsentieren.

Insgesamt hat sich die Personalstruktur im Berliner Strafvollzug trotz des zunehmenden Belegungsdrucks vor allem im Bereich der Sozialdienste seit 1970 verbessert, wenngleich die bisherigen Auswertungsschritte nur relativ grobe Daten ergeben und über die tatsächliche Situation in einzelnen Bereichen wenig aussagen. Im Längsschnitt werden die Bemühun-

Abb. 1 Entwicklung der Personalstruktur im Justizvollzug des Landes Berlin von 1970 - 1980



gen des Senats deutlich, durch personelle und bauliche Strukturverbesserungen dem Anspruch des Vollzugsgesetzes besser zu entsprechen. Dies wurde schon aus der Kostenanalyse unter 3.1 deutlich, wengleich nicht verkannt werden darf, daß dies auch eine Reaktion auf die zunehmende Überbelegung und spezielle Problemgruppen von Gefangenen (vgl. z.B. Terroristen, Drogentäter etc. und die entsprechenden baulichen Maßnahmen für Hochsicherheitstrakte) ist.

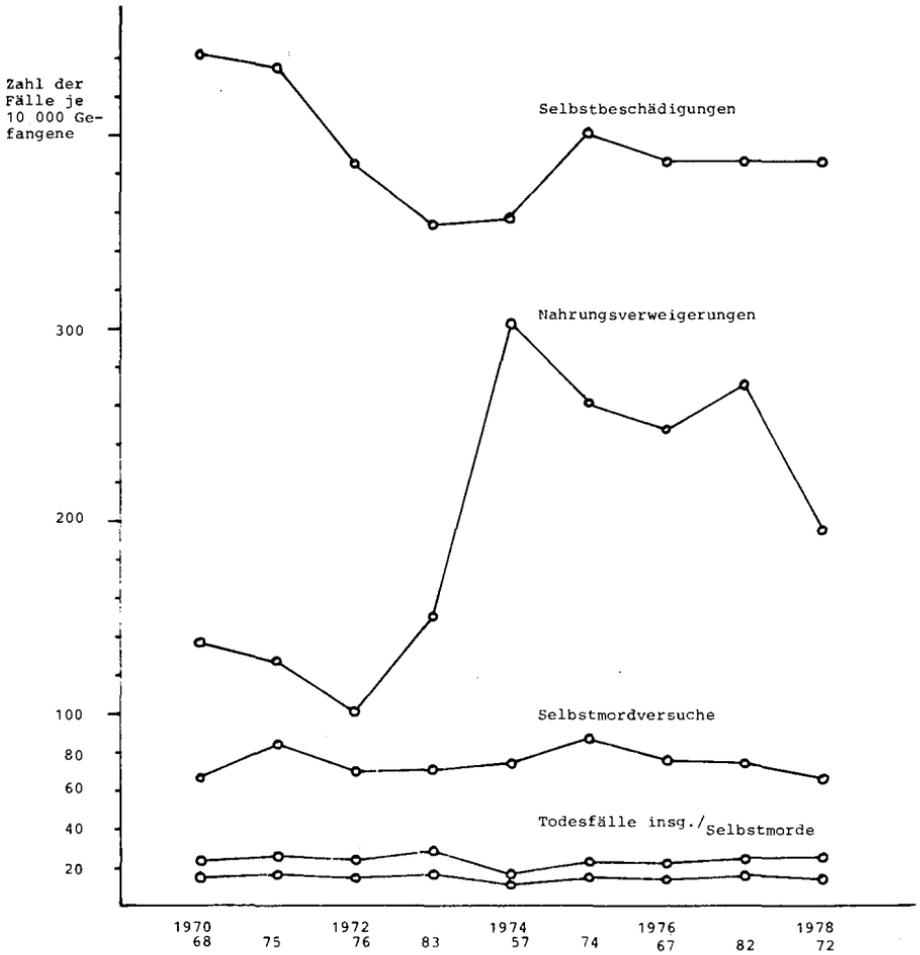
Inwieweit die aufgezeigten Tendenzen repräsentativ für die Bundesrepublik sind, muß offenbleiben. Dies erscheint schon wegen der anzunehmenden Unterschiede zwischen Flächen- und Stadtstaaten fraglich. Darüberhinaus muß man berücksichtigen, daß Berlin im Strafvollzug in vieler Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt. Man denke z.B. an die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten, die in Berlin als einzigem Bundesland in größerem Umfang bisher erfolgt ist.

3.3 Todesfälle, darunter Selbstmorde, Selbstmordversuche, Selbstbeschädigungen und Nahrungsverweigerungen im Verlauf der Jahre 1970 bis 1978 im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland

Bei den Daten über die jährliche Häufigkeit von Todesfällen - bezogen auf die durchschnittliche Belegung der Anstalten in den betrachteten Jahren (Jahresdurchschnittsbelegung) - sind kaum Tendenzen in einer bestimmten Richtung zu erkennen. Dies gilt sowohl für die Todesfälle insgesamt als auch für die Todesfälle durch Selbstmord (vgl. Abb. 2). Die Zahl der Todesfälle schwankte von 1970 bis 1978 um einen Wert von 23 jährlichen Todesfällen auf 10.000 Gefangene, die Zahl der jährlich aufgetretenen Selbstmorde betrug im Mittel über diese neun Jahre 14 auf 10.000 Gefangene.

Diese Zahlen können für sich alleine jedoch wenig aussagen und wurden daher mit den entsprechenden Daten der Gesamtbevölkerung verglichen, die aus dem Statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen sind. Zunächst wurden die Werte berechnet, die bei einer in der Altersstruktur gleichartig zusammengesetzten Gruppe der männlichen Gesamtbevölkerung zu erwarten wären. Der Vergleich mit den Daten der männlichen Bevölkerung erscheint uns hinreichend genau, da bei den Insassen der Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland nur ein sehr niedriger Frauenanteil (ca. 3 %) zu verzeichnen ist. In der so kon-

Abb. 2 Todesfälle, Selbstmorde, Selbstmordversuche, Selbstbeschädigungen und Nahrungsverweigerungen im Justizvollzug der Bundesrepublik von 1970 bis 1978



struierten Vergleichsgruppe ergab sich für das Jahr 1977 eine zu erwartende Rate an Todesfällen von 30 auf 10.000 Personen und eine Selbstmordrate von 3,3 auf 10.000 Personen. Ein Blick auf die oben angeführten Zahlen im Strafvollzug zeigt, daß die Selbstmordrate im Vollzug etwa viermal höher liegt als in der Durchschnittsbevölkerung. Die Todesfälle aufgrund anderer Todesursachen betragen im Vollzug 9 auf 10.000 Gefangene, in der vergleichbaren Durchschnittsbevölkerung 26,7 auf 10.000 Personen, d.h. die Wahrscheinlichkeit von Todesfällen durch andere Todesursachen als Selbstmord liegt im Vollzug dreimal niedriger als außerhalb des Vollzugs, was aufgrund vieler ausgeschlossener Risiken, wie z.B. Tod durch Verkehrsunfall, zu erwarten ist.

Leider kann bei den Selbstmordzahlen nicht unterschieden werden zwischen Straf- und Untersuchungshaft, da differenzierte Daten hierzu nicht vorliegen. Es wäre von Bedeutung, genaueres über die unterschiedliche Selbstmordbelastung einzelner Phasen oder Formen des Strafvollzugs zu wissen. Möglicherweise geht die hohe durchschnittliche Selbstmordgefährdung von Gefangenen auf die Situation in einzelnen Formen des Vollzugs - wie z.B. der Untersuchungshaft - zurück. Eine Differenzierung liegt lediglich für die Jahre 1977 und 1978 nach offenem und geschlossenem Vollzug in einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) vor. Aufgrund dieser Zahlen kann man vermuten, daß die Selbstmordrate im offenen Vollzug nicht in dem gleichen Ausmaß über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegt wie im geschlossenen Vollzug. Verlässliche Aussagen über die Situation im offenen Vollzug im Vergleich zu den anderen Vollzugsformen lassen sich deswegen nicht machen, da die absolute Größe der zur Diskussion stehenden Variablen im statistischen Sinne nicht ausreichend hohe Werte annimmt. 1977 gab es im offenen Vollzug der erwähnten Bundesländer 4 Selbstmorde und 1978 keine Selbstmorde (zugrunde liegen die Zahlen für eine Jahresdurchschnittsbelegung von etwa 5.000 Gefangenen). Die für den offenen Vollzug aufgrund dieser Werte errechnete Selbstmordrate betrug 1977 8 auf 10.000 Gefangene und 1978 0 auf 10.000 Gefangene, was über beide Jahre gemittelt 4 Selbstmorde auf 10.000 Gefangene ergäbe. Letztere Zahl liegt aber durchaus im Bereich der zu erwartenden Werte in der Normalbevölkerung. Wenn diese Aussage auch aufgrund der erwähnten Einschränkung wenig tragfähig ist, so gibt sie doch Anlaß dazu, eine differenzierte Betrachtung der Selbstmordgefährdung im Straf-

vollzug zu fordern.

Neben den Daten über Selbstmorde liegen aus den Vollzugsstatistiken Zahlen über "ernsthafte Selbstmordversuche" vor. Im Durchschnitt wurden zwischen 1970 und 1978 73 Selbstmordversuche bezogen auf 10.000 Gefangene jährlich registriert. Selbstmordversuche sind im Strafvollzug also fünfmal so häufig wie Selbstmorde. Über das vergleichbare Verhältnis in der Normalbevölkerung existieren verschiedene Schätzungen, die im allgemeinen zwischen 1:5 und 1:15 liegen. Die Autoren des Berichtes zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland vertreten die Auffassung, es sei realistisch, "das Verhältnis auf 1:8 bis 1:10 einzuschätzen" (Bundestags-Drucksache 7/4200 vom 25.11.1975, Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, S. 279). Gemessen an diesem Vergleichswert muß die Zahl der erfolgreichen Selbstmordversuche im Vollzug als hoch betrachtet werden. Dies insbesondere auch deswegen, weil im Vollzug die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Registrierung von Selbstmordversuchen größer ist als in der Durchschnittsbevölkerung, d.h. die Dunkelziffer bei Selbstmordversuchen ist im Vollzug eher kleiner. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß die Einschätzung entsprechender Handlungen als "ernsthafte Selbstmordversuch" einem gewissen Ermessensspielraum unterliegt, und daß möglicherweise anstaltsspezifische Besonderheiten des Definitionsverhaltens vorliegen können.

Ähnlich wie bei der beschriebenen Entwicklung der Todesfälle und Selbstmorde sind für die ernsthaften Selbstmordversuche im Strafvollzug im zeitlichen Verlauf keine Aufwärts- oder Abwärtsentwicklungen zu erkennen. Es handelt sich hier höchstwahrscheinlich ebenfalls um eine stationäre Zeitreihe - vielleicht nicht ganz so eindeutig wie bei den Kurven für Todesfälle und Selbstmorde: In den Jahren 1971 und 1975 traten nämlich in größerer Häufigkeit Selbstmordversuche als in den übrigen Jahren auf. Dies tritt im Kurvenverlauf in Form zweier leichter Gipfel in Erscheinung. Es kommen hier also stärkere Schwankungen vor als bei der Zahl von Todesfällen, d.h. es gab möglicherweise Zeiten, zu denen Selbstmordversuche häufiger auftraten, wobei hier aber nicht einmal Vermutungen formuliert werden könnten, worauf dies zurückzuführen ist. Ein Blick auf Abb. 2 zeigt, daß die Streuungen der Werte in den einzelnen Zeitreihen sehr unterschiedlich sind: Bei Todesfällen und Selbstmorden zeigen die Kurven nur sehr geringe Schwankungen, während die Zahlen der

jährlichen Fälle von Nahrungsverweigerungen und Selbstbeschädigungen sehr großen Veränderungen unterworfen waren. Bei der Zahl der Nahrungsverweigerungen trat eine sprunghafte Zunahme zwischen den Jahren 1972 und 1974 auf, auf die wiederum eine abnehmende Tendenz nach 1974 folgte. Die Zunahme nach 1972 ist sicherlich zu einem Teil darauf zurückzuführen, daß von den inhaftierten Terroristen das Mittel des Hungerstreiks sehr häufig und systematisch angewendet wurde. In Anbetracht der absoluten Werte der Zunahme - von 561 Fällen im Jahre 1972 auf 1.593 Fälle im Jahre 1974 - reicht diese Erklärung höchstwahrscheinlich alleine nicht aus. Es handelt sich eher um eine allgemeine Tendenz im Strafvollzug, daß Gefangene in den letzten Jahren häufiger die Nahrungsverweigerung als Druck- und Protestmittel anwandten, möglicherweise haben die öffentlichkeitswirksamen Hungerstreiks einzelner bekannter Täter hier eine große Rolle gespielt.

Bei der Zahl der Selbstbeschädigungen gab es - über den ganzen Zeitraum von 1970 bis 1978 betrachtet - eine leicht rückläufige Tendenz. Der Verlauf der Kurven bei Selbstbeschädigungen und Nahrungsverweigerungen zwischen 1972 und 1975 vermittelt den Eindruck, daß zwischen den beiden Entwicklungen zumindest vorübergehend eine umgekehrt proportionale Beziehung bestand: Ein Rückgang bei der Zahl von Selbstbeschädigungen verlief parallel zu einer Zunahme der Fälle von Nahrungsverweigerungen. Auch in der Gesamtentwicklung könnte eine gegenläufige Tendenz sich durchgesetzt haben: Im Vergleich zur Situation im Jahre 1970 treten 1978 Fälle von Nahrungsverweigerungen häufiger auf, während Selbstbeschädigungen geringfügig zurückgingen. Diese Tendenzen der Entwicklungen bei Nahrungsverweigerungen und Selbstbeschädigungen sprechen unseres Erachtens für die Vermutung, daß es sich bei der starken Zunahme von Nahrungsverweigerungen z.T. um eine generelle Entwicklung im Strafvollzug handelt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß entsprechend unseren Erwartungen lediglich bei der Zahl der Selbstbeschädigungen ein Rückgang im Verlaufe der 70er Jahre stattgefunden hat. Die Zahl der Selbstmorde und Selbstmordversuche blieb über den betrachteten Zeitraum von 9 Jahren relativ konstant und scheint von den stattgefundenen strukturellen Veränderungen, z.B. der Öffnung des Vollzugs, weitgehend unabhängig gewesen zu sein.

Literaturverzeichnis:

- AK StVollzG: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. Hrsg. v. Wassermann, R., bearbeitet von Brandt, E. et al. Neuwied, Darmstadt 1980.
- Berger, T.: Geschichte und Schranken der Strafvollzugsreform. KJ 7 (1974), S. 237-250.
- Böhm, A.: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.
- Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. Heft 18 der Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg 1975.
- Busch, M.: Das Strafvollzugsgesetz in sozialpädagogischer Sicht. Das neue Gesetz als Anfangspunkt und die Chance zu einer beginnenden Entwicklung. ZfStrVo 26 (1977), S. 63-73.
- Calliess, R.P.: Strafvollzug. Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Vollzugs. Stuttgart 1979.
- Classen, H.: Zur Situation der Psychologen im Strafvollzug. ZfStrVo 27 (1978), S. 67-73.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-74 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.
- Federl, G.: Ist Behandlung unter den gegebenen Verhältnissen im Justizvollzug möglich? ZfStrVo 28 (1979), S. 3-4.
- Frellesen, P.: Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften. NJW 30 (1977), S. 2050-2053.
- Fuck, P.: Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. Heft 18 der Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 79-106.
- Geiger, K.: Klassifizierung und Differenzierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg. Die Praxis der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart. ZfStrVo 26 (1977), S. 34-38.
- Geppert, P.: Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. Heft 18 der Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 107-117.
- Grohmann, G.: Strafverfolgung und Strafvollzug. Eine ökonomische Analyse. Göttingen 1973.
- Grunau, T.: Kritische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz. JR 1977, S. 51-57.

- Hammermann, H.A.: Die Schul- und Berufsausbildung von Gefangenen. Ergebnisse einer in der Justizvollzugsanstalt Remscheidt durchgeführten Untersuchung. ZfStrVo 26 (1977), S. 131-137.
- Hilbers, M., Lange, W.: Abkehr von der Behandlungsideologie? KrimJ 5 (1973), S. 52-59.
- Jung, H.: Das Strafvollzugsgesetz und die "Öffnung des Vollzugs". ZfStrVo 26 (1977), S. 86-92.
- Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Festschrift für T. Würtenberger zum 70. Geburtstag. Berlin 1977, S. 359-372.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1978.
- Kerner, H.-J.: Behandlungs- und Vollzugsorganisation im neuen Strafvollzugsgesetz. ZfStrVo 26 (1977), S. 74-85.
- Kindermann, W.: Behandlung Drogenabhängiger im Justizvollzug. MschrKrim 62 (1979), S. 218-227.
- Kury, H., Fenn, R.: Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Strafvollzug. Psych Rdsch 28 (1977), S. 190-203.
- LK StGB: Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar). Hrsg. v. Jescheck, H.-H., Ruß, W., Willms, G. 10. Aufl., 6. Lieferung §§ 61-67 StGB, bearbeitet von Hanack, E.-W. Berlin, New York 1978.
- Müller-Dietz, H., Würtenberger, T.: Fragebogenenquête zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs. Bad Godesberg 1969.
- Nährich, W.-D.: Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten. ZfStrVo 24 (1975), S. 145-152.
- Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der BRD. Tübingen 1971.
- Neufeind, W.: Einweisungsanstalten und Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen ZfStrVo 28 (1979), S. 78-82.
- Rasch, W.: Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der Bundesrepublik Deutschland. MschrKrim 59 (1976), S. 61-69.
- Rehn, G.: Strafvollzug im Wandel: Eindrücke, Probleme, Tendenzen. Vorgänge 16 (1977), S. 38-52.
- Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug, Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim, Basel 1979.

- Rüther, W.: Selektion und Zuschreibung im Strafvollzug. Zur Praxis der Auswahlanstalten im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. KrimJ 10 (1978), S. 107-117.
- Schacht, P., Koopmann, F.: Schul-sozialpädagogische Maßnahme in der Strafanstalt Berlin-Tegel. ZfStrVo 23 (1974), S. 69-81.
- Thole, E.: Suizid im Gefängnis. ZfStrVo 25 (1976), S. 110-114.
- Weis, K.: Freitod in Unfreiheit. Die Zuschreibung von Verantwortung für Gewalt, Hungerstreik und Selbstmord im Gefängnis. ZRP 8 (1975), S. 83-92.
- Wetter, R.: Der faule Kompromiß - Strafvollzugsgesetz und Knast-Praxis. In: Ortner, H. (Hrsg.): Normalvollzug. Tübingen 1978, S. 11-22.
- Wolff, J. et al.: Berufsbildende Maßnahmen im Erwachsenenstrafvollzug. KrimJ 10 (1978), S. 1-20.
- Zirbeck, R.: Die U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen. Göttingen 1973.

Bernd Busch

1. Zusammenfassende Darstellung der Untersuchung

Gegenstand des Forschungsvorhabens ist die Untersuchung der institutionellen Bedingungen des gegenwärtigen U-Haft-Vollzugs an Jugendlichen und Heranwachsenden in den drei U-Haft-Anstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt. Die Untersuchung knüpft an ein vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, durchgeführtes Behandlungsforschungsprojekt (vgl. Kaiser/Kury 1976 und Kury/Fenn/Spieß 1977) an, in welchem eine Freiburger Experimentalgruppe jugendlicher U-Häftlinge psychotherapeutisch behandelt wurde. Die Ergebnisse des Behandlungsprogramms wurden an je einer Vergleichsgruppe von U-Häftlingen in den Anstalten Mannheim und Rastatt kontrolliert. Um Effekte der Therapie besser einschätzen zu können, war es unbedingt erforderlich, die betroffenen Anstalten miteinander zu vergleichen.

Ziel der organisationsvergleichend angelegten Untersuchung soll die empirisch gesicherte Erkenntnis über das Maß der Vergleichbarkeit der drei U-Haft-Anstalten sein und damit eine Klärung der Frage, welchen Einflüssen die Insassen während ihrer Haftzeit von Seiten der Anstalt ausgesetzt sind.

Die Erfassung der institutionellen Variablen erfolgte auf der objektiven und subjektiven Ebene. Als objektive Bedingungen wurden solche definiert, die unabhängig von Äußerungen der Insassen sind, aber gleichzeitig potentielle Stimuli für sie darstellen. Es handelt sich dabei um Kontextvariablen, die sich auf die ökologische Struktur der Anstalten beziehen, z.B. demographische Charakteristika (bauliche Anlage, Größe, Ausstattung), organisationsstrukturelle Charakteristika (Programme, Bedingungen sozialer und kognitiver Deprivation), Merkmale der Bezugspersonen (Interaktion, Beziehung). Auf der subjektivistischen Ebene wurden Anstaltsmerkmale erhoben, wie sie sich im Verhalten und/oder der Wahrnehmung der Insassen ausdrücken. Zur Erfassung wurde ein Klimafragebogen vorgelegt, der die Umwelt aus subjektiver Perspektive beschreibt. Erfasst werden im wesentlichen drei Umweltdimensionen, durch

die Institutionen unterschiedlichster Art charakterisiert werden können (vgl. Wenk/Moos 1972; Miller/Dinitz 1973). Es sind dies:

1. Interpersonelle Beziehungsdimensionen,
2. Dimensionen, welche sich auf Förderungsmaßnahmen beziehen und
3. Dimensionen der Ordnung und Kontrolle.

Zur Relativierung anstaltsinterner Bedingungen wurden als Kontrollvariablen vorinstitutionelle Daten aus dem soziokulturellen Hintergrund der Insassen erhoben (z.B. Familienstruktur, Sanktionsbelastung, Institutionalisierung etc.).

Die Daten sind in den drei U-Haft-Anstalten im Laufe des Jahres 1979 erhoben worden. Mit der Methode der teilnehmenden Beobachtung wurden die Anstalten 4 Wochen lang untersucht. Zusätzlich wurden die institutionellen Daten mit einem Anstaltsfragebogen erfaßt; ebenfalls mittels Fragebogen Insassen und Personal.

Erste Auswertungsergebnisse liegen für den Bereich der teilnehmenden Beobachtung vor. Sie beziehen sich auf Aktivitäten außerhalb der Zellen in den einzelnen Anstalten. Auf diese Weise konnte über die Einschlußzeiten auch ein Maß für Deprivation gewonnen werden. Was die zeitliche Dauer und den Verlauf von Ausschlußzeiten betrifft, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den drei Institutionen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden zusammenfassend in einer Dissertation dargestellt werden.

2. Zur Situation der U-Haft in Praxis und Wissenschaft

Die U-Haft soll der Verhinderung weiterer Straftaten sowie der Sicherstellung des staatlichen Strafanspruchs (Kern/Roxin 1975, 144) dienen. Diese Zweckbestimmung gilt auch für die Untersuchungshaft von Jugendlichen (Brunner 1975, § 93 Anm. 2). Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens betreffen lediglich die Voraussetzung von Verhängung und Vollstreckung der Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 1 JGG: Subsidiaritätsgrundsatz) sowie die Ausgestaltung des Vollzugs (§ 93 Abs. 2 JGG: Gebot der erzieherischen Gestaltung).

Aber trotz der Betonung des subsidiären Charakters der Untersuchungshaft für Jugendliche und der Vorrangstellung erzieherischer Maßnahmen außerhalb des Vollzugs, gibt es abgesehen vom Haus Kieferngrund in Berlin bis jetzt keine Alternativen zur U-Haft, was den "seit Beginn der gesetz-

lichen Anordnung desolaten Zustand einstweiliger Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim" (Kreuzer 1978, 345) kennzeichnet.

Die Forderung nach erzieherischer Gestaltung der Untersuchungshaft wird - von Ausnahmen abgesehen - in der Praxis nicht erfüllt (vgl. dazu Krause 1971; Zirbeck 1973) und es kann mit Recht von einer "Diskrepanz zwischen gesetzlichem Anspruch und Vollzugswirklichkeit" (Kaiser 1977, 173) gesprochen werden.

Es stellt sich überhaupt die Frage, ob dem Auftrag der erzieherischen Gestaltung der U-Haft innerhalb der bestehenden Institutionen nachgekommen werden kann, denn Erziehung ist ja nicht nur eine Frage der Bereitstellung ausgebildeten Fachpersonals und entsprechender pädagogischer Programme, sondern auch eine Frage der strukturgesetzlichen Besonderheiten, unter denen sie stattfinden soll. Es sind hier die Rahmenbedingungen von "totalen Institutionen" (Subkultur, Etikettierung, Personalproblematik) im allgemeinen sowie die der U-Haft im besonderen (Fluktuation, kurze Haftzeit) angesprochen.

Wird die im Gesetz vorgesehene pädagogische Gestaltung des U-Haft-Vollzugs nicht durchgeführt, so erhöht sich durch den Verwehrcharakter der Anstalten die Gefahr der Prisonisierung. Durch die Inhaftierung werden die Jugendlichen diesem sozial unerwünschten Prozeß in einer Lebensphase ausgesetzt, in der sie gegenüber prägenden Umwelteinflüssen wegen der fehlenden Abgeschlossenheit der eigenen Entwicklung besonders empfänglich sind. Die plötzliche Zerstörung bestehender sozialer Kontakte, verbunden mit erheblichen Deprivationen innerhalb der U-Haft, erhöhen die Gefahr subkultureller Gruppenbindung sowie weiterer Verschlechterung der ohnehin schon durch starke emotionale Belastungen gekennzeichneten psychischen Situation der Jugendlichen (vgl. Blumenberg 1978, 140). Die psychische Belastung der sich in peripubertärer Entwicklung befindlichen Jugendlichen dürfte in der U-Haft in der Regel ohnehin größer sein als in der Strafhaft, denn die Zukunft ist durch die ungeklärte Rechtslage voller Ungewißheit. Es besteht somit die Gefahr, daß die latenten und manifesten Sozialisationschädigungen unter solchen Voraussetzungen eher weiterentwickelt werden und Prozesse der Selbststigmatisierung, wie z.B. die häufig vorkommende Tätowierung (auch ein Zeichen von Autoaggression unter deprivierenden Bedingungen) schon auf die Übernahme eines abweichenden Selbstbildes hinweist.

Die durch eine Inhaftierung verursachten Probleme sind bis heute weder von soziologischer noch von psychologischer Seite systematisch für ju-

gendliche U-Häftlinge untersucht worden. Überhaupt hat die empirisch kriminologisch ausgerichtete Strafvollzugswissenschaft wenig Interesse an dieser Form des Vollzugs gezeigt, trotz enger Verflochtenheit zwischen Strafhaft und Untersuchungshaft sowohl auf personeller wie auf organisatorischer Ebene.

Grundlegende Datensammlungen und -analysen stehen ebenso aus wie Untersuchungen über die der Verhaftung zugrunde liegenden Selektionsprozesse. Es stellt sich auch die Frage nach den persönlichen und sozialen Merkmalen der betroffenen Jugendlichen, d.h. "gegen wen - unabhängig von den in §§ 112 ff. StPO aufgeführten Voraussetzungen - die U-Haft tatsächlich verhängt wird" (Kaiser 1976, 229).

Die Behandlung der Untersuchungshaft durch Gesetzgebung, Kriminalpolitik, Vollzugspraxis und Vollzugswissenschaft kann deshalb zu Recht als äußerst "stiefmütterlich" bezeichnet werden (vgl. dazu Kreuzer 1978, 338; Müller-Dietz 1977, 4). Dies obwohl ihre Bedeutung eher zuzunehmen scheint (Kerner 1978, 551; Kreuzer 1978, 339), worin sich nach Kaiser folgende Tendenz ausdrückt: "Eine Zeit steigender Kriminalität wird überdies zur Stärkung generalpräventiver Strategien zu Lasten der Spezialprävention führen, und d.h. konkret zur neuen Zunahme und reicheren Praktizierung von U-Haft" (1978, 48). Immer wieder wird die fehlende empirische Grundlage des U-Haft-Vollzugs betont (Kerner 1978, 550; Kreuzer 1978, 347), welche doch erst Ausgangspunkt rationaler Gesetzgebungspolitik sein kann. Dieses Fehlen empirischer Daten verwundert angesichts der oben genannten Bedeutung der U-Haft, die sich unter anderem darin zeigt, daß etwa ein Drittel aller Gefangenen Untersuchungsgefangene sind (vgl. Kaiser 1978, 27). Angesichts solcher Lagebeschreibung kann der von Krebs schon 1967 geforderten empirischen Untersuchung der U-Haft (Krebs 1967, 84 und Kreuzer 1978, 346: zur Lage der Wissenschaft) nur zugestimmt werden. Die Vollzugsstatistik jedenfalls erfüllt diese Aufgabe nicht. Aus ihr (siehe Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1978, 16) sind detaillierte Erkenntnisse z.B. über die Dauer der Untersuchungshaft nicht zu entnehmen, von Sozialdaten ganz zu schweigen.

Die nun im folgenden unter 3. vorgestellten Daten zur Dauer der Inhaftierung, Altersstruktur und Verurteilungsrate in den drei U-Haft-Anstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt entstammen einer Untersuchung, die sich im Zusammenhang mit dem unter 1. beschriebenen Vorhaben ergab.

Anhand dieser Daten können unterschiedliche institutionelle Verläufe und Eigenheiten aufgezeigt werden; es geht nicht um eine am Einzelfall orientierte U-Haft-Analyse. Im Zentrum steht die Untersuchung der Verweildauer, die für alle Neuzugänge und für echte Neuzugänge berechnet wird. Durch Zusatzdaten (Verurteilungen, Freilassungsweisungen, Schubbewegung, Altersstruktur) sollen auftretende Unterschiede zwischen den Anstalten näher untersucht werden.

3. Daten zur Untersuchungshaft

3.1 Bisherige Untersuchungen zur Dauer der U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei Böhm (1977, 88) wird die durchschnittliche Dauer der U-Haft für Jugendliche und Heranwachsende mit 3-4 Monaten angegeben. Die Untersuchungen, auf die er sich dabei bezieht, sind teilweise schon älteren Ursprungs (Hilkenbach 1967; Krebs 1967; Zirbeck 1973). Eine neuere Untersuchung wurde in der Jugendabteilung der Vollzugsanstalt Stuttgart für die Jahre 1975 bis 1977 durchgeführt (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 7/4770 vom 16.11.1978). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag bei 2,5 Monaten.

Eine durchschnittliche Verweildauer von etwa 70 Tagen fand Herrmann in der Freiburger Anstalt (1977, 48).

Ein weiterer Hinweis auf die Verweildauer findet sich bei Kreuzer (1978, 338), der von 2-3 Monaten durchschnittlicher Verweildauer ausgeht und sich dabei auf Böhm (1977), Hilkenbach (1967), Krebs (1967), Krause (1971), Zirbeck (1973) sowie einen mündlichen Hinweis von Franke stützt. Bei näherer Betrachtung der Zeitberechnungen bleiben zwei Fragen offen, die eine Einschätzung der Gültigkeit der bisherigen Untersuchungen erschweren. Es handelt sich zum einen um die Frage der Zeiteinheiten, nach welchen die Jugendlichen klassifiziert worden sind. Zum Teil wurden Monatsintervalle zur Einteilung genommen, was natürlich eine Verzerrung insofern bewirkt, als dieses Verfahren davon ausgeht, daß immer alle Jugendliche bis zur zeitlichen Höchstgrenze, d.h. bis Ende des Monats, eingewiesen hätten. Zum anderen wurde in den bisherigen Untersuchungen keine Unterscheidung zwischen allen Neuzugängen und echten Neuzugängen getroffen. Dies ist von Bedeutung, denn bei Berechnung der durchschnittlichen Haftzeit mit allen Neuzugängen ist eine niedrigere Haftdauer zu erwarten, da die nur kurzfristig wegen Verschiebung etc. Einsitzenden die

durchschnittliche Verweildauer senken.

3.2 Eigenes Vorgehen

Aus den Zugangs- bzw. Abgangsbüchern wurden für jeden Insassen die entsprechenden Termine festgehalten. Die Verweildauer wurde nach Tagen ausgerechnet, so daß genaue Durchschnittswerte berechnet werden konnten.

Diese Art der Datengewinnung impliziert, daß keine Unterscheidung zwischen Untersuchungshaft und Polizeihaft getroffen werden kann. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil bei den Berechnungen so verfahren wird, daß alle in U-Haft verbrachten Jugendlichen auch als U-Häftlinge behandelt werden. Nach meiner persönlichen Einschätzung spielt das Problem der Polizeihaft in den Untersuchungshaftanstalten Freiburg und Rastatt keine Rolle, während es in Mannheim geradezu ein Charakteristikum zu sein scheint. Durch die Art der Erhebung wird weiter die Stichprobe definiert, die nicht unwesentlich die Ergebnisse mitbestimmt. So besteht z.B. die von Zirbeck (1973) gezogene Stichprobe aus zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen. Dadurch werden vorzugsweise Jugendliche mit schwereren Delikten berücksichtigt, die natürlich auch länger in Untersuchungshaft sind.

Es wurden in allen Anstalten insgesamt 691 männliche Jugendliche und Heranwachsende als Neuzugänge registriert. Dies sind 19,5 % aller Zugänge, die, auf die Zahlen von 1977 bezogen, in Baden-Württemberg als Neuzugänge registriert worden sind. Ausfälle bei der Datenerhebung gab es insgesamt 9 (Freiburg 6, Mannheim 3), bedingt durch fehlerhaften Eintrag. Auch bei Übertritt eines Heranwachsenden in die Untersuchungshaft für Erwachsene war keine Zeitberechnung möglich. Je nach Berechnungsart nach Zeit oder Alter differiert also die Gesamtzahl der Insassen. Bei den Zugängen, die gegen Ende des Jahres 1978 erfolgten, waren die meisten Abgangstermine im Jahr 1979 schon eingetragen, die Entlassung also bereits erfolgt. Bei den zum Erhebungszeitpunkt noch immer Einsitzenden wurde der Erhebungstermin als zeitlicher Endpunkt der U-Haft angenommen. Dies war bei insgesamt 11 Insassen der Fall (Freiburg 3, Mannheim 6, Rastatt 2).

Nach Feststellung der individuellen Verweildauer, des Alters sowie der Art des Ausgangs jedes Insassen, konnte verschiedenen Fragestellungen nachgegangen werden.

Zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte schien es dabei unbedingt erforderlich, die Unterscheidung in alle Neuzugänge und in echte Zugänge zu treffen. Geht man nämlich bei der Berechnung nur von allen Neuzugängen aus, so sind die Daten z.B. bei der durchschnittlichen Verweildauer in einer systematischen Weise verzerrt, da auch Verschiebungen, Zeugentermine etc. in die Berechnung mit eingehen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, eine weitere Berechnung für echte Neuzugänge anzuschließen. Unter echten Neuzugängen sollen im folgenden immer diejenigen Zugänge verstanden werden, die sich durch Subtraktion der innerhalb einer Woche Verschiebten von allen Neuzugängen ergeben. Diese Zahl ist sicherlich noch etwas zu groß, da es auch nach einer Woche Verschiebungen gibt.

3.3 Darstellung der Daten

Die durchschnittliche Haftzeit beträgt bei insgesamt 32 440 Hafttagen aufgerundet 46,9 Tage. In dieser Zahl sind auch alle nur kurz in der Anstalt Einsitzenden (Schub, Gutachten, Zeugentermin) mit einberechnet. Nach Eliminierung der innerhalb einer Woche Verschiebten erhöht sich die Haftdauer im Durchschnitt auf 54,3 Tage bei insgesamt 590 Häftlingen mit 31 999 Hafttagen (siehe dazu Tabelle 1).

Tabelle 1 Durchschnittliche Haftdauer aller Insassen der U-Haft-Anstalten Freiburg, Mannheim, Rastatt (1978) insgesamt

Alle Neuzugänge (N=691)		Echte Neuzugänge (N=590)	
46,9 Tage		54,3 Tage	
Jugendl. (N=204)	Heranw. (N=487)	Jugendl. (N=177)	Heranw. (N=413)
46,3 Tage	47,3 Tage	52,6 Tage	54,9 Tage

Die allgemein errechneten Durchschnittszahlen von 46,9 (alle Neuzugänge) und von 54,3 Tagen (echte Neuzugänge) sowie auch die Werte für Jugendliche und Heranwachsende täuschen über die zwischen den Anstalten vorhandenen Unterschiede hinweg. Berechnet man die durchschnittliche Haftdauer getrennt nach den drei Anstalten, ergibt sich ein weitaus differenzierteres Bild.

Tabelle 2 Durchschnittliche Haftdauer in den einzelnen U-Haft-Anstalten Freiburg, Mannheim, Rastatt.

Alle Neuzugänge (N = 691)					
Freiburg (N = 86)		Mannheim (N = 279)		Rastatt (N = 326)	
57,5 Tage		43,0 Tage		47,6 Tage	
Jug. (N = 38)	Her. (N = 48)	Jug. (N = 69)	Her. (N = 210)	Jug. (N = 94)	Her. (N = 232)
45,8 T.	66,7 T.	39,4 T.	44,2 T.	52,9 T.	45,4 T.
Echte Neuzugänge (N = 590)					
Freiburg (N = 85)		Mannheim (N = 243)		Rastatt (N = 262)	
58,1 Tage		48,9 Tage		58,0 Tage	
Jug. (N = 38)	Her. (N = 47)	Jug. (N = 57)	Her. (N = 79)	Jug. (N = 79)	Her. (N = 183)
45,8 T.	68,0 T.	46,8 T.	49,5 T.	62,1 T.	56,2 T.

Betrachtet man zunächst die Werte der durchschnittlichen Haftdauer aller Neuzugänge im Vergleich mit den echten Neuzugängen, so fällt neben der erwarteten Erhöhung bei den echten Neuzugängen die Angleichung von Freiburg und Rastatt auf, bei denen vor Eliminierung der Vershubten eine Differenz von rund 10 Tagen bestand. Warum Mannheim um rund 10 Tage im Durchschnitt zurückbleibt, wird noch zu untersuchen sein. Überhaupt nimmt Mannheim eine auffallende Stellung unter den drei Anstalten ein. Die Haftzeiten sind auch bei getrennter Betrachtung nach Jugendlichen und Heranwachsenden die niedrigsten und werden nur bei den echten Neuzugängen von Freiburg bei den Jugendlichen unterboten. Trotz der Angleichung von Freiburg und Rastatt bei den echten Neuzugängen (58,1 und 58,0) zeigen diese Ergebnisse nicht die Vorgänge, die sich bei getrennter Berechnung für Jugendliche und Heranwachsende ergeben. Hier ist nämlich eine gegenläufige Bewegung zwischen den beiden Anstalten zu konstatieren. Freiburg hat die niedrigste Zeit bei den Jugendlichen aber die höchste bei Heranwachsenden. Rastatt hat umgekehrt die längste Zeit bei Jugendlichen und eine kürzere bei Heranwachsenden.

Um die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen den Anstalten besser verstehen zu können, werden zunächst diejenigen Insassen ausgezählt, die nur 1 Tag bzw. 1-7 Tage in den Anstalten zugebracht haben. Hier findet sich zunächst einmal die numerische Erklärung für oben auftretende Unterschiede, denn viele kurzfristig einsitzende Insassen drücken die durchschnittliche Haftzeit natürlich nach unten.

Tabelle 3 Haftbewegungen innerhalb der ersten Woche

Anstalt Haftdauer	Freiburg		Mannheim		Rastatt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Tag oder kürzer (bezogen auf alle NZG)	1	(1,2)	50	17,9	14	4,3
1-7 Tage (bezogen auf alle NZG)	7	8,1	99	35,5	86	26,5
Innerhalb einer Woche verschubt	1	(1,2)	36	12,9	64	19,6
1-7 Tage (bez. auf echte NZG)	6	7,1	63	25,9	22	8,4

Diese Zahlen verdeutlichen, wo die Ursachen für die Unterschiede in der durchschnittlichen Verweildauer zu suchen sind. Mannheim weist eine deutlich höhere Prozentzahl an kurz einsitzenden echten Neuzugängen auf als die beiden anderen Anstalten, deren Prozentzahlen nah beieinander liegen. Der in Tabelle 3 dargestellte Sachverhalt, insbesondere die Ergebnisse von Zeile 2 und Zeile 5, erklärt die relativ kurze Verweildauer in Mannheim. Berechnet man die durchschnittliche Verweildauer für echte Neuzugänge ohne die kurz einsitzenden Häftlinge aus Zeile 5 (die eine Verzerrung bewirken), so nähern sich die Anstalten bis auf minimale Unterschiede an. Dies geht aus Tabelle 4 deutlich hervor.

Tabelle 4 Durchschnittliche Verweildauer echter Neuzugänge, ausgenommen die innerhalb einer Woche Entlassenen

Anstalt	Freiburg (N = 79)	Mannheim (N = 180)	Rastatt (N = 240)
Dauer	62,4 Tage	64,7 Tage	63,0 Tage

Vor der abschließenden Diskussion und zur Vervollständigung der Information sei noch eine weitere Tabelle angefügt, die sich auf die Ausgänge (Freilassungsweisung - Verurteilung) in den drei U-Haft-Anstalten bezieht (vgl. Tab. 5).

Die Prozentzahlen bei Freilassungen sind auf alle Insassen bezogen. Unter Freilassung wird verstanden, daß der Ausgang aus der U-Haft mittels einer Freilassungsweisung erfolgt. Bei vorliegendem Datenmaterial kann nicht entschieden werden, ob es sich um Freilassung nach Verhandlungstermin, Einstellung des Verfahrens oder anderweitig begründeter Freilassung handelt. Die Prozentzahlen bei Verurteilungen beziehen sich auf echte Neuzugänge. Als verurteilt werden alle Ausgänge nach Adelsheim oder Schwäbisch-Hall gerechnet, ausgenommen jene Insassen, die innerhalb einer Woche in eine dieser beiden Anstalten verschubt worden sind.

Bei den Freilassungsweisungen nimmt Freiburg prozentual gesehen den höchsten Rang ein. Nur zwei Prozentpunkte weniger weist Mannheim auf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Anstalten besteht darin, daß die Freilassungsweisungen in Freiburg nicht auf eine Verminderung der durch-

Tabelle 5 Freilassungsweisungen und Verurteilungen

Anstalt Ausgang	Freiburg		Mannheim		Rastatt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Freilas- sungsweis.	49	57,0	155	55,0	112	34,4
Jugendl.	24	27,9	40	14,2	44	13,5
Heranw.	25	29,1	115	40,8	68	20,9
Verurtei- lungen	8	9,4	51	21,0	82	31,3
Jugendl.	2	2,3	16	6,6	21	8,0
Heranw.	6	7,1	35	14,4	61	23,3

schnittlichen Haftzeit durchschlagen, ganz im Gegensatz zu Mannheim, wo sie sehr häufig (siehe Tab. 3) innerhalb der ersten Woche vorkommt und dadurch den Durchschnittswert senken.

Beim Anstaltsvergleich hinsichtlich der Verurteilungen fällt die günstige Stellung von Freiburg auf. Einen ersten Hinweis auf mögliche Hintergründe ergibt sich bei Betrachtung der Altersstruktur der Insassen von Freiburg, die deutlich von den beiden anderen Anstalten abweicht. Aufgrund der hohen Zahl Jugendlicher kann die geringere Verurteilungsquote teilweise erklärt werden. Dies zeigt sich auch in der relativ hohen Zahl der Heimeinweisungen, die bei den Jugendlichen in Freiburg rund 22 % aller Ausgänge ausmachen (bezogen auf alle Ausgänge in Freiburg rund 10,5 %).

Das abweichende Bild der Freiburger Anstalt für die Altersverteilung zeigt sich beim Vergleich mit der Vollzugsstatistik. Der Vergleich mit allen Einsitzenden am 31.12.1977 zeigt, daß die U-Haft-Anstalten Mannheim und Rastatt, was Jugendliche und Heranwachsende betrifft, sich doch recht nahe den Zahlen in der Vollzugsstatistik bewegen (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1978, 16: Nach diesen Zahlen teilt sich der Bestand an Jugendlichen und Heranwachsenden in 27,05 und 72,95 % auf). Freiburg mit rund 50 % Jugendlichen weicht dagegen stark vom Bundesdurchschnitt ab. Eine Erklärung für diesen Tatbestand fällt ohne weiteres Datenmaterial schwer, so daß vorerst nur Vermutungen über die

diesen Unterschieden zugrunde liegenden Bedingungen angestellt werden können.

3.4 Diskussion der Ergebnisse

1. Die Verweildauer in den drei Anstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt ist kürzer, als die bisher von Böhm (1977) genannte Dauer von 3-4 Monaten. Sie liegt für alle echten Neuzugänge bei ca. 54 Tagen. Verallgemeinert man diesen Befund, so ist davon auszugehen, daß wesentlich mehr Jugendliche und Heranwachsende in die U-Haft kommen als bisher angenommen worden war. Dies stellt auch Kreuzer (1978, 339) fest, der die Angaben bei Böhm (1977, 88) über die Zahl der Untersuchungshaftantritte für unterschätzt hält. Böhm geht noch von über 3000 Jugendlichen und mehr als 7000 Heranwachsenden aus, die bezogen auf 3-4 Monate durchschnittlicher Haftzeit und Bestandszahl am Stichtag echte Neuzugänge während eines Jahres sind. Legt man aber eine durchschnittliche Haftzeit von 2 Monaten zugrunde, so erhöht sich die Zahl echter U-Haft-Antritte auf ca. 4000 bei den Jugendlichen und ca. 12000 bei den Heranwachsenden.
2. Hiermit würde sich der eingangs bei Kaiser (1978, 48) zitierte Trend bestätigen, der sich in einer Verschiebung von der Jugendstrafe zur Untersuchungshaft hin auszeichnet. Es wäre dringend erforderlich, dieser Verlagerung der Sanktionen weiter nachzugehen, um genauer zu untersuchen, ob eine Tendenz besteht, "an die Stelle kurzer Strafzeiten Untersuchungshaft treten zu lassen" (Kreuzer 1978, 342).
3. Unter der Oberfläche der durchschnittlichen Werte für die Haftdauer, aber auch bei anderen Befunden, zeigt sich ein differenziert zu betrachtendes Geschehen, welches sehr wahrscheinlich nur durch Praktiken der Strafverfolgungsbehörden weitergehender erklärt werden kann. Dies gilt ganz sicherlich für die hohe Rate der nur kurz Einsitzenden (vor allem in Mannheim) und die hohe Rate an Jugendlichen in Freiburg.
4. Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, hat Mannheim einen sehr hohen Prozentsatz an kurzzeitig einsitzenden Insassen (1-7 Tage). Hier liegt die Vermutung nahe, daß in Mannheim schneller verhaftet wird und dann wieder Freilassung erfolgt. Warum dies so ist, kann mit dem vorlie-

genden Zahlenmaterial nicht erklärt werden. Ohne zusätzliches Wissen über Deliktsstruktur, sozialbiographische Daten, Handlungsstrategien von Richtern, Polizei und Staatsanwaltschaft können weitere Aussagen nicht gemacht werden. Mit den vorliegenden Daten und ihrer Gewinnung aus den Zugangs- bzw. Abgangsbüchern war es auch nicht möglich, zwischen Polizeihaft und U-Haft zu unterscheiden. Vor allem in Mannheim scheint es so zu sein, als ob die U-Haft als Mittel der Abschreckung verstärkt eingesetzt wird, denn dort gibt es einen hohen Prozentsatz solcher Insassen, die nur einen Tag in der U-Haft verbringen.

5. Die Ursachen für die abweichende Stellung von Freiburg in der Altersverteilung können mit vorliegendem Datenmaterial ebenfalls nicht erklärt werden. Es gibt allerdings eine Reihe naheliegender Vermutungen, deren empirische Untersuchung zur Klärung beitragen könnte. Aus Zeit- und Platzgründen konnte ihnen nicht nachgegangen werden, dennoch sollen die Fragestellungen kurz hypothetisch aufgezeigt werden.
 - a) Es gibt im Raum Freiburg prozentual gesehen mehr Jugendliche als in Mannheim und Rastatt.
 - b) Die Jugendlichen im Raum Freiburg verhalten sich abweichender.
 - c) Die behördlichen Instanzen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Haftrichter üben besondere Handlungsstrategien aus.
 - d) Die Unterbringung in die U-Haft steht mit der Suche nach einem geeigneten Heimplatz in Zusammenhang.

Nur zu den beiden letzten Punkten können zusätzliche Ausführungen gemacht werden. So liegt in Freiburg die Vermutung nahe, daß die U-Haft in einigen Fällen als Überbrückungszeit bis zur Heimeinweisung dient, denn Freiburg hat bei den Jugendlichen die höchste Zahl an Heimeinweisungen (22 % aller Jugendlichen wurden in ein Heim überwiesen), gleichzeitig die niedrigste Verurteilungsquote (siehe Tabelle 5).

Die andere Vermutung betrifft eine eventuelle Änderung der Handlungsstrategien behördlicher Instanzen durch die Arbeit des Jugendhilfswerks Freiburg. Die zeitweise Durchführung von Therapien (momentan finden noch Gesprächsgruppen statt) und die damit für Außen-

stehende verbundene Vorstellung eines stark pädagogisch akzentuierten U-Haft-Vollzugs, könnte bei den Haftrichtern zu der Meinung geführt haben, daß diese U-Haft sogar geeignet sei zur Aufnahme von Jugendlichen, zumal dann, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Allerdings ist zu beachten, daß die erhobenen Daten nur für das Jahr 1978 Gültigkeit beanspruchen können. Ob sich dieselbe Verteilung für Jugendliche und Heranwachsende auch in anderen Jahren ergeben würde, bleibt damit offen.

6. Von großer Wichtigkeit ist auch die Gefangenenbewegung innerhalb der einzelnen Anstalten. Hier spielt sicherlich die geographische Lage eine Rolle, denn Anstalten, die wie in Mannheim und Rastatt der Fall, zentraler plaziert sind, werden wahrscheinlich eher als Schubgefängnis in Betracht kommen, während bei Freiburg (peripherer Standort) weniger Verschiebungen vorkommen.

Hohe Verschiebungsziffern und die Fluktuation lassen eine beträchtliche organisatorische Unruhe innerhalb der Anstalt entstehen mit der Folge, daß konstante pädagogische Arbeit oder Therapie unmöglich werden. Die Indikation therapeutischer Maßnahmen erscheint - neben allen rechtlichen Bedenken - von der zur Verfügung stehenden Zeit und den allgemeinen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Auch pädagogische Maßnahmen werden in gleicher Weise auf Grenzen stoßen, ganz abgesehen von der untergeordneten Rolle, welche sie in der Realität spielen. Damit soll nun keineswegs einer zeitlichen Verlängerung der Untersuchungshaft in das Wort geredet werden, um somit dem Erziehungsauftrag besser gerecht werden zu können. Vielmehr ist die Schaffung alternativer Einrichtungen dringend notwendig, um so eine Einlösung des Subsidiaritätsgrundsatzes in der Praxis zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Blumenberg, F.J.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. ZfStrVo 27 (1978), S. 139-145.
- Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz-Kommentar. 4. Aufl. Berlin, New York 1975.
- Herrmann, K.-O.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. In: Pressestelle der Evangelischen Akademie (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Bad Boll 1977, S. 43-53.
- Hilkenbach, H.: Zweieinhalb Jahre Untersuchungshaft für junge männliche Gefangene in Herford. ZfStrVo 16 (1967), S. 87-92.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl. Karlsruhe 1976.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1978.
- Kaiser, G., Kury, H.: Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Antrag für das Schwerpunktprogramm: Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie. Neuantrag. Unveröff. MS. Freiburg 1976.
- Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. In: Stree, W., Lenckner, Th., Cramer, P., Eser, A.: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 549-563.
- Kern/Roxin: Strafverfahrensrecht. 14. Aufl. München 1976.
- Krause, D.: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Kiel 1971.
- Krebs, A.: Über die Durchführung der Untersuchungshaft insbesondere die an Minderjährigen. ZfStrVo 16 (1967), S. 69-86.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJ 26 (1978), S. 337-356.
- Kury, H., Fenn, R., Spieß, G.: Zwischenbericht zum Projekt: "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern". Unveröff. MS. Freiburg 1977.
- Miller, S.J., Dinitz, S.: Measuring Institutional Impact. A Following Up. Criminology 11 (1973), S. 417-426.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen der Untersuchungshaft. In: Pressestelle der Evangelischen Akademie (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Bad Boll 1977, S. 4-18.

Wenk, E., Moos, R.H.: Social Climates in Prison. JResCrim 9 (1972),
S. 134-148.

Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1973.

VI. BEHANDLUNGS- UND REHABILITATIONSFORSCHUNG

Helmut Kury

1. Problemstellung

Seit Jahren wird in der juristischen und kriminologischen Fachliteratur zu Recht mit Nachdruck auf die unbefriedigende Situation der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende hingewiesen. Von verschiedener Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Gesetz vorgeschriebene erzieherische Gestaltung in der Praxis bisher kaum verwirklicht wird. So stellt etwa Schaffstein (1973) fest, daß hier die "Realitäten in der Praxis in bestürzendem Widerspruch zu den Anforderungen der Gesetze, namentlich des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und der Untersuchungshaftvollzugsordnung stehen. Von einer erzieherischen Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges, welche § 93 Abs. 2 JGG ausdrücklich vorschreibt, kann keine Rede sein ..." (vgl. auch Schaffstein 1977). Kreuzer (1978) weist darauf hin, daß die Untersuchungshaft "bis heute in Gesetzgebung, Kriminalpolitik, Vollzugspraxis und Vollzugswissenschaft äußerst stiefmütterlich behandelt" wird und somit "weit hinter der entsprechenden Entwicklung des Strafvollzugs" zurückbleibt. Kaiser (1977, 173) betont, daß hinsichtlich der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende "gesetzlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit ... wie in keinem Bereich des JGG auseinanderklaffen". Er stellt zusammenfassend ebenso fest, daß "von einer erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft wie sie § 93 II JGG vorschreibt ... keine Rede sein" könne. Die Untersuchungshaft wird vielmehr wie die kurze Freiheitsstrafe als geradezu inhumane Strafhafte vollzogen (Kaiser 1977, 174).

Werden im Strafvollzug auch für Jugendliche und Heranwachsende zumindest im Ansatz mehr oder weniger systematisch Resozialisierungsprogramme durchgeführt, ist das in der Untersuchungshaft so gut wie nicht der Fall. Zwar gibt es auch hier verschiedentlich Modellversuche, die "ein wenig Licht auf den großen Schatten der gegenwärtigen Untersuchungshaft werfen", jedoch konnten diese bisher kaum eine breitere Wirkung erzielen (Kaiser 1977, 174; vgl. z.B. auch Brandler 1975; zusammenfassend Kury 1980).

Auch heute ist die Betreuung von Untersuchungshäftlingen in der Regel immer noch schlechter als diejenige von Strafhäftlingen (vgl. Eisenhardt 1978; Böhm 1979). Schöch (1978, 77) stellt zu Recht kritisch fest, daß hinsichtlich des Vollzugszieles Resozialisierung "die Untersuchungshaft oft nicht nur verlorene, sondern auch verderbliche Zeit (ist). Fehlende Betreuung in einer Situation größter menschlicher Einsamkeit und Hoffnungslosigkeit führt nicht nur zu Verbitterung und Trotz, sondern erhöht auch die Gefahr 'krimineller Infektion'" (vgl. auch Rotthaus 1973). Aufgrund bisherigen kriminologischen Wissens muß davon ausgegangen werden, daß eine Inhaftierung ohne Behandlungsangebot auch wegen subkultureller Einflüsse die bei den Insassen vorhandenen "Abweichungstendenzen ... (eher) noch verstärkt" als sie zu einem gesetzestreuen Lebenswandel nach Haftentlassung zu befähigen (Kaiser 1978, 23; Kerner 1978b, 202).

Auch Schütze kommt in einer neueren Untersuchung an 37 jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen zur Frage der psychischen Bewältigung einer schwerwiegenden Straftat unter den Bedingungen der Untersuchungshaft zu dem Ergebnis, daß bei der derzeitigen Struktur der Untersuchungshaft auch in Bezug auf die im Vollzug tätigen Berufsgruppen ein qualifiziertes Hilfsangebot nicht gegeben ist. "Der Untersuchungshäftling ist auf sich selbst und die 'Hilfe' der Mithäftlinge angewiesen, was aber überwiegend eine unter dem Aspekt der Resozialisierung als ungünstig anzusehende psychische Verarbeitung des Tatgeschehens fördert" (1980, 148). Zu Recht betont dieser Autor, daß "die in den Anfangsphasen versäumten Möglichkeiten ... später wohl kaum wieder aufzugreifen und nutzbar zu machen (sind). Die zu Beginn der Inhaftierung sich spontan etablierenden, als negativ einzustufenden Bewältigungsprozesse infolge der Einwirkung von Mithäftlingen und ihrer Subkultur sind in einer sich eventuell später anschließenden Strafhaft, aber auch im Rahmen einer späteren freiheitlichen Weiterentwicklung vermutlich nicht wieder aufzufangen" (1980, 152).

Gerade auch auf diesem Hintergrund ist Schöch zuzustimmen, der betont, daß versucht werden sollte "wenigstens auf freiwilliger Basis Erziehungs- und Betreuungsangebote auch für geeignete Untersuchungsgefangene zu schaffen ... zumindest aber sollten vermehrt Möglichkeiten geschaffen werden (eventuell auch durch freie Mitarbeiter), den schädlichen Folgen des Untersuchungshaftvollzuges entgegenzuwirken" (1978, 77).

Diese ungünstige Situation in der Untersuchungshaft ist besonders auch deshalb sehr problematisch, weil diese in den letzten Jahren auch wegen der inhaftierten Zahlen an Bedeutung gewonnen hat, so daß sie, wie Kaiser (1976, 229) betont, "aufgrund ihres Funktionswandels in steigendem Maß zu einem der wichtigsten Mittel der Verbrechenskontrolle wird". Aus der Strafvollzugsstatistik ist zu entnehmen, daß knapp 1/3 aller Gefangenen Untersuchungsgefangene sind. Dieser hohe Anteil der Untersuchungsgefangenen an allen Inhaftierten unterstreicht die Wichtigkeit der Bemühungen um eine resozialisierungsfreundlichere Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges (vgl. Kerner 1978a).

Gerade auch unter diesem Aspekt ist es wichtig, die Situation in der Untersuchungshaft vor allem für Jugendliche und Heranwachsende im Hinblick auf deren Resozialisierung zu verbessern. Es kommt hinzu, daß Untersuchungshäftlinge im Durchschnitt in ihrer kriminellen Karriere noch nicht so weit verfestigt sind, wie die Insassen des Strafvollzuges, Behandlungsbemühungen von daher bei dieser Population eine größere Erfolgchance haben dürften.

Für den bisher nur spärlichen Einsatz von Resozialisierungsprogrammen im Untersuchungshaftvollzug dürften vor allem zwei Gründe mitverantwortlich sein: Zum einen ist die Behandlungssituation in der Untersuchungshaft wesentlich ungünstiger als im Strafvollzug, da die Aufenthaltsdauer in der Regel erheblich kürzer ist und somit die Chance für eine erfolversprechende therapeutische Intervention verringert wird. Hinzu kommt, daß die psychische Belastung der Untersuchungshäftlinge aufgrund der noch bevorstehenden Hauptverhandlung stärker sein dürfte als bei Strafgefangenen, was eine ungünstige Ausgangsbasis für ein Behandlungsprogramm ist. Zum anderen werden jedoch oft auch rechtsstaatliche Bedenken gegenüber einer Behandlung von Untersuchungshäftlingen vorgebracht, da es sich hierbei ja um Personen handelt, deren Schuld noch nicht festgestellt wurde. Untersuchungshäftlinge sind von daher bis zum Abschluß des schwebenden Verfahrens so zu behandeln, als wären sie unschuldig. Daraus ergibt sich, daß auch aus rechtlichen Gründen eine Behandlung von Untersuchungshäftlingen nur dann möglich ist, wenn diese freiwillig zustimmen. Was junge Untersuchungshäftlinge anbelangt, ist hier jedoch Walter (1978, 339) zuzustimmen, wenn er betont, daß eine "altersgemäße sozialpädagogische Betreuung ... immer nur Angebote an den jungen Menschen beinhaltet ... und nicht unter dem Gesichts-

punkt unzulässiger Persönlichkeitsbeeinflussung' in Frage gestellt werden" kann. Selbstverständlich muß auch ein erzieherisches Angebot wie jedes Behandlungsangebot auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, da ansonsten eine positive Persönlichkeitsänderung kaum möglich scheint. Einigkeit besteht, wie oben erwähnt, weitgehend darüber, daß eine Untersuchungshaft ohne systematisches Resozialisierungsangebot kaum einen Beitrag zur Wiedereingliederung der Inhaftierten leistet, ja im Gegenteil sogar die Gefahr besteht, daß die Probanden aufgrund der Haftschäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch lebensuntüchtiger sind als bei der Einlieferung. Von daher ist die oft vorgebrachte Forderung nach einer Umgestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende im Sinne einer größeren Resozialisierungsfreundlichkeit dringend zu unterstützen.

So wurde vor allem in den Vereinigten Staaten in zahlreichen Untersuchungen, so z.B. von Sykes (1958; vgl. zusammenfassend Klingemann 1975) zur Frage der Prisonisierungswirkung darauf hingewiesen, daß eine Inhaftierung ohne systematisches Behandlungsangebot nicht nur inhuman ist, sondern den Insassen eher ent- als resozialisiert, somit dem Ziel eines modernen Strafvollzugs zuwiderläuft. Wird die Inhaftierungszeit nicht systematisch zur Aufarbeitung der Sozialisations- und Persönlichkeitsschäden genutzt, muß davon ausgegangen werden, daß das Ziel der Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft kaum erreicht wird. Auch von daher ist die oft vorgebrachte Forderung nach einer Umgestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende im Sinne einer größeren Resozialisierungsfreundlichkeit zu unterstützen, ganz abgesehen davon, daß erst damit dem Gesetz genüge getan wird.

2. Zur allgemeinen Situation in der Behandlungsforschung

Hier stellt sich jedoch die in der Behandlungsforschung immer wieder diskutierte Frage, welche Maßnahmen welche Resozialisierungseffekte bei welchen inhaftierten Probanden unter welchen Bedingungen haben oder anders ausgedrückt, welches Behandlungsprogramm bei jungen Rechtsbrechern die größten Erfolge hinsichtlich deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft hat (vgl. hierzu die umfangreiche Literatur zur Psychotherapieeffizienzforschung, zusammenfassend etwa Meltzoff/Kornreich 1970; Hartig 1975; Garfield/Bergin 1978; Köhnken et al. 1979).

Zwar verfügen wir vor allem in den Vereinigten Staaten inzwischen über zahlreiche Behandlungsforschungsprojekte, die eine Fülle von Ergebnissen lieferten. Jedoch sind diese vielfach widersprüchlich und wenig valide. So stellen etwa Lipton et al. (1975) in ihrer zusammenfassenden Sekundäranalyse von 231 Projekten fest, daß ein Großteil der beschriebenen Resultate aufgrund methodischer Mängel im Forschungsdesign wenig aussagekräftig ist (vgl. hierzu auch die zusammenfassenden Darstellungen von Bailey 1966; Logan 1972; Slaikeu 1973). Das Resultat, daß eine Behandlung in der totalen Institution Strafvollzugsanstalt wenig oder gar keinen Einfluß auf die Rückfallquote hat, führt denn auch zu einer zunehmenden Kritik an der entsprechenden Forschung und Mitte der 70er Jahre zumindest teilweise zu einer Abkehr von der Behandlungsideologie. "Nothing works" wurde geradezu zu einem Schlagwort, mit dem eine hoffnungsvoll und teilweise sicherlich mit überzogenen Erwartungen begonnene Reformpolitik beendet schien (vgl. Martinson 1974). Lediglich eine Behandlung in Freiheit, wie sie etwa in den in den Vereinigten Staaten verschiedentlich durchgeführten "Community-treatment-Projekten" praktiziert wurde, schien noch gerechtfertigt. So wurden beispielsweise im Bundesstaat Massachusetts die Jugendstrafanstalten vorübergehend geschlossen und die Inhaftierten einzelnen Behandlungsprogrammen in Gemeinden zugeführt (vgl. etwa Miller et al. 1977).

In der Zwischenzeit brachten neuere Untersuchungen im Bundesgebiet zur Frage der Behandlungswirkung in sozialtherapeutischen Anstalten zum Teil ermutigende Ergebnisse (vgl. Egg 1979; Rehn 1979; Dünkel 1980). Ferner wurden auch vor allem von seiten der klinischen Psychologie neue Forschungsmethoden zur Erfassung eines Therapie- bzw. Behandlungserfolges zur Verfügung gestellt, die mit dazu beitrugen, daß die Frage nach der Wirkung von Behandlungsmaßnahmen in Vollzugsanstalten neu aufgegriffen wurde. Zu Recht wird jedoch auch heute gerade von psychologischer Seite darauf hingewiesen, daß die sich im Rahmen der Effizienzkontrolle von Behandlungsmaßnahmen ergebenden methodischen Probleme noch keineswegs befriedigend gelöst sind. Ein Fortschritt, so wird betont, könne vor allem dadurch erreicht werden, daß methodisch möglichst einwandfreie Projekte - vor allem Längsschnittstudien - durchgeführt werden, wobei jedoch auf das oft starke Auseinanderklaffen zwischen methodischen Ansprüchen und in der Praxis realisierbarer Forschung hingewiesen wird.

Auch in den Vereinigten Staaten führte die Kritik an den Ergebnissen der bisherigen Behandlungsforschung vielfach zu der Forderung nach methodisch exakteren Forschungsplänen. So kommen beispielsweise Sechrest et al. (1979) in einer zusammenfassenden Studie der National Academy of Sciences zu dem Ergebnis, daß letztlich nur methodisch exakter geplante und durchgeführte Projekte zu einem Fortschritt in der Behandlungsforschung führen können. Es soll hier nicht verkannt werden, daß gerade die Behandlungsforschung eines der schwierigsten Gebiete der empirischen Sozialforschung ist. Dennoch ist Kaiser (1979, 118) zuzustimmen, der betont, daß, "so schwierig und vielschichtig ... (die hier sich ergebenden Probleme) auch sein mögen, die Kriminologie ... nicht von der Aufgabe entbunden werden (kann), sich um die wissenschaftliche Beantwortung zu bemühen".

Auch unter teilweise noch stark eingeschränkten Möglichkeiten empirischer Behandlungsforschung in der Praxis ist diese heute sinnvoll und nötig, da nur so eine systematische Weiterentwicklung eines am Resozialisierungsgedanken orientierten Strafvollzugs möglich ist. So betont etwa Kaiser (1979, 122), daß nicht unklar sein könne, "daß bei aller Kritik gegenüber der Behandlungsideologie auf therapeutische und sozialpädagogische Anstrengungen nicht verzichtet werden (können). Andernfalls würden im Namen größerer Rationalität und Gerechtigkeit tatsächlich nur Inhumanität und Rückschritt eingehandelt".

Sicherlich dürfen, das hat die Diskussion der letzten Jahre deutlich gezeigt, an eine Behandlung in einer totalen Institution wie sie eine Vollzugsanstalt darstellt, keine zu hohen Erwartungen geknüpft werden. Findet die Behandlung nicht in einem insgesamt resozialisierungsfreundlichen Umfeld statt, und wird sie nicht von gezielten Maßnahmen der Haftentlassung begleitet, ist ihr Erfolg, davon muß heute ausgegangen werden, als gering einzuschätzen. Die spezifische Behandlung im Vollzug ist vielmehr als Teil eines umfassenderen Resozialisierungsprogramms anzusehen, das etwa ergänzt werden sollte durch ein Angebot zur Schul- und Berufsausbildung, durch Maßnahmen zur Schuldenregulierung, Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung nach Haftentlassung. Gerade auch das Problem der Jugendarbeitslosigkeit, das zu einer Verschärfung der Lebenssituation nach Haftentlassung führen dürfte, kann die positive Auswirkung einer Behandlung verhindern. Von daher sind die Behandlung unterstützende und ergänzende Maßnahmen nach Haftentlassung außerordentlich wichtig. Die Behand-

lung muß somit, will sie auf Erfolg hoffen, in der Nachentlassungsphase etwa durch den Bewährungshelfer aufgegriffen und ergänzend fortgeführt werden.

3. Vorgehen im Rahmen des eigenen Projekts

3.1 Ziel

Liegen zu Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug bisher zahlreiche, wenn auch - wie erwähnt - oft widersprüchliche Ergebnisse vor, so sind Resozialisierungsprogramme in der Untersuchungshaft bisher kaum systematisch angewandt und hinsichtlich ihrer Wirkung erforscht worden. Einen Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke zu leisten, war Ziel des folgenden Vorhabens. Das Forschungsprojekt, das in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Institut des Freiburger Jugendhilfswerks durchgeführt wurde (vgl. Blumberg 1978; Miribung 1978; Wissenschaftliches Institut des Freiburger Jugendhilfswerks 1978), hatte sich zur Aufgabe gestellt, das von den Mitarbeitern dieses Instituts in der Freiburger Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche und Heranwachsende angebotene Behandlungsprogramm durch systematische Beobachtung zu begleiten und seine Wirkung für die spätere Wiedereingliederung der Probanden abzuschätzen.

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, wurde von vornherein eine Trennung der Aufgaben vorgesehen: Während die Therapeuten des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks nach gemeinsamer Planung das Therapieprogramm durchführten, übernahmen Wissenschaftler der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts unabhängig hiervon und eigenverantwortlich die Begleitforschung.

Hierbei wurde bei der Planung und Durchführung der Untersuchung, die als Längsschnittstudie angelegt wurde, darauf geachtet, daß die in der Literatur beschriebenen Mängel der bisherigen Projekte zur Behandlungsforschung vermieden oder überwunden wurden, jedoch mußten in einzelnen Punkten Einschränkungen gemacht werden, um die Durchführbarkeit des Vorhabens nicht zu gefährden. So war es beispielsweise trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, eine Zufallszuweisung der Probanden zu Experimental- und Kontrollgruppe vorzunehmen. Hinsichtlich der erhobenen Variablenbereiche wurde Wert darauf gelegt, Daten sowohl aus der Zeit vor der (letzten) Inhaftierung, der Inhaftierung selbst als auch aus der

Zeit nach Haftentlassung zu erheben, um ein möglichst umfassendes Bild über die Entwicklung der Probanden zu erhalten. Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß die Wirkung der Behandlung in Abhängigkeit von Merkmalen des Klienten, des institutionellen Umfeldes und der Nachentlassungssituation beurteilt werden kann.

3.2 Auswahl der Therapieformen

Die Behandlung konzentrierte sich im wesentlichen auf die Anwendung zweier international bedeutender Therapiearten, nämlich der Gesprächs-therapie (vgl. etwa Rogers 1972, 1973; Minsel 1973; Biermann-Ratjen et al. 1979; Helm 1980) und der Verhaltenstherapie (vgl. Schulte 1973; Pielmaier 1979). Beide psychotherapeutischen Behandlungsformen wurden bisher auch bei Straffälligen vor allem in den Vereinigten Staaten, aber auch in der Bundesrepublik angewandt (vgl. etwa Sarason/Ganzer 1971; Doll et al. 1974; Leky/Mohr 1977; Baulitz et al. 1978; kritisch v. Schweinitz 1980). Die im Projekt tätigen Therapeuten hatten zu Beginn des Vorhabens bereits eine mehrjährige Erfahrung in der Behandlung Straffälliger.

Die Gesprächspsychotherapie ist eine Behandlungsart, die davon ausgeht, daß die psychischen Beeinträchtigungen bzw. die Verhaltensstörungen, so beispielsweise auch kriminelles Verhalten, auf dem Hintergrund seelischer Konflikte zu sehen sind, die sich auch in einem starken Auseinanderklaffen von Selbstbild und Idealbild der Personen niederschlagen. Diese seelischen Beeinträchtigungen stehen nach dem Persönlichkeitsmodell von Rogers (1972, 1973), dem Begründer der Gesprächspsychotherapie, in Zusammenhang mit Wahrnehmungsverzerrungen und Fehleinschätzungen der Realität. Eine positive Entwicklung der Persönlichkeit ist hiernach dadurch zu erreichen, daß der Therapeut dem Klienten die Chance bietet, in einer entspannten Situation möglichst angstfrei über seine Probleme und Schwierigkeiten und die damit verbundenen Gefühlszustände zu sprechen. Es wird davon ausgegangen, daß hierdurch eine Aufarbeitung der Problematik möglich ist und sich eine Lösung der Schwierigkeiten ergibt. Die Verhaltenstherapie untergliedert sich dagegen in zahlreiche unterschiedliche Behandlungsprogramme, deren Gemeinsamkeit darin zu sehen ist, daß sie lerntheoretisch begründet sind, somit davon ausgehen, daß das gezeigte Fehlverhalten gelernt wurde bzw. dadurch bedingt ist, daß das richtige Verhalten nicht gelernt wurde, also ein Verhaltensdefizit be-

stehr.

Bei Straffälligen kann begründet angenommen werden, daß sie aufgrund ihrer Sozialisationsmängel Verhaltensdefizite aufweisen, ihr Fehlverhalten somit teilweise darauf zurückzuführen ist, daß sie in bestimmten sozialen Situationen keine adäquaten Verhaltensmuster zur Verfügung haben. Es käme hiernach darauf an, den Probanden für solche "kritischen Situationen" angemessene Verhaltensmuster anzubieten, um ihnen zu ermöglichen, ein angepaßteres Verhalten zu zeigen. In Anlehnung an ein entsprechendes amerikanisches Lernprogramm, mit dem gute Erfolge bei Straffälligen erzielt wurden, wurden in einer Vorstudie des Projekts 30 Modell-szenen entwickelt, die für relativ häufig vorkommende Situationen, in denen gefährdete Jugendliche aufgrund inadäquater Verhaltensweisen straffällig werden, ein günstigeres Verhalten zeigen. Alle Sitzungen wurden nach Überprüfung ihrer Brauchbarkeit in einem Vortest auf Videoband aufgezeichnet, um ein standardisiertes Vorgehen zu ermöglichen (vgl. hierzu Pielmaier 1980).

3.3 Forschungsdesign

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über das Forschungsdesign gegeben werden.

Über einen Zeitraum von 25 Monaten wurden alle in die Freiburger Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche und Heranwachsende neu eingewiesenen Probanden innerhalb einer Woche nach ihrer Einlieferung mit einer umfangreichen psychologischen Testbatterie untersucht. Bei der Auswahl der Tests wurden vor allem solche Verfahren berücksichtigt, welche Persönlichkeitsdimensionen erfassen, in denen aufgrund theoretischer Überlegungen eine Änderung durch die applizierte Therapie zu erwarten war, ferner aber auch allgemeine Persönlichkeitstests, wie beispielsweise das "Freiburger Persönlichkeitsinventar - FPI" (Fahrenberg et al. 1973), Teile der "Objektiven Testbatterie OA-TB 74" (vgl. Häcker et al. 1974; siehe auch Cattell/Warburton 1967; Schmidt 1975) oder der "Gießener Fragebogen" (vgl. Quensel 1972; siehe auch Jesness 1966) sowie Tests, die besondere Persönlichkeitsdimensionen erfassen, in denen sich nach bisherigen Erkenntnissen Delinquente von Nichtdelinquenten unterscheiden (vgl. Schwenkmezger 1977; Utz 1978), da wir in Anlehnung an die Ergebnisse der Psychotherapieforschung davon ausgingen, daß die Therapiewir-

kung auch von der Persönlichkeitsstruktur zu Beginn der Behandlung abhängt (vgl. etwa Kiesler 1977). Alle Testverfahren wurden in einer umfangreichen Voruntersuchung an Insassen mehrerer Jugendstrafanstalten auf ihre Brauchbarkeit für unsere Fragestellung überprüft (vgl. Kaiser/Kury 1976; Kury 1976, 1977a, 1977b). Nach Durchführung des Vortests wurden die Insassen per Zufall einer von zwei Behandlungsgruppen zugewiesen. Um diese Behandlungsgruppen möglichst klein zu halten, wurde jede Gruppe in eine für jüngere und eine für ältere Probanden aufgeteilt. Jeweils eine ältere und eine jüngere Gruppe bekamen dreimal wöchentlich für eineinviertel Stunden klientenzentrierte Gesprächstherapie, die anderen beiden dieselbe Stundenzahl Verhaltenstherapie. Hierbei wurde das beschriebene Lernprogramm anhand der auf Videoband aufgezeichneten Modellszenen angewandt.

Beide Psychotherapiearten wurden jeweils in Gruppensituationen durchgeführt, wobei die Gruppen jedoch nicht mehr als fünf Teilnehmer umfaßten. Unterstützend zu dieser psychotherapeutischen Behandlung wurden in der Anstalt Freizeitgruppen eingerichtet, ferner wurden die Beamten in nicht-direktiven Gesprächstechniken geschult sowie supervisioniert.

Zur Überprüfung der Behandlungseffekte wurde sechs Wochen nach Behandlungsbeginn eine zweite psychologische Testuntersuchung mit denselben bzw. falls vorhanden, parallelen Verfahren durchgeführt. Diese Posttests mußten deshalb bereits nach der relativ kurzen Frist von sechs Wochen nach Behandlungsbeginn vorgegeben werden, um den Ausfall an Probanden aufgrund von Entlassungen bzw. Verlegungen aus der Anstalt möglichst gering zu halten.

Da in der Psychotherapieforschung der letzten Jahre zu Recht auf die Bedeutung der Erfassung von Verlaufsdaten über die Behandlungszeit hingewiesen wurde (vgl. etwa Eckert 1974; Schwartz 1975; Franke 1978), haben wir sämtliche therapeutischen Sitzungen auf Ton- bzw. Videoband aufgezeichnet. Ferner füllten sowohl die Probanden als auch die Therapeuten selbst nach jeder Sitzung einen standardisierten Therapiebegleitbogen aus. Dadurch ist es für uns möglich, eine Verlaufsanalyse über die gesamte Therapie hinweg durchzuführen. Es können somit nicht nur globale Behandlungseffekte, sondern auch unterschiedliche Verlaufsstrukturen untersucht werden.

Zu Recht wurde zur bisherigen Behandlungsforschung kritisch bemerkt, daß ein großer Mangel der einzelnen Projekte im Fehlen von nichtbehandelten Vergleichspersonen besteht. Deshalb legten wir auf die Einrichtung solcher Gruppen großen Wert. Da die Zusammenstellung einer Kontrollgruppe in derselben Anstalt aus ethischen Gründen sowie wegen der relativ geringen Inhaftierungszahl nicht möglich schien, waren wir gezwungen, Vergleichsgruppen in anderen Anstalten zusammenzustellen. Dafür sprach außerdem unser Forschungsinteresse, durch den Vergleich etwaige Prisonisierungsprozesse erfassen zu können. Wir wählten hierfür die U-Haftabteilungen in Rastatt und Mannheim aus. Bei den Vergleichsprobanden wurden nur die psychologischen Untersuchungen (Prä- und Post-Tests) durchgeführt, jedoch keinerlei Behandlung angewandt.

Um die Vergleichbarkeit von Behandlungs- und Kontrollgruppen zu überprüfen, wurde in einem besonderen Untersuchungsabschnitt eine Analyse institutioneller Bedingungen der drei Haftanstalten durchgeführt. Hierbei wurden jene Aspekte der Haftsituation untersucht, von denen man annimmt, daß sie einen positiven oder negativen Einfluß auf die Resozialisierung der Inhaftierten haben (vgl. hierzu den Beitrag von Busch in diesem Band).

Dieser Teil des Forschungsvorhabens ist auch insofern wichtig, als hierdurch festgestellt werden kann, wieweit sich die einzelnen Anstalten hinsichtlich der zu erwartenden Prisonisierungswirkung auf die Insassen unterscheiden. Besonders unterschiedliche Hafteffekte z.B. aufgrund des Deprivationsgrades können eine Behandlungswirkung in Form einer positiven Veränderung aufheben. Bei starker Prisonisierungswirkung einer Haftanstalt kann somit ein Behandlungserfolg auch darin bestehen, daß eine weitere Verschlechterung des Persönlichkeitsbildes der Probanden vermieden wird. Bei einem reinen Prä-Post-Design ließen sich in diesem Fall u.U. jedoch keine Unterschiede zwischen Vor- und Nachtests nachweisen, woraus jedoch nicht auf einen mangelnden Therapieerfolg geschlossen werden könnte.

In einer Analyse von Gerichts- und Vollzugsakten anhand eines standardisierten Erhebungsbogens wurden biographische Daten zum bisherigen Sozial- und Legalverhalten der erfaßten Probanden erhoben. Diese Daten sind vor allem für eine differenzierte Auswertung der Behandlungswirkung für unterschiedliche Untergruppen von Bedeutung. Da mehrere Untersuchun-

gen erwarten lassen, daß positive Effekte von Behandlungsprogrammen nur eine begrenzte Zeit die Nachentlassung überdauern, haben wir genauer erfaßt, welche Bedingungen und Probleme sich für die Probanden nach der Haftentlassung ergeben. Zu diesem Zweck wurde eine Untergruppe von 170 Jugendlichen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde sowie deren Bewährungshelfer über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren wissenschaftlich beobachtet und begleitet (vgl. hierzu den Beitrag von Spieß in diesem Band).

In einem noch ausstehenden Forschungsschritt soll erfaßt werden, inwieweit die erhobenen Daten für das spätere Legalverhalten prognostisch bedeutsam sind. Hierzu soll das Legalverhalten der Jugendlichen 5 Jahre nach Haftentlassung durch Einholung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung eines Prognoseverfahrens geplant, in welchem auch die persönlichkeitspsychologischen Daten Berücksichtigung finden werden.

Die Hauptstudie unseres Projekts, soweit sie sich auf die Durchführung der Behandlung bezieht, dauerte wie erwartet insgesamt 25 Monate. In dieser Zeit wurden 699 Insassen der drei U-Haftanstalten erfaßt. Hiervon entfallen 166 auf die Behandlungsgruppe und 533 auf die zwei Vergleichsgruppen. Die Teilnahme am Behandlungsprogramm war für alle Jugendlichen freiwillig. Insgesamt wurden in der Behandlungsgruppe 905 therapeutische Sitzungen durchgeführt. Die durchschnittliche Stundenzahl pro Proband betrug 18 Stunden in den gesprächstherapeutischen und 19 Stunden in den verhaltenstherapeutischen Gruppen.

Die Größe des Forschungsprojektes, vor allem aber auch der Umstand, daß die Datenerhebung in allen Projektphasen mit Ausnahme der Fünfjahreskattamnese erst Ende 1979 abgeschlossen werden konnte und deshalb die Auswertungen noch am Anfang stehen, ermöglicht es lediglich, erste, noch relativ allgemeine Ergebnisse mitzuteilen.

3.4 Problem der Ausfallquote

Zuvor sei noch kurz ein im Bereich der empirischen Sozialforschung oft auftauchendes Problem angesprochen, nämlich das der Ausfallquote an Probanden bei Mehrfachtestungen (vgl. etwa Köhnken et al. 1979, 109 f.). Allein aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips ist es nahezu unmöglich, bei

mehreren Testerhebungen jeweils die Gesamtstichprobe zu erfassen. Auch wir hatten erwartungsgemäß in den unterschiedlichen Projektabschnitten zum Teil recht hohe Ausfallquoten zu verzeichnen. So konnten von den 699 im Vortest erfaßten Probanden lediglich noch 234 im Nachtest erreicht werden. Der Hauptgrund für diese hohe Ausfallquote ist in Entlassungen bzw. Verlegungen zu sehen. Die Zahl der Verweigerungen ist im Vergleich dazu sehr gering. Die Akten konnten von lediglich 397 Probanden besorgt werden, vom Rest waren trotz umfangreicher, monatelanger Bemühungen keine Aktenunterlagen zu erlangen. An der Therapie nahmen von den in Freiburg 161 prägetesteten Probanden immerhin 111 teil, der Rest wurde vorwiegend deshalb nicht in eine Therapiegruppe übernommen, weil die Aufenthaltsdauer in der U-Haft zu kurz war. Auch hier waren die Verweigerungen im Vergleich dazu relativ gering. Bei der Nachuntersuchung über die Bewährungshilfe wurden letztlich 170 der 699 prägetesteten Probanden erfaßt.

Es stellt sich hier die Frage, wieweit die einzelnen Untergruppen noch repräsentativ für die Ausgangsgruppe sind, bzw. mit welchen Verzerrungen zu rechnen ist. Da von allen Probanden, die in das Projekt einbezogen wurden, die Prätests vorlagen, hatten wir die Möglichkeit, die einzelnen Subsamples hinsichtlich dieser Prätestergebnisse zu vergleichen. Hierbei zeigten sich zwischen den einzelnen Gruppen kaum statistisch bedeutsame Unterschiede, so daß wir davon ausgehen können, daß die Verzerrungen durch Ausfälle zumindest in diesen Persönlichkeitsdimensionen relativ gering sind und vernachlässigt werden können.

4. Ergebnisse

4.1 Persönlichkeitsbild zum Zeitpunkt des Beginns der U-Haft

Die Anwendung eines psychotherapeutischen Programms bei Delinquenten geht wie erwähnt davon aus, daß die Behandelten psychische Störungen zeigen, die von der Normalität abweichen und die gleichzeitig in Zusammenhang mit dem sozial abweichenden Verhalten stehen. Die Beseitigung dieser psychischen Störungen, so wird weiter angenommen, führt auch zu einer Beseitigung oder zumindest Reduzierung des sozial abweichenden Verhaltens. In Untersuchungen wurde auch tatsächlich nachgewiesen, daß Straffällige sich von Nichtstraffälligen in zahlreichen psychologischen Dimensionen unterscheiden. Die Ergebnisse sind jedoch vielfach wider-

sprüchlich (vgl. etwa die zusammenfassenden Darstellungen von Schuessler/Cressey 1950; Waldo/Dinitz 1976; Tennenbaum 1977). In neuerer Zeit zeigte sich im Rahmen der Dunkelfeldforschung, daß die Unterschiede zwischen inhaftierten Straffälligen und Vergleichsprobanden bei nicht offiziell registrierten Rechtsbrechern oft nicht bestätigt werden konnten (vgl. jedoch Villmow-Feldkamp 1976). Es wurde in diesem Zusammenhang sicherlich zurecht darauf hingewiesen, daß bei inhaftierten Rechtsbrechern gewonnene Resultate oft auch das Ergebnis der Wirkung der Inhaftierung selbst sind, daß somit zumindest teilweise Hafteffekte (Prisonisierung) und nicht nur im Zusammenhang mit der Straftat zu sehende Persönlichkeitscharakteristika erhoben wurden.

Wir überprüfen bei den von uns erfaßten Probanden, inwieweit sie von den Normwerten der einzelnen Testverfahren bzw. von Vergleichswerten nicht-delinquenter Gruppen abweichen. Dieser Vergleich ist, wie erwähnt, vor allem für die Behandlungsgruppe bedeutungsvoll und soll deshalb hier auf die Freiburger Stichprobe beschränkt werden. Dabei kann jedoch gesagt werden, daß die Mannheimer und Rastatter Probanden nahezu dieselben Resultate zeigten. Der Einfachheit halber wird der Vergleich auf die wichtigsten Testverfahren beschränkt, nämlich das "Freiburger Persönlichkeitsinventar-FPI", den "Gießener Fragebogen", den "Risikofragebogen" (vgl. Schwenkmezger 1977), die "Fragebogen zur Erfassung des subjektiven Delinquenzrisikos" und der "negativen Valenz sanktionierter Konsequenzen" (vgl. Lösel 1975). Alle diese Fragebogen wurden von anderen Autoren bei delinquenten Gruppen erfolgreich angewandt (vgl. etwa Rasch/Kühl 1973; Quensel 1972; Schwenkmezger 1977; Lösel 1975) und haben sich auch in unserer Studie als relativ valide erwiesen.

Es zeigt sich, daß die Freiburger U-Haftgruppe in 34 der 45 Persönlichkeitsdimensionen statistisch signifikant von den Normwerten bzw. Vergleichswerten Nichtbelasteter abweicht. In den Persönlichkeitsfragebogen zeigen die U-Haftprobanden ausnahmslos ein gestörtes Persönlichkeitsbild, so schildern sie sich z.B. aggressiver, erregbarer, sozial fehlangepaßter aber auch ängstlicher und depressiver. Bedeutend scheint auch, daß sie sowohl in der Dimension Extraversion als auch emotionale Labilität stark erhöhte Werte haben, was für die persönlichkeitspsychologisch orientierte Kriminalitätstheorie von Eysenck spricht, der davon ausgeht, daß Delinquente in diesen beiden Dimensionen sowie in der hier nicht erfaßten Dimension Psychotizismus höhere Werte zeigen (vgl. Eysenck 1964).

Plausibel ist ferner, daß die U-Haftprobanden in 4 von 5 Risikoskalen höhere Werte haben, also risikobereiter sind und mehr wagen, worin mit eine Ursache für ihr delinquentes Verhalten gesehen werden kann. Gleichzeitig schätzen sie das Risiko, nach einer Straftat erwischt zu werden, höher ein als die Vergleichsgruppen, was sicherlich damit in Zusammenhang steht, daß diese Probanden das für sie negative Erlebnis, nach einer Straftat gefaßt zu werden, zum Testzeitpunkt erst kürzlich hinter sich hatten. Auffallend ist, daß die negativen Konsequenzen sozial fehlangepaßter Verhaltensweisen wie Verwarnung, Arrest, Geldbuße oder gar Gefängnis von den Inhaftierten als wesentlich weniger gravierend angesehen werden als von den Nichtstraffälligen. Dieses Resultat deutet darauf hin, daß die abschreckende Wirkung dieser negativen Konsequenzen für diese Straffälligen offensichtlich nicht so groß ist wie für gesetzestreue Bürger, was wiederum eine Erklärung für das delinquente Verhalten unserer Probanden liefern könnte. Zu beachten ist jedoch, daß ein Verfälschungseffekt derart vorliegen könnte, daß die U-Haftprobanden aufgrund ihrer Situation als Inhaftierte dazu neigen, die negativen Konsequenzen von Straftaten, unter denen sie ja gegenwärtig selbst zu leiden haben, abzuschwächen, um sich damit selbst einzureden, daß ihre gegenwärtige Situation gar nicht so "schlimm" ist.

Insgesamt kann somit gesagt werden, daß die Untersuchungshäftlinge hoch signifikant in negativer Richtung von der Normpopulation bzw. den nichtstraffälligen Vergleichsgruppen abweichen.

4.2 Unterschiede zwischen Experimental- und Vergleichsprobanden in den Prätests

Ein Problem unserer Untersuchung bestand darin, daß es - wie erwähnt - nicht möglich war, in der Freiburger Untersuchungshaftabteilung eine Kontrollgruppe zu bilden und die Probanden per Zufall den einzelnen Gruppen zuzuteilen. Wir mußten deshalb Vergleichsgruppen in anderen Anstalten einrichten. Hier erhebt sich die Frage, wieweit die Probanden der externen Gruppen tatsächlich mit denjenigen der Experimentalgruppe vergleichbar sind. Nur dann, wenn das der Fall ist, und der Vollzug der U-Haft in den drei Anstalten keine wesentlichen Unterschiede zeigt, können Differenzen zwischen Experimental- und Vergleichsgruppen in den Posttests im Hinblick auf eine Therapiewirkung interpretiert werden. Wir überprüften die Vergleichbarkeit der drei Gruppen zunächst anhand der

Prätestergebnisse. Es zeigte sich, daß die durchgeführten Varianzanalysen zwischen den drei Gruppen vor allem in dem "Freiburger Persönlichkeitsinventar" und dem "Gießener Fragebogen" zahlreiche statistisch bedeutsame Unterschiede aufweisen, wobei die Gruppe der Mannheimer U-Haftprobanden nahezu immer am ungünstigsten abschneidet. Offensichtlich zeigen diese eine wesentlich gestörtere Persönlichkeitsstruktur als die Freiburger und Rastatter Insassen der U-Haft. So schildern sie sich z.B. im "Freiburger Persönlichkeitsinventar-FPI" als depressiver, aggressiver, gehemmter und emotional labiler. In den Skalen des "Gießener Fragebogens" liegen sie mit Ausnahme der Skala 9 in allen Dimensionen hochsignifikant höher.

Neben diesen Unterschieden in der Persönlichkeitsstruktur zeigten sich zwischen den drei U-Haftgruppen auch auffallende Differenzen in den Aktenangaben zum bisherigen Legal- und Sozialverhalten. So liegt die Zahl der durchschnittlichen Vorverurteilungen in Freiburg höher als in Mannheim und Rastatt. Deutliche Unterschiede zeigten sich auch hinsichtlich des Anteils der Insassen mit früheren Haftstrafen: Während von 57 % der Mannheimer Probanden frühere Haftstrafen bekannt sind, sind das bei den Freiburger Häftlingen lediglich 49 % und den Rastattern 46 %. Somit liegt bei den Freiburger Probanden zwar die Zahl der Vorverurteilungen höher, dennoch ist die Anzahl der früheren Inhaftierungen niedriger als bei den Mannheimer Probanden. Daraus kann abgeleitet werden, daß bei den Freiburger und Rastatter Probanden trotz stärkerer Vorbelastung offensichtlich weniger freiheitsberaubende Sanktionen verhängt wurden als bei den Mannheimern. Dieses Bild einer unterschiedlichen Sanktionspraxis wird auch dadurch erhärtet, daß von den etwa 90 % der Insassen, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, die Dauer dieser Strafe bei 71 % der entsprechenden Freiburger Probanden maximal 1 Jahr betrug, während es bei den Mannheimern und Rastattern mit knapp der Hälfte deutlich weniger waren. Anders ausgedrückt betrug die verhängte Strafdauer bei 29 % der zu einer Jugendstrafe verurteilten Freiburger Probanden mehr als ein Jahr, bei den Mannheimern waren es mit 53 % und bei den Rastattern mit 55 % wesentlich mehr. Auch die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung wird unterschiedlich gehandhabt: So erfolgte bei etwa der Hälfte der Mannheimer und Rastatter Probanden eine Strafaussetzung zur Bewährung, bei den Freiburgern waren es mit drei Viertel deutlich mehr. Daraus folgt, daß die Zahl derjenigen Probanden, die im Anschluß an die U-Haft

eine Jugendstrafe zu verbüßen hatten, sich stark unterscheidet: in Mannheim und Rastatt waren es 40 %, in Freiburg dagegen nur 13 %.

Auch hinsichtlich der Deliktsstruktur der Insassen der drei Anstalten vor allem hinsichtlich Drogendelikte zeigen sich Differenzen. So liegt die Zahl derjenigen Probanden, die regelmäßig Drogen nahm, bei der Rastatter und Freiburger Gruppe um mehr als die Hälfte höher als bei der Mannheimer.

Was die Unterschiede hinsichtlich der Dauer der U-Haft anbelangt, vergleiche den Beitrag von Busch in diesem Band.

Hinsichtlich der Altersstruktur der Insassen sind knapp die Hälfte der Freiburger Probanden Jugendliche, bei den Rastattern und Mannheimern sind das lediglich ein Viertel. Die Probanden der Freiburger U-Haft sind somit im Durchschnitt jünger als die der Mannheimer und Rastatter.

Was den U-Haftverlauf anbetrifft, fanden wir hinsichtlich mehrerer Variablen deutliche Unterschiede. So müssen die Freiburger Probanden offensichtlich mehr Zeit auf ihrer Zelle verbringen als die Rastatter und Mannheimer, was darauf hindeutet, daß insoweit der Deprivationsgrad bei den Freiburger Insassen wesentlich höher ist. Gerade das dürfte jedoch einen negativen Effekt hinsichtlich der Resozialisierung haben und der Behandlungswirkung entgegenlaufen.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der drei Gruppen kann zusammenfassend gesagt werden, daß die Freiburger Probanden nicht nur eine höhere Vorbelastung zeigen, sondern innerhalb der U-Haft auch eine größere Deprivation erfahren, was beides für eine negativere Prognose dieser Probanden spricht. Schon aufgrund dieses Umstandes erscheint es schwierig, einen Erfolg der therapeutischen Behandlung in verbesserten Posttestwerten nachzuweisen, da die höhere Prisonisierung die Behandlungseffekte überlagern dürfte und sie eventuell nicht zur Wirkung kommen läßt. Der Vergleich zwischen den drei Anstalten in den Posttests wird somit durch die beschriebenen Unterschiede relativiert.

4.3 Unterschiede zwischen Prä- und Posttests sowie in der Widerrufsquote nach Haftentlassung

Von daher war es für uns nicht überraschend, daß sich in der Behandlungs-

gruppe in den Posttests aufgrund der bisher vorliegenden Auswertungsergebnisse kaum statistisch bedeutsame Unterschiede zu den Prätests zeigten. Das läßt sich auch daraus schließen, daß bei denjenigen Probanden, von denen aufgrund der Bewährungshelfer-Nachbefragung Informationen zu einem Widerruf der Bewährung vorliegen, sich abzeichnet, daß der vorläufige Widerrufsanteil bei den Freiburger Probanden trotz der größeren Vorbelastung und Haftdeprivation deutlich niedriger liegt. Dieses Ergebnis kann durchaus mit auf eine Therapiewirkung zurückzuführen sein, jedoch auch auf eine unterschiedlich intensive Nachbetreuung oder eine unterschiedliche richterliche Praxis hindeuten (vgl. hierzu auch den Beitrag von Spieß in diesem Band). Hier sollen differenziertere statistische Analysen des umfangreichen Datenmaterials weitere Erklärungen bringen.

5. Diskussion der Ergebnisse

Abschließend ist zu fragen, welche Schlüsse aus den bisherigen Ergebnissen des Projektes gezogen werden können. Bereits jetzt zeigt sich, daß eine eindeutige Wirkung der Behandlung in den Persönlichkeitstests kaum nachgewiesen werden kann. Das ist jedoch, wie erwähnt, u.U. auf die relativ stark abweichende Situation in den drei Anstalten zurückzuführen. Der einer Behandlungswirkung entgegenlaufende Prisonisierungseffekt ist in der Experimentalgruppe deutlich höher als bei den beiden Vergleichsgruppen.

Auch der Umstand, daß die Posttests in zeitlicher Nähe zur bevorstehenden Hauptverhandlung durchgeführt wurden, kann bewirken, daß die Ergebnisse hierin aufgrund der zu erwartenden größeren Beunruhigung schlechter ausfallen. Dieser Effekt kann eventuell den Niederschlag einer Behandlungswirkung in den Testverfahren verhindern. Hierfür spricht beispielsweise eine Studie von Fitch (1962) an U-Häftlingen, der feststellt, daß die Extraversions- und Neurotizismus-Werte nach Eysenck sich im Zusammenhang mit der psychischen Belastung durch das Gerichtsurteil ändern. Diese seelischen Belastungsmomente sind u.U. so stark, daß sie einen Behandlungseffekt zumindest vorübergehend unterdrücken.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse der Psychotherapieprozeßforschung kann davon ausgegangen werden, daß die Wirkung der Therapie nicht linear verläuft, es muß vielmehr angenommen werden, daß ein wechselhafter Ver-

lauf eintritt. Gerade diese Annahme führte mit zur Relativierung der Aussagekraft der Prä-Post-Designs. Es ist durchaus möglich, daß wir mit dem Zweit-Test einen Therapieabschnitt erfaßten, in welchem ein Erfolg kaum feststellbar ist. Die noch ausstehende Auswertung der Verlaufsdaten aus den Ton- und Videobandaufzeichnungen kann hier entscheidende Hinweise geben (vgl. hierzu auch Kury/Deutschbein 1979). So fand beispielsweise Eckert (1974) bei einer Verlaufsstudie innerhalb der Gesprächspsychotherapie zum Teil sehr unterschiedliche Therapieprozesse, die den Erfolg der Behandlung mitbestimmen (vgl. auch Schwartz 1975).

Ein weiterer Grund für die geringen Unterschiede zwischen den Prä- und Posttests in der Behandlungsgruppe kann in dem relativ hohen Anteil derjenigen Probanden gesehen werden, die drogengefährdet oder gar -abhängig sind. Gerade bei solchen Delinquenten scheinen aufgrund bisheriger Resultate Änderungen nur schwer erreichbar zu sein, zumal in einer Haft-situation.

Zu beachten ist ferner, daß die Behandlung aufgrund der insgesamt kurzen Inhaftierungszeit nur relativ wenige Stunden umfassen konnte, der Effekt somit auch nur gering sein kann. Zwar vertrat man bis etwa Mitte der 70er Jahre die Ansicht, daß gerade Gesprächspsychotherapie selbst in wenigen Stunden schon positive Effekte zeigen kann. Jedoch ist diese Annahme in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt worden. Klinische Psychologen wiesen vermehrt darauf hin, daß auch bei Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie schon bei relativ leichten psychischen Störungen 20 und mehr Therapiestunden nicht selten sind. Bei Straffälligen, die in der Regel ausgeprägte Sozialisierungsschäden und Persönlichkeitsdefizite aufweisen, kann somit eine isolierte Behandlung von nur wenigen Stunden kaum auf einen durchschlagenden Erfolg hoffen. Daher ist es erforderlich, umfangreiche Resozialisierungsprogramme anzuwenden, die jedoch früh einsetzen sollten, um so möglichst der Verfestigung einer kriminellen Karriere vorzubeugen. Hier kann eine Behandlung in der U-Haft ihre Bedeutung bekommen, nämlich als Einstieg für ein differenziertes Resozialisierungsprogramm, das mit dieser Behandlung in der U-Haft beginnt und sich nach Haftentlassung in besonderen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen, die auf der institutionellen Behandlung aufbauen und beispielsweise durch den Bewährungshelfer durchgeführt werden, fortsetzt. Eine rein psychotherapeutische Behandlung ohne unterstützende Maßnahmen vor allem nach Haftentlassung scheint nicht optimal zu sein.

So zeichnet sich bei den über die Bewährungshelfer nachbefragten Probanden ab, daß die Variable "Therapieteilnahme" kaum einen Einfluß auf die Widerrufsquote hat, während Merkmale der Belastung unmittelbar nach Haftentlassung, wie z.B. Arbeitslosigkeit, aber auch Aspekte der Desintegration im sozialen Nahraum, wie Mangel einer festen Bezugsperson, für ein erhöhtes Widerrufsrisiko sprechen (vgl. hierzu den Beitrag von Spieß in diesem Band).

Für die Bewertung unserer Ergebnisse hinsichtlich des Therapieerfolges bedeutet dies, daß damit gerechnet werden muß, daß durch die Integrationschwierigkeiten nach Haftentlassung ein Behandlungseffekt überdeckt wird. Auch einige bei Lipton/Martinson/Wilks (1975) referierte Ergebnisse deuten darauf hin, daß eine stärker pragmatisch orientierte Hilfestellung klassischen Therapieverfahren in vielen Fällen überlegen sein dürfte, vor allem wenn letztere relativ isoliert angewandt werden. Die Bewährungshelfer gaben bei unserer Nachbefragung an, daß in der ersten Phase der Arbeit mit den Entlassenen existenzsichernde Maßnahmen regelmäßig den Schwerpunkt ihrer Arbeit bilden, während erst im weiteren Verlauf der Betreuungsarbeit eine systematische Auseinandersetzung mit psychischen und sozialen Belastungen der Straffälligen möglich wird. Gerade für diese Phase kann jedoch eine Therapie während der Haftzeit eine wesentliche Vorbereitung bedeuten, indem sie den Probanden motiviert, sich mit den psychischen Hintergründen seines straffälligen Verhaltens kritisch auseinanderzusetzen. Gerade die Förderung einer Änderungsmotivation kann ein wesentlicher Effekt einer Behandlung während der Inhaftierungszeit sein. Die Therapiewirkung in der Anstalt kann fraglos dadurch erhöht werden, daß das Anstaltsklima möglichst behandlungsfreundlich gestaltet wird. Eine Therapie kann offensichtlich nur in einem behandlungsfreundlichen Umfeld zur Wirkung kommen, was jedoch durchaus - zumindest in einem gewissen Ausmaß - auch in einer Haftanstalt hergestellt werden kann. Daß eine Therapie selbst unter extrem ungünstigen äußeren Haftbedingungen durchführbar ist, und daß jugendliche und heranwachsende Insassen von Untersuchungshaftanstalten offensichtlich an einer Behandlung interessiert sind, hat sich aus unserem Projekt ergeben. Wieweit und ob sich ein langfristiger Behandlungserfolg einstellen wird, und ob dieser, was zu erwarten wäre, von den einzelnen Probanden, deren Persönlichkeitsstruktur und Sozialisationshintergrund abhängt, muß sich bei der weiteren differenzierten Analyse vor allem unter Heranziehung der Katamnesedaten zeigen.

Literaturverzeichnis:

- Bailey, W.C.: Correctional Outcome: An Evaluation of 100 Reports. JCrim 57 (1966), S. 153-160.
- Baulitz, U., Flöttmann, U., Lohse, H.: Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten in der sozial-therapeutischen Anstalt. Indikation, Organisationsbedingungen und Erfolg. GwG-Info 33 (1978), S. 4-11.
- Biermann-Ratjen, E.-M., Eckert, J., Schwartz, H.-J.: Gesprächspsychotherapie. Verändern durch Verstehen. Stuttgart 1979.
- Blumenberg, F.-J.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. Überarbeitetes Manuskript des gleichnamigen Referats vom 6. Juni 1977 im Rahmen der Tagung "Probleme der Untersuchungshaft" in der Evangelischen Akademie Bad Boll. ZfStrVo 27 (1978), S. 139-145.
- Böhm, A.: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.
- Brandler, P.: Bericht über einen Versuch, junge Untersuchungsgefangene erzieherisch zu betreuen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit. Hamburg 1975, S. 180-187.
- Cattell, R.B., Warburton, F.W.: Objective Personality and Motivation Tests. Urbana 1967.
- Doll, G., Feindt, K., Kühne, A., Langer, I., Starnberg, W., Tausch, A.: Klientenzentrierte Gespräche mit Insassen eines Gefängnisses über Telefon. Zf Klinische Psychologie 3 (1974), S. 39-56.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980.
- Eckert, J.: Prozesse in der Gesprächspsychotherapie. Phil. Diss. Hamburg 1974.
- Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt/M. 1979.
- Eisenhardt, T.: Strafvollzug. Stuttgart u.a. 1978.
- Eysenck, H.J.: Crime and Personality. London 1964.
- Fahrenberg, J., Selg, H., Hampel, R.: Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Göttingen 1973.
- Fitch, H.J.: Two Personality Variables and their Distribution in a Criminal Population: An Empirical Study. BritJSocClin Psychology 1 (1962), S. 161-167.
- Franke, A.: Klientenzentrierte Gruppenpsychotherapie. Stuttgart 1978.

- Garfield, S.L., Bergin, A.E. (Hrsg.): Handbook of Psychotherapy and Behavior Change. An Empirical Analysis. 2. Aufl. New York u.a. 1978.
- Häcker, H., Schmidt, L.R., Schwenkmezger, P., Utz, H.W.: Objektive Testbatterie OA-TB 74. Handanweisung. Tübingen 1974.
- Hartig, M.: Probleme und Methoden der Psychotherapieforschung. München 1975.
- Helm, J.: Gesprächspsychotherapie. Forschung - Praxis - Ausbildung. Darmstadt 1980.
- Jesness, G.F.: The Jesness Inventory. Palo Alto/Cal. 1966.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl. 1976. 4. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1979.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim, Basel 1977.
- Kaiser, G.: Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und Systeme des Strafvollzugs. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg, Karlsruhe 1978, S. 1-50, S. 137-162.
- Kaiser, G., Kury, H.: Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Antrag für das Schwerpunktprogramm "Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie" der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Unveröff. MS. Freiburg 1976.
- Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. In: Lenckner, T., Cramer, P., Eser, A. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978a, S. 549-563.
- Kerner, H.-J.: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg, Karlsruhe 1978b, S. 162-330.
- Kiesler, D.J.: Die Mythen der Psychotherapieforschung und ein Ansatz für ein neues Forschungsparadigma. In: Petermann, F. (Hrsg.): Psychotherapieforschung. Weinheim, Basel 1977, S. 7-50.
- Klingemann, H.: Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. Zf Soziologie 4 (1975), S. 183-199.
- Köhnken, G., Seidenstücker, R.G., Baumann, U.: Zur Systematisierung von Methodenkriterien für Psychotherapiestudien. In: Baumann, U., Berbalk, H., Seidenstücker, G. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Trends in Forschung und Praxis. Bd. 2. Bern, Stuttgart, Wien 1979, S. 72-128.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJ 26 (1978), S. 337-356.

- Kury, H.: Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Unveröff. MS. Freiburg 1976.
- Kury, H.: Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Bericht für die Sitzung des Fachbeirats am 11. Februar 1977. Unveröff. MS. Freiburg 1977a.
- Kury, H.: Zur Psychotherapie jugendlicher Untersuchungshäftlinge. In: Tack, W.H. (Hrsg.): Bericht über den 30. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Regensburg 1976. Bd. 2. Göttingen 1977b, S. 398-400.
- Kury, H.: Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn 1980, S. 99-149.
- Kury, H., Deutschbein, T.: Probleme der Verlaufskontrolle gesprächspsychotherapeutischer Behandlung anhand von Bandaufzeichnungen. Zf Klinische Psychologie 8 (1979), S. 119-134.
- Leky, L.G., Mohr, H.: Gesprächspsychotherapie in Gruppen - Ein Erfahrungsbericht. In: Rasch, W. (Hrsg.): Forensische Sozialtherapie. Karlsruhe, Heidelberg 1977, S. 113-128.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. London 1975.
- Lösel, F.: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens. Theoretische Interpretation und empirische Prüfung. Stuttgart 1975.
- Logan, C.H.: Evaluation Research in Crime and Delinquency. A Reappraisal. J.Crim 63 (1972), S. 378-387.
- Martinson, R.: What Works? Questions and Answers About Prison Reform. Journal of Public Interest 36 (1974), S. 22-54.
- Meltzoff, J., Kornreich, M.: Research in Psychotherapy. New York 1970.
- Miller, A.D., Ohlin, L.E., Coates, R.B.: The Aftermath of Extreme Tactics in Juvenile Justice Reform. A Crisis Four Years Later. In: Greenberg, D.F.: Corrections and Punishment. Beverly Hills 1977, S. 227-246.
- Minsel, W.-R.: Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 22 (1973), S. 131-135.
- Miribung, J.: Die Resozialisierung Verwahrloster. Das Freiburger Modell als Ausgangspunkt. München 1978.
- Pielmaier, H.: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen. Stuttgart 1979.

- Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980.
- Quensel, S.: Soziale Fehlanpassung und Stigmatisierung: Ein Test zum Messen der delinquenten Entwicklung. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. III. Zur Effektivität des Rechts. 1972, S. 447-490.
- Rasch, W., Kühl, K.-P.: Subjektives Leiden als sozialtherapeutisches Behandlungskriterium - FPI-Ergebnisse bei Tätergruppen des § 65 Abs. 1 StVollzG. MschrKrim 56 (1973), S. 237-245.
- Rehn, H.G.: Behandlung im Strafvollzug. Weinheim, Basel 1979.
- Rogers, C.R.: Die nicht-direktive Beratung. München 1972.
- Rogers, C.R.: Die klient-bezogene Gesprächstherapie. München 1973.
- Rotthaus, K.P.: Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung der Untersuchungshaft. NJW 26 (1973), S. 2269-2273.
- Sarason, J.G., Ganzer, V.J.: Modeling: An Approach to the Rehabilitation of Juvenile Offenders. Washington 1971.
- Schaffstein, F.: Einleitung zu Zierbeck, R.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1973.
- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. 6. Aufl. Stuttgart 1977.
- Schmidt, L.R.: Objektive Persönlichkeitsmessung in diagnostischer und klinischer Psychologie. Weinheim, Basel 1975.
- Schöch, H.: Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg, Karlsruhe 1978, S. 50-136.
- Schuessler, K.E., Cressey, D. R.: Personality Characteristics of Criminals. AmJSoc 55 (1950), S. 476-484.
- Schütze, G.: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft. Ein Erfahrungsbericht. MschrKrim 63 (1980), S. 148-153.
- Schulte, D.: Verhaltenstherapie bei dissozialen Jugendlichen. Praxis der Kinderpsychiatrie 22 (1973), S. 136-142.
- Schwartz, H.-J.: Zur Prozeßforschung in klientenzentrierter Psychotherapie. Phil. Diss. Hamburg 1975.
- Schweinitz, H. von: Grenzen interner Therapiemodelle im "Erziehungsvollzug" - exemplarisch dargestellt am Beispiel der Gesprächspsychotherapie. Praxisbericht. KrimJ 12 (1980), S. 123-133.
- Schwenkmezger, P.: Risikoverhalten und Risikobereitschaft bei Straftatgefangenen. Weinheim, Basel 1977.

- Sechrest, L., White, S., Brown, E.D. (Hrsg.): The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects. National Academy of Sciences. Washington/D.C. 1979.
- Slaikeu, K.: Evaluation Studies on Group Treatment of Juvenile and Adult Offenders in Correctional Institutions. A Review of the Literature. JResCrim 10 (1973), S. 87-100.
- Sykes, G.M.: The Society of Captives. Princeton/N.J. 1958.
- Tennenbaum, D.J.: Personality and Criminality. A Summary and Implications of the Literature. JCrim Justice 5 (1977), S. 225-235.
- Utz, H.E.: Empirische Untersuchung zum Belohnungsaufschub: Ein Beitrag zur Konstruktvalidierung. Phil. Diss. Tübingen 1978.
- Villmow-Feldkamp, H.: Delinquenz und Selbstdarstellung Jugendlicher. Eine Persönlichkeitsuntersuchung auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. Diss. Konstanz 1976.
- Waldo, G.P., Dinitz, S.: Personality Attributes of the Criminal: An Analysis of Research Studies 1950-1965. JResCrim 4 (1967), 185-202.
- Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. MschrKrim 61 (1978), S. 337-350.
- Wissenschaftliches Institut des Freiburger Jugendhilfswerks (Hrsg.): Bericht über die Arbeit des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg für das Jahr 1977. Hektograph. MS. Freiburg 1978.

Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt

Christa Brauns-Hermann

Im folgenden wird ein Teilbereich eines derzeit im Jugendvollzug laufenden Forschungsprojektes dargestellt, in dem versucht wird, Interaktionsprozesse zwischen Mitgliedern des Vollzugsstabs auf der einen Seite und der Insassenpopulation auf der anderen Seite als Determinanten typischer Haftverläufe jugendlicher Insassen zu analysieren.

Bevor das Design und die damit verbundenen Überlegungen und Hypothesen vorgestellt werden, soll auf eine Reihe von Forschungsprojekten hingewiesen werden, in deren Kontext dieses Projekt einzuordnen ist.

1. Frühe Ansätze der Strafvollzugsforschung

Die Suche nach einschlägigen empirischen Untersuchungen bzw. theoretischen Publikationen, die Aufschluß geben könnten über das Gesamtgeschehen des Vollzugsverlaufs, ergibt, daß derzeit innerhalb der Vollzugsforschung über Interaktionsprozesse als Determinanten des Haftverlaufs nur Untersuchungen vorliegen, die sich mit Teilaspekten befassen, die nur wenig Aussagen über den tatsächlichen Vollzugsverlauf zulassen.

Einen breiten Anteil haben hier die im anglo-amerikanischen Raum durchgeführten soziologischen Untersuchungen, deren Forschungsinteresse der Erfassung von Organisations- und Interaktionsstrukturen galt sowie deren Bedeutung für Prisonisierungsprozesse der Insassen (vgl. Clemmer 1940, 1958; Sykes 1958; Morris/Morris 1963; und in neuerer Zeit Hughes 1976; Propper 1976; Winfree 1976).

In diesem Zusammenhang ist außerdem eine Reihe organisationsvergleichender Untersuchungen zu nennen, die es ermöglichen, Anstalten über ihre Struktur auf einem Kontinuum vom reinen Verwahrvollzug zum Behandlungsvollzug zu charakterisieren, und deren Ziel es ist, die Auswirkungen struktureller Kontextbedingungen auf Verhalten sowie auf psychische und physische Veränderungen von Insassen zu bestimmen (Street 1965; Akers

et al. 1974; Bottoms/McClintock 1977).

Für die Entwicklung des Jugendvollzugs in der BRD haben die Erfahrungen und Ergebnisse einer Evaluationsstudie in England große Bedeutung gehabt, in der McClintock und Bottoms (1973) die Effizienz eines neuen Typs des Jugendvollzugs überprüften.

Diese Untersuchung fällt insofern aus dem Rahmen der anderen genannten Erhebungen, weil die Autoren ein "action research design" wählten, das es ihnen ermöglichte, am Anstaltsleben teilzuhaben und während der Zeit ihrer Datenerhebung an der Veränderung des Systems herkömmlichen Verwahrungsvollzugs zu einem individualisierenden Behandlungsvollzug (im pädagogischen Sinne) aktiv beteiligt zu sein. Dabei betrachten die Autoren als notwendige Voraussetzung einer solchen Modifikation des Vollzugssystems "to look closely at each aspect of training and traditionally conceived, and to make such modification as seemed likely to increase in effectiveness" (1973, 8).

Im Mittelpunkt dieses Projekts stand dabei die Veränderung eines pädagogischen "traditional training regimes" in ein "modified-training regime", wobei sie die Effizienz des "modified training regime" mittels verschiedener Fragebogen, Interviews, Tests und Vollzugsakten, aus denen sie Informationen über die Veränderung der Insassen in Abhängigkeit des durchgeführten Trainingsprogramms erhofften und gleichzeitig im Sinne teilnehmender Beobachtung die Veränderung der Anstaltsatmosphäre in Abhängigkeit vom Verhalten des Vollzugsstabs gegenüber Häftlingen erfaßten.

Die Untersuchung interessierte im Zusammenhang unserer Fragestellung vor allem hinsichtlich des methodischen Vorgehens der teilnehmenden Beobachtung. Gegenüber der berechtigten Vorbehalte gegen diese (fehlerbehaftete) Methode der teilnehmenden Beobachtung scheint uns die Erhebung McClintocks und Bottoms einmal mehr zu belegen, daß dem Forscher bestimmte Bereiche, vor allem die des Verhaltens, in seiner Komplexität ausschließlich über die eigene Beobachtung zugänglich sind (Devereux 1976). Dies gilt insbesondere dort, wo die beobachteten Objekte ein subjektives Interesse haben, Handlungen, Motive und Verhaltensweisen, aus welchen Gründen auch immer bewußt zu verschleiern und etwaige Befragungen in ihrer Beantwortung einen hohen Grad sozialer Erwünschtheit aufweisen.

Die im Rahmen unseres Projekts interessierenden Untersuchungen im deutschsprachigen Raum bezogen sich in ihrer zentralen Fragestellung alle auf die Auswirkung der Inhaftierung an sich sowie ihre Bedeutung für die geforderte Resozialisierung (Hoffmann 1967; Hoppensack 1969; Reinert 1972; Kommer 1975 und Luzius 1976).

Einen Schwerpunkt bilden auch hier organisationsvergleichende Untersuchungen, deren Interesse im wesentlichen eine Gegenüberstellung gesetzlicher Normierungen und deren Einhaltung in den einzelnen Anstalten galt (Waldmann 1968; Hohmeier 1973).

Abgesehen von einer fehlenden oder doch nur mangelhaften sozialwissenschaftlich fundierten Analyse der Gesamtheit jener formellen und informellen Bindungen des Vollzugs und ihrer Auswirkungen auf Insassenverhalten und Vollzugsverläufe, konnten die genannten bisherigen Untersuchungen keine befriedigende Antwort geben auf die Frage nach den Gründen der offenkundigen Diskrepanz zwischen Resozialisierungsanspruch und Vollzugswirklichkeit.

Einer der Gründe für die unbefriedigende Situation ist unseres Erachtens das äußerst lückenhafte Wissen um das tatsächliche Geschehen innerhalb des Vollzugs, das gekennzeichnet ist durch ein hohes Maß komplexer Prozesse, die alle ineinandergreifen und in gegenseitiger Abhängigkeit auf das Gesamtgeschehen wirken.

Offizielle Datenträger (Akten, aber auch Institutionsanalysen) bilden dabei jeweils nur einen Teilaspekt dieses Geschehens ab und setzen den Forscher der Gefahr aus, Vergleiche zu ziehen zwischen im Grunde unvergleichbaren Daten, da ihr Zustandekommen über die genannten Datenträger nicht rekonstruierbar ist. So ist z.B. das häufige Randalieren der Insassen in einer (fiktiven) Anstalt A gegenüber dem der Insassen einer Anstalt B kein Indiz für das Vorhandensein unterschiedlicher Insassenpopulationen, sondern kann Folge von Unterbringungsart, einem anders zusammengesetzten Stab, aber auch Folge anderer Bewertungs- und Sanktionsstrategien des Stabs und der Gefängnisleitung sein. M.a.W. können Akten und Strukturanalysen weder Aufschluß geben über das Zustandekommen einer bestimmten (registrierten) Handlung, noch eine Basis für die Vergleichbarkeit von Verhaltens- und Handlungsweisen sein, da in ihnen keine Information über eventuelle zugrundeliegende situative Bedingungen sowie subjektive Bewertungsstrategien der Stabsmitglieder enthalten sind.

Ansätze, in denen der Einfluß dieser Variablenbereiche Berücksichtigung findet, können unter dem Sammelbegriff "Interaktionismus" subsumiert werden, wobei grundsätzlich unterschieden werden muß zwischen der Bedeutung zwischenmenschlicher Interaktion und ihrer Auswirkung auf die Konstituierung bestimmter Verhaltensweisen (vgl. Secord/Backman 1974; Irle 1975; Piontkowski 1973; Crott 1979) sowie dem Einfluß situativer Bedingungen auf das Verhalten (vgl. Fishbein 1975; Ayzen/Fishbein 1969, 1973, 1974a,b; Krämer-Badoni 1977; Wakenhut 1979).

Letztere Erkenntnis über die Abhängigkeit des Verhaltens von situativen Rahmenbedingungen hat in der Sozialpsychologie allgemein zu weitreichender Verunsicherung geführt, da sie die mit der Testdiagnostik allgemein intendierte Verhaltensprognose zumindest als fragwürdig erscheinen läßt (vgl. Wakenhut 1979; Leichner 1978).

Inwieweit diese Erkenntnisse der Sozialpsychologie in die Forschungspraxis der Kriminologie - insbesondere der Strafvollzugsforschung - Eingang gefunden haben, soll im folgenden an einigen Beispielen dargestellt werden.

2. Interaktionistische Ansätze in der Strafvollzugsforschung

"Um die Klärung von Bedingungen für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung und den Abbruch krimineller Karrieren in Interaktion zwischen einem Akteur und einem Publikum oder spezieller zwischen bereits mehrfach vorbestraften Straftätern und den zu ihrer Änderung bestellten Vertretern einer Strafvollzugsbehörde" geht es Blandow (1974) in einer Untersuchung über "Entdeckung, Bewertung und Sanktionierung abweichenden Verhaltens in einer offenen Strafvollzugsanstalt".

Blandow erhofft sich von seiner Untersuchung einen Hinweis auf typische Interaktionsverläufe zwischen solcherart "ungleichen Partnern", weil er in ihnen eine der Entstehungsbedingungen abweichenden Verhaltens sieht (vgl. 1974, 279).

Der Arbeit Blandows ist insofern besondere Bedeutung beizumessen, als sich sein Modell von den "konservativen tat- und täterorientierten Theorien in der Kriminologie abhebt, ohne die Person des 'Täters' und die normabweichende Handlung selbst außeracht zu lassen. Es hebt sich aber auch ab von der idealistischen Konzeption eines radikalen Definitions-Ansatzes, der die Entwicklung krimineller Karrieren ausschließlich den Zuschreibungs-Prozessen der formellen Instanzen sozialer Kontrolle anlastet" (1974, 180).

Ebenfalls in einer Auseinandersetzung mit den "täterorientierten, ätiologischen Ansätzen" in der Kriminologie und den Definitions- bzw. Zuschreibungsansätzen gelangt Rüter (1978) zu der Annahme, daß Interaktionsprozesse zwischen Devianten einerseits und Vertretern der Kontrollinstanzen andererseits als eine der wesentlichen Determinanten für die Verfestigung krimineller Verhaltensstrukturen anzusehen sind.

Rüther weist in seinem Aufsatz auf die Unzulänglichkeit von Erklärungsansätzen hin, die in ihre Analyse ausschließlich das Verhalten des Täters oder aber dasjenige der Kontrollinstanzen einbeziehen, und befürwortet stattdessen die Einbeziehung der Wirkungsweise von Interaktions- und Stigmatisierungsprozessen auf Deviante und ihr Verhalten. Implizit stützt sich Rüther in dieser Annahme auf Quensel, der davon ausgeht, "daß das Bild des Kriminellen, das in einer Gesellschaft besteht, mit bestimmten kriminellen Verhaltensweisen und mit bestimmten sozialen und psychischen Merkmalen (wie z.B. Unterschichtszugehörigkeit, Herkunft aus zerrütteten Familienverhältnissen) verknüpft ist und durch die konsequente Selektion und Anwendung auch in die Wirklichkeit umgesetzt wird, ähnlich wie man z.B. die gesellschaftlichen Bilder von der Rolle der Frau durch die konsequente Zuschreibung der damit verbundenen Verhaltensweisen stets in die Wirklichkeit transportiert, und zwar so, daß sich Frauen im allgemeinen im Endeffekt so verhalten, wie man es ihnen ihrer Rolle gemäß zubilligt und zuschreibt" (1978, 195).

Der Versuch der Übertragung eines interaktionistischen Ansatzes als Erklärungsmodell für die Entstehung bestimmter Typen von Vollzugsverläufen führt notwendig zu Konsequenzen des methodischen Vorgehens.

Da es sich um die Analyse und Erklärung von Verhaltens- bzw. Handlungsweisen handelt, scheint für einige Strafvollzugsforscher "eine systematische Verhaltensbeobachtung" die Methode der Wahl. Köhne und Quack befürworten diese Methode nicht nur wegen des derzeitigen lückenhaften Wissenstandes über den Vollzugsalltag, sondern bezeichnen sie als "unerläßliche empirische Grundlage für institutionelle Entscheidungen und Maßnahmen" (Köhne/Quack 1979, 15; vgl. wenn auch in anderem Zusammenhang Haferkamp 1975). Allerdings fordern die Autoren auf dem Hintergrund der Kontroverse über die Meßgenauigkeit der teilnehmenden Beobachtung eine "methodisch geplante und kontrollierte Verhaltensbeobachtung" ... "da sie ansonsten im Ergebnis nicht selten von Bedingungen und Zufällen abhängt, die von der wahrnehmenden Person selbst nicht erkannt werden" (1979, 15). Die Autoren befinden sich mit dieser Annahme in Übereinstimmung mit Devereux (1976), der das Wahrnehmungsergebnis als Informationsquelle über den Beobachter bezeichnet, da es in den meisten Fällen determiniert sei von unbewußt bleibenden Gegenübertragungsphänomenen (vgl. 1976, 17). Ihr Einwand gegen die "teilnehmende Beobachtung" als "objektive Meßmethode" ist unseres Erachtens jedoch auch nicht durch die von den Autoren geforderte systematische Kontrolle

auszuräumen. Durch ein standardisiertes Beobachtungsverfahren, wie es von Friedrichs/Lüdtke (1971, 1977) vorgeschlagen wird, lassen sich Meßfehler infolge subjektiver Wahrnehmungsverzerrungen lediglich minimieren, nicht aber gänzlich ausschließen, denn "Beobachtung ist immer ein Vorgang der Selektion, Strukturierung und Akzentuierung" (Frech/Teigler 1974, 1978), nicht aber ein "Erfassungsinstrument (objektiver, d. Verf.) Wirklichkeit" (Labarre 1976, 11).

3. Darstellung des eigenen methodischen Ansatzes

Bei der Zusammenfassung des Forschungsstandes hat sich, wie bereits erwähnt, gezeigt, daß die Verfolgung eines solchen Konzeptes auch methodische Konsequenzen mit sich bringt, d.h. die Entscheidung für die Beschreibung und Analyse von Interaktionsprozessen zwischen den im Vollzug interagierenden Gruppen als Determinanten typischer Vollzugsverläufe impliziert unseres Erachtens im methodischen Bereich eine Entscheidung für eine methodisch geplante, "kontrollierte standardisierte Verhaltensbeobachtung", wobei die Meßgenauigkeit eines solchen Vorgehens nicht übersehen werden soll, sondern vielmehr über die Durchführung verschiedener Kontrollmaßnahmen sowie bei der Interpretation der Ergebnisse stets im Blickfeld bleiben soll. Dieses Vorgehen erscheint auch insofern erforderlich, als in der Strafvollzugsforschung Einigkeit darüber besteht, daß die bisher üblichen Verfahren (Befragung, Tests, Akten und Institutionsanalysen) die Wirklichkeit in noch geringerem Maße abbilden als dies durch Beobachtung des Vollzugsgeschehens denkbar ist (Steffen 1976; Brede 1977; Köhne/Quack 1979), was allerdings nicht bedeutet, daß auf jene Verfahren verzichtet werden könnte.

Wir meinen vielmehr, daß durch die unterschiedlichen Verfahren jeweils spezielle Teilaspekte eines eher komplexen Gegenstandes wie "Vollzugswirklichkeit" abgebildet werden, Teilaspekte, die ausschließlich mit dem jeweiligen Verfahren (und mit keinem anderen) erfaßt werden können, daß jedoch eine sinnvolle Verwertung der mit ihnen ermittelten Ergebnisse nur in einer integrierten Zusammenschau möglich ist.

Aus den genannten Vorüberlegungen ergab sich für uns ein Untersuchungsplan, der im folgenden dargestellt werden soll.

Ort unserer Untersuchung ist eine Modellanstalt Baden-Württembergs, die seit 1974 eingerichtet ist und eine Belegkapazität von 400 Haftplätzen aufweist.

Der Modellcharakter dieser Anstalt ergab sich ursprünglich aus einem reichhaltigen Angebot verschiedenster Maßnahmen, von denen im Sinne der Resozialisierung ein therapeutischer Effekt erwartet wurde. In diesem Rahmen war das hier vorgestellte Projekt als Evaluationsstudie konzipiert. Da das Modellvorhaben in weiten Bereichen (insbesondere im psychotherapeutischen Bereich) bisher noch nicht realisiert werden konnte, erschien eine derartige Untersuchung der Praxis vorzugreifen.

Forschungsleitendes Interesse unserer Untersuchung ist die Beschreibung, Analyse und Erklärung typischer Interaktionsprozesse zwischen den im Vollzug interagierenden Gruppen. Dabei nehmen wir an, daß in diesen Prozessen Handlungen auf der einen Seite und Bewertungsmuster auf der anderen entstehen, die für den Vollzugsverlauf von entscheidender Bedeutung sind.

Die Bestandsaufnahme von Instrumenten zur Erfassung derartiger Interaktionsprozesse hat gezeigt, daß ein spezielles Instrument zu der Erfassung eben dieser Interaktionsprozesse derzeit noch nicht existiert, was zur Folge hatte, daß wir auf eine Beschreibung derartiger komplexer Prozesse verzichten müssen und statt dessen zurückgreifen müssen auf die mögliche Erfassung von Teilaspekten dieser Prozesse, Teilaspekte, die als Determinanten von eben jenen Handlungen bzw. Bewertungsmustern angesehen werden können.

Erfaßt werden sollen diese Determinanten über eine Anzahl verschiedener Methoden (s.u.). Im Mittelpunkt der Untersuchung steht jedoch die Beobachtung von Stab und Insassen in den zwischen ihnen stattfindenden Interaktionen und die Erfassung des Verhaltensstils der Stabsmitglieder gegenüber den Inhaftierten. Das Vorgehen bei der Verhaltensbeobachtung sowie die Registrierung des Stabsverhaltens ist mit einer Reihe von Überlegungen verknüpft, die im folgenden dargestellt werden sollen.

Entsprechend den von Friedrichs und Lüttke formulierten Anforderungen an die kontrolliert standardisierte Beobachtung wurde ein studentisches Team "teilnehmender Beobachter" gebildet, das zunächst von einem der Anstalt - nicht aber dem Stab - zugehörigen Mitglied des Kriminologischen Dienstes in das Anstaltsleben eingeführt wurde. Der Anstaltsalltag wird von uns als "zeitliche" Gesamtpopulation möglichen Verhaltens der Stabsmitglieder angesehen, aus der nach Zufallsprinzip eine bestimmte Anzahl von Zeitstichproben gezogen werden soll. In den so ermittelten Zeiträumen soll von den Beobachtern das Verhalten der Stabsmitglieder

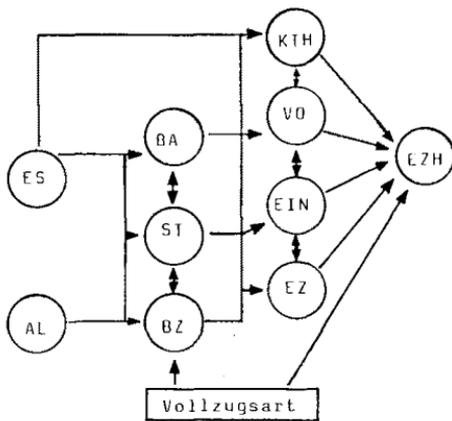
gegenüber den Insassen dergestalt festgehalten werden, daß mittels eines in Anlehnung an die Unterrichtsforschung (insbesondere Nickel et al. 1970, 1971a, 1973 sowie Tausch et al. 1976, 1972, 1969a, 1966) entwickelten Rating-Verfahrens dieses Verhalten auf einer 7- stufigen Skala eingeschätzt wird. Um den Einfluß situativer Bedingungen zu berücksichtigen und eine Vergleichbarkeit des eingeschätzten Verhaltens zu ermöglichen, wurde ein Katalog spezifischer, häufig vorkommender Situationen entwickelt, von denen wir annehmen, daß in ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Seiten des Vollzugsstabs ein Verhalten praktiziert wird, das in engem Zusammenhang mit der vom Gesetz geforderten "Resozialisierung bzw. Nacherziehung" steht. Dieses Verhalten nennen wir deshalb "Erziehungsverhalten" und meinen damit ein Konstrukt, welches abgebildet werden kann durch eine Reihe charakteristischer Eigenschaften, deren Ausprägung nur verstanden werden kann unter der Berücksichtigung einer Vielzahl von Determinantengruppen, von denen wir drei ausgewählt haben, weil wir annehmen, daß bei Berücksichtigung ihrer Wirkungsweise die Varianz des Erziehungsverhaltens weitgehend erklärt werden kann.

Die von uns ausgewählten Determinanten beziehen sich einerseits auf die Person des Erziehenden, wobei unterschieden wird zwischen objektiven Personendaten wie z.B. Alter, Berufsgruppe und Status und subjektiven Personendaten wie Ziele, Theorien, Strategien, Einstellungen und Vorurteile einer Person.

Der dritte Bereich, den wir erfassen wollen, betrifft die Rahmenbedingungen, unter denen das von uns beobachtete Erziehungsverhalten stattfindet, wobei wir von der Annahme ausgehen, daß durch sie der größte Teil der Varianz erklärt wird (vgl. Hypothesen).

Folgendes Modell gibt noch einmal eine Übersicht über den Zusammenhang zwischen den von uns ausgewählten Determinanten und dem praktizierten (Erziehungs-) Verhalten der Stabsmitglieder (vgl. Abb. 1).

Abb. 1



Legende:

- ES = Eigene Sozialisation
- AL = Alter
- BA = Berufsausbildung
- ST = Status
- BZ = Berufszufriedenheit
- KTH = Kriminalitätstheorien
- VO = Vorurteile
- EIN = Einstellungen
- EZ = Erziehungsziele
- EZH = Erziehungsverhalten

Diejenigen Determinanten, deren Zugriff auf der Ebene der Verhaltensbeobachtung nicht erreichbar ist, sollen durch eine schriftliche Befragung und durch ein halbstandardisiertes Tiefeninterview erfaßt werden. Schließlich sollen anhand der Vollzugsakten Registrier- und Reaktionsverhalten der Stabsmitglieder erfaßt und analysiert werden. Bevor die Annahmen, die unserem Vorgehen zugrunde liegen, vorgestellt werden, fassen wir noch einmal das Instrumentarium zusammen:

Instrument	Gegenstand
Rating-Skalen	Stabsverhalten gegenüber Insassen
Fragebogen	Stabsverhalten
Interview	Stabsverhalten
Aktenerhebungsinstrument *	Registrierung und Bewertung von Insassenverhalten durch Stabsmitglieder

* Die Instrumente wurden im Anschluß an eine explorative Beobachtungsphase in der Anstalt konstruiert und nach einer entsprechenden Voruntersuchung einer Itemanalyse und -selektion unterzogen.

4. Hypothesen

Wie aus der modellhaft dargestellten Skizze der vermuteten Zusammenhänge zwischen einer Reihe von Determinanten und dem uns interessierenden, sich in Interaktionsprozessen mit Insassen manifestierenden (Erziehungs-) Verhalten des Stabs hervorgeht, bezeichnen wir dieses Verhalten als abhängige Variable und formulieren Aussagen darüber, welche Determinanten dieses in welcher Weise beeinflussen.

Wie in dem Beitrag von R. Lamp in diesem Band vermerkt ist, ist eine Follow-up-Studie geplant, deren Inhalt die Überprüfung des Zusammenhangs spezifischer Haftverläufe mit Rückfall- bzw. Legalverhalten sein soll. In diesem Falle wäre unsere abhängige Variable eine der möglichen unabhängigen Variablen, d.h. wir nehmen an, daß ein bestimmtes (sozial-integratives) Verhalten Insassen günstiger i.S. der Reintegration beeinflusst als ein anderes (autoritäres, restriktives).

Wir nehmen an, daß der größte Teil der Varianz des von uns beobachteten Verhaltens erklärt werden kann durch die unterschiedlichen Grade der Normiertheit der Unterbringungsarten. D.h. wir messen den Kontextbedingungen, unter denen Verhalten sich konstituiert, übergreifende Wirkungen bei. In der von uns ausgewählten Anstalt reicht die Variation dieser Kontextbedingungen vom "behandlungsorientierten" Freigängervollzug über gelockerten Vollzug bis hin zum kustodialen Regelvollzug.

Hinsichtlich der Wirkungsweise dieser Bedingungen erwarten wir mit zunehmendem Grad der Normiertheit das Auftreten eines Erziehungsverhaltens, das wir als restriktiv bezeichnen und das gekennzeichnet ist durch ein hohes Maß (bevormundender) Lenkung gegenüber einem geringen Maß an Wertschätzung der Insassen und Zubilligung von Eigenverantwortlichkeit.

Umgekehrt erwarten wir mit abnehmendem Grad der Normiertheit (Freigängervollzug) ein erhöhtes Auftreten desjenigen Erziehungsverhaltens, das wir als sozialintegrativ bezeichnen und das gekennzeichnet ist durch ein hohes Maß an Wertschätzung gegenüber Insassen und Zubilligung von Eigenverantwortlichkeit bei einem gleichzeitig geringen Maß an bevormundender Lenkung.

Ferner gehen wir davon aus, daß ein weiterer Teil der Varianz des praktizierten Erziehungsverhaltens erklärt werden kann durch die unterschiedliche Berufsgruppenzugehörigkeit der verschiedenen Stabsmitglie-

der. Dieser Hypothese liegt die Annahme zugrunde, daß die drei von uns beobachteten Berufsgruppen (Psychologen, Sozialarbeiter, Beamte) in ihrer Berufsausbildung in unterschiedlich hohem Maße jenen Voraussetzungen begegnen, die das von uns als wünschenswert erachtete (sozialintegrative) Erziehungsverhalten schult.

So nehmen wir an, daß Sozialarbeiter am ehesten im Rahmen ihrer Ausbildung ein Erziehungsverhalten erlernen, das den zu Erziehenden ein hohes Maß an Wertschätzung gewährt, das ihm Raum läßt, sich unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Realität zu verwirklichen, d.h. eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen, ohne deshalb mit der Umwelt in Konflikt zu geraten.

Demgegenüber lernen Vollzugsbeamte ungleich weniger über günstiges Erziehungsverhalten i.S. größtmöglicher Selbstverwirklichung. Wir nehmen daher an, daß sie i.S. traditioneller Erziehungsvorstellungen in höherem Maße ein Erziehungsverhalten praktizieren, das durch Lenkung gekennzeichnet ist, die eher dem Ziele der Anpassung als dem des "eigenverantwortlichen Handelns" dienlich ist.

Schließlich gehen wir davon aus, daß ein Teil der Varianz erklärt werden kann durch die Sozialbiographien der am Vollzug beteiligten "Erziehungspersonen", d.h. Unterschiede in Einstellungen, Zielen, Erziehungsstilen, Strategien usw. sind Folgen unterschiedlicher primärer und sekundärer Sozialisation und bedingen wiederum Unterschiede im praktizierten beobachteten Verhalten.

Zusammenfassend lassen sich unsere Erwartungen dahingehend formulieren, daß die Varianz zwischen Unterbringungsarten unseres Erachtens zurückzuführen ist auf ihren unterschiedlichen Grad der Normiertheit, daß Unterschiede des praktizierten Verhaltens innerhalb der Unterbringungsarten ferner zurückzuführen sind auf die unterschiedliche Berufsgruppenzugehörigkeit der Stabsmitglieder sowie auf unterschiedliche Sozialbiographien der in ihnen arbeitenden Erziehungspersonen.

Literaturverzeichnis:

- Ajzen, J., Fishbein, M.: The Prediction of Behavioral Intentions in a Choice Situation. *Journal of Experimental Social Psychology* 5 (1969), S. 400-416.
- Ajzen, J., Fishbein, M.: Attitudinal and Normative Variables as Predictors of Specific Behaviors. *Journal of Personality and Social Psychology* 27 (1973), S. 41-57.
- Ajzen, J., Fishbein, M.: Factors Influencing Intentions and the Intention-Behavior Relation. *Human Relations* 27 (1974), S. 1-15.
- Akers, R.L., Hayner, N.S., Gruninger, W.: Homosexual and Drug Behavior in Prisons: A Test of the Functional and Important Models of the Inmate System. *Social Problems* 21 (1974), S. 411-422.
- Blandow, J.: Entdeckung, Bewertung und Sanktionierung abweichenden Verhaltens in einer offenen Strafanstalt. *KrimJ* 6 (1974), S. 277.
- Bottoms, A.E., McClintock, F.H.: *Criminals Coming of Age. A Study of Institutional Adaption in the Treatment of Adolescent Offenders.* London 1973.
- Clemmer, D.: *The Prison Community.* New York 1940 (Neuausgabe 1958).
- Crott, H.: *Soziale Interaktion und Gruppenprozesse.* Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.
- Devereux, G.: *Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften.* 2. Aufl. Frankfurt 1976.
- Frech, H.W., Teigler, P.: Zum Problem der Erfassung von Interaktionsprozessen im Unterricht. In: Bericht über den 28. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Saarbrücken 1972. Bd. 5. Göttingen 1974.
- Fishbein, M., Ajzen, J.: *Belief, Attitude, Intention and Behavior. An Introduction to Theory and Research.* Reading/Mass. 1975.
- Haferkamp, H.: *Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse.* Hamburg 1975.
- Hofmann, Th.: *Jugend im Gefängnis. Pädagogische Untersuchungen über den Strafvollzug an Jugendlichen.* München 1967.
- Hohmeier, J.: *Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug.* Stuttgart 1973.
- Hohmeier, J.: Probleme des offenen Endvollzugs. *MtschrKrim* 56 (1973), S. 111.
- Hoppensack, H.Ch.: *Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen.* 2. Aufl. Göttingen 1969.

- Hughes, F.K.: County Workhouse: A Case Study of Disorder and Symbolic Expression in a Correctional Establishment. New Brunswick/N. J. 1976.
- Irle, M.: Lehrbuch der Sozialpsychologie. Göttingen 1975.
- Köhne, H., Quack, L.: Systematische Verhaltensbeobachtung als Beitrag zur Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug. ZfStrVo 28 (1979), S. 15.
- Kommer, L.: Auswirkungen der Subkultur einer Jugendstrafanstalt auf die Reintegration in die Berufs- und Arbeitswelt. Unveröff. MS. Würzburg 1975.
- Krämer-Badoni, H., Wakenhut, R.: Theorie der Entwicklungsstufen des moralischen Bewußtseins und interaktionistische Einstellungsforschung: Versuche einer Integration. In: Eckensberger, L. H.: Entwicklung des moralischen Urteils. Theorie, Methoden, Praxis. Bericht über einen VW-Workshop an der Universität des Saarlandes vom 2.-5.10.1977.
- Labarre, W.: Vorwort zu Devereux, G.: Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften. 2. Aufl. Frankfurt 1976.
- Leichner, R.: Interaktionismus in der Einstellungsforschung: Eine empirische Untersuchung. Med Psychology (1978), S. 263-273.
- Luzius, F.I.: Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg 1979.
- Piontkowski, U.: Interaktion und Wahrnehmung in Unterrichtsgruppen. Münster 1973.
- Morris, T., Morris, P.: Pentonville - A Sociological Study of an English Prison. London 1963.
- Propper, A.M.L.: Importation and Deprivation Perspectives on Homosexuality in Correctional Institutions: An Empirical Test of Their Relative Efficacy. Michigan 1976.
- Quensel, S.: Wie wird man kriminell? KJ (1970), S. 375-382.
- Reinert, R.: Strafvollzug in einem halboffenen Gefängnis. Das Ziel einer Strafanstalt. Göttingen 1972.
- Rüther, W.: Kriminalität durch gesellschaftliche Definition. Bewährungshilfe 25 (1978), S. 188-235.
- Secord, P., Backman, C.W.: Social Psychology. 2. Aufl. New York 1974.
- Street, D.: The Inmate Group in Custodial and Treatment Setting. ASR 30 (1965), S. 40-55.
- Sykes, G.M.: The Society of Captives. A Study of Maximum Security Prison. Princeton 1958.

- Tausch, R.: Variablen und psychologische Zusammenhänge der sozialen Integration zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. In: Hermann, Th.: Psychologie der Erziehungsstile. 3. Aufl. Göttingen 1972.
- Tausch, R., Brommert, H., Nickel, H.: Einschätzungsskala für das Ausmaß von "Wertschätzung, Geringschätzung im Verhalten von Lehrern -Erziehern gegenüber Schülern-Jugendlichen". Zf Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 1 (1969), S. 119-128.
- Tausch, R., Köhler, H., Fittkau, B.: Variablen und Zusammenhänge der sozialen Interaktion in der Unterrichtung. Zf experimentelle und angewandte Psychologie 13 (1966), S. 345-365.
- Tausch, R., Tausch, A.M.: Erziehungspsychologie. 6. Aufl. Göttingen 1971.
- Wakenhut, R.: Über die Einbeziehung von Situationen in psychologische Messungen. Frankfurt 1978.
- Waldmann, P.: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Stuttgart 1968.
- Winfree, L.P.: Anomie, Alientation and Rebellion: A Sociological Study of Two Institutions for Juvenile Offenders. Montana 1976.

HAFTVERLÄUFE VON JUGENDSTRAFGEFANGENEN
EINE DYNAMISCHE ANALYSE

Rainer Lamp

1. Zusammenfassung des Untersuchungsvorhabens

Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts werden die Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen zweier Jugendvollzugsanstalten des Bundeslandes Baden-Württemberg untersucht. In einem ersten Untersuchungsabschnitt werden die Akten von rund 400 ehemaligen Insassen zeitreihenanalytisch ausgewertet. Hierbei wird auch die Box-Jenkins-Technik für Zeitreihendaten angewendet. Es werden Zeitreihenexperimente durchgeführt, mit deren Hilfe die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen der Anstalt in bezug auf das Verhalten der Insassen abgeschätzt wird.

In einem zweiten Untersuchungsabschnitt wird eine bestimmte dynamische Variante der Anomietheorie zur Erklärung konformer und abweichender Verhaltensweisen der Insassen angewendet und getestet. Hierzu wird zu drei verschiedenen Meßzeitpunkten eine Stichprobe von rund 200 Insassen untersucht. Neben individuellen Merkmalen der Insassen werden Merkmale des sozialen Kontexts und der Beziehungen zwischen einzelnen Insassen und einzelnen Stabsmitgliedern gemessen.

Die Untersuchung hat Anfang 1980 begonnen. Die Aktenanalyse wird voraussichtlich Mitte 1981 abgeschlossen sein, die Gesamtuntersuchung Mitte 1982.

2. Zur Entstehung der Untersuchung

Die geplante Untersuchung über Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen des Bundeslandes Baden-Württemberg wurde durch eine Gruppe von Wissenschaftlern und Praktikern angeregt, zu denen Vertreter des Justizministeriums Baden-Württembergs, der Jugendvollzugsanstalten dieses Bundeslandes sowie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und anderer Institute gehören. Nachdem über mehr als drei Jahre hinweg sozialstatistische Daten der in den Jugendvollzug Baden-Württembergs aufgenommenen jugendlichen Straftäter gesamt-

melt und ausgewertet wurden, entstand das Bedürfnis, über diese Zeitpunkt Betrachtung zu Beginn des Haftantritts hinaus Daten über den Haftverlauf der in diesen Anstalten eingewiesenen und einsitzenden Insassen systematisch zu erfassen. Insbesondere wurde daran gedacht, vorhandenes Datenmaterial, nämlich die Gefangenenpersonalakten ehemaliger Insassen zu diesem Zweck auszuwerten. In einer möglichen, aber noch nicht näher ins Auge gefaßten Folgestudie könnten diese Verlaufsdaten mit Daten über die Zeit nach der Haftentlassung, insbesondere mit Rückfalldaten, in Zusammenhang gebracht werden.

Die Untersuchung über den Haftverlauf von Insassen wird parallel zu einer Untersuchung über das Verhalten des Vollzugsstabes gegenüber den Insassen der genannten Jugendvollzugsanstalten durchgeführt. Wie noch dargestellt wird, bestehen zwischen den beiden Untersuchungen bestimmte theoretische Beziehungen auf der Ebene der untersuchten Variablen. Darüber hinaus soll die Paralleluntersuchung zur Validierung des Aktenhebungsinstrumentes sowie zur Validierung einiger weiterer, nicht durch Aktenanalyse gewonnener Daten beitragen.

3. Ziele der Untersuchung

Die geplante Untersuchung über Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen verfolgt mehrere Ziele. Erstens geht es entsprechend der Intention der Arbeitsgruppe zunächst einmal ganz einfach darum, die Haftverläufe in geeigneter Weise zu beschreiben und darzustellen. Zweitens wollen wir versuchen, Haftverläufe in formaler Weise zu rekonstruieren. Wir fassen den Haftverlauf eines Insassen als einen dynamischen Prozeß auf, den wir mit Hilfe von Differenzen - und/oder Differentialgleichungen formalisieren wollen. Wir wollen einfache dynamische Modelle explizieren und anhand der erhobenen Daten über den Haftverlauf testen. Ein Beispiel wird in Abschnitt 4.1 gegeben.

Drittens wollen wir Zeitreihenexperimente durchführen, d.h. wir wollen die empirisch ermittelten Zeitreihen daraufhin untersuchen, ob bestimmte Maßnahmen - u.a. auch als resozialisierend eingeschätzte Maßnahmen - seitens der Anstalt bestimmte Wirkungen hatten. Schließlich wollen wir viertens in einer zweiten Untersuchungsphase explizit eine dynamische Theorie anwenden, die von ihrer Formulierung her konformes und abweichendes Verhalten von Insassen in einer Strafanstalt erklären kann.

Es handelt sich hierbei um eine bestimmte Variante der Anomietheorie. Diese Variante wurde von Opp expliziert (vgl. Opp 1974) und von Diekmann und Opp dynamisiert (vgl. Diekmann/Opp 1979). Diese Variante der Anomietheorie soll im Rahmen der Untersuchung getestet werden. Fünftens soll geprüft werden, inwieweit sich die angewendeten Methoden und Theorien auf andere Gebiete der Kriminologie übertragen lassen.

Die Untersuchung fällt partiell unter die Prisonisierungsforschung (in der Tradition Clemmers und Wheelers). Sie wird einen Beitrag zur Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Prisonisierungshypothese(n) leisten. Darüber hinaus wird die Diskussion um die kulturelle Übertragungstheorie aufgegriffen.

Somit ist der Gegenstand der Untersuchung keineswegs neu. Im Gegenteil: Es liegt - auch im deutschen Sprachbereich - eine ausgedehnte Forschungsliteratur über Prisonisierungsprozesse vor. Neu ist jedoch der hier gewählte Forschungsansatz: Bisher beschränkte sich die Prisonisierungsforschung auf die Beschreibung des korrelativen Zusammenhangs zwischen Haftdauer bzw. Haftphase und bestimmten Verhaltensweisen und Einstellungen während der Haft (vgl. z.B. Wheeler 1961) oder auf statische Kausalanalyse, in der der Zeitfaktor per definitionem ausgeklammert bleibt (vgl. z.B. Thomas 1976). Dagegen werden in der geplanten Untersuchung Aussagen über den Zusammenhang zwischen Haftzeit und bestimmten Aktivitäten und Einstellungen eines Gefangenen während der Haftzeit als erklärungsbedürftige Quasi-Gesetze verstanden, deren zugrundeliegende dynamische (Kausal-) Struktur aufgedeckt werden soll.

4. Die einzelnen Schritte der Untersuchung

Im Rahmen der Untersuchung über den Haftverlauf wird die Auswertung der vorhandenen Gefangenenakten den ersten Teil der Untersuchung darstellen. Nun wirft eine Aktenanalyse neben dem Problem der Gültigkeit der durch sie erhobenen Daten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, vor allem das Problem der theoretischen Relevanz der erhobenen Daten auf. Man wird nicht davon ausgehen können, daß in Akten das registriert wird, was für das Verhalten des Registrierten theoretisch relevant ist. Dies wird höchstens zu einem geringen Teil der Fall sein. Insofern wird eine Aktenanalyse allein zur Erklärung von Haftverläufen nicht befriedigen können. Aus diesem Grunde soll - im Anschluß an die

Aktenanalyse - eine Längsschnittstudie durchgeführt werden, in deren Rahmen die Anomietheorie in der genannten Fassung angewendet werden wird. In diesem Untersuchungsabschnitt wird uns insbesondere die Frage interessieren, unter welchen Bedingungen sich ein Gefangener abweichend von den offiziellen Anstaltsregeln verhält.

Somit ergeben sich - grob gesagt - zwei große Untersuchungsabschnitte in dem geplanten Projekt: Abschnitt 1: Zeitreihenanalyse der Aktendaten ehemaliger Insassen, Abschnitt 2: Auswertung und Test einer dynamischen Theorie zur Erklärung konformen und abweichenden Verhaltens in der Anstalt im Rahmen einer nichtexperimentellen Längsschnittuntersuchung. Auf diese beiden Untersuchungsabschnitte wird im folgenden näher eingegangen.

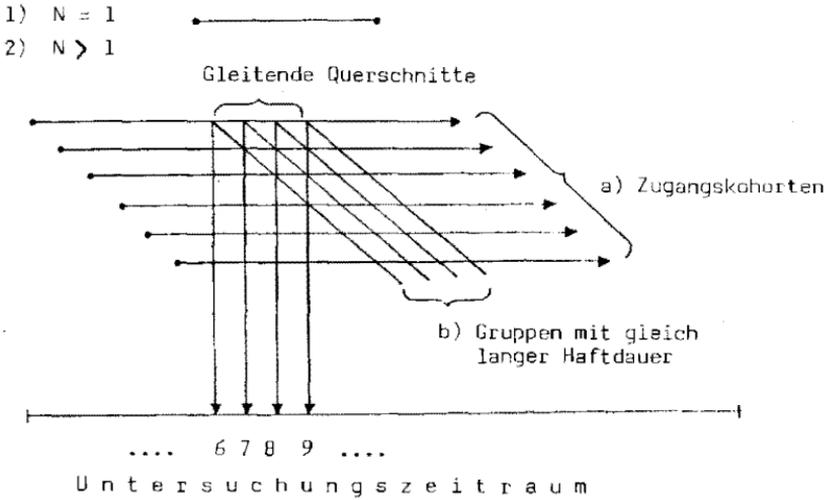
4.1 Die Zeitreihenanalyse der Aktendaten ehemaliger Insassen

Deskription. Im Rahmen des ersten Untersuchungsabschnittes - der Analyse der Akten ehemaliger Insassen - soll zunächst der Haftverlauf von Insassen in Form von Zeitreihen für bestimmte Aktivitäten auf Wochenbasis während der Haft beschrieben werden. Die Auswahl der Aktivitäten ist hierbei notwendigerweise auf das aktenkundig gewordene Verhalten der Insassen beschränkt. Hierzu gehören das Verhalten gegenüber Insassen und Beamten, das Verhalten am Arbeitsplatz und in der Schule sowie die in den untersuchten Anstalten recht zahlreichen Außenkontakte (u.a. Urlaub, Ausgang, Freigang), des weiteren die Zahl gestellter und abgelehnter Anträge. Mit Ausnahme der beiden letzten Kategorien handelt es sich bei den registrierten Aktivitäten von Insassen in der Regel um abweichendes Verhalten gemäß der offiziellen Anstaltsterminologie. (Hierzu liegt eine Liste von ca. 40 verschiedenen Arten abweichenden Verhaltens vor). Neben den Aktivitäten eines Insassen werden die Maßnahmen von seiten der Anstalt registriert, die zum großen Teil positive Sanktionen (z.B. Lockerungen) oder negative Sanktionen (Bestrafungen) des Insassenverhaltens darstellen.

Die Zeitreihenanalyse der Aktendaten läßt sich für verschiedene Untersuchungseinheiten vornehmen: 1. für einzelne Gefangene ($N = 1$, Einzelfallanalyse), 2. für Gruppen von Gefangenen ($N > 1$), die a) eine Zugangskohorte darstellen (denselben Zeitpunkt des Zugangs in die Anstalt aufweisen), die b) die gleiche zeitliche Distanz zum Haftbeginn aufweisen (a ist Teilmenge von b) oder die c) zum Zeitpunkt t in der Anstalt einsitzen (Querschnitt zum Zeitpunkt t). Die verschiedenen Analyseeinheiten

sind in der folgenden Abbildung grafisch symbolisiert.

Abb. 1 Die verschiedenen Analyseeinheiten der Untersuchung



Die Stichprobe für die Aktenanalyse wird sich aus rund 400 Insassen zusammensetzen, die in den Jahren von 1976 bis 1979 in den Jugendvollzug Baden-Württembergs aufgenommen wurden. Von diesen Insassen liegen bereits eine Reihe von Daten vor, und zwar sozialstatistische Daten und Persönlichkeitsdaten aufgrund laufender Erhebungen in dem genannten Zeitraum. Für die Datenanalyse bietet sich hier also ein weites Feld.

Das für die Aktenanalyse verwendete Aktenerhebungsinstrument wurde im Februar 1980 vorgetestet. Die Hauptuntersuchung begann im Juni 1980.

Trotz der bekannten Mängel von Aktenanalysen schien uns dieses Instrument als einziges für die Erhebung der genannten Zeitreihendaten vertretbar. Jedes andere Datenerhebungsverfahren wäre sehr viel teurer geworden, und die Daten wären erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt verfügbar gewesen. Außerdem war fraglich, ob andere Verfahren eine entscheidend bessere Gültigkeit der Daten gewährleisten hätten.

Im übrigen wird die Fehlerhaftigkeit der Aktenanalyse abgeschätzt werden können, da im Rahmen der schon erwähnten Paralleluntersuchung Beobachtungsdaten über abweichendes Verhalten in der Anstalt erhoben werden, die mit den Eintragungen in die laufenden Gefangenenakten verglichen werden können.

Rekonstruktion. Häufig zeigen Zeitreihen ein ziemlich unregelmäßiges Bild. Aufgrund bloßen Augenscheins läßt sich nur selten eine Systematik erkennen. Möglicherweise bestehende Regelmäßigkeiten werden durch viele andere Faktoren überdeckt. Die statistische Analyse von Zeitreihen dürfte dem Augenschein in den meisten Fällen überlegen sein. Bei der statistischen Analyse von Zeitreihen werden wir versuchen, die gefundenen Haftverläufe durch Differential- bzw. Differenzgleichungen zu rekonstruieren, die für jeden Zeitpunkt bzw. für jedes Zeitintervall während der Haft den Funktionswert, im vorliegenden Fall die Häufigkeit des Auftretens bestimmter Aktivitäten von Insassen, angeben. Dabei wird so vorgegangen, daß aus bestimmten Annahmen über die (dynamischen) Beziehungen der erhobenen Variablen der Zeitpfad der abhängigen Variablen abgeleitet wird und mit dem empirisch ermittelten Zeitpfad des Haftverlaufs konfrontiert wird.

Zur Veranschaulichung des Vorgehens möge ein einfaches Modell dienen, das besagt, daß die Rate abweichenden Verhaltens in einem Insassenkollektiv von einem bestimmten Ausgangsniveau der Rate abweichenden Verhaltens sowie dem Stigmatisierungsgrad dieser Insassengruppe abhängt. Dieser Zusammenhang läßt sich formal durch die folgende Differentialgleichung darstellen:

$$(1) \quad \frac{dV}{dt} = S - q \cdot V$$

wobei V die Rate abweichenden Verhaltens, S den Stigmatisierungsgrad und q die Geschwindigkeit des dynamischen Prozesses angibt. Der Zeitpfad, der sich aus dieser Gleichung ableiten läßt, bestimmt sich nach dem Ausdruck:

$$(2) \quad V_t = -\frac{S}{q} \cdot (e^{-qt} - 1) + V_0 \cdot e^{-qt}$$

(Hierbei gibt V_0 die Rate abweichenden Verhaltens zum Zeitpunkt Null, z.B. bei Einlieferung in die Anstalt, an, V_t die Rate abweichenden Verhaltens zu einem späteren Zeitpunkt t , und e steht für die Exponentialfunktion). Der so abgeleitete Zeitpfad läßt sich mit der empirisch ermittelten Zeitreihe der Rate abweichenden Verhaltens vergleichen und die Güte des Modells z.B. über Regressionsverfahren abschätzen.

In der beschriebenen Weise sollen nach Abschluß des Vortests des Aktenhebungsinstruments explizit dynamische Modelle bzw. Modellgleichungen formuliert werden, ihre Zeitfunktionen abgeleitet werden, soweit dies analytisch möglich ist, und mit den empirisch in der Hauptuntersuchung ermittelten Haftverläufen konfrontiert werden. Da im Rahmen der Aktenanalyse die Variablenauswahl jedoch nicht theoriegeleitet ist, dürfte klar sein, daß es sich hierbei um theoretisch nicht ausreichende Modelle handeln wird. Die explizite Anwendung einer Theorie zur Erklärung von Haftverläufen wird in dem zweiten Abschnitt der Untersuchung erfolgen, auf den noch näher eingegangen wird.

Zuvor wollen wir skizzieren, wie bei der Anwendung der eingangs erwähnten Zeitreihenexperimente vorgegangen werden soll.

Zeitreihenexperimente. Die Fragestellung bei den von uns vorzunehmenden Zeitreihenexperimenten lautet, ob bestimmte Maßnahmen im Vollzug bestimmte (erwünschte) Wirkungen hatten oder nicht, technischer ausgedrückt, ob die Änderung einer Maßnahmevariablen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum den Verlauf einer bestimmten abhängigen Variablen im Zeitlauf verändert und in welcher Weise.

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Versuch gemacht werden, im Aktenmaterial experimentelle oder quasiexperimentelle Designs zu identifizieren. Wir suchen also nach "Experimenten", die die Anstalt mit Insassen durchgeführt hat. Hierzu ist es nicht erforderlich, daß das Vollzugspersonal sich der Experimente bewußt war. Ein typisches Experiment in den zu untersuchenden Anstalten ist z.B. die Verlegung eines Insassen aus dem Regelvollzug in den gelockerten Vollzug. Weitere Experimente sind leicht zu identifizieren: Gewährung von Urlaub, Durchführung von schulischen und beruflichen Maßnahmen, Einsperren in eine Arrestzelle, Ablehnung von Gefangenenanträgen, Anstaltsleiterwechsel. Nach der Identifizierung experimenteller Designs sollen die Effekte der getroffenen Maßnahmen zeitreihenanalytisch mit Hilfe der Box-Jenkins-Technik überprüft werden. Dieses Verfahren wurde unseres Wissens in der deutschen Kriminologie bisher noch nicht angewandt; in den USA wurde es beispielsweise dazu verwendet, den Effekt von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf die Unfallziffer zu ermitteln oder die Auswirkung der Änderung des Scheidungsrechts auf die Scheidungsrate. Anwendungen in Deutschland entstammen meistens dem Bereich der klinischen Psychologie (z.B. Überprüfung von Therapieeffekten). Uns erscheint diese Technik für die Zeitreihenanalyse der Daten der geplanten Untersuchung sehr vielversprechend. Darüber hinaus erwarten wir auch Hinweise für die Anwendung dieser Technik auf weitere kriminologische Zeitreihendaten, die ja recht zahlreich vorliegen.

4.2 Die Anwendung der Anomietheorie zur Erklärung konformen und abweichenden Verhaltens in der Anstalt

Die Strategie, vorhandenes Datenmaterial sekundäranalytisch auszuwerten, wie wir es mit dem Aktenmaterial der Anstalten tun wollen, gehört zum Standard der empirischen Sozialforschung, jedoch zeigen sich speziell bei Aktenanalyse auch sehr schnell die Grenzen eines solchen Vorgehens. Ohne hierauf weiter eingehen zu können, halten wir es aus wissenschaftstheoretischen Erwägungen für erforderlich, explizit eine oder auch mehrere konkurrierende Theorien zur Erklärung unterschiedlicher Haftverläufe anzuwenden. Wir werden uns hierbei auf die Erklärung abweichenden Verhaltens in der Anstalt und auf die Anwendung einer in der Soziologie abweichenden Verhaltens stark diskutierten Theorie beschränken.

Bei der ausgewählten Theorie handelt es sich um die Anomietheorie, und zwar in der Fassung, die Opp - ausgehend von zwei Aufsätzen Mertons und einem Aufsatz von Cloward - entwickelt hat (vgl. Opp 1974; Cloward 1975; Merton 1959 und 1964). Von ihrer Formulierung her ist diese Fassung der Anomietheorie auf jegliches abweichendes (und konformes) Verhalten anwendbar, also auch auf abweichendes Verhalten in Gefängnissen. Im Rahmen der geplanten Untersuchung soll diese Fassung getestet werden.

Es ist nicht das erste Mal, daß die Anomietheorie oder genauer: eine bestimmte Form der Anomietheorie zur Erklärung abweichenden Verhaltens in Strafanstalten benutzt wird. Die durchgeführten Untersuchungen scheinen anzudeuten, daß der Anomieansatz durchaus fruchtbar hierfür ist. In der hier angewendeten Fassung wurde die Anomietheorie jedoch noch nicht empirisch überprüft.

Die Anomietheorie in der Fassung von Opp und Diekmann kann aus Raumgründen nur sehr schematisch dargestellt werden. Eine ausführlichere und anschaulichere Darstellung findet man in Opp (1974), Diekmann (1979) und Diekmann/Opp (1979).

Die Theorie besteht aus folgenden Variablen:

<u>Abk.</u>	<u>Variablenname</u>
Z_i	<u>Zielintensität</u> - Intensität des Ziels i eines Insassen, das aus der Sicht des Insassen für die Ausführung einer Klasse von Handlungen relevant ist.
$N_{K_{i,j}}$	<u>Konforme Norm</u> - Intensität der Norm eines Insassen, das Ziel i durch eine bestimmte <u>konforme</u> Handlung j aus der genannten Klasse von Handlungen zu erreichen.
$N_{A_{i,l}}$	<u>Abweichende Norm</u> - Intensität der Norm eines Insassen, das Ziel i durch eine bestimmte <u>abweichende</u> Handlung l aus der genannten Klasse von Handlungen zu erreichen.
$M_{K_{i,j}}$	<u>Konforme Möglichkeit</u> - Grad der von einem Insassen wahrgenommenen Möglichkeit, das Ziel i durch eine bestimmte <u>konforme</u> Handlung j aus der genannten Klasse von Handlungen zu erreichen.

$M_{A,i,l}$

Abweichende Möglichkeit - Grad der von einem Insassen wahrgenommenen Möglichkeit, das Ziel i durch eine bestimmte abweichende Handlung l aus der genannten Klasse von Handlungen zu erreichen.

 $M_{K,i,j}^o$

Objektive konforme Möglichkeit - Grad der tatsächlichen Möglichkeit eines Insassen, das Ziel i durch eine bestimmte konforme Handlung j aus der genannten Klasse von Handlungen zu erreichen.

 $M_{A,i,l}^o$

Objektive abweichende Möglichkeit - Grad der tatsächlichen Möglichkeit eines Insassen, das Ziel i durch eine bestimmte abweichende Handlung l aus der genannten Klasse von Handlungen zu erreichen.

 $D_{K,i,j}$

Konforme Diskrepanz - Wahrgenommene Diskrepanz eines Insassen zwischen Intensität des Zieles i und dem Grad der Möglichkeit, dieses Ziel durch die konforme Handlung j zu erreichen, d.h. $D_{K,i,j} = Z_i - M_{K,i,j}$

 $D_{A,i,l}$

Abweichende Diskrepanz - Wahrgenommene Diskrepanz eines Insassen zwischen der Intensität seines Zieles i und dem Grad der Möglichkeit, dieses Ziel durch die abweichende Handlung l zu erreichen, d.h. $D_{A,i,l} = Z_i - M_{A,i,l}$

Als kausal den unabhängigen Variablen der Anomietheorie vorhergehende Variablen werden die folgenden eingeführt:

 K_1

Kontrolle - Grad der Kontrolle der abweichenden Handlung l eines Insassen durch das Vollzugspersonal.

 KT_{MK}

Legitime Kontakte - Häufigkeit der Kontakte eines Insassen mit Anbietern legitimer Möglichkeiten.

 KT_{MA}

Illegitime Kontakte - Häufigkeit der Kontakte eines Insassen mit Anbietern illegitimer Möglichkeiten.

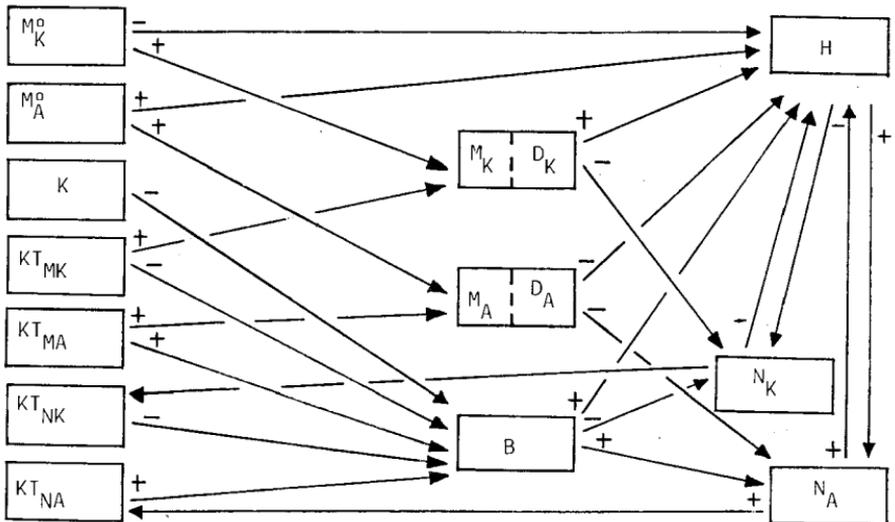
 KT_{NK}

Konforme Kontakte - Häufigkeit der Kontakte eines Insassen mit normkonformen Personen.

- KT_{NA} Abweichende Kontakte - Häufigkeit der Kontakte eines Insassen mit normabweichenden Personen.
- B_1 Belohnung - Ausmaß der Belohnung der abweichenden Handlung 1 eines Insassen.
- H_1 Abweichendes Verhalten - Häufigkeit der abweichenden Handlung 1 eines Insassen

Der postulierte Zusammenhang der Variablen untereinander wird durch das folgende Kausalmodell spezifiziert:

Abb. 2 Ein modifiziertes Modell der individuellen Anomietheorie mit Rückkoppelungs- und Kontexteffekten (vgl. Diekmann/Opp 1979, 333).



Anmerkung: Die Bedeutung der Symbole ist der Variablenliste S. 418 ff. zu entnehmen. Die gestrichelte Linie in den beiden mittleren Kästchen soll darauf hinweisen, daß die Variablen M_K und D_K bzw. M_A und D_A definitorisch zusammenhängen. Eine empirische Kausalbeziehung wird zwischen M_K^0 und M_K und nicht zwischen M_K^0 und D_K vermutet. Analoges gilt für die übrigen Beziehungen zu Variablen in den beiden gestrichelten Kästchen.

Auf die Plausibilität bzw. empirische Evidenz der postulierten Beziehungen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Der Test der dargestellten Theorie wird sich - grob gesprochen - in der Weise vollziehen, daß für jeden Insassen, der in die Stichprobe gelangt, die Werte der genannten Variablen zu drei verschiedenen Zeitpunkten, und zwar zu Beginn, in der Mitte und gegen Ende der Haftzeit erhoben werden. Diese Daten werden zur Schätzung der unbekannt Parameter der dem Kausalmodell zugrundeliegenden Strukturgleichungen benutzt. Das Vorzeichen und die Höhe der empirisch ermittelten Koeffizienten entscheiden dann über Annahme oder Zurückweisung des Modells.

Die Anfangsstichprobe wird aus ca. 240 jugendlichen Straftätern bestehen, die im Frühjahr 1981 (voraussichtlich) in den Jugendvollzug Baden-Württembergs eingeliefert werden. Aufgrund vorliegender Daten rechnen wir mit einer Mortalität der Stichprobe von ca. 20 %. Die Datenerhebung soll ein Jahr nach Beginn abgeschlossen werden. Der zweite Untersuchungsabschnitt befindet sich zur Zeit in der Phase der Operationalisierung der Variablen. Ein Vortest wurde im Februar 1980 durchgeführt. Ein Test der standardisierten Erhebungsinstrumente soll Ende 1980 erfolgen.

Mit dem Abschluß des Gesamtprojekts rechnen wir Mitte 1982.

Literaturverzeichnis

- Atchley, R.C., McCabe, M.P.: Socialization in Correctional Communities: A Replication. ASR 33 (1968), S. 774-785.
- Berk, B.C.: Organizational Goals and Inmate Organization. ASR 31 (1966), S. 522-539.
- Box, G.E.P., Jenkins, G.: Time Series Analysis, Forecasting and Control. San Francisco 1976.
- Clemmer, D.: The Prison Community. New York 1940. Neuauflage 1958.
- Cloward, R.A.: Illegitimate Means, Anomie and Deviant Behavior. ASR 24 (1959), S. 164-176.
- Cloward, R.A.: Social Control in the Prison. In: Cloward, R.A., Cressey, D.R. et al.: Theoretical Studies in Social Organization of the Prison. Reprint. Millwood, New York 1975, S. 20-48.
- Coleman, J.S.: The Mathematical Study of Change. In: Blalock, H.M., Blalock, A.B. (Hrsg.): Methodology in Social Research. London 1971, S. 428-478.
- Cressey, D.R. (Hrsg.): The Prison. Studies in Institutional Organization and Change. New York 1961.
- Diekmann, A.: Dynamische Modelle sozialer Prozesse. Theoretische Ansätze zur Erklärung krimineller Prozesse und Möglichkeiten ihrer Formalisierung. Unveröff. Diss. Hamburg 1979.
- Diekmann, A.: Die Befolgung von Gesetzen. Empirische Untersuchung zu einer rechtssoziologischen Theorie. Berlin 1980.
- Diekmann, A., Opp, K.D.: Anomie und Prozesse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Kontext. Vorschläge für die Weiterentwicklung und Formalisierung der Anomietheorie. Zeitschrift für Soziologie 8 (1979), S. 330-343.
- Farber, M.L.: Suffering and Time Perspective of the Prisoner. In: Lewin, K. et al.: Authority and Frustration. University of Iowa Studies in Child Welfare. Iowa City 1944, S. 155-227.
- Garabedian, P.C.: Social Roles and Processes of Socialization in the Prison Community. Social Problems 11 (1963), S. 139-152.
- Glaser, D.: The Effectiveness of a Prison and Parole System. New York 1964.
- Harbordt, St.: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. 2. Aufl. Stuttgart 1972.
- Heise, D.R.: Causal Analysis. New York 1975.

- Höfer, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen - empirische Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter Entlassung und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen. Kriminologische Forschungsstelle. Köln, München 1977.
- Hohmeier, J.: Haftdauer und Resozialisierung. MschrKrim 54 (1971), S. 324-338.
- Keeser, W.: Zeitreihenanalyse in der klinischen Psychologie. Ein empirischer Beitrag zur Box-Jenkins Methodologie. München 1979.
- Kendall, M.: Time Series. London 1976.
- Hoppensack, H.Ch.: Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen. Göttingen 1969.
- Klingemann, H.: Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. Zeitschrift für Soziologie 2 (1975), S. 183-199.
- Merton, R.K.: Social Conformity Deviation and Opportunity Structures: A Comment on the Contributions of Dubin and Cloward. ASR 24 (1959), S. 177-189.
- Merton, R.K.: Anomie, Anomia, and Social Interaction: Contexts of Deviant Behavior. In: Clinard, M.B. (Hrsg.): Anomie and Deviant Behavior. A Discussion and Critique. Glencoe/Ill. 1964, S. 213-242.
- Mohr, W.: Univariate autoregressive Moving-Average-Prozesse und die Anwendung der Box-Jenkins-Technik in der Zeitreihenanalyse. Diss. Würzburg 1975.
- Opp, K.- D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt, Neuwied 1974.
- Opp, K.- D.: Methodologie der Sozialwissenschaften. 2. Aufl. Reinbek 1976.
- Opp, K.- D. (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse und praktische Empfehlungen. München 1979.
- Reinert, R.: Strafvollzug in einem halboffenen Gefängnis. Göttingen 1972.
- Revenstorf, D.: Zeitreihenanalyse für klinische Daten. Methodik und Anwendung. Weinheim, Basel 1979.
- Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart 1977, S. 89-108.

- Street, D., Vinter, R.P., Perrow, Ch.: Organization for Treatment: A Comparative Study of Institutions for Delinquents. New York, London 1966.
- Thomas, C.W.: Determinants of Prisonization: A Test of Two Analytical Perspectives on Adult Resocialization in Total Institutions. University of Kentucky, University Microfilms. Ann Arbor/Mich. 1976.
- Tittle, Ch.R., Tittle, B.S.: Social Organization of Prisoners: An Empirical Test. Social Forces 43 (1964), S. 216-221.
- Wellford, C.: Factors Associated With Adoption of the Inmate Role: A Study of Normative Socialization. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 58 (1967), S. 197-203.
- Wheeler, St.: Socialization in Correctional Communities. ASR 26 (1961), S. 697-712.

AUSSETZUNGSPRAXIS, BEWÄHRUNGSPROGNOSE UND BEWÄHRUNGSERFOLG
BEI EINER GRUPPE JUGENDLICHER PROBANDEN

Gerhard Spieß

In den Bestrebungen um eine Zurückdrängung der freiheitsentziehenden Sanktionen und die Vermeidung negativer Folgen der Prisonisierung spielt - abgesehen von der Geldstrafe im Erwachsenenstrafrecht - die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jahre 1953 eine entscheidende Rolle. Den erzieherischen Belangen soll insbesondere im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die dort obligatorische Beordnung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers dienen.

Bei den in Westdeutschland zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen werden heute bis ca. 60 % der Jugendstrafen zunächst zur Bewährung ausgesetzt; dies insbesondere bei Jugendlichen, die erstmals zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden.

Neben der gerichtlichen Entscheidung über Gewährung oder Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung leistet - bei einer Widerrufsquote von ca. 40 % der ausgesetzten Strafen - das Bewährungsverfahren ebenfalls einen quantitativ beachtlichen Beitrag zur Selektion der Insassen des Jugendstrafvollzugs und damit einer erheblich karrieregefährdeten Population. Aussetzungsentscheidung des Gerichts und Aktivitäten der Bewährungshilfe können daher als Elemente einer Strategie der Umleitung um den Strafvollzug und damit der Vermeidung der endgültigen Festschreibung des kriminellen Stigmas durch den Vollzug der Freiheitsstrafe betrachtet werden.

Tatsächlich sieht auch der Großteil der in der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiter seine Aufgabe weniger in der Kontrollfunktion, die ihnen durch die gesetzlichen Bestimmungen auferlegt ist, sondern vielmehr in der Vermeidung strafrechtlicher Reaktionen und dem Versuch, mit Methoden der professionellen Sozialarbeit Selbständigkeit und Kompetenz des Probanden im Umgang mit seinen Alltagsproblemen zu fördern.

Zahlreiche Projekte der "Behandlung in Freiheit" ebenso wie der Behandlung im Strafvollzug - wie sie etwa bei Lipton et al. (1975) analysiert wurden - konnten die hochgesteckten Erwartungen nicht erfüllen. Bedeutsam bleibt jedoch die Tatsache, daß auch in einzelnen experimentellen

Studien belegt wurde, daß die Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen oder ihr Ersatz durch nichtkustodiale Alternativen nicht zu erhöhten Widerrufs- oder Rückfallraten führte. So inkonsistent die Ergebnisse hinsichtlich bestimmter Behandlungsmethoden sind, so kann doch als Ertrag der Behandlungsforschung festgehalten werden, daß für einen großen Teil der heutigen Gefängnisinsassen nicht-kustodiale Interventionsformen hinsichtlich des Legalrisikos zumindest äquivalente Alternativen darstellen.

1. Fragestellung und Untersuchungsdesign

Im Rahmen des Projekts "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" (siehe den Beitrag von Kury in diesem Band) sollte untersucht werden, wie die Durchführung psychotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern sich auf die spätere Legalbewährung auswirkt. Da ein Teil der Untersuchungsgefangenen im Anschluß - oder nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe - der Bewährungsaufsicht unterstellt wurde, lag es nahe, den Verlauf der Bewährungszeit und den Ausgang der Bewährungsverfahren in die Untersuchung einzubeziehen.

Im hier vorgestellten Untersuchungsteil soll dargestellt werden,

- in welchem Zusammenhang die Therapieteilnahme während der Untersuchungshaft mit dem Ausgang der Bewährungsverfahren steht;
- wie sich die örtlich unterschiedliche Aussetzungspraxis der Gerichte auf den Ausgang der Bewährungsverfahren auswirkt;
- in welchem Zusammenhang die soziale Situation nach Haftentlassung und im Verlauf der Bewährungszeit mit dem Ausgang der Bewährungsverfahren stehen;
- in welcher Weise die Bewährungshilfe auf den Prozeß der sozialen Reintegration und die Legalbewährung Einfluß nimmt.

Zu diesem Zweck wurden die Bewährungshelfer von 170 Probanden aus verschiedenen Orten über wesentliche Aspekte der Situation der Probanden nach Haftentlassung und im Verlauf der Bewährungszeit bis zu 2 Jahren nach Haftentlassung schriftlich befragt; ca. 60 % der erfaßten Probanden waren auch ihrerseits zur Ausfüllung von Fragebogen bereit.

Die hier mitgeteilten Daten beziehen sich auf die bis zum 31.12.1979 bekannt gewordenen Widerrufe, wobei zu diesem Stichtag ca. 80 % der Verfahrensausgänge definitiv bekannt waren.

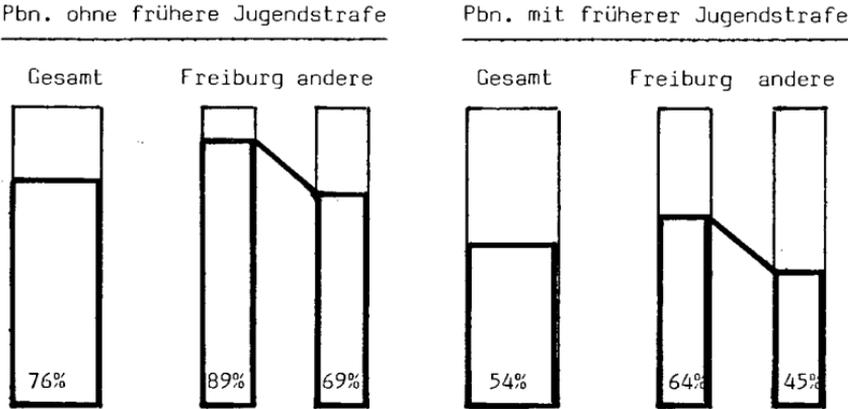
2. Aussetzungspraxis und Legalbewährung

2.1 Unterschiede in der gerichtlichen Aussetzungspraxis

In der Praxis der Strafaussetzung durch die Gerichte fanden wir innerhalb unserer Untersuchungsgruppe bedeutsame Unterschiede. Die Freiburger Gruppe hatte einen deutlich höheren Anteil unmittelbarer Strafaussetzungen (§§ 21,27 JGG) als die Vergleichsgruppen; in Freiburg hatten auch durch Vorstrafen belastete Probanden eine vergleichsweise höhere Chance zur Strafaussetzung als in den Vergleichsgruppen, in denen mehr Jugendliche zunächst eine Jugendstrafe antreten mußten.

Abb. 1 Vorbelastung und Aussetzungsentscheidung

Strafaussetzung zur Bewährung (unmittelbare Aussetzung nach §§ 21, 27 JGG) in %



Zwar korreliert das Widerrufsrisiko mit der Vorbelastung der Probanden, unabhängig vom Ort, dennoch führte die liberalere Freiburger Praxis keineswegs zu erhöhten Widerrufsanteilen in dieser Gruppe:

Tabelle 1 Widerrufsanteile nach Untersuchungsgruppen

Verfahrensausgang	Freiburg		Vergleichsgruppe		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
nicht widerrufen	39	60.9	57	53.8	96	56.5
widerrufen	25	39.1	49	46.2	74	43.5
	64	100.0	106	100.0	170	100.0

2.2 Jugendgerichtshilfebericht und Aussetzungspraxis

Auch im Umgang mit den Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe-Berichte fanden sich korrespondierende Unterschiede. Wie die folgende Tabelle zeigt, hielten sich die Freiburger Richter durchweg an die mit einer positiven Entwicklungsprognose gegebene Empfehlung zur sofortigen Strafaussetzung, gewährten jedoch auch bei Fehlen einer positiven Prognose in ca. 70 % dieser Fälle eine Strafaussetzung zur Bewährung.

Tabelle 2 Zusammenhang zwischen der Entwicklungsprognose im Jugendgerichtshilfebericht und der Aussetzungsentscheidung (nach Untersuchungsgruppen)

(Anteil unmittelbarer Strafaussetzungen in %)

	Freiburg (N = 31)		Vergleichsgruppe (N = 81)		Gesamt (N = 112)	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Günstige Prognose						
Aussetzungen nach §§ 21, 27 JGG	100 %	72 %	76 %	65 %	83 %	67 %

Die Jugendgerichtshilfe hat den gesetzlichen Auftrag, durch die Erforschung der Täterpersönlichkeit zu einer den Besonderheiten der Persönlichkeit angemessenen Urteilsfindung beizutragen.

In Kritiken der Jugendgerichtshilfe (so Sagebiel 1974) wird postuliert, durch die Reproduktion sozialer Stereotype würden Probanden der Unterschicht benachteiligt, da bei der vom Gesetz vorgeschriebenen Beurteilung von Persönlichkeit und Lebensumständen von den Mittelschichtstandards abweichende Merkmale der familialen Umwelt, der Bildungsgeschichte, Heimaufenthalte und früheres abweichendes Verhalten die Grundlage seien. Diese Akteninhalte - die überwiegend bereits durch Kontrollinstanzen produziert wurden - würden so, mit dem Tenor der moralischen Verurteilung, zur Grundlage ungünstiger Prognosen, der Feststellung "schädlicher Neigungen" und damit einer ungünstigen Sanktionsempfehlung.

Um die mögliche Einwirkung bereits der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe auf die Reintegrationschance der Probanden zu untersuchen, wurde in einem ersten Schritt geprüft, welche in den Strafakten enthaltenen Einzelmerkmale mit welchem Gewicht zu ungünstigen Beurteilungen der Probanden in den Jugendgerichtshilfe-Berichten beitragen.

Tabelle 3 zeigt, welcher Zusammenhang besteht zwischen verschiedenen Einzelmerkmalen wie Alter, Vorbelastung, Unehelichkeit usw. (als unabhängige Variablen) und ungünstigen summarischen Beurteilungen in den Jugendgerichtshilfeberichten (als abhängige Variablen). Die abhängigen Variablen sind dabei: ungünstig beurteiltes Milieu im Elternhaus; schädliche Anlagen und Neigungen (Formulierungsbeispiel: "Der Proband neigt zu äußerer und - in unbeobachteten Momenten - auch zu innerer Verwahrlosung"); die Versagung einer positiven Entwicklungsprognose für die weitere Entwicklung des Probanden. Zusätzlich wurde in einem rating beurteilt, wie stark im Gesamteindruck das Bild einer "typischen" Straftäterpersönlichkeit gezeichnet wird.

Die relativen Gewichte der Einzelmerkmale beim Zustandekommen der summarischen Beurteilungen wurden durch die Berechnung der (standardisierten) multiplen Regressionskoeffizienten auf die jeweilige Zielvariable operationalisiert. Mit Rücksicht auf das ordinale Datenniveau werden - spaltenweise - jeweils die Rangziffern (1 für den stärksten Beitrag) der Gewichte der einzelnen Merkmale wiedergegeben, soweit sie zu einer ungünstigen Beurteilung beitragen.

Deutlich wird, wie sehr soziale Stereotype etwa in die ungünstige Beurteilung des familialen Erziehungs-Milieus eingehen: schlechte wirtschaftliche Situation der Eltern, Wechsel der Haupterziehungsperson (z.

und ihr Zusammenhang mit dem späteren Verfahrensausgang

UNABHÄNGIGE VARIABLEN	ABHÄNGIGE VARIABLEN Summarische Beurteilungen im JGH-Gutachten				Urteil	Ausgang
	Milieu/Er- ziehung un- günstig	schäd- l. An- lagen/ Neigungen	<u>keine</u> positive Prognose	Eindrucks- beurteilung stigmati- sierend		
aktenkundige Sachverhalte						Verfahren durch Widerruf beendet
jüngere Probanden		4	<u>1</u>	3		+18
Vorstrafen			6		<u>1</u>	+28
Eltern(-teil) Ausländer unehelich geboren	4		3	3		-19
Wechsel der Haupterziehungs- person	<u>2</u>		<u>2</u>			
männliche HEP arbeitslos				4	<u>3</u>	+16
weibliche HEP berufstätig	<u>3</u>	4			4	
schlechte wirtschaftl. Situation der Eltern	<u>1</u>	3		2		-36
schlechte wirtschaftl. Situation der Probanden				7		-12
ohne Schulabschluß			5		5	+38
ohne Berufsausbildung				6		
zur Tatzeit arbeitslos					6	
Arbeitsstellenwechsel		5	4	5		+16
zur Tatzeit ohne festen Wohnsitz						+22
ohne feste Freundin		2			<u>2</u>	
ohne festen Freundeskreis	5					-16
Drogenkonsum	6	7				
Anzahl der Gutachten in der						

B. durch Scheidung), Berufstätigkeit der Mutter und nichtdeutsche Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils sind die wesentlichen Merkmale dieses Urteils.

Die genannten Merkmale, ferner das Fehlen einer Berufsausbildung, einer festen Bindung, aktenkundiger Drogenkonsum trugen zu weiteren ungünstigen Beurteilungen im JGH-Bericht bei.

Für alle diese Variablen läßt sich indessen kein tatsächlicher Zusammenhang mit einer erhöhten Widerrufsgefährdung unserer Probanden nachweisen. So etwa sind Kinder von Ausländern oder aus wirtschaftlich belasteten Verhältnissen keineswegs erhöht widerrufsgefährdet, wie sich aus der rechten Spalte der Tabelle ergibt; dort sind die standardisierten Regressionskoeffizienten (soweit bedeutsam von 0 verschieden) mit der jeweiligen Richtung des Zusammenhangs eingetragen; bei positivem Vorzeichen: erhöhte Widerrufsgefährdung.

In der zweiten Spalte von rechts findet sich ferner die Rangreihe der Zusammenhänge zwischen Akteninhalten und der Versagung einer sofortigen Strafaussetzung. Soweit diese Entscheidung durch die Akteninhalte erklärt werden kann, folgt sie - wie ein Vergleich der Gewichte der einzelnen Merkmale in der Tabelle zeigt - doch überwiegend anderen Erwägungen, als für die Beurteilungen der JGH-Berichte maßgeblich waren. Deutlich bleibt allerdings - auch bei Kontrolle der verschiedenen Akteninhalte - der Einfluß der Vorstrafen auf die gerichtliche Aussetzungsentscheidung (zweite Spalte von rechts), während der Zusammenhang zwischen den summarischen Beurteilungen in den JGH-Berichten und der Sanktionsentscheidung aus der folgenden Tabelle 4 hervorgeht (hier sind die summarischen Urteile im Jugendgerichtshilfebericht die unabhängigen Variablen, die Aussetzungsentscheidung und - zum Vergleich - der spätere Verfahrensausgang die abhängige Variable).

So kann nicht festgestellt werden - wie schon aus dem Gewicht der Einzelmerkmale in Tabelle 3 zu ersehen ist -, daß die ungünstige Beurteilung des Erziehungsmilieus den Probanden hinsichtlich der Gerichtsent-scheidung belastet. Unsere Daten sprechen vielmehr für die Annahme, daß der Verweis auf die äußeren Belastungen als für den Probanden eher ent-lastend gewertet wird, so daß von einer ungünstigen Milieu-Beurteilung im JGH-Bericht durchaus ein entstigmatisierender Einfluß ausgehen kann. Die dahinterstehende Hypothese scheint empirisch durchaus haltbar: Die Probanden, denen ein ungünstiges Erziehungsmilieu bescheinigt wurde, wurden - auch bei Kontrolle anderer Variablen - nicht überdurchschnitt-

Tabelle 4 Beurteilung im Jugendgerichtshilfe-Gutachten, Ort und Vorstrafenbelastung in ihrem Zusammenhang mit Aussetzungspraxis und Widerrufsanteilen

Unabhängige Variablen	Standard. Regressionskoeffizient bezogen auf (<u>abhängige Variablen</u>):	
	Versagung der Straf- aussetzung (§§ 21, 27 JGG)	Verfahrens- ausgang: Widerruf
Vorstrafenbelastung	+ .22	+ .21
keine positive Prognose	+ .20	(-.08)
schädliche Anlagen/Neigungen	+ .26	(+.06)
Erziehung/Milieu ungünstig	-.15	-.14
Eindrucksbeurteilung: stigmatisierende Darstellung des Probanden	(+.01)	+ .22
Ort (Freiburg vs. Vergleichsgruppen)	-.15	(-.09)
R^2	(.19)	(.11)

lich oft widerrufen. Mit erhöhten Widerrufsanteilen stehen lediglich die Vorstrafenbelastung und die Variable "stigmatisierende Darstellung des Probanden" (Eindrucks-rating) in deutlichem Zusammenhang. Dagegen kann ein Einfluß der stigmatisierenden Darstellung des Probanden auf die Aussetzungspraxis nicht belegt werden. Vor allem aber läßt sich kein Zusammenhang zwischen der Entwicklungsprognose im JGH-Bericht und dem späteren tatsächlichen Verfahrensausgang behaupten: Die Probanden, denen keine positive Entwicklungsprognose gestellt wurde, wurden keineswegs häufiger widerrufen als die Probanden mit explizit positiver Prognose.

Zusammenfassend kann hinsichtlich der Stigmatisierungs- und Selektionswirkungen der JGH-Berichte in unserer Untersuchungsgruppe gesagt werden:

1. In die summarischen Beurteilungen gehen - wie schon in die Auswahl der aktenkundigen "Auffälligkeiten" - stereotype Urteilmuster ein.

2. Die Entwicklungsprognose im JGH-Bericht - die durchaus nach dem normativen Programm wie auch tatsächlich Einfluß auf die Sanktionsentscheidung hat - hat sich nicht als valide erwiesen; sie konnte in unserer Untersuchungsgruppe nicht bestätigt werden. Dennoch hatte die Versagung einer positiven Prognose im Bericht einen benachteiligenden Einfluß, während andererseits durchaus auch Abweichungen von Empfehlungen der JGH-Berichte möglich sind; die trotz Fehlen einer positiven Prognose ausgesetzten Fälle schnitten keineswegs ungünstiger ab als die Probanden, die eine Jugendstrafe anzutreten hatten.
3. Es scheint - hier kann jedoch nur ex post interpretiert werden -, daß wichtige (und validere) Einschätzungen der Jugendgerichtshelfer häufig eher "zwischen den Zeilen" als in den expliziten Stellungnahmen und Empfehlungen formuliert werden. Der Zusammenhang zwischen dem Eindrucks-rating und dem Widerrufsrisiko bleibt bei Kontrolle sämtlicher expliziter Beurteilungsvariablen durchaus erhalten. Möglicherweise zeigt sich hier eine Tendenz der Gerichtshelfer zur Vermeidung expliziter stigmatisierender, die Probanden benachteiligender Empfehlungen an das Gericht.
3. Verbesserung der Bewährungsprognose durch Persönlichkeitsdiagnostik?

Das Vorliegen persönlichkeitsdiagnostischer Befunde zu den untersuchten Jugendlichen erlaubt uns zu überprüfen, ob durch die Heranziehung eines persönlichkeitsdiagnostischen Instruments - hier des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) - die prognostische Validität der Begutachtung durch die Jugendgerichtshilfe hätte erhöht werden können.

Die Erhebungen wurden zu Beginn der Untersuchungshaft durchgeführt, also in einer Phase, in der auch die Jugendgerichtshilfe zur Vorbereitung der Hauptverhandlung eingeschaltet wird.

Das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI; Fahrenberg et al. 1970) wird in der Praxis verschiedentlich in der Zugangsdiagnostik im Strafvollzug eingesetzt. In der kriminologischen Literatur wurden erhöhte Werte bei Strafgefangenenpopulationen - verglichen mit der Normgruppe - vor allem bei den folgenden Skalen berichtet (vgl. Egg 1979 m.w.N.):

FPI 1 (Nervosität, psychosomatische Störungen),
 FPI 2 (Unbeherrschtheit, sponate Aggressivität),
 FPI 3 (Selbstunsicherheit, Depressivität),
 FPI 4 (Reizbarkeit, Erregbarkeit),
 FPI 8 (Gehemmtheit).

Einzelne Autoren postulieren auch einen Zusammenhang mit der Dimension "Extraversion" (FPI - E).

Tabelle 5 zeigt das Ergebnis eines Mittelwertvergleichs bei N = 155 Probanden, wovon 67 (43.2 %) hernach widerrufen wurden und 88 (56.8 %) ohne Widerruf blieben:

Tabelle 5 FPI - Mittelwerte bei später widerrufenen und ohne Widerruf gebliebenen Probanden

Mittelwerte FPI - Skalen:	mit Widerruf	ohne Widerruf	t - test p =
FPI 1 Nervosität	7.07	7.78	.27
FPI 2 spontane Aggression	6.36	6.69	.45
FPI 3 Depression	9.09	9.05	.93
FPI 4 Erregbarkeit	5.49	5.85	.41
FPI 5 Geselligkeit	8.49	8.48	.98
FPI 6 Gelassenheit	6.30	5.73	.12
FPI 7 reaktive Aggression	4.58	5.30	.06
FPI 8 Gehemmtheit	3.94	4.28	.35
FPI 9 Offenheit	11.10	10.95	.68
FPI- E Extraversion	7.81	7.83	.95
FPI- N emotionale Labilität	6.99	7.07	.85
FPI- M Maskulinität	7.31	7.19	.75
Extremitätsscore (s. Text) (N = 155)	1.22	1.43	.33

Als Indikator für die Ausprägung eines als ungünstig geltenden Profils wird ein Extremitätsscore über die genannten Skalen 1,2,3,4 und 8 gebildet. Der Wert eines Probanden in diesem Maß bestimmt sich nach der Zahl der genannten Skalen, in denen der Proband im ungünstigsten Quartil unserer Untersuchungsgruppe rangiert, also auffallende Abweichungen in Richtung des als "straftätertypisch" geltenden Extrems aufweist. Der Extremitätsscore kann damit als Indikator für das Vorliegen eines Profils gelten, das am ehesten als "straftätertypisch" diagnostiziert worden wäre. Das Ergebnis: Wie bei den einzelnen Skalen läßt sich auch hier kein prognostisch verwertbarer Zusammenhang feststellen; von 33 Probanden, die in 3, 4 oder gar allen der 5 Skalen extrem ungünstige Ausprägungen zeigten, wurden später nicht mehr als 11 widerrufen.

Die Besonderheit der Testsituation - kurz nach erfolgter Inhaftierung - erklärt dieses negative Ergebnis nicht, da auch beim in größerer zeitlicher Distanz zum möglichen Inhaftierungsschock erhobenen Nachtest keine prognostisch valideren Ergebnisse auftreten.

Die Heranziehung testdiagnostischer Befunde des FPI bei der Begutachtung und Aussetzungsentscheidung hätte demnach bei unserer Gruppe keinesfalls zu einer valideren Prognose des Bewährungsrisikos geführt; vielmehr wäre bei der Berücksichtigung extrem ungünstiger Persönlichkeitsprofile zuungunsten einer Aussetzungsentscheidung einer Zahl von später in der Bewährung erfolgreichen Probanden zu Unrecht die Strafaussetzung versagt worden.

4. Bewährungsprognose durch die Bewährungshelfer und Verfahrensausgang

Bezüglich des Verfahrensausgangs erlaubten weder die Prognose im JGH-Bericht noch die Ergebnisse persönlichkeitspsychologischer Untersuchungen gültige Vorhersagen. Validere Einschätzungen des Bewährungsverlaufs müßten dagegen von den Bewährungshelfern erwartet werden: Sie beziehen ihre Informationen unmittelbar aus der Arbeit mit dem Probanden "im Feld"; sie erlangen Kenntnis von aktuellen äußeren Bedingungen, die sich nachteilig auf den Bewährungsverlauf auswirken können; und sie verfügen - anders als der Jugendgerichtshelfer - über ein hohes Maß an feedback über die Richtigkeit ihrer Hypothesen bezüglich gefährdeter Probanden oder gefährdender Umweltbedingungen. Bereits der Vergleich der ersten Verlaufsprognose der Bewährungshelfer ("Mit welcher Wahrscheinlichkeit wird der Proband Ihres Erachtens die Bewährungszeit schaffen?"), wie sie nach zwei Monaten der Bewährungszeit gestellt wurde, mit den späteren tatsächlichen Verfahrensausgängen spricht für die größere Relevanz ih-

rer Einschätzung:

Tabelle 6 Bewährungsprognose durch die Bewährungshelfer (nach zweimonatiger Unterstellungsdauer) und späterer Verfahrensausgang

Durch den Bewährungshelfer prognostizierte Bewährungschance	N =	Davon tatsächlich ohne Widerruf geblieben
0 bis 25 %	14	28.6 %
30 bis 45 %	31	35.5 %
50 bis 55 %	40	55.0 %
60 bis 75 %	45	66.7 %
80 bis 100 %	33	78.8 %
Gesamt (k.A. zu 7 Fällen)	163	57.1 %

Die von uns befragten Bewährungshelfer waren also relativ gut in der Lage, unterschiedlich widerrufsgefährdete Gruppen von Probanden zu unterscheiden, insbesondere im Vergleich mit den Einschätzungen der Jugendgerichtshilfe. Praktische Bedeutung hat die Prognose des Bewährungshelfers sicherlich auch deshalb, weil von ihr Rückwirkungen auf das weitere Handeln des Bewährungshelfers selbst erwartet werden können, etwa auf seine Bereitschaft, auch bei Verstößen des Probanden für eine Fortdauer der Bewährung einzutreten.

Um so interessanter wird die Frage nach den Wahrnehmungen, auf die die Bewährungshelfer ihre erste Prognose gestützt haben.

Entsprechend dem Verfahren bei der Analyse der Inhalte von JGH-Berichten sollen durch das Verfahren der multiplen Regression regelmäßige Urteilmuster in den Fragebogen aus dem ersten Vierteljahr der Bewährungszeit identifiziert werden. Ihr relativer Beitrag zur Prognosebeurteilung des Bewährungshelfers wird wieder durch Rangkoeffizienten dargestellt; in der rechten Spalte ist zum Vergleich der Regressionskoeffizient auf die Widerrufs-Variable wiedergegeben. Die Variablen sind so gepolt, daß positive Koeffizienten auf erhöhte Widerrufsanteile hinweisen (Koeffizienten um 0 werden durch "-" wiedergegeben).

Tabelle 7 Einzelmerkmale aus der Zeit nach Haftentlassung und ihr Beitrag zur Prognose durch die Bewährungshelfer

Unabhängige Variablen: Einzelmerkmale	Abhängige Variablen:	
	Ungünstige Prognose des Bewährungshelfers	Verfahrensausgang: Widerruf
Vorstrafen	-	+ .22
jüngere Probanden	+ .18	(+ .08)
arbeitslos	+ .16	+ .14
Schuldenbelastung über DM 5.000.-	+ .12	+ .15
hoher Alkoholkonsum	+ .36	-
Drogenkonsum	+ .28	+ .11
Partnerbindung	(- .09)	- .22
mit Gleichaltrigen zu- sammenwohnend	- .10	-
Sozialverhalten autonom (vs. abhängig) beurteilt	- .12	-
R^2	.35	(.16)

Durch die Erfassung weniger Angaben über die aktuelle soziale Situation der Probanden kann bereits ein relativ hoher Varianzanteil der Erfolgsprognose der Bewährungshelfer aufgeklärt werden.

5. Verfestigung oder Auflösung sozialer Mängellagen und ihr Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang

Hinsichtlich ihres sozialen und biographischen Hintergrundes, wie er in den Strafakten beschrieben wird, entsprachen die von uns untersuchten Probanden der Bewährungshilfe weitgehend dem Bild, wie es aus verschiedenen Untersuchungen jugendlicher Strafgefangener bekannt ist; das Zusammentreffen einer Mehrzahl belastender oder als belastend gewerteter Merkmale ist die Regel. Ebenfalls in Übereinstimmung mit verschiedenen Aktenanalysen waren Merkmale wie fehlender Schulabschluß, häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes, Fehlen eines festen Wohnsitzes - wenn sie in der Akte dokumentiert waren - mit erhöhten Widerrufsanteilen verbunden.

Untersuchungen der prognostischen Valenz solcher Hintergrundmerkmale (s. statt vieler Schultz 1975) führten zu einer skeptischen Beurteilung von Prognoseverfahren, die auf Merkmalen der früheren Biographie beruhen (zusammenfassend Fenn 1980).

Fraglich erscheinen nicht nur Validität und Reliabilität von Akteneintragungen; ihre Relevanz erscheint dort problematisch, wo Interventionsentscheidungen im Rahmen einer "Behandlung in Freiheit" gefordert sind: Wenn für den Ausgang der Bewährungsverfahren soziale und persönliche Bedingungen ursächlich sind, so setzt eine Prognose Annahmen über das zukünftige Vorliegen solcher Bedingungen im Laufe der Bewährungszeit voraus. Werden nun zur Prognosestellung Inhalte von Straftaten zugrundegelegt, so wird damit implizit das Fortdauern der dort festgeschriebenen Merkmale sozialer Desintegration auch in der Zukunft unterstellt. Demgegenüber sollen durch die Wahl der geeigneten Intervention - insbesondere durch das Instrument der Bewährungshilfe - die sozialen Rahmenbedingungen in günstiger Richtung beeinflusst, also verändert werden. An die Stelle einer statisch auf vergangene Anfangsbedingungen Bezug nehmenden Prognose müßte also eine dynamische (Interventions-)Prognose treten, welche die möglichen Auswirkungen zukünftiger Interventionen mit berücksichtigt; etwa gezielte Maßnahmen der Bewährungshilfe zur Minderung oder Vermeidung sozialer Desintegration. Derartige Prognoseverfahren sind jedoch bislang nicht bekannt; dies insbesondere mangels empirischer Forschung über Interventionsstrategien z.B. der Bewährungshilfe und deren Auswirkungen.

Es liegt daher nahe, im Rahmen dieser Untersuchung zu prüfen, welche Merkmale einer Veränderung sozialer Problemlagen identifiziert werden können und ob diese im erwarteten Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang stehen.

Zugrunde liegt dabei die Annahme, daß der Proband bei Haftentlassung in eine defizitäre soziale Situation zurückkehrt, welche durch erlittenen Freiheitsentzug - Abbruch sozialer Kontakte, Beeinträchtigung von Chancen am Arbeitsmarkt - und andere Folgen der Straftat und des Strafverfahrens zusätzlich in Richtung sozialer Desintegration belastet ist.

Verfestigt sich eine solche Entwicklung, so läßt die Abnahme legaler Chancen auf seiten des Probanden resignative Tendenzen oder aber die Verfolgung illegaler Lösungsversuche erwarten.

Zur Überprüfung dieser Annahmen stehen neben den Informationen der Bewährungshelfer auch Problemdarstellungen und prognostische Selbsteinschätzungen der Probanden zur Verfügung.

Im folgenden soll unsere These anhand der Befunde zur Arbeitslosigkeit und Schuldenbelastung der Probanden illustriert werden.

5.1 Arbeitslosigkeit und Verfahrensausgang

In den Strafakten fanden sich zu ca. 46 % der Probanden Hinweise auf Arbeitslosigkeit zum Tatzeitpunkt. Diese Gruppe hatte eine geringere Chance der sofortigen Strafaussetzung als Probanden in einem Arbeitsverhältnis. Die Arbeitslosigkeit zum Tatzeitpunkt erwies sich jedoch weder als Prädiktor für die spätere Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung noch für eine erhöhte Widerrufsgefährdung. Deutliche Zusammenhänge fanden sich dagegen bei der Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung und bei der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung.

Ca. die Hälfte der Probanden war - zumindest zeitweilig - im ersten Unterstellungsquartal arbeitslos; 70 von 170 (= 41 %) im ersten Monat nach Unterstellung; 62 von 164 (= 38 %) nach 2 Monaten, wobei von letzteren ca. vier Fünftel das ganze Quartal hindurch arbeitslos waren (Abb. 2).

Abb. 2 Arbeitslosigkeit im ersten (A) und dritten (B) Monat der Unterstellung

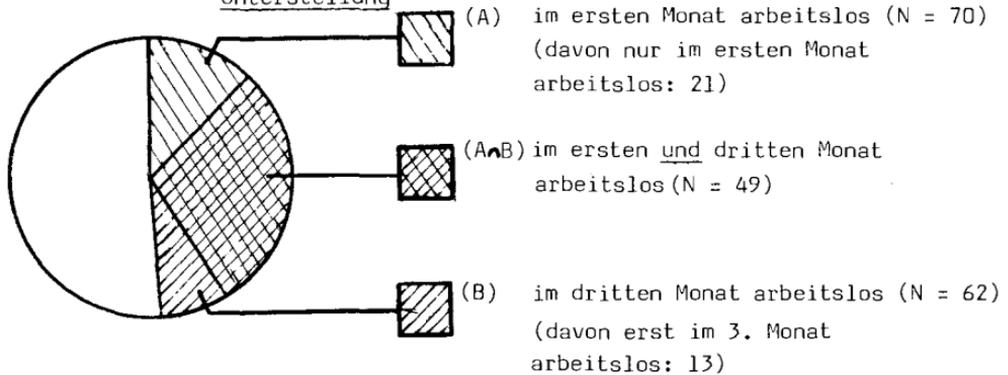
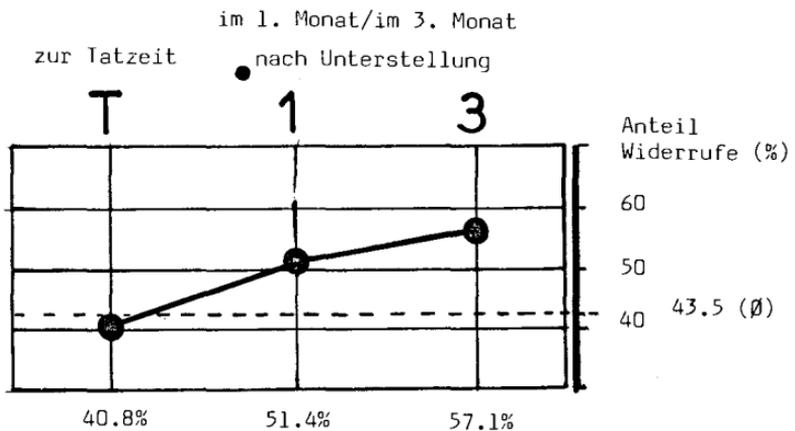


Abb. 3 Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit und Widerrufsanteil



Wie Abb. 3 zeigt, waren Probanden, die nach Haftentlassung arbeitslos waren, überdurchschnittlich widerrufsgefährdet. Der höchste Anteil von Widerrufen fand sich bei den Probanden, die vom Beginn der Bewährungszeit bis über den zweiten Monat hinaus arbeitslos waren.

5.2 Schuldenbelastung, Schuldenregulierung und Verfahrensausgang

Erwartungsgemäß viele unserer Probanden - ca. 60 % - waren nach Haftentlassung mit z.T. erheblichen Schulden und Ersatzforderungen belastet.

Diese ergaben sich im wesentlichen aus Schadensersatz- und Regreßansprüchen (Median ca. 2.500 DM; Maximum 100.000 DM), aus Steuernachforderungen der Behörden bei Drogendelikten (Median 1.000 DM; Maximum ca. 14.000 DM), aus Gerichtskosten sowie aus Anschaffungen aus der Zeit vor oder - dies bei weniger als 10 % der Probanden - nach der Verurteilung.

Da eine hohe, in absehbarer Zeit nicht abzutragende Schuldenbelastung die Zukunftsperspektive der Probanden erheblich beeinträchtigt, erwarteten wir hier deutliche Zusammenhänge mit dem Verfahrensausgang.

Von den 95 Probanden, die nach Wissen des Bewährungshelfers mit Schulden belastet waren, wurden mit ca. 39 % keineswegs überdurchschnittlich viele widerrufen. Soweit jedoch die Schuldenshöhe bekannt war, stand diese sowie die Frage der absehbaren Schuldenregulierung im erwarteten Zusammenhang zum Verfahrensausgang:

Erhöhte Widerrufsanteile fanden wir bei einer bekannten Schuldenshöhe über 2.000 DM, vor allem aber über 5.000 DM: Von 14 Probanden mit Schulden über 5.000 DM wurden letztlich 10 widerrufen.

Nur bei knapp der Hälfte der 95 Probanden mit Schulden waren im dritten Unterstellungsmonat bereits Vereinbarungen mit den Gläubigern über Ratenzahlung oder Stundung getroffen. Hier lag der Widerrufsanteil bei 24 % (11 von 45), während bei noch unklarer Schuldenregulierung der Widerrufsanteil mit 52 % (26 von 50) etwa doppelt so hoch war.

Unter den Probanden mit ungeklärter Schuldenregulierung waren die arbeitslosen Probanden erwartungsgemäß deutlich überrepräsentiert.

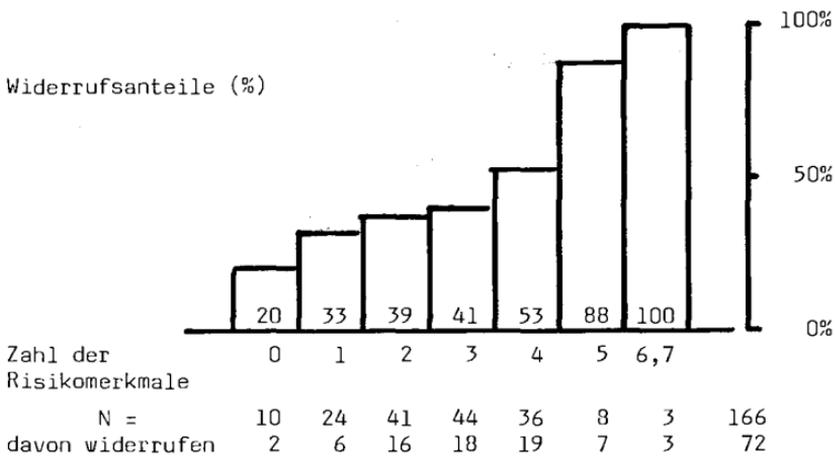
5.3 Kumulation sozialer Belastungen in der ersten Phase der Bewährungszeit

Auch die anderen Faktoren, die bei der Analyse der Risikoprognosen der Bewährungshelfer sichtbar wurden, geben einen Hinweis auf die Problemstruktur, wie sie für jugendliche Haftentlassene und Bewährungsprobanden als typisch gelten kann. In Anlehnung an diese Faktoren kann ein "Risikoindex" gebildet werden, der darstellt, wie stark die Probanden durch eine Zusammenballung verschiedener Probleme der sozialen Integration belastet waren. Er wird gebildet aus den folgenden (maximal 7) möglichen Problemnennungen:

Arbeitslosigkeit; weniger als 500,- DM monatlich verfügbar; Schuldenbelastung über 5.000,- DM; ungeklärte Schuldenregulierung; Drogen- oder Alkoholmißbrauch; keine Partnerbeziehung; Sozialverhalten als unselbständig beschrieben.

Mehr als ein Viertel der Probanden waren durch 4 oder mehr der genannten Merkmale beschrieben worden, und der kontinuierliche Zuwachs der Widerrufsanteile in den Risikogruppen zeigt, wie sehr gerade das Zusammentreffen der verschiedenartigen Belastungen bis zum Ende des ersten Quartals der Bewährungszeit für die später widerrufenen Probanden charakteristisch ist.

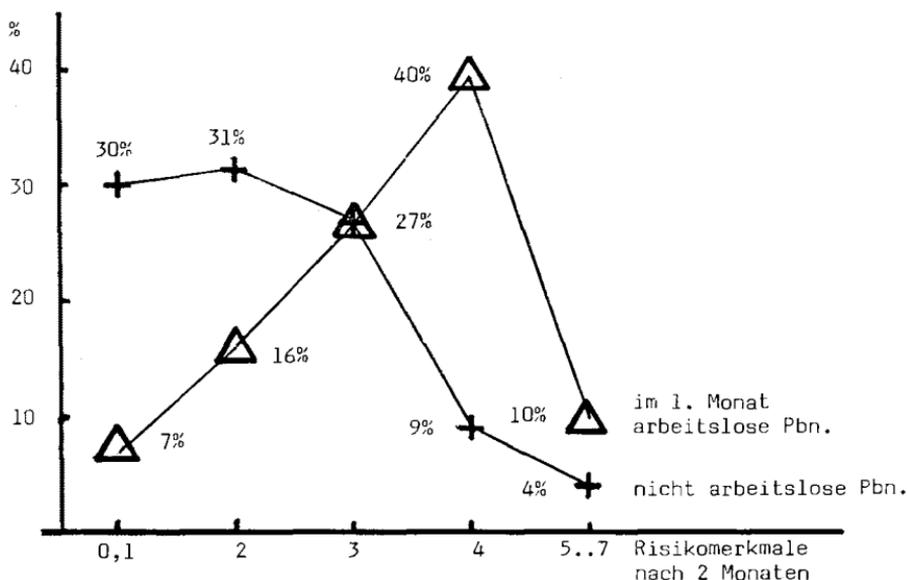
Abb. 4 Zusammentreffen von Belastungen und Widerrufsrisiko



Dabei soll nicht übersehen werden, daß die hier berücksichtigten Probleme - abgesehen von der Schuldenproblematik, die häufig eine Folge der Straftat ist - für die entsprechende Altersgruppe keineswegs untypisch sind. Sie können vielmehr als charakteristisch gelten für die Phase der Ablösung und Verselbständigung der Jugendlichen in ökonomischer wie sozialer Hinsicht, des Aufbaus eigenständiger Beziehungen und Verhaltensweisen. Hier auftretende Probleme haben in der Regel episodischen und transitorischen Charakter. Untypisch erscheint dagegen die gleichzeitige Häufung verschiedener Probleme und Belastungen - mit dem Risiko der Verfestigung einer problembelasteten Entwicklungsphase zu einer defizitären sozialen Lage.

Für diesen Verfestigungsprozeß kommt der Arbeitslosigkeit entscheidende Bedeutung zu. Bei der Untersuchung von Veränderungen der Belastungsstruktur im Verlauf der Bewährungszeit kann gezeigt werden, daß vor allem die Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung mit einer erhöhten Zahl von Risikofaktoren im weiteren Verlauf in Zusammenhang steht.

Abb. 5 Arbeitslosigkeit und Häufung von Risikomerkmale - ein Vergleich der Verteilung von anfangs arbeitslosen und nicht arbeitslosen Probanden über die Risikogruppen nach dem 2. Unterstellungsmonat



Eine Verfestigung der Risikostruktur im Verlauf des ersten Quartals hat also vor allem bei denjenigen Probanden eingesetzt, die im ersten Unterstellungsmonat arbeitslos waren. Es kann außerdem gezeigt werden, daß Probanden mit einer festen Arbeitsstelle auch bei Vorliegen verschiedener Risikomerkmale weniger widerrufsgefährdet waren als arbeitslose Probanden mit ansonsten vergleichbarer Problemstruktur.

Die Vielzahl der empirisch belegbaren Risikofaktoren in der Lebenswelt der Probanden läßt sich damit teilweise auf den durch die Arbeitslosigkeit einsetzenden Chancen- und Partizipationsverlust im ökonomischen wie im sozialen Bereich zurückführen (vgl. Brinkmann 1978): Vor allem bei den arbeitslosen Probanden setzt ein auch in andere Bereiche ausstrahlender Prozeß des Verlustes sozialer Chancen und sozialer Integration ein, der sich - soweit er nicht aufgefangen werden kann - auch in erhöhten Widerrufsanteilen niederschlägt. In ihrer Konzentration auf die Fragen der Existenzsicherung der Probanden im ersten Unterstellungsquartal tragen die Bewährungshelfer diesem Risiko Rechnung: Ihre Arbeit kann insoweit als Versuch beschrieben werden, mit Methoden der Sozialarbeit Prozessen der sozialen Desintegration entgegenzuwirken.

Dabei geht es häufig genug zunächst einmal darum, Schäden zu kompensieren, die in früheren Verfahrensstufen erst entstanden sind: Bei den jugendlichen Untersuchungsgefangenen fand nach unseren Beobachtungen eine eigentliche Entlassungsvorbereitung allenfalls dort statt, wo der Bewährungshelfer aufgrund eines früheren Verfahrens mit dem Probanden bereits in Kontakt stand; einige der Probanden hatten infolge der Inhaftierung überhaupt erst ihre Arbeits- oder Lehrstelle verloren; durch die erfolgte Inhaftierung schließlich wurde der Makel der Straffälligkeit und Strafverfolgung für die Umwelt sichtbar, was die Arbeitssuche keinesfalls erleichtert hat.

6. Zusammenfassung und erwarteter Ertrag

Bei einer Gruppe jugendlicher Straftäter, die entweder unmittelbar oder nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt wurden, wird untersucht, in welchem Zusammenhang der Verfahrensausgang der Bewährungsverfahren steht mit

- der örtlich unterschiedlichen Aussetzungspraxis der Gerichte,
- Merkmalen der Vorbelastung der Probanden, wie sie in den Akten enthalten sind und die Beurteilung durch die Jugendgerichtshilfe und die Aussetzungsentscheidung der Gerichte beeinflussen,
- Aspekten sozialer Mängellagen unmittelbar nach Haftentlassung,

- dem weiteren Verlauf des Prozesses der sozialen Reintegration,
- Wahrnehmungs- und Beurteilungsmustern von Jugendgerichtshilfe, Bewährungshelfern und Probanden.

Neben der Beschreibung der sozialen Situation der Probanden sollen die Inhalte der Tätigkeit der Bewährungshelfer und ihre mögliche Einflußnahme anhand der thematischen Inhalte von Kontakten mit dem Probanden, Problembeurteilungen sowie deren Veränderung im Verlauf des Bewährungsverfahrens sowie Beurteilungen der Zusammenarbeit durch Bewährungshelfer und Probanden untersucht werden.

Deutlich wurde, daß für die weitere Entwicklung Merkmale der aktenkundigen früheren Sozialbiographie nur geringes prognostisches Gewicht besitzen. Auch die auf diese aktenkundigen Merkmale zurückführbaren Beurteilungen in den Jugendgerichtshilfeberichten erwiesen sich nicht als prognostisch valide. Es zeigte sich jedoch auch, daß der Einsatz eines persönlichkeitsdiagnostischen Inventars wie des FPI eine bessere Identifizierung der späteren Risikogruppe nicht erlaubt.

Als bedeutsamer erwiesen sich Faktoren, wie sie in die prognostische Urteilsbildung der Bewährungshelfer eingehen und die auf die beginnende Verfestigung sozialer Problemlagen hinweisen. Diese wiederum kann bei vielen Probanden mit dem Problem der Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung und Bewährungsunterstellung in Verbindung gebracht werden. Dabei stand die Ausprägung und Häufung von sozialen Problemen zu Beginn der Bewährungszeit mit dem offiziellen Bewährungserfolg in deutlichem Zusammenhang. Daneben zeigt sich, daß eine vermehrte Gewährung von Strafaussetzung - verbunden mit verschiedenen ambulanten Maßnahmen - im Vergleich mit Gerichtsbezirken mit restriktiver Aussetzungspraxis keineswegs zu ungünstigeren Bewährungsquoten führen muß, auch wenn dadurch eine stärker strafrechtlich vorbelastete Probandengruppe unterstellt wird.

Literaturverzeichnis

- Brinkmann, Ch.: Finanzielle und psychosoziale Belastungen während der Arbeitslosigkeit. In: Wacker, A. (Hrsg.): Vom Schock zum Fatalismus? Frankfurt/M. 1978, S. 57-91.
- Ebert, E.: Orientierungsformen von Sozialarbeitern. Inhaltsanalytische Auswertung von Berichten der Jugendgerichtshilfe. Neue Praxis 5 (1975), S. 300-311.
- Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.
- Fahrenberg, J., Selg, H., Hampel, R.: Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Handanweisung. Göttingen 1970 (2. veränd. Auflage 1973).
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981.
- Forschungsgruppe Haftentlassene im Fachbereich 4 der J.W. v. Goethe-Universität Frankfurt/M.: Bericht über Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener und Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener. Frankfurt/M. 1977.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York u.a. 1975.
- Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim, Basel 1979.
- Sagebiel, F.: Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe beim Kriminalisierungsprozeß. Kriminologisches Journal 7 (1974), S. 232-234.
- Schünemann, H.W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1971.
- Schultz, P.: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe. Köln 1975.
- Spieß, G., Johnson, E.H.: Role Conflict and Role Ambiguity in Probation: Structural Sources and Consequences in West Germany. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 4 (1980).
- Tennenbaum, D.J.: Personality and Criminality. A Summary and Implications of the Literature. Journal of Criminal Justice 5 (1977), S. 225-235.

RESOZIALISIERUNG IM STRAFVOLLZUG

Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten
Auswahl von Variablen-schwerpunkten

Rüdiger Ortmann, Hartmut Dinse

1. Einleitung

Eine wichtige Reform der Freiheitsstrafe betrifft den Strafvollzug: Unter Zustimmung des Bundesrates verabschiedete der Bundestag 1976 das "Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG)", das seit dem 1.1.1977 in Kraft ist.

Nach § 2 StVollzG "... soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen ...". Dieses Vollzugsziel der Resozialisierung des Inhaftierten ist gegenüber konkurrierenden Zielen - wie dem Schutz der Allgemeinheit durch sichere Verwahrung des Gefangenen - vorrangig (vgl. Schöch 1978, 55).

Es gilt für alle Strafgefangenen und alle Typen von Strafvollzugsanstalten. Allerdings sind für sozialtherapeutische Anstalten vielfältigere und intensivere Resozialisierungsmaßnahmen vorgesehen als für Regelvollzugsanstalten: Psychotherapie, schulpädagogische und berufsbildende Maßnahmen, Unterstützung bei Schuldenregulierung, Arbeits- und Wohnungsbeschaffung und Freigang, einer Haftphase vor der Entlassung, in der der Inhaftierte tagsüber außerhalb der Anstalt arbeitet, wohnt und lebt, sich jedoch nachts in der Anstalt aufhalten muß.

Die größte sozialtherapeutische Modellanstalt der Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Sie besteht seit 1970 und hat ca. 220 Plätze. Die sozialtherapeutische Anstalt gliedert sich nach den Resozialisierungsmaßnahmen, die schwerpunktmäßig zur Anwendung kommen sollen, in drei Fachbereiche: den Fachbereich Sozialtherapie mit 62 Plätzen, den Fachbereich soziales Training mit 85 Plätzen und den Fachbereich Schule mit 32 Plätzen. Außerdem exi-

stiert ein Freigängerbereich mit ca. 40 Plätzen, in den Insassen aus allen drei Fachbereichen aufgenommen werden.

Die Aufnahme in einen Fachbereich der sozialtherapeutischen Anstalt geschieht auf Antrag von Insassen von Regelvollzugsabteilungen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel, sofern einige Formalkriterien, wie verbleibende Reststrafe und Alter, erfüllt sind und der Bewerber den Anstaltstherapeuten hinsichtlich Behandlungsbereitschaft und Behandlungsbedürftigkeit geeignet zu sein scheint.

Seit Frühjahr 1979 läuft in Berlin-Tegel eine Evaluationsstudie. Mit dieser Untersuchung sollen die Hauptfragen beantwortet werden, welchen Beitrag für die Erreichung des vorrangigen Vollzugszieles eine sozialtherapeutische Modellanstalt im Vergleich zu einer Anstalt des Normalvollzuges leistet und leisten kann.

Diese Untersuchung ist nach unserer Auffassung notwendig, obwohl sich im internationalen Rahmen bereits sehr viele Arbeiten mit ähnlichen Fragestellungen beschäftigt haben.

Denn nach der Lektüre wichtiger Arbeiten (Adams 1977; Bailey 1966; Cronbach/Snow 1977; Dünkel 1979; Egg 1979; Glaser 1978; Harris/Moitra 1978; Hood/Sparks 1970; Kaiser/Kerner/Schöch 1978; Kaufmann 1977; Lipton/Martinson/Wilks 1975; Logan 1972; Martinson 1974; Opp 1979; Palmer 1975; Quay 1977; Rasch/Kühl 1978; Rehn 1979; Sechrest/White/Brown 1979; Warren 1977; Waxweiler 1980) ist festzustellen, daß die empirische Evidenz zur Effizienz von Resozialisierungsmaßnahmen weder Resignation noch die Hoffnung auf durchschlagende Erfolge rechtfertigt. Es wird sehr deutlich, daß die Mehrzahl der Untersuchungen sowohl inhaltlich als auch methodisch durchaus Lücken für die zukünftige Evaluationsforschung gelassen hat.

Ein erstes Problem betrifft die Auswahl und Messung der Evaluationskriterien. Sie sollte stärker auf der Grundlage hypothetischer Vorstellungen über die Bedingungen der Rückfallkriminalität erfolgen.

Ein zweites Problem betrifft die Erfassung der Resozialisierungsmaßnahmen. Studien, in denen die Implementation der treatments unberücksichtigt bleibt, können nicht einmal sicherstellen, ob Experimental- und Kontrollgruppe überhaupt verschieden behandelt wurden. Ferner erhält man

aus ihnen auch keinen Aufschluß darüber, ob die gewählten treatments überhaupt Resozialisierungserfolge erwarten lassen. Schließlich liefern sie keine Information zur möglichen Relevanz einzelner Resozialisierungsmaßnahmen. Dadurch werden Bemühungen, Fortschritte für eine Theorie der Resozialisierung im Strafvollzug zu erzielen, nicht eben gefördert. Ein drittes Problem betrifft die Einrichtung solider Kontrollgruppen. Ein viertes Problem betrifft die Erfassung möglicher trait-treatment-Interaktionen.

Ein fünftes Problem betrifft das Querschnittsdesign zahlreicher Untersuchungen. Sofern die Zuteilung der Personen auf die treatments nicht zufällig erfolgte, ist die Relevanz von Querschnittsanalysen beschränkt: Denn es ist nicht auszuschließen, daß gefundene Kriteriumsunterschiede für Experimental- und Kontrollstichprobe bereits vor Verabreichung des treatments bestanden. Diesem Mangel ist auch nicht durch statistische Kontrolle von Kovariablen zu begegnen.

Im folgenden werden vor allem die Probleme eins und zwei behandelt. Dies betrifft die Variablenschwerpunkte der eigenen Evaluationsstudie.

2. Erfolgskriterien

Als wichtigstes Erfolgskriterium wird das Legalverhalten in der Nachentlassungssituation betrachtet. Es werden ferner eine Reihe von Zwischenkriterien erhoben, die zum Zeitpunkt der Haftentlassung des Gefangenen erfaßt werden können. Diese Zwischenkriterien sind als unabhängige Variablen des Legalverhaltens in der Nachentlassungssituation zu verstehen. Ihre Auswahl setzt Hypothesen zur Rückfallkriminalität voraus. Insofern kennzeichnen die einbezogenen Zwischenkriterien einen Teil unserer hypothetischen Vorstellungen über das Zustandekommen von Rückfallkriminalität. Sie sind gleichzeitig diejenigen Variablen, an denen zum Zeitpunkt der Haftentlassung der Erfolg der Resozialisierungsmaßnahmen der Strafvollzugsanstalten zu prüfen ist.

Nimmt man nur das Legalverhalten in der Nachentlassungssituation als Kriterium, kann man im günstigsten Falle lediglich Aussagen darüber machen, ob unterschiedliche Resozialisierungsmaßnahmen zu einer unterschiedlichen Legalbewährung führen. Schwierig ist hier jedoch bereits die Entscheidung, ob eine unterschiedliche Legalbewährung als anstalts-

bedingter Resozialisierungserfolg interpretiert werden darf. Denn es ist auch möglich, daß Personen und Rechtsinstanzen Straftentlassene, die aus verschiedenen Anstaltstypen kommen, unterschiedlich beurteilen, obwohl der Resozialisierungserfolg verschiedener Anstalten gleich ist.

Deshalb scheint es wichtig zu sein, anstaltsbedingte Resozialisierungserfolge schon zum Zeitpunkt der Haftentlassung zu erfassen. Dadurch wird es auch möglich, einen Beitrag zur Entwicklung einer Theorie der Rückfallkriminalität zu leisten.

Mit diesem Vorgehen trägt man auch zur Klärung der Frage bei, welche konkreten Resozialisierungsziele eine Anstalt anstreben sollte. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Angemessenheit der institutionellen Rahmenbedingungen, in denen Resozialisierung stattfinden soll, und der konkreten Resozialisierungsmaßnahmen zumindest ansatzweise einschätzen zu können.

Mit dieser Zweistufigkeit der Erfolgskriterien wird der Begriff der "sozialen Verantwortung" formal präzisiert: Es werden darunter nur Merkmale verstanden, die das Legalverhalten mutmaßlich beeinflussen. Sozialtechnologische Ansätze bei anderen Variablen sind sowohl wirkungslos als auch ethisch bedenklich.

Es scheint einerseits erforderlich zu sein, bei der Auswahl von Kriteriumsvariablen dergestalt vorzugehen. Andererseits ist aber auch deutlich, daß die dafür nötigen Rückfall- und Resozialisierungstheorien, die diesen Anspruch erfüllen könnten, gegenwärtig nicht vorhanden sind.

Die testmethodischen Schwierigkeiten bei der Registrierung des Legalverhaltens sind nicht unbeträchtlich.

Alle methodischen Zugänge zur Registrierung des Legalverhaltens stellen einen Meßvorgang dar. An die Meßinstrumente sind bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich Reliabilität und Validität zu stellen. Dies gilt sowohl für die institutionelle Sanktionspraxis, an der außer dem mutmaßlichen Straftäter die Bevölkerung, Polizei und Staatsanwaltschaft und eines oder mehrere Gerichte beteiligt sind, als auch für Dunkelfelduntersuchungen.

Ist die Validität der verwendeten Instrumente nicht vollständig gesichert, so geht die mangelnde Übereinstimmung zwischen den Zwischenkriterien und dem registrierten Legalverhalten teilweise auch zu Lasten der Nichtvalidität des Kriteriums. Im Grenzfall sind Zwischenkriterien zur Messung und Vorhersage des Legalverhaltens denkbar, die eine höhere Validität haben als die Erfassungsmethoden der institutionellen Sanktionspraxis. Ähnliche Überlegungen treffen für mangelnde Kriterienreliabilität zu.

Insgesamt scheint die Annahme berechtigt, daß Validität und Reliabilität der Registrierverfahren des Legalverhaltens spürbar verbessert werden könnten. Deshalb wäre zu fragen, ob man bei der Abschätzung der prognostischen Relevanz von Zwischenkriterien nicht von dieser Annahme ausgehen sollte, indem man eine Korrektur für die mangelhafte Kriteriumseignung des registrierten Legalverhaltens einfügt.

Wir besprechen nun als nächstes die Zwischenkriterien.

Als erstes gehen wir auf die Vorstellungen des Gesetzgebers ein. Von besonderer Bedeutung ist, daß das Hauptziel des Strafvollzuges nicht auf die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Rechtsgemeinschaft beschränkt ist. Vielmehr soll das rechtskonforme Verhalten in der Nachentlassungssituation "in sozialer Verantwortung erfolgen".

Diese - vom Gesetzgeber formulierten - Absichten enthalten drei Hypothesen:

1. Eine Wiedereingliederung von Inhaftierten in die Rechtsgemeinschaft ist durch Strafvollzugsmaßnahmen möglich.
2. Das Legalverhalten von Straftentlassenen hängt von ihrer "sozialen Verantwortung" ab.
3. Die "soziale Verantwortung" von Strafgefangenen kann durch Strafvollzugsmaßnahmen erhöht werden.

Alle drei Hypothesen sind nach wie vor nicht in hinreichendem Maße empirisch gestützt. Die zweite Hypothese kann als Teil einer Theorie der Rückfallkriminalität verstanden werden. Wenn auch der Begriff der "sozialen Verantwortung" recht unbestimmt ist, so wird doch deutlich, daß hiermit täterbezogene Merkmale gemeint sind.

Die dritte Hypothese betrifft eine Theorie der Resozialisierung im Strafvollzug. Die abhängigen Variablen dieser Theorie - Komponenten der "sozialen Verantwortung" - sollen, so das Vollzugsziel, durch Vollzugsmaß-

nahmen so geändert werden, daß das Rückfallrisiko eines Inhaftierten zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung geringer ist als zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung.

In der vorliegenden Form ist keine der drei Hypothesen empirisch testbar. Für Hypothese 1 ist lediglich prüfbar, ob Straftatenebene erneut offiziell wegen straffälligen Verhaltens registriert werden. Nicht prüfbar ist dagegen, welchen Einfluß Strafvollzugsmaßnahmen auf das Legalverhalten in der Nachentlassungssituation haben: Dazu wäre eine Kontrollstichprobe von Straffälligen erforderlich, die nicht inhaftiert werden.

Empirisch prüfbar ist jedoch die Hypothese, daß verschiedene Strafvollzugsformen und -maßnahmen das Legalverhalten in der Nachentlassungssituation verschieden beeinflussen.

Die zweite und dritte Hypothese sind nicht überprüfbar, weil der Begriff der "sozialen Verantwortung" sehr unscharf ist. Sie werden in abgewandelter Form untersuchbar, wenn man ein relativ breites Spektrum an Persönlichkeitsmerkmalen erfaßt.

Damit wird insgesamt offensichtlich, daß der Gesetzestext keinen detaillierten Versuchsplan für sozialwissenschaftlich orientierte Evaluationsstudien von Strafvollzugsmaßnahmen enthält. Er spiegelt eher - und dies in sehr gedrängter Form - einen Ausschnitt des Diskussionsstandes zu psychologischen Erklärungen menschlichen Verhaltens wider.

Drei dieser psychologischen Grundpositionen hat der Gesetzgeber in den § 2 StVollzG aufgenommen: Menschliches Verhalten läßt sich bei Kenntnis von Persönlichkeitsmerkmalen genauer vorhersagen als ohne diese Kenntnis; menschliches Verhalten läßt sich ändern; eine Möglichkeit von Verhaltensänderungen besteht in der Änderung von Persönlichkeitsmerkmalen. Wir halten diese drei Grundpositionen für richtig und meinen deshalb, daß sowohl eine Theorie der Rückfallkriminalität als auch eine Theorie der Resozialisierung im Strafvollzug diese Positionen mit berücksichtigen sollte.

Damit ist lediglich gemeint, daß der persönlichkeitspsychologische Ansatz bei einer Beschreibung und Erklärung des Legalverhaltens nicht ausgeklammert werden kann. Denn Gegenstand der Persönlichkeitspsychologie ist die Beschreibung und Erklärung individueller Differenzen.

Die persönlichkeitspsychologischen Grundbegriffe sind hypothetische Konstrukte, die hier als Klassen von korrelierenden Merkmalen verstanden werden. Diese Klassen stellen analytische Einheiten oder Kategorien im Bedingungssatz menschlichen Verhaltens dar. Sie ermöglichen - zumindest im Prinzip - ein relativ ökonomisches Beschreibungssystem für menschliches Verhalten.

Eine Zielsetzung dieses Ansatzes kann es sein, zunächst einmal ein Koordinatensystem möglichst geringer Dimensionalität zu entwickeln, mit dem möglichst viele sozialwissenschaftliche Phänomene für möglichst viele Menschen untersucht werden können.

Auf dem Hintergrund dieser Zielsetzung und dieser Hypothesen wird man zur empirischen Prüfung der vermuteten Relevanz von analytischen Einheiten im Bedingungssatz des Legalverhaltens in der Nachentlassungssituation einen eher breiten und in der Psychologie gut vertretenen Beschreibungsansatz wählen.

Dieser Zugang zur genaueren Bestimmung sinnvoller Resozialisierungsziele und Evaluationskriterien ist keineswegs atheoretisch. Theoretisch fundiert ist die Erwartung, daß wesentliche Varianzanteile des Legalverhaltens mit dem gleichen psychologischen Kategoriensystem beschrieben werden können wie andere Aspekte menschlichen Verhaltens. Dem entspricht die Hypothese, daß dieses Kategoriensystem Merkmale enthält, die das Legalverhalten in der Nachentlassungssituation beeinflussen.

Mit diesem - einen - Ansatz zur Skizzierung möglicher Bereiche unabhängiger Variablen für eine Theorie der Rückfallkriminalität schafft man auch die Voraussetzung dafür, den Forschungsstand einer der Grundlagendisziplinen der Kriminologie stärker für kriminologische Untersuchungen zu nutzen.

Wichtige persönlichkeitspsychologische Grundbegriffe sind: Eigenschaften; Einstellungen, Normen, Werte; Motive; Selbst.

Damit wird die Hypothese formuliert, daß wesentliche Varianzanteile des Legalverhaltens in diesen analytischen Einheiten erklärt werden können. Dem entspricht die Grundaussage, daß individuelle Differenzen auf individuelle Differenzen zurückgeführt werden können. Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht auch wichtige Bedingungen menschlichen Verhaltens außerhalb der Person existieren. Soziale Einflüsse zählen im persönlichkeitspsychologischen Ansatz zu den Klassen empirisch gesicherter Determinanten individuellen Verhaltens (vgl. Roth 1972). Jedoch wird davon ausgegangen, daß soziale Faktoren individuelles Verhalten nicht direkt

beeinflussen, sondern indirekt über Merkmale der Persönlichkeit. Das bedeutet, daß soziale Normen, kulturelle Werte und die Stellung eines Menschen in der Gesellschaft, seiner sozialen Gruppe und seiner Familie als Determinanten von Persönlichkeitsmerkmalen gesehen werden.

Für die Wahl eines breiten psychologischen Kategoriensystems spricht auch der gegenwärtige kriminologische Wissensstand zum Zusammenhang von Persönlichkeitsmerkmalen und Kriminalität. Denn zwar erwies sich die Grundannahme, daß sich Kriminelle von Nichtkriminellen nach Persönlichkeitsmerkmalen unterscheiden, als so stark, daß sie trotz gewichtiger Kritik bis heute nicht gravierend erschüttert werden konnte, jedoch ist trotz zahlreicher Untersuchungen noch immer ungeklärt geblieben, worin die Persönlichkeitsunterschiede konkret bestehen (Kaiser 1979, 57).

So ergab eine Sekundäranalyse von Tennenbaum (1977), daß 45 der 54 beurteilten Studien nach Auffassung der Autoren jeweils zumindest nach einem Persönlichkeitsmerkmal zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen differenzieren konnten, jedoch ist die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse zu gleichen Persönlichkeitsmerkmalen gering.

Auch die Untersuchungen zur Kriminalitätstheorie von Eysenck erbrachten keine konsistenten Ergebnisse (Eysenck et al. 1977; Eysenck/Eysenck, 1977; Gossop/Kristjansson 1977; Smith/Smith 1977).

In diesem Gesamtbild nicht reproduzierbarer Differenzen seien einige bemerkenswerte Einzelarbeiten erwähnt:

Hampson und Kline (1977) konnten Straffällige von Nichtstraffälligen faktorenanalytisch mit Hilfe der Q-Technik allein aufgrund von Persönlichkeitsdimensionen trennen, die als "social inadequacy and authoritarianism" und "insecurity and aggression" interpretiert wurden.

Stott und Wilson (1977) untersuchten im Rahmen einer Längsschnittstudie Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale Jugendlicher, die später kriminelles Verhalten zeigten: "The present study is one of three ..., which, in different geographical locations and cultural settings, used a follow-up design in order to uncover the early precursors of adolescent and/or adult crime. All three found the major precursor to the childhood behavior disturbance of an anti-social type; and in all three this was demonstrated apart from the possible influence of social class. In view of this consensus the central importance of personal instability as an immediate cause of crime would seem to have been established" (S. 55).

Hirschi u. Hindelang (1977) führten eine Sekundäranalyse zum Zusammenhang von Intelligenz und Delinquenz durch. Sie kommen zu der Schlußfolgerung: "IQ is an important correlate of delinquency. It is at least as important as social class or race" (S. 572).

Dieses Ergebnis ist deshalb besonders bedeutungsvoll, weil die Korrelation zwischen Intelligenz und Delinquenz auch in homogenen Teilgruppen sozialer Klassen erhalten blieb: "If there exists a cultural correlate of both IQ and delinquency strong enough to account for the relation between them, it has not yet been identified" (S. 582).

Insgesamt scheint die vorhandene empirische Evidenz für die Differenzierungsfähigkeit der folgenden Konstruktvariablen zu sprechen: Nervosität, Aggressivität, Depressivität, Erregbarkeit, Offenheit, Extraversion, Neurotizismus, Risikobereitschaft, Zukunftsperspektive, Intelligenz (vgl. Kaiser 1979, 57).

Man erkennt, daß dabei vor allem Variablen erscheinen, die mit weit verbreiteten mehrdimensionalen Persönlichkeitsinventaren erfaßt werden und eine relativ gesicherte Stellung in psychologischen Beschreibungssystemen der Persönlichkeit einnehmen.

Die Variablenzusammenstellung enthält vor allem Eigenschaften der Persönlichkeit. Eigenschaften werden in der Regel aber als relativ zeit- und situationsinvariante Persönlichkeitsmerkmale betrachtet. Ihre Veränderungsmöglichkeit ist damit auch recht beschränkt. Die Gültigkeit der hier formulierten Voraussetzungen würde bedeuten, daß ein - in seiner Höhe ungeklärter - Teil des angenommenen Zusammenhanges zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Legalverhalten für Resozialisierungsmaßnahmen unzugänglich bleibt (vgl. Höhn 1980). Dies würde die Erfolgserwartung in Bezug auf Resozialisierungsmaßnahmen beschränken. Dabei wäre die zu erwartende Kovarianz von Resozialisierungsmaßnahmen und Legalverhalten umso geringer, je größer die Kovarianz zwischen Persönlichkeitseigenschaften und Legalverhalten ist.

Unter diesem Gesichtspunkt können sich Resozialisierungsmaßnahmen und zugeordnete Evaluationskriterien nicht auf Persönlichkeitseigenschaften beschränken, sondern es sollten auch andere analytische Einheiten wie Einstellungen und Normen berücksichtigt werden, die ebenfalls zu den Klassen empirisch gesicherter Determinanten individuellen Verhaltens gerechnet werden können und deren Veränderungsmöglichkeiten günstiger zu sein scheinen.

Ferner ist sozialisations- und kontrolltheoretisch begründbar, daß die Stellung eines Menschen in der Gesellschaft und seine Sozialkontakte ebenfalls wichtige analytische Einheiten sind, die zu den Klassen empirisch gesicherter Determinanten individuellen Verhaltens zählen.

Aus diesem Grunde werden sowohl die Variablenbereiche Schulung, Berufs-

ausbildung, Arbeit und Wohnung - die sicher die Stellung eines Menschen in der Gesellschaft wesentlich bestimmen - als auch die Art und Qualität der Sozialkontakte als Kriteriumsmerkmale erhoben.

3. Unabhängige Variablen der Resozialisierung

Hierunter sollen alle Variablen gefaßt werden, die entweder direkt oder indirekt die Evaluationskriterien, nämlich die Zwischenkriterien und das Legalkriterium, beeinflussen.

Dazu zählen als erstes die Evaluationskriterien selbst. Haben die Variablen des Anstaltslebens keinerlei Einfluß auf die Evaluationskriterien und kann man ferner Lern- und Entwicklungsprozesse ausschließen, so haben die Evaluationskriterien zum Zeitpunkt der Haftentlassung die gleichen Werte wie zum Zeitpunkt der Inhaftierung.

Das bedeutet vor allem, daß die Selektion der Häftlinge für die sozialtherapeutische Anstalt als Variable gesehen wird, die zu möglichen Unterschieden in den Evaluationskriterien beitragen kann. Deshalb ist es auch sinnvoll, die Evaluationskriterien auch zum Zeitpunkt der Aufnahme der Häftlinge in die sozialtherapeutische Anstalt zu erfassen. In verstärktem Maße gilt dies, wenn die Auswahl der Klienten der sozialtherapeutischen Abteilung nicht zufällig erfolgt.

Ein zweiter wichtiger Variablenbereich ist hier die Resozialisierungsmotivation.

Gerade in dem Resozialisierungsrahmen, der durch Organisationsstruktur und durch sie geprägte Interaktionsmuster bestimmt wird, kommt der Resozialisierungsmotivation besondere Bedeutung zu. Sie hat darüberhinaus aber auch generell Relevanz für den Resozialisierungserfolg.

Wir diskutieren jetzt die Bedeutung der Resozialisierungsmotivation stellvertretend anhand der Therapiemotivation.

Für die Beurteilung therapiemotivationaler Klientenvariablen im Strafvollzug werden zwei Fragestellungen als bedeutsam formuliert:

1. Welche Beweggründe im Sinne verdeckter Therapiestratifikation (Schmook et al. 1974) führen einen Insassen des Regelvollzugs zur Bewerbung um Aufnahme in den Behandlungsvollzug?

Wie die Ergebnisse aus dem Bereich der Psychotherapieforschung darlegen, liegen zur Frage nach der verdeckten Therapiestratifikation "kaum gesicherte Informationen" (Schmook et al. 1974) vor. Es wird jedoch von der Annahme ausgegangen, daß der die Entscheidungsschritte und Ausgangsüberlegungen der Klienten betreffende "Stratifika-

tionsprozeß ... von Bedingungen ... wie Erwartungen und Motivationen des Klienten hinsichtlich therapeutischer Behandlung, der persönlichen Einschätzung und Beurteilung seiner Störungen, seinen Erfahrungen und Kenntnissen über Behandlungsformen ... (gesteuert wird)" (Schmook et al.1974).

Je nach Vorinformationen bzw. Ausprägung vorgenannter Bedingungen wird eine Kontaktaufnahme zu therapeutischen Institutionen die Folge sein.

Für sozialtherapeutische Anstalten wird dieses Problem zusätzlich kompliziert. So ist etwa bekannt, daß Bewertungen des Behandlungsvollzugs nicht nur aufgrund mehr oder weniger realistischer therapiebezogener Motivationen und Erwartungen zustande kommen, sondern auch erwartete Vergünstigungen (etwa hinsichtlich Freigang, Besuchsregelung) stark motivierende, allerdings nicht therapiebezogene, Wirkungen besitzen. Damit ist mit einem gewissen Anteil nicht primär therapiemotivierter Bewerber zu rechnen.

2. Welche Erwartungen und Motivationen hinsichtlich therapeutischer Behandlung und zu bewirkender Veränderung bringt der aufgenommene Insasse mit in das therapeutische Feld?

Im Gegensatz zur verdeckten Therapiestratifikation liegen zu Therapiemotivation im engeren und eigentlichen Sinn aus der Therapieforschung ergiebigere, wenn auch nicht eindeutige Ergebnisse vor. So wurde schon in den Anfängen der Psychoanalyse auf die Bedeutung der Klientenmotivation hingewiesen (Freud 1969).

Hier wurde erstmals die Wichtigkeit des Konzepts "Leidensdruck" für die Psychotherapie betont. Es ist bis heute (wenn auch unter zusätzlichen Einschränkungen, wie etwa dem gleichzeitigen Vorliegen von Ich-Stärke (vgl. Graupe 1978b), verbindlich für die Beurteilung der Therapieeignung (Heigl 1972).

Auch die klientenzentrierte Gesprächstherapie kennt eine dem Leidensdruckkonzept verwandte Vorstellung von Therapiemotivation, wenn sie von konflikthafter Spannung und psychischen Unausgeglichenheiten spricht und darin ein Indikationskriterium für Psychotherapie sieht (vgl. etwa Rogers 1957, 1976).

Trotz vorhandener begrifflicher Differenzen kann verallgemeinert davon ausgegangen werden, daß Therapiemotivation "in den meisten therapeutischen Konzepten als der Wunsch des Patienten nach Veränderung im Sinne einer aktiven Problemlösung verstanden" wird (Graupe 1978a, 64).

Therapiemotivation hat zumindest zwei wichtige Komponenten:

1. den Wunsch nach Veränderung und
2. den Wunsch nach Hilfe.

Der Veränderungswunsch wird als abhängig gesehen vom Leidensdruck, von der Krankheitseinsicht, von der Stärke der subjektiv erlebten Angst und Depression und vom Vorhandensein positiver Lebensperspektiven (vgl. Graupe 1978 b). Der Hilfewunsch wird geprägt von den Erwartungen an die Rolle des Helfers und den Erwartungen, die der Klient an sich selbst stellt.

Es soll nun die Frage nach der Relevanz des Therapiemotivationskonzeptes für die Sozialtherapie erörtert werden:

Indem Sozialtherapie kein spezielles Behandlungsverfahren darstellt, sondern als die Zusammenfassung verschiedener psychologischer Methoden der Verhaltens- und Einstellungsänderung aus dem Bereich der Psychotherapie und Verhaltensmodifikation verstanden wird, ist Sozialtherapie die individuums- bzw. täterorientierte Behandlung delinquenter Klienten in Institutionen mittels pluralistischer Verfahren (vgl. Steller 1977). Damit gilt, daß die Therapiemotivation des Klienten auch hier Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung ist. Demzufolge wird im Rahmen der Indikation für Sozialtherapie als Vorbedingung die Eignung anhand des Vorhandenseins motivationaler Klientenvariablen beurteilt. Dabei wird meist schulenspezifisch von Behandlungsbereitschaft bzw. -willigkeit gesprochen und diese als Teilkriterium der materiellen (im Gegensatz zur formalen) Eignung festgestellt (vgl. Egg 1979; Dünkel 1979).

Zusammenfassend ist aus den geschilderten Überlegungen zur Therapiemotivation abzuleiten, daß die zwei Komponenten der Motivation im Rahmen dieser Untersuchung gemessen werden sollten. Dies ist nicht nur für die Beurteilung des Resozialisierungserfolges der Klienten der Sozialtherapie wichtig, sondern auch für den Resozialisierungserfolg der Insassen des Regelvollzuges. Darüberhinaus bietet sich hiermit ein weiterer Zugang zur Kontrolle systematischer Selektionsprozesse.

Ein dritter Variablenbereich, der mutmaßlich sowohl auf die Evaluationskriterien einwirkt als auch durch die Selektion beeinflusst wird, ist die Prisonisierung.

In der grundlegenden Arbeit "The society of captives" beschreibt Sykes fünf Komponenten der "pains of imprisonment" (Sykes 1958, 63 f): den Verlust der Freiheit, den Entzug materieller und immaterieller Güter, den Entzug heterosexueller Beziehungen, die Beschränkung der Autonomie und den Mangel an Sicherheit vor kriminellen Mithäftlingen.

Diese Deprivationsquellen wirken nach Sykes in zweierlei Hinsicht deprivierend: als Frustration wegen unzureichender Bedürfnisbefriedigung - indem z.B. der Gebrauchsnutzen materieller Güter vermißt wird - und, gravierender, als Beeinträchtigung des Selbstwertgefühles. Es bleibt allerdings offen, welche Beziehung zwischen Deprivationsvariablen angenommen wird.

Die sozialen Interaktionsmuster zwischen den Insassen erklärt Sykes als Versuch und Möglichkeit, die Deprivation der Inhaftierung zu reduzieren.

Somit hat die Deprivationstheorie von Sykes drei Variablenbereiche:

1. anstaltsbedingte Deprivationsquellen,
2. Deprivationen in Form zweier Komponenten,
3. soziale Interaktionsmuster als Effekte der Deprivationen.

Im Versuchsplan zur empirischen Überprüfung dieses Ansatzes sollte zunächst sichergestellt werden, daß möglichst alle drei Variablenbereiche vertreten sind und hinreichend große Varianz haben. Dies trifft auch für das Merkmal der anstaltsbedingten Deprivationsquellen zu. Innerhalb eines einzigen - irgendwo auf dem Kontinuum "kustodial - behandlungsorientiert"

lokalisierten - Anstaltstypes wird man aber eher homogene Haftbedingungen vorfinden. Es ist deshalb sinnvoll, verschiedene Anstalten vorzusehen, die eine Heterogenität der Haftbedingungen erwarten lassen. Tatsächlich geschieht dies aber nur in sehr wenigen Untersuchungen (Akers et al. 1977; Street 1965).

Der dritte Variablenbereich - die Effekte der Deprivation - ist naturgemäß in den meisten Prisonisierungsstudien repräsentiert. Allerdings besteht für die Wahl der Indikatoren - der Komplexität der Beschreibung von Sykes entsprechend - ein beträchtlicher Ermessensspielraum. Relativ häufig vertreten sind die Merkmale "Insassensolidarität", "Insassennormen zur Regulierung des Insassenverhaltens" und "Grad der oppositionellen Einstellung gegenüber dem Stab und der Anstalt".

So scheinen die konkret vorliegenden Prisonisierungsskalen (Akers et al. 1977; Garabedian 1963; Glaser 1964; Hephurn/Stratton 1977; Kassebaum et al. 1971; Rhodes 1979; Schwartz 1971; Thomas 1972; Thomas/Foster 1972; Tittle 1969; Ward/Kassebaum 1965) durchaus auch Unterschiedliches zu messen.

Darüberhinaus vermißt man häufig testtheoretisch fundierte Skalenkonstruktionen und -analysen. Item- und Skalenwerte werden in der Mehrzahl der Arbeiten nicht mitgeteilt, oder begrifflich verschieden gefaßte Skalen enthalten teilweise dieselben Items.

Ein zweiter theoretischer Ansatz zur Erklärung von Prisonisierung ist die kulturelle Übertragungstheorie von Irwin und Cressey (1964). Nach Irwin und Cressey wird die Prisonisierung eines Gefangenen in erster Linie von seiner vorinstitutionellen Sozialisation geprägt.

Auf dem Hintergrund dieser Hypothese behaupten z.B. Thomas und Foster (1972): "The normative content of the contraculture is certainly not a logical outcome of the problems associated with imprisonment" (S. 231).

Anregender als dieser zwar wichtige, aber doch recht naheliegende Hinweis von Irwin und Cressey ist der theoretische Ansatz von Cloward (1975): Der Häftling sei in einem öffentlichen Gerichtsverfahren gebrandmarkt und im Gefängnis degradiert und isoliert worden. Dadurch werde sein Status in unerträglicher Weise beeinträchtigt. Er weise deshalb die Zuschreibung des Gerichtes und der Anstalt zurück, indem er die Legitimität der Zuschreibungen in Frage stelle. Daher halte er die Basis der während der Haft über ihn ausgeübten Sozialkontrolle für illegitim. Hauptziel der Aufsichtsbeamten sei aber gerade eine wirkungsvolle Sozialkontrolle. Eine durch Gewalt gestützte Sozialkontrolle sei grundsätzlich nicht sehr erfolgreich, zumal die Häftlinge auch gute Möglichkeiten zur Ausübung von Gegengewalt hätten.

Die effektivste Form der sozialen Kontrolle bestehe in der Motivierung, damit man das tun wolle, was man tun solle. Häftlinge seien durch

- die Hoffnung auf Resozialisierung,
- ein angenehmes Leben in der Haft

zu motivieren.

Antizipatorische Resozialisierung entfalle, da die Gesellschaft Haftentlassenen den Zugang zu legitimen Mitteln der Existenzsicherung verweigere. Deshalb bleibe den Aufsichtsbeamten nur die Motivierung über

ein angenehmes Haftleben. Angesichts der Anstaltsregeln sei dies aber nur über die Duldung und Unterstützung abweichenden Verhaltens möglich.

In diesem theoretischen Orientierungsrahmen existieren sehr viele Hypothesen. Sie sind fast immer bivariater Natur. So findet man z.B. bei Harbordt (1972) fünf Buchseiten eng bedruckt mit Hypothesen.

Multivariate Modellformulierungen trifft man dagegen nur vereinzelt an. Die Arbeit von Hephurn und Stratton (1977) ist hier eine der Ausnahmen.

Für beide Theorien gibt es empirische Hinweise (Literaturberichte bei Klingemann 1975). Selten jedoch sind Untersuchungen, die eine Integration beider Theorien zum Ausgangspunkt nehmen.

Auf dem Hintergrund dieser Bemerkungen soll abschließend erläutert werden, welche Variablen-schwerpunkte für wichtig gehalten werden:

Die Inhaftierung äußert sich in einem oder mehreren Verhaltensmanifestationen, von denen hier die direkte Wiederherstellung der Freiheit (in Form abweichenden Verhaltens) und Aggressionen gegen die freiheitseingenden Personen und/oder Institutionen besonders wichtig sind.

Es wird also die Hypothese vertreten, daß ein Teil der resozialisierungsfeindlichen Insassennormen und -verhaltensmanifestationen sehr wohl als psychologische Folge der anstaltsbedingten Deprivationen verstanden werden kann. Die massiven Deprivationen der Inhaftierung lassen auch nichtkriminalisierten Ersttätern nur geringe Chancen zum anstaltskonformen Verhalten.

Jedes Häftlingsverhalten, mit dem eine direkte Beseitigung der Deprivationen versucht wird, ist verbotenes, abweichendes und sanktioniertes Verhalten. Personifizierte Träger der Bedrohung sind die Aufsichtsbeamten. Insofern ist bereits unter instrumentellen Aspekten Vorsicht im Umgang mit dem Aufsichtspersonal geboten.

Ferner dürfte auch ein derartiges Insassenverhalten nicht unbemerkt von Mithäftlingen bleiben. Vielmehr ist zu vermuten, daß im Regelfall die Mithilfe anderer Häftlinge benötigt wird. Insofern wird einerseits ein gewisses Maß an Solidarität zwischen den Insassen erforderlich sein, andererseits aber auch die Integration eines Neuinhaftierten in bestehende Insassengruppen gefördert.

Diese Überlegungen einmal als richtig unterstellt, wird man erwarten, daß sozialtherapeutische Maßnahmen in einem sehr ungünstigen institutionellen Rahmen ansetzen. Es ist deshalb auch für die ausgewogene Beurteilung der therapeutischen Aktivitäten sehr wichtig, wesentliche Komponenten dieser erschwerenden Konstellation zu erfassen.

Im Gesamtprojekt ist die wichtigste Kriteriumsvariable das Legalverhalten in der Nachentlassungssituation. Es wird mitbestimmt durch die Kriminalitätsbelastung, die ein Häftling zum Zeitpunkt seiner Entlassung aufweist. Die Kriminalitätsbelastung zum Zeitpunkt der Inhaftierung beeinflusst nun nach unserer Hypothese unmittelbar

1. die Integration in kriminell orientierte Insassengruppen,
2. oppositionelle Einstellungen gegenüber Stab und Anstalt,
3. die Bereitschaft, auf das Resozialisierungsangebot der Anstalt einzugehen.

Dieser hypothetische Effekt ist auch nach der Theorie der kulturellen Übertragung zu erwarten.

Alle drei Variablen wirken wohl auf die Kriminalitätsbelastung zum Zeitpunkt der Haftentlassung. Diese Reduzierung der Resozialisierungschancen gehen nicht auf Anstaltsmaßnahmen während der gegenwärtigen Inhaftierung zurück. Sie enthalten einmal die anstaltsunabhängigen Folgen der vorinstitutionellen Biographie und zum anderen die anstaltsabhängigen Folgen früherer Inhaftierungen.

Es werden hier auch die Grenzen möglicher Resozialisierung in Gefängnissen markiert. Dies betrifft vor allem den Teil der anstaltsunabhängigen Kriminalitätsbelastung.

Die Bereitschaft, auf das Resozialisierungsangebot einzugehen, hängt nach unseren Vorstellungen zusätzlich von der Integration in kriminell orientierte Insassengruppen und der oppositionellen Einstellung gegenüber Stab und Anstalt ab. Dadurch entsteht entsprechend der vorangehenden Hypothese eine weitere Beeinflussung der Kriminalitätsbelastung.

Ferner dürfte die Integration in kriminell orientierte Insassengruppen auch durch die Kontaktmöglichkeiten bestimmt werden, die den Insassen der Anstalt eingeräumt werden. Die Kontaktmöglichkeiten sind aber in sozialtherapeutischen Anstalten erheblich größer als im Regelvollzug. Man denke nur an die unverschlossenen Zellen im Behandlungsvollzug.

Nach dieser Hypothese sind die größeren Freiräume, die der Häftling im Behandlungsvollzug hat, nicht nur positiv zu bewerten. Sie fördern die Integration in kriminell ausgerichtete Insassengruppen und beeinflussen so die Kriminalitätsbelastung unmittelbar und mittelbar über die Wirkungen auf die Bereitschaft, das Resozialisierungsangebot anzunehmen sowie die oppositionellen Einstellungen gegenüber Stab und Anstalt. Dadurch ist eine unter therapeutischen Gesichtspunkten notwendige Bedingung jeder Resozialisierung gleichzeitig resozialisierungsunünstig.

Ein letzter Hypothesenbereich betrifft anstaltsbedingte Deprivationen. Hervorgehoben werden sollen hier

1. die Begrenzung persönlicher Autonomie,
2. die Bedrohung durch andere Mitinsassen,
3. das Abreißen der Außenkontakte.

Die drei Variablen beeinflussen - so die Hypothese - als erstes die Integration in kriminell orientierte Insassengruppen und über diese die Kriminalitätsbelastung. Außerdem scheint die Begrenzung der persönlichen Autonomie oppositionelle Einstellungen gegenüber Stab und Anstalt zu begünstigen und über diese ebenfalls auf die Kriminalitätsbelastung einzuwirken. Diese Effekte sind anstaltsbedingt.

Die anstaltsbedingten Beeinflussungen der Kriminalitätsbelastung insgesamt machen hypothetisch deutlich, daß eine Resozialisierung im Regelvollzug auf große Schwierigkeiten stößt. Der hier beschriebene Aspekt trägt sicher zur Erhöhung des Rückfallrisikos bei.

Gleichzeitig wird auch verständlich, daß die therapeutischen Bestrebungen in dem Spannungsfeld der anstaltsunabhängigen Biographie und der anstaltsbedingten Erhöhung der Kriminalitätsbelastung ansetzen müssen. Organisationsstruktur von Haftanstalten und die auch dadurch bedingten ungünstigen Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Personen schränken die therapeutischen Möglichkeiten erheblich ein. Das therapeutisch Gebote-

ne kann hier nur in eng gesetzten Grenzen realisiert werden. Der Konflikt zwischen dem Anstaltsziel der Sicherung und dem der Resozialisierung wird hier offensichtlich. Hinzu kommt die Erfahrung, daß ein Teil der therapeutischen Resozialisierungsversuche Lernprozesse rückgängig machen muß, die beim Häftling erst in der Anstalt und durch sie ausgelöst wurden. Dadurch ist schließlich vorprogrammiert, daß das mehr auf Sicherung bedachte Vollzugspersonal und die dem Resozialisierungsgedanken verpflichteten Therapeuten konflikthafte Beziehungen haben, die aus dem Kern ihres beruflichen Selbstverständnisses resultieren.

Als vierter Variablenbereich wird die Qualität der Beziehung zwischen Insassen und Anstaltspersonal berücksichtigt.

Aus den oben angestellten Überlegungen läßt sich unschwer die Annahme ableiten, daß Resozialisierungsmaßnahmen in Vollzugsanstalten in einem äußerst ungünstigen institutionellen Rahmen ansetzen und somit den Möglichkeiten der Resozialisierung gewisse Grenzen gesetzt sind.

Ein Faktor, der den Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen einschränkt, ist die oppositionelle Einstellung der Insassen gegenüber dem Stab und der Anstalt. Dies erfordert umso mehr Geschick des Personals, wenn es angesichts dieser ihm entgegengebrachten Einstellung den Auftrag der Resozialisierung auszuführen hat. Dieses Geschick ist vonnöten, denn eine wesentliche Grundbedingung jeder Behandlung ist die Qualität der Beziehung zwischen dem Behandelnden und dem Klienten. Wir gehen hier von der Annahme aus, daß grundsätzliche Voraussetzungen formulierbar sind, die für jede zwischenmenschliche Beziehung im allgemeinen, in gesteigertem Maß aber für Beratende und Helfende gegeben sein müssen. Diese Annahme wird gestützt durch die Theorie und empirische Evidenz der klientenzentrierten Gesprächstherapie, durch hypothetische Vermutungen über gemeinsame Grundbedingungen verschiedener psychotherapeutischer Richtungen (Graupe 1977; Quekelberghe 1979; Strupp 1974; Teuwsen 1977) und durch empirische Untersuchungen zum Modellernen (Bauer 1979).

Die Qualität der Beziehung wird aber geprägt durch die Rahmenbedingungen, unter denen sie stattfindet. Eine Realisation externer Gegebenheiten, wie sie allgemein für eine hilfreiche Beziehung als natürlich angesehen und vorausgesetzt wird, erscheint in starkem Maße eingeschränkt, wo Merkmale totaler Institution vorliegen. Eine hilfreiche und damit resozialisierungsfreundliche Beziehung zwischen Personal und Insassen scheint weitgehend nur möglich in einem therapeutischen Klima mit den es bedingenden besonderen Merkmalen, in dem auch die Funktion der klassischen Insassenkultur ihre Bedeutung verliert (Binswanger 1979; Engesser/Huber/Lorenzen 1979; Leky/Mohr 1978; Quensel/Quensel 1971). Deshalb gilt es, die Qualität der Beziehung zwischen den verschiedenen Gruppen des Personals und den Insassen und die institutionsbedingten hemmenden oder fördernden Merkmale zu erheben.

Ein fünfter Variablenbereich, der die Evaluationskriterien mutmaßlich beeinflusst, sind die Resozialisierungsmaßnahmen der Anstalt. Hierunter fallen sowohl personenorientierte Maßnahmen (erzieherische, pädagogische, berufsbildende, psychotherapeutische) als auch Maßnahmen zur Strukturierung des sozialen Umfeldes, wie z.B. Arbeitsplatz- und Wohnungsbeschaffung.

Der Beginn der sozialtherapeutischen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland war gekennzeichnet durch individuelle Versuche, traditionelle Psychotherapie mit ihren schulenspezifischen unterschiedlich theoretisch fundierten Implikationen auf die Sozialtherapie zu übertragen. Dies erwies sich als unzureichend. Sozialtherapie mit der besonderen Klientel, den unterschiedlichen Motivationen, der institutionellen Situation bedeutet in der Regel die phasen- und krisenabhängige Betonung therapeutischer Schwerpunkte oder Behandlungsebenen, deren Spannweite von eher traditioneller Psychotherapie über erzieherische, pädagogische und berufsbildende Maßnahmen bis zu konkreter Hilfestellung geht.

Von besonderer Bedeutung sind Maßnahmen, die die soziale Integration des Entlassenen vorbereiten sollen. Dies betrifft die Bereiche Arbeit und Beruf, Kontakt, Wohnung und Finanzen.

Zur gezielten Förderung der sozialen Integration ist der Freigang vorgesehen. Während dieser Phase lebt und arbeitet der Häftling außerhalb der Anstalt, muß diese aber täglich zum Schlafen aufsuchen.

Diese Ausdifferenzierung des Begriffs Sozialtherapie wurde bisher weitgehend von Praktikern geleistet: Der theoretische Hintergrund ist bruchstückhaft. Es scheint gerade im Hinblick auf zukünftige Modellbildungen unerlässlich, Implementierung und Wirksamkeit der bereits vorhandenen Maßnahmen zu durchleuchten.

Die ersten vier beschriebenen Variablenbereiche sollten nicht nur zum Entlassungszeitpunkt der Häftlinge gemessen werden, sondern auch vor der Einführung der sozialtherapeutischen treatments. Dadurch können einerseits kriterienrelevante Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe erfaßt werden. Andererseits bietet ein Längsschnittdesign bessere Ansatzpunkte für die Analyse der Entstehungsbedingungen von Rückfallkriminalität. Da der Freigang nur mit Einschränkungen als Resozialisierungsmaßnahme der Anstalt verstanden werden kann, in jedem Falle aber ein anderes treatment-Bündel repräsentiert, in dem bereits wesentliche Faktoren einer Nachentlassungssituation erscheinen, ist es sinnvoll, einen weiteren Meßzeitpunkt kurz vor der Freigangphase einzurichten.

Literaturverzeichnis

- Adams, S.: Evaluating Correctional Treatments. Toward a New Perspective. *CrimJustBehav* 4 (1977), S. 323-339.
- Akers, R.L., Hayner, N.S., Gruninger, W.: Prisonization in Five Countries. Type of Prison and Inmate Characteristics. *Criminology* 14 (1977), S. 527-554.
- Bailey, W.C.: Correctional Outcome: An Evaluation of 100 Reports. *JCrim* 57 (1966), S. 153-160.
- Bauer, M.: Verhaltensmodifikation durch Modellernen. Stuttgart 1979.
- Binswanger, R.: Rahmenbedingungen analytisch orientierter Psychotherapie im Strafvollzug. *ZfStrVo* 28 (1979), S. 145-147.
- Cloward, R.A.: Social Control in the Prison. In: Cloward, R.A. et al. (Hrsg.): *Theoretical Studies in Social Organization of the Prison*. New York 1975, S. 20-48.
- Cronbach, L.J., Snow, R.E.: *Aptitudes and Instructional Methods. A Handbook for Research on Interactions*. London 1977.
- Dünkel, F.: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel. *MschrKrim* 62 (1979), S. 322-337.
- Egg, R.: *Sozialtherapie statt Strafvollzug*. Frankfurt 1979.
- Engesser, E., Huber, W., Lorenzen, D.: Die therapeutische Atmosphäre auf psychiatrischen Stationen - Eine Einstellungsuntersuchung. *Psychiatrische Praxis* 6 (1979), S. 14-21.
- Eysenck, S.B.G., Eysenck, H.J.: Personality Differences Between Prisoners and Controls. *Psychological Reports* 40 (1977), S. 1023-1028.
- Eysenck, S.B.G., Rust, J., Eysenck, H.J.: Personality and the Classification of Adult Offenders. *BritJCrim* 17 (1977), S. 169-179.
- Freud, S.: *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse und neue Folge*. Bd. I. Frankfurt/M. 1969.
- Garabedian, P.: Social Roles and Processes of Socialization in the Prison Community. *Social Problems* 11 (1963), S. 139-152.
- Glaser, D.: *The Effectiveness of a Prison and a Parole System*. Indianapolis 1964.
- Glaser, D.: The Counterproductivity of Conservative Thinking About Crime. *Criminology* 16 (1978), S. 209-224.
- Gossop, M.R., Kristjansson, I.: Crime and Personality. *BritJCrim* 17 (1977), S. 264-273.

- Graupe, S.R.: Entwicklungstendenzen in der Psychotherapie. Psychiatrische Praxis 4 (1977), S. 50-58.
- Graupe, S.R.: Ergebnisse und Probleme der quantitativen Erforschung traditioneller Psychotherapieverfahren. In: Strotzka, H. (Hrsg.): Psychotherapie: Grundlagen, Verfahren, Indikationen. München 1978a, S. 34-86.
- Graupe, S.R.: Tiefenpsychologisch orientierte Therapiemethoden. In: Schmidt, L.R. (Hrsg.): Lehrbuch der Klinischen Psychologie. Stuttgart 1978b, S. 440-466.
- Hampson, S.E., Kline, P.: Personality Dimensions Differentiating Certain Groups of Abnormal Offenders from Nonoffenders. BritJCrim 17 (1977), S. 310-331.
- Harbott, S.: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart 1972.
- Harris, C.M., Moitra, S.D.: Improved Statistical Techniques for the Measurement of Recidivism. JResCrim 15 (1978), S. 194-213.
- Heigl, F.: Indikation und Prognose in Psychoanalyse und Psychotherapie. Göttingen 1972.
- Hephurn, J.R., Stratton, H.R.: Total Institutions and Inmate Self-esteem. BritJCrim 17 (1977), S. 237-250.
- Hirschi, T., Hindelang, M.J.: Intelligence and Delinquency: A Revisionist Review. AmSocRev 42 (1977), S. 571-587.
- Höhn, E.: Mündliche Mitteilung. Freiburg 1980.
- Hood, R., Sparks, R.: Kriminalität, Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug. München 1970.
- Irwin, J., Cressey, D.R.: Thieves, Convicts and the Inmate Culture. Social Problems 10 (1964), S. 142-155.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1978.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 4., völlig neubearbeitete Auflage. Heidelberg 1979.
- Kassebaum, G., Ward, D., Wilner, D.: Prison Treatment and Parole Survival: An Empirical Assessment. New York 1971.
- Kaufmann, H.: Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie. Stuttgart 1977.
- Klingemann, H.: Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. Zf Soziologie 4 (1975), S. 183-199.

- Leky, L.G., Mohr, H.: Die Rolle des Psychotherapeuten in Sozialtherapeutischen Anstalten. MschrKrim 61 (1978), S. 21-28.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.
- Logan, Ch.: Evaluation Research in Crime and Delinquency: A Reappraisal. JCrim 63 (1972), S. 378-387.
- Martinson, R.: What Works? - Questions and Answers About Prison Reform. In: Martinson, R., Palmer, T., Adams, S. (Hrsg.): Rehabilitation, Recidivism and Research. National Council on Crime and Delinquency (1976), S. 7-39 (Reprint von: The Public Interest, Spring 1974, S. 22-52).
- Opp, K.D. (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. München 1979.
- Palmer, T.: Martinson Revisited. JResCrim 12 (1975), S. 133-152.
- Quay, H.C.: The Three Faces of Evaluation. What Can Be Expected to Work. CrimJustBehav 4 (1977), S. 341-354.
- Quekelberghe, R.v.: Systematik der Psychotherapie. München 1979.
- Quensel, St., Quensel, E.: Probleme der Behandlung im geschlossenen Vollzug. In: Kaufmann, H. (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. Stuttgart 1971.
- Rasch, W., Kühl, K.-P.: Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Anstalt Düren. Bewährungshilfe 25 (1978), S. 44-57.
- Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim 1979.
- Rhodes, M.L. jr.: The Impact of Social Anchorage on Prisonization. Phil. Diss. Texas University 1979.
- Rogers, C.R.: The Necessary and Sufficient Conditions of the Therapeutic Personality Change. JConsultPsychol 21 (1957), S. 95-103.
- Rogers, C.R.: Eine neue Definition von Einfühlung (Empathic: An Unappreciated Way of Being). In: Jankowsky et al. (Hrsg.): Klientenzentrierte Psychotherapie heute. Göttingen 1976, S. 33-51.
- Roth, E.: Persönlichkeitspsychologie. Stuttgart 1972.
- Schmook, C., Bastine, R., Henkel, D., Kopf, C., Malchow, C.: Verhaltensanalyse. In: Schraml, W., Baumann, U. (Hrsg.): Klinische Psychologie II. Bern 1974.

- Schöch, H.: In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. (Hrsg.): Straf-
vollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1978.
- Schwartz, B.: Pre-institutional vs. Situational Influences in a Correc-
tional Community. *JCrimLaw Criminology* 62 (1971), S. 532-542.
- Sechrest, L., White, S.O., Brown, E.D. (Hrsg.): *The Rehabilitation of
Criminal Offenders: Problems and Prospects*. Washington 1979.
- Smith, D.E., Smith, D.D.: Eysenck's Psychoticism Scale and Reconvinc-
tion. *BritJCrim* 17 (1977), S. 387-388.
- Steller, M.: *Sozialtherapie statt Strafvollzug*. Köln 1977.
- Stott, D.H., Wilson, D.M.: The Adult Criminal as Juvenile. *BritJCrim*
17 (1977), S. 47-57.
- Street, D.: The Inmate Group in Custodial and Treatment Settings. *ASR*
30 (1965), S. 40-55.
- Strupp, H.H.: On the Basic Ingredients of Psychotherapy. *Proceedings of
the 9th International Congress of Psychotherapy*. Oslo 1973.
Psychotherapy and Psychosomatics 24 (1974), S. 249-260.
- Sykes, G.M.: *The Society of Captives*. Princeton/N.J. 1958.
- Tennenbaum, D.J.: Personality and Criminality, a Summary and Implica-
tions of the Literature. *Journal of Criminal Justice* 5 (1977),
S. 225-235.
- Teuwsen, E.: Relevante Einstellungen und Verhaltensformen von Psychothe-
rapeuten. *Psychotherapie und medizinische Psychologie* 27
(1977), S. 183-188.
- Thomas, Ch.W.: *Determinants of Prisonization: A Test of Two Analytical
Perspectives on Adult Resocialization in Total Institutions*.
University Microfilms 1972.
- Thomas, C.W., Foster, S.C.: *Prisonization in the Inmate. Contraculture*.
Social Problems 20 (1972), S. 229-239.
- Thomas, C.W.: *Theoretical Perspectives on Prisonization: A Comparison
of the Importation and Deprivation Models*. *JCrim* 68 (1977), S.
135-145.
- Tittle, C.R.: *Inmate Organisation. Sex Differentiation on the Influence
of Criminal Subcultures*. *ASR* 34 (1969), S. 492-505.
- Ward, D.R., Kassebaum, W.G.: *Women's Prison. Sex and Social Structure*.
Chicago 1965.
- Warren, M.Q.: *Correctional Treatment and Coercion*. *CrimJustBehav* 4
(1977), S. 355-376.
- Waxweiler, R.: *Evaluierung von Wirkungen psychotherapeutischer Behand-
lung bei Delinquenten*. Phil. Diss. Berlin 1979.

SELEKTION UND RÜCKFÄLLIGKEIT NACH ENTLASSUNG AUS
UNTERSCHIEDLICHEN FORMEN DES STRAFVOLLZUGS IN WEST-BERLIN *

Frieder Dünkel

1. Fragestellung der Untersuchung

Hauptziel der vorliegenden Untersuchung war die Erfassung aller in Berlin-Tegel 1971-1974 aus drei unterschiedlichen sozialtherapeutischen Behandlungsmodellen Entlassenen nach Merkmalen der registrierten kriminellen Karriere und ihre spätere Legalbewährung gemessen an im Strafregister aufgeführten Wiederverurteilungen.

Der Rückfallbegriff wurde nach Schwere und zeitlichem Intervall differenziert, Bagatellverurteilungen bis zu 3 Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe wurden nicht als Rückfall gezählt.

Die drei im Zeitraum unserer Untersuchung zu unterscheidenden Behandlungsmodelle differieren bei gleichen äußerlichen Rahmenbedingungen (offener Wohngruppenvollzug, Zivilkleidung, Gefangenenmitverantwortung, vermehrter Urlaub, Freigang usw.) in der therapeutischen Intervention i.e.S. Der Fachbereich Sozialtherapie mit der intensivsten therapeutischen Betreuung (Verhältnis Therapeut-Klient 1:10-12,5) legt den Schwerpunkt auf Einzeltherapie, daneben auf regelmäßige Gruppentherapie verschiedener psychologischer Richtungen. Im Fachbereich Schule mit einer entsprechenden Schlüsselzahl von 1:15-20 liegt das Schwergewicht auf der Vermittlung von Schulabschlüssen, daneben finden unsystematisch vor allem Gruppengespräche statt. Der Fachbereich Soziales Training (Verhältnis Therapeut-Klient 1:14-19) bietet Gruppentherapie an, daneben von Externen geleitete sozialpraktische Trainingskurse zu bestimmten Problemen der Entlassenensituation.

Zum Vergleich mit den aus diesen drei Bereichen entlassenen Klienten wurden alle nach formellen Kriterien für eine sozialtherapeutische Be-

* Original: Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-74 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin, Duncker und Humblot 1980, S. 377-392, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Verlag und Autor.

handlung potentiell in Frage kommenden Insassen des Regelvollzugs in Tegel untersucht. Dabei ging es auch darum, Selektionsprozesse im Strafvollzug generell nachzuvollziehen, indem in einer Gesamterhebung alle langstrafigen Insassen (verbüßte Strafe von mindestens einem Jahr) der Tegeler Anstalt, die bei der Entlassung höchstens 50 Jahre alt waren, vor dem Hintergrund sozialbiographischer, aus den Strafregistern zu entnehmender Daten nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen: Wer wurde mit welchem Erfolg - gemessen am Kriterium der Legalbewährung - in den sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug, wer in den offenen Vollzug verlegt, wer wurde aus welchen Gründen in den Regelvollzug zurückverlegt, oder bei wem wurde zuvor eine Behandlung bereits abgelehnt? Und schließlich: Wie sieht die Insassenstruktur und Legalbewährung sonstiger im Regelvollzug verbliebener Strafgefangenen aus?

Weitere in der Untersuchung analysierte Selektionsprozesse im Strafvollzug betreffen Umfang und Struktur der bedingten Entlassung, ggf. der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht sowie speziell im Behandlungsvollzug die Zulassung zum Freigang und die damit zusammenhängenden Wiederurteilungsquoten.

Die forschungsleitenden Hypothesen wurden anhand des bisherigen Forschungsstandes zur Behandlungsforschung und allgemein anhand von Rückfalluntersuchungen im In- und Ausland entwickelt. Die zentrale Annahme unterschiedlicher Legalbewährungsquoten in verschiedenen Haftformen wurde in den Interpretationsrahmen eines Modells differentieller Entkriminalisierungsprozesse innerhalb des Strafvollzugs und nach der Entlassung gestellt. Dieses Modell integriert sozialisationstheoretische Annahmen i.S. positiver Persönlichkeitsentwicklung bei der Unterbringung in stärker behandlungsorientierten Institutionen im Vergleich zum Regelvollzug mit definitionstheoretischen Überlegungen i.S. entstigmatisierender, auf einen Abbruch der Karriere abzielender Interventionen von Seiten des Vollzugsstabs, insbesondere der Therapeuten. Entsprechende unterschiedliche Reaktionen wurden auch für die Zeit nach der Entlassung auf der Ebene von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht postuliert, was abbrechende oder zumindest in der Intensität abgeschwächte offiziell registrierte Kriminalitätsverläufe mitverursachen soll.

2. Methodisches Vorgehen

Aus der Entlassungskartei der Tegeler Gesamtanstalt wurden alle 1971-1974 entlassenen deutschen Strafgefangenen, die ein Jahr Haftzeit und ein Entlassungsalter von höchstens 50 Jahren aufwiesen, gezogen. Auf diese Weise ergab sich aus insgesamt 14.072 in der Vollzugsstatistik für Tegel verzeichneten Abgängen, in denen allerdings nur 5.225 Entlassungen enthalten sind, eine Stichprobe von 1.503 Fällen. Die erfaßte Population stellt nach der Vorstrafenbelastung im Vergleich zum gesamten Vollzug der Bundesrepublik eine Extremgruppe dar. In der Regel handelt es sich um ausgesprochene Karrieretäter, deren Entlassungsalter im Durchschnitt bei 33 Jahren lag und die zu 72,1% Eigentumstäter (darunter 13% Raub bzw. Erpressung) waren. Daneben spielten Sexual- (9,3%), Verkehrs- (5,8%), Körperverletzungs- (5,2%) und Tötungsdelikte (3,7%) quantitativ noch eine nennenswerte Rolle. Durchschnittlich 5,3 Vorstrafen bei 40,5 Monaten diesbezüglicher Hafterfahrung und im Untersuchungszeitraum verbüßte Strafen von 30,6 Monaten ergeben bei der Entlassung - läßt man u.U. nicht verbüßte ausgesetzte Strafreste außer acht - ca. 6 Jahre Gefängniserfahrung.

Die Erhebung der Strafregisterauszüge erfolgte im wesentlichen von Juli bis Dezember 1977 und wurde im Mai 1978 abgeschlossen. Damit war für die Entlassungsjahrgänge 1971 bis 1974 ein Bewährungszeitraum von durchschnittlich 3,5 bis 6 Jahren, für die Gesamtpopulation von 4,5 Jahren gegeben.

Soweit andere als in Strafregisterauszügen enthaltene Informationen wie z.B. die Aufenthaltsdauer im Behandlungsvollzug, Zulassung zum Freigang, Gründe für Ablehnung bzw. Rückverlegung usw. erfaßt wurden, handelt es sich methodisch gleichfalls um die Analyse von Dokumenten (Gefangenenpersonalakten, Aufzeichnungen von Therapeuten bzw. der Gefängnisverwaltung usw.).

Die erfaßten 1.503 Fälle verteilen sich auf 10 Untersuchungsgruppen, von denen 6 die drei Behandlungsmodelle jeweils unter Berücksichtigung der zurückverlegten Klienten betreffen. Die Zahl der behandelten Klienten beträgt 396; 323 wurden aus dem Behandlungsvollzug entlassen, 73 nach entsprechender Rückverlegung aus dem Regelvollzug. Die größte Gruppe stellen 889 Gefangene des Regelvollzugs dar. Hinzu kommen 114 von dort entlassene Gefangene, die sich um eine Aufnahme in die sozialtherapeu-

tische Abteilung bemüht hatten. Die Gruppe von Insassen, die den letzten Teil der Strafe im offenen Vollzug verbüßten, umfaßt 104 Fälle.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Merkmale der sozialtherapeutisch Behandelten im Vergleich zu Insassen des Regelvollzugs

Hypothese:

Die sozialtherapeutisch Behandelten stellen gemessen an Daten der registrierten kriminellen Karriere wie Alter, Vorstrafenbelastung, Deliktstruktur, Strafhöhe und Beginn der Karriere eine repräsentative Auswahl des Regelvollzugs in Berlin-Tegel dar.

Ergebnisse

Generell darf die Hypothese als bestätigt gelten, obwohl angesichts der großen Fallzahlen z.T. signifikante Unterschiede auftreten, denen aber meist keine praktische Bedeutung zukommt.

Mit anderen Worten sind statistische Signifikanzen bei großen Fallzahlen bereits bei sehr kleinen Unterschieden gegeben, die in ihrer Relevanz für das Rückfallkriterium zu relativieren sind, in der vorliegenden Untersuchung z.B. beim Entlassungsalter von 31,9 Jahren im Fachbereich Sozialtherapie gegenüber 33,2 Jahren in der Kontrollgruppe. In den einzelnen Behandlungsgruppen wurden - in unterschiedlichem Ausmaß - bestimmte Selektionstendenzen bei Bewerbung und Auswahl für die sozialtherapeutische Abteilung sichtbar. Klienten der Fachbereiche Sozialtherapie und Schule sind geringfügig jünger und nach der Zahl der Vorstrafen etwas weniger vorbelastet als Gefangene des Regelvollzugs, was allerdings nicht im Hinblick auf die diesbezügliche Hafterfahrung gilt. Das Alter erster Inhaftierung liegt tendenziell früher, die Einweisungsstrafen sind erheblich länger. Deliktsspezifisch sind im Fachbereich Sozialtherapie Raub/Erpressung, Sexual- und Tötungsdelikte - letztere auch in der Schule - über-, Diebstahl dagegen unterrepräsentiert. Wesentlichstes Unterscheidungskriterium des Fachbereichs Soziales Training ist die im Vergleich zum Regelvollzug mit 33 gegenüber 42,6 Monaten Hafterfahrung bezüglich Vorstrafen etwas geringere Vorbelastung.

Folgerungen:

Damit zeigt sich, daß bei der im Vorgriff auf § 9 StVollzG angewendeten Vollzugslösung zwar einerseits extrem vorbelastete Gefangene weniger häufig aufgenommen werden, andererseits gelangen dennoch i.d.R. aufgrund von Merkmalen der kriminellen Karriere als schwierig anzusehende Gefangene in den Behandlungsvollzug. Die Überrepräsentation von schweren Delikten, etwa im Fachbereich Sozialtherapie, könnte mit den bei diesen Fällen längeren Strafen und damit entsprechend längeren zur Verfügung stehenden Behandlungszeiträumen zusammenhängen. Möglicherweise wurden solche Fälle als besonders behandlungsbedürftig angesehen und insoweit bevorzugt ausgewählt. Eindeutige Selektionsstrukturen von Seiten der Therapeuten sind allerdings nicht ersichtlich, zumal die Aufnahme infolge des Freiwilligkeitsprinzips von Umfang und Struktur der sich bewerbenden Gefangenen abhängig ist.

3.2 Die Rückfallquote im Behandlungsvollzug

Hypothese:

Die Rückfallquote der aus dem Behandlungsvollzug entlassenen Gefangenen ist geringer als diejenige von Insassen des Regelvollzugs. Dabei unterscheiden sich die drei Behandlungsmodelle untereinander nicht signifikant.

Ergebnisse:

Die 323 aus der sozialtherapeutischen Abteilung entlassenen Klienten wurden zu 35,9% wiederverurteilt im Vergleich zu 59,1% der 889 Entlassenen der Kontrollgruppe. Unterschiede sind zwischen den drei Behandlungsmodellen nicht ersichtlich. Dies bedeutet eine Verminderung der Rückfallkriminalität um etwa ein Drittel.

Diese Zahlen besagen allerdings infolge der im Entlassungszeitraum 1971-1974 z.T. unterschiedlichen Bewährungszeiträume und Gruppenstrukturen relativ wenig. Daher wurde mittels multivariater Verfahren (Kovarianzanalysen) der Anteil der durch unterschiedliche Gruppenstruktur und Entlassungszeitpunkt bedingten Rückfälligkeit auspartialisiert. Danach war eine im Behandlungsvollzug nach wie vor signifikant bessere Legalbewährung von 18%, die im einzelnen im Fachbereich Sozialtherapie 17%, in der

Schule 18-20% und im Sozialen Training 15% beträgt, sichtbar.

Folgerungen:

Damit konnte unter Ausschaltung der Selektionseffekte von als wesentlich anzunehmenden Faktoren eine nach wie vor erheblich bessere Legalbewährung im Zusammenhang mit sozialtherapeutischer Behandlung nachgewiesen werden. Zwar kann - was im übrigen für alle Vergleichsgruppenuntersuchungen gilt - nicht ausgeschlossen werden, daß in der vorliegenden Untersuchung nicht erfaßte Kriterien, wie etwa Persönlichkeitsmerkmale, Behandelte von Nicht-Behandelten unterscheiden und möglicherweise den "Erfolg" miterklären. Jedoch wurde rechnerisch eine Parallelisierung nach jeweils fünf Variablen vorgenommen, ein Verfahren, das die Aussagekraft steigerte und über dem Standard bisheriger Vergleichsgruppenuntersuchungen liegt. Aus den fehlenden Unterschieden zwischen den Behandlungsmodellen kann auf eine weitgehende Austauschbarkeit der Sanktionen auch im Bereich sozialtherapeutischer Behandlung geschlossen werden, soweit Persönlichkeits- und Sozialprofil der jeweiligen Klienten einen Vergleich zulassen.

Psychotherapie i.e.S. scheint jedenfalls nicht wesentlich mehr rückfallverhindernd zu wirken im Vergleich zu den milieutherapeutischen Bedingungen des Behandlungsvollzugs insgesamt. Was im einzelnen für die geringere Rückfallquote verantwortlich ist, kann aufgrund der Anlage der Untersuchung im Nachhinein nicht geklärt werden, zumal die Einzelheiten des therapeutischen Vollzugs nur global und deskriptiv, möglicherweise intervenierende Variablen der Nachentlassungssituation sowie weitere Daten der vor- und institutionellen Biographie bisher nicht erfaßt werden konnten.

3.3 Die Rückfallquote im Behandlungs- im Vergleich zum Regelvollzug, unterschieden nach Entlassungsjahrgängen

Hypothese:

Unabhängig vom unterschiedlichen Bewährungszeitraum sind im Behandlungsvollzug z.T. für die Jahre 1972/73 erhöhte Rückfallquoten zu erwarten, da in diesem Zeitraum interne Spannungen das Therapieprogramm behinderten. Im Regelvollzug ist demgegenüber mit zeitlich späterer Entlassung eine lineare Abnahme der Rückfälligkeit zu vermuten, wobei auch bei langen

Bewährungszeiträumen von 5 und mehr Jahren eine geringere Quote als 80% anzunehmen ist.

Ergebnisse:

Die Hypothese wurde insoweit bestätigt, als tatsächlich im Behandlungsvollzug jahrgangsweise z.T. gegenläufige Tendenzen ersichtlich sind: Von 1971 bis 1974 betragen die tatsächlichen Rückfallquoten 39,5%, 47,5%, 34,8% und 28,9%. Die 1972 erhöhte Quote ist in den einzelnen Fachbereichen unterschiedlich ausgeprägt: So liegt der Schwerpunkt erhöhter Rückfälligkeit in den Fachbereichen Sozialtherapie und Schule 1972, im Fachbereich Soziales Training 1973. Für alle Jahrgänge konnten deutliche Unterschiede zur Kontrollgruppe zwischen 16,5% (1973) und 26,9% (1971) gefunden werden. Nach 5 Jahren Bewährungszeit liegt die Rückfallquote im Regelvollzug dabei entsprechend unserer Hypothese mit 65,2% (1972) deutlich unter der immer wieder behaupteten Quote von 80%. Erwartungswidrig im Ausmaß sind die 1973 und 1974 im Regelvollzug relativ geringen Wiederverurteilungsquoten von 51,3% bzw. 50,3%.

Auch hier besagen die Rohdaten bezüglich der Unterschiede zwischen Behandlungs- und Regelvollzug angesichts gruppenspezifischer Besonderheiten noch nicht exakt, inwieweit die Zahlen vergleichbar sind. Deshalb wurden auch jahrgangsweise Kovarianzanalysen gerechnet, die von 1971-1974 folgende Unterschiede ergaben: 23%, 14%, 17% und 17-19%. Für die einzelnen Fachbereiche ergaben sich folgende Tendenzen: Im Fachbereich Sozialtherapie sind bei vergleichbarer Gruppenstruktur 1971 (24%) und 1973 (22%) die deutlichsten Unterschiede ersichtlich, 1974 (12%) haben prognostisch günstige Fälle (vermehrt Erstinhaftierte) die tatsächlich größeren Differenzen multivariat beeinflußt. In der Schule bestehen 1971 und 1972 rechnerisch nur 11-14% Unterschiede, dagegen 1973 und 1974 28% bzw. 24%. Im Sozialen Training sind ebenso wie in der Sozialtherapie in der Anfangsphase (1972) die deutlichsten Differenzen zum Regelvollzug aufgetreten (26%), die 1974 (19%) nach einer 1973 (11%) schwachen Phase annähernd wieder erreicht wurden.

Folgerungen:

Es zeigt sich, daß trotz vergleichbarer Gruppenstruktur Schwankungen spürbar bleiben, für deren Erklärung die Behinderung des Therapieprogramms durch interne Auseinandersetzungen und Restriktionen der politi-

schen Instanzen sich anbieten. Allerdings fehlt es insoweit an genaueren Daten, die nur praxisbegleitende Forschung hätte erfassen können. Immerhin scheint die seit 1973 fallende Rückfalltendenz - vor allem im Fachbereich Schule - nicht allein mit den kürzeren Bewährungszeiten, sondern auch mit der Intensivierung und mit dem Ausbau des therapeutischen Programms, insbesondere durch die Freigangmaßnahme als Abschluß der Trainingskette zusammenzuhängen. Entsprechende Erklärungen können auch für die seit 1973 deutlich geringeren Rückfallquoten im Regelvollzug herangezogen werden, wo möglicherweise Strukturverbesserungen in einzelnen Bereichen sich niederschlagen.

3.4 Differenzierung des Rückfallkriteriums im Vergleich von Behandlungs- und Regelvollzug

Hypothese:

Die Behandlungsgruppen unterscheiden sich von der Kontrollgruppe nicht nur durch eine geringere Rückfallquote, sondern auch durch weniger häufige und weniger schwere Rückfallverurteilungen sowie ein längeres zeitliches Intervall bis zur ersten Wiederverurteilung. Die tatsächliche Quote erneuter Inhaftierung ist ebenfalls niedriger.

Ergebnisse:

Die Hypothese wurde generell bestätigt. Rückfällige Klienten des Behandlungsvollzugs (1971-1974) wurden im Durchschnitt zwischen 1,1mal (Schule) und 1,4mal (Sozialtherapie) erneut verurteilt, im Regelvollzug 1,7mal, wobei die hierbei erhaltenen Freiheitsstrafen im Median bei 14,5 (Sozialtherapie), 11,7 (Schule) und 13,9 (Soziales Training) gegenüber 21,3 Monaten (Kontrollgruppe) liegen. Lediglich im Fachbereich Sozialtherapie tauchen vereinzelt erheblichere Rückfallurteile von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe auf. Diese Tendenzen weniger schwerer Rückfälligkeit im Behandlungsvollzug sind auch jahrgangsweise durchgehend sichtbar. Das Rückfallintervall ist trotz der weniger schweren Strafen - z.T. signifikant - länger, wobei in allen Untersuchungsgruppen nach zwei Jahren die Rückfalltendenz stark abnimmt. Interessant erscheint, daß Rückfällige des Behandlungsvollzugs nicht nur niedrigere Strafen, sondern auch relativ häufiger diesbezüglich eine Bewährungsaussetzung erreichen. Dies gilt vor allem im Fachbereich Sozialtherapie, wo hier-

durch eine Rückkehr ins Gefängnis nur bei 27,2% der Entlassenen bewirkt wurde, was bei 53,2% in der Kontrollgruppe eine Reduzierung erneuter Inhaftierung um fast die Hälfte bedeutet. Insgesamt kehrten 29,7% der sozialtherapeutisch Behandelten im Zeitraum unserer Erhebung ins Gefängnis zurück.

Folgerungen:

Die Differenzierung des Rückfallkriteriums hat die Unterschiede in der Tendenz z.T. noch verstärkt. Das heißt auch diejenigen, die erneut registriert werden, begehen entweder weniger häufig und weniger schwere Delikte, oder Prozesse differentieller Entkriminalisierung sind auf der Definitionsebene auch nach der Entlassung wirksam.

3.5 Merkmale rückverlegter Klienten und ihre Wiederverurteilung

Hypothese:

Rückverlegte Klienten, die aus dem Regelvollzug entlassen wurden, unterscheiden sich bezüglich der Legalbewährung nicht von der Kontrollgruppe. Die Rückverlegung hängt mit Merkmalen der registrierten Karriere zusammen. Negative Verlegungsentscheidungen der Therapeuten sind jedoch meist Reaktionen auf objektiv erfaßbare Vorgänge (Flucht usw.) und werden restriktiv gehandhabt.

Ergebnisse:

Die Quote von Rückverlegungen (18,4%) spricht für eine relativ restriktive Handhabung der Therapeuten im untersuchten Zeitraum. Dabei schlugen sich allerdings die internen Schwierigkeiten im Fachbereich Soziales Training 1973, der mit 23,9% die meisten Rückverlegungen aufweist, nieder. Hier sind dementsprechend "nur" zwei Drittel der Rückverlegungsentscheidungen mit Nichtrückkehr vom Urlaub, Freigang usw. begründet, während dies in den anderen Fachbereichen beinahe ausschließlich der Grund war.

Rückverlegte unterscheiden sich nur geringfügig von nichtrückverlegten Klienten der jeweiligen Fachbereiche, indem z.T. bei schwerer vorbelasteten Karrieretättern eher ein Abbruch der Therapie zu verzeichnen war.

Die tatsächliche Wiederverurteilungsquote rückverlegter Klienten be-

trägt 65,8%. Kovarianzanalysen im Vergleich zu Insassen des Regelvollzugs ergaben eine - nicht signifikante - um 8% höhere Rückfallquote. Differenziert nach Fachbereichen schneiden Rückverlegte der Sozialtherapie um 7% besser, solche des Sozialen Trainings um 15% (Irrtumswahrscheinlichkeit: 5,1%!) schlechter ab als die Kontrollgruppe.

Folgerungen:

Damit deutet sich an, daß mit dem Stigma des "Versagers" belegte Klienten eine noch größere Rückfalltendenz aufweisen als sonstige Gefangene des Regelvollzugs, was wiederum Schwierigkeiten dieser Klientel auf der Verhaltensebene wie auch des Umgangs auf der Definitionsebene widerspiegeln kann. Jedoch zeigt sich, daß die Therapeuten 1971-1974 relativ vorsichtig mit entsprechenden Sanktionen umgingen.

3.6 Merkmale nicht in die sozialtherapeutische Abteilung aufgenommener Bewerber und ihre Wiederverurteilung

Hypothese:

Nicht in die sozialtherapeutische Abteilung aufgenommene Bewerber unterscheiden sich nach Merkmalen der registrierten Karriere nicht von tatsächlich Behandelten und von Insassen des Regelvollzugs. Zu letzteren besteht auch in der Rückfälligkeit kein Unterschied.

Ergebnisse:

Die Gruppe von Antragstellern ähnelt deliktsspezifisch den Klienten des Fachbereichs Sozialtherapie. Zur Kontrollgruppe sind signifikante Unterschiede bezüglich der sonstigen erfaßten Variablen nicht gegeben. Als Gründe für die Ablehnung oder nicht erfolgte Aufnahme konnten bei der Hälfte der Fälle objektive Hinderungsgründe (Strafzeitkriterien, Alter usw.) und bei einem Viertel positive Entscheidungen wie Verlegung in den offenen Vollzug oder vorzeitige Entlassung ermittelt werden. Lediglich 13% echte Negativentscheidungen aufgrund der von Therapeuten geführten Aufnahmegespräche (fehlende Motivation usw.) wurden gefunden, was allerdings auch durch das selektive und eher zufällige Material bedingt sein kann.

Die tatsächliche Rückfallquote beträgt 57% und unterscheidet sich auch rechnerisch aufgrund von multivariaten Analysen nicht wesentlich von derjenigen des Regelvollzugs. Auch eine Differenzierung des Rückfallkriteriums ergibt keine Abweichung.

Folgerungen:

Dies bedeutet, daß die Antragstellung für eine sozialtherapeutische Behandlung allein noch keine bessere Legalbewährung bewirkt, und zwar selbst dann nicht, wenn die Aufnahme größtenteils aus Gesichtspunkten unterbleibt, die nicht eine Negativentscheidung der Therapeuten, sondern eher objektive Hinderungsgründe oder sogar positive andere Entscheidungen beinhalten. Dies könnte auf der anderen Seite die Vermutung bestätigen, daß es nicht eine bewußte und geschickte Auswahl der Therapeuten war, die zu den oben beschriebenen Unterschieden der Legalbewährung zwischen Behandlungs- und Regelvollzug führte.

3.7 Die Legalbewährung im offenen Vollzug

Hypothese:

Gefangene, die den letzten Teil der Strafe im offenen Vollzug (Berlin-Düppel) verbüßen, stellen eine positive Auswahl nach Merkmalen der registrierten Karriere dar und werden dementsprechend weniger rückfällig als im Regelvollzug Verbliebene.

Ergebnisse:

In den offenen Vollzug gelangen in Berlin im Durchschnitt häufiger kriminell weniger Vorbelastete mit im Vergleich zu den übrigen Untersuchungsgruppen kürzeren Strafen, wobei Betrug deliktsspezifisch überrepräsentiert ist.

Die Legalbewährung ist dementsprechend mit 43% um 16,1% niedriger als im Regelvollzug. Nach Schwere, Häufigkeit und Zeitpunkt des Rückfalls bestehen allerdings keine signifikanten Unterschiede. Angesichts der gruppenspezifischen Verschiedenheiten verringert sich in der Kovarianzanalyse die unterschiedliche Rückfallquote erwartungsgemäß, und zwar auf 10%.

Folgerungen:

Damit konnte gezeigt werden, daß auch bei offenen Vollzugsformen ohne spezielle Therapie eine Senkung der Rückfallkriminalität zu beobachten ist, und zwar bei vergleichbarer Gruppenstruktur um 10%. Dies spricht dafür, entsprechend den Vorstellungen des § 10 StVollzG derartige Vollzugsformen auszubauen.

3.8 Bivariate Zusammenhänge zwischen Rückfall und offiziell registrierten Tätermerkmalen im Vergleich zwischen Behandlungs- und Regelvollzug

Hypothese:

Die Rückfallquote differiert stark entsprechend bestimmter offiziell registrierter Tätermerkmale. Sie sinkt mit zunehmendem Alter und bei längeren Strafen und steigt mit zunehmender Vorstrafenbelastung, Hafterfahrung und bei einem früheren Beginn der kriminellen Karriere. Eigentümtäter werden am stärksten, Tötungsdelinquenten, Gewalt- und Sexualtäter nur relativ wenig wiederverurteilt. Dabei ist anzunehmen, daß im Behandlungsvollzug die Legalbewährung jeweils unabhängig von diesen Merkmalen besser ist.

Ergebnisse:

Die Hypothese wurde nur teilweise bestätigt. Zunehmendes Alter erwies sich erwartungswidrig nur als sehr schwacher Indikator für eine abnehmende Rückfalltendenz, und zwar in allen Untersuchungsgruppen in gleichem Maße. Eine zunehmende Vorstrafenbelastung ergibt im Regelvollzug einen linearen Anstieg von 28,6% Rückfall bei Ersttätern auf 76,9% bei erheblich Vorbelasteten. Im Behandlungsvollzug, wo die Unterschiede durchgängig erhalten bleiben, ist ein vergleichsweiser Anstieg nicht zu beobachten. Dort brechen auch erheblich vorbelastete Täter eher die Karriere ab. Längere Strafen sind mit weniger Rückfall verbunden, was aber vor allem auf bei Langstrafigen prognostisch günstige Deliktssituationen (vermehrt Tötungsdelikte usw.) zurückzuführen ist. Auch hier wurden in allen Kategorien und Behandlungsgruppen deutlich bessere Ergebnisse erzielt. Das gleiche gilt für das Alter erster Inhaftierung. Deliktsspezifisch ergab sich im Regelvollzug die erwartete hohe Rückfall-

quote bei Diebstahl mit 71% nach 4 1/2 Jahren Bewährungszeit. Betrug (56,8%), Vollrausch (56,2%), Verkehrsdelikte (56%) und Raub/Erpressung (51,7%) sind ebenfalls relativ stark mit Rückfall verbunden, während Körperverletzungs-, Sexual- (je 40,5%) und Tötungsdelinquenten (25,9%) relativ wenig rückfallgefährdet erscheinen. Auch hier wurden stets deutliche Unterschiede im sozialtherapeutischen Vollzug gemessen, und zwar nach multivariater Kontrolle der Gruppenunterschiede zwischen 17% und 22%. Einzige Ausnahme bilden allerdings die Sexualtäter, bei denen mit 4% Differenz keine signifikant bessere Legalbewährung auftrat.

Folgerungen:

"Erfolge" sozialtherapeutischer Behandlung sind unabhängig von Unterschieden offiziell registrierter Tätermerkmale, d.h. auch dort, wo prognostisch günstigere Fälle für eine sozialtherapeutische Behandlung ausgelesen wurden, erscheint die Rückfallquote im Vergleich zum Regelvollzug entsprechend gesenkt. Umgekehrt bedeutet dies auch, daß selbst erheblich vorbelastete Täter sozialtherapeutischer Behandlung zugänglich erscheinen und der Abbruch langer GefängnisKarrieren zu beobachten ist. Problematisch erscheint demgegenüber die Behandlung von Sexualtätern insoweit, als dort keine Unterschiede sichtbar wurden. Andererseits wird diese Gruppe auch im Regelvollzug nur sehr wenig rückfällig (40,5%, davon nur 21,5% einschlägig), so daß sich hier in den meisten Fällen eher die Frage der Behandlungsbedürftigkeit stellt.

3.9 Einzelheiten des sozialtherapeutischen Behandlungsvollzugs und ihr Einfluß auf die Rückfälligkeit

Hypothese:

Innerhalb der Behandlungsgruppen verbessern eine längere Aufenthaltsdauer in der sozialtherapeutischen Abteilung und die Zulassung zum Freigang die Legalbewährung. Sozialtherapeutisch Behandelte erhalten in vermehrtem Umfang die Aussetzung eines Strafrestes. Dies wirkt sich nicht negativ i.S. einer Erhöhung der Rückfälligkeit aus. Die Erreichung eines Schulabschlusses korreliert positiv mit einer besseren Legalbewährung.

Ergebnisse:

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im sozialtherapeutischen Vollzug beträgt je nach Fachbereich zwischen 12,6 (Soziales Training) und 16,9 (Schule) Monaten im Durchschnitt. Dabei zeigen sich keine signifikanten Effekte geringer Rückfälligkeit bei längerer Aufenthaltsdauer.

Von starker Bedeutung für den Rückfall ist dagegen die Zulassung zum Freigang. Zwei Drittel der 1973 und 1974 entlassenen Klienten waren Freigänger, von denen nur 23,9% rückfällig wurden. Dies bedeutet im Vergleich zu der aus dem Regelvollzug heranzuziehenden Kontrollgruppe der gleichen Entlassungsjahrgänge (51% Rückfall) eine Verminderung der Rückfallkriminalität um mehr als die Hälfte. Im Fachbereich Sozialtherapie kommt der Freigangsvariablen zur Vorhersage des Rückfallkriteriums - auch multivariat - die stärkste Bedeutung zu.

Zwei Drittel der sozialtherapeutisch Behandelten gegenüber etwas mehr als einem Drittel im Regelvollzug wurden vorzeitig entlassen. In allen Untersuchungsgruppen erwiesen sich die Vorstrafenbelastung und Strafhöhe als wesentlichste Faktoren für die Entscheidung über eine bedingte Entlassung, wenngleich multivariat aufgrund der erfaßten Daten im Höchstfall 29,4% der Varianz erklärt wurden (Regressionsanalysen). Die erhöhte Strafaussetzungspraxis im Behandlungsvollzug wirkt sich nicht negativ aus, vorzeitig Entlassene zeigen keine schlechtere Legalbewährung als Endverbüßer. Im Sozialen Training bleibt selbst bei Konstanzhaltung der für die Strafaussetzung maßgeblichen Faktoren (Kovarianzanalyse) eine um 27% bessere Legalbewährung bei bedingter Entlassung. Auch innerhalb des Regelvollzugs werden vergleichbare Fälle bei bedingter Entlassung um 13% weniger verurteilt.

86,2% der aus dem Fachbereich Schule entlassenen Klienten erreichten mindestens einen Schulabschluß, eine signifikante Korrelation mit niedrigeren Rückfallquoten ist gegeben.

Folgerungen:

Die mit dem vollständigen Ausbau des Behandlungsprogramms (Freigang) einhergehende weitere Senkung der Rückfallquote bestätigt das Konzept von im Laufe der Behandlung zunehmend außerhalb der Anstalt platzierten Trainingsfeldern, die den ansonsten abrupten Übergang in die Freiheit

abmildern und bereits in der letzten Vollzugsphase eine Art Krisenintervention gewährleisten. Dagegen garantiert eine zeitlich längere Behandlung nicht unbedingt bessere Erfolge. Insofern erscheint die gegenwärtige Praxis, die Behandlung im letzten Teil der Strafe mit höchstens 12 bis 24 bzw. 36 Monaten Strafreue zu plazieren, gerechtfertigt.

Die bedingte Entlassung erweist sich sowohl im Behandlungs- als auch im Regelvollzug - im ersteren Fall selbst bei extensiverer Handhabung - von Vorteil. Aus spezialpräventiven Gesichtspunkten erscheint eine Erweiterung der Strafaussetzungspraxis vor allem im Regelvollzug vertretbar, die u.a. als unschädliche Maßnahme zur Beseitigung des Überbelegungsproblems zahlreicher Anstalten angesehen werden kann.

3.10 Die Rückfälligkeit von formell unter § 65 StGB subsumierbaren Tätern

Hypothese:

Der Anteil von unter § 65 StGB zu subsumierenden Tätern ist in den Behandlungsgruppen und in der Kontrollgruppe gleich groß. Die Legalbewährung dieser Klienten ist im Behandlungsvollzug ebenfalls besser als im Regelvollzug.

Ergebnisse:

Obwohl die Aufnahme in der sozialtherapeutischen Abteilung unter ausdrücklicher Ablehnung der Kriterien des § 65 StGB erfolgte, konnten dort, insbesondere in den Fachbereichen Sozialtherapie (56,8%) und Schule (51,7%) tendenziell mehr Insassen als im Regelvollzug (41,2%) identifiziert werden, welche die formellen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung erfüllten. Die vier zusammengefaßten Tätergruppen i.S. des § 65 StGB wurden im Behandlungsvollzug zu 41,1% gegenüber 63,7% im Regelvollzug wiederverurteilt, was dem Gesamtergebnis der Untersuchung entspricht. Überraschend treten bei den schweren Rückfalltätern des § 65 Abs.1 Nr.1 StGB mit 27% die größten Unterschiede auf, während Sexualtäter - wie bereits oben festgestellt - keine bessere Legalbewährung zeigen.

Folgerungen:

Entgegen zahlreicher Befürchtungen scheint die Konzeption des Gesetzgebers, besonders belastete Täter in sozialtherapeutischen Anstalten einer Behandlung zuzuführen, nicht von vornherein aussichtslos. Ob die gleichen Erfolge bei dieser Klientel allerdings auch bei gerichtlicher Einweisung und grundsätzlich unbestimmter Behandlungsdauer erzielt werden, kann mit der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden. Darüber hinaus scheint die Konzeption der Behandlung von Sexualtätern insoweit fraglich, als sich hier in den meisten Fällen die Frage der Behandlungsbedürftigkeit im Rahmen sozialtherapeutischer Institutionen stellt.

3.11 Multivariate Ansätze zur Erklärung des Rückfalls

Hypothese:

Faktoren der im Strafregister erfaßten kriminellen Karriere können weitgehend den Rückfall vorhersagen. Im Behandlungsvollzug ergeben bereits globale Daten wie Freigang, Aufenthaltsdauer usw. einen Erklärungszuwachs.

Ergebnisse:

Die Hypothese wurde nur teilweise bestätigt. In verschiedenen multiplen Regressionsanalysen wurde generell nur der geringere Teil unterschiedlicher Legalbewährung erklärt.

Dabei wurden einmal sämtliche Behandlungs- und Kontrollgruppenfälle unter dichotomer Verkodung einbezogen und die Zugehörigkeit zu einer der beiden Alternativen als "Behandlungsfaktor" in ihrer Bedeutung gegenüber anderen Faktoren der registrierten kriminellen Karriere abzuschätzen versucht. Insoweit wurden auch deliktsspezifisch Regressionsanalysen gerechnet. Im Ergebnis zeigte sich, daß allein die Zugehörigkeit zu einer Behandlungs- oder der Kontrollgruppe i.d.R. bivariat signifikante Bedeutung hat, die auch multivariat für die Voraussage des Rückfallkriteriums maßgeblich ist. Die insgesamt erklärte Varianz war allerdings gering, für alle Delikte 16,5% bzw. 17,6%. Lediglich bei einzelnen Deliktgruppen konnte mit den erhobenen Daten über 30% der unterschiedlichen Rückfälligkeit erklärt werden (Körperverletzung: 32,6%; Verkehrsdelikte: 34,2%).

In einem weiteren methodischen Schritt wurden die drei Behandlungsgruppen und die Kontrollgruppe jeweils getrennt untersucht, wobei spezielle Variablen des Behandlungsvollzugs im ersteren Falle in die Regression einbezogen wurden. Hierbei zeigte sich, daß in allen Behandlungsgruppen Modalitäten des Behandlungsvollzugs auch multivariat von Bedeutung sind. So spielen die Zulassung zum Freigang in den Fachbereichen Sozialtherapie und Soziales Training eine wichtige Rolle, während im Fachbereich Schule der Frage des Schulabschlusses diese Funktion zukommt. Auch hier gilt jedoch, daß mit dem vorhandenen Datenmaterial relativ wenig Varianz erklärt werden kann, im Fachbereich Sozialtherapie höchstens 16,4%, in der Schule 35% und im Sozialen Training 19%. In der Kontrollgruppe, wo allein aus dem Strafregister entnehmbare Faktoren in die iterative Regression eingeführt wurden, konnten ebenfalls nur höchstens 21% der unterschiedlichen Rückfälligkeit erklärt werden.

Folgerungen:

Dies bedeutet, daß eine Wiederverurteilung wesentlich noch mit anderen als in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Variablen zusammenhängen muß. Hier ist an Daten der vor- und nachinstitutionellen Biographie, aber auch an differenzierter zu erhebende Einzelheiten des Vollzugs-, insbesondere auch Behandlungsgeschehens zu denken. Damit ist die Richtung weiterer Forschung vorgezeichnet und ihre Notwendigkeit durch die vorliegenden Ergebnisse erhärtet.

4. Rechtspolitische Schlußfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung konnte vom Ansatz her zwar keine Ursachen für unterschiedlichen Rückfall in verschiedenen Vollzugsformen aufdecken, jedoch Zusammenhänge, die auf eine positive Funktion sowohl sozialtherapeutischer als auch offener Anstalten schließen lassen. Es scheint, daß eine entsprechende Umgestaltung des Strafvollzugs nicht nur humanitären Forderungen entspricht, sondern auch unter Effizienzgesichtspunkten im Hinblick auf die Verminderung der Rückfallkriminalität und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Kosten von Nutzen ist. Von daher ist es sinnvoll, die Behandlungsangebote auszuweiten. Ob eine Einweisung in sozialtherapeutische Anstalten u.U. gegen den Willen des Gefangenen von Vorteil ist, wie dies § 65 StGB möglich machen würde, kann aufgrund der vorliegenden Untersuchung nicht entschieden werden, erscheint jedoch

fraglich. Das gleiche gilt bezüglich der dort grundsätzlich unbestimmten Dauer der Maßnahmen. Andererseits scheinen, entgegen den Befürchtungen von Kritikern des § 65 StGB, unter diese Vorschrift formell subsumierbare Täter durchaus behandlungsfähig - allerdings unter der Voraussetzung einer in Berlin bei der Aufnahme bekundeten Behandlungsbereitschaft -, und zwar in einer Weise, die zur Verminderung der Rückfallquote führt. Eine Ausnahme bildet möglicherweise die Gruppe von Sexualtätern, bei der die Frage der Notwendigkeit einer Behandlung jeweils in besonderem Maße klärungsbedürftig erscheint, da auch im Regelvollzug die wenigsten wegen eines Sexualdelikts Inhaftierten (einschlägig) wieder verurteilt werden. Eine Beschränkung sozialtherapeutischer Bemühungen allein auf Täter des § 65 StGB ist angesichts der generell erzielten Erfolge nicht gerechtfertigt, so daß zumindest die Doppelstrategie einer vollzugs- und materiell-rechtlichen Lösung bei aller inhaltlichen und rechtlichen Bedenken wünschenswert bleibt.

Die Berliner sozialtherapeutische Abteilung bietet sich aus verschiedenen Gründen als Modell für die Umgestaltung weiterer Bereiche des Strafvollzugs an. Einmal handelt es sich hierbei um die einzige Anstalt, in der in großem Umfang (230 Plätze) mit einem finanziell vertretbaren Aufwand von Behandlungspersonal gearbeitet wird. Dabei wurde gezeigt, daß vor allem mit dem Einsatz und der Solidarität der Beteiligten (Stationen mit 30 bis 45 Plätzen) sinnvoll Sozialtherapie betrieben werden kann, wengleich die internen Auseinandersetzungen und unter Sicherheitsgesichtspunkten teilweise zu beobachtenden Restriktionen möglicherweise den Behandlungsablauf 1972/1973 negativ beeinflußten. Zum anderen zeigte sich ein wesentlicher Vorteil der Berliner Anstalt in der räumlichen Nähe zum Regelvollzug mit damit zusammenhängenden zahlreichen Arbeits- und Berufsbildungsmöglichkeiten. Auch darf die Ausstrahlungswirkung der sozialtherapeutischen Abteilung auf den Regelvollzug in Tegel nicht verkannt werden, obschon umgekehrt die starke Betonung von Sicherheitsgesichtspunkten aus der Nähe zum Regelvollzug erklärbar ist.

Es wäre kaum vertretbar, wenn sozialtherapeutische Ansätze im Strafvollzug nach wie vor auf etwa 1% der Gefangenenspopulation beschränkt blieben und damit die Alibifunktion eines im übrigen unveränderten Regelvollzugs bekämen. Andererseits darf in stationärer sozialtherapeutischer Behandlung nicht das Allheilmittel zur Rückfallbekämpfung gesehen werden. Nach wie vor gilt es, weniger eingreifende, humanere Sanktionsmittel als die

Freiheitsstrafe verstärkt einzusetzen und vor allem ambulante Behandlungsangebote zu schaffen. Eine Rückfallquote von 65% im Normalvollzug könnte dabei Hinweise zweierlei Art geben, die in weiteren Forschungsschritten klärungsbedürftig erscheinen: Einmal, daß zumindest bei dem Teil der Inhaftierten, der auch im Normalvollzug nicht wieder rückfällig wird, möglicherweise eine Freiheitsstrafe spezialpräventiv gar nicht notwendig gewesen wäre, zum anderen, daß der Strafvollzug herkömmlicher Art ein noch immer nur bedingt taugliches Mittel zur Erreichung des in § 2 StVollzG postulierten Resozialisierungsziels ist. Von daher, und dies legen z.B. die Ergebnisse zur vorzeitigen Entlassung nahe, kann auch bei der derzeitigen langfristigen Insassenpopulation verstärkt mit ambulanten Sanktionen zumindest zur Verkürzung des Gefängnisaufenthalts gearbeitet werden, was ebenfalls ein Beitrag humanitärer und kostensparender Art sein könnte, der zugleich das Problem überfüllter Haftanstalten mildert.

Wolf Blass

1. Problem

Die Bedingungen erfolgreicher Rehabilitation von Straftentlassenen sind noch weitestgehend ungeklärt. Offen sind z.B. die folgenden Fragen:

- a) Welche sozialen Bedingungen finden Straftentlassene nach ihrer Entlassung vor?
- b) Wie beeinflussen diese Bedingungen ihre Entscheidungen zur Ausübung konformer und abweichender Handlungen?
- c) Welchen Beitrag zu diesen Entscheidungen liefern die erlebten Maßnahmen der Nachentlassungsbetreuung?

Diese Forschungsfragen verdeutlichen, daß in dem Vorhaben eine entscheidungstheoretische Tradition verfolgt wird, die unter dem Namen "ökonomische Kriminalitätstheorie" (Frey/Opp 1979) bekannt ist. In den Sozialwissenschaften bezeichnet man diese Forschungstradition häufig auch als "ökonomische Verhaltenstheorie" (z.B. Opp 1978a), "neue politische Ökonomie" (z.B. Riker/Ordenshook 1973) oder als "ökonomische Theorie der Politik" (z.B. Herder-Dorneich/Groser 1977). Die in dieser Tradition stehende "kognitiv-hedonistische Verhaltenstheorie" von Kaufmann (1975), Kaufmann-Mall (1978) wurde dabei zur Ableitung der "Rehabilitationstheorie" herangezogen.

Es soll die Ausübung 7 mehr oder weniger "konformer" und 7 mehr oder weniger "abweichender" Handlungen erklärt werden. Da nicht der "Rückfall" von Straftentlassenen - genauer: die "Wiederverurteilung" - abhängige Variable ist, handelt es sich insofern bei der Messung der abhängigen Variablen in ihren 14 Ausprägungen um eine Dunkelfeldstudie.

Es sollen aber auch die Bedingungen des Auftretens der Determinanten dieser Handlungen analysiert werden. Dabei soll zunächst eine statische Version der "Rehabilitationstheorie" angewendet werden. Im weiteren Verlauf des Vorhabens soll diese Theorie dynamisiert und durch Mehrfachmessungen geprüft werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel dabei sind Hinweise, die aus der tag-täglichen Karriere, dem "Zeitbudget" der Entlassenen, entommen werden können. Daher soll bei der Datenerhebung das zeit- und Aktionsraumbudget eines Tages erhoben und analysiert werden (vgl. Blass 1980).

Da Aussagen über das Ausmaß der "Resozialisierung" - d.h. der "sozialen Integration" - der Entlassenen gemacht werden sollen, ist ein Vergleich der Bevölkerungsgruppe der Straftentlassenen mit einer Referenzpopulation hinsichtlich der legal-relevanten Merkmale geplant.

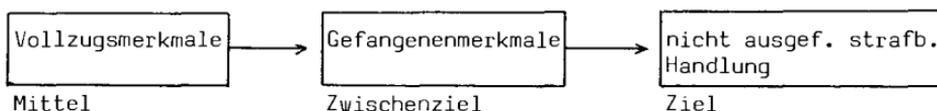
Letztlich soll auch der Beitrag einer Inanspruchnahme von Einrichtungen der Nachentlassungsbetreuung und der emotionalen "Bindung" an die Mitarbeiter dieser Institutionen zur Klärung des Beitrags staatlicher und privater Interventionen zur Senkung der Rückfälligkeit in die Untersuchung einbezogen werden.

2. Theorie der Rehabilitation

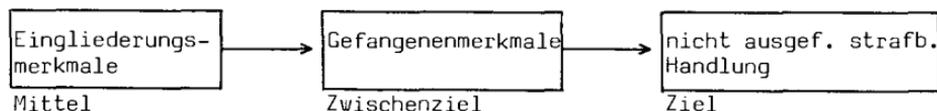
Der Gesetzgeber hat in § 2 StVollzG finales Recht geschaffen, wenn er behauptet, der "Strafvollzug" solle den Gefangenen befähigen, nach der Entlassung in "sozialer Verantwortung" ("Sozialbewährung") ein "Leben ohne Straftaten" ("Legalbewährung") zu führen. Allerdings bleibt bei diesen Zielen des Strafvollzugs unklar, welche Tatbestände im Einzelnen realisiert werden sollen, um Straftaten zu verhindern.

Wieland (1978, 70 f.) expliziert zu diesem Zweck die Aussagen verschiedener Strafvollzugsreform-Kommissionsmitglieder:

Theorie I₁:



Theorie I₂:



Erst nach dieser Explikation konkurrierender Strafvollzugstheorien kann man zwischen der abhängigen (Ziel-)Variablen "(Nicht-) Ausführen strafbarer Handlungen", den intervenierenden "Gefangenenmerkmalen" (Zwischen-

ziel) und den unabhängigen "Vollzugs-" bzw. "Eingliederungsmerkmalen" (Mittel) unterscheiden. Diese Variablen liegen jedoch auf unterschiedlichen Aggregationsebenen vor: Während sowohl die Ziel- als auch die Zwischenzielvariablen individuelle Merkmale sind, sind die Vollzugsmerkmale kollektive Merkmale der Insassen. Die Eingliederungsmerkmale können sowohl individuelle als auch kollektive Merkmale sein.

Diese Explikation kann nun heuristisch für die Auswahl der Variablen einer Theorie der Resozialisierung verwendet werden: "Leben in sozialer Verantwortung" bezeichnet eine Variablengruppe, die das Auftreten der Variablengruppe "Straftaten" beeinflusst. Somit wird das Ausmaß der "Sozialbewährung" nur für prädeterminierte Variablen der "Legalbewährung" zu prüfen sein.

Dieses rationale Kriterium für die Auswahl von prädeterminierten Variablen der Resozialisierungstheorie kann zudem für die Auswahl sozialtechnologisch beeinflussbarer Merkmale zur Senkung des Rückfalls von Straftentlassenen herangezogen werden. Die Beeinflussung anderer Variablen durch Vollzugs- und Nachentlassungsmaßnahmen wäre - bei Bewährung der Theorie - nicht nur wirkungslos, sondern auch ethisch schlecht zu legitimieren.

Für die Auswahl der prädeterminierten Variablen einer Resozialisierungstheorie konnte zunächst auf die umfangreichen vorliegenden Studien zur Evaluation von Maßnahmen im Strafvollzug wie in der Bewährungshilfe - insbesondere aus den USA ("probation" und "parole") - zurückgegriffen werden. Sie werden hier jedoch nicht nochmals referiert (vgl. Beiträge von Dünkel, Kury, Ortman und Dinse in diesem Band). Aus diesen Studien können die folgenden Konsequenzen für das Vorhaben gezogen werden:

- a) In der bisherigen Forschung wurden keine allgemeinen sozialwissenschaftlichen Theorien für die Erklärung und Prognose der Rehabilitation von Straftentlassenen verwendet. Dies ist sicher eine der Bedingungen für die geringe theoretische Fruchtbarkeit dieser Forschung. Im vorliegenden Projekt soll daher eine allgemeine sozialwissenschaftliche Theorie herangezogen werden.
- b) Über die "typischen Karrieren" von Entlassenen ist das bisherige Wissen nur lückenhaft. Durch eine Zeitbudget- und Aktionsraumstudie soll ein Beitrag zur Beschreibung der "Mikro"-Karriere von Entlassenen geleistet werden.

- c) Die überwiegend bivariate Forschung zu den Bedingungen der "Legalbewährung" hat bisher die Realität unzulässig vereinfacht. Durch multivariates Vorgehen soll die geplante Studie hier realitätsadäquater sein.
- d) Legalbewährungsstudien haben bisher zumeist nur Bedingungen für die Ausübung von mit Strafe bedrohten Handlungen analysiert. Unser Wissen über die Bedingungen konformen Verhaltens von Straftentlassenen ist jedoch minimal. Daher soll durch eine Dunkelfeldstudie einiger abweichender und konformer Aktivitäten hier ein "Dunkelfeld" der Forschung aufgehellert werden.
- e) Die Ergebnisse der bisherigen Studien zur Sozialintegration von Straftentlassenen sind bisher rein deskriptiv. Durch eine theorieorientierte Definition von "Sozialbewährung" soll ein empirisch-analytischer Zugang eröffnet werden.
- f) Welchen Beitrag die Nachentlassenenbetreuer zur Verhinderung der Rückfälligkeit und Vergrößerung der Sozialintegration von Entlassenen leisten, ist noch weitestgehend ungeklärt. Durch die Übernahme eines Konzeptes aus der Psychotherapieforschung soll ein Beitrag zur Klärung erreicht werden.

Ein Vergleich allgemeiner Theorien, die Verhalten aufgrund früherer Erfahrungen erklären und von Theorien, die Verhalten aufgrund gleichzeitigen Auftretens psychischer Variablen erklären, zeigte, daß die kognitiv-hedonistische Verhaltenstheorie von Kaufmann (1975), Kaufmann-Mall (1978) die Theorie mit der größten Problemlösungskapazität für die Erklärung und Voraussage abweichenden und konformen Verhaltens von Straftentlassenen zu sein scheint (Blass 1979). Das Axiom der kognitiv-hedonistischen Verhaltenstheorie lautet:

Axiom: In Entscheidungssituationen wird diejenige Handlung ausgeübt, deren Nettonutzen am größten ist.

Für dieses Axiom gelten die folgenden Definitionen:

- D_1 : Entscheidungssituation = def.: Situation, in der eine Person alternative Verhaltensmöglichkeiten hat.
- D_2 : Handlung = def.: Reaktion einer Person, die durch das kortikale oder subkortikale Nervensystem ausgelöst wird.

- D₃: Nettonutzen einer Handlung = def.: Produkt aus den Erwartungen der Konsequenzen dieser Handlung und dem Nutzen der Konsequenzen dieser Handlung.
- D₄: Erwartung der Konsequenz einer Handlung = def.: subjektive Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Konsequenz einer Handlung.
- D₅: Nutzen der Konsequenz einer Handlung = def.: Grad der Angenehmheit oder Unangenehmheit, den diese Konsequenz für eine Person hat. (Valenz)

Da nach D₂ die Handlung einer Person sowohl physische als auch psychische Reaktionen bezeichnet, kann dieses Postulat sowohl zur Erklärung des Auftretens von beobachtbarem Verhalten als auch psychischen Reaktionen - wie Valenzen, Erwartungen und Kognitionen - verwendet werden.

Nach einer Konfrontation mit den oben angeführten Ergebnissen der bisherigen Forschung konnte aus der kognitiv-hedonistischen Verhaltenstheorie die folgende "Theorie der Rehabilitation" durch die Verwendung von Reduktionssätzen logisch stringent abgeleitet werden.

Die Rehabilitationstheorie ist eine fünfstufige Theorie, d.h. das Auftreten von fünf abhängigen Variablen wird erklärt. Diese fünf Teil-Theorien werden im folgenden als "Theorie der Handlung", "Theorie des Nutzens", "Theorie der Erwartung", "Theorie der Kognition" und "Theorie des Selbstwertgefühls" dargestellt.

Die "Theorie der Handlung" lautet:

TP₁: Die Handlungsalternative mit dem größten Nettonutzen wird ausgeübt.

$$\sum_{i=1}^i (E_H \cdot N_H) = \max \rightarrow H_i$$

Definition:

- D₁) Nettonutzen einer Handlung = def.: Summe der Produkte der Erwartungen und Nutzen der Konsequenzen einer Handlung.
- D₂) E_H: Erwartung der Konsequenz einer Handlung = def.: subjektive Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Konsequenz einer Handlung.
- D₃) N_H: Nutzen der Konsequenz einer Handlung = def.: Grad der (Un-)Angenehmheit einer Konsequenz einer Handlung.
- D₄) H_i: Handlung i = def.: Aktivität eines Organismus, die durch das Großhirn dieses Organismus mit seinen kortikalen und subkortikalen Zentren ausgelöst wird.

D₅) Handlungsalternative = def.: objektive Möglichkeit einer Person, verschiedene Handlungen auszuüben.

Wertbereich der Variablen:

Die Erwartung einer Konsequenz ist eine reelle Zahl zwischen 0 und 1. Der Nutzen einer Konsequenz ist eine reelle Zahl zwischen -1 und +1.

Schreibweise:

R₁) Handlungen: 1) Jemanden durch Drohung oder Anwendung von Gewalt dazu bringen, Geld herauszugeben. 2) Schulden machen, ohne daß man vorhat, zurückzuzahlen. 3) In einem Geschäft etwas mitgehen zu lassen. 4) Jemanden die Brieftasche oder Handtasche wegnehmen. 5) Irgendwo einsteigen und was mitnehmen. 6) Ein Auto knacken, um Geld oder Sachen mitzunehmen. 8) Sachen, die einem gehören, versetzen oder verkaufen. 9) Geld leihen, das man später zurückzahlen will. 10) Sich von Freunden oder Bekannten helfen lassen. 11) Kredit aufnehmen bei einer Bank oder Sparkasse, ohne dabei falsche Angaben zu machen. 12) Sachen die man braucht, auf Raten kaufen. 13) Bei einer Behörde Unterstützung beantragen. 14) Eine Arbeit annehmen. (Handlungen aus Opp 1978b)

R₂) Konsequenzen der Handlungen: Allen o.a. Handlungen ist eine Konsequenz gemeinsam: Beschaffung von Geld. Weitere Konsequenzen sollen durch eine Vorstudie ermittelt werden.

Die "Theorie der Erwartung" lautet:

TP₂ Für kognizierte Situationen gilt: Die Erwartung mit dem größten Nettonutzen wird erworben.

$$(K_E): \sum_{j=1}^j (E_E \cdot N_E) = \max \rightarrow E_j$$

Definitionen:

D₆) N_E: Nettonutzen einer Erwartung = def.: Summe der Produkte der Erwartungen und Nutzen der Konsequenzen eines Erwartungserwerbs.

D₇) E_E: Erwartungen der Konsequenz eines Erwartungserwerbs = def.: subjektive Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Konsequenz eines Erwartungserwerbs.

D₈) N_E: Nutzen der Konsequenz eines Erwartungserwerbs = def.: Grad der (Un-) Angenehmheit einer Konsequenz eines Erwartungserwerbs.

Die Konsequenzen eines Erwartungserwerbs können durch Reduktionssätze definiert werden:

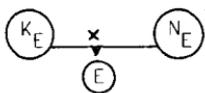
- R₃) Konsequenzen des Erwartungserwerbs sind :
- "Ähnlichkeiten mit den Vorstellungen anderer relevanter Personen bezüglich der Handlungen (Ä)",
 - "Belohnungen für die Ähnlichkeiten der Vorstellungen durch andere relevante Personen bezüglich der Handlung (Be)",
 - "Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Handlungen (K)"
 - "Selbstwertgefühl (S)".

Die Erwartungen des Auftretens dieser Konsequenzen sind die Werte, die auf entsprechenden Skalen erreicht werden (EÄ, EBe, EK, ES). Der Nutzen aus dem Auftreten dieser Konsequenzen kann durch die Perzeption einer Bestärkung durch diese Personen für die Ausübung dieser Handlungen (NÄ, NBe) und die (Un-)Angenehmheit der Tatsache definiert werden, daß diese Person die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Handlungsausübung besitzt (NK) bzw. ein hohes oder niedriges Selbstwertgefühl (NS) besitzt.

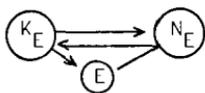
Im weiteren Fortgang der Arbeit wird zu klären sein, ob "kognizierte Situationen" lediglich Antezedenzbedingungen der "Theorie der Erwartung" sind oder ob "Situationen" als explizit interagierende Variable in das Modell zu integrieren ist.

In Fortführung der bisherigen Diskussion (z.B. Wakenhut 1978, Pawlik 1978) scheint hier ein Ansatz für die Erweiterung der "Theorie der Erwartung" zu einer state-trait-Theorie zu liegen. Neben der statistischen Interaktion können dabei nicht-rekursive Beziehungen zwischen den Variablen N_E , K_E und E geprüft werden.

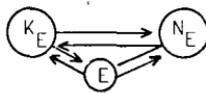
Die drei Grundmodelle einer Interaktion können in folgenden Pfaddiagrammen formalisiert werden:



(Modell 1)



(Modell 2)



(Modell 3)

In Modell (1) wird eine statistische Interaktion zwischen K_E und N_E gemäß dem Wert-Erwartungs-Konzept postuliert. Eine nicht-rekursive Interaktion zwischen den kognitiven K_E - und N_E - Variablen postuliert Modell (2). Modell (3) sieht als allgemeinsten Fall nicht-rekursive Beziehungen (Interaktion) zwischen allen drei Variablen(-gruppen) K_E , N_E und E vor.

Man kann diese drei Modelle nach Wakenhut (1978, 79) als statistisches Interaktionsmodell (Modell 1), dynamisch-kognitives Interaktionsmodell (Modell 2) und dynamisch-aktionales Interaktionsmodell (Modell 3) rekonstruieren.

Diese Explikationen sind jedoch nicht unproblematisch: Zumindest in Modell (3) dürften die Schätzgleichungen nicht ohne weitere Annahmen identifizierbar sein. Daneben fordert der Tatbestand zum theoretischen Rasonieren darüber auf, inwieweit diese state-trait-Konzepte in die anderen Teiltheorien der "Theorie der Rehabilitation" integrierbar sind.

Die "Theorie des Nutzens" lautet:

TP₃: Die Nutzenvorstellung mit dem größten Nettonutzen wird erworben.

$$\sum_{k=1}^k (E_N \cdot N_N) = \max \rightarrow N_K$$

Definitionen:

D₉) Nettonutzen einer Nutzenvorstellung = def.: Summe der Produkte der Erwartungen und Nutzen der Konsequenzen einer Nutzenvorstellung.

D₁₀) E_N: Erwartung der Konsequenz einer Nutzenvorstellung = def.: subjektive Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Konsequenz einer Nutzenvorstellung.

D₁₁) N_N: Nutzen der Konsequenz einer Nutzenvorstellung = def.: Grad der (Un-)Angenehmheit einer Konsequenz einer Nutzenvorstellung.

Die Definition der Konsequenzen einer Nutzenvorstellung durch Reduktionssätze lautet verkürzt:

R₄) Konsequenzen einer Nutzenvorstellung sind:
 "Bindungen an Personen (Bi)",
 "Grad internalisierter Normen (N)",
 "Grad der Zukunftsperspektive (Z)".

Die Erwartungen des Auftretens dieser Konsequenzen sind die Werte, die auf den entsprechenden Skalen erreicht werden (EBi, EN, EZ). Der Nutzen der "Bindungen an Personen" wird durch den Grad der (Un-)Angenehmheit dieser Personen (NBi) gemessen.

Der Nutzen der "internalisierten Normen (NN)" und der "Zukunftsperspektive (NZ)" wird durch ihre Bewertung gemessen.

Die "Theorie der Kognition" lautet:

TP₄: Die Kognition mit dem größten Nettonutzen wird erworben.

$$\sum_{k=1}^l (E_k \cdot N_k) = \max \rightarrow K_1$$

Definitionen:

D₁₂) Nettonutzen einer Kognition = def.: Summe der Produkte der Erwartungen und Nutzen, Konsequenzen eines Kognitionserwerbs.

D₁₃) E_k: Erwartung der Konsequenz eines Kognitionserwerbs = def.: subjektive Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Konsequenz eines Kognitionserwerbs.

D₁₄) K_k: Nutzen der Konsequenz eines Kognitionserwerbs = def.: Grad der (Un-)Angenehmheit einer Konsequenz eines Kognitionserwerbs.

Die Definition der Konsequenzen eines Kognitionserwerbs durch Reduktionssätze lautet verkürzt:

R₅) Konsequenzen einer (Kausal-)Kognition sind:

"Möglichkeiten zur Ausübung einer Handlung (M)",

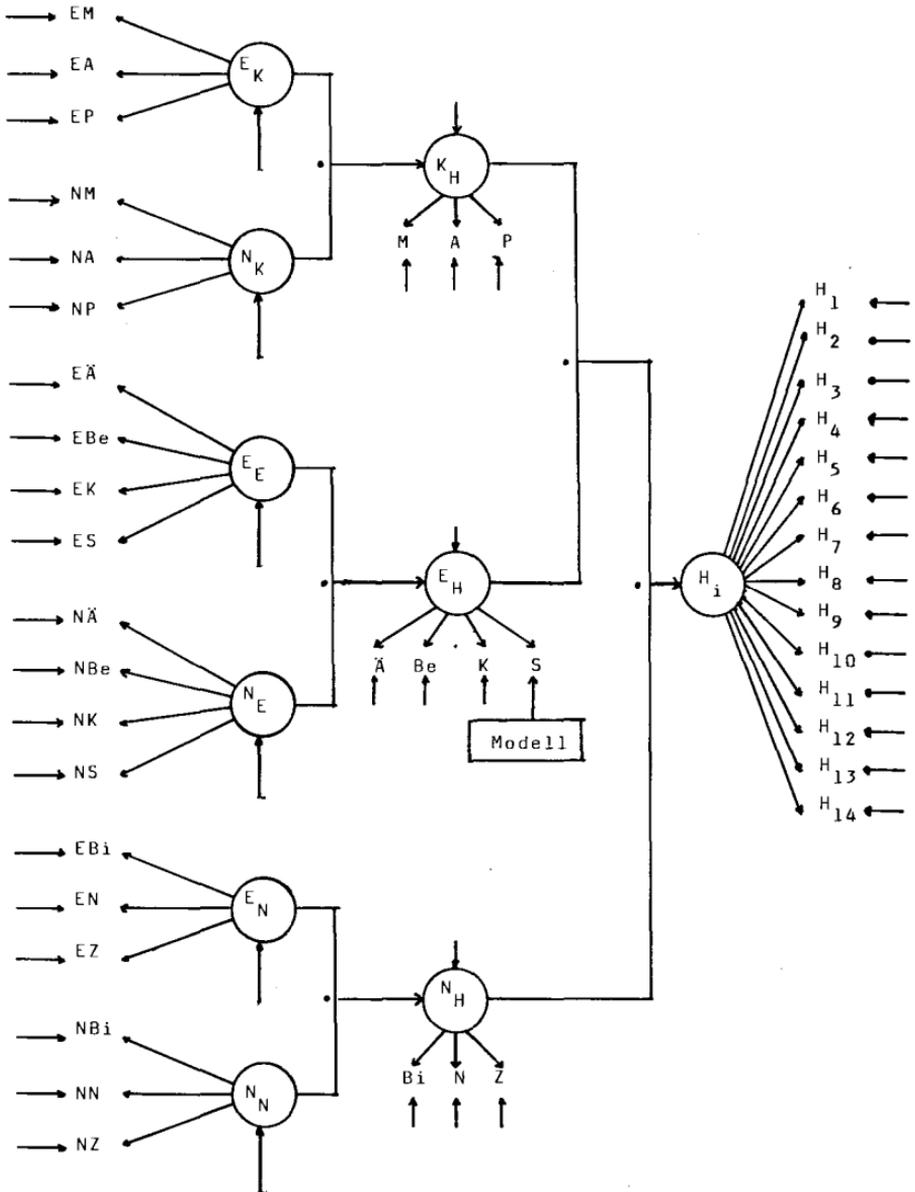
"Antizipation von Möglichkeiten zur Ausübung einer Handlung (A)",

"Antizipierte Präferenzen von relevanten Personen für bestimmte Handlungen (P)".

Die Erwartungen des Auftretens dieser Konsequenzen sind die Skalenwerte (EM, EA, EP). Der Nutzen der "Möglichkeiten" wird durch die Präferenz für diese Möglichkeiten (NM), der Nutzen der "Antizipation von Möglichkeiten" wird durch die Präferenzen dieser Antizipation (NA) und der Nutzen der "antizipierten Präferenzen relevanter Personen" wird durch die Präferenzen für diese Antizipationen (NP) gemessen.

Anschließend soll nun das Kausalmodell der Theorie der Rehabilitation dargestellt werden, d.h. die bisher skizzierten Theorien werden integriert dargestellt (Abbildung 1).

Die Beziehungen der theoretischen Variablen und Beobachtungsvariablen entsprechen dabei den bei der Theoriedarstellung verwendeten Abkürzungen. "Modell" bedeutet, daß an dieser Stelle die "Theorie des Selbstwertgefühls" aus Abbildung 2 zu integrieren ist. Die "Pfeile" geben entsprechend pfadanalytischer Konvention die Richtungen der Kausalwirkungen an. Die "leeren" Pfeile an den Variablen weisen auf Residuen der



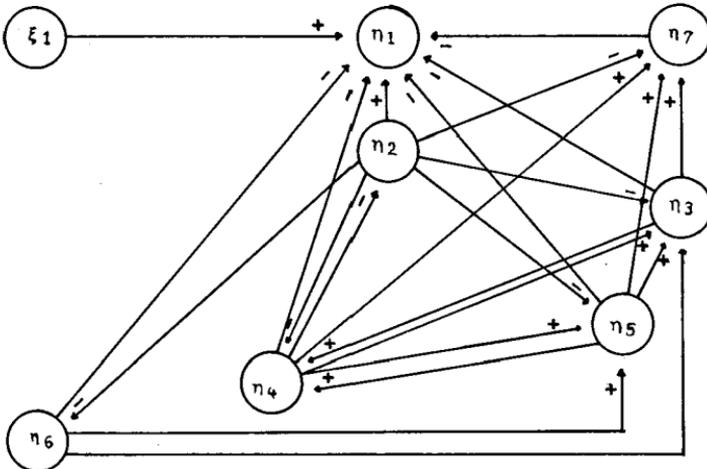
theoretischen Konstrukte und Zufallsmeßfehler der Indikatorenvariablen hin.

"Theorie des Selbstwertgefühls"

In den bisher dargestellten Theorien sind Überwiegend intraindividuelle (psychische) Variablen enthalten. Sie geben damit nur beschränkt Hinweise auf sozialtechnologische Maßnahmen. Ein Ansatzpunkt, um auch inter-individuelle (soziale) Variablen zu integrieren, bietet die Konsequenz des Erwartungserwerbs "Selbstwertgefühl". Wir vermuten, daß "Selbstwertgefühl" nicht nur eine Folge, sondern auch eine Bedingung der Entstehung einer Erwartung (vgl. Dillig 1977) ist. Durch die Postulierung einer nicht-rekursiven Beziehung zwischen diesen Variablen wird die Theorie zu einer Mikrotheorie mit Kontexteffekten ("Mezotheorie") erweitert (Diekmann/Opp 1979).

Aus den Ergebnissen der bisherigen Forschung wurde daher das Kausalmodell in Abbildung 2 entwickelt.

Abb. 2 Ein multivariates Modell der Bedingungen des Self-esteem



Dieses Modell soll das Auftreten eines bestimmten Selbstwertgefühls durch Sozialisations- und Etikettierungsvariablen erklären und voraussagen.

Das theoretische Postulat lautet:

TP₅: Je höher die "Stellung in der Geschwisterreihe" (ξ_1) und je höher der "sozioökonomische Status" (η_2) und je geringer die "Öffentlichkeit bisheriger Etikettierungen" (η_3) und je geringer die "Häufigkeit bisheriger Etikettierungen" (η_4) und je geringer die "Dauer bisheriger Etikettierungen" (η_5) und je geringer die "strukturellen Störungen des Herkunftsmilieus" (η_6) und je geringer die "Perzeption der Etikettierungsverstärkungen durch relevante Personen" (η_7), desto größer ist das "Selbstwertgefühl" (η_1).

Teilweise werden auch die prädeterminierten Variablen des Selbstwertgefühls im Modell erklärt:

TP₆: Je geringer die "Häufigkeit bisheriger Etikettierungen" (η_5), desto höher der "sozioökonomische Status" (η_2).

TP₇: Je geringer der "sozioökonomische Status" (η_2) und je größer die "Häufigkeit bisheriger Etikettierungen" (η_4) und je länger die "Dauer bisheriger Etikettierungen" (η_5) und je größer die "strukturellen Störungen des Herkunftsmilieus" (η_6) desto größer die "Öffentlichkeit bisheriger Etikettierungen" (η_3).

TP₈: Je geringer der "sozioökonomische Status" (η_2) und je größer die "Öffentlichkeit bisheriger Etikettierungen" (η_3) und je länger die "Dauer bisheriger Etikettierungen" (η_5), desto größer die "Häufigkeit bisheriger Etikettierungen" (η_4).

TP₉: Je niedriger der "sozioökonomische Status" (η_2) und je größer die "Häufigkeit bisheriger Etikettierungen" (η_4) und je größer die "strukturellen Störungen des Herkunftsmilieus" (η_6) desto länger die "Dauer bisheriger Etikettierungen" (η_5).

TP₁₀: Je niedriger der "sozioökonomische Status" (η_2), desto größer die "strukturellen Störungen des Herkunftsmilieus" (η_6).

TP₁₁: Je niedriger der "sozioökonomische Status" (η_2) und je größer die "Öffentlichkeit bisheriger Etikettierungen" (η_3) und je größer die "Häufigkeit bisheriger Etikettierungen" (η_4) und je länger die "Dauer bisheriger Etikettierungen" (η_5),

desto größer ist die "Perzeption der Etikettierungsverstärkung durch relevante Personen" (η_7).

In diesen theoretischen Postulaten liegen drei nichtrekursive Beziehungen zwischen Konstrukten vor ($\eta_2, \eta_3, \eta_4, \eta_5$), die durch die Längsschnittstudie geprüft werden können. Aber auch im (vorliegenden) Querschnittmodell ist die Stärke und das Vorzeichen dieser Beziehungen mittels des LISREL-Algorithmus (Jöreskog/Sörbom 1979) ermittelbar. Auf unsere Vorschläge zur Dynamisierung dieser Theorie wird hier aus Platzgründen verzichtet.

Auf die Darstellung der jeweiligen Korrespondenzhypothesen und Skalen wird hier ebenfalls verzichtet.

3. Resozialisierung

Die Diskussion um den unpräzisen und inkonsistenten Begriff "Resozialisierung" von Straftentlassenen (vgl. Wieland 1978) kann vermutlich auf der Grundlage des o.a. Kriteriums der Variablenauswahl der "Theorie der Rehabilitation" theoretisch fruchtbarer geführt werden. Dies verdeutlichen auch analoge Präzisierungsvorschläge im Rahmen der Theorien der sozialen Integration.

"Sozialbewährung" - in der Bedeutung von "sozialer Integration" kann als relationales Merkmal eingeführt werden. Damit bezeichnet "Sozialbewährung" das Ausmaß der Ähnlichkeit zwischen (mindestens) zwei Verteilungen von (mindestens) zwei Merkmalen. Die Referenzverteilung kann - wie bei der Variablen "normative Integration" (Opp 1974, 76) - sogar rein fiktiv sein. Im vorliegenden Vorhaben sollen die Referenzverteilungen jedoch bei der Untersuchung einer Referenzpopulation ermittelt werden.

Analog des Vorschlags von Friedrichs (1977, 283) kann "Sozialbewährung" ("soziale Integration") dabei als eine mehr oder weniger große psychosoziale Gleichstellung definiert werden:

"Sozialbewährung" = def.: Ausmaß der Abweichung der Verteilung der prä-determinierten Variablen der Theorie der Rehabilitation eines Straftentlassenen von der Verteilung dieser Variablen bei einer Referenzpopulation.

"Sozialbewährung" wird somit als individuelles Verteilungsmerkmal konstruiert. In der laufenden Arbeit wird sich die Brauchbarkeit dieser Definition auch bei Gruppenvergleichen zu erweisen haben.

Durch diese Vorgehensweise wird die (moralisierend-wertende) Frage nach der "Sozialbewährung" von Entlassenen (wertfrei) einer empirischen Deskription zugänglich. Die "Theorie der Rehabilitation" gibt zudem die Bedingungen für das Auftreten dieser Abweichungen an, d.h. "Sozialbewährung" kann erklärt und vorausgesagt werden.

4. Methode und Stichprobe

Die "Theorie der Rehabilitation" soll bei Straftentlassenen und einer Referenzpopulation der Bevölkerung durch Interviews und Inhaltsanalysen von Strafregisterauszügen geprüft werden. Für diese Zwecke wird eine Stichprobe aus Entlassenen der Justizvollzugsanstalten Berlin-Tegel (Regel- und Behandlungsvollzug mit Freigang), Mannheim (Regelvollzug) und Freiburg (Regelvollzug mit Freigang) aus den Jahren 1978 und 1980 gebildet. Die Referenzpopulation wird zufällig aus dem ökologischen Umfeld der Entlassenen ausgewählt.

Es ist geplant, die "Theorie der Rehabilitation" im weiteren Verlauf des Vorhabens zu dynamisieren. Um diese dynamische Variante zu prüfen, sollen die Entlassungsjahrgänge 1981 und 1982 in die Stichproben aufgenommen werden. Somit ist eine Panelstudie mit drei Meßzeitpunkten zwischen 1980 und 1982 bei dieser Stichprobe geplant und eine Kohortenstudie der 5 Entlassungsjahrgänge 1978 bis 1982 möglich.

Literaturverzeichnis

- Blass, W.: Die Problemlösungskapazität allgemeiner Verhaltenstheorien für eine Resozialisierungstheorie. Unveröff. MS. Freiburg 1979.
- Blass, W.: Zeitbudgetforschung. Eine kritische Einführung in Grundlagen und Methoden. Frankfurt 1980.
- Diekmann, A., Opp, K.-D.: Anomie und Prozesse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Kontext. Vorschläge für die Weiterentwicklung und Formalisierung der Anomietheorie. Zeitschrift für Soziologie 8 (1979), S. 330-343.
- Dillig, P.: Selbstkonzept und Kriminalität. Schicht, broken home, Geschwisterposition und Prisonisierung als Determinanten der Selbstwahrnehmung und Selbstbewertung jugendlicher Verwahrloster und Krimineller. Phil. Diss. Erlangen 1977.
- Coopersmith, S.: The Antecedents of Self-Esteem. San Francisco/ Cal. 1967.
- Frey, B., Opp, K.-D.: Anomie, Kosten und Nutzen. Eine Konfrontation der Anomietheorie mit ökonomischen Hypothesen. Soziale Werte 30 (1979), S. 275-294.
- Friedrichs, J.: Stadtanalyse. Hamburg 1977.
- Herder-Dorneich, Ph., Groser, M.: Ökonomische Theorie des politischen Wettbewerbs. Göttingen 1977.
- Jöreskog, K.G., Sörbom, D.: Advances in Factor Analysis and Structural Equation Models. Cambridge/Mass. 1979.
- Kaufmann, K.: Kognitiv-hedonistische Theorie menschlichen Verhaltens. Versuch einer Integration verhaltenstheoretischer Ansätze. Phil. Diss. Mannheim.
- Kaufmann-Mall, K.: Kognitiv-hedonistische Theorie menschlichen Verhaltens. Beiheft 3 der Zeitschrift für Sozialpsychologie. Bern, Stuttgart, Wien 1978.
- Opp, K.-D.: Soziologie im Recht. Reinbek 1973.
- Opp, K.-D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt, Neuwied 1974.
- Opp, K.-D.: Theorie sozialer Krisen. Apathie, Protest und kollektives Handeln. Hamburg 1978a.
- Opp, K.-D.: Strafvollzug und Resozialisierung. München 1978b.
- Pappi, F.U. (Hrsg.): Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten. Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen. Königstein 1979.

- Pawlik, K.: Umwelt und Persönlichkeit: Zum Verhältnis von ökologischer und differentieller Psychologie. In: Graumann, C.F. (Hrsg.): Ökologische Perspektiven in der Psychologie. Bern, Stuttgart, Wien 1978, S. 112-134.
- Riker, W.H., Ordeshook, P.C.: An Introduction to Positive Political Theory. Englewood Cliffs/N.J. 1973.
- Rosenberg, M.: Society and the Adolescent Self-Image. Princeton/N.J. 1965.
- Wakenhut, R.: Über die Einbeziehung von Situationen in psychologische Messungen. Frankfurt, Bern, Las Vegas 1978.
- Wieland, G.: Sozialwissenschaftliche Forschung und gesetzgeberische Praxis. Methodologische und verhaltenstherapeutische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz. Weinheim, Basel 1978.

VII. BESTANDSAUFNAHME, FORSCHUNGSPLANUNG UND
AUSBLICK AUF DIE ACHTZIGER JAHRE

BEFINDSAUFNAHME, FORSCHUNGSPLANUNG UND AUSBLICK
AUF DIE ACHTZIGER JAHRE

Günther Kaiser

1. Ergebnisse kriminologischer Forschungsarbeit in den siebziger Jahren

Wie die Berichte über Verlauf und Ergebnis der Einzeluntersuchungen zeigen, hat die empirische Forschung am MPI während des letzten Jahrzehnts eine Reihe von bedeutsamen Befunden erbracht. Diese beziehen sich zum Beispiel auf den beachtlichen Umfang erfragter Kriminalität, der über die polizeilich registrierten Straftaten zum Teil um das Mehrfache hinausreicht, obschon er sich vorwiegend im minderschweren Bereich findet. Hervorzuheben sind ferner: die hohe Opferbelastung im Jugendalter, selbst bei jugendlichen Delinquenten; der kumulative Effekt von primärem Konfliktpotential durch Sozialisationsmängel und Arbeitslosigkeit einerseits sowie Straffälligkeit andererseits; die erhebliche Ausdehnung privater Verbrechenskontrolle bei Bagatellfällen durch sogenannte Betriebsjustiz; das bedeutsame Ausmaß und die Selektivität der Anzeigerstattung durch Privatpersonen und die weithin reaktive Strafverfolgung durch die Polizei; das faktisch erhebliche Beurteilungsvermögen (Definitions-potential) der Polizei bei Verdacht vorsätzlicher Tötung; die umfangreiche, wenn auch gleichförmige Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft; die überragende Bedeutung der Geständnisbereitschaft verglichen mit den Sozialmerkmalen des Beschuldigten für den Ausgang des strafprozessualen Vorverfahrens; die hohen Geschädigten- und Opferzahlen durch schwere Wirtschaftsstraftaten einzelner Täter und die äußerst lange Verfahrensdauer bei derartigen Deliktsexemplaren; die prozeßökonomisch und sozialstaatlich akzeptable Beitreibungspraxis der Justiz bei Geldstrafen; der geringe Anstieg der Ersatzfreiheitsstrafen trotz erheblicher Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe im letzten Jahrzehnt und schließlich die bessere Legalbewährung und Resozialisierung von zuvor sozialtherapeutisch behandelten Strafgefangenen verglichen mit Personen einer entsprechenden Kontrollgruppe des regulären Strafvollzugs. Ein Teil der Projekte - Betriebsjustiz, Opferbefragung in Stuttgart, Dunkelfeld und registrierte Kriminalität, Anzeigebereitschaft, Anzeigerstattung und polizeiliche Reaktion, Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, soziale und rechtliche Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Legalbe-

währung nach sozialtherapeutischer Behandlung u.a. - ist abgeschlossen. Überwiegend liegen hier bereits Forschungsberichte vor oder stehen vor Abschluß und Veröffentlichung (siehe Verlaufsskizze). Ein weiterer Teil der in den siebziger Jahren begonnenen Forschungsvorhaben befindet sich noch in der Durchführung oder Auswertung: therapeutische Behandlung junger Rechtsbrecher in der Untersuchungshaft, Verlaufsprozesse in Jugendvollzug und sozialtherapeutischer Anstalt, Legalbewährung und soziale Integration von strafentlassenen Rückfalltätern, erwartungswidriger Abbruch krimineller Karrieren, Bestandsaufnahme des Strafvollzuges und Vertiefungsstudien zur schweren Wirtschaftskriminalität.

2. Haben und Soll kriminologischer Forschung

Die Forschungsaktivitäten haben sich während der siebziger Jahre im ganzen gesehen ermutigend entwickelt. Neun größere Projekte wurden geplant, durchgeführt und abgeschlossen. Dabei muß man berücksichtigen, daß die Forschungsgruppe erst 1975 ihre volle Kapazität von acht Planstelleninhabern des wissenschaftlichen Dienstes erreicht hat. Nach dem gegenwärtigen Stand kann angenommen werden, daß belangvolle Fragen nach relevanten Persönlichkeitskorrelaten sowie nach Generalprävention und Rehabilitation durch Ergebnisse der laufenden Projekte der Lösung nähergebracht werden. Die empirische Forschungsarbeit am MPI hat auch im In- und Ausland beachtliche Resonanz gefunden. Dennoch wird man fragen, ob sich die Erwartungen erfüllt haben, inwieweit wir im Soll oder im Haben stehen.

Was auf der Habenseite gebucht werden kann, ist bereits dargelegt oder angedeutet worden. Gleichwohl läßt sich nicht übersehen, daß wir hinsichtlich einiger Forschungsaufgaben, die wir uns zu Beginn der siebziger Jahre vorgenommen hatten, im Soll geblieben sind. Die als Begleitprojekte geplanten Vorhaben, soweit sie sich auf Schule, Gemeinde, Bußgeldstelle und Bundeswehr als Institutionen der Verbrechenskontrolle beziehen sollten, ließen sich allein in Form von Dissertationen nicht realisieren. Auch soweit Aspekte der Gemeinde und Schule als Kontrollinstitutionen bereits in Hauptprojekte mit einbezogen wurden wie zum Beispiel in das Dunkelfeldprojekt, blieb die Verwirklichung der Forschungsziele hinter dem Forschungsplan zurück.

Auch wirkte sich der an sich erwünschte Wechsel der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach drei bis fünf Jahren auf den Abschluß einzelner Projek-

"Empirisch-kriminologische Forschung am MPI Freiburg"

- Planung und Laufzeit der Forschungsprojekte 1970 - 1980 -

○ = Zwischenbericht

★ = Forschungsbericht (Abschluß + Druckreife)

Hauptprojekte		Projektbetreuer	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
System-Instanzen-Selektion	Betriebsjustiz	Metzger-Pregizer (Feest)		○			○	★				
	Dunkelfeld und registrierte Kriminalität	Villmow, Stephan			○	○	○	○	○		○	★
	Stuttgarter Opferbefragung	Walter, Arnold					○	★				
	Anzeigerstattung und polizeiliche Reaktion	Stephan					○	★				
	Staatsanwaltschaft	Kürzinger				○		○	★			
	Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit	Sessar, Steffen (Blankenburg)				○		○		★		
Kriminalität	Polizei und Öffentlichkeit	Steffen (Blankenburg)					○	★				
	Wirtschaftskriminalität I	Rosellen (Macnaughton-Smith)						○				★
	Wirtschaftskriminalität II	Berckhauer (Rada)						○	○			★
Sanktionen	Tötungskriminalität	Liebl, Hartwig, Scherer, Leßner										
	Geldstrafe	Sessar					○	★
Neben- und Ergänzungsprojekte	Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern	Albrecht						○	○			★
	Sozialtherapie Berlin-Tegel	Kury, Spieß, Busch, Deutschbein, Hermanns						○	○			★
	Jugendvollzug - Wirkungsweise rezoz. Maßnahmen	Ortmann, Dinkel, Dinse, Ubben										★
	Strafvollzugsenquête 1980	Kury, Lamp							○	○	○	○
	Rehabilitation von Straftatlassenen	Brauns-Hermann										
	Schwereereinschätzung von Delikten	Dinkel, Rosner										
	Kurze Freiheitsstrafe nach den Reformgesetzen	Blaß						○	★			
	Selbst- und Fremdbild des Jugendrichters	Villmow						
	Wirtschaftliche Krise, Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität	Kiwull								★
	Dunkelfeldforschung - Sekundär- und Ertragsanalyse	Hauser										★
Prognose - Theorie und Methode	Martens										★	
Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege	Müller										★	
Entscheidung über Vollzugslockerungen und Hafturlaub	Fenn								○	○		★
	Renschler-Delcker											
	Meier											

te nachteilig aus. Die Gründe liegen darin, daß ehemalige Projektbetreuer von ihren neuen Positionen aus "nebenbei" die Vorhaben zu Ende führen und die Forschungsberichte fertigstellen oder neue Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betreut werden mußten. Dadurch wurde die Laufzeit einzelner Vorhaben übermäßig, und d.h. über fünf Jahre hinaus, ausgedehnt.

Ferner äußerte sich der Qualifikationsdruck für die wissenschaftlichen Mitarbeiter (15 abgeschlossene Promotionen und 2 Habilitationen) nicht durchweg günstig, insofern die an sich erwünschte gesunde Rivalität unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Durchführung von Gesamtprojekten nicht stets förderte. Obwohl sich die Gruppenarbeit von Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen in der Planung, Inangriffnahme und Lösung kriminologischer Forschungsprobleme als fruchtbar erwiesen hat, haben die aus solcher Teamarbeit folgenden Schwierigkeiten nicht sämtlich ausgeräumt oder befriedigend bewältigt werden können. Auch wenn sich der Einzelforscher des Rückhalts einer Arbeitsgruppe versichern kann, ist die angestrebte Integration stets von ihm und weithin auf sich allein gestellt zu leisten. Interdisziplinarität ist daher nur Möglichkeit und Aufgabe empirischer Forschung.

Schließlich behinderte im vergangenen Jahrzehnt die begrenzte Infrastruktur im EDV-Bereich mit wachsendem Bedarf die Forschung, da im Hause nur ein Kleinrechner verfügbar war. Dieser Mangel wurde durch das Fehlen eines ausschließlich im EDV-Bereich tätigen Mitarbeiters noch verstärkt. Erst seit 1980 besteht die begründete Erwartung, daß die Schwächen im EDV-Bereich durch Installierung eines eigenen Rechners mittlerer Größe und durch Anstellung eines fachkundigen Datenverarbeiters behoben werden.

3. Mängel und Forschungslücken

Wie schon der Versuch zur Bilanzierung von Soll und Haben der instituts-internen Forschung, aber auch die Analyse der allgemeinen Forschungslage erkennen lassen, besteht trotz der laufenden Forschungsaufgaben eine Reihe von Problemen, die der Untersuchung weiterhin dringend bedürfen. Diese beziehen sich in erster Linie auf die empirische Überprüfung von Straftheorien (Resozialisierung, Abschreckung und Unschädlichmachung) und die kriminologische Theorienentwicklung überhaupt. Sie betreffen da-

mit zugleich das vielfältige Gebiet der Verbrechenskontrolle und Ver-
brechensverhütung einschließlich der Kriminalprognose und des Intensiv-
täters. Sie beeinflussen das lückenhafte Erfahrungswissen über die neue
Ausländerkriminalität und den internationalen Kriminalitätsvergleich.
Dieses Mängelprofil äußert sich nicht nur bei der innerkriminologischen
Bestandsaufnahme, sondern wirkt bis zu den kriminalpolitischen Streit-
fragen der Gegenwart fort.

Wenn die Kriminologie eine Wissenschaft sein will, dann muß sie auch die
verschiedenen Verbrechensfaktoren in einen theoretischen Erklärungszu-
sammenhang stellen können mit der Folge, daß immer dann, wenn die Ver-
brechensfaktoren vorhanden sind, es auch zu Kriminalität kommt, während
das Verbrechen ausbleibt, wenn jene Faktoren oder Bedingungen fehlen.
Eine derartige Erklärung sollte einer allgemeinen Theorie menschlichen
Verhaltens entstammen, wobei nur die kriminovalenten Bedingungen und
Prozesse spezifisch sind. Eine solche Theorie könnte die kriminologische
Forschung vereinfachen, sie anregen, ihr die Richtung vermitteln und
überdies einen überzeugenden Rahmen zum Verständnis und für die Bedeu-
tung des gesammelten Tatsachenswissens geben. Auch wirkt sich bislang die
kaum versuchte, geschweige erreichte, systematische Integration von Ver-
brechens- und Straftheorien der relevanten Wissenschaften nachteilig
aus. Jede Annäherung läuft Gefahr, entweder zur Aufgabe des Strafrechts
oder zum Verlust kriminologischer Selbständigkeit zu führen. Am ehesten
wird eine Theorie von der unterschiedlichen Sozialisation und Sozialkon-
trolle befriedigen. Denn sie vermag nicht nur, unterschiedliche Krimina-
litätsbewegung, Werdegang des Rechtsbrechers, Situation des Rechtsbruchs
und soziales Reaktionsverhalten zu erklären, sondern auch die Frage hin-
reichend zu beantworten, warum trotz sozialstruktureller Unterschiede
der Großteil der Menschen überwiegend rechtskonform handelt. Im Gegen-
satz zu anderen Theorien deckt sie nicht nur ein Präventionsfeld ab, son-
dern erfaßt kriminogene Strukturen sowohl im Bereich der primären als
auch in den Feldern der sekundären und tertiären Prävention. Überdies
liefert sie die einleuchtende Erklärung dafür, warum zum Beispiel in
Japan aufgrund engerer Primärgruppenbeziehungen, größeren Konsenses und
stärkerer Solidarität im Gegensatz zu westlichen Ländern erheblich we-
niger Kriminalität offiziell bekannt wird. Schließlich ermöglicht sie
die Begegnung mit den ihr entsprechenden Straftheorien der Resoziali-
sierung und positiven Generalprävention. Nach der Grundannahme der Kon-

trolltheorie wird das Verhalten durch die Bindung des Einzelmenschen an andere Personen, an die Gesellschaft und das soziale Wertesystem aufgrund der Verinnerlichung herrschender Normen und durch konventionelle Aktivitäten bestimmt. Theorieelemente der Sozialisation, der Moralentwicklung und der sozialen Kontrolle treffen danach zusammen. Man wird annehmen dürfen, daß langfristig angelegte Kohortenstudien, aber auch Opferbefragungen und internationaler Kriminalitätsvergleich die Theorieentwicklung fördern und damit neue Erkenntniswege eröffnen.

4. Notwendigkeit vergleichender Untersuchung

Wie im Strafrecht ist vergleichende Untersuchung auch in der Kriminologie notwendig, weil sie die Erkenntnis steigert. Die vergleichende Methode zwingt den Kriminologen, über den engen Bereich des eigenen Landes hinauszuschauen, um sich mit überlegenen Methoden, Untersuchungsansätzen und Schwerpunkten sowie den Befunden der Forscher anderer Länder zu befassen. Dadurch wird er sich der begrenzten Perspektive des eigenen Vorhabens bewußt. Er wird überdies veranlaßt, sich sowohl mit der Frage, was erforscht als auch wie untersucht wird, auseinanderzusetzen.

So bildete zum Beispiel das White-Collar-Verbrechen in Europa längere Zeit weder Begriff noch Thema empirischer Untersuchung, während in Nordamerika die Verkehrskriminalität oder das politisch motivierte Verbrechen erst spät und nur schrittweise in die kriminologische Forschung einbezogen wurden.

Vergleichung ermöglicht es ferner, empirische Befunde auch dort zu nutzen, wo national begrenzte Forschung keine Ansätze und Ergebnisse vorzuweisen vermag. Man denke zum Beispiel an Untersuchungen zur Abschreckungskraft der Todesstrafe, an die Behandlungsforschung, an das organisierte Verbrechen oder schließlich an den Einfluß von Architektur und Städtebau auf die Kriminalität. Internationale Arbeitsteilung und vergleichende Analyse erweitern daher das Blickfeld. Einzelercheinungen wie Raub oder Erpressung können nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr erscheinen sie in das jeweilige soziokulturelle System eingebettet. Auf diese Weise wird dieses System stärker als bisher zum Untersuchungsgegenstand. Im Hinblick auf das weltweite Phänomen der Kriminalität, aber auch wegen beachtlicher Unterschiede in der Delinquenzbelastung kann man auf eine international angelegte Kriminalitätsmessung nicht verzichten.

Opferbefragungen und Schwereereinschätzungen bei Delikten schließen Lücken, welche die amtliche Kriminalstatistik nicht auszufüllen fähig ist. Vergleichende Kriminologie zwingt auch dazu, Theorien und Modelle, die in einem bestimmten kulturellen System entstanden sind, hinsichtlich ihrer empirischen Bedeutsamkeit und Gültigkeit für andere Systeme zu überprüfen. Die komparative Methode vermittelt darüber hinaus rechtspolitische Fragestellungen, die national gesehen mitunter brisant erscheinen. Sie bietet Anlaß, die bisher praktizierten Sanktionsstrategien und Alternativen in den verschiedenen Ländern zu überprüfen, miteinander zu vergleichen und zu bewerten. So erschöpft sich etwa der internationale Vergleich der Gefangenenraten nicht bloß in der deskriptiven Gegenüberstellung. Vielmehr wirft er zunehmend die Frage nach der Notwendigkeit und Legitimität einer relativ hohen Rate von Strafgefangenen auf. Gleichwohl ist es methodisch noch immer schwierig, verschiedene soziokulturelle und politische Systeme unter empirischen Aspekten zu vergleichen. Man kann Ergebnisse, die in einem System gewonnen werden, nicht stets unvermittelt in ein anderes übertragen. Dies zeigt sich deutlich bei Untersuchungen zur Einschätzung von Gewalt, zur erfragten Opferbelastung oder auch bei Einstellungsuntersuchungen zum Strafrecht. Vergleichende Kriminologie bildet also für die nahe Zukunft noch mehr Herausforderung an die Wissenschaft als eine nach Theorie, Methodik und gesichertem Wissen bereits klar umrissene Forschungsrichtung.

5. Aufgaben für die achtziger Jahre

Im Hinblick auf den skizzierten Forschungsstand, insbesondere auf das Mängelprofil, stellt sich die Frage, "wie es weitergehen soll", aus welchem Programm sich die Forschungsaufgaben der achtziger Jahre ergeben.

Zunächst müssen die fünf laufenden Großprojekte fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben dürfte den größten Teil der Forschungsgruppe für die nächsten drei Jahre binden. Hinsichtlich der in Angriff genommenen Untersuchungen zu Freiheitsstrafe und Strafvollzug wird zugleich den Anforderungen und Aufgaben eines übergreifenden MPI-Projekts zur Freiheitsstrafe Rechnung getragen.

Deshalb bleibt der zur Disposition stehende Spielraum für Neuvorhaben bis in die Mitte der achtziger Jahre sehr begrenzt. Er soll dazu genutzt

werden, die Strafzumessungspraxis bei langen Freiheitsstrafen und deren allmähliche Zunahme zu untersuchen, eine international angelegte Opferbefragung durchzuführen, die Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität empirisch abzuschätzen sowie eine Kohorten-Studie in Angriff zu nehmen. Außerdem ist an die empirische Begleitung und Bewertung von Sanktionsalternativen wie die sogenannten Nachschulungsseminare bei Verkehrstätern als Forschungsaufgabe zu denken. Bei alledem werden Opferbefragung und Kohortenstudie am stärksten der Grundlagenforschung und damit der Theorieentwicklung verpflichtet sein. Dadurch wird auch neues Licht auf die vorübergehend vernachlässigte Frage nach den Verbrechenursachen fallen. Zugleich wird damit in beachtlichem Umfang nationalen und internationalen Forschungsprioritäten Rechnung getragen (dazu eingehend Kaiser, G.: Kriminologie, ein Lehrbuch. Heidelberg 1980, S. 111 ff.). Programm und Begründung des DFG-Schwerpunkts "Empirische Sanktions- und Normgeneseforschung" sowie unsere Beteiligung daran verdeutlichen dies.

Wie die Wissenschaftsgeschichte lehrt, und zwar auch außerhalb des kriminalwissenschaftlichen Bereichs, lassen sich die künftigen Fragestellungen kaum voraussagen, geschweige planen. Vieles von dem, was uns heute kriminologisch beschäftigt, wurde vor einem Vierteljahrhundert noch nicht als Forschungsfrage erkannt, geschweige vorausgesehen. Dennoch unterscheidet sich in unserem Bereich die Grobstruktur der Forschungsprobleme nicht allzusehr von jener der ersten Nachkriegszeit. Dies ist vor allem deshalb der Fall, weil im Kriminalrecht erfahrungsgemäß der wissenschaftlich getragene Wandel langsamer erfolgt als etwa in den Naturwissenschaften oder in der Medizin. Offenbar handelt es sich um die Suche nach neuen Bewertungen von Lösungen substantiell gleichbleibender Probleme.

VIII. BISHER ERSCHIENENE FORSCHUNGSBERICHTE

EMPIRISCH GESICHERTE ERKENNTNISSE ÜBER URSACHEN DER KRIMINALITÄT
Von Bernhard Villmow und Günther Kaiser, Berlin 1974, 144 S.

BETRIEBSJUSTIZ

Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Hrsg. von Günther Kaiser und Gerhard Metzger-Prezger. Duncker & Humblot, Berlin 1976, 487 S.

ANALYSE POLIZEILICHER ERMITTLUNGSTÄTIGKEIT AUS DER SICHT DES SPÄTEREN STRAFVERFAHRENS

Von Wiebke Steffen. BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1976, 390 S.

DIE STUTTGARTER OPFERBEFRAGUNG

Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Von Egon Stephan. BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1976, 523 S.

SCHWERE EINSCHÄTZUNG VON DELIKTEN

Schicht- und altersspezifische Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14- bis 25jährigen männlichen Probanden einer südbadischen Kleinstadt. Von Bernhard Villmow. Duncker & Humblot, Berlin 1977, 220 S.

PRIVATE STRAFANZEIGE UND POLIZEILICHE REAKTION

Von Josef Kürzinger. Duncker & Humblot, Berlin 1978, 325 S.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND STAATSANWALTSCHAFT

Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Von Friedrich Helmut Berckhauer, Freiburg 1977, 320 S.

DIE STAATSANWALTSCHAFT IM PROZESS STRAFRECHTLICHER SOZIALKONTROLLE

Von Erhard Blankenburg, Klaus Sessar, Wiebke Steffen. Duncker & Humblot, Berlin 1978, 389 S.

WIRTSCHAFTLICHE KRISE, ARBEITSLOSIGKEIT UND KRIMINALITÄTSBEWEGUNG

Eine empirische Studie über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf das sozialabweichende Verhalten der Bevölkerung am Beispiel der Stadt Mannheim. Von Ulrich Martens. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1978, 255 S.

DUNKELFELDFORSCHUNG - EIN VERLÄSSLICHER INDIKATOR DER KRIMINALITÄT?

Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. Inaugural-Diss. von Lutz Müller. Freiburg 1978, 249 S.

STRAFZUMESSUNG UND STRAFVOLLSTRECKUNG BEI GELDSTRAFEN

Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Von Hans-Jörg Albrecht. Duncker & Humblot, Berlin 1980, 350 S.

LEGALBEWÄHRUNG UND SOZIALTHERAPEUTISCHE BEHANDLUNG

Eine empirisch vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-74 entlassenen Strafgefangenen. Von Frieder Dünkel. Duncker & Humblot, Berlin 1980, 430 S.

DER JUGENDRICHTER - IDEE UND WIRKLICHKEIT

Von Harald Hauser. Schwartz, Göttingen 1980, 346 S.

RECHTLICHE UND SOZIALE PROZESSE EINER DEFINITION DER TÖTUNGSKRIMINALI-
TÄT
Von Klaus Sessar. Freiburg 1981. 350 S.

IX. VERZEICHNIS DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER DER FOR-
SCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE VON 1970-1980

Leiter der kriminologischen Forschungsgruppe:
Professor Dr. Günther Kaiser

Mitarbeiter der kriminologischen Forschungsgruppe:

Albrecht, Hans-Jörg, Dr. (Jurist)	seit 1973
Arnold, Harald (Psychologe)	seit 1978
Baumann, Ulrich (Soziologe)	1974-1978
Benninger, Manfred (Psychologe)	seit 1978
Berckhauer, Friedrich Helmut, Dr. (Jurist)	1972-1978
Blankenburg, Erhard, Professor, Dr. (Soziologe)	1973-1975
Blass, Wolf, Dr. (Soziologe)	seit 1978
Brauns-Hermann, Christa (Psychologin)	seit 1975
Busch, Bernd (Psychologe)	seit 1976
Carl, Anemone (Sekretärin)	1970-1972
Dinse, Hartmut (Psychologe)	seit 1976
Dünkel, Frieder, Dr. (Jurist)	seit 1974
Engelbert, Monika (Juristin)	seit 1978
Eyer-Auerbach, Ulrike (Psychologin)	seit 1976
Feest, Johannes, Professor, Dr. (Jurist/Soziologe)	1970-1974
Fehérvary, Janós, Dr. (Jurist)	1974-1976
Fenn, Rudolf, Dr. (Jurist)	1976-1979
Flümann, Bernhard (Jurist)	seit 1980
Gläser, Rudolf (Jurist)	1976-1979
Gnielka, Jürgen (Psychologe)	1974-1976
Grimm, Annette (Juristin)	seit 1980
Hartwig, Roland (Jurist)	seit 1980
Heidel, Rosemarie (Sekretärin)	seit 1971
Hermanns, Jürgen (Jurist)	seit 1980
Humbert, Edda (Sekretärin)	1976-1977
Kaspar, Jacqueline (Sekretärin)	seit 1972
Kießner, Ferdinand (Jurist)	seit 1980
Kürzinger, Josef, Dr. (Jurist)	seit 1971
Kupke, Rainer (Soziologe)	1974-1978
Kury, Helmut, Dr. (Psychologe)	1973-1980
Lamp, Rainer (Volkswirt)	seit 1979
Liebl, Karlhans, Dr. (Politologe/Soziologe)	seit 1977
Marker, Helmut (math. techn. Assistent)	seit 1980
McNaughton-Smith, Peter, Professor, Dr. (Soziologe)	1974-1976
Meier, Peter (Jurist)	seit 1980
Metzger-Pregizer, Gerhard, Professor, Dr. (Soziologe)	1972-1978
Middendorff, Wolf, Professor, Dr. (Jurist)	seit 1970
Ortmann, Rüdiger, Dr. (Psychologe)	seit 1978
Otto, Hans-Jochen (Jurist)	seit 1975
Prinz, Martina (Juristin)	1978-1980
Rada, Horst (Jurist)	1976-1979
Rosellen, Richard, Dr. (Soziologe)	1975-1977
Rosner, Anton (Psychologe)	seit 1980
Scheer, Gabi (Psychologin)	1975-1978
Scheerer, Bernd (Jurist)	seit 1980
Schöpferle, Horst (Jurist)	1976-1979
Schulz, Ekkehard (Jurist)	1975-1978
Sessar, Klaus, Dr. (Jurist/Soziologe)	seit 1971
Spieß, Gerhard (Soziologe)	seit 1976
Steffen, Wiebke, Dr. (Soziologin)	1973-1978
Steiner, Erika (Sekretärin)	seit 1972

Stephan, Egon, Professor, Dr. (Psychologe)	1971-1977
Teske, Raymond, Dr. (Soziologe)	seit 1980
Walter, Jutta (Soziologin)	seit 1975
Villmow, Bernhard, Professor, Dr. (Jurist)	1972-1979
Wissler, Traudel (Sekretärin)	seit 1977

X. VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER (AUSWAHL)

Albrecht, H.J.: Strafzumessung und Strafvollstreckung bei Geldstrafen. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin 1980.

Das Jugendrecht - Kontrolle oder Hilfe? In: Wollenweber, H.(Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980, S. 75-97.

Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. In: Jescheck, H.H., Kaiser, G. (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin 1980, S. 235-255.

Alternatives to Prison in West-German Penal Law: Innovative and Alternative Sanctioning Strategies. In: Dodge, C.R.: (Hrsg.): A World without Prisons. Lexington, Toronto 1980, S. 159-179.

Berckhauer, F.: Kriminologie der Wirtschaftsdelinquenz. In: Jung, H. (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1975, S. 136-145.

Wirtschaftskriminalität in Deutschland. Ein Systemvergleich zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. ZStW 87 (1975), S. 788-825.

Soziale Kontrolle der Bagatellkriminalität: Der Ladendiebstahl als Beispiel. DRiZ 1976, S. 229-237.

Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Freiburg 1977.

Blankenburg, E.: (zusammen mit J. Feest) Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.

Die Selektivität rechtlicher Sanktionen. Eine empirische Untersuchung von Ladendiebstählen. In: Friedrichs, J. (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens. Frankfurt 1973, S. 120-150.

(Hrsg.) Empirische Rechtssoziologie. München 1975.

(Hrsg., zusammen mit W. Kaupen) Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe. Empirische Ansätze im internationalen Vergleich. Opladen 1978.

(zusammen mit K. Sessar, W. Steffen) Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Blass, W.: (zusammen mit J. Friedrichs und W. Droth) Zur Revision der Sozialraumanalyse. ZfS 7 (1978), S. 490-495.

Zuverlässigkeits- und Gültigkeitskoeffizienten in der Mehrvariablen-Mehrmethode-Matrix. Explikationen, Schätzung und Vergleich: Eine Anwendung von LISREL. Angewandte Sozialforschung (AIAS-Informationen) 7 (1979), S. 155-181.

Zeitbudgetforschung. Eine kritische Einführung in Grundlagen und Methoden. Frankfurt 1980.

Deutschbein, Th.: (zusammen mit H. Kury) Probleme der Verlaufskontrolle gesprächstherapeutischer Behandlung anhand von Bandaufzeichnungen. Zeitschrift für Klinische Psychologie 8 (1979), S. 119-134.

Dünkel, F.: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel. MschrKrim 62 (1979), S. 322-337.

Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe. BewHi 26 (1979), S. 145-159.

Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-74 entlassenen Strafgefangenen. Berlin 1980.

Abbruch krimineller Karrieren durch sozialtherapeutische Behandlung? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Sonderheft: Sozialtherapie und Behandlungsforschung. Saarbrücken 1980, S. 70-77.

Feest, J.: (zusammen mit E. Blankenburg) Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.

Die Situation des Verdachts. In: J. Friedrichs (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens. Stuttgart 1973, S. 151-173.

§§ 1-4, 8, 17-22, 38, 40, 44, 122, 166. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Neuwied, Darmstadt 1980.

Fenn, R.: (zusammen mit H. Kury) Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. Möglichkeiten und Wege empirischer Forschung. MschrKrim 60 (1977), S. 227-242.

Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Strafvollzug. Psychologische Rundschau 1977, S. 190-203.

(zusammen mit H.J. Albrecht) Härtere Strafen und weniger Psychologie? Kriminalistik 1978, S. 359-363.

Kaiser, G.: Probleme, Aufgaben und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83 (1971), S. 881-910.

Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland. Berlin, New York 1975.

(zusammen mit H.J. Kerner, H. Schöch) Strafvollzug. 2. Aufl. Heidelberg 1977.

Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 2. Aufl. Weinheim, Basel 1978.

Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 4. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1979.

Kürzinger, J.: Asozialität und Kriminalität. Eine kriminologische Untersuchung an zwei Gruppen von Asozialen. Tübingen 1970.

Die Entwicklung der Raubkriminalität. In: Baden-Württembergische Polizei 1972. Stuttgart 1972, S. 99-106.

Entwicklungstendenzen der Kriminalität. Vorgänge 12 (1973), S. 55-67.

Die Kritik des Strafrechts aus der Sicht moderner kriminologischer Richtungen ZStW 86 (1974), S. 211-234.

Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.

Kupke, R.: Methoden der Kriminologie. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974, S. 215-223.

Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. Ausgewählte Ergebnisse einer Sozial- und Legalanamnese. Recht der Jugend und des Bildungswesens 25 (1977), S. 420-435.

(zusammen mit A. Fersching) Aufgaben und Probleme der rehabilitationspsychologischen Forschung. Psychologische Rundschau 1978, S. 253-276.

(mit H. Patzschke): Zur Ätiologie des Drogenkonsums Jugendlicher. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1979, S. 176-187.

Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die Resozialisierung von Rechtsbrechern. Recht der Jugend und des Bildungswesens 27 (1979), S. 412-415.

Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980, S. 99-149.

Lamp, R.: (zusammen mit K. Burow-Auffarth) Die angewendete Methode und der Forschungsansatz. In: Opp, K.D. (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. München 1979, S. 86-98.

Modelle mit Rückwirkungen. In: Opp, K.D. (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. München 1979, S. 277-289.

Metzger-Pregizer, G.: Betriebskriminalität und Betriebsjustiz. In: Gaugler, E. (Hrsg.): Handwörterbuch des Personalwesens. Stuttgart 1975, S. 638-642.

(zusammen mit G. Kaiser, Hrsg.): Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976.

Middendorff, W.: Beiträge zur Verkehrskriminologie. Bielefeld 1972.

Beiträge zur historischen Kriminologie. Bielefeld 1972.

Menschenraub, Flugzeugentführungen, Geiselnahme, Kidnapping. Historische und moderne Erscheinungsformen. Bielefeld 1972.

Die Gewaltkriminalität unserer Zeit. Geschichte, Erscheinungsformen, Lehren. Stuttgart u.a. 1976.

Kriminologie in Fällen. Stuttgart 1980.

Rosellen, R.: (zusammen mit E. Schulz) Vergleichende Analyse der Normdurchsetzung durch Betriebsjustiz und Strafjustiz - Versuch eines Systemvergleichs. In: Kaiser, G., Metzger-Pregizer, G. (Hrsg.): Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976, S. 247-285.

(zusammen mit G. Metzger-Pregizer) Betriebsjustiz als Alternative zur Strafjustiz. In: Informationsbrief der Sektion Rechtssoziologie in der deutschen Gesellschaft für Soziologie. Nr. 12, 1976, S. 56-77.

Sessar, K.: Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs. Eine juristische und kriminalpolitische Untersuchung. Bonn 1973.

(zusammen mit E. Blankenburg und W. Steffen) Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

(zusammen mit G.F. Kirchhoff, Hrsg.) Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979.

(zusammen mit U. Baumann und J. Müller) Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötungen. Eine Studie zur Eigensicherung. Wiesbaden 1980.

Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg 1981.

Spieß, G.: (zusammen mit E.H. Johnson) Role Conflict and Role Ambiguity in Probation: Structural Sources and Consequences in West Germany. International Journal of Comparative and Applied Justice, 1980.

(zusammen mit R. Fenn) Ergebnisse der Behandlungsforschung - Argumente für einen restriktiven Strafvollzug? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Sonderheft: Sozialtherapie und Behandlungsforschung. Saarbrücken 1980, S. 85-89.

Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.

Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Stuttgart 1977, S. 89-108.

(zusammen mit E. Blankenburg und K. Sessar) Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. Berlin 1978.

Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern. Statistische Befunde und polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen. München 1979.

Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung - Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität.

Wiesbaden 1976.

Ergebnisse von Persönlichkeits- und Einstellungsmessungen in der Dunkelfeldforschung. In: Göppinger, H., Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen. Stuttgart 1976, S. 240-251.

Villmow, B.: Schwereereinschätzung von Delikten: Schicht- und altersspezifische Einstellungen sowie Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14-25jährigen Probanden einer südbadischen Kleinstadt. Berlin 1977.

Schwereereinschätzung von Delikten: Zum gegenwärtigen Stand der internationalen Forschung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Straftatenklassifizierung und -gewichtung sowie ihre praktische Anwendung. Wiesbaden 1977, S. 64-83.

(zusammen mit H.J. Albrecht) Plädoyer für mehr Mut bei der deutschen kritischen Kriminologie. KrimJ 10 (1978), S. 308-314.

Die Einstellung des Opfers zu Tat und Täter. In: Kirchhoff, G.F., Sessler, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, S. 199-218.

Umfang und Struktur der Jugendkriminalität. In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980, S. 49-73.

XI. SACHREGISTER

SACHREGISTER

A

- Abkehr von der Behandlungsideologie 329, 375
- Abschreckung 306 f., 310, 329
- abweichendes Verhalten 70, 83, 90, 306, 318, 383, 410, 417 ff.
- Aggression 453
- Akten 173
- Alter 18 f., 25, 30, 48, 62, 74, 77, 86, 136, 162, 387, 478
- Anklage 211 f., 215, 227
- Anomietheorie 7, 410, 412, 417 ff.
- Antragsdelikte 131 f.
- Anwendungsregeln 154
- Anzeige 33, 43, 70, 115 ff.
 - bereitschaft 8, 44, 49, 54 ff., 79, 181
 - erstatte 98 f., 102, 118, 182
 - erstattung 93 ff., 101
 - neigung 17
 - , private 113 ff., 226
 - quote 66
 - verhalten 17
 - vorgang 119 ff., 123
- Arbeit
 - skräfte 33
 - slosigkeit 11, 83 ff., 438 ff., 442
- Aufgabe, kriminologische 2
- Aufklärung 102 f., 135 f.
- Ausbildung 269, 274, 277, 280, 291, 331, 406, 455
- Ausländer 11, 19, 24, 87, 193, 223, 227, 330
- Aussetzungspraxis 427 ff., 443

B

- Bagatelldelinquenz 37, 141, 143
- Bedarfsforschung 2
- Befriedung 35
- Behandlung 11, 371 ff.
 - in Freiheit 425
 - sforschung 370 ff.
 - swirkung 388
- Bekanntsachen 157, 160, 164
- berufliche Position (des Täters) 20, 25
- Bestrafungsrisiko 320
- Betriebsjustiz 13 ff., 31
- Betriebsrat 14 ff., 38
- Betrug 222 f.
- Bewährung 11, 237, 250, 260 f.

- serfolg 425 ff.
- shelfer 425 f., 436, 444
- shilfe 488
- sprognose 425 ff.
- Beweislage 164, 240
- Bildung 75, 108, 224, 227 → Ausbildung
- Blutalkoholkonzentration 256 f.
- Bundesweite Erfassung 196 ff., 219

C

- Community-treatment-Projekt 375
- Criminal justice 2

D

- Definitionsansatz 399
- Definitionsprozeß 209
- Deliktsdefinition 73
- Deliktshäufigkeit 166
- Delinquenz
 - belastung 62 f., 67
 - , erfragte 60 ff.
- Deprivation 356, 457 ff., 460
- Deskription 509
- Deutsche Forschungsgemeinschaft 5
- Diversion 36, 263
- Drogen 330, 387, 389
- Dunkelfeld 7f., 17, 28, 42 f., 57, 59 ff., 180, 182, 320, 384
 - belastung 66 f.
- Dunkelziffer 42, 50, 56

E

- Effizienz 9, 134, 305 ff.
- Eigentums- und Vermögenskriminalität 17 f., 22, 24, 30, 52, 125, 142 f., 246, 303
- Einkommen 246, 250 f., 259
- Einstellungen
 - von Arbeitnehmern 26 ff.
 - zur Kriminalität 47 ff., 53 f., 114
 - zur Polizei 106 ff.
 - zu Sanktionen 320 ff.
 - zur Verbrechenskontrolle 51 f.
 - des Verfahrens 142, 168 f., 215, 228 f., 261 ff.
- Entkriminalisierung 37, 80, 124, 133, 142 ff.
- Entlassung 11
 - , betriebliche 24

- Entstigmatisierung 263
 Erkenntnisverfahren 296 f., 301 ff.
 Ermittlungen 244
 - der Polizei 43, 126, 134 ff.,
 139 f., 144 f.
 - der Staatsanwaltschaft 156,
 226 ff., 234
 - sverfahren 137 ff.
 Ersttäter 278, 281 ff., 286, 288
 Erziehungsmaßregeln 285
 Erziehungsmilieu 431
- F**
 Fallschwund 175
 Filterung 8, 176, 201
 Folgekriminalität 71
 Forschung, kriminologische 2
 Forschungsgruppe, kriminologische
 2
 Frauen 18, 24, 30, 48, 85 f., 108,
 223, 227, 233, 331 -> Geschlecht
 Freigang 462, 479 f.
 Freiheitsstrafe 10, 250, 446, 474,
 485
 -, Ersatz- 252, 260 f.
 -, kurze 245, 259
 -, lebenslange 193
 Freilassung 363, 365
 Freiwilligkeit 374
- G**
 Geldstrafe 10, 242 ff., 305, 322
 -, Beitreibung 252 ff.
 -, Bemessung 246
 Geldsummensystem 250, 254
 Generalprävention 80, 305 ff., 357
 Gericht 52, 54, 190 ff.
 - shelfer 293, 298, 303
 - shilfe 10, 293 ff.
 - shilfebericht 293, 296, 298
 - shilfestelle 302
 Geschlecht 137
 -> Frauen
 Gesetz zur Bekämpfung der Wirt-
 schaftskriminalität 216
 Gesprächstherapie 378 f., 389, 456
 Geständnis 22, 137, 165, 235
 Gewaltkriminalität 52, 180
 Gleichheit 9, 130
 Gruppendelinquenz 64 f., 166
- H**
 Haft -> Untersuchungshaft
 - bewegungen 362, 367
 - dauer 360 ff., 365
 - verläufe 396 ff., 410 ff.
 Hauptverfahren 222, 232 ff., 296
- Haushaltsplan 337, 339, 342
 Heimeinweisung 364, 366
- J**
 Institution, totale 376
 Institutionen sozialer (und straf-
 rechtlicher) Kontrolle 2, 6,
 68, 71, 504
 Intelligenz 453
 Interaktionismus 398 ff.
 Interesse, öffentliches 132
 JGG 277, 280, 284 f., 288 f., 291,
 355, 425
 Jugendamt 68 f.
 Jugendgerichtshelfer 276 ff.,
 281 f. -> Gerichtshelfer
 Jugendgerichtshilfe 429
 - bericht 428 ff.
 Jugendhilfe 292
 Jugendkriminalität 59 ff., 90
 Jugendliche/Heranwachsende 86 f.,
 162, 278, 281 ff., 354, 358,
 371
 Jugendrecht 79
 Jugendstrafe 11, 365, 425
 - gefangene 410 ff.
 Jugendstrafrecht 270, 289 f., 292
 Jugendstrafverfahren 269, 278,
 286, 288, 291
 Jugendvollzug 10, 396 ff.
- K**
 Kapitalkriminalität 157, 178 f.
 Karriere, kriminelle 39, 263, 373,
 399, 467, 470, 478, 482
 Klassifizierung 331
 Kollegendiebstahl 28
 Konfliktpotential 288
 Konformität 306 f., 310, 318
 Kontrolle, soziale 243, 458, 508
 Kontrolltheorie 7, 307 f., 315,
 507 f.
 Kriminalisierung 127, 239
 Kriminalität, registrierte 59 ff.,
 67
 - sbelastung 54 ff., 459 f.
 - sbewegung 83 ff.
 - sfurcht 57, 114
 - sindex 77
 - sstruktur 7, 55
 - stheorie 307, 486
 -, Zunahme 47, 85
 Kriminalstatistik 7
 -, Polizeiliche 42 f., 50, 53, 70,
 91, 150, 197
 Kriminelle Infektion 372
 Kriminologie, vergleichende 5

- L
labeling approach 7,37, 124
Ladendiebstahl 86
Legalbewährung 11, 255 ff.,
426 ff. 448, 459, 467, 471,
475, 477, 487 ff.
Legalitätsprinzip 128, 130
Leidensdruck 456
- M
Massenkriminalität 156, 243
Massenmedien 48
Mehrfach Täter 278, 281 f., 286 f.
Mehrfaktorenansatz 272 ff.
Mitbestimmung der Arbeitnehmer
16, 38
Mord 188
- N
Nachverfahren 296 f., 301 f.
Normalität der Delinquenz 65
Normen 29 f., 78, 305, 309, 453
508
- bindung 317 f.
-, Durchsetzung 131
- O
Opfer 60 f., 64, 70, 75, 79, 109,
193
- befragung 42 ff.
- begriff 100 f.
- disposition 44, 52 f.
- eigenschaft, Verflüchtigung 100
- furcht 53 f.
- gemeinschaft 99 f.
- quoten 63
- situationen 49, 62, 98 ff.,
101, 109
-, soziale Merkmale 164
Opportunitätsprinzip 33
Ordnungsverstöße 31 f., 35
Ordnungswidrigkeit 307
- P
Peak age 62
Persönlichkeit 383 ff., 386,
433 ff., 452
- dimensionen 384
- erforschung 289, 293
- merkmale 451, 453 f.
politisch motivierte Täter 330
Polizei 51 f., 54 f., 68 f.,
92 ff., 102, 105, 126, 129 f.,
183 ff., 201
-, Definitionsmacht 186
-, Reaktion auf Anzeige 113 ff.,
119, 124
- und Staatsanwaltschaft 137 ff.,
145 ff.
-, Verhalten 120
Prävention 269, 274
Präventivmaßnahmen 14
Prisonisierung 356, 374, 384, 388,
396, 412, 457 f.
Privatklagedelikte 70
Prognose 11, 264 ff., 371 ff.
-, Bewährungs- 433 ff.
-, Entwicklungs- 433
- forschung 264 ff., 273 f.
- instrumente 267 f., 273 f.
Proportionalitätsdenken 278
psychische Erkrankung 83 ff.
- R
Ratenzahlung 252
Rechtsanwalt 165, 191 f., 228
Rechtsbrecher 6
Rechtsformen schädigender Unterneh-
men 214
Rechtskenntnis 77, 320 ff.
Rechtsmittelverfahren 238 f.
Rechtspfleger 301
Rechtspflegestatistik 150, 197
Rechtsregeln 154
Rechtsvergleichung 9
Rehabilitation 370 ff., 486 ff.
Resozialisierung 35; 80, 372 f.,
376, 389, 446 ff., 487, 498
- motivation 455
Richter 247, 250, 262, 264 ff.,
276 ff.
RiStBV 206
Rückfall 257 f., 273 f., 448 f.,
467 ff., 486
- S
Sanktionen 10, 16, 240, 284 f.,
305 ff., 311
- sfurcht 318, 320
-, innerbetriebliche 23, 32
- spraxis 386
Sanktionierung 102 f., 170,304 ff.,
311
Selbsthilfe 28, 34
Selbsttötung 83 ff.
Selbstwertgefühl 496 f.
Selektion 28, 32, 34, 66, 93, 126,
132, 179, 220, 239, 425, 432,
455, 467 ff.
- prozesse 9, 18, 36, 134, 175,
275, 357, 468
-, Staatsanwaltschaft 158 ff.
Sicherheit 330

Sicherungsverwahrung 331
 Sitzungsvertreter 191 f.
 Social reaction approach 276
 Sozialarbeit 130, 425, 443
 Sozialbewährung 487 f., 498 f.
 soziale Desintegration 443
 soziale Verantwortung 450 f., 488
 soziales Training 78
 Sozialgefährlichkeit 65
 Sozialisation 77 f., 271, 285,
 289, 306, 508
 -, berufliche 172, 289
 - sdefizite 71, 287
 - sschädigungen 356
 - stheorie 7
 Sozialtherapie 11, 446, 457, 462,
 468, 470, 484
 Spezialisierung 202, 207, 210 f., 241
 Spezialprävention 305, 357
 Spontanbewährung 71
 Subsidiaritätsgrundsatz 355
 Subsumption 210 ff.

Sch
 Schaden 18 ff., 22, 70, 166, 198, 200
 223, 246
 Schicht 48 f., 61, 75, 77, 89, 108,
 115 ff., 124, 137, 223
 -> Unterschicht
 Schuldenbelastung 438 ff.
 Schuldfähigkeit 189 f.
 Schule 63, 68 f.
 Schwereinschätzung von Delikten
 27, 72 ff.

St
 Staatsanwalt 264 ff.
 Staatsanwaltschaft 8, 131, 137 ff.,
 145 ff. 154 ff., 187 ff., 196 ff.,
 301, 303
 -, Belastung 159, 188, 212
 -, Erledigungsstruktur 159, 168 ff.
 - und Gericht 170 f., 235
 -, Größe 159
 -, Herrin des Vorverfahrens 201
 - und Polizei 171, 187, 232, 244
 -, Schwerpunkt- 202
 Stadt-Land-Verteilung 185 f.
 Statusmerkmale 162
 StGB 76, 261, 481, 484
 Stigmatisierung 38, 69, 274, 287,
 432
 StPO 206
 Strafanspruch 172, 190
 Strafbefehl 170, 244
 Strafjustiz und Betriebsjustiz 29 ff.
 Strafrahmen 236

Strafrecht 2, 5, 305
 -, materielles 208, 212 f.
 - spflege 153 ff., 296
 - svergleichung 5
 Strafregister 482
 Straftheorien 506 f.
 Strafverfolgung 132, 142, 145,
 150, 182, 202
 Strafvollzug 2, 10, 304 ff.,
 446 ff., 467 ff.
 -, Kosten 337 ff.
 -, Personalstruktur 337 ff.,
 342 ff.
 -, Selbstbeschädigungen 338,
 346 ff.
 - sforschung 396 ff.
 - sreform 329
 - sstatistik 373
 -, Todesfälle 338, 346 ff.
 Strafzumessung 76, 194, 236,
 240, 243 ff., 249 ff., 256
 Straßenverkehr 256 f.
 StVollzG 328 f., 334, 446, 451,
 487

T
 Täter 60 f., 64, 75,
 - Opfer-Beziehung 165, 225 f.
 - struktur 18
 Tagessatzsystem 242 ff., 249 ff.,
 254, 259, 323
 Tatausgang 189
 Tatbegehung 189, 192
 Tatbestandsdenken 267 f., 271
 Tatschuldvergeltung 286
 Therapieerfolg 390
 Therapiemotivation 456 f.
 Tötungskriminalität 175 ff., 478
 Totschlag 188

U
 Unbekanntsachen 156, 164
 Unfall 105 f., 321
 Ungleichbehandlung 255
 Unschädlichmachung 329
 Unterschicht 115, 118, 125 f.,
 129, 132
 Untersuchungshaft 10, 165, 365,
 371
 -, Dauer 358
 -, Situation 355 ff.
 - vollzug 328 ff., 332 ff.,
 354 ff.

Urlaubspraxis 332
 UVollzO 334

V

- Verbrechen 6
- Verbrechenskontrolle 6 f., 114 f.
- , private 12 ff., 93 ff.,
115 ff., 123
- Verbrechenswirklichkeit 42 ff.
- Verfahrensausgang 198 f., 212 f.,
231 f., 435 ff., 437 ff.
- Verfahrensdauer 200
- Verfolgungsdruck 125, 129
- Verfolgungszwang 142 f., 145
- vergleichende Methode 508 f.
- Verhältnismäßigkeit 259
- Verhaltenskontrolle 29
- Verhaltenstherapie 378 f., 389
- Verurteilungen 232 f., 366
- Verwarnung mit Strafvorbehalt
261 ff.
- Viktimisierung 62
- Vollzug
- , Behandlungs- 397
- sdienst 344
- slockerungen 477 f.
- sstab 336, 405
- sstatistik 357, 364
- sstörer 330
- , Verwahrungs- 397
- Vormundschaftsgericht 278, 290
- Vorstrafen 21 f., 25, 88, 137,
166, 190, 224, 227, 233,
237 f., 240, 245, 256 ff.,
387, 427, 431, 443, 478
- Vorverfahren 296

W

- Werkschutz 14
- Wertorientierung 79
- Widerruf 428, 431, 434, 441, 443
- Wirtschaftsdezernenten 204 f.,
207
- Wirtschaftskriminalität 157,
196 ff., 218 ff.
- Wirtschaftslage 33, 39, 83 ff.

Z

- Zeuge 43 f., 70, 109, 235
- Zugangschancen 126
- Zweckdenken 268